Geset, Sammlung

für bie

Königlichen Preußischen Staaten.

1842.

Gntbalt

bie Berordnungen vom 3. Januar bis jum 23. Rovember 1842., nebst einigen Berordnungen aus bem Jahre 1841.

(Bon Nr. 2227. bis Nr. 2313.)

Nr. 1. bis incl. 26.

Chronologische Überficht

der in der Geseth-Sammlung für die Koniglichen Preußischen Staaten vom Jahre 1842.

enthaltenen Berorbnungen.

Datum	Mudgegeben		Nr.	Nr.	ĺ
bes	3u	Znhalt.	bes	bes Ge-	Geite.
Befegeste.	Berlin.		Stüds.	feges.	
	1040				_
1841.	1842.		_		
10. April.	18. Febr.	Staatebertrag groifchen Preugen, Bannover unb	5.	2242	46 - 51.
		Braunichweig, über bie Musführung einer Ei- fenbahn von Dagbeburg über Dichersleben			
	l I	nach Braunfchweig, Sannover und Minben.			
10. —	18. —	Staatebertrag groffchen Preugen und Braun.	5.	2243.	51 - 57.
		fcomeig, über bie von letterm innerhalb bes	٠.		U. U.
	1	Preugifchen Gebiete auszuführenbe Gifenbahn			ŀ
		von Dichereleben bie Bolfenbuttel, jum	is .	J I	
	1	Unfchluffe an bie von bort nach Braunfchweig			ŀ
		gehenbe Bahn.		2244.	
13. Septbr.	18. —	Statut ber Magbeburg, Salberftabter Eifen, babn, Gefellichaft.	5.	(UnL)	59 - 74.
8. Oftbr.	4. Febr.	Benehmigunge-Urfunbe ber Bufas-Artifel XIV.	3.	2234.	29.
G. 21101.	2. 0.0	und XV. jur Rheinschifffahrte afte bom	0.		20.
	1	31. Dary 1831., bie jahrlichen Bufammen-			
	l	funfte ber jur Central . Rommiffion in			
	1 1	Mains abgeordneten Bevollmachtigten und bie			
		Musnahme von bem Dberlaft. Berbote be-			
		treffend, l. Protofolls ber Central-Rheinschifffahrts- Rommission vom 21. September 1840.			ŀ
4. Deibr.	15. Non.	Minifterial - Erflarung (und Befanntmachung vom	1.	2227.	1 - 14.
9. Digot.	10: 25	23. Deibr. 1841.) über bie swifchen ber Roniglich			1 - 14.
	1 1	Preufifden und Bergoglich Braunfchweigifchen			
	l :	Regierung getroffene Ubereinfunfe jur Be-			
	N Emileo	forberung ber Rechtspflege.	700	to continue of	
11	15. —	Allerhochfte RabinetBorber, betreffend ben 3ab.	1.	2228.	15.
		lunge. Termin ber Raufgelber im Gub.			ľ
11	13. Mars.	haftatione. Berfahren in ber Rheinproving. Deflaration, betreffend bie erfolgte Aufbebung ber	8.	2250.	85.
п. —	13. Muig.	Bestimmungen im Thl. II. Buch 4. Tit. 5.	о.	2230.	80.
		Art. 9. 66. 4. u. 5. bes Preufifchen ganb.			l
		rechte von 1721. über bas Berhaltnig bes neuen			
		Ermerbers eines mit Sppothefen belafteten			
		Grunbftude ju ben Realberechtigten.			
13. —	15. Jan.	Berordnung, wegen naberer Beftimmung ber im §. 5.	1.	2229.	15.
		ber Rreis. Drbnung fur bas herzogthum Dom.			
	l i	mern und Fürftenthum Rugen vom 17. Muguft			
		1825. enthaltenen Borfchriften über bie Ber- tretungen im Stanbe ber Ritterfchaft.			
18. —	18. —	Muerhochfte RabinetBorber, Die Gultigfeit unb	2.	2231.	17.
	1.0.	eretutorifche Rraft ber von ben Benerals	~		
		Rommiffionen und ben übrigen im Reffort ber-		1	
		.,			•

Datum bes Gefeßeszc.	Ausgegeben du Berlin.	3 n h a l t.	Nr. bes Stüds.	Nr. des Ges fehes.	Seite.
1841.	1842.	felben beschäftigten Auseinanberfegunge-Behörben			l
18. Dejbr.	4. Febr.	bestätigten Rezesse. Berordnung in Betreff ber burgerlich en Rechte bescholtener Personen in den mit der Stäbte- ordnung vom 19. November 1808. beliebenen		2235.	
22. –	15. 3an.	Stabren ber Proving Preußen. Allerhöchfte Kabinetsorber, betreffend bie Auslegung ber Defloration vom 6. April 1839. in Anfehung bes Rechtsmittels ber Richtigfeitsbeschwerbe		2230.	
_	18. —	gegen Erfenneniffe uber Bagatell-Dbjefte. Uherhochfte Rabineteorber, mit bem Zarif ber am Rhein und an ber Mofel ju erhebenden Schiff,		2232. (mit Hal.)	18 - 26.
1842. 3. Jan.	7. Marg.	fahrts. Abgaben. Uderhöchfte Rabinetsorber, bie Aufhebung bes un- bebingten Berbote bes Besuchs ber Universi.	6.	2246.	77:
-	4. Febr.	taten Burich und Bern betreffend. Alerhöchfte Rabinetsorder, die Erböhung ber Galg- preife in ben Rreifen Goleufingen und Bies	3.	2236.	
_	4. —	genrüd betreffend. Allerhöchste Asdinetsorber, betreffend die Ausbrin- gung eines Präftusiv. Termins zur Einlö- sung der älteren Kurr und Neumärfischen Zinse Koupons und Zinsscheine aus der Zeit vor dem 1. Januar 1822.		2237.	
7. —	11	Berorbnung über bie Befugniffe ber Rreisffanbe im herzogithum Schlefien, ber Graffchaft Glat und bem Preußischen Marfgrafthum Dber-Laufig, Ausgaben ju befchließen und bie Rreibein-	4.	2238.	33 - :
10. —	11. —	gefestent baburch zu verpsichten. Ministerial Erstäung vom 27. Januar 1842.), wegen Erneuerung der mit der herzoglich Sach ien. Roburg, und Bochalischen Regierung unterm 37. Dieber 1829. abgeschlossen Durchmarsch, und Etappen. Konvention.	4.	2239.	35 - 43.
-	18. Jan.	Allerböchste Rabineteorber, wegen Abanberung ber in bem Zoltarif vom 24. Oftober 1839., zweiter Abtheilung, Artifel 23. pos. X. vorgeschriebenen		2233.	
14. —	18. Febr.	301ffage vom eingebenben Buder. Auferbochfe Kabinetsorber, bie Anlage einer Eifen- babn von Dagbeburg über Groß Ofchersleben nach halberftabt und nach Braunschweig		2241.	45.
14. —	18. —	betreffend. Alerbeite der Gefende für bie Magbe- burg. Salberftabter Gifenbabn. Gefellichaft, fowie des Statuts der lettern, vom 13. Gep- tember 1841.		2244. (mit Mil.)	58 - 74.

Datum	Musgegeben		Nr.	Nr.	
bes	3u	3 balt.	brø	Des (Be=	Seite.
Gefeßeszc.	Berlin.	~	Gtüde.	fenes.	
				1 ,	
1842.	1842				
15. 3an.	11. Febr.	Berordnung, megen Mufnahme bes Drees Reuftabt,	ł	2240.	
		im Rreife Gummerebach, in ben Stand ber	ļ		
	18. —	Stabte. Berordnung, betreffend bie im Bergogthum Berg	l	2243.	
	18. —	por bem Jahre 1810. entftanbenen Pfanbichaften.		2215.	
_	29. Marg.	Allerhochfte RabinetBorber in Betreff ber Stiftung	ľ	2252.	89 - 91.
		einer Musgeichnung fur pflichttreue Dienfte in		(mit Hint.)	20000
~ .	30	ber Candmehr.			
S. Febr.	29. —	Bertrag gwifchen ben gollvereinten Staaten einerfeite, und bem Großbergogtbum guremburg an-	l	2253.	92 - 101.
		bererfeite, megen bes Unichluffes bes lettern an			
	1	bas Bollfpftem Preugens und ber übrigen	ľ		
		Staaten bes Bollvereine.	l		
	7. —	Afferbochfte Beffatigunge Urfunde bes beigefügten		2247.	77 - 80.
	ł	Ambaltichen Gifenbabn. Befellchaft, in Be-	l	ł	
	l .	treff ber Berauegabung von 500,000 Rtblr. Prio	1	1	l
	1	ritate . Mftien.	1	1	ĺ
	13. —	Berordnung, megen Mbanberung ber Borfchriften	l	2251.	86 - 88.
	1	ber Rabineteorbere vom 6. Dary 1821 und vom	l	1	l
	1	2. Anguft 1834 über bie Unterfuchung und Beftrafung ber Berbrechen und Bergeben	1	ł	l
	1	gegen ben Staat unb ber Beamten, im Bes		1	l
	1	girfe bes Uppellationshofes ju Roln.	l	1	
-	4. Mai.	Allerhochite Rabinetworber, betreffend bie Mudbeb-	ı	2257.	111.
	1	nung ber Befugnif jum Baffengebrauch und ber Glaubwurdigfeit vor Gericht auf bie	l		1
	ł	von Roniglichen Forfibeamten ju ibrer Unter-	ł	1	1
	1	flugung und jur Berftarfung bee Forft: unb	ł		l
	l	Jagbichutes angenommenen Rorpsjäger.	l		
	9. Marj.	Rachtrag ju bem Ctatute ber Dberfchlefifchen	ŀ	2248.	81.
	ł	Eifenbahn Gefellichaft, betreffend bie §6. 28. und 48. wegen Stimmgebung ber Afrios	ł	(ma mic.)	
	l.	naire und Legitimation bee Direftoriums	1	1	
	[gegen britte Perfonen und Beborten, nebft Be-	L		
	ľ	nebmigungs-Urfunde.			
-	9. —	Allerbochfte Rabineteorber, wegen Ernennung bes	1	2249.	83.
	1	Bebeimen Dber Revifionerathe Dr. von Ga. vigny jum Staate. und Juftigminifter.			1
3. Mars.	29. —	Minifterial . Erflarung (und Befanntmachung vom		2254.	102-104.
		19. Darg 1842.), über bie mit bem Genate ber	1		
		freien Sanfeftadt Lubed getroffene Uberein:		1	1
	1	funft megen Ausbebnung ber Freigigigfeit auf bie nicht jum Deutschen Bunbe gehörigen		1	I
	i	Dreugifchen Provingen.	1	I	l
	4. Dai.	Muerbochfte RabinetBorber, betreffenb bie Berbinb.	12.	2258.	111.
		lichfeit ber Apothefer, benen eine erlebigte	I		
	-	1000			

Datum bes Gefețestec.	Ausgegeben zu Berlin.	3 n h a l t.	Nr. bes Stüds.	Nr. bes Ge≤ fehes.	Seite.
1842.	1842.	perfonliche Rongeffion wieder verliegen wird, gur Ubernahme ber Offigin-Einrichtung ib-			18
21. Märg.	4. Upril.	res Borgängere. Alberhöchte Ashierestorer, wegen Entbindung des Staatse und Labinessministers Grafen von Mal- pan von der Leitung bes Ministeriums der aus- voärtigen Angelegenheiten 1.c., und Ernennung des Biritligien Geheimen Rattis und Sejandten Frei- beren von Bulow jum Staatse und Kabi- ners minister.	11.	2256.	109.
21. —	4. Mai.	Ministerial - Erklärung, (und Bekanntmachung vom 19. Kpril 1842) über die jussichen der dieselritigen und der Kasslertich "Koftgilich Ökerreichischen Regierung abgeschlossene Übereinkunst zur Ber- butung von Bork», Jagd, Kische Webb- freveln an den gegensetzigen Kandesgrengen.	12.	2259.	112.
24. —	4. —	Muerhöchste Kabinetsorber, betreffend bie Entbindung bes Staatsminifiers Gyafen von Alvensleben von ber feitung bes Finang. Miniferiums und bie Ernennung bes Oberprofibenten, Mirflichen Geheimen Natheb von Bobelfchwingh jum Staatse und Finang. Minifer.	12.	2260.	113.
27. —	1. April.	Merhöchfte Rabinetsorber, betreffend bie Umwand. lung ber Staatsfculbich eine und bie Derabe fegung ber Binfen berfelben von 4auf 31 Projent.	10.	2255.	105-107
31. —	28. Mai.	Muerhochfte RabinetBorber, betreffenb bie Anwendung und Birtung ber bei Beamten berbrechen im Allgemeinen Lanbrechte vorgeschtiebenen Strafe ber Degradation.	14.	2269.	179.
lā. April.	4. —	Berordnung über die Aufhebung der dem Gefes vom 31. März, 1838., wegen Einführung tür- zerer Berjährungsfriften, (owie den §§ 34. und 53. Ait. G. Abl. 1. Aug, Candrechis und der Orstandton vom 31. Mörz, 1838. entgegenstehen- ben provinziellen und flatutarischen Be- fimmungen.	12.	2261.	114.
là. —	28. —	Berorbung über die Erweiterung des nach der land- schaftlichen Architorbung für das Größberzog- thum Pofen vom 18. Dezember 1821. bestehen- ben Pofenschen Landschaftlichen Architoer- eins, durch den noch gestatteten Beitritt der zeiter bemeisben nicht begetertenen oder auß dem zeiter bemeisben nicht begetertenen oder auß dem felben wieder außgeschiedenn Beführt abeliger Güter, innerhalb fünf Jahren, mit 3\prozentigen Pfandbriefen.	14.	2270.	180-190

Datum bes Gefețeszc.	Ausgegeben zu Berlin.	3 n h a l t.	Nr. bes Stüds.	Nr. des Ges feges.	Seite.
1842. 23. April.	1842. 28. Mai.	Allerhöchfte Kabinetborber, burch welche bes Königs Baleftät bie für bie Proving Preußen etalfene Berordnung vom 18. Dezember 1841. in Betreff	13.	2262.	115.
23. —	11. Juni.	ber dürgerlichen Rechte bei choltener Pro- fonen in ben mit ber Gidbierdhung vom 10. Au- vomber 1808. belichenen Gidben, auch für bie Gradt Breslau für gültig zu erläeren gerubt haben. Miterhöchfe Lobinetborber, betreffenb bie Antwenbung ber Miterhöchfen Orber vom 21. Noomber 1829. auf bie aus bem militairischen Dienstrebültnig gänzlich ausgeschiebenen Militaitperfonen ber Unteroffiziere Riaffe, in Beziehung auf ben Ber- tu fiber Unteroffiziere Starge und aller ba-	15.	2271.	191.
29. —	28. Mai.	mit verbundenen Auszeichnungen und Bor- rechte, in fligte bed Sertufte ber National- Kofarde oder ber Berurtheilung zu einer Zucht- hauftrafe. Auffregene bei Berurtheilung zu einer Zucht- flurhöchfe Labinetsorber, betreffend bie Erweiterung ber Kompetenz ber Untergerichte in Unter- fuchungen megen Defenabation landes und	13.	2263.	116.
29. —	11. Juni.	grundbertlicher Rugungen, so wie überhaupt wegen Bergehen gegen Finansgesetze. Allethöchste Kabinetborder, die Berleibung der revi- birten Städteordnung vom 17. Märs 1831. an	15.	2272.	192.
29. —	19. Juli.	bie Stadt Erin, im Großherzogthume Polen, bett. Polizei. Drbnung für bie hafen ju Colber, germunde, Stolpmunde und Rugenwal- bermunde.	18.	2280.	203-207.
30. —	24. Juni.	Privilegium wegen anderweiter Ausfertigung auf ben Inhaber lautender Stadt-Obligationen Sei- tens ber Stadt Breslau, jum Betrage von	17.	2276.	199.
6. Mai.	28. M ai.	558,800 Riblir. Reglement für bie Feuer-Sozietat bes ge- fammten platten Landes ber Proving Schles fien, mit Einschluß der im Sorguer Kreife be-	13.	2264.	117-144.
6. —	28. —	legenen Dörfer Saafel und Bilmeborf. Reglement für die Provinzial-Städte-Feuer- Sozietät ber Provinz Schlefien, mit Aus-	13.	2265.	144-169.
6. —	28. —	schiuß ber Stadt Breslau. Perotoung, nogen Auflöfung der für das platte Land ber Proving Schlessen fleuer-Sozietäten und wegen Ausstüderung des Feuer-Sozietätes Auglements für das gesammte platte Land der Proving Schlessen, mit Einschluß der im Sozietätes Aufle der Sprojen Schlessen Dörfer Hauflüg und Zischlessen Dörfer Hauflüg und Zischlessen Dörfer Hauflüg und Zischlessen Dörfer Hauflüg und Zischlessen Dörfer hauflu und Zischlessen	13.	2266.	170-174.

Datum bes Gefeßeszc.	Ausgegeben Berlin.	I halt.	Nr. bes Stüds.	Nr. des Ges fehes.	Seite.
1842. 6. Mai.	1842. 28. Mai.	Berordnung, wegen Muflosung der für bie Stabte in bem Bergegthum Schleien, der Graficoft Glag und bem Markgrafthum Deer Laufig bestebenden Freuer-Sogietäten, und brugen Markgraftbunn gbeffeuer-Sogietaten, und wegen Markgraften geffeuer ber Proving Schlesten, mit Ausschlus ber Erde Breslau.		2267.	175-178
-	28. —	Allerhöchfte KabinetBorber, betreffent ben Erlag ber berfonmilchen Pringeffinfteuer bei ber bevor- flebenben Bernablung ber Pringeffin Marie, Königlichen Soheit.		2268.	
-	11. Juni.	Gefes über bie Bulaffigfeit bes Rechtsweges in Begiebung auf poligeiliche Berfügungen.	l	2273.	192-194
22. —	24. —	Mierhöchfte Kabinetsorber über ben Berfauf ber Früchte auf bem Halme und ben Berfauf bes Kinftigen Zurachfes, in der Proving West- pbalen.		2277.	200.
22. —	24. —	Auerbächfte Addinetforder, detreffen die Ergangung der Borfchriften in den §§. 218. 219. f. Ait. 12. Ab. 1. des Alg. Condrechts, wegen fosten- und stempesfreier Publikation und Mitthei- lung der feit länger als fiechs und funfig Jah- ren deponiten Testamente, in Besiedung auf Bermächnisse für und ist der Artungen.	17.	2278.	201.
-	16	Urfunde über bie Stiftung einer besonberen Rlaffe bes Orbens pour le merite, fur Biffen, ich aften und Runfte.	16.	2275.	195-197
3. Juni.	19. Juli.	Berobnung, betreffend bie Auseinanberfegung gwifchen ben abgebenben fatholifchen Pfar- rern ober ben Erben verflorbener fatholifcher Pfarrer und beren Amts-Bachfolgern in ber bi- fchofilichen Dibacefe bon Gulm.	18.	2281.	208.
_	11. Juni.	Muerhochte Rabinetsorber, betreffend bie Ernennung bes Birflichen Geheimen Raths Grafen ju Stol- berg-Bernigerobe jum Staatsminifter.	15.	2274.	194.
-	24. —	Mierbochfte Rabinetsorber, wegen Entbindung bet Staatsminifters von Rochow von ber Ber- voltung bet Minifteriums bet Innere und Er- neimung bes Dberprafibenten Grafen von Ar- nim jum Crateminifter und Minifter bet Innern.		2279.	202.
-	19. Juli.	Merhochfte Kabinetborber über ben Zeitpunft ber Ambendung ber neuen Landgemeinde-Drb- nung für Beftholen, in ben eingelnen Orten ber Proving, und bie Fortbauer ber bisherigen Kommunal-Berfaffung bis jur Einführung ber neuen Kommunal-Beforben.		2282.	209.

Datum bes Gefeheste.	Ausgegeben zu Berlitt.	Znhalt.	Nr. bes Stücks.	Nr. ves Bes fehes.	Seite.
1842.	1842.				
15. Juni.	17. Geptbr.	Reglement über bie Errichtung und Bermaltung	1	2295. (fint.)	243.
-	30. Auguft.	Berorbnung über bie Bitbung eines Musichuffes ber Stanbe bes Konigreichs Preugen.	20.	2286.	215-217
-	30. —	Desgl. ber Stanbe ber Kur- und Reumart Bran- benburg und bes Markgrafthums Rieber: Laufit.	20.	2287.	218-220
_	30. —	Desgl. ber Proving Pommern.	20.	2288.	221-223.
-	30. —	Desgl. des Berjogthums Schlefien, der Graffchaft Glaß, und bes Preußischen Markgrafthums Ober-Laufig.	20.	2289.	224-226
_	30. —	Desgl. ber Proving Pofen.	20.	2290.	227-229
-	30. —	Desgl. ber Proving Gachfen.	20.	2291.	230-232
-	30. —	Desgl. ber Proving Beftphalen.	20.	2292.	233-237
21. —	30. —	Desgl. ber Rheinproving.	20.	2293.	238-241
22. —	19. Juli.	Allerhöchfle Kabinetsorber, betreffend die Ermäßisgung der von geflößtem Holze nach dem Tauf gung der von geflößtem Holze Befahren des Bromberger Kanals zu erlegenden Abgabe.	18.	2283.	210.
-	25. —	Berordnung über die Befugnife ber Reisstände im Königreich Preußen, Ausgaben zu be- fchließen und bie Kreis Eingeseffenen baburch zu veroffichten.		2284.	211.
_	25. —	Reglement über bas Berfahren bei ben fan: bifchen Bablen.	19.	2283.	213.
21. Juli.	17. Geptbr.	Murhöchste Rabineteorder mit dem Reglement vom 15. Juni 1842 über die Errichtung und Berwaltung von Waffer Beilanstalten.		2295. (it Unl.)	243.
28. —	30. August.	Aurhöchfte Rabineforder, betreffend bie Sus- penfion ber Bestimmungen bes. 5. bes Shifts bom 9. Derber 1807, soweit durch biefelden ben Lehns , ober Fibelfommigbesigen die Bererb- pachtung bes Borvoerfsfandes ober eingel- ner Pertinenzien von Lehn- ober Fibelfom- misguleren ohne bei gustimmung bes Gen-Ober- Cigentbuners, ber Lehn- ober Fibelfommisfolger gestichten.	20.	2294.	242.
28. —	26. Oftbr.	Milerhöchste Rabinetsorber, ben Umzugstermin bes Landgefindes in ben jum flandigen Ber- bande ber Marfen Branden furg und Rieber- Laufing gehörenben Landestheilen betreffenb	22.	2298.	247.

		Circuito grippe merejuge ete Surjegunger 10:			
Datum bes Gefeßestec.	Ausgegeben zu Berlin.	Z halt.	Nr. bes Stüds.	Nr. ves Ges fehes.	Seite.
1842. 28. 3uli.	1842. 9. Novbr.	Bundestags. Befchluß, ben Schut für 3. G. von Herders Berfe gegen ben Nachbrud betref: fend.	24.	2306.	299.
30. —	17. Septbr.	Muerhöchfte Rabinetsorbergur Abanberung ber Strafs bestimmungen bei Übertretungen gegen bie Steuer vom inlänbischen Tabacksbau.		2296.	245.
30. —	17. —	Allterböchste Deflacation über die Auslegung der § 6, 10. und 62. der Berodnung vom 30. Juni 1834 toegen des Geschäftsbetriedes in Ausenundberig- gungs Angelegenheiten, die Konweten der Aus- ein andberigeungs Codorden beinfallich der Betwendung von Abfindungs-Kapitalien betreffend.		2297.	
30. —	26. Oftbr.	Allerhöchste Robinetborber, wogen Bergütigung ber Reifeboften für kommiffarische Geschäftee in Königlichen Dieustangelegenheiten an Bramte, welche nicht jum Reisen mit "rtrapoft berechtigt sind.	22.	2299.	247.
19. Auguft.	26. —	Tarif, nach welchem bas Bollwerfegelb ju Jar- men von jest an ju erheben ift.	22.	2300.	248.
26. —	9. Novbr.	Nachtrag ju bem Statute ber Berlin: Frants furter Eifenbahn: Gefülfchaft in Betreff ber Berausgabung von 600,000 Rthfr. Prioris tate: Uftien, nehft Tilgungsplan.	24.	230 7. (Mnl.)	301-306.
16. Septbr.	26. Oftbr.	Allerhachfte Rabinetsorber, betreffend bie Erleichtes rungen ber Patrimonialgerichteberren in Beziehung auf die Einrichtung der Depofitals gelaffe und Gefangniffe.	22.	2301.	249.
-	26. —	Allerhöchfie Rabinetsorber, betreffend bie Annahme von Obligationen über vom Gtaate übernome mene provingielle Gtaatsschulben als bes positalmäßige Sicherheit.	<u>22</u> .	2302.	249.
_	9. Novbr.	Mierbochft vollzogenes Publifations.Patent, in Be- treff bes von ber Deutichen Bundesverfaumlung unter bem 28. Juli 1842. gefägten Beichuffes jum Schute ber Werfe 3. G. von herbers gegen Rachbrud.	24.	2306.	299.
4. Oftbr.	26. Oftbr.	Allerböchste Kabinersorber, betreffend die Bestimmung: daß die in den Prenssischen Staaten erzichtenneben Budper, beren Tert, mit Ausschaftlichen er eilagen, zwanzis Druckogen übersteigt, wenn sowohl ber Berfosser alb der Berfosser albeite der Berf	<u> 90</u> .	2303.	250.

Datum bes Gefeßeste.	Ausgegeben 14 Berlin.	3 halt.	Nr. bes Stüds.	Nr. des Ges fețes.	Seite.
1842. 5. Oftbr.	1842. 9. Dezbr.	Ministerial Erflärung (und Bekanntmachung v. 8. Roobt. 1842) über bie zwischen ber biesseirigen und der Fürstlich Reuße Plausischen gemeinschaft- lichen Landes Angierung zu Graa abgeschasseschen Ubereinkunft, um hinsichtlich des Schuhes der gewerdlichen Baar end bez einer eiete, und in den gesammten Landen der giene eiete, und in den gesammten Landen der für klitch Reuße- plausischen üngeren Linie auf der andern Seite, die gegenseitige Glirchsstung der beiderfeitigen Un- tertbanne beröftigstüften.	26.	2311.	311.
1	9. Novbr.	Mierbochfte Beftatigunge illefunde bes beigefügten Rachtrags un bem Statute ber Berlin: Frank- furter Gifenbahr. Gefelichaft, in Betreff ber Berausgabung von 600,000 Mchfr. Priori- tates Aftien, nehf Tigungshie.	24.	2307. (mit Ani.)	300-306.
-	5. —	Allerhochfte Rabineteorber, mit bem 3011tarif für bie 3abre 1843. 1844. und 1845.		2304. (mir Unl.)	251-298.
18. —	5. —	Muerhochfte RabinetBorber, Die für einige Baas ren-Artikel eintretenbe Erhöhung ber Gins gang & Bollfage betreffenb.	23.	2305.	298.
14. Novbr.	9. Dejbr.	Miterböchste Kabineisorber, betreffenb bie übertra- gung ber Leitung ber Berwaltung ber Domai- nen u. Forsten an ben Staatsminister Grafen zu Stolberg-Wernigerobe, nachbem ber Grates- minister von Labenberg auf viederboltes An-	26.	2312.	313.
-	1. —	fuchen in den Aubestand verfest worden. Muerhöchte Robinesdorber, wegen des verbeißenen Steuer-Erlasses und wegen Besorberung eis ner umfassende Eisenbahn-Verbindung gwis- fchen den verschiebenen Provingen der Monarchie.	25.	2308.	307-309.
-	1. —	Berorbnung, wegen Aufhebung ber Ausfertis gunges und Berhanblunge: Sporteln ber Provingial Bermaltungebehorben.	25.	2309.	309.
+	1. —	Berorbnung, wegen Serabfetgung bes Galgvers faufspreifes auf ben Galgnieberlagen ber Do- narchie.	25.	2310.	310.
-	9. —	allerbichfte RabinetBorber, bie Ernennung bes Obers Regierungsraths Röhler und des Stadtälteften Anoblauch zu Mitgliedern der Hauptvers waltung der Staatsichulden betreffen	26.	2313.	

Drudfehler = Berichtigung.

3m Jahrg. 1841. S. 130., 7te Beile von unten, ift, flatt "bon ibm", ju lefen: vor ibm (bem Rotar).

Gefet = Sammlung

für bie

Röniglichen Prenfischen Staaten.

--- Nr. 1. ---

(Nr. 2227.) Minifterial-Erflärung über bie zwifchen ber Koniglich Preußischen und herzoglich Braunichweizischen Regierung getroffene lebereintunft zur Beforberung ber Rechtebefteat. Bom 4-Frenkt: 1841.

Bwifden der Koniglich Preußischen und der Serzoglich Braunschweigischen Regierung ift zur Beforderung der Rechtspflege folgende Uebereinkunft getroffen worden:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Artifel 1.

Die Gerichte der beiden kontrahirenden Staaten leisten einander unter den nachkehenden Bestimmungen und Einschaftungen, sowohl in Einis als Ertraf Nechtes Sachen diesenige Rechtshulte, welche sie den Gerichten des Instand besten Geleben und Gerichtes Verfassung nicht verweigern durfen.

II. Befonbere Beftimmingen.

1. Rudfichtlich ber Gerichtsbarfeit in burgerlichen Rechts. Streitigkeiten.

Artifel 9

Die in Civilfachen in bem einen Staate ergangenen und nach bessen Besehen vollstrectbaren richterlichen Erkenntniffe, Kontumazialbescheide und Agnit tionstresolute oder Mandate sollen, wenn sie von einem nach diesen Bettrage alls kompetent anzuerkennenden Gerichte erlassen sind, auch in dem andern Staate an dem dertigen Iron, unweigerlich vollstreckt werden.

Daffelbe foll auch ructsichtlich ber in Prozessen vor dem kompetenten Bericht geschloffenen und nach ben Befegen Des letztern vollstreckbaren Bergleiche

Statt finden.

Wie weit Wechfel-Erfenntniffe auch gegen bie Person bes Verurtheilten in bem andern Staate vollstrecht werden fonnen, ift im Utrifel 30. bestimmt. Utrifel 30.

Ein von einem zuständigen Gericht gefälltes rechtsfräftiges Civil-Erkenntnig begründer vor ben Gerichten des andern der fontrahirenden Staaten die Einrede der rechtsfräftig entschiedenen Sache mit denselben Wirtungen, als 30egang 1842. (Nr. 2227.) menn bad Greonnenif nan einem Berichte begienigen Staates, in melchem Die Ginrebe geltent gemacht mirt, geinrochen mare Olrtifol A

Reinem Unterthan ift est erlaubt, fich burch freimillige Mraragation einer nach ben Bestimmungen bes gegenmartigen Bertrages nicht kommerenten Gies richtsharfeit bes anbern Staates ju untermerfen.

Reine Gerichtsbehorbe ift befugt, ber Requisition eines folden gefesmibrig prorogirten Berichts um Stellung bes Beffagten ober Bollftreckung Des Erfenntniffes Statt zu geben, nielmehr mirt jebes nau einem folchen Gericht ge-Artifol K

fprochene Erfenntnif in bem anbern Staate als ungultig betrachtet.

Beibe Staaten erkennen ben Grundfat an, bag ber Rlager bem Gies er 015am folge bem Be richteftande Des Beflagten ju folgen habe; es wird Daber Das Urtheil Diefer Bes Maaten. richtestelle nicht nur, infofern baffelbe etwas gegen ben Beflagten, fonbern auch infofern es etwas gegen ben Rlager, 1. 35. rucffictlich ber Erftattung von Unfollen perfugt, in Dem andern Stagte ale rechtegultig gnerfannt und polliogen. Artifel 6.

Das über Die Rlage tompetente Gericht ift auch jur Enticheibung über iede, nach ben gandesgesein julaffige Biberflage befugt, mit alleiniger Quenahme ber Realflagen, poffefforischen Rechtsmittel und sogenannten actiones in rem scriptae, Dafern fle eine, Dem Berichte Der Borffage nicht untermortene unbewegliche Gache betreffen.

Mrtifel 7.

Trepetations. glagen.

Die Mropofationaffagen (ex lege diffamari ober ex lege si contendat) merben erhoben por bemienigen Berichte, por welches Die rechtliche Musführung Des Sauptanfpruche gehoren murbe: es mird Daher Die por Diefem Gerichte befonders im Rall Des Ungehorfams, ausgesprochene Genteng bon Der Dbriafeit Des Propogirten ale rechtegultig und pollftrectbar anerfannt. Artifel S.

Merfonlicher

Der perfonliche Gerichtestand, welcher entweber burch ben Mohnfit in Gerichistant, einem Cragte oder bei benen, welche einen eigenen Mobnfis noch nicht genome men haben, burch die Berfunft in bem Berichtoftande der Eltern begrundet ift, mird bon beiden Staaten in perfonlichen Rlagefachen bergeftalt gnerfannt, Daß Die Unterthanen Des einen Staates pon Den Unterthanen Des andern Staates in Der Regel und infofern nicht in nachtebend ermabnten Rallen fpegielle Gerichtestande fonfurriren, nur por ihrem reip, perionlichen Richter belangt mer-Den Durfen.

Artifel 0.

Db Remand einen Wohnfit in einem ber fontrabirenben Staaten babe. ird nach ben Befeben beffelben beurtheilt.

Artifel 10

Wenn Stemand in beiben Stagten feinen Mohnfis in fanbengefese lichem Ginne genommen bat, hangt Die 2Bahl Des Berichtestandes bon De Ridger ab.

Artifel 11.

Der Wohnfit Des Baters, wenn Diefer noch am leben ift, begrundet

14=

jugleich ben ordentlichen Berichtsstand ber Rinder, welche fich noch in seiner Bewalt befinden, ohne Rudficht auf ben Ort, wo die Kinder geboren worden find, pober ich nur eine Zeit lang aufvlaften.

Artifel 19

Ift ber Bater verstorben, so verbleibt ber Berichteftand, unter welchem berfelbe jur Zeit bes Ablebens feinen Bohnfig hatte, ber ordentliche Gerichte-ftand ber Kinder, so lange dieselben noch keinen eigenen ordentlichen Bohnfig bearundet haben.

Artifel 13

Hat bas Kind ju Lebzeiten bes Baters ober nach feinem Cobe ben Mohnis beffelben verlaffen und innerhalb brei Jahre nach erlangter Bollichger Gemalt keinen eigenen fehen Mohnis genommen, so verliert es, in ben Preußischen Staaten, ben Gerichtsftand bes Vaters und wird nach ben Gefeen feines jebesmaligen Aufenthalts beurtheilt.

Ift ber Bater unbefannt, ober bas Rind nicht aus einer She jur rechten Sand erzeugt, so richtet sich ber Gerichteffand eines solchen Kindes auf gleiche Urr nach bem gemöhnlichen Gerichtsstande ber Mutter.

Urtifel 13.

Personen, Die feinen Mohnfig haben, tonnen wegen personlicher Uns spruche vor jedem Gerichte, in besten Begirt fie fich aufhalten, belangt werben.

Die Bestellung ber Berfongipormunbicaft fur Unmunbige ober ihnen gleich ju achtende Verfonen gehort bor Die Berichte, mo Der Uffegebefohlene feis nen Bohnfis bat, oder, bei mangelndem Bohnfise, wo er fich aufhalt, und bei Doppelrem 2Bohnfite (2lrt. 10.) ift Das prapenirende Gericht kompetent. Albficht ber zu bem Bermogen ber Pflegbefohlenen gehörigen immobilien, welche unter Der andern gandeshoheit liegen, ticht Der jenfeitigen Gerichtsbehorde frei. megen Diefer besondere Bormunder ju beftellen oder ben auswartigen Berfongle Mormund ebenfalls zu beftatigen, welcher lettere jedoch bei den auf Das Grundfruct fich beziehenden Geschaften, Die am Drte Des gelegenen Grundftucks gele tenden geschlichen Borfdriften zu befolgen bat. Im erfteren Ralle find Die Gerichte Der Sauptpormundichaft gehalten, Der Behorde, welche megen Der Grundfructe besondere Bormunder bestellt bat, aus ben Alften Die nothigen Nachriche ten auf Erfordern mitsutheilen: auch haben Die beiderfeitigen Gerichte megen Ders mendung Der Ginfunfte aus Den Gutern, fo weit folche jum Unterhalte und Der Erziehung ober bem fontligen Forttommen ber Pflegebefohlenen erforderlich find. fich mit einander zu vernehmen, und in beffen Berfolg bas Mohtige zu verabreichen. Erwirbt Der Pflegebefohlene fpater in Dem anderen Stagte einen 2Bobnfit im landesgesetlichen Ginne, fo fann Die (Berfonal: oder Saupte) Bormunbichaft an Das Gericht feines neuen Mobnfifes mar übergeben, jedoch nur auf Untrag bes Vormundes und mit Buftimmung ber beiderfeitigen oberbormunbichaftlichen Behorben.

Die Beendigung der (Personale) Vormundschaft richtet sich nach ben Gesen bes Landes, unter bessen Gerichten sie flebt, und tritt bei Herzoslich Braunschweigischen Pflegebeschilenen mit bem jurudgegeten 21. Jahre ein, jes (K. 2227.)

doch bergestalt, daß der übrigens Bollichtige bis zum Absaufe bes 25. Jahres bei Berfügungen über die Substanz seines unbeweglichen und Kapitalbermde aens. aleich einem Normunde, an die Genehmiaum der vormundschaftlichen Be-

borbe gebunben ift

Mit der Bormundichaft über die Person erreicht auch die rucksichtlich bes im Bebiete bes anderen Staates belegenen Immobiliardvermogens eingeleiche tete Bormundschaft ihre Endschaft, lesst dann, wenn der Pflegebefohlen nach ben Gesen die leise Staates noch nicht zu dem Alter der Bolijahrigkeit gelangt senn sollte.

Artifel 17.

Diesenigen, welche in dem einen oder dem andern Staate, ohne einen Wohnsis daselbst zu haben, eine abgesonderte Handlung, Jabris ober ein anderes dergeleichen Erablissement besigen, sollen wegen personischer Berbindssteten, welche sie in Ansehung solcher Etablissements eingegangen haben, sowohl vor den Gerichten des Landes, wo die Gewerdsanssaltaten sich befinden, als vor dem Gerichtsstande des Nochonerts bestandt werden konnen.

Urtifel 18.

Die Uebernahme einer Pachtung, verbunden mit dem perfonlichen Aufenthalte auf bem erpachteten Gute foll ben Wohnfig bes Pachtere im Staate bearunden.

Artifel 19.

Ausnahmsweise fonnen jedoch:

1) Studirende megen der am Universitateorte von ihnen gemachten Schulben oder anderer durch Bertrage oder handlungen daselbst fur fie ent-

ftandenen Rechteverbindlichfeiten,

2) alle im Dienste Anderer fiebende Personen, so wie dergleichen Lehrlinge, Gesellen, Handlungsbiener, Kunftgebilfen, Jand- und Fabritabeiter in Annuren, Allimenten- und Entschafte, geweiner, Allimenten- und Entschafte, Erwerbes und in allen Rechtes Etreitigkeiten, welche aus ihren Dienste, Erwerbes und Kontraftederschlingen einsteichen im Jerzogschung Braunschweig das Gestube wegen aller verfonischen Ghiagaprischen Rechtseberaltmiffe.

fo lange ihr Aufenthalt an dem Orte, mo fie fludiren oder Dienen, Dauert, bei

Den Dortigen Berichten belangt merben.

Nie verlangter Abulftieckung eines von dem Gericht des temporaten Aufenthaltsortes gesprochenen Erkenntusses durch die Behörde des ordentlichen perschnichen Wahnlichen Bahnliges sind jedoch die nach den Geselgen des lekteren Ortes beste henden rechtlichen Verkaltnisse des jedichen das Erkenntnis vollktreckt werden soll, zu derrächsichen.

Artifel 20.

Tügermeines Bei entstehendem Kreditwesen wird der personliche Gerichtsstand des Gontus-eine Schaften bes Bentus-eine Schaften bes in beiden Staaten zugleich genommenen Rechnstige einen mehrsachen personlichen Geraktsfand, so entschafte für die

Rompetens Des allgemeinen Ronfursgerichts Die Pravention.

Der erbichaftliche Liquidationsprozes wird im Jall eines mehrfachen Gerichtsflandes von bem Gerichte eingeleitet, bei welchem er von ben Betheiligten in Antrag gebracht wird, und falls folche Antrage bei ben Gerichten beiber Staasten gemacht fund entiffeihet bie Ardnentign über Die Rompetent

Der Antrag auf Ronturseroffnung findet nach erfolgter Einleitung eines erbicaftlichen Liquidationsprozeffes nur bei bem Gerichte Statt, bei welchem Der lettere berzies erchtschang auf

Artifel 91

Der hiernach in dem einen Staate eröffnete Kontures oder Liquidationes Proges erstrett sich auch auf das in dem andern Staate besindliche Bermégen des Gemeinschlichelberes, welches doher auf Berlangen des Konturesseichtes von demjenigen Gericht, wo das Vermögen sich befindet, sicheregskellt, inventiet, und entweder in natura oder nach dorgangiger Versilberung zur Kontursmasse aussentwortet berbeit mitk.

Sierhei finden jedoch folgende Ginfchrankungen Statt:

1) Gehort ju dem ausguantwortenden Vermögen eine dem Gemeinschuldener angesallene Erbschaft, so kann das Konkursgericht nur die Aussantwortung des, nach ersolgter Bestiedigung der Erbschaftsgläubiger, in sowiet nach den im Gerichtsslande der Erbschaft geltenden Gesegen die Separation der Erbmasse von der Konkursmasse noch juldssig ist, sowie nach Bestiedigung der sonst auf der Erbschaft ruhenden Laften, verbleisberden Uebertreites der Konkursmasse forden.

2) Sbenso können vor Ausantwortung des Vermögens an das allgemeine Konfursgericht alle nach den Gesein besseinigen Staates, in welchem das auszuamtwortende Vermögen sich bessinder, judfissen Jundiationse, Psande, India der Gunde Gunde können Bertenden Der son ju diesem Vermögen gehörigen und in dem ber treffenden Staate beispildigen Gegenstäden, wor dessen und in dem bestreffenden Staate beispildigen Gegenstäden, wor dessen verigtend gestend werden, und ist sodann aus deren Erlös die Befriedigung dies schulester, auch der etwa unter ihnen oder mit dem Kurater des allgemeinen Konfurse oder erba daftstichen Liquidationsprozesses über die Verrität oder Priorität einer Forderung entstehende Streit von denschieden.

3) Besigt der Gemeinschuldner Bergtheile oder Kure oder sonstiges Bergwerkeigenthum, so wird, Behufs der Refriedigung der Berggläubiger, aus demfelben ein Spezialkonkurs bei dem betreffenden Berggericht eingeleitet und nur der verbleibende Ueberreft dieser Spezialkmasse zur haupt

fonfuremaffe abgeliefert.

4) Ebenso fann, wenn ber Gemeinschuldner Seeschiffe ober bergleichen Schiffsparte bestet, die dorgdnige Veftiedigung der Schiffstläubiger aus biesen Vermögensstücken nur bei dem betreffenden Gee: und Hand belggericht im Wege eines einzuleitenden Spezialkonkurtes erfolgen.

Urtifel 22.

Insoreit nicht etwa die in dem vorstehenden Attifel 21. bestimmten Ausnahmen eintreten, sind alle Forderungen an den Gemeinschuldner bei dem allgemeinen Konfuregericht einzuklagen, auch die Ricksliche ihrer etwa bei den Gerichten bes andern Staates bereits anhangigen Prozesse bei dem Konfurslike. 222:1. Gericht meiter zu perfolgen, es fen benn, bag legteres Gericht beren Cortfegung und Enticheibung bei bem projeffeitenben Gerichte ausbructlich genehmigt ober perlangt. Diefe Genehmigung foll in einem Rechtestreite, in meldem an bem Sage Der Groffnung Des Konfurice eine Entideidung in erfter Inftang bereits erfolgt ift nicht perfagt merben menn fie auch nur pon einem ber freitenben Sheile beantragt mirb

Huch Diejenigen ber im Artifel 21. gedachten Realforberungen, melde non ben Glaubigern bei bem besonderen Gerichte nicht angezeigt, ober baselbit gar nicht ober nicht pollitandig bezahlt morben find, tonnen bei bem allgemeis nen Ronfursacrichte noch geltend gemacht werden, fo lange bei bem lettern nach

ben Gefeben beffelben eine Unmelbung noch julaffig ift.

Dingliche Rechte merben jedenfalls nach ben Gefesen bes Orte, mo Die Cache belegen ift, beurtheilt und geordnet

Spinlichtlich ber Gultigfeit perfonlicher Infpruche enticheiben, menn es auf Die Rechtsfdhiafeit eines Der Betbeiligten antommt, Die Befete Des Stagtes. Dem er angehort: wenn es auf Die Rorm eines Rechtsgeschaftes ankommt. Die Gefebe bes Staates, mo bas Gefchaft porgenommen morben ift (Artifel 34.): bei allen andern ale ben porangeführten Gallen Die Gefete Des Staates, mo Die Borderung entstanden ift. Ueber Die Rangordnung verfonlicher Unfpruche und Deren Berhaltnif ju den binglichen enticheiden Die am Orte Des Ronfuregerichte geltenden Befete. Dirgende aber barf ein Unterfchied gwifden in. und auslandifden Glaubigern, rucffictlich ber Behandlung ihrer Rechte gemacht merben.

Artifel 23.

inclider

Alle Realflagen, besgleichen alle poffeffprifchen Rechtsmittel, mie auch bie toftant. fogengnnten actiones in rem scriptae, muffen, bafern fie eine unbewegliche Sache betreffen, por bem Berichte, in Delfen Begirt fich Die Sache befindet. tonnen aber, wenn ber Begenftand beweglich ift, auch por bem perfonlichen Berichtestande Des Beflagten - erhoben merben, porbehaltlich beifen, mas auf Den Rall Des Ronfurice beltimmt ift.

Urtifel 24.

In bem Gerichtestande ber Sache fonnen feine blos (rein) perfonliche Rlagen angestellt merben.

Artifel 25.

Eine Ausnahme bon biefer Regel findet jedoch Statt, wenn gegen ben Befiter unbeweglicher Guter eine folche perfonliche Rlage angeftellt wird, welche aus Dem Belite Des Grundftucks ober aus Sandlungen flieft, Die er in Der Eigenschaft ale Gutebefiger porgenommen bat. 2Benn Daber ein folder Grundbeliter

1) Die mit feinem Dachter ober Mermalter eingegangenen Merbindlichkeiten

ju erfullen, pber

- 2) Die jum Beffen Des Grunbftucks geleifteten Borfchuffe ober gelieferten Materialien und Arbeiten ju perauten fich meigert, ober menn von ben auf Dem Grundfluck angestellten Dienenden Derfonen Unfpruche megen Des Lohns erhoben merben, ober
- 3) Die Batrimonial Gerichtebarfeit ober ein abnliches Befugnik mighraucht, ober 4) feine

A) feine Machharn im Beline ftort.

5) fich eines auf Das benachbarte Grundftud ihm guffehenben Rechts bes rubmt, pber

6) menn er bas Grundftucf gant ober jum Theil perdufert und ben Contraft nicht erfüllt, ober Die ichulbige Gemahr nicht leiftet.

in muß berfelbe in allen biefen Gallen bei bem Berichteitande ber Cache Recht nehmen, menn fein Wegner ihn in feinem perfonlichen Gerichtsftande nicht belangen mill

Artifel 96

Der Gerichteffand einer Erhichaft ift ba. mo ber Erblaffer jur Beit feis Berichteffand nes Ablebens feinen perfonlichen Gerichtestand batte.

Artifel 27 In Diefem Gerichteftanbe fonnen angebracht merben.

1) Clagen auf Inerfennung eines Erbrechts und folche Die auf Erfüllung oder Aufhebung testamentarifder Berfügungen gerichtet find:

2) Rlagen milden Grben, melde Die Theilung Der Grbidatt pber Die Gies

mabrleiftung ber Grbtbeile betreffen.

Doch fann Dies (qu 1. und 2) nur fo lange geschehen, ale in bem Gerichtestande der Grhichaft Der Dachlag nach gang ober theilmeife norhanden ift

Endlich Fannen

3) in Diefem Berichteftande auch Rlagen ber Erbichafteglaubiger und Legatarien anachracht merben, fo lange fie nach ben landestgesesten in bem Berichtestande ber Grbichaft angestellt merben Durfen

en ben ju 1. 2. und 3. angeführten Rallen bleibt es jedoch bem Ermeffen Der Rlager überlaffen, ob fie ihre Rlage, fatt in Dem Berichtes ftande ber Erbichaft, in Dem perfonlichen Gerichteitande ber Erben ans ftellen mollen

Dicht minder ficht jedem Miterben frei, Die Rlage auf Theilung ber jum nachlaß gehorenden Immobilien auch in bem dinglichen Gerichteflande ber letteren (Atrifel 23.) angubringen.

Ueber Die Rompetens Der perschiedenen, nach Diefen Bestimmungen que ftandigen Berichte (Artifel 26, peral, mit Artifel 10, und 27.) enticheidet Die Drapention, und imar bei ben ju 1. und 2. Des Arrifele 27. aufgeführten Rlag gen bergefiglt, baf por bem pravenirenden Gerichte auch alle anderen, benfelben Rachlaß betreffenden, in Dem Gerichtsftande Des Nachlaffes guldfligen Rlagen bon gleicher Urt und gleichem Zwecke ju verhandeln und ju entscheiden find. Es bleibt jedoch auch in Dicfem Salle Die Befugnif, Die Theilung Der in Dem anderen Staate belegenen, jum Rachlaffe geborigen Immobilien, im Dinglichen Berichtestande in Untrag ju bringen, Der Drabention Des Erbichaftegerichtes uns geachtet, unbeidranft.

Artifel 28

Gin Arreft fann in Dem einen Staate unter ben nach ben Gefeten befe Gerichtefland felben in Begiebung auf Die eigenen Unterthanen porgefdriebenen Bedingungen Des Arrefts. gegen ben Burger bes andern Stagtes in Deffen in Dem Berichtebegirte Des Arreftrichtere befindlichen Bermogen angelegt merben, und begrundet augleich ben (Nr. 2227.)

Gerichteftand fur Die Sauntflage insomeit, bag Die Entscheibung bes Arreftrichters rucffichtlich ber Sauntlache nicht bloß an bem in feinem Gerichtefprenael befindlichen und mit Arreft belegten, fondern an allen in Demfelben Lande hefindlichen Bermagengehieften bes Schuldnere polltrecthar ift Die Unlegung bed Arrested a cht jedoch dem Arrestfidger fein Rarugarecht par andern Gilbus higern und verliert baber burch Ronturgeroffnung über bad Rormagen bed Schuldners feine rechtliche Mirfung.

Glavi At 40 anh

Artifel 20 Der Berichtestand bes Rontrafte, por meldem eben fomobl auf Erfulbes Rontrafte (ung. ale auf Aufhebung Des Kontrafte geflagt werden fann, findet nur bann feine Inmendung, wenn Der Kontrabent jur Beit Der Ladung in Dem Gerichtes Beirf fich anmesend befindet, in welchem Der Rontraft geschloffen morben ift oder in Erfullung geben foll. Redoch werden hierdurch die Bestimmungen ber Braunschmeigischen Markraerichtes Dronung & B. und Der Deflaration ju Ders felben bom 12 Metober 1719 über Die Competent Des Caufgerichts in Brouns fcmeia, welche Diefer Uebereinfunft in Abichrift beigefügt find, nicht abgeandert. Indererfeitet foll aber auch Die Unwendung Derfelben Grundfase gegen Braunichmeigische Unterthanen auf Breukischen Meifen unbenommen fenn

Urtifel 20

Die Claufel in einem Mechfelbriefe ober eine Nerfchreibung nach Meche felrecht, modurch fich Der Schuldner Der Gerichtsbarfeit eines ieden Gerichts uns termirft, in Dellen Begirt er nach ber Berfallieit angutreffen ift, mirb als gule tia anerfannt, und begrundet Die Buftandigfeit eines jeden Berichte gegen ben in feinem Begirt angutreffenden Schuldner.

Must Dem ergangenen Erfenntniffe foll felbft Die Merfangle Frekution gegen ben Schuldner bei ben Gerichten bes andern Staates pollifrecft merben

Urtifel 31

Gerichteftanh Bermaltung.

Bei bem Berichtestande, unter welchem Jemand fremdes But ober ber geinteten Bermogen bewirthichaftet ober berwaltet bat, muß er auch auf Die aus einer folden Administration anaestellte Rage fich einlaffen, fo lange nicht die Administration pollia beendigt und bem Bermalter über Die abgelegte Rechnung quittirt ift.

> Benn baber ein aus ber quittirten Rechnung perbliebener Ruckstand gefordert oder eine ertheilte Quittung angefochten mird, fo fann Dieses nicht bei Dem pormaligen Berichtestande Der geführten Bermaltung gefchehen.

> > Artifel 32.

Jebe Intervention, Die nicht eine besonders ju behandelnde Rechtssache Interpention in einen icon anbangigen Prozest einmifcht, fie fen pringipal ober afrefforifch. betreffe ben Rlager ober ben Beflagten, fen nach borgangiger Streitanfundis gung ober ohne Diefelbe gefchehen, begrundet gegen ben auslandifchen Intervenienten Die Berichtsbarteit Des Staates, in welchem Der Sauptprotef geführt mirb.

Artifel 33

Sobald bor irgend einem in den bieherigen Artifeln bestimmten Be-Rirfung ber Bediebangig richteftande eine Sache rechtebangig geworden ift, fo ift der Streit dafelbft gu beenbigen, ohne bag bie Rechtshangigfeit burch Beranberung bes Wohnsiges ober Aufenthalts bes Beflagten geftort ober aufgehoben werben fonnte.

Die Richtschängigfeit einzelner Klagesachen wird burch bie legale Insenuation der Ladung zur Sintaliung auf bie Clage für hearindet erkannt

2. Rudfichtlich ber Berichtebarteit in nicht ftreitigen Rechtsfachen.

Urtifel 34

Alle Rechtsgeschafte unter Lebenden und auf den Todesfall werden, mas bie Gultigkeit derseiben rudfichtich ihrer Jorn betrifft, nach den Gesegen des Orts beurtellt, wo sie eingegangen find.

Artifel 35

Berträge, welche die Begrundung eines dinglichen Rechts auf unbewegliche Sachen jum Zwecke haben, richten sich lediglich nach den Gesehen des Orts, wo die Sachen liegen.

3. Rudfichtlich ber Strafgerichtsbarfeit.

Artifel 36

Werbrecher und andere Uebertreter von Strafgeseken werben, soweir nicht die nachsolgenden Artistel Ausnahme bestimmen, von dem Staate, dem sie angehoben, nicht ausgeliesert, sondern desseh wegen der in dem andern Staate begangenen Werbrechen jur Untersuchung gegogen und bestraft. Daher finder auch ein Kontumataliebreichten des andern Staates gegen sie nicht Staate

Wegen Berhurung und Bestrafung ber Forstrevel in ben Grenzwaldungen behalt es bei den bestehenden Uebereinkunsten vom 23. Januar 1827. 7. Rebruar

und 25. Januar 1839. fein Bewenden.

Urtifel 37.

Wenn ein Unterthan des einen Staates in dem Gebiete des andern sich eines Vergehens oder Verbrechens schulbig gemacht hat und dasselbst erzeissen Jurulterluchung geigen worden ift, so wird, wenn der Kerbrecher gegen juratorische Kaution oder Handselbintig entlassen worden, und sich in seinen Deimathsstaat zurückbegeben hat, von dem ordenstlichen Richter desselbste has Erkenntnis des ausklädiblichen Berichts, nach vorgangiger Requisition und Mittheitung des Uttels swohl an der Verson als an den in dem Staates die beite besindlichen Gutern des Areurtheilten vollzogen, vorauszeseist, daß die Jandblung, wegen deren die Strafe erkannt worden ist, auch nach den Gesehen des kequiritren Staates als ein Vergehen oder Arebrechen und nicht als eine blos polizeis oder sinanzeseistisch Lebertretung erscheint, inzleichen unbeschadet des dem requirirten Staate zuständigen Straftvervonvollungs oder Begnadizungsrechts. Ein Gleiches sinder im Jall der Flucht eines Aretrochers nach ergangeren Versonschaft und der Vergangeren der Vergen der Vergangeren und erganger

ner rechtefraftiger (nollitrecfharer) Enticheibung aber mabrent ber Strafpere

hufung Stott

hat fich aber ber Derbrecher por ber Berurtheilung, ber Untersuchung burch Die Blucht entiggen, foll es bem untersuchenben Gericht nur freiffeben. unter Mittheilung ber Alften auf Kortfegung ber Untersuchung und Bestrafung Des Berbrechers, fo wie auf Ginbrinauna Der aufaelaufenen Unfoffen aus bem Bermogen bes Berbrechers angutragen. In gallen, wo ber Berbrecher nicht permogend ift Die Roften Der Strafpollstreckung zu tragen hat Das requirirende Gericht folde, in Gemafibeit Der Reftimmung Des Urtifele 46. ju erfeben. Artifel 38

Rebingt in geffattenbe Gelbitaeftel. lung.

Sat ber Unterthan bes einen Staates Strafgefeke bes anbern Staates burd folde Sandlungen verlett, welche in Dem Stagte, Dem er angehort, gar nicht berpont find. 1. 23. Durch Ucbertretung eigenthumlicher Abgabengesete. Dos fizeiporfdriften und Dergleichen, und welche bemnach auch von Diesem Stagte nicht bestraft werden konnen, so soll auf vorgangige Requisition zwar nicht amanasmeile ber Unterthan por bas Gericht best andern Stagtes gestellt. ben felben aber fich felbit zu ftellen perffattet merben. Damit er fich gegen Die 2Infculbigungen pertheibigen und gegen bas in foldem Ralle gulaffige Contumatials Berfahren mahren fonne

Doch foll, wenn bei Uchertretung eines Abagbengefetes Des einen Stagtes Dem Unterthanen Des andern Staates Waaren in Beidelag genommen mor-Den find, Die Berurtheilung, fen ce im Bege Des Kontumagialberfahrens ober fonft infofern eintreten, als fie fich nur auf Die in Befchlaa aenommenen Begenftande beidranft. In Unfebung Der Rontravention gegen Bollgefebe bemenbet es bei bem unter ben fontrabirenben Staaten am 1 Mobember 1837 abs gefchloffenem Bertrage, Die Erleichterung Der gegenseitigen Berfehreverhaltniffe betreffend.

Artifel 30

Der juftandige Strafrichter barf auch, fo weit Die Befete feines Landes ce gestatten, über Die aus bem Berbrechen entsprungenen Dripgtanspruche mit erkennen, wenn barauf von bem Beichabigten angetragen worben ift.

Urtifel 40

Andlieferung ten

Unterthanen bes einen Staates, melde megen Berbrechen ober anberer ber Beffiche Hebertrerungen ibr Raterland perlaffen und in ben andern Staat fich gefluchtet haben, ohne baleihit zu Unterthanen aufgenommen morben zu fenn, merben nach poradnaiger Requilition gegen Erstattung ber Roften ausgeliefert.

Artifel A1

Zuelicfernna

Golde eines Berbrechens ober einer Uebertretung verbachtige Indibis er Mudlanber, buen, welche meber Des einen noch Des andern Staates Unterthanen find, werben, menn fie Strafgesete bes einen ber beiben Staaten perlett zu haben befculbigt find, bemienigen, in welchem Die Uebertretung verübt murbe, auf poradnaige Requisition gegen Erstattung Der Roften ausgeliefert; es bleibt jeboch Dem requirirten Staate überlaffen, ob er bem Auslieferungsantrage Solge geben molle, bepor er Die Regierung bes britten Staates, welchem ber Berbrecher angehort, bon bem Untrage in Renntuis gefett und beren Erflarung erhalten habe, ob fie ben Ungeschuldigten jur eigenen Beftrafung reflamiren wolle. ar:

Artifel 42.

In benfelben Fallen, wo der eine Staat berechtigt ift, Die Auslieserung Berbindt teit eines Beschildigten ju forbern, ift er auch verbunden, die ihm von dem andern ger Innabent ertage angeber Muslieserung anzunehmen.

Metifel 42

In Kriminalsallen, wo die personliche Gegenwart der Zeugen an dem Orte der Untersuchung nothwendig ift, soll die Stellung der Untershanen des einen Staates vor das Untersuchungsgericht des andern zur Ablegung des Zeugsnisses zur Konfrontation oder Rekognition gegen vollssändige Vergutung der Reissfreigen und des Versammisses nie dermeigert werden.

Urtifel 44.

Da nunmehr die Falle genau bestimmt find, in welchen die Aussieferung ber Angeichalbiger ober Gestellung ber Zugen gegenseitig nicht verweigert werden sollen, so hat im einzelnen Falle die Behörbe, welcher sie obliegt, die bieher biblichen Reversalien über gegenseitige gleiche Rechtswillsährigkeit nicht weiter zu verfangen.

In Ansehung der vorgangigen Anzeige ber requirirten Gerichte an Die vorgeseten Beberben, beweindet es bei ben in beiben Staaten beshalb getroffenen Angebrungen.

III. Bestimmungen rucksichtlich ber Kosten in Civil- und Kriminalsachen.

Artifel 45.

Gerichtliche und außergerichtliche Prozes, und Untersuchungskosten, welche von dem kompetenten Gericht des einen Staats nach den dort geltenden Wort schriften sessagen des von den kont geltenden Wort schriften sessagen der auf Werlangen dieses Gerichts auch in dem andern Staate von dem derichts sich den und Verlangen dieses Gerichts auch in dem andern Staate von dem derichts sich aufgeltenden Schuldner ohne Weiteres erekutvissig eingezogen werden. Die den gerichtlichen Anwälten an ihre Mandanten zussehenden Vertragen an Gebühren und Auslagen können indes in Preußen gegen die dert wohnenden Vandbarten nur im Wege des Mandatsprozessies nach i. der Vererbnung vom 1. Juni 1833, gestend und beitreibungssschieße werden; es ist sedoch auf die Requisition des Braunschweigischen Prozesserichts das geseiche Werfahren von dem kompetenten Gericht einzuseiten, und dem auswaltzigen Rechtsantwalte Behufs der kostenstwalte Behufs der Mittellen.

Artifel 46.

In allen Civile und Kriminalrechtssachen, in welchen die Bezahlung der Untosten dazu unvermögenden Bersonen obliegt, haben die Beschoben des einen Staates die Requisitionen der Besodern ber dandern hortele und stempelfrei zu erpediren und nur den unumganglich nothigen baaren Berlag an Kopialien, Porto, Botenschinnen, Gebienen der Zeugen und Sachverständigen, Berpflegungsund Tansportkoften zu liquidiren.

Artifel 47.

Den vor einem auswätrigen Gerichte abzuhörenden Zeugen und andern Personen sollen die Reise und Zehrungskoften, necht der wegen ihrer Werfungis ihnen gebuhrenden Wergatung, nach der von dem requiritren Gerichte geschiehen Bergeichnung bei erfolgter wirklicher Sistirung von dem requirirenden Gerichte sofort veradreicht werden.

Artifel 48.

Bu Entscheidung ber Frage, ob die Person, welcher die Bezahlung ber Untoffen in Civil- und Kriminalsachen obliegt, hinreichendes Bermögen dazu bessitt, soll nur das Zugnis derzeinigen Gerichtsstelle erfordert werden, unter welcher biese Werson ihren Robnisk hat

Sollte Dieselbe ihren Wohnsis in einem dritten Staate haben und die Beitreibung der Kosten dort mit Schwierigkeiten verdunden sen, so wid est angeschen, als ob sie kein hirreichendes eigenes Wermsgan bestige. Ist im Krisminalsällen ein Angeschuldigter zwar vermögend, die Kosten zu entrichten, jedoch in dem gesprochenen Erkenntnisse dazu nicht verurtheilt worden, so ist dieser Fall dem des Angeschuldigtes einschaft geschaft zu seken.

Urtifel 40

Sammtliche vorstehende Bestimmungen gelten nicht in Beziehung auf die Koniglich Preufischen Rheinprovingen. Auch stehen die Bestimmungen des gegenwatrigen Bertrages mit der Beurtheilung der politischen heimarh in keiner Berbindung.

Artifel 50

Die Dauer bieser Uebereinkunft wird auf Zwolf Jahre, vom 1. Januar 1842. an gerechnet, seffgesetst. Ersolgt ein Jahr vor dem Ablaufe keine Auf-kundigung von der einen oder andern Seite, so ist sie stillschweigend als auf noch aubik Jahre weiter berlangert anzuschen.

hieruber ift Koniglich Preußischer Seits gegenwartige Ministerial Er-Harung ausgefertigt und folche mit bem Koniglichen Insiegel perfeben worben.

Berlin, ben 4. Dezember 1841.

(L. S.)

Roniglich Preußisches Minifterium ber auswartigen Ungelegenheiten.

Br. b. Malban.

Urflebende Erklarung wird, nachdem folde gegen eine entsprechende Erklarung des Herzoglich Braunschweigischen Ministeriums vom 9. d. M. ausgewechselt worden, bierdurch zur bientlichen Keintnis gebracht.

Berlin, ben 23. Dezember 1841.

Der Minifter ber auswartigen Angelegenheiten.

Bir. n Malkan.

Marft:, Gerichts: und Wechfel: Drbnung

d. d. Wolfenbüttel ben 1. December 1686.

§. 5.

Por Dieses Kauff-Gericht sollen gebracht werden alle in benen Marken vorfallende ftreitige Gachen, Da einer ju flagen bat wider Rauffleute, Rramer, fo mol Chriften ale Juden, Factorn, Sandwercfer, Medler, Gutfertiger, Subrleute, Sandelediener und Jungen; wegen Rauffen, Berfauffen und Bertaufchen, wie auch Bechfel, lagio, Interesse, Martifchulben, fo in Braunichmeigischen Melien contrabiret, ober bon andern Orten jur Zahlung anbere remittiret und vermiesen, wie auch wegen Unlebens, Bing, Mieth Belder, Fracht, übelvermahrs ter und beidabigter ober gar ju fodt geliefferter Guter, und benen Rauffleuten Dadurd verurfachter Befchwerden, Schadens oder Dig. Credits und in Summa alle Dicienigen Sachen Die jum Commercio ober Sanbel und Manbel in ben Meffen immediate gehoren, und bapon berfommen und bemfelben anbangig fenn. Da Die Beflagte allbie mohnen ober anbero handeln, und Die ober ihre Factorn, Buter oder Sandels Effecten bie anzutreffen: Diejenigen aber fo nicht Rauff. leute fenn und weder Sandlung noch Laben haben, ob fie gleich fonft ju ihrem Bebrauch etwas fauffen ober nach Nothdurft verfauffen, worunter auch Die Landleute, fo ihr Rorn, Bieh, Solk und bergleichen gemeine Land 2Bahren jum Martt bringen, und Die fo fie pon ihnen tauffen, follen nicht bem Rauff, Bericht und Deffen Judicatur, fondern bem ordentlichen Magiftrat und Deffen Jurisdiction untermorfen fenn.

Declaratio

bes bien Articuls ber Anno 1686 publigirten Braunschweigischen Markte, Gestichte und Mechfele Ordnung, ben 13. October 1712.

Man Gottes Gnaben. Wir Anthon Ulrich, herhog ju Braunschweig und Lunehurg etc. Gugen hiemit zu miffen maggeffalt ben ber in Anna 1686 pan Uns publicirten Braunichmeigischen Martte, Gerichtes und Mechiel Dronung in specie bei den Aten Articul Derfelben der Zweiffel entstanden, ob nicht in casu. menn Die Marthenen Die Meffen zu Braunschweig frequentiren, burch Die Mefis Sandlung mit einander in debet und credit gerathen, und major pars debiti et crediti aus ber Def . Sandlung berruhret, und Die zwifden benen Meffen mit einander berlette und contralirte Molten occasione der Melle Candlung peranlaffet morben, und in Die mit einander habende Rechnungen und Gegen-Rechnungen mit einlauffen, folche bergeftalt zwischen benen Meffen contrabirte Deben Doften gleichergestalt jur Cognition mit por Das Rauff Gerichte zu nehe men und baselbit zu enticheiden. Wann Wir bann anddigit wollen, bag bergleichen Reben Dandlungen ab connexitatem causae hinfuhre mit por Das Braunfchmeigifche Rauff Berichte gezogen, und allba decidiret merben follen: Co haben 2Bir foldes mittelft Diefer offenen Resolution declariren, und ju mannigliches Nachricht Diefelbe Durch offenen Druck publigiren laffen mollen. Urfundlich Unferes Sandzeichens und bengebrudten Rurftl. Gebeimen Cantelen-Secrets.

Geben in unfer Bestung Bolffenbuttel ben 13. October 1712.

Anthon Ulrich

(L. S.)

(Nr. 2228.) Allerhöchfte Orber vom 11. Dezember 1841., betreffent ben Bablungs. Zermin ber Raufaelber im Subboftations, Berfabren in ber Rhein Bropin.

Auf den, von dem Staatsministerium in dem Bericht vom 16. v. M. unsterstügten Antrag der Rheinischen Provinzialsichnde bestimme 3ch zur acheren Ersäuterung der Order vom 9. April 1836., daß die Friedenstücker in der Rhehmedrowing in Kontikations-Verschaften die Jahlungs-Termine der Kaufgelder ohne Einwilligung der Eldubiger nicht über zwei Jahre, vom Tage des Listations-Termins ach, hinaussesen durfen. Diese Meine Westimmung ist durch die Gessammung befannt zu machen.

Charlottenburg, ben 11. Dezember 1841.

Friedrich Milhelm.

Un bas Staatsminifterium.

(Nr. 2229.) Berorbnung wegen naberer Bestimmung ber im §. 5. ber Kreis. Debnung für bas herzogthum Pommeen und Fürstenthum Rügen vom 17. August 1825. enthaltenen Borcheirsten über bie Betretungen im Stanbe ber Ritterichaft. Rom 13. Dezember 1841.

Dir Friedrich Bilhelm, von Gottes Gnaden, Rouig von Preinfen ic. ic.

Nach §. 5. Lit. d. der Kreis-Ordnung für Pommern und Rügen vom 17. August 1825. sind die nach §. 4. ibidem jum personlichen Erscheinen auf dem Kreistage berechtigten und befähigten Rittergutebesser befugt, insofern sie personlich zu erscheinen behindert sind, sich durch ein Mitglied des Standes der Ritterschaft des Vreußischen Staats vertreten zu lassen.

Buf den Antrag Unferer getreuen Schand verorbnen Wir hiermit, daß keinem Mitgliede ber Nitterschaft gefattet sen foll, die Vertretung mehr als eines der zum personlichen Erscheinen berechtigten und befahigten aber daran behinderten Nittergutsbesicher eines und besselben Kreises der Proving Pommern zu übernehmitt

Urfundlich unter Unferer Sochfteigenhandigen Unterschrift und beigebruck.

tem Roniglichen Instegel.
Begeben Charlottenburg, ben 13. Detember 1841.

ben Charlottenburg, ben 13. Dezember 1841.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Bopen. v. Kamps. Mubler. v. Rochow. v. Ragler. v. Labenberg. Bother. Gr. v. Altvensleben. Cichborn. v. Chile. Gr. v. Malgan. Gr. i. Stolbera.

(Nr. 2230.) Auerhöchfte Kabinetsorber vom 22. Dezember 1841., betreffent bie Unslegung ber Deflaration vom 6. Upril 1839. in Anfebung ber Rechfemittel ber Richtiefistheichmerbe geam Erfenniffe führ Bogartiff. Dieffer

Auf Ihren Bericht vom 11. v. M. erklare Ich Mich damit einverftanden, daß bie Bestimmung bes Artikels 1. Nr. 2. der Deklaration vom G. April 1839. und der Order pom 23. November Desselben Jahres (Gesehlammlung S. 126. und 336), nach melder bas Nechtsmittel ber Dichtigkeitsbeschmerbe gegen Gre Fonntniffe über Streitpunfte, beren nach Gelbe ju ichakenber Betrag bie Summe bon funftig Thalern nicht überfteigt, ausgeschloffen ift, fich nur auf Enticheis bungen erster Instang begiebt. Ift Dagegen in zweiter Instang auf einges leate Appellation erfannt, fo verbleibt es bei ber Bestimmung Des 6. 4. Der Merordnung vom 14. Dezember 1833. (Befetsfammlung G. 302.), Daß Die Nichtigfeitsheschmerbe gegen ein solches Erfenutnik unghhangig pon ber Sobbe Des Gegenstandes Der erhobenen Befdmerbe Statt findet. Diefe lettere Beftimmung fommt Daber auch in Dem Ralle jur Unmendung, wenn die Dichtigfeitsbeschwerde nach Urtitel 3. Dr. 2. Der Deflaration pom 6. Anril 1840 barauf gegrundet mirb, bag ber Richter zweiter Inffang Die Unvellation quaelaffen babe. ungegehtet Diefelbe megen Mangele ber appellabeln Summe hatte guruckgemiefen merben muffen. Gie haben Diefen Erlag Durch Die Gesessammlung befannt gu machen

Charlottenburg, ben 22. Dezember 1841.

Friedrich Wilhelm.

In Die Staate: und Juftigminifter v. Rampt und Muhler.

Gefet = Sammlung

für bie

Röniglichen Drenfischen Staaten.

─ Nr. 2. —

(Nr. 2231.) Allethöchfle Kabinetsorber vom 18. Dezember 1841., die Güttigfeit und erefutorifche Kraft ber vom den General-Kommiffionen und übrigen Ausseinanderfeitungs Bedichten bestätigten Vereffe

Auf Ihren Bericht vom 23. v. M. erklare Ich Mich nunmehr mit der in dem Bericht vom 29. Juni d. J. entwickelten Ansicht einverstanden, daß die von den General-Kommissionen und den übrigen im Ressort derselben beschäftigten Ausseinandersegungs-Behörden beschäftigten Registig und gegen diesenigen Personen gultig und erekutorisch sind, welche die dei den betreffenden Geschäftscheiligten Grundstüde erst nach bewirker Bulgichung der Registe von dem zu jener Zeit im Hoppothesenbuch eingetragenen Sigenthumer erwerben. Ich bestimme daher zur Beseitigung der hierzegen ausgessellten Bedensten, daß es einer nachträglichen Bernehmung selcher neuen Erwerber über das bereits abzescholligen Geschäften ich bedarf, viellmehr auch ohne deren Zustimmung die nach dem Rezes ersoederlichen Eintragungen in die Hypothesenbucher veranlaßt werden sollen. Sie haben diese Bestimmung durch die Geschlammlung zur Kentrisse und vernenen konntnisse und kronntnisse und konntnisse und kronntnisse und konntnisse und

Berlin, ben 18. Dezember 1841.

Friedrich 2Bilbelm.

Un Die Staatsminister Muhler und v. Rochow.

(Nr. 2232.) Allerhochfte Rabinetsorber vom 31. Dezember 1841., ben Tarif ber am Rhei und an ber Molet zu erhobenben Schiffabrife Albaaben betreffenb.

In der Anlage erhalten Sie den, nach Maaßgabe der mit den ZollvereinsStaaten getrossenn Vereindarungen entworfenen und mit Ihrem Berichte dom
7. d. M. vorgelegten Tarif der am Rhein und an der Mosel zu erhebenden
6chissabtes-Albgaden zurüch, um denselben nehst Meiner gegenwärtigen Order
durch die Gesessammlung bekannt zu machen und dom 1. Kobruar 1842. an, die auf weitere Bestimmung zur Anwendung dringen zu lassen. Zugleich err machtige Ich Sie, die zur Ausschüftung desselben ersorderlichen Vertehrungen zu tressen, und ein Verzeichniss dersenigen Waaren, welche als notorisch außerdeutsche Erzeugnisse anzuschen und ben auf solche Waaren sich beziehenden Bestimmungen des Tarifs allein zu unterwerfen sind, diffentlich bekannt zu machen, auch nach Veddrissis zu veräheren und zu erzschasen.

Charlottenburg, ben 31. Dezember 1841.

Friedrich Bilbelm.

2In

ben Staate, und ginangminifter Grafen von Albensleben.

Zarif

ber

Schiffahrte Abgaben, welche am Rhein und an ber Mofel erhoben

æ	
U B	mirb

A. am Rhein

an Schiffahrte Mgaben, wie folche burch bie Rheinschiffahrte Ordnung vom 31. Mary 1831, und burch fpatere Bereinbarungen bestimmt find, erhoben:

- 1. ein Rekognitionsgeld von allen besadenen und unbesadenen Fahrzeugen nach Magligabe ihrer Ladungsfahigkeit, an denjenigen der nachbenannten Rheinzollstellen, bei welchen sie vorbeis oder von welchen sie abfahren, und zwar:
 - a) abwarts: zu Coblenz, Andernach, Linz, Coln, Duffeldorf, Ruhrort und Wefel:
 - b) aufwatte: ju Emmerich, Wefel, Ruhtort, Duffelborf, Coln, Ling, Andernach und Cobleng.

Fur ein Fahrzeug von									ober in	Preußi:	
au 5		tnern ogramn	nen.		oder Preußischen Laften ju 4000 Pfund.			,	mit		Gelbe.
9	0 011	· g· u			100	0 514		ðτ.	Cent.	Riblr.	Egr.
50	und	unter	300	1734	unt	unte	r 8702	-	10	_	4
300	=	=	600	8,02	=	1	16,04	_	90	_	7
600	=	=	1000	16,04	=	*	26,73	1	83	_	141
1000	=	3	1500	26,73	=	=	40,09	3	-	-	24
1500	5	=	2000	40,09	=	=	53,45	4	50	1	6
2000	5	3	2500	33,45	5	=	66,81	6	_	1	18
2500	=	*	3000	66,81	,	5	80,18	7	50	2	_
3000	5	5	3500	80,18	=	=	93,54	9	i —	2	12
3500	5	3	4000	93,54	=	=	106,90	10	50	2	24
4000	,	5	4500	106,90	=		120,27	12	_	3	6
4500	=	5	5000	120,27	=	5	133,63	13	50	3	18
5000	und	barúb	er	133,63	und	darú	ber	15	-	4	_
(Nr.	2232.])					1	3 ^	1		II. De

II. Der Rheinzoll von Bruttogewicht Labung und zwar zum vollen Sage:	Für ben Cents ner von 30 Kilos grammen.		Macht für den Preußischen Gentner in Preußis schem Gelbe.	
	Centimes.	Decimilli- mes.	⊗gτ.	Pf.
a) abmarte: bei ben Rheinzollamtern gu				
1) Coblenz	- 5	50		5,11
2) Undernach	3	10	_	3 0 6
3) Ling	11	80	_	11 6 6
4) Coln	11	60	-	11750
5) Duffeldorf	7	40	_	7/1/0
6) Ruhrort	7	30	_	7-1200
7) Wesel	10	30	_	10 100
b) aufwarts: bei ben Rheinzollamtern gu				
1) Emmerich	15	50	1	3,3,1
2) Befel	11	1-	-	10, 100
3) Rubrort	11	10	-	10,00
4) Duffeldorf	17	40	1	5,100
5) Cốln	17	70	1	5,45
6) Ling	4	70		4,64
7) Andernach	8	30	-	S ,200
s) Coblenz	16	09	1	3,000
	•		-	

III. Rur folgende Urtifel find Diefe Gate ermaffigt, und amar:

1) auf ein Biertel bes Mheingolle fur

21fche (unausgelaugte), Grabe von Gold: und Gilberarbeit;

Bruchsteine (behauene), Backofenfteine, Mublensteine, fleinerne Platten, Lithographirsteine, Schleiffteine, Marmorplatten:

Bierhefe, Weinhefe, Drufen:

Bomben (eiferne), Granaten, Augeln, Kanonen, wenn fie als altes Sifen zu betrachten find:

Gidenrinde, Lobrinde;

Eifen (altes):

Efelespiegel (weißer Glangftein) von Mannheim tommend;

Galmei, Erg;

Gelbmurgel;

ber

Bemufe (burre) oder Sulfenfruchte aller Urt;

Getreibe aller 21rt;

Bufeifen in Banfen, Maffeln, Robeifen;

```
Sornftucke, Sprnichuhe:
      Onnthen.
      Lauge (fonzentrirte), Geifenfieber : nber alfalifche Lauge.
      mali:
      Marienglas.
      Mehl. Gries und Gruse aller 21rt:
      Nech und Mineralfitt.
      Rothftein, Rothel :
      Samereien aller Urt (semences et graines de toute espèce).
      Salwottafde:
      Gali.
      Schmergel, Amgrillfteine:
      Genffgamen:
      Stablfuden, ohne weitere Rabrifation.
      Theer und Mineraltheer :
      Man ober Maib.
 2) auf ein 3mangiaftel bes Mheinzolle fur
      Mlaun (Stein und Erbe):
      Artilleric : Requifite, Munition jum Militairgebrauch;
      Brennholt aller Urt, und Roblen baraus, 2Bellen und Reifig:
      Gri (roh), alle nicht besonders benannte (fiebe Die Miertelgebuhr):
      Gebrannte Steine aller Urt, mobin auch Dachziegel:
      Berif. Steinfohlen:
      Bips:
      Sprnichabfel:
      Raif:
      Leien ober Schieferfteine:
      Leimleber (naffes):
      Sobfafe (Lobfuchen):
      Mortel von Dadbriegeln und Bacffteinen:
      Mufdelfchalen (gemablene);
      Odfenblut:
      Reifstangen pon Beiben:
      Robr fur Tunder:
      Sagemehl;
      Salzabaana:
      Galalauge:
      Salamaffer:
      Schweineborften (Abgang bon) ju Galmiatfabrifen;
(Nr. 2232.)
                                                                 Schmer:
```

Schmerfpath (unperpactt):

Geifenfluß.

Steinernes Gefdirr.

Topfermagren (gemeine):

Gorf. Porffohlen:

Buffteine (gemablene und ungemablene). Mitriolfteine.

- 3) Mon Baug und Duthole mirb ber Meinest nach fubifdem Magfie erhaben, und amar bam Rubitmeter aber 32 344 Areufische Rubitfuß.
 - a) für Gidene, Illmene, Gidene, Riridene, Birne, Apfele und Rore nelhola.
 - e) abmarte: fo viel mie pon 4 Centnern nach ben Gaten unter II. a.: B) aufmared. In viel mie von mei und einem halben Centner nach
 - ben Gagen unter II. b.
 - b) Rur Richtens, Cannens, Lerchens, Buchens, Dappelns, Erlens und ans Deres meide und bargiac Soll:
 - a) abmarra. fo viel mie von zwei Centnern nach ben Gaken unter II.a. B) aufmarte: fo viel wie von einem und einem Riertel Centner nach Den Gaken unter II. b.

4) Rolgende Artifel, ale:

Raufteine (gebrochene). Sanbfteine von abgebrochenen Gehauben, robe ungebrannte Ralffleine:

Befen.

Butter (frifche):

Dunger aller Urt, ale: ausgelaugte Miche. Abfalle von Rabrifen. Stallmift, Gips, Mergel 20.:

Eicheln gur Gaat und gur Maft:

Gier :

Erbe (gemeine) wie Sand, Lehm, Ries zc .:

Grbe (ichmarie und gelbe), Baltere, Popfere und Meifenerde, Sand bon Rrechem.

Binn und Gilberfand, Sand ju feinen Bufarbeiten;

Rafchinen ju Bafferbau, Beibenfetlinge:

Rifche (lebende);

Rioß : und Schiffegerathichaften;

Rutterfrauter, Deu zc .:

Bartengemachfe (frifche), ale: Blumen, Bemufe, Smiebeln und genielie bares Burgelmert, wie j. B. Rartoffeln, auch Runtelruben:

Beffugel:

Rnochenabgange;

Enochenmehl.

mild.

Minne.

Obft (frifches), auch Duffe in Schalen:

Bflafterfteine:

Shilf:

Streb. Spreu, Stoppeln:

Thiere (lebende);

find bom Rheinzolle frei.

Machitdem gelten:

IV. megen ber Erschung bes Refognitionsgelbes und bes Rheinzolles, jeboch mit Quasichlug ber Stromftreck von Coblenz bis Caub, noch folgende besondere Refinmmungen und Quenahmen:

- 1) Bei dem direkten Durchgange kann das Rekognitionsgeld abwärts, für die sieben Zollstellen von Coblenz bis Welsel einschließlich, zu Coblenz; auswärts für die sieben Zollstellen von Emmerich die Andernach einschließlich zu Emmerich entrichtet werden.
 - 2) Chenjo ift es geftattet:
 - a) bei ber Einsahrt abwatts über Cobleng und aufwatts über Emmerich, mit ber Bestimmung nach einem Abeinhasen, oder anderen Orte, innerhalb der Rheinstrecke zwischen beiden vorgenannten Zollstellen, ferner
 - b) bei ber Abfahrt von einem folden Safen oder Orte, abmarte über Emmerich und aufwarte über Cobleng hinaus, und endlich
 - c) bei der Binnenfahrt innerhalb der Rheinstrecke zwischen Cobleng und Emmerich.

das Refognitionsgeld in dem Falle a. für die bis jum Bestimmungsorte zu passtrenden Zollsellen, gleich dem Eingange zu Goblenz oder Emmerich; in dem Falle d. für die bei dem Ausgange über Coblenz oder Emmerich zu passtrenden Zollsellen, erst dei diese leskgenannten Rheinzolle amtern; in dem Falle c. ader, für die bei der Binnensahrt zu passirenden Zollstellen, bei dem Rheinzollamte des Abstantrets, oder dei dem zunkabst berührten zu entrichten.

3) Bei ber Binnensahrt auf der Rheinstrecke swischen Coblens und Emsmerich, ohne Ueberschreitung ber einen ober der andern dieser beiben Bollefellen, bleiben alle insanziegen und, mit Ruckschaft auf bestehende Berbaltniffe, fur jest alle Jahrzeuge der Unterthanen von Bapern, Wurstemberg, Baden, bem Großberzogthum heffen und der freien Stadt Rranffurt vom Refognitionsgadde beiteit.

- 4) Die Bestimmungen unter 1. und 2., nach welchen das Rekognitionsgeld sowohl bei dem direkten Durchgange, als bei der Einsahrt nach einem Rheinhasen oder andern Orte, gleich wie bei der Absahrt nach einem solchen über Emmerich und Coblenz hinaus, oder aber bei der Ginnensahrt zwischen beiben vorgenannten Rheingollsellen, für die gange zu paffirende Streeke, nach Verscheinbeit der Fälle, gleich bei der Einsahrt, beim Ausgange, oder bei dem Rheinzolkante des Absahrtortes oder dem zunächst belegenen, entrichter werden kann, sinden ebenmäßig auch auf die Erlegung des Abseinzolkes Unwendung.
- 5) Wenn bei der zollpflichtigen Waarendurchsuhr in den unter Nr. 3. bezeichneten Jahrzeugen auf dem Rhein, oder auf dem Rhein und der Mosel, ein Umschlag der Waaren in den Hen an Rhein einrittt, so wird der Rheinzell nicht beim Eingange, sondern nach der Wahl des Waarenführers, entweder erst beim Ausgange an der letzen Rheinzellstelle, also adwarts dei dem Rheinzellamte zu Emmerich und auswarts dei dem Anteinzellstelle zur Schlenz, oder auch in Umsadungsorte, falls dort eine Rheinzellstelle perhanden ist, erhoben.
- 6) Mon Gegenftanden, welche in ben porgedachten Rahrzeugen entweder
 - a) aus dem freien Berfehr des Inlandes ftromabmatts über Emme-
 - b) bloft innerhalb gandes auf bem Rhein transportirt, ober aber
 - c) fen es
 - aa) unmitttelbar bom 2luslande, ober
 - bb) mit Vorbehalt bes noch ju erledigenben Steueranspruche, unter Steuerfontrolle aus jollvereinten Staaten.

mit der Bestimmung nach einem inlandischen Orte eingeführt werden, wird ohne Unterschied, ob die Erlegung der tarismäßigen Landesabgaben von benselben gleich beim Eingange an der Gränge oder aber erst am Irre ber Aussadung erfolgt, fein Meinsoll erhoben.

Dieselbe Befreiung geniesen Ruhrkohlen beim Ausgange über Emmerich ausnahmsweise ohne Rudflicht auf die Nationalität der Fahrsteuge, in welchen diese Ausfuhr Statt findet.

Sbenfo bleiben Diejenigen Gegenstande, welche in ben vorgedachten Kabreugen aus bem freien Berkehr bes Inlandes firomauswarte über Cobleng ausgeschibrt werden, jedoch mit Ausnahme ber notorisch außerdeutschen Erzeugnisse, von der Rheinzul-Entrichtung befreit.

7) Gerner find vom Rheinzolle befreit: alle im fteuerlich freien Betfehr besfindlichen Gegenstande, mit Ausnahme ber notorisch außerdeutschen Erzeugniffe, welche in Fahrzeugen, wie solche unter Nr. 3. 5. und 6. bes

zeichnet worden, rheinabwarts aus den oberhalb Coblenz belegenen Preußissichen Vandestheilen, aus den Königlich Bayerischen, Königlich Quartembersgischen, Großberzoglich Badenschen, Großberzoglich Hestenben, und aus dem Gebiete der freien Stadt Frankfurt ein- oder durchgeführt werden.

- 8) Wenn bei der Waaren-Durchfuhr nur ein Theil der Preußischen Rheinftrecke benust wird, sep es, daß die Waaren ju Lande eingehen und theinwatts, jedoch in den dorzedachten Fahrzeugen (Nr. 3. 5. und 6.) ausgehen, oder daß die Einsuhr ftromwatts in den mehrerwähnten Fahrzeugen, die Aussicht aber auf Landwegen ersolgt: so wird der Ahringell nur in den Fallen erhoben, in welchen der Waaren-Eingang oder Ausgang auf Landwegen des linken Kheinufers Statt finder, und zwar beim Ausgange stromwarts dom Ausgangsamte; beim Ausgange landwatts aber von dem Kheingellamte im Hafenyales.
- 9) Ladungen, welche rheinabwatts über Coblenz eingehen, und moselauswatts über Trier ausgehen, ober umgekehrt über Trier eins und über Coblenz ausgehen, sind für die Rheinstrecke vom Rheinzollamte zu Coblenz bis zur Mosel, vom Rheinzoll frei.

Den betheiligten Oberbehorden bleibt die Befiffellung ber erforderlichen Kontrolle jur Berficherung ber Nationalität ber Jahrzeuge und bes sonstigen Ausweises vorbehalten, an welche die Befreiungen unter IV. Nr. 3. und 3. bis 8. gefnupft sind.

B. an ber Dofel

an Schiffahrts - Abgaben erhoben:

a) ein Rekognitionsgeld von allen beladenen und unbefadenen Jahrzeugen, welche über Erice eine und ausgeben, zu besten Ernassigung jedoch ber Finangminister in ben geeigneten Jallen ermachtigt ift, nach folgenden Sagen:

in Centnern zu 50 Rilogrammen.			in Preufischen Laften gu 4000 Pfunden.				Rihle.	Sgr.	
50	und	unter	300	1,8,4	und	unte	r 8,03	_	3
300			600	8,02	,		16,04	-	25
600			1000	16,04	•		26,73	1	20
1000			1500	26,73	5	=	40,09	2	20
1500	und	barub	r	40,00	unb	barúl	oct	4	

Unmerkung. Beladene Fahrzeuge, die über Trier ein- und über Coblen; ausgeben, ober umgefehrt, über Goblen; ein-, und über Trier augeben, find von biefem Refoamitionsacibe frei. b) Der Moselzoll von bem Bruttogemicht ber Labung, und gmar jum bollen Gafe:

		Centn	ben er von grammen.	Macht für ben Preußischen Centner.	
,	alian landa Cali harra Martida Varrata	€gr.	Pf.	Θgτ.	Pf.
	abwarts: bei bem Mofelzollamte zu Erier	3	6	3	7,100
B)	gu Cobieng	2	4	2	4,800

Bur folgende Artitel find Diefe Gage ermaßigt, und gmar:

- 1) auf ein Biertel bes Mofelgolls fur Diejenigen Artifel, welche nur mit
- 2) auf ein Imangigfiel bes Moselgolle: fur biejenigen Artiiel, welche beim Rheinzoll auch nur mit einem Zwangigfiel belegt find.
- 3) Von Baus und Nugholg wird ber Moselgoll nach tubifchem Maage ers hoben, und zwar vom Rubifmeter ober 32,340, Preußischen Rubiffug:
 - aa) Sichens, Ulmens, Sichens, Kirsche, Birns, Apfels und Kornels holg, bas Dreifache ber Sage unter b.,
 - bb) Fichtene, Cannene, Lerchen, Buchene, Pappelne, Etlen und ans beres weiche und harzige Holg, bas Gine und einhalbfache ber Sabe unter b.
- 4) Diejenigen Urrifel, welche vom Rheinzoll frei find, erlegen auch keinen Mofelsoll.
- 5) Die besondern Befreiungen vom Abeingoll finden in gleicher Urt auch auf ben Moseltoll Unwendung.

Berlin, ben 31. Dezember 1841.

Friedrich 2Bilbelm.

Graf v. Allvensleben.

(Nr. 2233.) Auferhöchfte Kabinetsorber vom 11. Januar 1842., wegen Abanberung ber in bem Jolltauf vom 24. Dirboter 1839., zweite Abtheilung, Artifel 23. pos. X. voarschriebenen Bollfoge vom einachenben Auder.

Auf Ihren Bericht vom 23. v. M. will Ich in Folge der hierüber mit den Regierungen der jum Zollvereine gehörigen Staaten getroffenen Uebereinfunft, unter Aufhebung der in dem Zolltarif vom 24. Oktober 1839., zweite Abtheistung, Atrikel 25. pos. X. vorgeschriebenen Zollsche vom eingehenden Zucker, hierdurch bestimmen, daß vom 16. Makry d. J. an, der Eingangszoll vom Zucker noch solgenden Sollsenden Solsen entrichter werden soll:

- 1) Brobte und hute, Randise, Bruche ober Lumpene und weißer gefloßener Zucker, ber Bolle Centner 10 Mthite.
- 2) Robructer und Rarin (Buctermehl) ber Boll-Centner & Riblr.,
- 3) Rohjuefer für inlandische Siedereien jum Raffiniren, unter ben besonbere vorzuschreibenden Bedingungen und Kontrolen, der Zoll-Centner b Richte.

Die Caravergutungen find babei auch ferner nach ben entsprechenden Positionen 1., 2. und 4. Des Carife bom 24. Oktober 1839. ju bemeffen.

Da nach den bestehenden Borschriften die fur iniandische Siedereien unter ermäßigten Steuersagen eingehenden Zucker, Insichte ihrer Belimmung jum Aassinieren besoingungen und Kontrolen unterliegen, welchen zusolge diese Zucker aus dem steuerlichen Berschluß nur in dem Maasse verabsolgt werden, wie solche in den Jahrifen zur Berschoung gelangen konnen, und dacher ie unbedingte Unwendung dieser Wortschwiften auf die bereitst im Lande lagerndenn Borrathe der für insandische Siedereien bestimmten Lumpenzucker, welche vom 16. Mary d. J. an nicht mehr zu einem begünstigten Steuersage bezogen werden konnen, eine unbillige Beeintrachtigung jener Jahrifanstalten zur Folge haben würde, so will 3ch genehmigen, daß

- 1) Lumpenzucker, welche schon bor bem 18. Januar von einer inlandischen Zuckersiederei bezogen sind, und vor dem 16. Marz d. J. zur Versies bung angemelbet und verzollt werden, den Seidereien ohne Beschränzung rücksichtlich der Menge zu der bisherigen ermäßigten Abgabe von 3.5 Athlir. per Centner auch nach dem 16. Marz d. J. verabfolgt werden durfen; wogegen
- 2) fur Lumpenzucker, welche erst nach bem 18. Januar bezogen werden, die Berabfolgung zu jenem ermäßigten Steuersage nur in so weit flatte finden darf, als die Menge diese Zuckers, einschließlich des Worrarbs (Nr. 2213.)

 4*

 iu

gu 1. ben Betrag nicht überschreitet, ber nach bem burchschrittliechen Umfange bes bisherigen Betriebes ber Siederei noch bis zum

Sie haben diesen Meinen Befehl durch die Gesetsammtung zur offentslichen Kenntnis zu bringen, und Sie, der Finanzminister, die Granz-Jollamter noch besonders dahin zu instruiten, daß sie der Eingangs-Anmelbung von Lumpenzucker innerhalb des Zeitraums von der Veröffentlichung dieses Befehls an, bis zum 16. Marz d. J. die Waarensucher auf die oben zu 1. und 2. entshaltenen Bestimmungen ausmerksam nachen.

Berlin, ben 11. Januar 1842.

Friedrich Wilhelm.

9In

Die Staatsminister Grafen von Albensleben und Grafen von Dalban.

Gefes = Sammlung

für bie

Ronialichen Dreufischen Staaten.

— Nr. 3. —

(Nr. 2234.) Genehmigunge-Urfunde ber Zusaty-Artifel XIV. und XV. jur Rheinschiffahrte-Afte bom 31. Marg 1831. D. d. ben 8. Oftober 1841.

Mir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaben, Konig von Preinfen 2c. 1c.

Shun fund und fugen biermit ju miffen :

Machdem die Central Meinschiffahrts Kommission sich in ihrer am 21. September gehaltenen 17ten vorigischrigen Sihung anderweit über die nachschgenden beiden Supplementaire Artikel XIV. und XV. zur Rheinschiffahrts Afte vom 31. Matz. 1831.

XIV ter Supplementaire = Artifel.

"Der Artitel 90. ber Konvention vom 31. Mary 1831. wird auf-

"Bon jedem Rheinufer Staate wird idhrlich ein Bevollmachtigter

"jur Central = Rommiffion abgeordnet."

"Diese Bevollmächtigten vereinigen sich regelmäßig jedes Jahr am "ersten September zu Mainz, und mussen ihre Beschäfte innerhalb eines "Monats beendigen. Sind dieser Geschäfte zu viel, als daß fie in einem "Monate beendigt werden könnten, so haben sie über die Anberaumung "einer außerordentlichen Sigung nach Worschrift des Art. 94. zu bes "schließen."

XV ter Cupplementaire = Artifel.

"Die Central : Kommission ift ermachtigt, die Ausnahmen von dem "Oberlast : Artote, je nach bem Bedufniffe bes handels und der "Schiffabrt, zu vermehren ober zu vermindern und die Bedingungen "dafür seitzulegen und zu modifisiten."

Die also auf Grund des Urt. 94. ber Konvention und unter "Gufheißung sammtlicher Regierungen, genommenen Beschülisse baben, "nach vorherzsgaungener Bekanntmachung in den respektiven Userslaten, "für alle Betheiligten, so wie auch für die Rheinzalle Richten und Bettung, war der Wepelmentaire Auftrikt."

bereinigt hat, fo wollen Dir auf ben Une baruber gehaltenen Bortrag bie beis 3abrgang 1842. (Rr. 2234-2233.)

ben vorstehenden Supplementaire Mrtifel hierdurch genehmigen, auch Unseren Behorben und Unterthanen, so weit es biese angeht, besehlen, fich genau barnoch in ichten.

Ju mehrerer Beglaubigung haben Wir gegenwärtige, zur Niederlegung in das gemeinschaftliche Archiv der Central-Kommission bestümmte Genehmigungs-Urfunde Allerbochst eigenhandig unterschrieben und mit Unserem Königlichen Inseinen perschen lassen.

Go gefchehen und gegeben ju Berlin, ben 8. Oftober 1841.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Grh. v. Werther.

Worstebende Genehmigungs-Urkunde ist am 13. Dezember 1841, in das zu Mainz befindliche Archiv der Central-Kommission für die Rheinschiffahrt nies bergelegt worden.

Berlin, Den 25. Januar 1842.

Ministerium ber auswartigen Angelegenheiten.

Rrh. b. Berther.

ertretung bee Debeimen Staats. und Rabineteminiftere Grafen bon Dalban.

(Nr. 2233.) Berorbnung in Betreff ber burgerlichen Rechte bescholtener Personen in ben mit ber Schleteorbnung vom 19. November 1808. beliebenen Schleben ber Provin, Preiffen. D. d. ben 18. Dezember 1841.

Wir Friedrich ABilhelm, von Gottes Gnaden, Konig von Preußen 2c. 1c.

Auf ben Antrag Unserer getreuen Stande der Proving Preußen und nach dem Gutachten Unieres Staatsministeriums haben Wir beschlosten, die in der Deklaration vom 6. April 1823. ertbeiste Bestimmung über die bürgerlichen Rechte bescholtener Personen, welche spater auch in die Zusammenstellung der Ergangungen zur Stadtecronung vom 14. Just 1832. aufgenommen worden ist, für die Provint Preußen folgendermaßen zu erkautern und zu modificien:

1) Es beweinder dabei, daß die Versagung des nachgesuchten Burgerrechts und die Ausschließung von dem schon gewonnenen in allen durch die Scholverdnung vom 19. November 1808. angegebenen fällen nur auf die Ausschließung von den burgerlichen Strentechten, von Stimmfabigsteit und QSablbarteit sich bezieht, auf Grundbesig und Gewerbeberrieb aber von feinem Einstusse ju gerundbesig und Gewerbe-

2) Es soll aber ben hiernach ausgeschloffenen Personen fernerhin auch der Burgertiiel und der Burgerbrief verjagt werden. Personen Dieser Urt, welche Grundstute besigen oder ein Gewerbe betreiben wollen, haben

sich an den Magistrat der Stadt zu wenden, welcher ihnen, wenn nicht andere zestelliche Vründe entgezenstehen, in Zeugnis zu ercheilen dar, daß ihnen hinschtlich des Grundbessies und Gewerbechriebes fein allegemeines Hinderen Bergereiten. Diese Zeugnis, für welches die gewöhnlichen Burgerrechtsgelder von demienigen, der sie nicht bereits früher bezahlt hat, zu entrichten sind, vertritt Behufs der Legitimation des Betheiligten zum Grundbessig und Gewerbechtriebe die Stelle des Burgerbriefs. Auf Gewerbe, welche nach den Geschen in des Gebonderes Erstaubnis voraussezen, hat dies Zeugnis keinen Einstellich

3) Die Clabrecrordneten bleiben berechtigt, auf Personen bieser Art bie Bestimmungen ber § 202-204. ber Stadteordnung vom 19. Nobernbert 1868. angungenben

4) Den Stadtverordneten verbleibt die Befugnis, in solchen Fallen, in welchen nach §. 21. und 39. der Stadtverordnung die Verfagung und Entstehung des Burgerrechts auf ihren Anntrag Statt gefunden bas, bei der Uederzeugung von der Besterung der Betheiligten diesen Antrag zurückzunehmen, worauf der Magistrat nachträglich das Sürgerrecht erkeiten kann.

Dagegen kann in ben fallen, in welchen die Versagung ober Entziehung des Burgerrechts unmittelbare gesehliche Bolge eines Verbrechens ist, die Julaffung jum Burgerrechte nur in Folge einer von Uns ertheilten Begnobigung Statt finden.

Urfundlich unter Unferer Sochsteigenhandigen Unterfchrift und beigebruck-

tem Roniglichen Infiegel.

Gegeben Berlin, ben 18. Dezember 1841.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prim bon Prengen.

v. Bopen, v. Kamps, Mubler, v. Rochow, v. Nagler, v. Labenberg, Rother, Graf v. Albensteben, Gichhorn, v. Thile, Vaftelan, Graf zu Stolberg,

(Nr. 2236.) Allerhöchfte RabinetBorber vom 4. Januar 1842. Die Erhöhung ber Calspreife in ben Kreifen Schleufingen und Ziegenrud betreffenb.

Da die jum Charingischen Zolls und Handelsvereine gehörigen Staaten, um ben beefallsigen, beim Abschluß ber Zollvereinigungeverträge ertheilten Zusicherungen zu entsprechen, wegen einer Erhöhung der Galgpreise übereinigefommen find, so bestimme Ich, auf Ihren Bericht vom 29. November 1841, dass von Publikation dieser Lover ab auch in den, jum Charingischen Bereine gehörigen Kreisen Schleusingen und Ziegentuck das Salz aus den öffentlichen Vertaufst.

stellen fur ben um einen Thaler erhoheten Preis von 11 Athlir, fur bie Conne von 406 Pfo. verfauft werben foll, und weise Sie an, biese Meine Orber jur affentischen Benntnis in beingen

Berlin, Den 4. Sanuar 1842.

Friedrich Bilbelm.

กเก

ben Staats: und Rinangminifter Brafen b. Alvensleben.

(Nr. 2237.) Allerhöchfte Kabinetsorber vom 5. Januar 1842., betreffend bie Ausbringung eines Proflusio-Eremins jur Ginissung eines Aren alleren Kur- und Reumsätft. ichn Zinst, Annung und big flichtige aus ber Beit por ben 1. Januar 1859.

Da die Ginlosung der über die ruckständigen Zinsen von den Kur- und Reumartifden fidnbifden Obligationen und Interimsicheine aus ber Beit por bem 1. Sanuar 1822. bon den ehemaligen flandifchen Romiteen ber Rur; und ber Reumart, fowie von Der Rurmartifden Rriegsichulben-Rommiffon und Der Sauptpermaltung ber Staateichulben ausgefertigten Binefoupone und Bineicheine ben Berordnungen pom 17. Dezember 1821, und vom 7. Rebruar 1826, ges maß, fomeit bemirft ift, bag nur noch ein unbedeutender Ueberreft Diefer Dapiere im Umlaufe fenn fann, fo ermachtige 3th nunmehr Die Sauptbermaltuna ber Staatsichulden hierdurch, Behufe Des ganglichen Abschluffes Diefes Rechnungstitele, Die Inhaber bon bergleichen Binstoupone und Binsicheinen noch einmak und awar burch Die Umteblatter fammtlicher Regierungen, fowie burch Die bon ihr auszumahlenden gelefenften Propinzialzeitungen aufzufordern, bag fie Diefelben hinnen einer Brift pon feche Monaten, pom Sage Des Mufrufe an, jur bagren Realisation bei Der Rontrole Der Staatspapiere einreichen. Rach Dem Ubs laufe Diefer Brift hat Die Sauptvermaltung Der Staatsichulden Die Ginibfung Diefer Daviere ganglich ju ichließen, und follen Die alebann nicht jur Ginlofung prafentirten Rur, und Neumarfifchen Roupons und Scheine uber Sinfen pon Rurmarfifchen fiandifchen Obligationen und bon Neumarfifchen Interimefcheinen aus ber Beit bor bem 1. Januar 1822. erlofchen und adnalich werthlos fenn. Gegenwartige Bestimmungen find burch Die Gefes Cammlung jur offentlichen Renntniß zu bringen.

Berlin, Den 5. Januar 1842.

Friedrich Bilhelm.

Un

Die Sauptvermaltung ber Staatefdulben.

Gefet = Sammlung

für bie

Roniglichen Dreufischen Staaten.

— Nr. 4. —

2238.) Berordnung über bie Befugniffe ber Kreisftande im herzogthum Schleffen, ber Grafichaft Glas und bem Preußifden Marfgraftbum Ober Runfig, Ausgaden zu beichliegen und bie Kreiseingeleffenen baburch zu verpflich-

Bir Friedrich Bilhelm, von Gottes Gnaben, Ronig von Premien z. z.

verordnen, nach Anhorung des Gutachtens Unserer getreuen Stande des herzogthums Schlesen, der Grafschaft Glat und des Preußischen Markgrafthums Ober Lausit, jur Ergangung des g. 3. der Kreisordnung vom 2. Juni 1827-was folgt:

6. 1.

Die Rreisstande find ermachtigt, ju nachstehenden Zwecken, mit der Wittung, baf die Kreiseingeseffenen badurch verpflichtet werden, Ausgaben zu beischließen:

- a) ju gemeinnutigen Einrichtungen und Anlagen, welche in ben Interef-
- b) jur Befeitigung eines Rothftandes.

6. 2.

Denn die Kreise im Besis bon Kreiskommunalfonds sind, steht ben Kreiskanden frei, ju den vorgedachten Zwecken mit Jordehalt der Genehmigung der Regierungen über die jährlichen Ausungen berselben, so wie über die ers sparten Revenuen aus den letten funt Jahren zu disponitren. Diese Dispositionsbesugniß erstreckt sich inder nicht auf das Kapitalvermögen der Kreiskommunalsonds, zu welchen auch die Ersparnisse aus früheren Perioden, wie die portlekend erwähnte gehören.

6. 3.

Sollen dagegen die Mittel ju Erreichung der mit & 1. erwähnten 3wecke durch Beitrage ober Leistungen der Kreiseingesessenen beschafft werden, fo bedarf ein hierübet gesalter Beschluß der Bestatigung der Regierung, die jedesmal durch das Plenum derselben zu ertheilen ist.

0. 4

Bulagen für unfer Kreisbeamtenpersonale und Buschuffe zu ben Bus Babrgang 1842. (Nr. 2238.)

reaufosten bes Landrathe tonnen von ben Rreisstanden überall nicht bewilligt merben

á n

Beichiuffe über Beitrage ober Leiftungen ber Rreiseingeseffenen find auf solche ju beidranten, Die im laufenden und nachsten Kalenderjahr ausgebracht werben

6 6

Ausnahmen von ben vorstehenden Bestimmungen, wollen Wir in eingelnen gallen, wenn auf besonderen Werhaltniffen beruhende erhebliche Grunde bafür furgefen, babin gefatten, bae

- a) auch über solche Einrichtungen und Anlagen Beschluß gefast werben bart, bei benen nur ein Theil bes Kreises ober ein einzelner Stand interessert ist imgelichen
- b) Diepositionen über bas Ravital bes Rreistommunglfonde, fo mie
- c) Bewilligungen, welche uber Die Dauer bes laufenden und nachften Ralenderiabres binausgeben.

Statt finden können, jedoch mit der Mackgade, das dazu jederzeit Unstre ausdrückliche Genehmigung ersorberlich seyn soll, wodet Wir in dem sud a vorgeschenen Kalle Uns die Entscheidung vorbehalten, ob die Kossen der Unsstüdigung des Beschulfes vom ganzen Kreise, oder dem betreffenden Theile oder Stande allein aufwiddinach sind.

6. 7.

Bei jeber in Gemasseit ber Bestimmung aub a. §. 1. an die Rreissstande ju beingenben Proposition foll ein aussührlicher Vorschlag zu bem Berschuffe, welcher:

- a) über ben 3mecf beffelben.
- b) Die Art ber Ausführung.
- c) Die Summe ber ju bermenbenden Roften, und
- d) bie Mufbringungsmeife,

das Mothige enthalt, ausgearbeitet und jedem Mitgliede des Kreistages vier Wochen vor dem jur Berathung und Beschlußnahme darüber anberaumten Termine in Abschrift zugesertigt werden.

. S.

Jur Gulitgfeit eines nach ben Bestimmungen sub a. und b. des § 1. und seineben Beschusse foll überhaupt eine Stimmenmerheit von zwei Dritteten ber anwesenden Mitglieder des Kreistages erforderlich senn; ziede wenn auch diese vorhanden senn sollte, ein Beschusse für nicht zu Stande gefommen erachtet werden, sosen benselben die Rreissstadne in Beie gegangen sind und zwei Erdnbe sich gegen benselben ausgesprochen haben. Wenn nur Ein Stand in der durch

Die Kreisordnung festgesehten Form eine abmeichende Ansicht erklatt hat, bleibt bie Entideibung Unferen Ministern bes Innern und ber Finangen vorbehalten, Gegeben Berlin, ben 7. Januar 1842.

(L. S.) Friedrich Bilhelm.

Prin: bon Prenfen.

v. Bopen. v. Kamps. Muhler, v. Rochow. v. Ragler, v. Labenberg, Rother. Gr. v. Alvensleben. Eichborn. v. Thile. Gr. v. Malsan. Gr. u. Stofberg.

(Nr. 2239.) Ministerial-Erklärung wegen Erneuerung ber mit ber herzoglich Sachjen-Coburg und Gebaichen Rugierung unterm 3. Ditober 1829. abgeschiede, fenn Durchmarfeb und Eropen. Konvention. D. d. ben 10.3 annuar 1842.

Rachdem die zwischen der Königlich Preußischen und der Herzoglich Sachsen-Bothaischen Regierung am 3. Oftober 1829. abgeschlossenen Mitstairdurchmarfchund Etappenkonvention, mit Ende Dezember 1841. abgelaufen ist, das Beduffen nis eines, die diesschläsen gegenseitigen Verhöltnisse zelenden Uebereinkommens aber noch fortdauert, so haben die beiderseitigen Ministerien, Krast des ihnen von ihrem respektiven Gouvernement ertheilten Austrages nachstehende anderweite Uebereinkunft verachebet.

A. Preufische Etappenlinie burch bas Gothaische Land.

Reftfesung berfelben.

Die Militairstraße fur die Koniglich Preugischen Eruppen geht von Erfurt nach Gotha, 3 Meilen, und von Gotha nach Gifenach 34 Meilen,

Der Stappe Gotha werden jum Behufe Der Sinquartierung ber durche marichirenden Koniglich Breußischen Truppen folgende Ortichaften jugggeben:

Bamildt, Tuttleben, Siebleben, Trügleben, Nspach, Teutleben, Machterstadt, Pferdingsleben, Frimar, Warza, Remstadt, Sonneborn, Brüheim, Großrettbach, Cobstadt, Grabsleben, Geebergen, Gunthersleben, Wechman, Schwabhausen, Emieben, Uelleben, Boilftadt, Sundhausen, Leina, Horfelgau, Frottstadt, Laucha, Goldbach, Metebach, Mossechen und Busseben.

Die burchmarschirenben Eruppen find gehalten, nach jedem dieser, ber Etappe Gotha beigegebenen Orte zu geben, welcher ihnen von der Etappenbehorde angewiesen wird, es sep benn, daß dieselbe Artilleriemunition oder an-

bece bedeutende Eransporte mit fich fuhren.

Diefen Transporten, nebst der jur Bewachung erforderlichen Mannschaft, mussen stetls solche Ortschaften angewiesen werden, welche hart an der Militatrstraße liegen. Undere Ortschaften, als die oben erwähnten, dursen den Truppen nicht angewiesen werden, den Jall ausgenommen, wenn bedeutende Armeesorys

(Nr. 2238-2239.) 6 ' in

in farten Gidelone marichiren. In folden Rallen werben fich Die mit Der Dies Infation heauftragten Offiziere mit ber Gtamenhehorde über einen meiter augue Dehnenden Begirf pereinigen

п

Enfrahirung ber Eruppen und Ginrichtung ber Marichrouten.

Commtliche Conjuliche Preufifche, burch bas Gothailche Land marichie renden Trumen muffen blok auf Diefe Militairstrake und ben Stannenart Gatha infradirt merden, indem fie auferdem meder auf Quartier noch auf Beruffe, aung Unipruch machen tonnen. Die Marichrouten fur Die auf Diefer Strafe marichirenden Ronialich Preußischen Truppen tonnen bloß von dem Ronialich Proufiffen Rriegsministerie, imgleichen ben Roniglich Preufifchen Generalkommanbag in Sachlen und am Dieberrhein mit Bultiafeit ausgestellt merben Buf Die pan anderen Behorden gegebenen Marichrouten mirb meder Quartier nach Bernflegung perabfolat.

In Den pon oben ermahnten Behorben queguftellenben Marichrouten ift Die Bahl Der Mannichaft (Offiziere, Unteroffiziere und Soldafen) und Aferde. mie Die ihnen gufommende Rerpflegung und Der Bebarf ber Frangportmittel genau ju bestimmen. Inebesondere ift barauf ju achten, bag die Behorden von ben Truppenmariden frubzeitig genug in Kenntnig gelegt werden, und es wird in Diefer Sinficht Rolgendes bestimmt. Den Detafchemente bis zu 30 Mann ift Tage zupor ein Quartiermacher vorauszuschicken, um bei ber Etappenbehorde Das Mothiac anzumelben. Ron ber Unfunft grofferer Detafchemente bis zu einem wollen Batail-Ion ober einer Gefabron muß Die Gtappenbehorbe meniaftene brei Sage jupor benachrichtigt merben. 2Benn gange Batgillone, Gefabrone ober mehrere Erupven gleichzeitig marichiren, fo muß nicht allein Die Stappenbeborbe menigitens acht Tage jupor benachrichtigt merben, fondern es foll auch Die Seriogliche Lan-Desregierung ju Botha menigstens acht Tage jubor benachrichtigt und requirirt werden. Außerdem foll, wenn ein ober mehrere Regimenter aleichzeitig burch: marichiren, bem Corns ein kommanbirter Offizier meniaftens brei Jage gupor vorausgehen und wegen der Dislokation, Berpflegung Der Eruppen, Stellung ber Transportmittel u. f. w. mit der Die Direktion über Die Militairftrafe fubrenden Behorde gemeinschaftlich Die nothigen Rorbereitungen auf Dem Gtappen-Sauptorte fur bas gange Rorps treffen. Diefer tommandirte Offigier muß von ber 3ahl und Starte Der Regimenter, von ihrem Bedarf an Bervflegung, Eransportmitteln, Egg ber Unfunft u. f. m. febr genau inftruirt fenn.

Bewachung, Berpflegung und Transport Der Arreftaten.

In Unfehung ber Militairarreftaten, welche burch bas Gothaifche Land

transportirt merben, wird Rolgendes feftgefest:

1) Die Urrestaten erhalten Die namlichen Mundportionen, wie Die einquar: tierte Mannichaft, und Diefe Berpflegung wird Roniglich Dreufischer Geite in Demfelben Betrage pergutet, melder in Diefer Ronvention fur Die Berpflegung ber einquartierten Mannichaft foftgefest ift.

2) Die Estortirung erfolgt burch Die Bothaifche Genbarmerie und wird

Roniglich Preufischer Seits mit 4 ger. auf die Meile fur jeden Esfor-

- 3) Die Zahl der eskortirenden Mannschaft wird jedesmal von den Koniglich Preußischen Behörden bestämmt, unter dem Vortegalte, daß es den Herzegalte Gorbaischen Schörden überlassen bleibt, die Eskorte in einzelnen Fallen, wenn Widerschlichkeit zu besorgen ist, zu verstätzten und daß solchensalls für die verstärkte Sekorte die seltzeseite Vergutung ebenfalls entrichtet wird.
- 4) Für die Bemachung und Bermahrung der Arrestaten wird sechs gute Grofchen und sir die Beiging und Erleuchung der Geschannisse rechten der sechs Wintermonate vier gute Groschen, mahrend der sechs Sommermonate zwei gute Groschen auf jede Nacht Königlich Preußischer Seits als Entschaddauma entrichtet.
- 5) Sammtliche Bergutungsfaße fur Die Arrestaten werden in Gold ausgesahlt und Die Augrechung erfolgt zugleich mit ber über Die Leiftungen an Die einquartieren Frummen

IV

Einquartierung und Berpflegung ber Eruppen und Die bafur ju bezahlende Bergutung betreffenb.

Berpflegung ber Mannichaft.

Die durchmarschirenden Truppen konnen blos Ein Nachtquartier verlans gen. Rubetag oder ein noch langerer Aufenthalt sinder nicht Statt. Einzelnen Beurlaubien und sont nicht im Zienft bestidichen Militaripersonen, welche nicht mit einer Marschroute versehen sind, wird weder Necht auf Quartier noch auf Verpflegung gegeben, dieseinigen Truppen aber, welche nach der Marschroute um Quartier und zur Auppflegung berechtigt sind, erbalten solche auf die Unrweisung der Etappenbehörden bei den Einwohnern, und es soll Niemand, mit alleiniger Ausnahme der Stabs und hoben Offiziere, ohne Verpflegung sernerfin einzurartiert werden.

Alls allgemeine Regel wird in Diefer Sinficht festgestellt, daß der Offigier sowohl, als ber Coldat, mit dem Lifche feines Wirths gufrieden fenn muß,

um jedoch ichlechter Betoftigung von Seiten bes Birthe, wie übermaßigen Forderungen von Seiten ber Soldaten vorzubeugen, wird Folgendes beilimmt:

Der Unteroffizier und Goldat und jede jum Militair gehorende Perjon, die nicht ben Rang eines Offiziers bat, tann in jedem Nachtquartier verlanden:

2 Plund gutausgebackenes Prod, ! Pfund Fleisch und Zugemise, so viel des Mitrags und Abends zu einer reichlichen Mahzeit gehört; des Morgens zum Frühlftüf kann der Soldar weiter nichts verlangen, so wenig, wie er berechtigt ist, von dem Wirthe Bier, Branntwein oder Kasse zu fordern; dagegen sollen die Ortes-Obrigstein dasur sorgen, daß hinreichender Vorrath von Vier und Vranntwein in soem Orte vorkanden ist, und daß der Soldar nicht übertheuert wird. Die Subalern. tern-Offigiere bis jum Kapitain exclusive ethalten außer Quartier, Solg und Licht, das nichtige Brod, Suppe, Gemuse und 3 Piund Fielich, alles dom Wirthe gehdrig gekocht, auch Mittags und Abenneb bei jeder Mahlgeit eine Bouteille Bier, wie es in der Gegend gebraut wird; Moracens um Arthhilde Kasse. Quererbrod und 3 Quart Panntmei

Der Rapitain tann außer Der oben ermahnten Berpflegung noch ein Bericht verlangen

Rur Diefe Beruffegung mird bon bem Roniglichen Breufilchen Gouper-

nement folgende Bergutung bezahlt:

für ben Soldaten und Unteroffigier, so wie fur jede andere in diesem Grade stehende Militatrperson, auch fur jeden Offigierbedienten A gute Greichen Gold

fur ben Gubaltern Offigier 12 gute Grofchen Gold,

Sapitain . . . 16 * *

Stabsoffiziere, Oberstein und Generale beköstigen sich auf eigene Rechnung in den Wirthsbaufern, in solchen Orten, wo dies nicht thunlich sein sollte, desahlte Schabsossigier 1 Arthr. Gold, der Oberst und General 1 Arthr. 12 gure Grossen Gold, wosgegen der Quartierträger für anzichnibige und reichtiche Kost sor jen muß. Diese Vergätung ist von den betreffenden Stabsossigieren sesent und unmittelbar an die Quartierwirthe zu berichtigen, und sie sind gekalten, solche vor ihrem Allgange aus dem Quartier den letzteren anzubieren.

Cohre ein Quartiertrager Diese Bergutung fur Die von ihm geleistete Bergütung von bem bei bin einquartierten Stabs- oder höhren Offizier nicht erhalten, auch nicht erwa den ihm von Letzerem angeborene Empfang abgelehnt haben, so fann selche auf Antrag des Quartiertragers für ihn in der nächsten Quartalliquidation mit flauidirt werden, und wird sedann Konigsich Preußischer Seits von dem betreffenden Officier nachtralite eingelogaten und mit der übrigen eine von betreffenden Officier nachtralite eingelogaten und mit der übrigen.

gen liquidirten Bergutung entrichtet werden.

Hinsichtlich der Militairbeamten gilt nach Maaßgabe ihres Ranges das

- a) für die Regimentsärzte mit Kapitainsrang, für die Militairprediger und Auditeure 16 gute Groschen Gold,
- b) fur Die Bataillonearste mit Lieutenanterang 12 gute Grofchen Gold,
- c) fur Die Rompagniechirurgen, Rurichmiede, Buchfenmacher und Rufter 4 gute Grofchen Gold,

in chen ber Art ju bezahlen find, ie dies fur die Offiziere und Eruppen festgestellt worden ift.

Weiber und Kinder der Unteroffiziere und Soldaten sollen in der Negel weber Quartier noch Verpfiegung erhalten. Sollte jedoch ausnahmsweise dies nicht vermieden werden können, so ist diese Berechtigung auf Quartier und Verpfiegung in der Marschroute besonders zu demerken, und werden alsdann sowohl die Frauen als die Kinder gegen die oben festgesetze Entschädigung einquartiert und verpflegt und die Bergutung bafur in bem Maße gefeiftet, baf fur eine Frau ber volle Bergutungslaß wie fur ben Rann, und fur ein unermachenes find ber halbe Beradungslaß gerechte wird.

Dagegen fonnen Die Frauen und Rinder Der Offigiere auf Quartier und

Berpflegung nie Unfpruch machen.

Sollten hin und wieder durchmarschirende Soldaten im Bothaischer frank werden, so sollen selbige, in sofern sie transportiet werden können, ohne Unstand in die Königlich Preußischen Lagarethe nach Ersurt gedracht, und bie dazu erforderlichen Juhren gegen die h. b. bestimmte Vergatung Herzoglich Sachsen Genhaischer Seits gestellt, diesenigen Kranken aber, deren Gesundheitszustand der Frutt nich gestattet, in einer, von der Erappen-Vehdred zu Genangen in Genangen in der Frutt nicht gestattet, in einer, von der Erappen Vehdred zu Gestellt, die gestellt die gestellt die gestellt die gestellt die gestellt gestellt, die gestellt die gestellt die gestellt ge

B. Berpflegung ber Pferbe.

Die Stappenbehorde und Ortsobrigkeiten muffen gehorig bafur forgen, baf ben Pferben flets moglichft aute, reinliche Stallung angewiesen werbe.

3ft der Einquartierte mit der seinen Pferden angewiesenen Stallung nicht gufrieden, so hat er feine Beschwerbe bei der Ortsobrigkeit angeringen.

Dagegen ift es bei nachbrucklicher Strafe zu untersagen, daß die Millitaitpersonen, welchen Rang sie auch haben mogen, die Pierbe ber Quartiermirthe einemuchtig aus bem Stalle jagen und ihre Pierbe beiteinbrigen jaffen

Die Jourage-Rationen werden auf Anweisung der Etappenbehörde und gegen Quittung bee Empstagners aus einem, in dem Etappenbauprorte zu eta blirenden Magagine in Empsang genommen, und die dabei enstschenden Strei-

tigfeiten werden bon ber Etappenbehorbe fofort regulirt.

Wollen die Gemeinden die Fourage selbst ausgeben, welches ihnen jeder zeit freisteht, oder machen die Umstände es in den zum Etappenbezirk gehörens den bequarteten Ortschaften nothwendig, daß, weil die Fourage aus dem Etappenmagazine nicht geholt werden kann, die Nationen im Orte selbst geliefert werden müssen, das debenfalls ein Kommandirter des Detasschements die Fourage zur weiteren Distribution in Empfang zu nehmen. Von den Quartiert wirthen selbst darf in keinem Falle glatre oder raube Fourage gesordert werden.

Die Lieferung ber Rationen geschieht von ben bequartierten Ortichaften unmittelbar an Die Eruppen und wird, nach ben gur Zeit ber Abaabe in Erfurt

Statt gefundenen mittleren Marktpreifen liquidirt und begablt.

Sollten jedoch solche flarke Tuppen-Surchmatiche ersolgen, daß für selbige mehr als 1000 Nationen Zourage abzugeben sind, und zu diesen Behrse von den Gothalichen Zehörden ein eigenes Jouragemagazin errichtet werden muß, so soll, auf deren Untrag, über die Preise ber abzugebenden Fourage eine besendere Ubereinkunft daspeschoften werden.

(Nr. 2239.)

Bergbreichung ber Borfpanne und Stellung ber Rufiboten.

Die Transportmittel werden den durchmarschitenden Truppen auf Almweisung der Erappen-Behörde nur insofern veradreicht, als deshalb in den bet treffenden Marschrouwen das Nothige bemerkt morden. Aur dieseinigen Militaitrersonen, welche unterweges erkrankt sind, können außerdem, nachdem die Unschließeit zu marschiren durch das Altest eines approbitten Urzees oder Wunddarztes nachgewiesen worden, oder wenn ein solcher im Orte nicht vorhanden senn sollte, gegen Bescheinigung des Kommandienden, auf Erasportmittel zur Fertschaffing in das nächte Erapperschaftstallubruch machen.

Menn bei Durchmarichen flarker Armeeforps ber Bedarf ber Transportmittel für jede Abcheilung nicht bestimmt angegeben und bennach biefe Ordnung nicht genau beobachter werden kann, so ist ber Kommandbur der in einem Orte einquartierten Abcheilung zwar besugt, auf seine eigene Berantwortung Transportmittel zu requiriren, dies muß aber durch eine schriftliche, an die Ories beit des Ortes gerichtere Koulussion geschoelt, welche für die Erkellung der Rub-

ren forgen mirb.

Die quartiermachenden Kommanditten dursen auf keine Weise Asagen oder Neitpferde für sich etwatiren, es seh dem, daß sie sich durch schriftliche Order des Negimentskommandeurs als dazu berechtigt, segimiten kommen. Die Transportmittel werden von einem Nachtquartier bis zum andern, d. h. von einem Etappenbezier bis zum andern, d. h. von einem Etappenbezier bis zum andern, delbeide den Landeschehrden achnisch überlaffen.

Die durchmarschirenden Truppen sind gehalten, die Transportmittel bei der Ankunft im Nachtquartier sofort zu entsassen, dagegen muß von den Beschörden das für gesorger werden, daße de bei dem Abmarsche der Truppen an den nöbisiaen frischen Transportmittell nicht selbe, und solde zur gehörigen Zeit

eintreffen.

Die durchmarichirenden Truppen oder einzeln reisende Militairpersonen, welche auf einer Etappe eintressen, werden den andern Morgen weiter geschaft. Sie können nur dann verlangen, denselben Tag weiter transportiet zu werden, wenn beshalb Tags zuvor eine erdnungsmäßige Angeige gemacht worden, wirdigenstalls mussen wie elekt weiter und doppele Etappen zurwichtigen wollen, auf eigene Kosten Ertraposityferde nehmen. Den betressenden diffiziere wird es, dei eigener Werantwortung zur besonderen Pflicht gemacht, darauf zu achten, daß die Wagen unterwegs nicht durch Personen erschwert werden, welche zum Jahren kein Kecht haben, und daß die Fuhrleite seiner Wecht haben, und daß die Fuhrleite keiner üben Behandlung ausgesesst sind.

Alls Bergutung fur Die Vorspanne wird von dem Koniglich Preußischen Gouvernement fur jede Meile und fur jedes Pferd, incl. Des Bagens, wenn

ein folder erforderlich ift, Die Summe bon 6 ger. in Golbe begablt.

Die Entfernung von einem Nachtquartier in das andere wird der Entfernung des Stappenhauptortes, nach der oben angegebenen Entfernung bis jum anbern gleich gerechnet, die Juhrpflichtigen mogen einen weiteren ober nahern Dea gurudgeleat haben. Der Beg ber Lubrpflichtigen bis jum Unfpannungs

Orte wird nicht mit in Unrechnung gebracht.

Die Jußvoten und Wegweiser durfen von dem Militair nicht eigenmach; tig genommen, viel weniger mit Gewalt gezwungen werden, sondern es sind solche von den Obrigkeiten des Orts, worin das Nachtquartier ift, oder wodurch der Weg geht, schriftlich zu requiriren. Das Botenlohn soll für jede Meile mit 4 aler. Gold verautet werden, wobei der Kuckwa nicht zu rechnen ist.

VI

Liquibation

Die Bergutung fur Die verabreichte, nach Borfiebendem durch Die Bernflegten nicht fogleich felbit zu bezahlende Befoftigung, fur ben gestellten Borfnann und Die Boten ober Beameifer, mirb nach ben borftebend ftipulirten Saken burch bas marichirende Militair, in fofern Diefes aus gangen Frumentheilen ober aus großeren Detaichemente unter Ruhrung bon Offizieren beiteht. in her Regel fogleich haar entrichtet, und zwar entweder in Golde, ober menn biefes nicht gegeben merben fann, in Gilbergeld mit 13! pEt. 2lgio pber mit 53 Nthir. Gilbergeld ftatt 5 Rthir. Gold, an bas Etappenbureau in Der Refibeniffabt Gotha und nur, wenn ber fommanbirende Offigier in einer anbern Stadt, ober in einem Dorfe einquartiert fenn follte, an Die Driedporgefesten ber letteren, gegen beren Duittung und unter Ertheilung pon Gegenheicheinigungen über Die gezahlten Betrage, Seitene Des Ruhrere Des marichirenden Eruppentheils ober Detafchements. Gollte Diefe Direfte fofortige Bezahlung Durch Die Gruppen in feltenen Ausnahmefallen nicht haben bemirft merben fonnen, fo mirb iber Die porgedachten Leiftungen pon bem Rommanbeur Duittung ertheilt, auf Deren Grund Die Bergutung viertelichrlich jur Liquidation gebracht wird. Letteres Berfahren findet auch Statt, binfictlich Der ermahnten Leiftungen fur fleinere, unter Ruhrung von Unteroffizieren marichirende Truppen-Detaichemente. und fur einzeln marfdirende Golbaten.

Shen so ertheilt das marschirende Militatt über die für die Herbe verabreichte Jourage bloß Quittung. Die Vergitung dassu, so is son für die sonstigen keistungen, für welche nach Vorstehenden die daare Bezahlung nicht stipulitet ist, witd in der seinstelligen Westendichtlich zur Feindhalten gebracht und von dem Köniassich Vereissischen Westendichtlich zur

berichtigt.

VII.

Aufrechthaltung der Ordnung und militairifden Polizei.

Es foll in Erfurt ein Roniglich Preußischer Etappen-Inspettor angestellt werben, beffen Bestimmung babin geht, fur bie Aufrechthaltung ber Ordnung Jahrgang 1842. (Nr. 229). und

und Richtigfeit ber Liquidationen Carge ju tragen, und etmanigen Reichmer-Den so viel, wie möglich, abzuhelfen. Er hat aber keine Autorität über Die Bersolich Sachlen-Gothaichen Unterthanen

Gollten bin und mieber Differengen imifchen ben Bequartierten und ben Soldaten entfteben, fo merden folche bon ber Etappenbeborbe und ben fommanbirenben Sifigieren, mie auch bon bem oben ermahnten Grannen Infineftor informeit beiten Aufenthalt in Greurt foldest gestattet, gemeinschaftlich beseitigt

Die Etappenbehorbe ift berechtigt, jeden Unteroffigier und Goldaten, melder fich thatliche Mighandlungen feines Mirthes ober eines anderen Unterthanen erlaubt, ju greetiren und an den Kommandirenden jur meiteren Unterlus dung und Beffrafung abguliefern

Den Granvenbehorden wird es noch jur besonderen Bflicht gemacht, Darauf zu achten bag bie Rege ftete in autem Stanbe erhalten merben und überhaupt haben Diefelben ihre ftete Sorgfamfeit barauf ju richten, bag ce ben Durchmarichirenden Truppen an nichts fehle, mas Diefelben mit Necht und Billigfeit perlangen tonnen: über melden Gegenstand ber Grappen, Infpettor gleich: falls zu machen hat, und bei ben ganbesbehorben Beichmerbe führen fann,

Die tommanbirenben Offiziere fomohl, wie Die Etappenbehorben find anzumeifen, ftete mir Gifer und Ernft Dabin ju trachten, Daß gwifchen ben Bequartierten und ben Goldaten ein auter Beift ber Gintracht erhalten merbe, und Daß Die Ginmohner in Begiebung auf ihre Deutschen Bruber millig Diejenigen Paffen tragen, melde ber Ratur Der Sache nach nicht gant gehoben, aber burch ein billiges Benehmen bon beiben Geiten fehr gemilbert merben tonnen

Die Roniglich Breufichen Truppen, welche auf Diefer Militgirftrage inftradirt werben, follen jedesmal von dem Inhalte biefer Konvention, soweit es nothig ift, vollständig unterrichtet werden, sowie die erforderlichen Ausguae sowohl in ber Ctappe ale in ben felbiger jur Quebulfe beigegebenen Ortichaften jur

Nadricht befannt gemacht und affifdirt merben.

B. Gtappenftraße fur bas Bergoglich Cachfen : Coburg : Bothaifche Di: litair burch ben Preufifchen Theil ber Graffchaft Senneberg.

Rur bas in ben Stadten Coburg und Botha befindliche Bergoglich Sachien : Cobura : Gothaifche Militair befteht Die Etappenftrafe, welche ben Ro: niglich Breufischen Untheil Der Braficaft Benneberg in Der Urr burchichneibet, Daß fie Die beiben Stabte Schleufingen und Guhl berührt.

Die in Diefer Ronvention im Abschnitte A. aufgestellten Bedingungen, unter welchen ber Durchmarich Preußischer Eruppen Durch bas Bergogibum Botha Statt findet, werden auch fur ben Durchmarich bes Bergoglichen Mili-

tairs burch bas gedachte Breußische Bebiet hierburch anerfannt.

Die vorftehenden Berabredungen follen, als bom 1. Januar 1842. ab in Mirkfamfeit getreten, betrachtet merben, und bleiben, in fofern nicht bei bem Bundestage in Rudficht ber Etappenftragen und ber Berpflegung ber Eruppen allgemeine Einrichtungen getroffen werden, bis jum 1. Januar des Jahrstes Ein Taufend Ich Jundert Zwei und Kunfigs, ass bei deurch Zehn Andre, mit dem Istokolate jedoch, in Kraft, daß für den Fall eines in bieter Periode einstretenden Krieges, den Umstanden nach die etwa nothwendigen abandernden Berstimmungen Durch eine hestoppere Ukehreinkunft raubtung der follen

Gegenwartige Uebereinfunst soll, nachdem sie gegen eine gleichlautende von dem Herzoglich Sachsen-Soburg-Gothailchen Ministerio vollzogene Aussertigung ausgenechselt worden seen wird, durch öffentliche Bekanntmachung in

beiderfeitigen Staaten Rraft und Birffamfeit erhalten.

Befdeben Berlin, ben 10. Sanuar 1842.

Roniglich Preufisches Ministerium ber auswartigen Angelegenheiten.

3rh p Merther

ertretung bes Conigliden Gebeimen Gtaate, und Rabinete.

Borstehende Erklarung wird, nachdem solche gegen eine übereinstimmende Erklarung bes Herzoglich Sachsen-Coburg und Gothaischen Ministeriums bom 5. d. M. ausgewechselt worden, hierdurch zur offentlichen Kenntnis gebracht.

Berlin, ben 27. Januar 1842.

Ministerium ber ausmartigen Mugelegenheiten.

Rrb. p. Berther.

en Gebeimen Staate. und Rabinete.

(Nr. 2240.) Berorbnung wegen Aufnahme bes Ortes Reuftabt int reife Gunmersbach in

Wir Friedrich Billhelm, von Gottes Gnaben, Konig von

haben auf die Bitte der Gemeindebehörde des im Gummersbacher Areise der Meinfrodin gelegenen, zeister im Stande der Landgemeinden vertretenen Orzets Neusladt nach erfolgter Zustimmung Unserre getreuen Provinzialskande und auf Antrag Unsers Staatsminiskeri beschlose, den gedacken Ort in dem Stand der Scholte aufzunehmen und denschlose Neuslass der Zsahl eines Landtagsabegeordneten diese Standes dem aus den Stadten Deuß, Mühlheim am Rhein, Gladdach, Gummersbach, Wipperfürth, Greigdurg und Khnigswinter nach der Vertrodung dem 13. Juli 1827. bestehenden Kollestiewerde einzuberleiben.

Indem Bir Dies, als eine Mobififation der gedachten Berordnung, biermit gefestlich eftillellen, befehlen Bir Unfern Behörden, fich biernach zu achten und Erforderliche zu veranleiten.

Urfundlich unter Unferer bochfteigenhandigen Unterschrift und beigebructtem Roniglichen Insiegel.

Begeben Berlin, Den 15. Januar 1842.

(L. S.) Friedrich Bilhelm.

Pring von Preugen.

v. Bopen. v. Kamph. Mühler. v. Rochow. v. Ragler. v. Ladenberg. Rother. Gr. v. Alvensleben. Eichorn. v. Thile. Gr. v. Malhan. Gr. v. Stoffen.

Gefes = Sammlung

für bie

Röniglichen Preußischen Staaten.

- Nr. 5. -

(Nr. 2241.) Allerhöchste Rabinetborber vom 14. Januar 1842., die Anlage einer Eisenbahn

Rachdem fur Die Ausführung einer Eisenbahn von Magdeburg nach Groß-Dichereleben und pon ba nach Salberftadt eine Aftien Befellichaft gufammen: getreten, und die Kortschung der Bahn von Große Ofdereleben nach Molfenhuttel jum Unichluß an Die pon bart nach Braunichmeig führenbe Gifenhahn pon ber Bergoglich Braunichmeigischen Regierung übernommen morben ift, mill Ich mit Rudficht auf Die am 10. Abril 1841, mit Der Roniglich Sannoberichen und ber Bergoglich Braunichmeigischen Regierung megen ber Berftellung einer Gifenbahn von Magbeburg über Brof: Dichersteben nach Braunichmeig, Sannoper und Minden abgeschloffenen Bertrage jur Unlage einer Gifenbahn non Maabehurg über Groß Dichersleben nach ber Landegarenge in ber Rich. tung auf Bolfenbuttel in Rerbindung mit einer Gifenbahn von Broff Dichers leben nach Salberftadt hierdurch Die in Ihrem Berichte pom 1. D. M. nachaes fuchte landesherrliche Benehmigung ertheilen. Zugleich bestimme Ich, bag Die in Dem Befete uber Die Gifenbahn Unternehmungen bom 3. Dobember 1838. ergangenen allgemeinen Poridriften, namentlich Diejenigen über Die Groropriation, nebft ben in ben vorermochnten Staatevertragen bom 10. 2bril 1841. enthaltenen besonderen Bestimmungen und Magkaghen auf Die ebengedachte Gifenbahn Unwendung finden follen, und baff inebefondere in Unfebung ber Rahrten auf ber Maadeburg Salberfiddter Gifenbahn, um bas nothwendige Ineingnderareifen mit ben Rahrten auf ben Damit in Berbindung ftebenden Eifenbahnen ju fichern, nicht nur Die Genehmigung, fonbern auch Die Abanderung ber Gubr-Didne ber Regierung ju Magbeburg porbehalten bleiben foll. Die gegenmartige Order ift mit ben oben gedachten Staatevertragen bom 10. April 1841 burch die Befessammlung befannt ju machen.

Berlin, ben 14. Januar 1842.

Friedrich Wilhelm.

Un den Staats, und ginangminifter Grafen v. Albensleben.

(Nr. 2242.) Staatsvertrag zwifchen Preußen, Sannover und Braunschweig, über bie Ausflübrung einer Cifenbahn von Magbeburg, Braunschweig, Sannover nach Wieben. Bom 10. Mrif 1841.

Da Seine Majestat ber König von Preußen, Seine Majestat der König von Hannover und Seine Durchsaucht der Herzog zu Braunschweig und Lineburg die Abstück haben, Allerhöchst und Höchst Jebre Gebiere durch eine Eisensbahn, welche sich an die von der Königsich Preußischen Regierung bereits genehmigten Bahnlinien anschließen soll, in nähere Verbindung zu bringen, so sind gestellt gestellt betreich der eine Gestellt ges

pon Geiner Majeftat bem Ronige pon Breufen:

Muerhocht Ihr Geheimer Ober Finangrath Abolph Georg Theodor Pochs hammer, Ritter bes Roniglich Preußischen rothen Ablerordens ater Rlaffe mit ber Schliefe, bes Roniglich Baperifden Civil Berbienstorens ber Krone, bes Roniglich Sannoverschen Guelphenordens und bes Roniglich Burttembergischen Drons ber Krone:

Allerhacht 3hr Geheimer Ober-Binangrath Aboluh von Pommer Efche, Ritter bes Koniglich Preufischen rothen Ablerordens 4ter Klaffe, Kommmandeur des Herzoglich Anhaltischen Gesammt : Hausordens Albrecht bes Baten.

unb

Allerhöchst Ihr Beheimer Legationstath Carl Ludwig Gustav Bord, Aitter des Königlich Preußischen rothen Ablerordens Iter Klasse mit der Scheisse, des Kaiserlich Aussichen St. Stanislausordens 2ter Klasse, des Königlich Französsischen Ordens der Ehrenlegion und des Königlich Hannoverschen Guelphenordens;

von Seiner Majeftat dem Ronige bon Sannover:

Allerhochft Ihr Kammer Konfulent Friedrich Ernft Witte, Ritter des Großberzoglich Oldenburgifchen Saus- und Berdienstorbens;

und

von Seiner Durchlaucht bem herzoge ju Braunichweig und Luneburg:

Höchst Ihr Finange Direktor und Geheimer Legationsrath August Philipp Christian Theodor v. Umsberg, Kommandeur Zere Klasse des Herjoglich Braunschweiglichen Ordens heinrich des Edwen, Kitter des Koniglich Preußischen rothen Ablerobens Zere Klasse, Kommandeur des Koniglich Hannoverschen Guelphens und des Kurhessischen gebenen Lewen,

Ordens, Ritter bes Koniglich Sachsischen Civil. Berdienstorbens und Inhaber bes Waterloo: Strengichens.

un

Höchst Ihr Minister-Restdent am Königlich Preußischen Hofe, der Obersteileutenant und Kammerherr Otto Allfelm Karl von Noeder, Komthur Zter Klasse des Sergoglich Braunschweigischen Ordens Seintigd bes Löwen, Komthur tster Klasse des Horzessich Schössen, Komthur bes Königlich Belgischen Leopoldsordens, Nitter des Königlich Preußischen rochen Alderordens zter Klasse und bes Königlich Bayerischen Ewils Verdienstordens,

welche nach vorhergegangener Berhandlung über folgende Puntte übereingefom-

Urtifel 1.

Die Königlich Preußische, die Königlich Hannoversche und die Herzoglich Braunschweigische Regierung verpflichten sich, innerhalb ihres Gebiets die Errichtung einer Eisenbahn von Magdeburg über Ofchersleben nach Braunichweig, Jannover und Minden zu gestatten.

Bwischen den oben genannten Orten soll die Bahn in einer ununterbrochenen so geraden Richtung geführt werden, als es die Territotiale, Gerrainund Berkhesverbaltmife irann aulassen.

Artifel 2

Da die im Artikel 1. bezeichnete Sisenbahn ein zusammenhangendes Ganzies bilden soll, so machen die hohen kontrahirenden Regierungen sich verbindlich, die Spurweite für dies Baha mit der auf den Preußischen Sisenbahnen angernommenen von 4 Juß 8. Zoll Englisch im Lichten der Schienen, in Uebereinzstimmung zu bringen und zu erbalten.

Urtifel 3.

Es bleibt einer jeden der hohen kontrahirenden Regierungen überlaffen, innerhald Ihres Gebietes die Ausschübrung der Bahn entweder selbst zu übersehmen oder eine Gesellschaft von Privatunternehmern dafür zu konzessionien, in welchem lettern Falle den konzessionieren Gesellschaft die eine Ausschlieden allgemeinen Erleichterungen zu Theil werden sollen, welche die in den resp. Staaten bereits bestehenden oder künstig zu erlassenden Aerordnungen anderen Eisenbahn-Untersehmungen eintaumen. Ion den solcherzessate errheiten Konzessionen werden die hohen kontrahirenden Regierungen sich gegenseitig Mittesiung machen.

Artifel 4.

 fuchen, bag taglich wenigstens ein Mal Die Fahrten auf ben von verschiedenen Unternehmern angelegten Gifenbahnen ineinanderatreifen.

Urtifel 5

Zwischen ben gegenseitigen Unterthanen soll sowohl bei Feststellung ber Beforderungspreise, als der Zeit der Abfertigung kein Unterschied gemacht werden; namentlich sollen die aus dem Gebiere des einen Staats übergehenden Transporte weder in Beziehung auf die Abertigung, noch rücksichtlich der Bescherderungspreise ungunstiger behandelt werden, als die aus den betreffenden Staaten abaehenden oder darin verbleibenden.

Artifel 6

Damit die Benugung der Sisenbahn jum Waarentransporte besördert werde, wollen die hoben kontrahirenden Regierungen, schald es thuntich sen weith, in Unterkandlung treten, um ju einer Vereinbarung über eine solche gegenseitige Ermäßigung der Durchgangs-Abgaben zu gelangen, daß dadurch die Waarendurchfuhr durch das Gebiet der kontrahirenden Staaten möglichst ersteintert mird.

Mrtifel 7

Um ben Aufenthalt zu befeitigen, welcher entfteben murbe, wenn in iebem ber brei fontrabirenben Staaten Die jur Befahrung ber Gifenbahn Dienenben Magen und Die auf benfelben zu transportirenben Magren und Gffeten ben über Deflaration, Repifion und fonffige Abfertigung ber eine und ausgehenden Magren bestehenden jolle refp, fteuergeseslichen Borfdriften an ber Grenze unterworfen merden follten, find Die boben kontrabirenden Regierungen übereingefommen, burch entsprechende und übereinstimmend zu treffende Unordnungen. inshesondere burch gleichmäßige Bestimmungen über Die Berladung und Den Berichluß ber auf Der Gifenbahn ju befordernden Begenftande, fo mie burch Ginrichtung einer Begleitung ber eingehenden Magenguge pon ber Grenze ab bis zu einem zur Bornahme ber jollamtlichen Abfertigung geeigneten Orte im Innern und umgefehrt, fo weit nothig, ber ausgebenden 2Bagenzuge von einem folden Orte bis jur Grenge burch Boll- und Steuerbeamte Die Unmendung eines erleichternden Berfahrens moglich ju machen, burch welches ber oben ermahnte 3med erreicht merben fann, ohne bas Sintereffe ber gegenseitigen Bollund Steuerpermaltungen ju gefahrben.

Die deshalb anzuordnenden speziellen Maafregeln bleiben einer besonder ren Uebereinfunft vorbehalten.

Artifel 8.

Die Königlich Preußische, Die Königlich Hannobersche und die Berzoglich Braunschweizische Regierung verpflichten sich, bei Mobilmachungen und außerordentlichen Eruppenbewegungen Anstalten zu treffen und resp. die Essendand UnterUnternehmer dazu anzuhalten, daß für die auf der Eisenbahn zwischen Magdeburg und Minden zu besordernden Transporte von Truppen, Waffen, Kriegse und Werpflegungsbedurfniffen und Militaireffesten aller Urt auch außerordenteliche Fahrten eingerichtet und für verzieichen Transporte nicht blos die unter gerobnlichen Umfländen den Bahrten zur Inwendung kommenden, sondern auch die sont noch portandenen Transportmittel benutet werden

Den Militairverwaltungen der kontrahirenden Staaten wird gegenseitig die Besugnis vorbehalten, sich zu derzleichen Transporten eigener Transporte oder eigener Dampswagen zu bedienen. In solden Fallen wird an die Eisenbahn-Unternehmer außer der Kriattung der Feuerungskosten nur ein mäßiges Bahngeld, so wie eine Wergutung für die etwaige Benuhung der Transportemittel der Fisenbahn-Unternehmung gewährt.

Auch wollen die hoben kontrahirenden Regierungen darauf hinwirken, daß von den Gischahn Unternehmern eine Angahl von Eransportsabrzeugen so eingerichtet wird, um nothigen Falls auch jum Eransport von Pferden benuter werden zu konnen.

Nutflichtlich der Beforderungspreise für Eruppen, Wagfen, Kriegs, und Berpstegungsbedursniffe, so wie Militairessetten jeglicher Utt, soll fein Unterschied mischen den resp. Regierungen gemacht und von keiner derselben ein beberer Preis gesordert werden, als derzienige, welchen die betreffende Regierung fur ihre eigene Tansporte der gedachten Utt an die Unternehmer der in Ihrem Gebiete belegenen Bahnstrecke zu entrichten hat.

Die den resp. Regierungen eigenthumlich gehörigen Militairesseten, welche auf der Sisendahn befördert werden sollen, bleiben von der Entrichtung der Ourchgangs-Allsgaden befreit. Dergleichen Kransporte mussen jedech ju dem Behuse entweder unter militairischer Begleitung gehen, oder mit einem Passe der absendenden Militairischörden verschen sonn

Urtifel 9.

Die Bestimmungen in den zwischen der Königlich Preußischen und Königlich Hannoverschen und zwischen der Königlich Preußischen und herzoglisch Braunschweizischen Beneral-Postvervaltungen beschenden Verträgen, welche auf den Transst der Königlich Preußischen Reitz, Fahrz und Schnelspostschwingen durch das Königlich Preußischen Neitz, Fahrz und Schnelspostschwischen das Königlich Hannoversige und durch das Herzoglich Vraunschweizische Weisen werden nach Erösssung und Winden über Vraunschweizig und Hannover in sweit ausgehoben, als der besagte Transst auf den bisherigen Postveuten und durch die bisherigen Transportmittel entbestich wird. Statt dieser Bestimmungen sommen dann folgende zur Anwendung.

a) Die Koniglich Hannoversche und Die Herzoglich Braunschweigische (Nr. 2242.)

Regierung werden den Preußischen Briefe, Gelde und Paketsendungen jeglicher Utt, welche, den bestehenden Gesehen gemäß, von der Königlich Preußischen Generals-Postderwaltung besördert werden, auf der Eisenbahn zwischen Magdeedurg und Ninden von einer Preußischen Grenzstation bis zur andern den uns gehinderten Transit durch das Königlich Jannoversche und durch das Derzogslich Traunschweizische Gesehet in derselben Beschaffenheit, wie solche auf den resten Irenen ankommen. se jange gestatten, als iene Sischhaden beschet.

Doste gedachten Regierungen sichern der Königlich Preußischen General-Posstverwaltung bei dem unter a. erwährten Transst in Ihren resp. Landesgebieten auf der in Rede schechten Essendahn scholle und sicher Beschrerung aller Preußischen Possssen in demselben Maaße zu, wie solche den eigenen Königlich Hannoverschen und Herzoglich Braunschweigischen Posssendangen von Den ress. Gescholden Unternehmern gewährt werben muß.

c) Die Königlich Preußische General-Postverwaltung wird dagegen von dem Zeitpunfte an, wo die Eisenkahn von der Braunschweiglichen Grenze bis Minden jur Beschereung der Preußischen Durch wird, an die Königlich Hannoversche und an die Herzoglich Braunschweigliche General-Post-Verwaltung für obige Zugeständnisse eine, den veränderten Berhältnissen entstreckende Franklung ernehbren

Die Jefistellung biefer Bergutung, von welcher die Ersullung ber aub a. und b. erwahnten gugesichndniffe abhangig gemacht wird, bleibt einer naheren Bereinbarung ber gegensteitigen oberfen Welfschieden vorbehalten.

d) Sollte in Folge der Eisenbahn-Antage kunftig im Hannoverschen und im Braunschweigischen eine allgemeine Porto-Ermassigung eintreten, so machen die Regierungen beider Staaten sich anheischig, die Königlich Preußischer Seites qu entrichtenden Transstraßen nach dem Werhaltnisse jener allgemeinen Porto-Ermassigung beradzuschen

e) Die Königlich Preußische, so wie die Königlich Hannoversche Regierung machen sich verbindlich, durch geeignete Verhandlung resp. mit der Kurschriftlich Hessischen Negierung, zu erwirken, daß den Preußischen Veriefe, Pakter und Geldsendungen seglicher Urt der ungehinderte Transit durch den Theil des Kursürslich Hessischen der Fürslich Lippeschen Gebiete, der etwa von der Siesnbang zwischen Magdeburg und Rinden berührt werden möchte, so lange diese Kiesnban kessisch, ungeschert werde.

Urtifel 10.

Obwohl nach Königlich Preußischen, Königlich Hannoverschen und herzoglich Braumschweizischen Geschen Handen und erzagt find, so wollen die hohen kontantenen Regierungen doch noch besonders ein wachsames Auge darauf haben, daß auf den Bahnhöfen, oder in den

jur Eisenbahn gehörigen Gebauben weder Spielbanken angelegt, noch überhaupt baselbit Bagarbiniele irgend einer Art gebuldet werden.

Artifel 11.

Gegenwartiger Bertrag foll jur Landeshertlichen Genehmigung vorgelegt und die Auswechselung der darüber auszusertigenden Ratifikations-Urkunden fobald als moalich bewirft werden,

Deffen ju Urfund ift berfelbe bon ben gegenseitigen Bevollmachtigten unsterzeichnet und besiegelt worden.

Co gefchehen Berlin, ben 10. 2bril 1841.

Aboloh Georg Theodor Rriedrich Ernft Quauft Philipp Chriftian Madhammer Mitte Theppor p. 2mshera (L. S.) (L. S.) (L. S.) Abolf p. Nommer Atto Milhelm Rarl Efde. n Waber (L. S.) (L S) Carl Ludmia Buffan Barce (L. S.)

Die Auswechselung der über den vorsiehenden Staatsvertrag ausgesertigten Ratisstations-Urfunden hat am S. Juni 1841. Statt gesunden.

(Nr. 2243.) Staatevertrag zwischen Preinfen und Braunschweig über bie herfiellung einer Eifenbahn von Magbeburg nach Braunschweig. Bom 10. Avril 1841.

Nachdem die Königlich Preußische, und die Herzoglich Braunschweigliche Resisterung über die Herstellung einer Sisenbahnverbindung von Magdeburg nach Braunschweig sich verschandiget haben, in Betreff der Ausschührung derselben aber eine nähere Vereinbarung vorbehalten worden, so haben zu diesem Sehuse zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majeftat ber Ronig von Preußen:

Allerhochst Ihren Geheimen Ober-Finangrath Abolph Georg Theodor Vochhammer, Ritter Des Koniglich Preußischen rothen Ablererdens (Nr. 2242 – 2241.)

3ter

3ter Klasse mit ber Schleife, des Koniglich Baperifchen Civilverdiensten Drbens ber Krone, bes Koniglich Hannoverschen Guelphenordens und bes Koniglich Mirttembergischen Orbens ber Krone.

Allerhochst Ihren Geheimen Ober-Finangrath Abolph von Pommer Efche, Ritter Des Koniglich Preußischen rothen Ablerordens 4ter Klasse, Kommandeur des Herzoglich Anhaltischen Gesamme-Hausordens Albrecht bes Odten.

umb

Allerhochst Ihren Geheimen Legationsrath Karl Ludwig Gustav Borck, Ritter bes Königlich Preußischen rothen Ablerordens ater Klasse mit ber Schleife, bes Kaiserlich Aussischen Set. Stanislausordens zter Klasse, bes Koniglich Französsischen Drebens ber Schenlegion und bes Koniglich hannoverschen Guespenordens,

Seine Durchlaucht ber Berjog ju Braunichmeig und guneburg:

Sochst Ihren Finangdirektor und Geheimen Legationsrath August Philipp Christian Eheodor bon Amsberg, Kommandeur Zter Klasse bes Herigias Derzoglich Braunschweigischen Ordens heinrich des Lewen, Nitter des Königlich Preußischen rothen Bolecordens Zter Klasse, Commandeur des Königlich Hannoverschen Guelphen: und des Kurhessischen goldenen Lewendens, Nitter des Königlich Sadnschen und Einscher des Währiglich Sachsischen Einscher des Waterlossessen

und

Sochst Ihren Ministerresidenten am Königlich Preußischen hofe, den Oberstelleutenant und Kammerherrn Otto Wilhelm Karl von Roeder, Komthur Zere Klasse des Herzoglich Braunschweizischen Ordens Heinrich des Löwen, Komthur Ister Klasse des Herzoglich Schäfischen Expenition Haussordens, Komthur des Königlich Begrifchen Leopoldsorden, Ritter des Königlich Beuplischen nehmen Welchen Belevordens ater Klasse und des Königlich Papersicken Einberdens der Klasse und des Königlich Papersicken Einberderinklichen Beweiter des Koniglich Papersicken Einberderinklichen Beweiter des Klasses und der Verlagen bei Berden bei Berd

welche, nach vorhergegangener Unterhandlung, über nachstehende Artifel übereins gefommen find

Urtifel 1.

Die Koniglich Preußische Regierung gestattet ber Herzoglich Braumschweisigen Regierung innerhalb bes Preußischen Gebiets jum Inschalb bes Preußischen Gebiets jum Inschalb bei Preußischen mit einer Seitenwerbindung von der nach Halberstadt im Wege der Affeinunternehmung ausgeschiert werden soll, in der Richtung von Dichersteben auf Wolfenbattel eine Eisenbahn für eigene Rechnung zu bauen und in Betrieb zu nehmen, indem die herzoglich Veraunschweizische Regierung ihrerseits die Verpflichtung übernimmt,

die von Magbeburg nach Ofdersleben zu erbauende Bahn von diefem letteren Orte bis Wolfenbuttel zum Anschlusse an die von dort nach Braunschweig gebende Bahn weiter zu führen.

Urtifel 2.

In Betreff der obengedachten innerhalb des Preußischen Gebiets auszuschienden Eisenbahn von Oschersleben bis zur Kraunschweizischen Grenze follen die Bestimmungen des Königlichen Preußischen Gesess über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. zur Anwendung kommen, in sowiet nicht der besondere Umstand, daß diese Bahn von der Herzeglischen Resierung selbst in Bau und Betrieb genommen wird, so wie die Erwägung, daß die innerhalb der Preußischen Gebiets belegenen Hauptscheie der nach Braunschweizischen Gebiete belegenen Hauptscheie der nach Braunschweizischen Eisenbahn ein Ganzes ausmacht und nur im Jusammenhange damit zu benußen ist, zu Albweichungen davon Anlass geben.

Demzufolge ift man übereingekommen, daß die Bestimmungen in den §§ 1. 2. 3. 6. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 37. 38. 39. 40. 41. 47. und 48. dei in Bezug genommenen Gesetes bom 3. November 1838. ruch schichtlich der mehrerwähnten im Preußischen Gebiete belegenen Bahnstrecke außer Anwendung bleiben.

Wegen ber fonft nothigen Abweichungen hat man fich dagegen über folgenbe Bunfte vereinigt.

Urtifel 3.

Bu f. 4. bes Befeges.

Rucflichtlich der Feststellung der Bahnline und des Bauplanes fur die im Koniglichen Preußischen Gebiere belegene Bahnstreck behalt die Herzoglich Braunschweigische Regierung die Mittheilung des speziellen Projekts, Behufs der weiteren Ureinbarung sich noch vor, indem dieselbe übrigens sich verbinde ich macht, sowohl auf der obengedachten Bahnstrecke, als auf der weiteren Bahn nach Braunschweig hin die Spurweite mit der auf den Preußischen Eigenbahnen angenommenen von 4 Juß 81 Zoll Englisch im Lichten der Schien ein in Urchereinsstimmung zu beingen und zu erhalten.

In Ansehung ber auf ber Bahn anguwendenden Jahrzeuge, einschließe lich ber Dampfroagen, ift man darüber einverstanden, daß die von der Bergoglich Braunschweigischen Regierung zu veransaffende Prüfung genüge, und eine Benehmigung Seitens ber Koniglich Preußischen Regierung nicht erforderlich fep.

Artifel 4.

Die Bergoglich Braunfchweigische Regierung verpflichtet fich, den Bau 3abrgang 1842. (Nr. 2243.)

der mehrerwähnten Bahnftrecke und der weiteren Bahn nach Wolfenbuttel dergestalt betreiben zu lassen, daß die ganze Bahn nach Braunschweig hin mit dem Unfange des Jahres 1845. zur Befahrung eröffnet werden konne, in der Boraussetzung, daß bis dahin auch die Bahn von Magdeburg nach Oschersleben fertig herzestellt merbe.

Artifel 5.

In Betreff bes Bahnpolizeireglements bleibt bie weitere Vereinbarung somohl wegen ber auf ben Betrieb sich beziehenden Anordnungen, als der zur Sicherstellung befleben Koniglich Preußischer Seits zu erlaffenden polizeilichen Rarickriften vorbehalten.

Die herzoglich Braunschweigische Negterung wird die bei der Sisenbahns Berwaltung ihrerseits anzusiellenden Beamten nicht nur auf die Wahrnehmung des Koniglichen Preußischen golls und Steuerinteresse, sondern auch auf die Handhabung der vorerwähnten von der Koniglich Preußischen Negierung zu erlassenden notieilichen Angednungen mit betreiligen lassen.

Artifel 6.

Die Bestimmung der Forderungspreise für Personen, Thiere und Sachen bleibt der Bergoglich Braunschweiglichen Regierung überlassen, welche die felbe, jum Besten des öffentlichen Berkehrs, so billig als möglich stellen wird.

Die Forderungspreise fur Sachen aller Art sollen jedoch in keinem Falle hoher angesehr werden, als die Fracht auf gewöhnlichen Chaussen und Wegen gleichzeitig und bei gleichzeitig und bei gleichzeitig und Entgernung unter gleichen örtzlichen Verhaltnissen zu stehen kömmt. Auch sollen die gegenseitigen Unterthanen unter übrigens gleichen Verhaltnissen, sowohl in Ansehnung der Personen als der Waarenbesordberung gleichmaßig behandelt werden, so daß den Herspolich Verlagischen Unterthanen als solchen dabei kein Vorzug vor den Königslich Unterthanen einserdumt werden darf.

Artifel 7

Bu 6. 36. Des Gefenes.

Die Herzoglich Braunschweigische Regierung macht sich verbindlich, der Roniglich Preusitischen General-Postverwaltung in Beziehung auf die Benuskung der innerhalb des Preusischen Gebiets belegenen Bahnstrecke von Oschersleben bis zur Herzoglich Braunschweigsschen Genze unter allen Boraussezungen ganz dasselbe zu leisten, was derselben in Gemäßbeit der Bestimmung in den §. 36. des Geses vom 3. November 1838, von der zur Anlegung einer Eisenbahn von Magdeburg nach Oschersleben zu konzessionen Gesclischen geküster werden muß. Auch wird die Berzoglich Braunschweigliche Regierung, die Königslich

lich Preußischen Briefe, Gelde und Packetsendungen jeglicher Art, gegen die, in den zwischen den beiden Regierungen bestehenden Postverträgen stipulirten, ober anderweit beiberfeits verfeldnissindfig zu moderirenden Porto-Antheile in derselben Beschaffenheit, wie sie die die zur Perzoglich Braunschweizischen Grenze geschangen, auf der Sisendahn ungehindert, schnell und sicher die Braunschweig bes fördern laffen.

Artifel 8.

Die Königlich Preußische Regierung behalt sich das Recht vor, die in Rebe stehende innerhalb ihres Gebiets belegene Bahnstrecke nehst allem zu der Bahn selbst zu rechnenden Zubehor nach Berlauf von 30 Jahren nach Eröffnung der Sahn in Folge einer mindestens zwei Jahre vorher zu machenden Inkindigung, iederzeit gegen Erstattung des Ansackgwiels zu erwerken.

In sofern jedoch zur Zeit der Erwerbung der Zustand der Bahn gegen die ursprüngliche Inlage sich wesentlich verschiert, haben sollte, soll von dem ursprünglichen Unlagekapital nach einem durch Sachverschandige zu bestimmenden Prosentsase ein dem dermaligen Zustande entsprechender Abzug gemacht werden.

Artifel 9.

Bu 6. 45. Des Befetes.

Sofern von Seiten ber Koniglich Preufischen Regierung ber Unschluß von Seitenbahnen fur angemessen erachtet wurde, erklatt Die Berzoglich Braunsschweizische Regierung sich bereit, solchen nicht nur geschehen zu lassen, sondern auch die auf diesen Seitenbahnen mit den darauf gangbaren Bahnwagen anstangenden oder abzusührenden Transporte durch ihre Betriebsmittel zu bestördern.

Urtifel 10.

Bu 6. 46. bes Gefebes.

Die Koniglich Preußische Regierung wird, Jalle sie fich bewogen finden sollte, einen Kommissatus fur die gedachte Bahnstrecke zu bestellen, die auf den Bau und Betrieb berselben sich beziehenden Werhandlungen mit der Jerzoglich Braunschweizischen Eisenbahnverwaltung burch biesen führen laffen.

Urtifel 11.

Bu 6. 49. Des Befeges.

Sollte die Koniglich Preufiische Rogierung veransaßt werden, die in dem mehrerwähnten Gesesse vom 3. Robember 1838. enthaltenen Bestimmungen durch neue Anordnungen zu ergangen ober abzudndern und nach Umständen benselben ganz neue Bestimmungen hinzuzusügen, so behalten beide Regierungen sich vor, sich darüber naher zu vereinigen, in wie weit derzleichen Abanderungen, (Nr. 2233.)

Erganjungen ober auch neue Bestimmungen auf Die in Rebe fiehenbe Bahnftrecke jur Unwendung ju bringen fenn merben.

Artifel 12

Får ben Jall, daß die Herzoglich Braunschweigische Regierung veranslaßt seyn sollte, die Bahnanlage selbst ober den Betrieb der Einasporte auf der Eisenbahn kunftig an Privatunternehmer, sey es im Wege einer Konzession ober der Verdußerung, ober Verpachtung ganz oder theilweise zu überlassen, so ist dazu die Justimmung der Königlich Preußischen Regierung erforderlich, und wird alsbann über die einer Abanderung bedürsenden Punkte des gegenwärtigen Vertrages das Nähere zwischen der bei beiderseitigen Regierungen veradredet werden

Artifel 13.

Die Landeshoheit bleibt in Anschung der in Rede stehenden Sisenbahn, so weit sie das Königlich Preußische Gebier berührt, der Krone Preußen ausschließlich vorbehalten. Demgemäß sollen alle innerhalb des Königlich Preußischen Gebiert bortommenden, die Bahnanlage oder den Transport auf der Bahn betreffenden Polizei und Kriminalvergehen den Koniglich Preußischen zur Untersuchung und Bestrafung angezeigt und nach Königlich Preußischen Gesen beurtheilt werden.

Insbesondere erklatt die Herzoglich Braunschweigliche Regierung sich auch damit einverstanden, daß die ihrerseits in Oschersleben zu bestellende Siesendahnverwaltung wegen aller Entschaddigungsanspräche, welche aus Unlaß der Eisendahnanlage auf Preußischem Gebiete oder des Betriebes auf derselben gegen sie erhoben werden möchten, der Entscheidung der fompetenten Königlich Preußischen Gerichtshöfe nach den Königlich Preußischen Geschen sich zu unterwerfen habe, und daß die gegen die vorgedachte Eisenbahnverwaltung in Vertretung der Berzoglich Braunschweigischen Kegierung ergehenden Entscheidungen ihrerseits als perbindlich anzuerkennen senen.

Urtifel 14.

 ab bis zu einem zur Vornahme der zollamtlichen Abfertigung geeigneten Orte im Innern und umgekehrt, so weit nothig, der ausgehenden Wagenzüge von einem solchen Orte bis zur Grenze durch Zoll- und Steuerbeamte, die Amwendung eines erleichternden Verfahrens möglich zu machen, durch welches der oben erwähnte Zweck erreicht werden kann, ohne das Interesse der beiderseitigen Zoll- und Steuerbermultung zu gefahrden.

Die Deshalb anguordnenden fpeziellen Maagregeln bleiben einer befonde:

ren Uebereinfunft porbehalten.

Artifel 18

Obwohl nach Koniglich Preußischen, so wie nach herzoglich Braunschweigischen Gesetzen hagardspiele in den beiderseitigen Landen untersagt find, so wollen die hohen kontrabirenden Regierungen doch noch besonders ein wachsames Auge darauf haben, daß auf den Abahnhofen oder in den zur Eisenbahn gehörigen Gedauden weder Hagardspielbanken angelegt, noch überhaupt daselbst Hagardspiele irgend einer Art gedulder werden.

Artifel 16

Gegenwartiger Bertrag foll gur landesherrlichen Genehmigung vorgelegt und die Auswechselung der darüber auszufertigenden Ratifikations-Urkunden sobald als moalich, spärellens aber innerhalb vier Bochen bewirkt werden.

Deffen zu Urfund ift berfelbe von ben beiberfeitigen Bevollmachtigten unterzeichnet und besteuelt morben

Go gefcheben Berlin, ben 10. April 1841.

Abolph Georg Theodor Pochammer.
(L. S.)
Abolph v. Pommer Siche.
(L. S.)
(L. S.)

Otto Wilhelm Karl v. Rober.
(L. S.)

Rarl Ludwig Guftab Bord. (L. S.)

Die Auswechselung ber über ben vorsiehenden Staatsbertrag ausgesertigten Rafifikations Urfunden hat am 26. Mai 1841. Statt gefunden.

(Nr. 2243 - 2244.) 22244.)

(Nr. 2244) Allerhöchfte Beflätigunge-Urfunde vom 14. Januar 1842, fur bie Magbeburg-Salberftater Gienbahn Gefellichoft; fowie bes Statuts ber letteren, vom 11.2 Geteenber 1841.

Dir Friedrich Bilhelm, von Gottes Gnaben, Ronig von Prenfien zc. zc.

Wollen mit Bezug auf Unsere am heutigen Tage in Betreff ber Anlage leiner Sisendahn von Magbeburg nach Halbertadt und nach Braumschweig erlassen Drber von Magbeburg nach halberfladt und nach Braumschweig erlassen von 13. September 1841. zur Erhauung und Benugung einer Sisendahn von Magbeburg über Große Ofchersleben nach Halberfladt unter dem Namen: "Magbeburg Halberfladter Sisendahngesellschaft" mit einem Grundsapitale von 1,700,000 Athler zusammengetreten ist, hiermit die Rechte einer Korporation verleihen und das nach jener Verhandlung vereinbarte, hierbeigesigte Statut dieser Gesellschaft hierdurch bestätigen, jedoch mit der Magsgabe, daß die nach §. 17. zur Ansamulung eines Reservossend führlich anzulegende Summe in keinem Kalle mehr als zwei Arvent des Phalagespritas betragen sollt.

Die gegenwartige Bestatigung foll nebst bem Statute Durch Die Gefet-

Begeben Berlin, ben 14. Januar 1842.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf b. Albensleben.

Statut

...

Magdeburg-Balberftadter Gifenbahngefellichaft.

Unter Dem Namen

"Magdeburg-Halberstädter Sisenbahngefellschaft" ift eine Aftiengesculschaft zu dem Zwecke zusammengetreten, eine Sisenbahn von Magbeburg über Gr. Ofchereschen nach Halberstädt zu erbauen, und zum Transport von Personen, Waaren und anderen Gegenständen für gemeinschaftliche Rechnung zu benuben.

Die Bedingungen, unter welchen Dieses gemeinschaftliche Unternehmen ausgeführt werden soll, find nachstehend festgefest, und bilden bas von ben Gefellichaftsmitaliedern vereinbarte Statut.

Erfter Abfchnitt.

Fonds ber Gefellicaft, allgemeine Rechte und Pflichten ihrer Mitalieber

- §. 1. Jur Erreichung bes Zwecks ber Gesellschaft ift nach einem gemachten Ueberschlage ein Rapital von 1,700,000 Richte. Pr. Cour. erforderlich, welches burch 17,000 Aftien, jede ju 100 Athlie. Pr. Cour. jusammengebracht werden foll.
- §. 2. Die Aussertigung ber Aftien bleibt bis zur Einzahlung bes gangen Mennswerthe ausgeset. Dagegen ift fur jede Aftie ein mit bem Namen bes Zeicheners bersehener Quittungsbogen ausgegeben, und darauf über ben Empfang ber bereits eingegablen erften zehn Prozente quittirt worden.
- §. 3. Die übrigen 90 Athlir. werden entweder in Raten von hochsten 10 Athlir. in den dom Direftorium zu bestimmenden und mindestens seichs Wochen vor der jedesmaligen Versallzeit bekannt zu machenden Brisen, oder auch auf einmal nach Wahl des Aftionairs an die Besellschaftekasse doer die bespenders namhaft zu machenden Algenten der Gesellschafte ingezahlt. Im ersteren Falle wird über die ersolgte Theilzahlung auf den betressenden Quittungsbogen quitetrit; im zweiten wird dem Attionair eine Original-Aftie mit einer sur der Dauer der Baugeit austeichenden Anzahl Zinskoupons (§. 11.) ausgehändigt.
- §. 4. Die Unnahme Des Restfapitals erfolgt nur noch bei Der zweiten Einzahs lung; bei Der späteren kann nur Die ausgeschriebene Rate eingezahlt werden.
 - §. 5. Rach §. 2. ad 3. des Sisenbahngesches bom 3. November 1838. (Nr. 1947.

1947. der Gesehlammlung) ist seder Zeichner einer Alftie für die Einzahlung von 40 Prozent des Nominalbetroges berselben unbedingt verhaftet. Nach Einzahlung der einen 40 Prozent fielt viese Arreitschung auf

§. 6. Wenn auf eine Afrie eine der ausgeschriedenen Theilzahlungen zur Berfallzeit nicht eingegangen ift, so wird der Eigenthumer derselben vom Direktorium bffentlich ausgeschreter, die ausgebliebene Zahlung, und außerdem eine Kondenstionalstrafe von Funf Thalern Pr. Cour., spatestens sechs Wochen nach dem ersten Werfalltage an die Gesellschaftstaffe zu entrichten. Wer diest Aufforderung nicht vollschaft und punktlich Genüge leister, verliert dadurch sein Anrecht auf die betreffende Afrie, und bußt die, auf dieselbe geleisteten frühern Zahlungen ein.

Der darüber ausgegebene Quittungebogen wird bemgemaß vom Direftorium burch eine offentliche Wefanntmachung fur null und nichtig erklart.

Bugleich wird anstatt dieser erloschenn Afrie eine andere Afrie unter einer neuen Nummer vom Direktorium kreitr und fur Dieselbe ein mit ihrer Nummer verschener neuer Quittungebogen ausgesertigt.

- § 7. Das weitere Berfahren ift berfchieden, je nachdem der im §. 6. anges gebene Kall, entweder
 - a) ju einer Zeit, wo die Zeichner der Aftien bereits 40 Prozent des Nosminalbetrages eingezahlt haben.

ober

b) vor Diefem Zeitpunkt

Im lehteren Falle, also so lange die Werhaftung der Aftienzeichner für den Rückfand die auf 40 Prozent des Rominaldetrages fortdauert, wird der geichner der, nach &. 6. für null und nichtig erklätten Aftie zur Zahlung der ausgebliebenen Rate, der davon seit dem Verfalltage zu berechnenden Zinsen zu 5 Prozent und der gesammten Kosten, ausgesordert und allenfalls gerichtlich angehalten. Leistet er dieser Ausserden, ausgesordert und allenfalls gerichtlich angehalten. Leistet er dieser Ausserden, nicht späteltens Leistet er dieser Ausserden, nicht spätelnen Zahlungen, noch seit den neunten und für jeden folgenden Tag die zur geschehenen Zahlung eine Konventionassischer den einem halben Thaler Pr. Cour. zu erlegen.

Rad Entrichtung Diefer Zahlungen wird ihm das Unrecht auf die nach f. 6. neu freirte Aftie ertheilt, und ein mit seinem Ramen versehener Quittungsbogen ausgehindigt, worin nicht nur über die lette Rate, sondern auch über die früheren Theilzahlungen, ohne daß er Dieselben zu erlegen braucht, quittitt ift.

Der Zeichner Der erloschenen Aftie bleibt aber bann fur ben Ruckstand Des Nominalbetrages ber neuen Aftie in Derselben Art und eben so lange berhaftet. haftet, wie er fur ben Ruckftand bes Nominalbetrages ber von ihm gezeichneten fur null und nichtig erklatten Alktien verhaftet war.

- §. S. Wenn hingegen zu ber Zeit, wenn ber im § 6. erwahnte Gall eintritt, schon 40 Prozent eingezahlt, und die Aftienzeichner ihrer Berhaftung also bereits entlassen sind, so wird das Anrecht auf die, nach §. 6. neu freitre Alftie bom Direftorium fur Rechnung der Gesellschaft bestmöglicht verkauft und dem Kaufer bis zur Aushandiaung des Aftiendoruments ein Duirtungsbogen ausgeserrigt
- §. 9. Das Unrecht auf eine Aftie fann auch vor Aussertigung Des Aftiendofuments zu jeder Zeit, jedoch unbeschabet der im §. 5. bestimmten Berhaftung
 des Zeichners der Aftie, von diesem oder einem spaten Erwerber an einen Anbern abgetreten werden. Eine solche Uebertragung wird aber vom Direktorium
 nur dann beachtet, wenn sie aus dem Duittungsbogen erschöftsch ist.
- §. 10. Wer daher vor erfolgter Aushandigung einer Alftie fein Anrecht auf die selbe nachweisen will, hat den darüber ausgegebenen Quittungsbogen zu produziren, und außerdem, wenn er nicht der darin benannte erste Erwerber der Alftie ift, durch eine oder mehrere Sessionen oder andere rechtsverbindliche Urkunden, die auf dem Quittungsbogen selbst geschrieben oder demselben annektirt sehn müssen, darzuthun, daß das Anrecht auf die Alktie auf ihn übergegangen ist. Die Besellschaft ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Aechtheit der ihr solchergestalt verduurten Sessionen zu prüsen.
- §. 11. Sammtliche Einschuffe ber Aftionaire werden bis zur erfolgten Einzahe lung bes vollen Nominalbetrages ber Aftien mit jährlich 4 Prozent verzinfet. Die Zinsen der erften Theilahlung werden vom 1. September 1841., die Zinsen jeder späteren Rate von dem erften Tage des auf den Verfalltag zusnächst siehen Monats ab, berechnet.
- §. 12. Wer nach §. 3. bei der Einzahlung der zweiten Rate den vollen Reste betrag bes Rominalkapitals einzahlt, erhält mit der Original-Alkie drei Roupons zur Erbebung von halbichrigen Zinsen ausgehändigt und hat die für die ersten zehn Prozent ausgelausenen Zinsen, deren Betrag vom Gesellschaftsvorstande nacht bekannt gemacht werden wird, bei seiner Zahlung in Intechnung zu bringen.
- Die Art und Weise der Berichtigung der Zinsen auf solche Afrien vom Bersalltage des britten Koupons an bis zur Einzahlung des vollen Nominalbetrages der übrigen Afrien, wo nach h. 11. die regelmäßige Werzinsfung ausschre, bleibt der Bestimmung des Direktoriums vorbehalten.
- §. 13. Die Zinsen ber zuerst eingeschlossenen vierzig Prozent werben bei der nachstfolgenden Theilzahlung dadurch berichtigt, daß sie von dem Betrage derselben in Abzug fommen, wobei es aber dem Direktorium freisteht, die zu vergatenden Zinssemmen abzurunden. Der Betrag der übrigen Zinsen wird bei der leiten Theiltablung in Abzug gebracht.

- §. 14. Die Uebertragung bes Unrechtes auf eine gewiffe Uftie verleihet gusaleich ohne Beiteres bas Recht auf Die Binfen berfelben.
- s. 18. Die Aktien selbst werden nach bem Schema A. stempesfrei auf die Inshaber ausgeserigt und nach Entrichtung resp. des ganzen Nominalbetrages und der letzten Theilgablung an die nach f. 10. legitimitten rechtmäsigen Besißer der betreffenden Quittungsbaen gegen Rückfache berfolben ausgesiefert
- §. 16. Jeder Aftionair hat als folder nach Berhaltnift des von ihm geleisteten Einschusses gleichen Antheil am gesammten Eigenthum, Gewinn und Bertust der Besellschaft, ohne jemals zur Entrichtung eines Juschusses verbunden zu fenn.
- §. 17. Wenn die Eisenbahn vollständig beendigt und in Betrieb geset ift, so bort die regelmäsige Verzinfung mit 4 Prozent auf, und es wird don debtlichen Reinertrage dersesebne eine, vom Geschlichaftsaussschuffe zu bestimmende Summe vorweg abgegegen und zu einem Reservesonds gesammelt, der jedoch in seinem Gesammbetrage ohne ausdrückliche Genehmigung des Staats nie die Summe von 20 Prozent des Anlagesausselbusselberscher Der jahrlich verbleichnde Rest des Reinertrags wird mit Bermeidung unbequemer Bruchetheile, als Dividende unter die Aftionaire vertheilt. Der Betrag der jedesmatigen Dividende und die Zeit ihrer Zahlung wird vom Direstorium öffentlich bekannt gemacht.
- §. 18. Mit jeder Aftie wird eine angemeffene Angahl Dividendenicheine nach dem Schema B. ausgegeben, auf welche der Betrag ber Dividende allichflich bei der Gesellschafteklaffe erhoben werden kann. Sind diese Dividendenscheine eingeloft, so wird das Direkterium den Aktionairen neue zustellen und dies auf den Aktion vermerken laffen.
- §. 19. Durch Gintofung Der Dividendenfchei ird Die Gefellichaft von jedem Diesfalligen Anfpruche befreiet.
- §. 20. Wenn Dividenden innerhalb vier Jahren, von der Berfallzeit angerechnet, nicht erhoben morben find, fo fallen fie ber Befellichaftefaffe anheim.
- §. 21. Berlorene, vernichtete, oder sonst abhanden gefommene Aftien, Quittungebogen oder Dividendenscheine muffen in der fur andere Urtunden ahnlicher Urt geseisst vorgeschriebenen Form aufgeboten und amortifirt werden.
- § 22. Ift eine Afrie, ein Quittungsbogen ober ein Dividendenschein auf diese Art rechtektaftig amortistrt, so wird dem legitimirten Sigenthumer eine andere Afrie, ein anderer Quittungsbogen ober ein anderer Dividendenschein unter einer neuen Rummer ertheilt.

Ameiter Abichnitt.

Berfaffung ber Gefellicaft und Bermaltung ber gemeinsamen Ungelegenheiten berfelben.

6 93 Die Befollichaft hehalt fich nar über hefanbere michtige Ingelegenheiten in General- Nersammlungen ihrer Mitalieber zu helchließen. Auferbem mirb fie Durch einen Musichuf pertreten, melder jur Bermaltung ber gemeinfamen Angelegenheiten ein Direktorium bestellt. Die Stadt Magbeburg ift bas Domigil ber Gefellichaft und ber Gin ihrer Nermaltung

A. Generale Berfammlungen.

6 24. In iebem Stahre mirb, ber Regel nach im Mai, eine Generale Perfammlung ber Afriongire gehalten. Außerordentliche General Rerfammlungen merben einberufen, fo oft es ber Musichuf fur nothig befindet

Mahrend bes Raues merben Die Beneralberfammlungen abmechfelnd in Magbeburg und Salberfaht, nach ber Mollenbung ber Bahn aber in Gr. Ofchereleben gehalten

6, 25. 2In ben General- Berfammlungen tonnen nur folde Affiongire Sheil nehmen, Die funf ober mehr Aftien befigen.

In berfelben haben Die Inhaber

bon	5	bis	D	Aftien	1	Stimme
=	10	=	24		2	Stimmen
*	25	5	49	*	3	*
5	50	=	99	*	4	5
*	100	=	249	*	3	
=	250	*	499	=	10	*
	500	unb	meh		20	

Den Stadtgemeinden Maadeburg, Salberffadt und Braunfcmeig fteben. fo lange fie fich im Belite bon meniaftens 1000 Ufrien befinden, einer jeben 50 Stimmen zu, zu beren Abaabe fie Bollmacht ertheilen tonnen.

Reber ftimmfabige Aftionair fann fich burch einen anderen von ibm mit idriftlicher Bollmacht verfebenen ftimmfdhigen Uftiongir vertreten laffen. Es barf iedoch Riemand, in ber Gigenfchaft ale Bevollmachtigter, mehr ale 20 Stimmen abgeben. Sandlungshaufer fonnen durch ihre Brofuratrager vertreten merben, auch wenn lettere nicht felbft Alftiongire find.

Die perfaffungemafigen Befdluffe ber Beneral- Berfammlungen baben ohne Rudficht auf Die Ungahl Der Unwesenden fur alle Aftiongire verbindliche Rraft.

6. 26. Die ftimmfdbigen Alftiongire merben gur Generale Berfammlung burch eine bom Borfibenben bes Musichuffes minbeftens brei Bochen bor bem Termine 10

ju erlaffende bffentliche Bekanntmachung eingeladen, Die eine furze Andeutung Der jum Bortrag in Der Bersammlung bestimmten wichtigeren Gegenftande ent-

- §. 27. Jeder Aftionair, der an einer General-Versammlung Theil nehmen will, bat sich an ben dazu jedes Mal besonders zu bestimmenden Tagen bei den von em Direktorium zu bestimmenden Beamten der Gesellschaft zu Magdeburg, Salberstadt und Braumschweig als Inhaber von funf oder mehr Aften zu legitimiren und erhalt hierauf eine Einreittefarte, auf welcher die Anzahl ber ihm gehaftenden Stimmen bermerkt ist.
- §. 28. Die General-Versammlungen werden von dem Vorsichenden des Ausschusse oder bessen Stellvertreter geleitet. Leber ihre Berhandlungen und Beschüsselben Protofoll ausgenomnen und außer dem Protofollschrer von dem Vorsichusselben des Ausschusselben des Ausschusselben des Ausschlieben des Ausschlieben der Auss
 - 6. 29. Die Befdafte Der Beneral-Berfammlungen find folgende:
 - 1) die Mahl der Ausschussmitglieder und ihrer Stellvertreter (§. 33.) und im Falle des §. 38. deren Remotion. Dieselben werden durch relative Stimmenmehtheit der anwesenden Aftionaire gewählt. Im Fall einer Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Lehnt ein Aftionair oder Stellsvertreter die auf ihn gefallene Mahl ab, so ruckt derzeinige ein, der nach dem Gewählten die meisten Stimmen hat.

Die in den drei Stadten Magdeburg, Braunschweig und halberstadt wohnenden Direktionsmitglieder veranssalten mehrere Tage vor dersenigen General-Verjammlung, in welcher Wahlen vorgenommen werden sollen, eine durch vorherige
öffentliche Bekanntmachung jur Kenntnis der stimmberechtigten Aftionalte ihrer
Stadt und Umgegend zu bringende Konferenz derselben, in welcher durch Abstimmung eine Lisse der General-Versammlung zur Wahl zu empfehlenz den Personen ausgestellt wird. Die Namen der aus den der ierkolten vorgeschlagenen Wahlkandidaten werden auf die, in der General-Versammlung auszugedenden Stimmgettel gesetz, es bleibt jedoch sedem in derselben erscheinenden Stimmberechtigten unbenommen, statt der vorgeschlagenen Personen Undern seine Stimme zu geben.

Auf Die erfte Bahl Der Quefcugmitglieder leidet Diese Bestimmung feine Unmenbung.

Rerner bleibt ben Beneral-Berfammlungen Die Befdlufinahme borbehalten:

- 2) über Die Unlage bon 3meige, Berbindunge, und anderen Babnen.
- 3) über Die Wermehrung Des Gefellichaftefonds Durch Emission neuer Aftien,

- 4) über bie Aufnahme bon Darlehnen fur Rechnung ber Gefellichaft,
- b) über Ergangung und Abanderung bes Statute,
- 6) uber Die Auflofung ber Befellichaft,
- 7) über alle andern Angelegenheiten ber Gefellschaft, die ihr bom Direttorium, bom Ausschuffe, ober bon einzelnen Aftionairen jur Entscheidung porgelegar merben.

Bur Bultigfeit ber unter 2 bis 6 gedachten Befdluffe ber Beneral Derfamms lungen ift Die Benehmigung Des Staats erforderlich.

Que muß in Den regelmaßigen idbrlichen General-Berfammlungen

- 8) ber Beichaftebericht Des Direftoriums porgelefen,
- 9) die Rechnung über das vorhergehende Verwaltungssahr vorgelegt und ein gedrucker Abschluß derfelben unter die Aktionaire vertheilt werben. Erdlich
- 10) gebührt den General-Versammlungen nach Maafigabe des §. 43. die vorstäufige Entscheinig über solche Rechnungs-Erinnerungen des Ausschusses, über welche derfelbe mit dem Direktorium sich nicht einigen kann. Die Verhandlungen des Ausschusses mussen in jeder Generals Versammlung zur Einsicht der Alksonaire bereit liegen.
- 6. 30. Wenn einzelne Afficiaire einen Gegenstand in der General-Bersammlung jum Vortrag bringen wollen (§. 29. Nr. 7.), so muffen sie ihr Vorhaben unter aussuchtlicher Angabe der Motive mindestens 10 Tage vor der Bersammlung bem Vorsigenden bes Ausschuffes fcbriftlich anzeigen.
- §. 31. Das Direktorium wird von allen Gegenstanden, die in einer Generals Versammlung jum Vortrag kommen, wenigstens 5 Tage borber durch den Vorsigenden des Ausschuffes vollständig in Kenntnig gesetzt.
- §. 32. In den Gallen Des §. 29. entscheidet in Der Negel Die absolute Stimsmenmehrheit Der Anwesenden und im Jalle einer Stimmengleichheit Die Stimme Des Vorsigenden. Davon findet jedoch
 - a) bei ber Bahl ber Ausschufmitglieder und beren Stellvertreter bie im §. 29. Rr. 1. bestimmte Ausnahme, und
 - b) im Jalle bes §. 29. Rr. 6. Die Abmeichung ftatt, baß die Auflöfung ber Gefellicaft nur burch zwei Drittheile ber anwesenden Stimmen beschiofen merben fann.

Uebrigens bleibt es bem Vorsigenden überlaffen, bas bei Abstimmungen zu beobsachtende Verfahren festzusegen.

B. Quefduß.

§. 33. Der Ausschuß besteht aus 15 Aftionairen, von benen 5 in Magdeburg, 5 in Halberstadt, 5 in Braunschweig ober Wolfenbuttel ober der Umgegend bies.

dieser Stadte wohnen. Die Generale Versammlung wahlt namlich 6 in Magdeburg, 6 in Halberstadt und 6 in Braunschweig oder in der Umgegend dieserschle wohnende Ausschussmitzlieder und die Stadtgemeinden Magdeburg, Halberstadt und Braunschweig ernennen eine jede 1 Ausschussmitzlied. Diese 21 Ausschussmitzlieder wahlen aus den 18 von der Generale Versammlung errochtet ein Ausschussmitzliedern, unter Beobachung der im §. 35. enthaltenen Vorsschriften, 3 ordentliche und 3 außerordentliche Mitzlieder des Dierefroriums und die übrigen 15 Ausschussmitzlieder bilden den Ausschusspieler des Wirestoriums

- 6. 34. Jur Vertretung Der Ausschußmitglieder in Behinderungsfallen oder bei deren Abgange werden 6 Gielbertreter, und zwar 2 in Magdeburg, 2 in Salebeffadt und 2 in Braunschweig oder in der Umgegend diese Schalte wohnende Affionatie gewählt, welche, nach der Reihessige der Ausschlieben betweit immer ein an demselben Orte wohnender Seidvertreter einrittt. Auch hat jede Statzgemeinde fied den ihr aus der Ausschuffung der Bertreten in dem gelben Orte wohnender Studischustungted einer Geschlertreter zu bestellen.
- §, 35. Die Ausschufmitglieder und beren Stellvertreter merben von ber Beneral-Berfammlung und ben Stadtgemeinden auf brei Jahre gewählt.
- §. 36. Die Sigungen Des Quefcuffes werden mahrend Des Baues ju Salberftabt, nach ber Vollendung ber Bahn aber in Gr. Ofchersieben gehalten.
 - 4. 37. Bu Musichufmitgliedern tonnen nicht ermablt merden:
 - a) Perfonen, welche mit Der Befellichaft in Rontrafteverhaltniffen fteben,
 - b) Perfonen, welche in Konture versunten find, oder mit ihren Glaubigern affordirt haben, so lange sie nicht die erfolgte vollständige Befriedigung bereichen nachweisen.
 - c) Gefellichaftsbeamte.

Ditglieder der Verwaltungsbehörden der Magdeburg-Leipziger Gesellschaft können zwar zu Mitgliedern des Ausschuffes der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft gewählt werden, sie durfen aber an der Verarhung und Beischussphahme über solche Gegenstände, dei welchen das Interesse beider Gesellsichaften folibirt, nicht Pheil nehmen.

- §. 38. Wenn eins ber vorstehend errochnten hinderniffe (§. 37.) erft nach erfolgter Wahl eintritt, so ist das betreffende Ausschufmitglied verbunden, aus dem Ausschuffe sofort auszuscheiden. Im Weigerungsfalle kann es durch einen, ohne seine Zuziehung gesaften Beschuffet des Ausschuffes bis zur nachsten Generale-Versammlung suspendirt und von legterer remobitt verben.
- §. 39. Jedes Mitglied des Ausschuffes bat, um sich als stimmfahiger Aftionair auszuweisen, bei Antritt seines Amtes b Aftien, und bis zur Ausgabe der Aftienbotumente 5 ihm gehörige Quittungsbogen bei der Gesellschaftskaffe zu deponiren, welche ihm nach seinem Ausstritte aus dem Ausschufe zurückzegeben werden.

- §. 40. Der Ausschuß mahlt allidhrlich einen Borfigenben und fur benfelben einen Stellpertreter
- §. 41. Der Ausschuß erhalt durch seine Wahl die Vollmacht, die Geseuschaft nach Maafgade des Statuts vollständig zu vertreten, und mit Ausnahme der, dem General-Versammlungen der Affricanaire vorbehaltenen Falle (§. 29.) in allen Anaeseanheiten verbindende Veschüftse für die Gesellschaft zu fassen.
 - 6. 42. Insbefondere bat ber 2lusichuf:
 - 1) Das Direftorium auf die §. 33. bestimmte Beise zu mahlen und bieselben nach Befinden aus ihren Stellen zu entfernen (§ 36 und 58).
 - 2) Die erforderlichen vom Direktorium ju entwerfenden Bermaltunge Ctate feltufeben, und
 - 3) Die Wahl bes Rendanten und bes Bevollmachtigten nach vorgangiger Prufung ber Qualifikation berfelben zu bestätigen
 - Rerner ift Die Benehmigung Des Quefchuffes nothia:
 - 4) ju Gestiftellung bes Bauplans und zu wesentlichen Abweichungen von ber genehmigten Bahnlinie und bem Rauplane felbit.
 - 5) jur Unlage eines zweiten Babnaleifes.
 - 6) jur gestschung bes Carife ber Bahngelber und ber fur ben Transport von Personen ober Sachen ju entrichtenden Sabe,
 - 7) ju ben mit den betreffenden Poftverwaltungebehorben etwa abgufchließens ben Bertragen,
 - 8) jur Uebernahme bes Eransportbetriebes auf anderen Sifenbahnen fur Rechnung ber Gesellichaft und jur Abschließung Diesfälliger Bertrage mit anderen Eisenbahngesellichaften,
 - 9) jur Abschließung bon Bertragen, wodurch ber Betrieb anderen Gifensbahngesellichaften ober Personen überlaffen mirb,
 - 10) ju jeber Bermendung, wodurch ein Referbefonds angegriffen und bermindert wird.
- Wenn brei Mitglieder des Ausschuffes bafur halten, daß der Bertrag, welcher über die Uebertaffung des Betriedes abgeschloffen werben foll (Rr. 9.) nicht zweckmaßig sen, so ift auf beren Antrag die Entscheidung der General-Bersammlung einzuholen.
- §. 43. Ein Hauptgeschaft bes Ausschusses ist eine Kontrolle der Verwaltung. Er kann beshalb jederzeit Ginscht in die Bucher, Alten und Korrespondenzen des Direktoriums berlangen. Auch muß ihm dasselbe alle drei Monate einen Geschäftsbericht erstatten, und außerdem auf Ersovern über jeden Verwaltungssegenstand die nöchige Nachweisung und Auskunft ertheilen.
- §. 44. Der Ausschus wird jur beständigen Kontrolirung und Revision ber Bucher bes Direktoriums einen besonderen, angemeffen remunerirten Revifor (Nr. 224a.) boftels

bestellen, welcher zugleich die Bureaugeschafte bes Ausschuffes besorgen und in ben Konferenien bestelben bas Protofoll führen muß.

- § 48. Die Jahrestechnungen bes Direktoriums werden vom Ausschusse gespruft, monitt und nach Erledigung ber Erinnerungen bechargitt. Entstehen babei Differenzen zwischen bem Ausschusse und dem Direktorium, so sind biefelben zu vorbrecht der nachsten Generals Aersamslung der Aktionaire zur Beschluftnahme vorzulegen. Wegresanspruche gegen die Mitglieder des Direktoriums können jedoch nur im gewöhnlichen Nechtswege geltend gemacht werden.
- §. 46. Der Ausschuß versammelt sich, so oft er vom Borfigenden ober in Behinderungefallen von beffen Stellnertreter einherufen mirb.

Dies niuß alle Mal gefchehen, wenn mindeftens brei Ausschußmitglieder barauf antragen.

- §. 47. Der Vorsigende ober dessen Stellvertreter ladet die Ausschussitischer ichtiftlich zu den Bersammlungen ein und bezeichnet babei die zur Berathung bestimmten wichtigeren Gegenschande. Wer zu erscheinen behindert ift, muß ben zu seinem Ersage bestimmten Stellvertreter (g. 34.) davon benachrichtigen, und dieser ist dann berechtigt un nehmen.
- §. 48. Die Befchluffe des Ausschuffes find nur dann gultig, wenn minderftens 8 Mitglieder, mit Ginichluß des Vorsigenden oder beffen Stellvertreters, anwesend waren.
- §. 49. Die Beschlüffe bes Ausschuffes werden durch absolute Stimmenmehrs beit der Anwesenden gefaßt. Im Falle einer Stimmengleichheit entschedt die Stimme bes Worlisenden.
- 6. 50. Auch zu ben, dem Ausschuffe obliegenden Wahlen ist absolute Stimmenmehrheit ersorderlich. Erziehr sich dieselbe nicht sogleich bei der ersten Abstimmung, so sind diesenigen beiden, welche die meisten Stummung des meisten Studen, auf eine engere Wahl zu deringen. Wenn bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen auf mehr als zwei Personen gefallen sind, so sonnmen dieselben alle auf die engere Wahl. Wei jeder engeren Wahl hat, wenn nicht eine ungerade abst von Ausschussinstiedern anweiend ist, der Vorssende zwei Stimmen anzugeben. Bei allen dem Ausschussen Wahlen, so wie der innem anzugeben. Bei allen dem Ausschussen von Vorssenden ist, der vorssende Abstimmung ein. Im Abstigen hangt das, bei den Abstimmungen des Ausschussen abstallen fon der Abstimmungen der Abstschussen.
- § 51. Ueber die Berhandlungen und Beschlusse des Ausschusses wird jedes mat sofort in der Bersammlung oder unmittelbar nach Beendigung derselben ein Protofoll ausgenommen und don dem Borsthenden und mindestens drei anderen Ausschusmitgliedern unterschrieben.

C. Direftarium.

§. 52. Das Direftorium besteht aus brei ordentlichen und brei außerorbentstichen Mitaliedern.

§. 53. Die bem Direftorium obliegenden Geschafte werden in der Regel allein bon ben brei ordentlichen Mitaliedern besorat.

Die außerordentlichen Mitglieder nehmen an den Geschaften bes Direftoriums Theil:

- 1) in einer viertelichtlich statefindenden Sigung, worin die wichtigeren Ungelegenheiten der Gesellschaft, welche eine sofortige Erledigung nicht erforbern, zu berathen find, und
- 2) so oft ein ordentliches Mitglied Des Direftoriums oder der Ausschus Die Buziehung ber außerordentlichen Mitglieder zur Beschluftnahme über eine einzelne wichtige Angelegenheit verlangt.
- §. 54. Bon den ordentlichen Mitgliedern muffen zwei in Magdeburg und mahrend des Baues muß das dritte ordentliche Mitglied in Halberfladt wohnen. Bon den außerordentlichen Mitgliedern muffen während des Baues zwei in Braunfchweig oder Wolffenbuttel und eins in Halberfladt wohnen. Nach Wolfendung des Baues fann auch ein in Braunschweig oder Wolffenbuttel wohennender Aftionati zum ordentlichen Mitgliede des Direktoriums gewählt werden, und in diesem Falle muffen zwei außerordentliche Mitglieder des Direktoriums in Halberfladt wohnen.

Die Sigungen bes Direktoriums werben, insofern ber Borfigende nicht in einem einzelnen Ralle eine andere Bestimmung trifft, in Magbeburg gehalten

Bahrend des Baues find die vierteljahrlichen Plenar-Berfammlungen bes Direftoriums, jedoch in ber Regel in Salberftadt zu halten

§. 55. Die Mitglieder des Direktoriums werden vom Ausschuffe nach Borschrift bes §. 35. auf brei Jahre gerählt und berselbe hat fur jedes Mitglied aus feiner Mitte auch einen an demselben Orte wohnendem Seellvertreter zu ruchlen, beffen Stellung im Ausschuffe sich badurch nicht verändert. Fur das auswatrige ordentliche Mitglied ift aber durch ben Ausschuff eins der zu Magdeburg wohnenden Ausschuffnisselber als Stellvertreter zu substitutien, und diese Ausschuffnuffiglied hat an allen Geschäften und Sisungen des Direktoriums Theil zu nehmen.

In benjenigen Sitsungen, an welchen das auswatrige ordentliche Mitglied Theil nimmt, steht deffen Substituten eben so wie in ben Plenar-Situngen bes Direktoriums nur eine berathende Stimme zu.

Außerdem fieht es dem Direftorio frei, nach genommener Rudfiprache mit dem Ausschusse, noch andere ju Magdeburg wohnende Ausschusmitglieder ju ben laufenden Geschäften juguieben. Die Mitglieder des Direktoriums konnen an den Sigungen des Aussichuffes mit berathender Stimme Theil nehmen, insofern nicht sie personlich bet treffende Fragen oder Gegenstände ihrer Berantwortlichkeit zum Vortrage kommen. Eben so ist der Vorfisende des Ausschusselbes berechtigt, an den Sitzungen bes Direktoriums mit berathender Simmen Ebeil zu nehmen.

6. 56. Bu Direftoren fonnen nicht gewählt merben:

a) Perfonen, melde mit ber Befellichaft in Kontrafteverhaltniffen fteben,

b) Personen, welche in Konfurs versunten find, oder mit ihren Glaubigern attorbirt haben, so lange sie nicht die erfolgte vollständige Befriedigung berselben nachweisen; auch konnen

c) Theilhaber einer und berfelben Sandlung nicht ju gleicher Zeit Mitglieber Des Direktoriums fenn.

§. 57. Eritt einer der vorstehend (§. 56) erwähnten galle ein, so erlischt die getroffene Wahl und der berreffende Direktor ist verbunden, sein Amt sofort niederzulegen. Im Weigerungefalle kann er durch einen, ohne seine Zuziehung gefaßten Beschluß des Direktoriums suspendirt und demnächst vom Ausschusse

§. 58. Die Direktoren find jederzeit verpflichtet, ihr 21mt niederzulegen, wenn es ber Lusschulz verlangt. Sie sind bagegen auch berechtigt, vier Wochen nach vorgangiger Kundigung aus dem Direktorium auszuscheiden. In diesem Falle, fo wie in soustigen außergewöhnlichen Bakanzschllen, hat der Lusschulz sofort eine neue Wahl zu veranstatten.

§. 59. Der Ausschuft mahlt jahrlich eines der beiden in Magdeburg wohnensben erbentlichen Mitglieder des Direktoriums zu besten Borfigenden, und er wird in Behinderungsfällen von dem zweiten zu Magdeburg wohnenden ordentlichen Mitaliede vertreten.

§. 60. Das Direktorium ist die ausschhrende Behorde der Gesellschaft. Es ist als solche berufen, alle Angelegenheiten der Gesellschaft, nach Maaligade des Statuts, zu verwalten. Insbesondere hat es die derselben gehörigen Gelder einzunehmen, auszuheruhren und darüber zum Besten der Gesellschaft zu verfügen. Müßige Kassenderhande kann es auch durch Aussleihen gegen vollständige Phandschett, durch Ankauf von Bahr-Aften, sobald dieselben auszegeben sind des Gesellschaftszweise erstendung der Behalf zusehen. Es hat ferner die zur Erreichung des Gesellschaftszweise ersorderlichen Grundflücke im Namen der Gesellschaft zu erwerben, und für die Erbauung der Eisenbahn nach dem, vom Aussichusse genehmigten Plane, so wie sür die Errichtung, Anschaftung und Unterhaltung aller dazu nöcksigen Gebaude, Utenstiten und Werkstätten, ingleichen für den Fransportbetrieb auf der Bahn zu sorgen.

6. 61. Rach außen wird Die Gefellichaft burch bas Direftorium vertreten.

Es hat baher alle Rerhandlungen mit Reharden ju beigraen und ift befugt, im Damen ber Gelellichaft Mortrage ieber Alrt indhefnnbere auch Morgleiche mit britten Nerfanen abzuschließen. Nochte ber Gefellichaft zu cediren barauf Dergicht ju leiften Duittungen ober Paichungekonsonse ju ertheilen Mrngeffe ju finbren Die Enticheidung pon Streitigkeiten ichiederichterlichen Muginruchen zu untermer fen. Gibe ju erlaffen, fur geschworen gnjunehmen ober Damene ber Gefellichaft ju leiften, und Die Augubung biefer Befugniffe anderen Merionen zu übertragen. Alled mad Dad Direktorium auf eine an fich rechtsaultige Moife mit britten Berionen Mamens Der Befellichaft verhandelt, ift fur Diefelbe verbindlich.

6. 62. Much in Den, in Den 66. 60. und 61. nicht ausdrucklich ermabnten, Rallen ift Das Direftorium berechtigt und peruflichtet, alle Maguregeln, Die, feiner gemiffenhaften Ueberzeugung gufplae, jur Erreichung Der Befellichaftsmecke, namentlich zur moglichft portheilhaften Erhauma, Ginrichtung und Benukung ber Gifenbahn nothwendig ober forderlich find, su befdließen und auszuführen.

& 63 In allen Diefen Ungelegenheiten handelt es, ber Regel nach, frei und felbitifandig und bat lediglich feiner beiten Hebergengung zu folgen. Dur in Den Rallen, in Denen Die Enticheidung, nach ausbrucklicher Beitimmung bes Statute. ber Generalperfammlung ober bem Musichuffe porbehalten ift, muß bas Direftorium die Beichlufinahme berfelben einholen

6. 64. Die Ronferengen Des Direftoriums merden bon dem Borfigenben oder Deffen Stellvertreter geleitet. In Behinderungefallen wird Diefe Runftion von

Dem Borfigenden interimiftifch einem andern Direftor übertragen.

6. 65. Das Direftorium fann nur bann gultige Beichluffe faffen, wenn mindeftens 3 Mitalieder anwesend find. Die Beidbluffe merben nach Stimmenmehrheit gefaßt. Im Ralle einer Stimmengleichheit enticheibet Die Stimme bed Rorfigenben

6, 66. Der Borfisende ift befugt, Beichluffe Des Direfroriums, Die er nicht für grechmaßig balt, auf feine Berantwortlichkeit zu fusvendiren. Er muß jedoch alle folde Ralle unverzuglich bem Queiduffe jur Entideibung porlegen.

6. 67. Der Borfigende ift befugt, Diejenigen Cachen, Die nach feinem pflichts maligen Ermeffen greitellos find und beshalb eines follegiglichen Beichluffes nicht bedurfen, allein und ohne Bugiehung ber übrigen Direftoren zu erledigen ober durch die Befellichaftebeamten erledigen ju laffen. Daffelbe gilt von allen Sachen, Die ohne Nachtheil fur Die Bermaltung nicht bis ju einer Busammenfunft Des Direftoriums aufgeschoben werden burfen. In Rallen Der letteren Mrt ift jedoch Das Direktorium nachtraglich bon Der getroffenen Berfugung in Renntniß zu feben und fann Diefelbe fodann abandern.

6. 68. Alle Griaffe und Ausfertigungen bes Direktoriums werden pon bem Borfigenden ober beffen Stellvertreter unterzeichnet.

§. 69. Die Direktoren sind ber Gesellschaft nur fur folde Beschlusse und Sandlungen, welche bem Statute zuwiderlaufen, so wie fur bosen Willen oder grobe Rachldssigkeit verantwortlich. In einem solchen Falle haften alle Direktoren, die an dem Beschlusse ober der handlung Theil genommen und nicht ihren Widerfpruch ausbrucklich erklart haben, solidarisch. Fur eigenmächtige handlung eine eines einzelnen Direktors hafter biefer allein.

§. 70. Die Mitglieder des Ausschuffes und Direktoriums verschen ihre gunt-

nur im Ralle einer Reife, Didten und Reifefoften ju flauidiren.

Jedes Ausschuss und Direktionsmitglied, welchem laufende Geschäfte, außer der Theilnahme an den Sisungen, zugetheilt werden, hat jedoch Anspruch auf eine diesen Geschäften angemessene firite Remuneration. Der Ausschuss bestimmt deren Idea und unterwirft sie ichkrisch einer Revision

§. 71. Das Direktorium hat Die jur Aussubrung seiner Beschlusse erforderlichen Gesellschaftesbeamten nach Maafigabe und innerhalb der Grenzen des vom Ausschusse festgesten Erars anzustellen, mit Instruktionen zu versehen, und, bem Befinden nach, wieder zu entlassen. Es ist bei der Wahl derselben der Keael nach nicht beschränkt.

Mur ju ber 2Babl

- a) bes Bevollmachtigten, ber Die abministrative Gefchafteführung,
- b) des Rendanten, der die Raffens, Buchs und Rechnungefuhrung gu befors gen hat,

muß Das Direftorium Die Beftatigung Des Ausschuffes einholen.

Dritter Abichnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

- §. 72. Alle an die Aftionaire, an unbekannte Sigenthumer einzelner Aftien ost an andere unbekannte Interessentage grichtete Einsabungen oder Bekanntmachungen in Ungelegenheiten der Gesellschaft werden in die Prubsische Staatsseitung, die Wagdedurger Zeitung, in die Halberstädter Intelligensblatter, Braumsschweiger Unzeigen und ein gelesenes Leipziger Watt eingerückt. Ift diese geschehen, so kann sich Riemand mit der Ausstude schafte, daß ihm der Inhalt des Erlasses nicht bekannt geworden sein.
- §. 73. Streitigfeiten, welche in Eisenbahn-Angelegenheiten über gegenseitige Rechte und Berbindlichkeiten zwischen einzelnen Aftionairen unter einander oder zwischen der Gesuschaft und einzelnen ihrer Mitglieder entstehen, durfen mit Ausnahme der §§. 7. 21. und 45. erwähnten Falle nur durch ein schiederichterliches Berfahren geschlichter werden.

Auch bei Streitigkeiten, Die in Eisenbahn-Angelegenheiten zwischen Nicht-Aktionairen einerseite und einzelnen Aktionairen ober ber Gefellschaft andererfeits entstehen, konnen fich die Lesteren einem schiederichtentlichen Bersahren nicht entzieben

Das Direftorium hat das schiedskrichterliche Bersahren einzuleiten, sobald einer der streitenben Beile darauf anträgt. Es ertheilt beiden Parteien eine Frift jur Bahl bon zwei Schiedbrichtern. Bon jeder Partei wird einer derfelben gewählt. Wenn eine Partei in der ihr gestellten Frist dem Direftorium einen von ihr gewählten Schiedbrichter nicht nahmhaft macht, so wird derselbe pom Direftorium ernant

Beide Schiederichter wahlen gemeinschaftlich einen Dritten als Obmann. Die Schiederichter untisch sall, unter Beifügung vohnen. Die Parteien legen ihnen den streitigen Fall, unter Beifügung der erforderlichen Dokumente, schriftlich vor und die Schiederichter entscheid darüber nach Stimmenmehrbeit. Die Bestimmung der Mittel, durch welche sie sich Ueberzeugung den dem wahren Sachverdlitmis verschaffen wollen, bleibt lediglich ihrem Ermeffen überlassen. Ein Rechtsmittel sinder gegen den Ausspruch der Schiederichter unter einem Vorwande flatt. Die Vollstreckung der schiederichten Urtheile bleibt dem ordentlichen Nichter vorbehalten. Weigert sich ein Aftionair, den Bestimmungen dieses Paragraphen Folge zu leisten, so werden alle tharschische Sebauptungen der Gegenpartei sir wahr angenommen und hiernach das schiederichterliche Urtheil gekält.

§. 74. Die Auftlöfung der Gesellschaft kann nur in einer, eigends dazu berufenen General-Versammlung der Altionatie beschloffen werden. Wirt die Weistössung der Gesellschaft auf diese Weise beschloffen, so hat das Direktorium in Uebereinstimmung mit dem Ausschusse das gesammte Eigenthum der Geselschaft zu veräußern und den Erlos nach Albzug aller, vorher gebörig seizusellenden und zu bezahlenden Schulden, auf samntliche Altien gleichmäßig zu vertheisen.

Magbeburg, Den 13. Ceptember 1841.

(Rolgen Die Unterfdriften.)

No

100 Thaler in Preuss, Courant.

Actie

h.,

Magbeburg : Salberftatter : Gifenbahngefellichaft.

Inhaber dieser Altie hat an die Kasse der Magdeburg Salberstädder Eisenbahns Gesellschaft Ein Hundert Thaler Preuss. Courant baar eingezahlt und nimmt nach Höhe dieses Betrages und in Gemäßheit des am ten bon Seiner Majestat dem Könige von Preußen bestätzte Betatuts verhältnißmäßigen Antheil an dem gesammten Eigenthum, Gewinn und Verlust der Gesellschaft.

Maadebura = Salberftabter = Gifenbabnaciellichaft.

(L. S.)

N. N.

Direftoren.

R

Offtie No.

Dividentenichein No.

Berm. 3abr 18 . .

Inhaber biefes Scheines erhalt gegen beffen Nuckgabe aus ber Kaffe ber Magbeburg- Salberstädber- Eisenbahngesellschaft Diesenige Dividende ausgegablt, bie von bem Reinertrage bes Verwaltungsjahres 18.. auf die Aftie No... fallen und beren Betrag nebst der Verfallzeit vom Direktorium statutennaßig bekannt gemacht werden wird.

Magdeburg, Den ter

Magdeburg = Salberftadter = Gifenbabnaciellichaft.

(L. S.) N. N. N. N. N. Spirestoren

Bemerkung. Gegenwärtiger Dividenbenichein wird nach §. 20. bes Statuts ungültig, wenn die darauf zu erhebende Dividende innerhalb vier Jahren nach ber öffentlich befannt genuchten Berfalkeit nicht erhoben wird.

(Nr. 2245.)

(Nr. 2245.) Berorbnung, betreffenb bie im herzogthum Berg vor bem Jahre 1810. entftan-

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Enaben, Ronig von

Da die lange Dauer der vor dem Jahre 1810. im Herzogschum Berg geschlossenen sogenannten Pfandschaftse Verträge die Sigenthumsberhältnisse an den pfandschaftlichen Grundstäden auf eine, dem öffentlichen Intereste nachteis lige Urt verdunselt hat, die meisten dieser Verträge durch Verknderung des Geleszedung ihre ursprüngliche Bedeutung versoren haben, und durch diese Veränderung zugleich den Pfandschessen wesentliche Nachtheise entstanz den sind, deren Ibstellung ein dringendes Bedürstülf ist, so verordnen Wir auf bie Unträge Unseren Stadued der Rheinproding und den Bericht Unseren Scatsministeriums, was solate:

ó. 1.

Alle diejenigen, welche Sigenthumsansprüche aus Grundstücke zu haben vermeinen, die in dem zum Bezirke des Appellations-Herichtsbofes zu Söin gehörigen Theile des Herzogthums Berg oder in der Herrschaft Broich belegen, und von ihnen oder ihren Aechtsvorgängern nach Bergsschem Landrechte vor dem ersten Januar 1810. zu unberechnerem Genusse in Psandschaft gegeben und bischer belassen ihn, sind verpslichtet, innerhalb fünf Jahren vom Tage der Verfündigung der gegenwärtigen Verordnung

- 1) entweder Die Ginibsung ber pfanbichaftlichen Grundftucke gu bewirken,
- 2) in Ermangelung gutlicher Einigung bem Pfanbichaftsbesier bas Pfanb-Kapital aufzufundigen und ihn zugleich, wozu sie ohne Rücksich auf die vertragsmäßige Wiedereinlöfungsfrist berechtigt som sollen, auf Ruckgabe ihres Eigenthums nach Ablauf der obigen funsthrigen Brift gegen Zahlung der Einlöfungssumme, ohne vorgangige Ladung zum Versuch der Gute zu belangen, oder, sofern sie dies nicht wollen,
- 3) benfelben burch einen Gerichtevollzieher von ihren Sigenthumsanspruschen und beren Begrundung unter genauer Bezeichnung ber Grundflucke und bes Manbichaftebertrages in Kenntnig fesen zu laffen.

In der Herrichaft Broid geschieht dieses burch Anmeldung bei ber Spotenbehorde, welche ben Pfandschaftsbesiger Davon zu benachtichtigen hat.

§. 2.

Eigenthumsanspruche, welche in der im g. 1. bestimmten Frist und auf eine der dort bezeichneten Arten nicht geltend gemacht worden sind, werden, (Nr. 2232)

ohne daß es eines richterlichen Erkenntnisse bedarf, für erloschen erachtet. Ein Gleiches gilt, von den nach Maaßgade des §. 1. Nr. 2. gestend gemachten Eigenthumsansprüchen, wenn die angestellte Klage durch zurücknahme oder Berenntion oder beziehungsweise durch Reposition der Aften erlischt.

6. 3.

Diejenigen Anspruche, welche nach Maaßgabe bes h. 1. Nr. 3. Dem Pfandschaftsbesiber blos angezeigt worden sind, konnen von demselben durch einmalige Zahlung von zwanzig Prozent bes Katasterreinertrages bes Grundsstütze abgeloser werden. Hat nur einer von mehreren Eigenthumsberechtigten seinen Anspruch geltend gemacht, so geschiebt die Ablos und Jahlung besienigen Theils ver Ablos umme, welcher seinem Eigenthumsantheile entspricht.

6 4

Erkennt im Salle des § 3. Der Pfandschescher Die geltend gemacheten Unspruche nicht an, so ift er befugt, denjenigen, welcher sie angebracht hat, bei dem fompetenten Gerichte des Begirks, in welchem die Grundstüde belegen sind, auf Bernichtung ber gemachten Juftellung oder Unmeldung wegen mangelinder Gigenthumsanfpruche zu belangen.

Daffelbe Gericht hat uber Die megen Der Ablbfungefumme entftehenden Streitigfeiten ju enticheiden.

6. 5.

Durch die im §. 2. bestimmte Ethschung und durch die im §. 3. ge-stattete Ablosung aller Sigenthumsanspruche wird das pfandschaftliche Grundstüde, auf welches sie sich bezogen, freies Sigenthum des Pfandbessigers, welcher dadurch zugleich als wegen der Forderung befriedigt erachtet wird, fur welche die Mandichaft bestellt war.

Urfundlich unter Unserer Sochsteigenhandigen Unterfchrift und beigedrucke tem Ronialicen Infliegel.

Begeben Berlin, ben 16. Januar 1842.

(L. S.) Friedrich 2Bilbelm.

Pring bon Preugen.

v. Bopen. v. Kamps. Muhler. v. Rochow. v. Nagler. v. Ladenberg. Rother. Gr. v. Alvensleben. Sichhorn. v. Thile. Gr. v. Malsan. Gr. 3u Stolberg.

Gejet : Sammlung

für bie

Röniglichen Preufischen Staaten.

— Nr. 6. —

(Nr. 2246.) Allerhöchfte Rabinetsorber vom 3. Januar 1842., bie Aufhebung bes unbebingten Berbots bes Besuche ber Universitäten Bürich und Bern betreffenb.

Ich will unter den veranderten Umstanden das durch die Order vom 18. Despender. 1834. bestehende unbedingte Verbot des Besuch der Universitäten in Jurich und Bern Seitens Meiner Unterthanen wieder ausbeden und den Besuch bieser Universitäten nunmehr von der speziellen Genehmigung des Miniskeriums der geisslichen z. Angelegenheiten, welches demgemäß mit Order versehen ist, abshängin machen.

Charlottenburg, ben 3. Januar 1842.

Friedrich 2Bilbelm.

In Das Staatsminifterium.

(Nr. 2247.) Allerhöchste Beftätigungs-Urfunde vom 18. Februar 1842. nebst dem dagu gebörigen zweiten Nachtrag zu bem Statute der Berlin-Anhaltschen Eifenbabn-Geschlichgeft im Betrest ber Berausgabung von 300,000 Richte. Prioricited-Afficien

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Guaden, Konig von Preußen ic. ic.

wollen der von der Berlin-Anhaltischen Eisenbahngesellschaft in den GeneralWersammlungen vom 29. Oktober und 10. Dezember 1841. beschlosienen Vermehrung des auf 4 Millionen erhöhten Altienkapitals um bon, min Rithir, welche
durch Ausgabe anderweiter segenannter Prioritäte-Afrien beschafft werden sellen, hiermit Unsere Genehmigung ertheisen, und den in den anliegenden Verhandlungen vom 29. Oktober und 10. Dezember 1841. enthaltenen Rachtrag zu den
Johangan Mal. Chr. 2206. — 2205. unterm 15. Mai 1839, fonfirmirten Statute mit Vorbehalt ber Rechte jedes Oritten hierdurch bestätigen. Zugleich befehlen Wir, daß diese Genehmigung und Bestätigung neht bem Nachtrage jum Statute burch die Gesehammlung bestannt gemacht werben.

Berlin, Den 18. Februar 1842.

(L. S.) Friedrich Bilbelm.

Graf p. Albensleben.

Zweiter Nachtrag

1

dem Statute ber Berlin=Anhaltschen Gifenbahngefellschaft,

Die fernere Berausgabung von 500,000 Rtblr. Prioritats-Aftien.

I.

Pach dem Beschlusse der Aktionairs der Berlin Anhaltschen Sisenbahns Gesellschaft in den General-Versammlungen vom 29. Oktober und 10. Dezember 1841. soll, unter Voraussischung der Genehmigung der hohen Staatsbehörde, das durch den am 7. Dezember 1840. Allerhöcht bestätigten Nachtrag zum Gesellschaftsstaute auf Vier Millionen Thaler vergrößerte Vesellschaftsstatial noch um 500,000 Nichtr., mithin auf die Gesammtsumme von Vier und einer halben Million Chaler erböhr werden.

11

Ueber das bisherige Gefellichaftstapital von Wier Millionen Chaler find ausgestellt:

a) Drei Millionen Thaler in 15,000 Stück solder Afrien à 200 Riblic, Deren Rechte durch das unterm 15. Mai 1839. Allerhöchft bestätigte Gefellschaftstatt

(Gefetsammlung Dr. 2019.) bestimmt find (Dividenden: Aftien) und

b) eine Million Chaler in Prioritats-Aftien nach Maafigabe des am 7. Des gember 1840. Allerhocht beflatigten Nachtrags jum Cratute. (Befehemmlung Ar. 2129.)

Diefe

Diese lehtern bestehen in 1000 Apoints à 500 Athlr 500,000 Athlr. und in 5000 * à 100 Athlr 500,000 Athlr.		
und follen jur Ausfuhrung bes nach §. 1. gefaßten Beichluf-	1,000,000 Athle.	
fes durch fernere Ausgabe von 300 Apoints à 500 Rthlr 150,000 Rthlr. und 3500 a à 100 Rthlr 350,000 Rthlr.		
mithin um 3800 Apoints über vermehrt, das Vrioritäts-Aktienkapital also auf die Summe von	500,000 Athle.	
ûberhaupt	1,500,000 Rthfr.	

ш

Um den Inhabern der einzelnen über das gesammte Prioritäts-Aftien-Kapital bereits ausgegebenen und noch auszugebenden Apoints völlig gleiche Rechte gegen die Gesellschaft gewähren zu können, sollen die ersteren nach einer, mindestens drei Monate vorber, durch die öffentlichen Blätter zu erlassenden Kündigung baar zurückgezahlt werden, so weit nicht deren Inhaber es vorziehen, sie in einer von der Direktion zu bestimmenden Frist auf das gesammte Prioritäts-Aftienkapital von 1! Millionen Thalern übertragen zu sassen.

Letteres geschieht durch solgenden datauf zu stempelnden Vermerk; "übertragen auf das gesammte Prioritäts-Aktienkapitas von 1. Million Thaler cf. Statutsnachtrag de consirm, den 184

In eben diefer Urt werden auch die in Folge der Rundigung gur baaren Ginlbfung gelangenden Prioritates-Aftien fur Rechnung der Gefellichaft umgestempelt.

IV

Die neu auszugebenden Prioritates Affrien werden in gang gleicher Form, wie die bereits in Umlauf geseten und zwar unter den Nummern

1,001 — 1,300 und resp. 5,001 — 8,500

ausgesertigt, unter alleiniger Abdnberung des mit Einer und einer halben Million (flatt Einer Million) Thaleen darin anjugebenden Prioritäts-Affienfapitals und des auf den 2. Januar 1842. (flatt 1841.) zu beziehnenden Datums. Sie sollen — wie die bisherigen Dividendens und Prioritäts-Affien der Gesellschaft — mit den darauf zu drudenden Namen der Dietstinos-Wilgiden beriehen und von dem Rendanten, sowie von dem Kontrolleur der Gesellschafts-Kasse, unterschrieben werden. Auf der Richfeite der Aftein soll statte des ersten Nachtrage zum Statute dieser zweite Nachtrag abgedruckt werden.

Deber Aftie werben jundofft Zinekoupons für Die Zeit bom 1. 3anuar 1842, bis bahin 1843, unter ben Rummern 3 bis 8 beigefügt, bemnächst werben von 4 ju 4 Jahren neue Koupons aufsafeirtigt. Da diese neu auszuserrigenden Prioritäte-Aftien und die bereits am 2. Januar 1841. ausgegebenen 6,000 Stud derzseichen ihren Inhabern völlig gleiche Rechte gegen die Gesclichgat gewähren sollen, is sind die in dem ersten Statuts-Nachtrage de consirm, den 7. Dezember 1840. in den 5%, 3—13. enthaltenen Bestimmungen mit den aus der Erhöhung des Prioritäte-Aftien-Kapitals sich von selbit ergebenden Modificationen für sämmliche Prioritätes-Aftien im Gesammiebetrage von 1. Million Shalern maaßgebend und kommen sonach nunmehr schaenberachalt zu siehen:

§. 3. Die Prioritätes-Aftien werden mit 4 Prozent jährlich verzinser und bie Zinsen in halbidhrlichen Terminen am 2. Januar und am 1. Juli jeden Jahres gezahlt. An den Owidenden nehmen dies Prioritätes Aftien keinen Theil. Dagegen erhalten sie für die ihnen zugesicherten 4 Prozent Insen das Vorzugstecht vor den 15,600 Stüd Owidenden Aftien, dergestalt, daß die Ainsen der erstern bei der ichtlichen Einnahme vor den Opidenden keitern in

Abaug gebracht merden.

Much Den Kapitalien Der Prioritate Alftien fieht Daffelbe Borgugerecht

por bem Grund : Aftienfapitale Der Drei Millionen Thaler gu.

§. 4. Die Prioritats Aftien im Betrage von 1. Millionen Thalern unterliegen der Amortisation und es wird für diesen Iweck allichtlich die Summe von 13,000 Richt, unter Zuschlag der durch die eingelöseren Aftien ersparten Insen und etwanigen Insessinsen aus dem Ertrage des Eisenbahns Unternehmens betwendet.

Die Buruckjahlung ber ju amortifirenden Aftien erfolgt am 1. Juli je-

Den Jahres, juerft im Jahre 1843.

Es bleibt jedoch der General-Versammlung der Eisenbahngesellschaft vorschehalten, mit Genehmigung der Staatsbeervoltung den Amortisationssond guberstätelten, und so die Eiseung der Prioriticks-Litten zu bescheunigen. Auch sehr der Eisenbahngesellschaft das Recht zu, außerhalb des Amortisations-Versahrens, unter Genehmigung der Staatsbeervoltung, sammtliche emittiten Prioritiktssklein der die Kreiner gut findigen und durch Zahlung des Rennswerths einzulösen. Ueber die Amortisation muß dem für das Eisenbahn-Unternehmen bestellten Königlichen Kommissation allichtschaft ein Nachweis vorgelegt werden.

Die & 5-13. bleiben unperandert.

VI

Die jur Ausschlrung bes gangen Geschäfts ju treffenden speziellen Maagregeln werden der Direktion der Weschichaft unter flatutenmäßiger Zustimmung bes Verwaltungsraths übertragen.

Gefet = Sammlung

für bie

Roniglichen Prenfischen Staaten.

 Nr.	7.	

(Nr. 2248.) Rachtrag ju bem Statute ber Oberichlefischen Gifenbahn-Geseuschaft nebft Benehmiaunas-Urfunde vom 26. Rebruar 1842.

Pachdem in Gemäßheit der Allerhochsten Bestätigungs-Urfunde vom 2. August 1841. (Gesessammlung von 1841. Seite 233.) über die Abanderung der He Gesessammlung von 1841. Seite 233.) über die Abanderung der He General-Wersammlung vom 17. Januar d. J. berassen worden ist, errheite ich den darin, nach Inhalt der Anlage beschlossenen Bestimmungen, welche an die Stelle der früheren H. 28. und 48. des Statutes treten, auf Grund der, in der vorerwähnten Allerhöchsten Bestätigungs-Urfunde enthaltenen Ermächtigung bierdurch weine Genehmiauna.

Berlin, ben 26. Februar 1842.

(L. S.)

Der Finangminifter Graf v. Albensteben.

Nachtraa

ju bem Statute ber Dberichlefischen Gifenbabn : Gefellichaft.

§. 28. An ben Berhandlungen in ben Genetal-Berfammlungen konnen fammtliche Artionaire Theil niehmen, woogeen bie Berechtigung jur Stimmgebura bei ben Beschüffen von bem Besike von abn Aftein abhania ih

Die Berechtigung gu mehr ale einer Stimme fchreitet in folgendem

Berhaltniffe fort:

iille t	Drf:								
Der	Besit	pon	25	Aftien	incl.	berechtigt	дu	2	Stimmen.
*	=	5	45	*	=	5	=	3	5
=	*	5	70	5	=	*	=	4	
*	5	5	100	=	,	5	5	5	5
=	=	*	135	=		,	=	6	
3	*	5	175	=	*	*	=	7	*
=	*	=	220	*	=	=	=	8	
5	=	•	270	=	=	*	5	9	5
			-		8	- 2	20		200

Eine größere Angahl von Stimmen tann tein Aftionair fur fich in Ansforuch nehmen.

Aftionaire, welche weniger als zehn Aftien besitsen, tonnen gusammentreten, Ginen unter ihnen bevollmichtigen, und burch biefen Bevollmichtigen biefeniae Stimmberechtiqung ausüben, welche ibre gefammer Aftienabl bebingt.

Bei 3dhlung Der Aftien gur Gestiftellung Der Stimmberechtigung merben

Die eigenen mit benen ber Machtgeber aufammengerechnet.

s. 48. Jur Ausübung Aller, dem Direktorio ertheilten Befugnisse wird basselbe gegen deritte Personen und Behörden, durch eine von Gericht oder Nootar beglaubte Abschrift der betressenden Wahlverkandlungen legitimitr. Den Nachweis, daß das Direktorium innerhalb der ihm statuenmäßig zustehenden Besugnisse handelt, ist dasselbe gegen derite Personen und Behörden niemals zu schhen verpflichtet. Dasselbe verbindet durch seine Handlungen die Gesellschaft gegen Dritte unbedingt, ohne daß es dataul ankommt, welche Beschamkungen ihm durch das Statut oder sonst gesellt sepn möchten. Zu allen schriftlichen Verpflichtungen ist die Zuzischung und Unterschrift von funf Mitgliedern des Verfehreit oder deren Stellvertreter erforderlich und ausseichend.

(Nr. 2249.) Auferhochfte Rabinersorber vom 28. Februar 1842., wegen Ernennung bes Gefeimen Dber-Revifionstaths Dr. von Gavignh jum Staats- unb

36 habe den Geheimen Ober-Revisionstath Dr. von Savigny zum Staatsund Justigminister ernannt und ibm das bisher von dem Staats- und Justig-Minister von Kamps verwaltete Ministerium für die Gesetrevision übertragen, und weise das Staatsministerium an, diese Ernennung durch die Gesetsammtung bekannt zu machen.

Berlin, ben 28. Rebruar 1842.

Friedrich Bilbelm.

In bas Staatsminifterium

Gefet = Sammlung

für bie

Röniglichen Preußischen Staaten.

— Nr. 8. ——

(Nr. 2250.) Deflaration, Die erfolgte Aufhebung ber Bestimmungen im Theil II. Buch 4. Titel 5. Utrifel 9. § 4. und 5. bes Preußischen Landrechts von 1721. betroffend, Rom II. Dezember 1841.

Bir Friedrich Billheim, von Gottes Gnaben, Konig von Preuffen ic. ic.

erklaren jur Beseitigung entstandener Zweisel nach Anhorung Unserer getreuen Stanbe ber Provingen Preußen, Pommern und Posen auf den Antrag Unsers Staatsmilieriums:

daß es in denjenigen Landestheilen, in welchen das Preußische Landrecht den 1721. als Provinsialrecht gilt, bei derzienigen frührern Prazis der Gerichte verbleiden soll, nach welcher die Bestimmungen des gedacken Landrechts Buch 4. Titel 5. Artikel 9. §§. 4 und 5. durch Einsührung des Allgemeinen Landrechts für aufgehoben zu achten und dem gemäß über das Berhältnis des neuen Erwerbers eines mit Hypothefen der landrechten Grundstüdst zu den Realberechtigten lediglich die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts mit den dassiehen dehndernden, erläuternden und eradnienden Gestimmungen zur Intwendung kommen, erläuternden und eradnienden Geschimmungen auf Intwendung kommen.

Urfundlich unter Unferer Sochfleigenhandigen Unterschrift und beigedructetem Roniglichen Infiegel.

Begeben Charlottenburg, ben 11. Dezember 1841.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Pring von Preugen.

v. Bonen. v. Ramps. Muhler. v. Rochow. v. Nagler. v. Ladenberg. Rother. Gr. v. Albensleben, Sichhorn. v. Thile. Grh. v. Werther.

(Nr. 2251.) Berorbnung, wegen Abanberung ber Borschriften ber Kabinetsorbers vom 6. Märg 1821. und vom 2. August 1834. über die Untersuchung und Bestrasung der Berbrechen und Bergeben gegen den Staat und ber Beamten, im Besirf bes Appellationsborfe zu Köln. Bom 18. Kebruar 1842.

Mir Friedrich Bilhelm, von Gottes Guaden, Ronig von Preufen ic. ic.

haben Uns veranlast gefunden, die Vorschriften der Kabinetsorder vom 6. Mar 1821., betressen die Errasselesse und das Versahren in den Meimprovingen bei Aerbrechen und Vergedungen gegen den Staat und bessen beethaupt und bei Dienstvergehen der Verwaltungsbeamten (Geses-Sammlung S. 30.) und der Abbinetsorder vom 2. August 1834. wegen Destaration sener Order vom 6. Mar 1821. (Geses-Sammlung S. 1848. einer Kevision zu unterwerfen, und verordnen nunmehr auf den Antrag Unseter getreuen Stande der Abbenproving und den Bericht des Staatsministeriums für den Gerichtsbeiuf des Avoellationsfores zu Köln, was solat.

§. 1.

Die Kabinetsorbern vom 18. April 1835., betreffend die Anwendbateteit der Preußischen Strafgesche hinschtlich der Müngerbrechen in denzeinigen Provingen, in welche das Allgemeine Landrecht bisher nicht eingesührt vorden (Gesel Sammlung S. 67.) vom 25. April 1835., betreffend die Weisculung des Kammergerichts zum ausschließlichen Gerichtsosse der Vonarachie wegen aller und jeder Verdrechen und Betzschungen wider die Archaffung, die öhreit die Verdrung und die Niche sowohl der sammlung G. Ar.) und die Niche sweden des Deutschen Bundes Gesels Sammlung S. Ar.) und die Verdrungen vom 17. August 1838, zur Aufrechhaltung G. 47.) und die Verdrungen vom 17. August 1838, zur Aufrechhaltung G. 6. 170.) und vom 30. September 1836. über das Verfahren bei Unterschungen wegen Aufruhrs oder Lumults (Gesel-Sammlung S. 301.) solst der der Archafter zur Anwendung fommen.

6. 9

An die Stelle der in den Verordnungen dom 6. Mårz 1821. und 2. August 1834 angeführten §6. 148. 149. 150. 157. 158. 159. 160a. 160. 161. 162. 166. 176. 177. 180. 181. 182. 183. 187. 188. 189. 190. 191. 192. 193. 194. 195. 207. 208. 209. 210. 211. 483 bis 498. einschlichten der Jetels, 2ten Heils des Allgemeinen Landrechte, so wie der Arminalordnung dom 11. Degember 1805. und des Litels 35. der Allgemeinen Gerichtsordnung terten dom Tage der Publikation der gegenwärtigen Verordnung dieseinigen Gesche, welche dor der Publikation der Verordnung dom 6. März 1821. im Kraft waren.

Daffelbe gilt hinsichtlich ber § 178. 179 und 183. a. a. D., in sofern Die bort erwähnten Bergeben nicht bei Gelegenheit eines Aufruhrs Statt gefun-

funden haben und beswegen auf bieselben die Berordnung vom 17. August 1835. Anwendung finden muß.

6. 3

Die übrigen in den Berordnungen vom 6. Matz 1821, und 2. August 1834, angeschren Bestimmungen des Allgemeinen Landrechte bleiben auch ser in Kraft, die Unterfudung wegen der in benselben beziehrechen soll aber, mit Beseitigung der Kriminasordnung und des Litels 33. der Allgemeinen Gerichtsbotdnung, nach den in der Abenischen Ertahrezssprdnung für auchroliteische Berachen gegeben Vorschrieften geführt werden.

6 4

Bei den Berhandlungen über die in den §6. 196 bis 206, des Lit. 20. Theils 2. des Allgemeinen Landrechis erwähnten Berbrechen ift die Oeffentlichsteit ausgeschloffen; dassigde tritt ein bei den Berhandlungen über Dienstvergehen der Beamten, dei welchen die Oeffentlichfeit nach den Berhaltmissen des Beschulbigten ihm nachtseilig werden tann, oder Gegenslände zur Sprache kommen, dern Aekanutwerden in anderer dinnicht fächlich werden könnte

Ueber Die Aussichließung Der Deffentlichkeit haben Die Berichte nach Borsichter Berordnung vom 31. Januar 1822 (Befeg : Sammlung S. 89.) in erkonen

♦. 5.

Von den gegen Beamte wegen Dienstvergehen in erster Instanz abges fasten Erkenntnissen hat der DetreProkurator, unmittelbar nach deren Verkundigung, dem Departementschef Abstrick einzureichen, welcher sodann die Einstegung des Aggravations. Rechtsmittels, wenn er sich hierzu veranlaßt findet, dem Ober-Prokurator zur weiteren Verfolgung anzuzeigen hat.

§. 6.

Wenn das höchste Maaß der gesetlichen Strafe eines nach den landerchtlichen Bestimmungen zu beurtheisenden Verbrechens die Dauer einer fünfeichtigen Freiheitesstrase übersteigt, so mussen in erster Instanz funf Richter, in der zweiten Instanz sieben Richter zum Erkenntnisse mitworken. Sollte bei einzielnen Gerichten die hiernach ersorberliche Jahl der Mitglieder nicht vorhanden sein, so das Der Justimmisster bieselbe durch kommissarische Peranziehung ander er zum Richteramte qualifizitrer Justizbeanten zu erganzen.

§. 7.

Hinschieft der jur Zeit der Publikation der gegenwärtigen Verordnung bereits eingeleiteten Untersuchungen ist nach solgenden Vorschriften zu verscheren Lleber die in der ersten Instanz noch unterkolat schwebenden Unterkuchun-

gen erkennt die Zuchtpolizei - Kammer bes Landgerichts, mit Beobachtung der in den H. 4. 6. vieler Verordnung enthaltenen nahren Bestimmungen. Hat die Avvellations-Kammer des Landgerichts, nach den bisher befolg-

ten Borichriften, bereits in erfter Infang erkannt, und ift ein Nechtsmittel ein: (Nr. 2201.) gelegt, ober wird noch ein solches in der bisher gestatteten Brift angemelbet, so hat der Appellationshof, wie bisher in zweiter Insanz zu erkennen. In allen diesen Fallen tritt das Versahren ein, wie die Rheinische Straf-

In allen Diefen Gallen tritt Das Berfahren ein, wie die Abeinische Strafprogefordnung solches vorschreibt, unbeschadet ber, in dieser Berordnung entsbetrene, beeriet erwähnten Modificationen.

Urfundlich unter Unserer Sochsteigenhandigen Unterfchrift und beigebrucke tem Roniglichen Instegel.

Begeben Berlin, Den 18. Rebruar 1842.

(L S.) Friedrich Wilhelm.

Pring bon Preufen.

v. Bopen. v. Rampy. Muhler. v. Nochow. v. Nagler. v. Labenberg. Gr. v. Albeneleben. Arb. v. Werther. Gidhorn. v. Thile.

Gefet = Sammlung

für bie

Roniglichen Prenfischen Staaten.

— Nr. 9. —

(Nr. 2252.) Auerbochfie Rabinetsorber vom 16. Januar 1842, in Betreff ber Stiftung einer Budleichnung fur pflichttreue Dienfte in ber Landwehr.

Schiftung einer Auszeichnung für pflichtreue Dienste in der Landwehr, mit dem Ausfrage, solche der Armee bekannt zu machen, und zur Ausschhnung derselben das Weitere zu verfügen. Dem Staatsministerium habe Ich dieserhalb das Machen lasten.

Berlin, ben 16- Januar 1842.

Triebrich Withelm.

In Das Kriegeminifterium.

Mit Wohlgefallen habe Ich bas achtungswerthe Bestreben ber kandwehr, sich sortdauernd ihrem Zwecke angemessen auszubilden, bemerkt und daher beschlossen, forthin jedem Abelprmanne, nachdem er seine Dienstestlichen erfüllt hat, als eine bleibende Erinnerung eine außere Auszeichnung nach folgenden Bestimmungen un verleiben:

- 1) Diese Auszeichnung besteht in einem tornblauen Bande, in welchem mit gelber Seibe Mein Ramenszug (F. W. IV.) eingewirft ift, und wird in einer eifernen Einfaffung auf der finken Bruft gleich wie die Dienste Auszeichnung bes stehenden Seeres getragen.
- 2) Gie ift fur Dffigiere, Unteroffiziere und Webemanner gleich.
- 3) Den Anfpruch darauf hat Derjenige, welcher nach Ableistung der gesetslichen Dienspricht im stehenden Deute, in beidem Ausgedoten der Landweck is ihm obligaenden Vollschen vorwurfefrei erstellte. (§. 4. 7.)

roehe die ihm boliegenden Pfilanen vorwarenter erstate. (S. 9. 7.)
3adrang 1812. (Nr. 2232.)

- 4) Die Verleihung der Auszeichnung erfolgt in der Regel bei der Entlassung aus dem zweifen Ausgebot zum Landsturm im Herbst zeben Jahres und schapt mit Denjenigen an, welche im Herbste 1842. auskreten. Das bei dem Uebertritt aus dem ersten Ausgebot erhaltens Zeugnis des Wohleverhaltens giebt dem austretenden Unterossizier und Wehrmann das Recht, sich mit dieser Vescheinigung bei dem Bataillonse-Kommandeur seines Bezirks zur Erlangung der Auszeichnung zu melden.
- 5) Bei ben Offigieren ift es erforberlich, baß fie ihre Dienstoften in allen gebachten Stadien (S. §. 3.) überhaupt vorwurfsfrei erfüllt, und instefondere ben Uebungen, ju benen fie beotdert worden, so beie bem Scheibenschießen und Kontroll-Bersammlungen mit Eifer beigewohnt baben, auch niemals trieastrechtlich beitraft worden find.
- 6) Die Listen der berechtigten Offiziere werden unter Beifügung der, von den Brigade: Kommandeuren zu bestätigenden Zeugnisse der Bataillons-Kommandeure über das Wohlverhalten auf dem geordneten Dienstwege an das Kriegsminisserum eingereicht, welches sie prüft, und Mit zur Bestätigung vorlegt. Diejenigen Offiziere, die auch nach zurückgelegter Diensphisch aus ehrenvollem Antriebe noch in der kandwehr bleiben wolsen, follen dabei Mit befonderen namhaft gemacht werden.
- 7) Der Unterossigier und Wehrmann, welcher auf die Dienstauszeichnung Anspruch macht, muß die Uebungen, zu welchen er einberusen wurde, mitzemacht, und im Fall er diese zu versaumen gezwungen war, durch ein freiwilliges Sinkommen nachgeholt, ebenso bei die Schiebungen und Kontroll-Versammlungen seine Pflichten vorwurfsfrei erfüllt, auch während seiner Dienstzeit keine durch Kriegss oder Standrecht erkannte Strafe ersitten haben, und nicht in der zweiten Klasse des Soldatenstandes stehen. Bei dem Uebertritt ins zweite Ausgebot muß über das Obige zur Begründung des kinktigen Anspruchs, in einem auszusellensden Kurnagszeugnis das Köchtige bemerkt werden.
- s) Die Liften der, nach diesen Bedingungen zur Dienstauszeichnung sich eignenden Untereffiziere und Wehrmanner, werden von dem Nataillond-Kommandeur zusammengestellt, und dem Brigade-Kommandeur zusammengeltellt, und dem Brigade-Kommandeur zusammengeltellt, und dem Brigade-Kommandeur zusammenstellen Bestätigung vorgelegt. Auf Grund berselben wird die simmarische Nachweisung des Bedarfs an Auszeichnungen durch die Zwischenbehörden dem Allgemeinen Kriegsbepartement eingesandt, welsche dagegen die erforderlichen Auszeichnungen jedem Armer Corps zusenden wird. Verloren gegangene Auszeichnungen mussen mußen die Inhaber aus einenen Mitteln wieder anschaffen.

- 9) Benn Offigiere ober Unteroffigiere der Landwehr fich durch ihre Ehdtige feit bei den Schiefibungen oder sonstigen Gifer in den Regirken auss zeichnen, so konnen dieseine als eine ehrenvolle Ausnahme auch dann icon zur Dienstauszeichnung in Borschlag gebracht werden, wenn sie die Dienstigabe erften Ausgebots zurückseten.
- 10) Die Besigeugniffe für Unteroffigiere und Gemeine werden von den Bataillone-Kommanbeuren, die für die Offigiere aber von dem Rriegsminister volligagen
- 11) Die über ben Berluft ber übrigen Shrenzeichen bestehenden gesetsichen Borschriften bei Bergehen, finden auch auf die in Rebe ftehende Aussieichnung Anwendung.

Indem Ich diesen Beweis des Wohlmollens der Landwehr hiermit zus wende, erwarte Ich, daß die verliebene Auszeichnung für alle neu eintretende Wehrmanner ein ehrenvoller Antrieb sehn wird, mit immer regem Eifer die Pflichten ihres Veruses zu erfüllen.

Berlin, Den 16. Sanuar 1842.

Friedrich Bilbelm.

(Nr. 2253.) Bertrag zwischen Preußen, Babern, Sachsen, Murtemberg, Baben, Auchessen, bem Großbergogthume Soffen, bem ju bem Thüringer Josse und handels.

Bereine gehörigen Staaten, ben herzogthumern Braunschweig und Nassau und ber ferem Stabt Frankfurt einerseits, und bem Großberzogthum Luremburg andererseits, wegen bes Anschlusses bei Großberzogthums Luremburg and das Jossephum Preußen's und ber überigen Staaten bes Jospergiat. D. d. Jonac. den S. Kehruat 1842.

Rachdem Seine Majestat ber Konig ber Niederlande, Großberzog von Lugemburg, ben Wunsch zu erkennen gegeben haben, dem Großberzogsthume Lugemburg dine nähere Verbindung desschen mit dem Deutschen 30% und handelsvereine die Vortheile eines möglichst freien gegenseitigen Verkebrs zuzuwenden; so haben, Behufs der beshalb zu pflegenden Verhandlungen, zu Bevollmachfigten ernannt:

einerfeits

Seine Majestat ber Konig von Prußen für Sich und in Bertretung ber übrigen Mitglieder bes, kraft der Betrichge vom 22 und 30. Marz und 11. Mai 1833. 12. Mai und 10. Dezember 1835., 2. Januar 1836. und 8. Mai 1841. bestehenden Zolls und Handelsbereins, admild der Kronen Bapern, Sachsen und Butrtemberg, des Großberzogthums Baden, des Kursürstenthums Hessen, des Großberzogthums Hessen, der Kursürstenthums Hessen, des Großberzogthums Hessen, des Großberzogthums Gachsen, der der hierzogthümer Sachsen, der Großberzogthums Sachsen, der Hessen der Großberzogthums Sachsen, der Hessen der Gachsen-Verlieburg und Bachsen Goden, der Gachsen-Altenburg und Gachsen-Coburg und Both, und der Fürstenthumer Schwarzburg-Rudolssab und Keuß-Lobenstein und Sechsotrf, — der Herzogthumer Braunschweig und Reuß-Lobenstein und Sebestorf, — der Herzogthumer Braunschweig und Rassau, und der keine Gatok Kraussen.

Allerhochft Ihren Rammerherrn und außerordentlichen Gesanden und bes vollmächtigten Minister am Roniglich Niederlandischen hofe, herrs mann Friedrich Reichsgrafen von White und Lottum, Ritter bes Königlich Preußischen rothen Unders Ordens Zetr Rlaffe mit dem Stern, des Johanniter-Ordens und bere eisernen Kreuzes 2ter Klaffe, und andererfeite

Seine Majeftat ber Ronig der Riederlande, Großherzog von Luremburg

Merhocht Ihren Kammerherrn und interimistischen Staats-Kangler für das Großherzogthum Luxemburg, Friedrich Georg Prosper Freiherrn von Bloch ausen, Ritter von dem Stern des Großherzoglich Luxem-

burgifchen Orbens ber Eichenfrone, und bes Roniglich Rieberlandis ichen Comen-Orbens,

von welchen Bevollmächtigten, in Gemäßheit der benfelben von ihren respektiven Souverainen ertheilten speziellen Inftruktionen, unter dem Borbehalte der Ratifikation, folgender Bertrag abgeschloffen worden ift.

Artifel 1

Seine Majestat ber Konig ber Niederlande, Großherzog von Luxemburg, treten mit Allerhochst Ihrem Großherzogthume Luxemburg dem Zollspfleme des Königreichs Preußen und der mit diesem zu einem Zollvereine verbundenen Staaten bei

Artifel 9

In Folge dieses Beitritts werden Seine Majestat der Konig Großhers 109, mit Ausgangs und Durchgangs zubganes und Durchgangs zubganen und deren Aerwaltung ber stegenwarts und Durchgangs zubgaden und deren Aerwaltung ber stegenden Gesese und Surchgangs zubgangs und Durchgangs zubgaden in Uebereinstimmung mit den desfallsigen Gesesen, Farisen, Werordnungen und sonstigen administrativen Bestallsigen des Follvereins, wie solden in den an das Großherzogsthum angrenzenden Preußschen, Gentigen gegenwärtig beschehen, oder kunftig bestehen werden, einsteten, und zu diesem Zwecke die erforderlichen Gesehe, Karise und Verordnungen publizien, sonstigen zu diesen abet, nach demen die Unterhancen oder Sewerpsichzigen sieh zu richten haben, durch die betressend vollen Verwaltungsbehörde zu Luremburg zur öffentlichen Kenntnis bringen lassen.

Artifel 3.

Etwanige kanftige Abanberungen ber im vorflehenden Attikel gedachten, in ben an bas Großherzogthum angrenzenden Preußischen Provinzen bestehenden gesehlichen Bestürfen ber Auftimmung ber Großherzoglichen Regierung; die Juftimmung wird nicht betweigett werben, wenn solche Abander rungen in ben Bereinsthaten allaemein getroffen werden,

Metitel 4.

Um gleichzeitig mit dem Anschusse & Großherzogthums Luremburg an das Joll-Spltem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins, auch alle Hindernisse unterferen, welche einer völligen Freuheit des Verkehrs zwischen dem gedachten Großherzogthume und dem desselbe angrenzenden Königlich Preuklichen Gebiete in der Verschiedenheit der Abgabe dom Salig und der Besteuerung immerer Erzengnisse entgegenstehen warden, ist server Bosgendes deradredet worden.

A. Wegen bes Branntweins aus mehligen Subftangen,

B Offegen bes Bierg.

und

wollen Seine Majestat ber Konig Großbergog Die bermalen ichon von der Fabrifation Dieser Getranke im Großbergogthume gu entrichtende Albgabe nicht unser ben Bergan der bieferfolk in Abrusten bestherben Seiner berabkeiten.

- Was das Branntweinbrennen aus Obst und Teestern und allen sonstigen nicht mehligen Substangen anlangt, so werden Seine Majestat dasselbe, nach Natisfation des gegenwartigen Vertrags, einer Steuer unterwerfen, deren Betraa nicht geringer, als die dafür in Preußen bestehende sen wird.
- C. Richt minder werden Seine Majestat gleichzeitig eine Besteuerung bes Weinmostes in Uebereinstimmung mit ben beshalb in Preußen angenommer nen Steuerfaben einführen.
- D. Wegen bes Salzes ertheilen Seine Majestat bie Zusicherung, ben Salzbebitspreis mahrend ber Dauer bes Vertrages nicht unter ben Betrag bes Salzpreises in Vreußen berabzuseben.
- E. Fur ben gall, daß im Großherzogthume Tabacksbau betrieben werben und einen irgend erheblichen Umfang erreichen sollte, versprechen Seine Majestat bie in Preußen bestehende ober eine betelben im Betrage gleichfommende Besteuerung bes infandischen Zabacksbaues einsuhren zu lassen.

Urtifel 5.

Mit der vollständigen Ausführung des gegenwärtigen Vertrages hören die Eingangs, Ausgangs und Ourchgangs Abgaben an den Grenzen zwischen Preußen und dem Großherzogshume Augemburg auf, und es können alle Gegenstände des freien Verkehrs aus lekterem frei und unbeschwert in die Preusischen und bie mit Preußen im Zollvereine befindlichen Staaten und umgekehrt aus diesen in seines, eingeführt werben, mit alleinigem Vorbehalt:

- a) ber ju ben Staatsmonopolien gehorigen Gegenstande (Salz), ingleichen ber Svielkarten und Kalender nach Maggabe ber Urtikel 6. und 7.:
- b) ber im Innern ber ju bem Zollvereine gehörigen Staaten mit einer Steuer belegten inlanbifchen Erzeugniffe nach Maafigabe bes Artikels 8. und enblich
- c) folder Gegenstande, welche ohne Singriff in die von einem der kontrashirenden Staaten ertheilten Erfindunges Privilegien (Patente) nicht nachgemacht ober eingeführt werden konnen, und baher fur die Dauer der

Privilegien (Patente) von ber Einfuhr in ben Staat, welcher Dieselben ertheilt bat, ausgeschloffen bleiben muffen.

Artifel G

In Betreff bes Salzes treten Seine Majestat ber Konig Großherzog ben zwischen ben Mitgliedern des Zollvereins bestehenden Berabredungen in folgender Urt bei:

- a) die Ginfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Rochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, aus fremden, nicht zum Vereine gehörenden gandern, in die Vereinsstaaten, ift verboten, insoweir dieselbe nicht für eigene Nechnung einer der vereinten Regierungen und zum unmittelbaren Verfauf in deren Salzamtern, Kaktoreien oder Riederlagen geschieht.
- b) Die Durchsuhr bes Salzes und ber vorbezeichneten Gegenstände, aus ben jum Bereine nicht gehörigen Landern, in andere solche Lander, soll nur mit Genehmigung der Bereinsstaaten, beren Gebiet bei der Durchssuhrt wird, und unter den Borsichtsmaaßregeln flattfinden, welche von selbigen für nothig erachtet werden.
- c) Die Ausfuhr bes Salzes in fremde, nicht jum Bereine gehorige Staarten, ift frei-
- d) Bas ben Salzhandel innethalb ber Bereinsstaaten betrifft, so ift die Sinfubr bes Salzes von einem in ben anderen nur in bem Kalle erlaubt, wenn zwischen ben Landes-Regierungen besondere Bertrage beshalb bestehen.
- e) Wenn eine Regierung von der anderen innerhalb bes Gesammtvereins aus Staats oder Privat Salinen Salz beziehen will, so muffen die Sendungen mit Paffen von offentlichen Behorden begleitet werden.
- f) Wenn ein Vereinsstaat durch das Gebiet eines anderen, aus dem Auslande, oder aus einem britten Vereinsstaate seinen Salzbedarf beziehen, oder durch einen solchen sein Salz in fremde, nicht zum Verein gehörige Lander, versenden lassen will, so soll diesen Sendungen kein hindernis in den Weg gelegt werden; jedoch werden, insosen biese nicht schon durch frühere Verträge bestimmt ist, durch vorgängige Uebereinkunft der berheitigten Staaten die Straßen für den Transport, und die ersorderlichen Sicherheitsmaaßregeln zur Verhinderung der Einschwätzung, verabreder werden.

Artifel 7.

Hinsichtlich der Einfuhr von Spielkarten und Kalendern kommt der Grundsas, wonach es in sammtlichen zu dem Zollvereine gehörigen Staaten (Nr. 2233.)

und Gebietetheilen bei ben bestehenden Berbotes ober Beschraftunge, Gesetzen und Debites Emrichtungen sein Bewenden behalt, auch in Beziehung auf bas Großbergaarbum Luremburg in Ummendung.

Mrtifal 0

Indem die in dem Gebiete des Zollvereins in Verreff der inneren Steuern, welche in den einzelnen Vereinsstaaten theils auf die Hervorkringung oder Zubereitung, theils unmittelbar auf den Verkrauch gewisser Erzeugnisse gelegt sind, so wie binschildt des Verkehren mit solchen Erzeugnissen unter den Vereinsstaaten vertragsmäßig bestehenden Sestimmungen auch auf das Großberzogshum Luxemburg in Unwendung kommen, wird, in Nücksich auf die Gewenr, welche in lekterem auf inneren Erzeugnissen haften und auf die im Utrikel 4. deshalb getrossenen Verabredungen, zwischen Preußen und dem Großberzogshum gegenseitig von sammtlichen inneren Erzeugnissen, die dem Utebergang in das andere Gebiet, weder eine Nückbergütung der Steuern geleistet, noch eine Uebergangse-Albagabe erhoben werden, dagegen den übrigen Staaten des Zollvereins gegenüber das Großberzogsthum hinsichtlich der zu gewährenden Nückbergütungen und der zu erhebenden Uebergangse-Likgaben in dasschen Freußen Vergleich Reinisterion.

Urtifel 9.

Seine Majesidt ber Konig Großherzog treten ber zwischen ben Staaten bes Zolvereins getrossenen Uebereinkunft wegen Besteuerung bes im Umfange des Bereins aus Nunfelrüben bereitren Zuckers bei und erklären Sich auch damit einverstauten, daß, wenn die Jahrikation von Zucker oder Sprup aus andern inländischen Erzeugnissen, als aus Nunfelrüben, 3. B. aus Starke, im Zellvereine einen erheblichen Umfang gewinnen sollte, dies Jahrikation ebensalls in sammtlichen Besteuerung nach den für die Rübenurder-Steuer verabredeten Grundlaken zu unterwerken sern wurde.

Artifel 10.

Shaussegeider oder andere flatt derfeiben bestehende Abgaben, eben so Pflaster, Damme, Braden, und Fahregeider, oder unter welchen anderen Namen derzieichen Abgaben bestehen, ohne Unterschied, ob die Erhebung für Nechenung des Staates oder eines Privati-Berechnsten, namentlich einer Kommune, geschieht, sollen, sorocht auf Chaussen, als auch auf allen unchausstriere Landund herestraßen, nur in dem Betrage beibehalten oder neu eingeführt werden konnen, als sie den gewöhnlichen herfellungs, und Unterhaltungskossen angen nicht.

Das in dem Preugischen Chauffeegelde Carife vom Jahre 1828. beftimmte

Chauffeegeto foll ale ber hochfte Sag angesehen und auch in bem Grofherzoge thume Lucmburg nicht überschritten merben.

Besondere Erhebungen bon Thorsperr: und Pflaftergeidern sollen auf chaussirten Strafen, da, wo sie noch bestehen, dem vorstehenden Grundsage gemäß, ausgehoben, und die Ortepflafter ben Chausselfrecken bergeftalt eingerechnet werden, daß babon nur die Chaussegelder nach dem allgemeinen Tarife gur Erhebung kommen.

Urtifel 11

Seine Majestat der Konig Großberzog schließen Sich fur das Große herzogthum Lucemburg den Querabredungen an, welche zwischen den zu dem Zolle und Handelsbereine gehörigen Regierungen wegen herbeiführung eines gleichen Manje, Maaße und Gewichtse Spftems getrossen worden sind, und treten insebesondere hierdurch der zwischen den gedachten Regierungen unter dem 30. Juli 1838, abgeschlossenen allgemeinen Manje Kenvoention bei, indem Allerhöchstebeschen zugleich erklaren, entweder den 14 Thalersuß oder den 244 Guldenfuß in dem Großberzogthume Luremburg als Landesmunzfuß annehmen zu wollen.

Artifel 19.

Die Wasserzolle oder auch Wegegeld: Gebühren auf Flussen, mit Eins schliß bersenigen, welche das Schiffsgesch treffen (Rekognitionsgebuhren), sind von der Schiffahrt auf solchen Ruffen, auf welche die Bestimmungen des Wiesener Kongresses der besondere Staats-Vertrage Anwendung finden, ferner gesemseitig nach jenen Bestimmungen zu entrichten, insofern hierüber nichts besond beres verabreder wird.

In lehterer hinficht erklaren Seine Majestat der Konig Großherzog, was insbesonder den Abein und bessen Kebenstüsse betrifft, Ihr Einverstaddnisse mit dem, in den Atrites 15. resp. 12. der Zollvereinigungs-Vertrage vom 22. Marz 1833., 12. Mai 1835. und 2. Januar 1836. ausgesprochenen Zwecke, durch weitere Unterhandlung zu einer Bereinbarung zu gelangen, in Folge beren die Eine, Auss und Durchsube der Erzeugnisse der schmittissen Verteinssande auf den genannten Stuffen in den Schissfahrts-Abgaben, mit stetem Vorbehalte der Rekognitionsgebühren, wo nicht ganz befreit, doch möglicht erleichfert wird.

Alle Begunftigungen, welche ein Bereinsstaat bem Schiffahrts Betriebe feiner Unterthanen auf ben Singangs gedachten gluffen gugestehen mochte, sollen in gleichem Maage auch ber Schiffahrt ber Unterthanen ber andern Bereinsstaaten zu Gute kommen.

Auf den übrigen Fluffen, bei welchen weder die Wiener Kongreß-Akten noch andere Staatsberträge Unwendung finden, werden die Masseriale nach den privativen Anordnungen der betreffenden Regierungen erhoben. Doch sollen 3abragen 1812. (3c. 2233)

auch auf biefen Ruffen bie Unterthanen ber kontrahirenben Staaten und beren

Die betheiligten Regierungen behalten fich vor, nach Maafgabe ber vorstehenden Grundsche über alle die Schiffahrt auf der Mosel und, so weit die Schiffahrte derschen folches ersorbert, auf der Sauer, erleichternde und befors bernde Maaftregeln durch eine auf völliger Reziprozität beruhende Uebereinfunst ich meiter zu perfachbigen.

Artifel 13.

Ranale, Schleusene, Bruckene, Jahre, hafene, Magee, Krahnene und Nies berlages Bebühren und Leistungen für Amfalten, die zur Erleichterung des Versekebts bestimmt sind, sollen nur dei Benugung wirklich bestehender Einrichtungen erhoben, und für letztere nicht erhöher, auch überall von den Unterthanen des andern kontrabirenden Theiles auf völlig gleiche Weise, wie von den eigenen Unterthanen, erhoben werden. Findet der Gebrauch einer Wages-Einrichtung nur zum Behuse der Zoll-Ermittelung oder einer zollamtlichen Kontrolle Statt, so tritte eine Gebühren-Ethebung nicht ein.

Artifel 14.

Bon ben Großherzoglich Luremburgischen Unterthanen, welche in den Gebieten ber zollvereinten Staaten handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit suchen, soll von dem Zeitpunkte ab, mit welchem der gegenwartige Vertrag in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbsverhaltniß siehenden eigenen Unterthanen dieser Staaten unterworken sind.

Desgleichen sollen Fabrikanten und Gewerbtreibende aus dem Großherzogthum Lupemburg, welche blos für das von ihnen bertiebene Geschäft Unkluse machen, oder Reisende aus selbigem, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derfelben dei sich sübren, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbsbetriebe in ihrem Wohnerte durch Entrichtung der zeschischen Ubgaben erworben haben, oder im Dienste solcher dertrichtung dewerbes rreibenden oder Kausseutselt, in den andern Staaten des Zollvereins feine weitere Elbgabe hiersür zu entrichten verpflichtet spon.

Auch follen bei dem Besuche der Meffen und Markte jur Ausübung des Sandels und jun Alfage eigener Erzeugniffe oder Kabrikate, die Großherzogsichen Unterthanen in jedem Bereinsstaate den eigenen Unterthanen gleich besandlt werden.

Auf gang gleiche Weife foll es mit ben Unterthanen aus fammtlichen,

jum Zollvereine gehörigen Staaten in ben vorermahnten Idlien bei ihrem Ber- fehr in bem Grofibersoathume Luremburg gehalten merben.

Urtifel 15.

Seine Majestat ber Konig Großherzog treten hierburch dem zwischen den Gliedern des Zolls und Handelsvereins zum Schusse ihres gemeinschaftlichen Bollfystens gegen den Schleichhandel, und ihrer innern Verbrauchsabgaben gegen Defraudationen bestehenden Zollkartel bei, und werden die betressenden Artikel dessendigen gleichzeitig mit gegenwärtigem Vertrage in dem Großherzogshume publigiren sassen, dauch die übrigen Vereinsssaaren werden die erforderlichen Anordnungen tressen, damit in den gegenseitigen Verbällnissen den Sessimmungen dieses Zollkartels überall Anwendung gegeben werde.

Artifel 16

Die Ernennung der Beamten und Diener bei den Bezirfes und Lokals ftellen für die Zoul-Ethebung und Auflicht, welche nach gleichsemigen Bestimsmungen, wie in den übrigen Wereinsstaaten, anzuordnen, zu beseigen und zu instruiren sind, bleibt Seiner Majestat dem Konige Großbergeg überlaffen.

Auch find die Bereinsstaaten bamit einverstanden, baf die Bolliebung ber gemeinschaftlichen Bolliestege, fo wie die Leitung bes Dienftes, einer Bollieftion in Luremburg übertragen werbe,

Da jedoch die Vereinsstaaten ein großes Interesse dabei haben, daß durch die mit der Ausnahme des Großherzogshums in den Verein eintretende Verles gung der Zolfgrenze die Sicherheit in der Erhebung der Abgaden nicht gemins dert werde, so wolken Scien Majestat der Konig Großherzog alle Einrichtungen der Verwaltung dergestalt tressen lassen, daß diese durch die Art sowohl ihrer Organisation, als ihrer Handschung, den Vereinsstaaten eine volle Burgschaft für die genaue Ausschünung der Zolfgesetz geruchten. Das Nächere hierüber soll in einer besondern Uebereinkunst verabredet werden.

Urtifel 17.

Die Ausführung aller im gegenwärtigen Bertrage enthaltenen Berabredungen, namentlich berjenigen, welche auf die Einrichtung, Bestimmung und amtliche Bestignis der jur Erhebung und Absertigung erforderlichen Dienstellen sich beziehen, ferner die Bildung des Grenzbezirks im Großherzogthume foll in gegenseitigem Einvernehmen mit Hulfe der von beiden Seiten zu diesem Behuse zu ernennenden Kommissatien, bewirft werden.

Artifel 18.

Der Großherzoglichen Regierung bleibt es vorbehalten, die für den Zollbeinft angestellten Beamten in dem Großherzogshume, soweit es ohne Beeinträch-(Kr. 2233). tigung ihrer eigentlichen Dienst-Obliegenheiten geschehen kann, auch mit der Erschebung und Kontrole Großherzoglich privativer Steuern, imgleichen der Chausserund Abeaustragen.

Artifel 10

Die Untersuchung und Bestrafung ber im Großherzogthume Luzemburg begangenen Zollvergeben erfolgt, in sofern babei nicht ein administratives Berfahren eintritt, von ben Großherzoglichen Gerichten.

Artifel 20

Die Ausübung des Begnadigungs, und Strafverwandlungs, Rechts über die wegen verschulderer Zollvergehen von Luxemburgischen Gerichten verurtheilten Bersonen bleibt Seiner Majesiat dem Konige Großberzog vorbehalten.

Artifel 91

In Bolge bes gegenwartigen Bertrages wird swifchen bem Konigreiche Preugen nebft bem mit ibm ju einem Zollvereine verbundenen Staaten, und dem Großberzogthume kuremburg, eine Gemeinschaft der Einkungt an Eingangs. Ausgangs und Durchgangs. Abgaben State finden, und der Ertrag biefer Einkinfte nach bem Berbaltmife ber Bebolferung getheilt werden.

Artifel 22.

Die beiderseitigen hohen Kontrahenten sind dahin übereingekommen, daß Dieselben segleich nach Auswechselung der Natisfatione-Utrkunden sich über demigenigen Wenzwerkehr und dessen Sicherung verschandigen wollen, welcher zwischen dem Broßberzogthum Luxemburg einerseits und dem in Gemäßbeit des Tattats dom 19. April 1839. dem Königreiche Besgien verbliebenen Theile des gedachten Breisperzogthums andererseits, bestehr, während Seine Majestat der König von Preußen außerdem erklären, daß Allerphösspielselben die Absigtat haben, alles Mögsliche zu hun, um, wenn das Königstoß Besgische Gese vom G. Juni 1839. etwa ausgehoben werden sollte, die Luxemburger Unterthanen rüssschläche der ihnen aus einer solchen Aushebung erwachsenden Nachtheile zufrieden zustellen. Und da Seine Majestat der König Großberzog den Zdunsch gedugert haben, daß die Angahl und die Qauer der Dienstzielt der im Großberzogthume Luxemburg anzustellenden Königlich Preußischen Dauanen-Veannten möglicht beschwafte verbe, so wollenden Majestat der König von Preußen biesem Munsche entsprechen, insoweit als dies mit dem Vernichte und der Lyzgansfation des Zollvereins vereindar ist.

Urtifel 23.

Die Dauer des gegenwartigen Bertrags, welcher mir dem 1. April 1842. jur Ausführung gebracht werden foll, wird bis jum legten Marz 1846. festgefest. fest. Erfolgt spätestens neun Monate vor dem Absaufe dieses Zeitraums keine Aufkandigung von der einen oder der anderen Seite, so wird der Vertrag als auf sichs Jahre, und in gleicher Weise stellte von sechs zu sechs Jahren verfangert angeleben

Derfelbe foll alsbald fammtlichen betheiligten Regierungen vorgelegt und follen die Ratifikations-Urkunden mit möglichster Bescheunigung, spätestens aber binnen sechs Mochen. un Berlin ausgewechselt werben.

Co gefcheben Sagg, ben & Rebrugt 1842.

Herrmann Friedrich Reichsgraf von Frederic Georges Prospère de

(L. S.) (L. S.)

Die Auswechselung ber Natifikations : Urkunden des vorstehenden Bertrages bat Statt ackunden.

(Nr. 2254.) Minifterial. Erklärung über bie mit bem Senate ber freien und hansestabt Lüber getroffene Ubereinfunst wegen Ausbehnung ber Freigugigfeit auf bie nicht aum Deutschen Aunde geforigen Preußischen Provingen, d. d. ben 2. Wört, 1849 und mondt ben 10 Mirt. 1849 und

Nachdem die Königlich Preußische Regierung mit dem Senate der freien und Hanselstelle Lübeck dahin übereinzekommen ist, die Ausselstellen, des Lischoffenstellen und Absalstellen, welche zusolge des Artikels 18. der Deutschen Bundesdete vom 8. Juni 1818. und nach Maaßgabe der Keschüsselstellen Bundesderfammlung vom 23. Juni 1817. und 2. August 1827. bereits zwischen den zum Deutschen Bunde gehörigen Preußischen Provinzen und der freien Stadt Lübeck festgeschest worden, nunmehr auch auf die nicht zum Deutschen Bunde gehörigen Preußischen Provinzen im gegenseitigen Verhältnisse zur freien Stadt Lübeck mit deren zesammen Gebierbest:

Artifel 1

Bei keinem Bermögensausgange auch aus den nicht zum Deutschen Bunde gehörigen Provingen der Preußischen Monarchie, namentlich also aus dem Provingen Preußen und Posen in die freie Stadt Lübede und deren Gebiet ober aus diesen in jene, es mag sich solcher Ausgang durch Auswanderung, oder Erbischaft, oder Egaat, oder Brautschaft, oder Schaftlung, oder auf andere Weise gutragen, soll irgend ein Albischoß (gabella hereditaria) oder Albsahrtsgeld (census emigrationis) erhoben werden.

Don dieser Bestimmung sind jedoch diejenigen allgemeinen Abgaben ausgenommen, welche bei einem Erbichafts-Anfalle, Legat, Berkauf u. f. w. ohne Unterfchied, ob das Vermögen im Lande bleibt oder hinausgezogen wird, ob der neue Erwerber ein Inlander oder ein Fremder ist, in dem beiderseitigen Gebiete zu entrichten sind, wie z. B. Erbschaftscheuer, Stempelgebuhren und bergleichen.

Urtifel 2.

Die vorstehend bestimmte Freizügigkeit soll sich sowohl auf diesenigen Absaaben an Abschoß und Absahrtsgeld, welche in die Staatskaffen fließen, als auch auf diesenigen Abgaden an Abschoßen bu Abskrtzeld erstrecken, welche in die Kassen Absandungen, Marke, Kammereien, Stifter, Patrimonial-Gerichte und Korporationen oder einzelner Private-Versonen fließen wurden.

Urtifel 3.

In Absicht ber Anwendung ber gegenwartig verabredeten Freizugigfeit foll ber Cag bes wirklichen Abzuges entscheinen.

Artis

Ofrtifel A

Die berabredete Freizügigseit bezieht sich nur auf das Vermögen. Demnach bleiben, dieses liebereinkommens ungeachtet, diesenigen Preußischen Sese und diesenigen Gesese der freien Stadt Lübert in ihrer Kraft bestehen, nelche die Person des Auswandernden, seine personlichen Pflichten, insbesondere seine Verpflichtung zum Kriegsdienste betreffen. Auch wird in Zukunst in Beziehung auf die personlichen Pflichten der Auswandernden, insbesondere ihre Miliairpsicht, keine der beiden, die gegenwartige Erklärung abgebenden Regiesungen, in Insehung der Erlekeachung helchtanft.

Mrtifel K

Gegenwartige, im Namen Seiner Majestat bes Konigs von Preußen von dem Koniglich Preußischen Ministerium der auswartigen Angelegenheiten und im Namen der freien Stadt Lüberd und deren Senate von dem prafibierenden Burgermeister zweimal gleichsautend ausgesetzigte Erklärung foll, nach erfosater accenseitigter Auswechselung, Kraft und Wirksamkeit haben.

Co gefchehen Berlin, ben 3. Mary 1842.

(L. S.)

Roniglich Preugisches Ministerium ber auswartigen Angelegenheiten.

In Bertretung des Geheimen Staats- und Rabinets-Minifters Grafen von Malgan. Frb. v. Werther. Rachdem die Auswechselung vorstehender Erklärung gegen eine gleichlautende Erklärung des Senats der freien und Hanselfadt Lübert am 9. d. M., von wo ab die getroffene Uebereinkunft daher in Kraft tritt, erfolgt ist, wird solche unter Beyugnahme auf die Allerhöchste Kabinets-Order vom 11. April 1822. (Geses, Sammlung pro 1822. Selte 81.) hierdurch zur öffentlichen Kenntniss aekracht.

Berlin, ben 19. Mara 1842.

Ministerium ber auswartigen Angelegenheiten.

In Bertretung bes Gebeimen Staats, und Rabinets Ministers Grafen von Malgan. Rrh. v. Werther,

Gefet = Sammlung

für bie

Röniglichen Preußischen Staaten.

 Nr.	10.	
III.	IU.	

(Nr. 2255.) Allerhöchfte RabinetBorber, betreffend bie Umwanblung ber Staatsichulbicheine und bie herabifegung ber Zinfen bertelben von 4 auf 33 Progent; vom 27. Wär: 1842.

Auf ben Bericht bes Staatsministers Rother vom 8. Matz d. 3. habe 3ch dem Mir vorgelegten Plan der Konvertirung sammtlicher Staatsschuldscheine Meine Genehmigung ertheilt, und will bemgemaß die Hauptverwaltung der Staatsschulden hiermit ermachtigen:

1) sammtliche noch im Umlauf befindliche Staatsschuldscheine mit Ausschluß berjenigen, welche in der bevorstehenden 19ten Verloofung Beschuss der planmäßigen Tiggung noch gezogen werden, im Kapitalbestrage von 98,982,900 Athle. Behufs der Herabschung der bischerigen Jinsen zu Vier Prozent, jährlich auf Drei und Ein Halb Prozent,

jur baaren Zuruckzahlung nach feche Monaten, vom Erscheinen ber sofort zu erlaffenden Bekanntmachung an gerechnet, ober jebenfalls am 2. Januar 1843.

ju fundigen, und

2) bei Bekanntmachung der Kundigung sammtliche Inhaber von Staats-Schuldscheinen auszusordern, diese Papiere, unter Erklärung ihrer Absicht, die Kundigung anzunehmen, spätestens bis zum 1. September Jahrgang 1842. (Nr. 2233.)

(Musgegeben ju Berlin am 1. April 1842.)

D. 3. an die Staatsschulden Lilgungskasse gegen Depositalschein einzuliesern, mit der Verwarnung, daß von benjenigen Inhabern von Staatsschuldscheinen, welche bieser Aufsorderung nicht nachsommen werden, daß sie die geschene Kundigung ihrer Staatsschuldschiene zur daaren Zurückzahlung der Valuta ihrer Seits nicht annehmen, sondern diese Papiere mittelst fillschweigender Vereinigung ohne Weiteres der allgemeinen Konvertirung unterwerfen und bemgemäß von dem bestlimmt gewesenen Verfalltage, den 2. Januar 1843. ab, nur den heruntergesetten Jinssat von 34 Prozent ichtlich Gertbeisehen wollen.

Auch will Ich, um den Inhabern von Staatsschuldscheinen bei der Umswandlung berfelben, den gegenwartigen Kours möglichft zu sichern, und in billiger Berücksichtigung der Berhaltniffe gestatten, daß denfelben

- je nachdem fie fid bis jum 30. Juni, 31. Juli ober 31. August 1842. unter Sinreichung ihrer Staatsschuldicheine ju der Kondertirung freimillig verstehen, eine Pramie von resp. 2, 13 und 1 Prozent bewilligt, fofert ausaciasst und
- 4) die Zusicherung ertheilt werde, daß eine Werloosung der neuen 34 prozentigen Staatsschuldscheine innerhalb der ersten vier Jahre, vom 1. Januar 1842. ab, nicht Statt finden, vielmehr der Bedarf für den Staatsschulden Ligungssonds, nach Maaßgabe der Werordnung vom 17. Januar 1820. (Gesel-Sammlung Nr. 577.) durch Unfauf beschäft werden foll.

Bur Erleichterung des Versahrens bei der Konvertirung und der in Jolge der lettern sich als nothwendig ergebenden Aussertigung und Aushandigung neuer 3\prozentiger Staatsschuldscheine, gegen Sinziehung der koursirens den 4prozentigen Papiere, erklare Ich Mich damit einverstanden, daß

5) bei dem Umwandlungsgeschaft auch die §. 1. und 2. des Gesches wes gen des Außers und Wieders Infourssehens der auf seden Inhaber lautenden Papiere vom 16. Juni 1835. (Geset Sammlung Nr. 1620.) Unwendung sinde. Mit ben Anordnungen der Singelnheiten der Ausschhrung des Konvertisrungsgeschafts und wegen der Bereithaltung der erforderlichen baaren Geldsmittel, habe 3ch den Chef der Bank und Seehandlung, Staatsminister Rother, beauftraat.

Diefe Meine Orber ift durch bie Gefete Sammlung befannt zu machen. Berlin, ben 27 Mary 1842

Friedrich Wilhelm.

In Die Sauptvermaltung ber Staateichulben.

Gefet = Sammlung

für bie

Roniglichen Dreufischen Staaten.

--- Nr. 11. ---

(Nr. 2256.) Mierbochfte Rabinetsorber vom 21. Mar; 1842 wegen Ernennung bes Wirflichen Gebeimen Rathe und Gefandten Freiherrn von Bulow jum
Zeigert, und Loftigefügigfter

ch habe bei dem fortdauernden Krankheitszustande des Staats: und Kabineteministers Grasen von Malhan denselben von der Leitung des Ministeriums
der auswatrigen Ungelegenheiten, so wie von aller Phelinahme an Staatsgethäster entbunden und Meinen Gesandten am Deutschen Bundestage, den
Butsklichen Geheimen Nath Freiherrn von Bulo, zum Staats- und Kabinetsminister ernannt und ihm die Leitung des gedachten Ministeriums übertragen. Demzuschge weise Ich das Staatsministerium an, denselben dei sich ein
zuschlichen und diese Ernennung durch die Gelessammsung bekannt zu machen.

Berlin, ben 21. Mart 1842.

Friedrich Bilhelm.

Un bas Staatsminifterium.

Berichtigung eines Drudfehlers.

Im §. 9. des im 12ten Studt der Gesehsammlung von 1841. Seite 129. folgende abgedrucken Gesehse über die Aufnahme von Notariats Urfunden in fremden Sprachen, vom 9 Juli desselben Jahres ift in der 6ten Zeile statt des Wortes "von" das Wort "vor" zu lesen.

Gefet = Sammluna

für bie

Röniglichen Dreukischen Staaten.

— Nr. 19. —

(Nr. 2257.) Allerhöchfte Rabineteorber pom 19. Rebruar 1842. betreffent bie Husbehnung ber Befugnift jum Maffengebrauch und ber Glaubmurbigfeit nor Gericht auf bie pon Königlichen Corftheamten ju ihrer Unterflützung und zur Rerffarfung bes Forfts und Saabichutes angenommenen Rorpsiager.

uf Ihren Bericht vom 11. v. M. will Ich Die Bestimmungen der Order bam 21. Mai 1840. (Befetsammlung Geite 129.) über Die Befugnif jum Maffengebrauch und Die Glaubmurdigfeit por Gericht ber im Rommungle ober Dripatbienft angestellten Rorpejager auch auf Die bon Roniglichen Rorftbeamten ju ihrer Unterstühung und jur Berstätlung bes Forte und Jagbichuses ange-nommenen und vorschriftsmäßig vereidigten Korpsidger ausbehnen. Sie haben Diefe Bestimmung burch Die Gefessammlung jur bffentlichen Renntnif ju bringen. Berlin, Den 19. Rebruar 1842.

Friedrich Wilhelm.

Un ben Staatsminifter b. Sabenbera.

(Nr. 2258.) Mierhochfte RabinetBorber vom 8. Mars 1842., betreffend bie Berbinblichfeit ber Apothefer, benen eine erlebigte perfonliche Rongeffion mieber verlieben mirb. jur Uebernahme ber Offigin . Ginrichtung ibres Borgangers.

Auf den Bericht Des Staatsministeriums vom 31. Dezember v. 3. geneheiner Apothefe Demienigen, welchem in Deren Stelle eine neue Rongeffion ertheilt mirb, pon ber Mediginalbehorde auf Untrag Des bisherigen Apothefere ober feiner Erben jur Bedingung gestellt merben barf, Die jur Ginrichtung und jum Betriebe ber Difigin feines Borgangers gehörigen, noch in gutem Buffande befindlichen und fur den Geschaftebetrieb brauchbaren Berathichaften, Befafe und Magrenporrathe, jedoch nur in einer Dem Umfange Des Beichafts angemeffenen Quantitat zu übernehmen. 2Beiche Gegenstande zu übernehmen, fowie Die Quantitdt und ber Preis berfelben, ift burch Gachverftanbige ju bestimmen, beren eis nen ber abgehende Upothefenbesiger. Den zweiten ber neu antretenbe Upothefer. Rabraana 1842. (Nr. 2257 - 2259.)

und ben britten die Regierung zu ernennen hat. Lettere leitet das Bersahren und stellt den Uebernahmerseis seit; gegen dies Besselsstätig ift eine Serufung auf richterliche Entscheidung nicht juldsig; ber neu antretende Ihophester ist verpflichtet, seinem Worganger auf bessen Bersangen die sessagnen be festgesellte Summe sofort baar auszugahlen. Die Kossen des Bersahrens sind bon jedem Keile zur Schlieb zu tragen. Jur Uebernahme eines fur die Apothese eingerichteten Grundsfücks soll ein neu kongessionitert Apothesen niemals verpflichtet son. — Diese Bestimmungen sind burch die Espektimmungen sind burd die Geschammlung zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Berlin, Den 8. Mar; 1842.

Friedrich Bilbelm.

In bas Staatsminifterium.

inr. 2259.) Ministerial-Erflärung über bie zwischen ber bieffeitigen und ber Kaiserlich-Königs lich Defterreichischen Regierung abgeschlossene Uebereinfunft zur Berhütung von Forst., Jagd., Fisch und Beloftroein an ben gegenseitigen Canbesgerengen, d. d. ben 21. Wirt und besonnt gemacht ben 19. April 1849.

Die Königlich Preußische Staats-Regierung übernimmt gegen die Kalferlich-Königlich Oesterreichische Staats-Regierung zur wirksamen Verhütung der Forst-, Jagd -, Bisch - und Keldstevel an der gegenseitigen Landesgrenze die Verpflichtung, nachsolgende Sestimmungen genau zu beobachten und zu handhaben:

Berpfichtet sich die Königlich Preußische Staats-Regierung, die Forst-, Jagd., Fisch und Feldrrevel, welche ihre Unterthanen auf Kaiserlich Lesterreich bestehen Gebiete verübt haben mochten, sobald sie davon Kenntniß erhält, nach benfelben Gelegen zu untersuchen und zu bestrafen, nach welchen sie untersucht und bestraft werden wurden, wenn sie im Inlande begangen worden waten.

Won allen Behörben und ihren Organen foll zur Entdeckung der Freder alle mögliche, den inländischen Geschen entsprechde Hilfe geleistet und die Untersuchung und Bestratung der Forste, Jagob, Rische und Reldfrecht immer schlennig vorgenommen werden, als es nur unmer thunsich seyn wird.

Die Einziehung des Betrages der Strafe, falls eine Gelotitafe verhangt wird, und der etwa flattgehabten Untersuchungsgebuhren foll demienigen Staate verbleiben, in welchem der verurtheilte Freder wohnt und in welchem das Erfenntnis flattgefunden hat, und nur der Betrag des Schadenersages und der Pfandgebuhren an die betreffende Kasse bessengten Staates abgeführt werden, in welchem der Frevel verührt worden ift.

Den Protokollen und Abichangen, Die jur Konstantung Des von ben Angehörigen Des einen Staates in bem Gebiete Des andern verübten Frevels von ben hierzu in jedem Lande kompetenten Personen ausgenommen worden, ift iener Glaube von ber gur Aburtheilung geeigneten Behorbe beigumeffen, welchen Die Gefete ben Protofollen ber inlandifchen Beamten beilegen

Gegenwartige Erflarung foll por ber Sand auf Die Dauer pon brei Sahren zu gelten haben und gegen eine gleichlautenbe im Namen ber Raiferlich Defterreichifden Staats Regierung ausgeferfigte ausgemechfelt, fobin im orbent: lichen Bege fund gemacht merben

Bu Urfund Delfen ift gegenmartige Minifterial Greffarung ausgefertigt und

mit dem Roniglichen Infiegel verseben worden.

Rouiglich Preufisches Ministerium ber ausmartigen Angelegenheiten

In Bertretung bes Gebeimen Staate und Rabinetemmiffere Grafen von Dalfan 3rb. p. 2Berther.

Borfichende Ertfarung wird, nachdem fie gegen eine übereinstimmende Er-Staatsfanglei vom 21. Mary D. J. ausgewechfelt worden, hierdurch jur bffentlichen Renntniß gebracht.

Berlin, Den 19. 2pril 1842.

Der Minifter ber auswartigen Ungelegenbeiten.

Rrb. p. Bulom.

(Nr. 2260.) Muerhochfte Rabineteorber vom 24. Darg 1842., betreffent bie Entbindung bes Staateminiffere Grafen pon Alveneleben von ber Leitung bee Finange Minifteriums und bie Ernennung bes Dber- Prafibenten, Mirflichen Gebeimen Rathe von Bobelfchmingh jum Staate: und Gingnaminifter.

ald habe ben Staate: und Binangminifter, Grafen von Alvensleben auf feinen 2Bunich Der Leitung Des Finangminifteriume enthoben und gu feinem Dach: tolger in Dicfem Departement Den jum Staate, und Ringnamimifer beforberten Ober Prafidenten, Birflichen Webeimen Rath von Bobelichwingh bestellt. Dagegen habe 3ch Dem Staatsminifter, Grafen von Alvensleben einen Theil Der Bortrage bei Dir in allgemeinen Candesangelegenheiten übertragen und mache Dies Dem Staatsministerium bierdurch bekannt, um megen Ginfubrung Des Ctaate, und Ginamminiffere bon Bobelichminab Das Erforberliche ju peranlaffen und Diefe Order Durch Die Gefestammlung gur bffentlichen Renntnis ju bringen.

Berlin, Den 24. Mars 1842.

Ariedrich Wilhelm.

In Das Staatsminifferium.

(Nr. 2261.) Berordnung über die Ausgebung der bem Gesets vom 31. März 1838., wegen Einsührung fürzerer Berjährungsfristen, sowie den § 54. und 55. Tit. 6. Th. 1. Ausg. vanhrechts und der Deklaration vom 31. März 1838. entgegen febenden voninissisen und deutparischen Restimmungen. Bom 15. Niers 1842.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, Ronig von

perorbnen.

in Erwägung, daß diesenigen Rucksichten, aus welchen das Geses wegen Sinsibrung kürzerer Aerichrungskristen vom 31. Matz 1838. und die Deflaation des § 54. Etc. 6. Eh. I. des Allgemeinen Landrechte von demselben Eage (Gesessammlung S. 249. und S. 252.) erlassen worden ist, auch auf diesenigen Landestheile Anwendung sinden, in welchen neben dem Allgemeinen Landrechte prodinzielle und statutarische Rorschriften acten.

auf Den Antrag Unferes Staatsminifteriums, nach Anborung Unferer getreuen

Stande Der betheiligten Brobingen, mas folgt:

Alle dem Gesetz wegen Einführung furgerer Verjährungsfriften vom 31. Mars 1838. und den im §. 4. besselben bestätigten allgemeinen Gesetz, so wie den §§. 54. und 55. Eit. 6. Eh. 1. des Allgemeinen Landrechts und der sich herauf beziehenden Deklaration vom 31. Mars 1838. entgegenstehende provinzielle und statutarische Bestimmungen, sie mögen langere oder kurzere Verjährungsfristen enthalten, werden hierdurch ausgehoben. Statt derselben kommen von iest an das Gesetz vom 31. Mars 1838. die §§. 54. und 55. Eit. 6. Eh. 1. des Allg. Landrechts und die Deklaration vom 31. Mars 1838 zur Anwendung.

Gegen Forderungen, hinsichtlich deren nach den bisberigen provinziellen oder statutarischen Bestimmungen sangere Werichtungsfristen statt sanden, und die zu Ageit der Publikation dieser Werordnung bereits ställig waren, konnen die in den §§. 1. und 2. des Gesekse vom 31. März 1838. vorgeschriebenen stristen nur vom lehten Dezember 1842. an gerechnet werden. Außersdem bewendet es überall bei den Bestimmungen des §. 7. des Gesekse vom 31. März 1838. In Insehung derschieden, Forderungen hingegen, dei welchen bisher eine fürzer Werchdrungsfrist statt sand, die zur Estr der Publikation dieser Berordnung noch nicht abgelaufen ist, sinden die Werschieden dieser Werschung überall sofort Imwondung, ohne daß die Werschung von Neuem anzgesangen zu werden braucht.

Urfundlich unter Unferer Sochsteigenhandigen Unterfchrift und beigedruct-

tem Ronigliden Infiegel.

Begeben Berlin, Den 15. April 1842.

(L. S.) Friedrich Bilbelm.

Pring von Preuffen. v. Bopen. Muhler. v. Rochow. v. Nagler, v. Ladenberg. Rother. Gr. v. Alvensleben. Gth. v. Werther. Sichhorn. v. Thile.

v. Savigny. Gr. ju Stolberg.

Gefes = Sammlung

für bie

Röniglichen Preußischen Staaten.

—— Nr. 13. ——

(Nr. 2262.) Allerhöchfte Kabinetsorber vom 23. April 1842., burch welche bes Königs Majefiät die für die Proving Preußen erlassens Berordnung vom 18. Degember 1841., in Betress beisigerlichen Rechte beschontener Personen in ben mit der Stäbteordnung vom 19. November 1808. beließenen Stäbten. auch für die Erabt Arestan sie alltig zu erflären gepuset haben.

em Antrage des Magistrats und der Stadtverordneten ju Breslau entsprechend, will Ich auf Ihren Bericht vom 6. d. M. die sür die Provinz Preußen unterm 18. Dezember v. J. erlassene Vercrodung in Bettess der bestehener Pursonen in dem mit der Sitädter Ordnung vom 19. November 1808. beliehenen Stadten (Bessammlung von 1842. Seite 30.) auch für die Stadt Vreslau hiermit für gältig erkläten und Sie ermächzigen, dies Bessellung von 1842. Seite 30.)

Potebam, ben 23. April 1842.

Friedrich 2Bilhelm.

Un ben Staatsminifter Des Innern und Der Boligei b. Rochow.

(Nr. 2263.) Allerhöchste RabinetBorber vom 29. April 1842., bateffend bie Erweiterung ber Kompeten, ber Untergerichte in Untersuchungen wegen Defraubation landes, und grundberricher Rupungen, so wie überhaupt wegen Berachen gegen Ringungefete.

Yuf ben Bericht bes Staatsministeriums vom 18. d. M. über die Erweiterung der Kompetenz der Untergerichte in Untersuchungen wegen Defraudationen landess und grundherrlicher Rusungen, so wie überhaupt wegen Bergehen gegen Finanzsesses bei Unstages unt Allgemeinen Berichtsordnung und mit Abchverung des zweiten Sages im §. 35. des Zollftrafgesebes vom 23. Januar 1838. (Gesehammlung Seite 86.) für alle Landestheile, in welchen der Titel 35. Theil 1. der Allgemeinen Gerichtsordnung westen hat

daß die Untergerichte auch zur Jührung der Untersuchungen und Abfassung der Erkenntnisse in den dorbezeichneten Untersuchungssachen innerhalb der Grenzen der ihnen zusschenden der diegerichtebungsfachen inspetent seyn sollen. Ist jedoch von dem General-Postamte, einer Regierung oder Provonnial-Seieuer-Diestin eine Ernstressung einer nereits abgesaft worden, so verleicht im Jalle der Provokation auf den Rechtsweg die Absassung der Erkenntnisse, wie bisher, den Oberderichten, so wie es denn auch in Betress unb inher, den Deerschen, so wie es denn auch in Betress unt wendung einer, im Verranderungswege sessigesten Geldbusse in eine Geschangnisstrase, dei der Vorder vom 11. April 1839. (Gesessammung Seite 188.) sein Verwenden behält.

Das Staatsminifterium hat Diefen Meinen Befehl Durch Die Befes-

Dotsbam, ben 29. April 1842.

Friedrich Bilhelm.

In bas Staateministerium.

(Nr. 2264.) Reglement fur bie Feuersogietat best gesammten platten Landes ber Proving Schlesten, mit Einschluß ber im Sorauer Areise belegenen Dorfer haafel und Bilimbhor Rome MD 1454.

Wir Friedrich QBilhelm, von Gottes Gnaben, Ronig von

haben jur Begrundung einer besseren Einrichtung bes Immobiliar, Leuer, Bersicherungswesens in ber Proving Schlesten, ber Erklarung Unserer zum sechsten Provingial-kandtage versammelt gewesenen getreuen Stande des Berzogthums Schlesten, ber Graffchaft Glat und bes Markgrarifums Ober-Laufig gemäß, beschlicher, für das gesammte platte kand der gedachten Proving eine gemeinschaftliche Leuer-Versicherungs-Sozierat zu bilden, und verordnen bemnach, wie folat.

V. 1.

Gegenwartige Zeuer Wersicherungs : Sozietat umsaßt das gesammte Wommien Beitatte Land der Proving Schlesen, innerhalb des Ober-Prässibalsgirks bieser Mimmungen. Proving, mit Ginschluß der im Soracuer Kreise belegenen, aber zu dem Kommunal-Verbande der Ober-Lauss gehörigen beiden Obser Dassel und Jimssdorf. Der Iwest der Sozietat ist auf gegenseinige freiwirlige Versicherung von Gebäuden gegen Feuersgesahr gerichtet, und daher diese Gesahr derzestalt gemeinschaftlich übernommen, das sich serbidings eines Versicherers und eines Versicherers und den verbalting eines Versicherers und den Versicherers des Versichere

6. 2 a.

Die sammobiliar-Versicherung gegen Feuersgescher Spiedleren Sozietäten bes platten Landes, mithin namentlich auch die Dominial-Feuer-Sozietäten bie Feuer-Sozietät in dem Markgrafthum Ober-Lausse sollen ausgelds set werden.

ý. 2 b.

Diese Auslichung bezieht sich war im Allgemeinen auch auf diesenigen etwa bieber bestandbenen Sozierdren, welche bei Brandunfallen sich ben gegen-seitigen Schabenersa nicht in Gelbe, sondern durch Naturalhussen an Baufuhren, Strohlieserungen, Baumaterialien-Lieserungen u. f. w. mehr oder minder vollkommen leisten, berzostalt, daß auch die se Vereine in der Regel Kraft gegenwafriger Vererbnung erlössen.

Bo ingwifden und soweit die gegenseitigen Konventionen dabin geben und resp. abgeandert und neu geschlossen werden mochten,

"baß fich die Rachbaren unter einander mit Sulfsfuhren, Stroh, Solg und bergleichen nicht umfonft, sonbern gegen Begahlung eines ange-(Nr. 2204.) meffenen gleichstrmigen Preises unterflugen, und bag es in jedem einzelnen galle in bes Brandbelichabigten Mah, be bei beier Unterflugung ann aber nur zum Pheil, ober gar nich Gebrauch zu mochen."

da sollen Privat Bereine Dieser Art neben ber allgemeinen Feuer Sozietat für das platte Land ohne nachtheilige Folgen beim Sintritt in dieselbe (§. 11.) ierthessehen, reso, neu ertightet werben Duften.

Die Bildung solcher Bereine kann nur unter Auflicht ber Regierungen und mit besonderer Genehmigung Unseres Ober-Prafibenten erfolgen, auch muß die Anordnung getroffen werden, daß das Dasen und die Leistung derselben berjenigen haupt-Keuer-Versicherungs-Sozietat, bei tvelcher die Gebaube versichert ftehen, zu gehöriger Zeit bekannt werden.

In welcher Art die rechtlichen Berhaltmiffe der bisherigen Sozietaten abgewickelt, ingleichen auf welche Weise die Cheilnehmer derseiben in die neue Provingial Land Leuer-Sozietat übernommen werdem ziehrunfte ab die letzete auf den Grund bes gegenwaftigen Gesets in Wirfamkeir treten folls darüber ist die nachere Alneitung in der heute von Uns vollzogenem besonderen Ausstänkungs Merordnung und der halten.

Die Berhandlungen Behufs Gerwaltung ber Feuer Sozietats Angelegenheiten bes platten Landes der Proding Schlessen, die darauf begäglichen, die darauf begägliche Sorresponden; zwischen Ben Behörden und Mitgliedern der Sozietät, die amtichen Atteste für die Bersicherungen und die Quittungen über empfangene Brandensschlichgen Schung aus der Sozietätskasse sich den der empfangene Strandel und von Sozotesten entbunden.

Bei Prozessen, Namens der Sozietät, find diejenigen Stempel, deren Bezahlung ihr obliegt, außer Unsat ju saffen. Bu Metragen mit einer femelepstichtigen Partei ift der tarismaßige Stempel in dem halben Betrage, ju den Neben Exemplaren der Stempel beglaubigter Abschriften zu verreenden.

Sbenso soll ihr die Portofreiheit in Absicht aller mit dem Bermerk "Leuer-Sozietates Sache" versehenen und mit diffentlichem Siegel verschlossender" berichte, Gelder und Packete zustehen, die in Zeuer-Sozietates Angelegenheiten wischen den Behbriden hier mid her gefandt werden. — Privatpersonen und einzelne Interessenten aber mussen ihre Briefe an die Zeuer-Sozietates Behbrie franktien, und kommt ihnen und den an sie ergehenden unfranktiren Antworten die Wortofreibeit nicht zu fatten.

1. 7.

In Diefer Beidranfung gilt gwar Die Regel, baf Bebaube aller Urt, nhne Unterschied ihrer Ginrichtung und Bestimmung, jur Aufnahme geeignet find

Enlaende Gehaube jebach, ale. 1) Mulnermublen und Mulnermagazine

2) Glas, und Schmelthutten. 3) Gifene und Runferhammer.

A) Stucfgießereien.

5) Schwefelraffinerien.

6) Terpentine, Rirnife, Godas, Blaufdures und Solifdure, Rabrifen.

7) Unftalten gur Rabrifation von Blether, Bas, Dhosphor, Knallfilber und Rnallapid.

8) Bitriol: und Galmiaf-Rabrifen.

9) Rothemublen und Lobmublen.

10) Rughutten.

follen megen zu großer Reuergefahrlichkeit nicht aufgenommen merben

Gehaube, morin Damntmaichinen hefindlich find, tonnen amar aufgenammen merben, boch nur mit ber Beidranfung, bag eine Brandbeichabigung, melde bene felhen Durch Die Erplosion Des Dampffeffels quaefuat morden, nicht bergutet mirb.

Die Musichliefung (6. 8.) beriebt fich aber nicht auf Die Mohngebaube Der Befifer Der Rabrifen ober Unftalten, ober ihrer Arbeiter und Berfleute. auch nicht auf folche Gebaude, welche jur Rabrit ober Unftalt nicht gehoren. ober, wenn fie auch bagu gehoren, boch nicht gleich biefen ben Charafter por guglicher Reuergefahrlichkeit und mit Der Rabrit ober Unftalt feinen unmittelbaren Bufammenbang baben.

Bur unmittelbaren Bufammenbang foll es nicht angesehen merben, menn bei feuerfefter Bedachung Durchgebende Brandgiebel ober meniaftens funf Ruthen Entfernung vorhanden find. Bei nicht feuerfester Bedachung gilt nur eine Entfernung von gehn Ruthen ale isolierte Lage, gleichwiel, ob Brandaichel por

banben find ober nicht.

6. 10.

Gebes Gebaube muß einzeln, und alfo jebes abgesonberte Deben; und Sintergehaube besondere perfichert merben.

6. 11.

Es fteht amar Rebem frei, feine Webaube, nach Gutbefinden, auch an-Dersmo, ale bei Der Reuer-Sozietat fur Das platte Land Der Proving Schlefien gegen Seueregefahr ju berfichern; fein Gebaude aber, welches anderemo (mit Ausnahme ber im 6. 2 b. ermahnten Privatvereine) icon verfichert ift, Darf bei ber Reuer. Sozietat fur bas platte land ber Proving Schlefien weber gang noch jum Theil aufgenommen, und fein Bebaube, welches bei Dicfer Souictat bereits verfichert ift, barf auf irgend eine andere Beife nochmale, es fen gang ober jum Theil, verfichert werben. Much ift es nicht erlaubt, einzelne Bebaube eines Wehoftes bei Diefer, und andere bei einer fremden Sogietat ju verfichern, (Nr. 2264.) mit mit Ausnahme folder Gebaube, welche nach & 8. bei biefer Sozietat feine Aufnahme finden, eine folde aber bei einer fremben Sozietat finden tonnten.

Finder sich zu irgend einer Zeit, das ein Gebaude, dieser Bestimmung entgegen, noch anderemo verschert ist, so wird dassche nicht allein in den Kaaralien der Spieckt für die Produig Schessen soften es ist auch der Eigenthümer im Fall eines Brandunglücks der ihm sonst aus deres zu den geleckt, sondern es ist auch der Eigenthümer im Fall eines Brandunglücks der ihm sonst aus dere eine Aufmennenen Brandvergüngung verlusig, ohne daß gielchwohl seine Verdindssetz zu allen Feuerkassen der die Abladderung erkolet, und beite Halberung erkolet, und die Spalichtes, in welchem die Ausschließung erfolgt, eine Abenderung erleibet, und die Spalichtes in welchem die Ausschließung erfolgt, eine Abenderung erleibet, und die Spalichtes in welchem die Ausschließung wegen intendirten Betruges vorhanden sein Intersuchung wegen intendirten Betruges vorhanden sein Intersuchung der Ausschließung der Ausschließung der Verlusse von Amstewach annusciaen.

Der 6. 48, findet jedoch auch auf Diefen Rall Unmendung.

6. 12.

Auch soll Jedermann, welcher innerhalb des Bereichs der gegenwatrigen geuer-Sozietät fur das platte kand der Proving Schlessen wohnhaft ist, und sein Gebaude anderetwo, als dei dieser Sozietät versichern läst, oder hat versichern lassen, der gegenwater gestellt gegen gestellt gegen gestellt gegen gestellt gegen gestellt gegen ger Weltern gestellt gegen ger Weltern, der gemeinen geiner gur Sozietätelasse siedenden Dribnungsstrafe von funf Hagern, der geuer-Sozietät entweder unmittelbar oder durch Bermittung der Ortsobrigkeit anzugeigen. Diese Ungeige muß auch in hinsch berzienigen Gebäude, welche sich er Griffigung der Sozietät andersob bereits versichert besinden, dei gleicher Grtase innerhalb sechs Albochen nachsob bereits versichert besinden, dei gleicher Strafe innerhalb sechs Albochen nachsob bereits versichert der allen einzelnen Källen, wo sie es nötzig sinder, die Jussellssssschaft werden. La experit werden.

§. 13.

III. Beitritierflic. tigfeit ber Theilnehmer.

Es besteht fur Die Besiger von Gebauben teine 3wangepflicht, ihre Gebaube gegen Beuersgefahr zu versichern, sondern es hangt solches von ihrem freien Entichtuk ab.

6. 14.

Indessen soll sorden jeder Hypothekenglaubiger fur dessen Forderung ein bei der Keuer-Sezierat versichertes Gebaude verhaftet ist, woseen er solches sich ausbedungen hat, oder des Schuldners ausdrückliche Einwilligung dazu beiderungt, berechtigt seyn, sein Hypothekenrecht im Zeuer-Sozietats-Kataster vermerken zu lassen, und es ist alsdann die das Kataster führende Behörde nicht allein zu diesem Vermerk, sondern auch dazu verpssichtet, die geschehene Eintragung dessehen auf dem Schuld-Anstrumente selbst zu bescheinigen.

Ein solcher Bermerk kann alebann nicht anders geloscht werden, ale wenn ber Beweis über geschehene Ligung der Schuld, ober Die ausdruckliche Einwilligung des Glaubigers beigebracht wird, und bis dahin ift in Beziehung auf ein also verpfanderes Gebaude kein Austrict aus der Keuer-Soiteckt auslässa.

Bermerte Diefer Art follen jugleich feftetitt, und Die Katafter Durfen bemnach nur folden Personen vorgelegt werden, welche ein Intereffe jur Einsicht nachweisen konnen.

In

En Being auf folde Gehande, ju beren Berlicherung gegen Generkgefahr hei ber heharigen Leuer Satietat higher b h his in beren lebertragung in Die neue Lever : Derlicherunge Carietat eine fantraftliche Dernflichtung heften. ben hat, foll ieber Soppothefenglaubiger, beffen Reglforberung jur Zeit Diefer Hehertragung bestand, als in porstehender Art permerkt, betrachtet merden: mie fein Diesfallfiges Recht ficher zu ftellen, ift in ber Ausführungs, Dergronung nom heutigen Sage naber bestimmt

Ingleichen foll, wenn Sobungen ober Leiftungen aus einem pormaligen ober noch bestehenden auteberrlichen ober Rommungle Berbaltniffe auf einem Grundfrucke laften, Der Berechtigte befugt fenn, bon Dem Berpflichteten Die Berficherung feiner Darauf errichteten Gebaube gegen Reuersgefahr in bem Magke zu nerlangen, als foldes jur Derfung ber bem Bercchtigten gufteheuben Debung gen ober Leiftungen erforderlich ift. Much fieht bem Erbverpachter gegen ben Erhnachter eine gleiche Befugnift alebann zu, menn ber Leutere higher peruflichtet gemefen, Die Reuer : Sprietate : Beitrage ju bezahlen.

Endlich behalt en, mo Die Gefete in gemiffen Rallen (1 28 bei Ribeis fommiffen), ober mo icon bestebende ober funftige Bertrage Die Bervflichtung jur Merficherung gegen Reuersgefahr begrunden, übergli Dabei fein Bewenden.

6. 15.

Der Gintritt in Die Sozietat mit ben babon abbangenben rechtlichen Beit bes Gin-Birfungen, fowie eine Erhohung der Berficherungefumme, foweit folde fonft und Mustrine. suldffig ift (6, 27.), findet regelmafig, und wenn nicht ein Underes ausdrucklich in Untrag gebracht wird, jahrlich zweimal, namlich mit Dem Cagesbeginn Des

erften Januar und erften Juli jeden Jahres Statt.

Doch ift beibes auch ju ieber anbern Beit gestattet, wenn barum unter Der ausbrucklichen Berpflichtung, ben pollen Beitrag fur Das laufende Salbighr entrichten zu wollen, nachgesucht wird. In Diesem Ralle ift Die Berficherung ale geschehen anguseben, und Die rechtliche Birfung Derfelben beginnt mit Der Anfanasftunde Des Sages, an welchem Die reglementematia fubstantiirte Unmel-Dung Des Beitritts bei bem Landrath refp. Der Reuer Spietats Behorbe Des Rreifes (6. 69 a. und b.) erfolgt, und bon Diefem oder Diefer. mit Borbehalt Der etwa nothigen Drufung Der Berficherungefummen, bescheinigt ift. Gollte Das berficherte Gebaube por ber im gewohnlichen realementemagigen Dege anguftellenden Drufung abbrennen, und Dadurch Diefe Drufung unmoglich merben, fo haben Schiederichter nach 6. 113. Darüber zu entscheiden, ob Die Sobie Der Berlicherungelumme mit ben Bestimmungen bes 6. 22. übereinstimmte.

16.

Der Austritt aus ber Sozietat, fowie Die freiwillige Berunterfetung Der Berficherungssumme, soweit foldes fonft juldfig ift (§6. 14. und 27.) findet jahrlich nur zweimal, namlich mit dem Ablauf des legten Junis und legten Dezember : Tages, Statt; Die nothwendige Berunterfebung (6. 27.) jedoch tritt fofort, nachbem fie festgestellt ift, in Birfung; jeder aber, Der freiwillig ober unfreiwillig austritt, ober beffen Berficherungsfumme beruntergefest mirb. muß in allen Rallen, felbit wenn bas perficherte Bebaube abgebrannt ift, pber (Nr. 2264.)

Die Berficherungefähigkeit verloren hat, Die zeitherigen gesammten Beitrage noch fur bas laufenbe Salbighr entrichten.

V. Sobe ber Berficerungs.

Die Bersicherungssumme barf ben nach ben Grundschen bes 4. 22. gu ernittelnben bermaligen gemeinen Werth bes ju versichernben Gebaubes niemals iberfieben.

6 18

Mit Beobachtung Dieser Beschrinfung hangt aber Die Bestimmung Der Summe, auf welche ein Gebaube Desiber bei Der Sozietat Bersicherung nehmen will, don ibm selbst ab; nur muß Diese Summe in Betragen nach Reichstenn, Die Durch Die Jahl

Rebn

theilbar find, abgerundet und in Preußischem Kourant : Werthe ausgedruckt fenn.

6. 19.

Der Beschaftnung, bag bas ju versichernbe Gebaube ben bermaligen gemeinen Werth beffeben nicht übersteigen barf, ift fortan auch Jeder, ber fein Gebaube anderswo versichern icht, unterworfen, bergeftalt, baf jebe bobere

Berficherung ungulaffig ift.

Jedes Zuwöderhandeln von Seiten eines Versicherten gegen diese Vorschieft soll, außer der Zurückschung der Summe auf den vorsehnd bestimmten Werth, mit einer zur Soziectafschasse siehenden Gelebusse von sum bis kunftig Thalern, wenn der Kontraventionssall vor einem Brande entdeckt wird, sonst aber, wenn die Entdeckung der Ueberschrettung erst nach dem Brande geschieht, neben jener Gelbbusse mit dem Verluch der Wertschaftungunme, soweit sie über den bestimmten höchsten Versichtungswerth hinausgeht, welche zur Halfte dem Soziecksessind und zur andern Halfte der Ortes Armenkasse zuschlafte, bestraftwerden.

6 20

Die Feststellung bes bermaligen gemeinen Werthes, nach ben im §. 22. naher bezeichneten Gesichtspunkten, geschieht durch eine Abschäungs-Kommission (§. 73.), bei ben Landgemeinden unter Zuziehung der Ortsgerichte, mittelst Ausschlung von gedruckten, auf Kosten der Sozietät gratis zu verabsolgenden Schematen.

In jedem Schema werden die Giebaude, welche zu einem und demfelben Gehofte gehören, nach einander aufgeführt, und die in vier gleichsautenden Eremplaren ausgefüllten Schemata von den Ortsgerichten und der Albschäunge

Rommiffion unterfdrieben.

Die Ortsgerichte fungiren umsonft; die nach §. 71. ju berechnenden Koften für Die Abschaftennesse Sommission werden von der Sozietät getragen und mit ben Nerwaltungefolten ausgeschrieben.

6. 21.

Befiger iebergeit die Berufung auf die Aufnahme einer nechmaligen Care burch einen Baubeamten gu, beren Koften bem Eheile gur Laft fallen, ber nach angerietlier Unterfuchung (d. 22.) Unrecht hat.

§. 22.

In solchem Kalle muß von einem vereibeten Baubeamten mit kunftmassiger Genauigkeit eine förmliche Tare zu bem Jwecke und aus dem Geschöpe punkte aufgenommen werden, daß abaurch, mit Ruckstefiget auf Die britischen Materialpreise, der dermalige Werth berzenigen in dem Gebaube enthaltenen Baumaterialien, welche verdrennlich oder sonst der Zerstörung und Beschädigung durch Zeuer ausgesetz sind, und zwar jederzeit als Daumaterialien, und vo der Betrag der Bautogien festgestellt werden, welche nichtig sind, um das Gebäude auf biefelde Urt ausstung, wie es bieber gedaut war.

6. 23.

Diese Tare muß in doppelter Aussertigung von dem tarirenden Baubeamten selhst volltagen werden, über die dadurch schafteltlte versicherungschiege Werthsume hinaus ist schlechterbungs keine Zeuer-Versicherung fatnbaft.

6. 21.

Sowohl bei der von dem Eigenthumer felbst nach §§. 18. u. f. bestimmten Bersicherungse Summe, als bei der Zairung ift auch noch darauf zu achten, daß, venn der Sigenthumer etwa freies Bauholz oder andere Baumateriaslien zu fordern Bestignis bat, der Werten bestignis bat, der Werten bestignis bat, der Werten der Freier Bauholz oder Baumaterialen zu siefern verpflichtet ist, sederzeit berechtigt, solches besonders zu versichern. Dies darf sedoch nur bei derselben Versicherungs-Unstalt geschen, bei welcher das Gebaude selbst affigirtet ist.

4. 25.

Uebrigens konnen so wenig die Versicherunge: Summen, ale die von den Abichahgunge: Kommissionen oder Baubeamten blos jum Zweet der Feuer-Versicherung ausgenommenen Eagen jemals jur Grundlage bei offentlichen oder Bemeinde: Abgaben und Lasten angewender, noch überhaupt wider den Willen der Grundbesiger jemals ju andern stemdartigen Zweeten benuft werden.

§. 26.

Regelmäßige periodische Revisionen ber Versicherungs Summen, um bie durch den Verlauf der Zeit trisigende Verminderung des Werths der versicherten Gebäude im Auge zu behalten, sind zwar nicht ersedericht, die Sozietät har aber jederzeit das Recht, solche Revisionen allgemein oder einzeln auf ihre Kolten vornehmen und falls sich der Eigenthümer der von der Sozietät für nöthig erachteten Heralichung der Versicherungs Summe weigert, eine Lore aufnehmen und daburch das Warimum der versicherungsschiebenden Gumme seistleichen zu lassen. Rammentlich sind alle mit den Feuer Sozietätsellngelegenheiten beauftragten Beamten verpslichtet, deim Verfall der Geschalde, zumal solcher, deren Werth nach der Erschrung schall alzunehmen pflegt, ihr besonderes Augenmert darauf zu richten, daß die Versicherungs Summe niemals den wirklich noch vorhandenen Werth der versicherten Gegenschabe

9. 27.

In der Regel kann Jeder die Mersicherungs-Summe bis zu dem zu erhöben, wob lässigen Maximum erhöben, oder auch die zu einem willkubrichen Minderbe- fermerreigen Johrang 1882. (Nr. 2284.) trage herunterfeben faffen. Geboch findet in ben Gallen bes & 14. Die Berune terfegung ber Merlicherungs Summe, ohne Die ausbruckliche Ginmilliaung ber bart bezeichneten Sonnathefenglaubiger ober ben Dachmeis ber geschehenen Sile aung ihrer Borberungen nicht Statt, und ebenfo ift Die Befugnif ju einer fole den Berunterfetung, in Rudficht auf Die andern im 6 14 ermahnten Regle berechtigten, nach Magkagbe ber Dafelbit festgestellten Nernflichtungen beschrantt Derienigen nothmendigen Gerunterletung ber Berlicherunge Summe melde Darque folgt. Daß etma ber Dierth Des Durch Couer gerftorharen ober unbrauche bar zu machenden Theile bes versicherten Gebaudes, ober bas barnach ober fonft gulaffige Marimum nicht mehr Die Sobbe ber bigherigen Derficherungs. Summe erreicht, muß fich aber ein Geber unterwerfen, und es ficht bagegen alfo auch ben Sypothetenglaubigern und sonftigen Intereffenten fein Biber- fpruchstecht gu: jeboch foll babon benienigen Spubthetenglaubigern, Die im Ratafter permertt find, pon Umtemegen Renntnik gegeben merben.

VII. Beitrage ber intereffenten unt teren Rlaf. fintation.

6. 28. Die pon ben Theilnehmern ju feitenben Beitrage merben halhidhrig am erften Januar und erften Juli jeden Jahres postuumerando, mit aenauer Befimmung Der außerften Rriften gur Gingablung, Die an Die Orteerheber fur 216s gaben (b. 119.) gegen beren Quittung ju leiften ift, ausgeschrieben. Deraeftalt. bag Die nach Ablauf ber in Dem Ausschreiben feltgesetten außerften Brift annoch perblichenen Rucffande ohne meitere Bermarnung bes Reffanten und ohne alle

Machficht erefutivifch beigetrieben merben

Der Beitrag mird bei jedem Musichreiben nach ben zu Diefer Beit befannten Branden Des verfioffenen Gemeftere, und mit ungefahrer Singured, nung bes muthmaklich mobl porgefallenen aber noch nicht angemelbeten Brand. unglucte, abgemeffen, jedoch mit Beobachtung Des in 66. 30. u. f. normirten Rlaffenperhaltniffes, ructfichtlich jeder Rlaffe, auf eine runde Summe ohne Bruchpfennige für iedes bundert Thaler Der kataftrirten Berficherungs Summen bestimmt. Beitrage unter Ginem Diennig merben jederzeit fur boll gerechnet und ber fich Darque etma ergebende Ueberichuft fommt zu Dem nach 6. 29. zu bildenden eifer. nen Ronde.

6 20

Mußer Diefen Beitragen muß bei jedesmaligem Musichreiben noch auf einen Ueberichuß jur Bildung eines eifernen Sonde Ructficht genommen werden, melder Heberfchuß jebod jahrlich imei Gilbergrofchen pom Sundert bei Der vierten Rlaffe und bem hiernach verhaltnismagig abzumeffenden Beitrag ber ubris gen Rlaffen nicht überfteigen barf. Diefer eiferne Beftand foll nur bie gur Sobbe eines gewohnlichen Salbigbrebedarfe gebracht merben, und ift ber fo gebildete Ronds unmiberrufliches Gigenthum Der Reuer Sozietat. Austretende bas ben baran feinen Unfpruch ju machen.

Diefer eiferne Ronde ift bestimmt, um Die Sozietat in ben Stand ju feben, ibre Bablungs Derpflichtung auch por bem Ausschreiben burch Borichuffe

jedesmal erfullen zu fonnen.

6. 30.

Die bei biefer Reuer. Sozietat Des platten Landes ber Proping Schlefien berficherten Gebaude merben nach ihrer Bauart und Lage und ber Daraus berpor: vorgehenden Berichiebenheit ihrer Zeuergefahrlichkeit in vier Rlaffen eingetheilt, und es gehoren

gur erffen Rlaffe.

Die isolirt liegenden, mit feuerfesten Dachern versehenen Gebaude, welche massies Giebel und Umsaffungswande haben, so baß jedoch den lettern Pise- und Lehms wande von weniastens 2 Rus Schiefe gleich aechtet werben.

jur zweiten Rlaffe:

alle Gebaube von Jadmert, mit Steinen ausgemauert, Gebaude von Solg, ober von Solg und Lehm, ingleichen alle Gebaude mit bretternen Giebeln, bie jedoch feuerfeste Dacher haben, in isolitrer Lage, sowie die Gebaude ber erften Rtaffe in nicht isolitrer Lage:

jur britten Rlaffe:

Bebaube aller Art, ohne Rucficht auf ibre sonftige Beschaffenheit, welche mit einer nicht seuerseiten Bebachung versehen fint, in isolitrer Lage, sowie Die Bebaube ber weiten Raffe in nicht isolitrer Lage.

jur vierten Rlaffe:

Die Bebaube ber borbergebenden britten Rlaffe in nicht ifolirter Lage.

Alfs allgemeines Kennzeichen ber isolieren Lage soll die Entfernung bei feuerfester Dachung von funf Ruthen von jedem anderen Gebaude oder durchgebenden Brandziebel betrachtet werden. Bei nicht feuerfester Dachung, gleichs viel, ob Brandziebel vorhanden sind oder nicht, gilt erst eine Entfernung von zehn Ruthen als isolitete Lage.

Ein Behöft, darunter ift ein Komplerus von Gebauden zu verstehen, welche zu einer Sofflelle gehören und einen Bester haben — wird in Begug auf bas Werhaltnis ber isolirten Lage einem einzelnen Gebaude gleich geachter, ohne Berückstichtigung, ob die einzelnen Gebaude biese Gehöfte als isolitit zu

betrachten find.

Alles, mas unter einem Dache gebaut ist, mird als Ein Gebaube klassifit, und wein ein Gebaude verschiedenarrige Umsassungendelbe, die Giebel mit eingeschlossen, oder verschiedenarrise Debachung bat, so ist die Diezenige Beldhassen, wordhe als die seuergeschleschichte erscheint, für das Ganze maaßgebend. Die Klassissend und der Bettaassas der

Zuckersiedereien, Eichorienfabriken, Eorfschuppen, Ebeerofen und Zigelofen, Ebcateraebaude.

Schiffsmublen und Windmublen,

wird von der kompetenten Feuer-Sozieratsbehörde, nach einem Uebereinkommen mit ben Bestigern solcher Anlagen, sesigestellt, mit dem Vorbehalt, daß der Sosierat von Jahr zu Jahr freisieht, einsolches Vertragsverhaltniß drei Monate vor Ablauf des Jahres aufzukundigen.

6. 31

Hernach hat über die Klasse, in welche ein zur Versicherung angemeldetes Gebäube gestellt werden soll, auf das Gutachten der filmdissen Zeuer-Sozietate-Kreisfommission, die Probinzial-Zeuer-Sozietate-Kreisfon zu bestimmen. Die Kreis-Zeuer-Sozietate-Virasial-Zeuer-Sozietate-Virasial-Zeuer-Sozietate-Virasial-Zeuer-Sozietate-Virasial-Zeuer-Bozietate-Virasial-Zeuer-Bozietate-Virasial-Zeuer-Gozietate-Virasia-Zeuer-Gozietate-Virasia-Virasia-Virasia-Virasia-Virasia-Virasia-Virasia-Virasia-Virasia-V

§. 32.

Ift der Sigenthumer mit der Beftimmung der Provinzial-Feuer-Sozies tets. Direttion gufrieden, so hat es babei fein Bewenden. Will er fich derselben aber nicht unterwerfen, so fiete es ihm frei, auf seine Besten bie Unterfuchung und Einforderung des pflichtnäßigen Gutachtens von Seiten eines vereibeten Baubeannten in Untrag zu bringen, als welchem die Sozietät sich zu unterwersfen gehalten ift.

6. 33

Es kann jedoch die Provokation auf dieset Berkahren mit der Wirskung, daß das Resultat des Berkahrens, vom Anfange der Berkicherungszeit an, als rechtsgultig betrachtet werde, nur innerhalb zehn Cagen nach Bekanntmachung der Prefirmung der Propinsials Direktion angebracht werden.

Wenn solche spater angebracht wird, so muß der Eigenthumer sich gefallen lassen, das er voreist nach Bestimmung der Provinzial-Virektion klassifischen
und das ihm gunstige Resultat des eingeleiteten Berfahrten erst mit der nachste
solgenden ordentlichen Eintrittsperiode in Ausübung gebracht werde. Doch
bleibt ihm auch undenommen, dis zu eben diesem Zeitpunkte von der Versicher
rung ganz abzusehen.

§. 34.

Das Beitragsverhaltnis der vier Rlassen mit hiermit dahin bestimmt, daß auf je zwei Gilbergroschen für jedes Einhundert Shase Verscherungsswerth, welche in der ersten Klasse zu bezahlen sind, die zweite Klasse zwei Silbergroschen acht Piennige, die dritte der Silbergroschen vier Psennige, und die vietet vier Silbergroschen beitragen muß. Kirchen und Hurmgebaude, sofern sie noch zum Gottesdienste gebraucht werden, zahlen nur die Halfte des Beitrages derzienigen Klasse, zu der in nach ihrer Beschaffenheit gehören.

§. 35.

Die vorbestimmte Klassenicheitung und das Beitragsberchaltnis der Erschiedenen Klassen sollen follen von zehn zu zehn Jahren, vom Zeitpuntte der Erdfinung der jestigen Zeuer Sizieckt an gerechnet, mit Hulfe der inzwischen gesammelten Erfabrungen, einer neuen Prüsung durch den Provinzial Landrag, und das Refultat derselben Unserer Genebmigung unterworfen werden. Für die erste dieser zehnsabrigen Perioden wird ausnahmsweise bestimmt, daß schon nach den erften fun Jahren eine folche Revision statischen foll und dabei für die nachst statischen film Jahren auf dem vorbezichneten Wege eine etwa als nöchtig oder nüssich anerkannte Abdanderung getroffen werden kann.

6 36

Monn mahrent ber Merficherungsieit in ober an bem Gehaube eine Baulide Ber-Beranderung oder Unlage gemacht wird, welche die Feuergefahrlichkeit in dem anderungen Magke erhabt, daß falche grundschich die Nersekung des Behaudes in eine ane Berifferunge bere ju boberen Beitragen verpflichtete Rlaffe nach fich gieben murbe, fo ift ber geit. Merlicherte peruflichtet, Dem Greid: Couer Sozietate Direftor innerhalb bes laufenben Salbighre Davon Uniciae ju machen, und fich ber aus ben getroffenen Liene berungen realementamatija etma falgenden Reitraga (Erhabung zu untermerfen Ucher Diefe Unteige mird pon Dem Rreis-Reuer-Cogietate Direftor eine Defcheinis auna ertheilt.

6 37.

ORird Die Unteige nicht in Dem laufenden Salbighre gemacht, fo muß ber Berficherte ben pierfachen Betrag ber Different amifchen ben geringeren Beis tragen, melde er entrichtet bat, und ben boberen, melde er hatte entrichten musfen, als Strafe jur Reuer, Sprietatefaffe einzahlen.

6. 38.

Diefer Strafbeitrag mirb bon bem Unfange bes Salbighre, in welchem Die Unicige batte gemacht werden follen, bis ju Ende Des Salbighrs, in weldem Diefelbe nachtraglich gemacht ober andermeitig Die Entbeckung Der porges nommenen Meranderung erfolgt ift, jedoch nicht über ben Zeitraum bon funf Sahren hinaus, gerechnet.

§. 39. Dagegen wird imar bie burch die Beranderung erhohte Regersgefahr bon der Cogietat von Unfang mit übernommen; es muß aber, mo eine Berfekung bes Bebaudes in eine andere ju boberen Beitragen perpfichtete Rlaffe eintritt. Der hobere Beitrag bom Unfange Des Salbighres an, in welchem Die Deranderung flattgefunden bat, noch außer ben Strafbeitragen (66, 37, und 38.) geleiftet merben.

6. 40.

Einer formlichen Abidhang Des Schadens, welcher in einem bei ber Branbichaben. Reuer-Sprietat perficherten Gebaude Durch Brand entstanden ift, bedarf es nur, Sare. menn Der Reuerichaben partiell gemefen, und bas Gebaube nicht pollia abgebrannt oder gerftort, alfo ein vollständiger Reubau nicht erforderlich ift. 2018 pollia abaebrannt ift ein Bebaude ju achten, in welchem Die Durch Reuer gerftorbaren Baumaterialien burch ben Brand bernichtet find, und, ungegebtet ber etwa fleben gebliebenen Theile Des Gebaudes, eine blofe Derftellung beffelben nicht mehr moglich, fondern ein Neubau nothwendig ift.

6. 41.

Die Abichabung bes Schabens bei partiellen Brandichaben bat bann ben 3mert, bas Berhaltnif swifden bemienigen Theile bes von ber Reuer-Gogietat perlicherten Baumerthe, melder burch Das Reuer und bei beffen Dampfung pernichtet, und bemienigen, welcher in einem brauchbaren Buftanbe geblieben ift. festauftellen.

6. 42.

Sie wird also nicht auf eine bestimmte Geldsumme, sondern bielmehr auf die bernichtete Quote des gangen versicherten Bejetts gerichtet, mithin dadurch ausgesprochen, welcher alsquote Theil des Werthes, nach dem im §. 22. aufaestellten Besichtsvunkte beurtbeilt, vernichtet worden,

6. 43.

Dabei dient die der Versicherung des Gebaudes jum Grunde siegende Angabe der standischen Abschaunges-Kommission (§. 20.), oder die etwa vorhandene Zare (§. 22.) des abgebrannten Gebaudes zur Grundlage, jedoch mit dem Vorbehalte, daß die etwa mangelnden Norigen durch den Augenschein, durch Zeugen oder sonst verwellschaft in verden konnen.

6. 44.

Sobald ein Feuerschaden eingetreten ift, must berselbe sofort dem Kreisgeuer-Sieckter-Direktor (nach & SD.) angezeigt, und von diesem die Bestigung des Schadens sofort vorgenommen werden. Ueberzeugt sich deressleh, daß
ein Totalschaden vorliegt, so hat derselbe bloß an Ort und Stelle eine Verhandlung aufzunchmen, wodurch diese Resultat sessenellt witd. Handelt es sich aber von einer particulen Beschädigung, so mussen von ihm bei der Schadenbesichtigung außerdem noch Sachverständige zugezogen und von Lesteren, nachdem solche mit dem Gesichtspunske, wonach ibr sachkundiges Urtheil begehrt wird, genau bekannt gemacht werden, die Richschaus der Schadenquote soziech an Ort und Stelle vorgenommen und zu Protofoll erklätt werden. In beiden Kallen ist auch der Beschädigste selbst dei der Verhandlung zuzusiehen und mit keiner Erklätung au Protofoll zu bernehmen.

6. 45.

Bei dieser Verhandlung muß, sedoch in getrennter Jorm, zugleich von Amtswegen Alles, was über die Entstehung und erste Entdedung des Jeuers, desschertung, die Schmssung diesscheine Ausberteitung, die Schmssung dieselsen, die zuerst angefommenen Sprisen und andern Lössungschüssen, und über sonstige, die Sozieckt nach Inhalt des gegenwärtigen Beglementes angesende Gegenwärtiged betreich gebendeltig zu Protokoll verzeichnet, und seder durch den Brand Beschädigte darüber, ob, wo und wie hoch es sein Inhalt des schwieder die Schwieder der die Verzeichnet, des die die Verzeichnet, die die Verzeichnet des die Verzeichnet die Verzeichnet des die Verzeichnet die Verzeichnet des die Verz

6. 46

undsablungter Die Brandschaner Bergutigung wird für alle Beschäddigung des versergatigung feit der Alle Beschäddigung des versergatigungs wird, sich eine Art und der Grund der Brandstagne.
Entstehligung des Heuers, er beruhe in höherer Macht, Jusal, Bosheit oder Muthswillen, darin einen Unterschöed macht.

6. 47.

Wenn jedoch bas Beuer bon bem Berficherten felbst vorsäselich verurfacht, ober mit feinem Biffen und Willen, ober auf fein Beheiß von einem
Drite

Dritten angelegt wird, so fallt die Berbindlickeit der Sozietat jur Zahlung der Brandschaden-Bergurigung weg. Wegen bloßen Berdaches, daß der Berschickerte das Zeuer vorsählich verursacht habe, kann diese Zahlung nur dann vorsenthalten werden, wenn der Berdacht so dringend ist, daß auf den Grund desse den die Kriminal-Untersuchung eröffnet worden. In diesem Falle hängt es von dem Aussall des Utrels ab, od die Brandschaden Dergitigung befinit wegskut, das, nach rechteskräftig entschiedener Sade, nachunden ist.

Bird namlich ber Berficherte ganglich ober vorlaufig freigesprochen, fo muß Die Nachgablung erfolgen: im Call einer Berurtheilung aber ift Die Sozies

tat bagu nicht perpflichtet.

6 48

§. 49.

Sit der Brand entweder durch ein blosse Versehen des Bersicherten selbst, oder aber von seinem Sessatten, Rindern oder Enkeln, oder von seinem Gestaten, Rindern oder Enkeln, oder von seinem Gestade nicht vorden, so darf deshald die Jahlung der Brandschaden Gelder von Seiten der Sozietät nicht verweigert oder vorenthalten werden. Der Sozietät bleibt aber in solchen Fällen der Tivil-Anspruch auf Nächzender nach den allgemeinen Gessen insevier vordeshalten, als dem Versicherten ersten Halls in seinen eigenen Handlungen, anderen Jalls in der häusdaterlichen Deaussischischien der vorgedachten Personen eine große Verschuldung (culpa lata) zur Laft fällt.

§. 50.

Ob und in wie weit sonst die Sozietat gegen jeden Dritten, welcher ben Ausbruch bes Feuers berschuldet bar, im Wege des Civil-Prozesses auf Entschädigung flagen könne, wird nach den algemeinen gesehlichen Bestimmungen beurtheilt. Alle Rechte und Ansprüche auf Schadenersta aber, welche dem Verssichtern selbst gegen einen Dritten zustehen möchten, geben, bis auf den Bertrag der von der Sozietat geleisten Brandschaden-Vergutigung, kraft der Verssichtung, auf die Sozietat über.

§. 51.

Derfenige Schaben, welcher im Kriege burch Zeuer entsteht, wird von ber Sogietat vergatigt, ohne Unterschied, ob bas Jeuer von feinblichen ober freundlichen Truppen nach Rriegsgebrauch, d. h. ju Kriegs Deractionen ober (Kr. 2201.)

jur Erreichung militairischer Iwecke, auf Befehl eines militairischen Worgesetten, vorschäsich erregt worden, ober ob das Keuer Durch Auchfosigkeit, Munhwillen oder Bosheit des Militairs ober Timeagrschges, ober auf Austmilligung des Kriegszustandes entstanden ist. Sollten von Seiten des Staats für Keuersguschen, voche auf Anordnung militairischer Behörden stattgefunden, Wergustungung gewährt werden, so hat die Sezieckt, nicht der durch Leurgückte, einen Anspruch auf diese Vergutigung, nach Sohe der bezahlten Entsschödigung.

6. 52.

Sin Anspruch auf Bergutigung von der Sozietät wird auch durch solche Beschäddigungen der Gebäude begründer, welche einem assozieten Gebäude zwar nicht durch das keuer selft, der durch die Lissung des Keuers und zum Behuf berselben, oder um die weitere Werdreitung des Keuers zu verhüten, 3. B. durch ein von kompetenten Personen angeordnetes, oder doch nachber als nichtig oder nüsslich zur Feuerlössung nachgewiesenes Einreißen oder Abwerfen von Wahner, Dachern u. f. w. an den in der Versichterung begriffenen Theilen ungeführ führ

Schaben, welche durch Blig, Erdbeben, Pulver oder andere Explosionen (legteres jedoch mit Beachtung der im §. 8. festgesetzen Ausnahmen) oder abnische Matur-Ereignisse verursacht sind, werden nur dann vergutigt, wenn ein solches Ereignis Leuer verursacht hat, und die Schaden selbst also Brandschaben sind.

9. 53.

Bei Partialichaben erfolgt Die Bergutigung in berfelben Quote ber Berficherungs- elmme, ale von ben verficherten Gebaubetheilen nach §. 42. für abgebrannt ober vernichter erachter tworben.

6. 54.

Bei Cotalichaben wird die gange versicherte Summe vergutigt und auf bie etwanigen Ueberbleibfel nichts in Uhjug gebracht, vielmehr werden folde bem Sigenthumer zu ben Koften der Schuttaufraumung und Planirung übers fassen.

6. 55.

Mit Ausnahme des jur Befeitigung einer weitern Zeuersgefahr nothigen Moge und Aufrelmens, worauf schleunig zu halten, dursen die Materialien der abgebrannten oder eingerissen Weichaude nicht der Seite geschaft noch sond verwendet, auch etwa noch stehende Gebauberheile, auser im Kall eines Geschbrobenden Einsturges nicht abgetragen werden, beder nicht die Ortse-Poliziei Verhörde ihre Einwilligung gegeben hat. Derzieusg Verscheferte, welcher damider handelt, und daburch die Ermittelung, ob der Feuerschaden total oder partiell gewessen, oder die Ubschädeung der Schadenquere (J. 42.) vereitelt, erleider einen Abzug von dem vierten Leiele einen Abzug von dem vierten Leiele einen

δ. 56.

Die Aussahlung der Bergutigungsgelder erfolgt in zwei Schlften. Die erfle Halfre ist, mit Ausnahme des im §. 47. berückfichtigten Jalles, möglicht bald und späteftens binnen vier Wochen aus dem eifernen Bestand zu zahlen, die zweite Halfte saktellens sechs Wochen nach dem nächsten Ermine der Betraad-Aussichreibung.

Em Gall ber Miebergufbau best abgehrannten Gehaubes nicht ftattfinbet erfolat Die Zahlung ber Bergutigungsgelber auf einmal, fpatellens feche DRochen nach bem nachsten Termine Der Ausschreibung ber Affeturang Beitrage.

Rindet eine Idngere Meridgerung ber Sahlung Statt, fo ift Die Sozietat

non biefem Germine ab zu ben gefehlichen Merzugszinfen perhaftet

Die Zahlung geschieht in Der Regel an Den Berficherten, und barunter ift allemal ber Gigenthumer bes verlicherten Gehaubes zu verfteben bergestalt, bag in bem Ralle, menn bas Gigenthum bes Grundftucks, morauf bas perlicherte Gehaude fieht oder gestanden hat, burch Rerauferung, Rererbung u. f. w. auf einen anderen übergeht, Damit zugleich alle aus bem Berficherungs-Rertrage enthringenden Rechte und Michten fur übertragen geachtet merden.

Die Auszahlung Der Bergutigungs Belber geschieht jedoch nur an benienigen Gigenthumer, melder im Reuer-Ratafter als Berficherter permerkt fteht.

6 58

Das Intereffe ber hovothefarifchen Blaubiger ober anderer Regle Berechtigten mirb Dabei nicht pon Umtemegen Geitene Der Gogietat beachtet fandern es bleibt jenen felbit überlatien, bei eintretendem Brandunfalle in Zeiten Den Urreftichlag auf Die Bergutigungs Summe bei Dem gehorigen Richter auszumirfen.

6. 50

Dur wenn und foweit ein folder Urreftichlag por gefchehener Musiahlung ber Bergutigungegelber eintritt, ift Die Sozietat verbunden, Die 3ablung ju bem gerichtlichen Depositorium ju leiften, mo bann Die Entereffenten bas 2Beitere unter fich abzumachen haben.

Rein Realaldubiger hat aber bas Recht, aus ben Brandverautigungs-Gelbern miber ben Billen bes Berficherten feine Befriedigung zu perlangen. menn und soweit Dieselben in Die Wiederherstellung Des perficherten Gebaubes permendet morben, ober Diefe Bermendung auch nur auf irgend eine gefehmaffige Reife por bem Soppotheten : Richter und nach beffen Ermeffen guldnalich ficher geffellt mirb

8. G1.

Stellt hingegen ber Berficherte bas Gebaube nicht wieder ber, fo bat es bei ben orbentlichen gefehlichen Borichriften, Die fich jur Unwendung auf bas Berhaltnif bes Berficherten und feiner Reglaldubiger eignen, fein Bewenden.

§. 62.

2Ber ein Gebaude durch Brand ganglich verliert, wird in Anfehung golge von beffelben, ohne daß es dazu feiner Erklarung bedarf, als ein folder angefeben, in Begga auf ber mit bem Gintritt bes Brandes aus ber Sogietat ausgetreten, und nur ben Austrin noch ju allen Beitragen Des laufenden Salbjahre, in welchem Der Brand ber Berficer. Statt hatte, berpflichtet ift. Benn er alfo mit bem wiederhergestellten Gebaude Sogietat und ferner berfichert bleiben will, fo muß er fich von Reuem in Die Gogietat auf- auf bir Bitnehmen laffen. bes Gebaubes.

6. 63.

Ift aber ber Brandschaben nur partiell gewesen, so wird durch das Ereignis des Brandses an sich, der aus & 27. solgenden Besugnisse undes chadet, der Werscherungse-Wertrag in keiner Rücksich unterbrochen, und es muß nur nach Wiederherstellung des Gebäudes den Erfordernissen der her in der Besuge geleistet und das Kataster erforderlichen Falls dars nach herichfigt werden.

6. GA.

Bur Wiederherstellung abgebrannter Gebaube ift eine Berpflichtung gegen Die Solletet nicht porhanden.

6. 65.

Jeboch fleht andererseits diese Bestimmung insoweit, als die Berpflichtung ju Wiederherstellung abgebrannter Gebaude auf Verträgen oder anderen Rechtsgundamenten, oder auf sandespolizeilichen Vorschriften beruht, solcher nicht entagenen.

6. 66

XII. Beamte ber Sozietat.

Die obere Leitung Der Feuer Sozietate Befellichaft übernimmt proviforifch unter Der Firma:

"Provingial : Land : Reuer : Sogietate : Direftion"

der Ober-Prasident, unter Beihusse von ihm dazu auszumahlenden und von Unserem Minister des Innern und der Polizei zu genehmigenden Mitgliedes der Regierung zu Bressau, der in Behinderungssällen auch seine Stelle zu vertreten hat, insonderheit aber fur die richtige Juhrung und Ausbewahrung des Kaupet-Lagerbuchs verantwortlich ift.

6. 67.

Die gunftionen ber Provingial : Land : Feuer : Sozietatelaffe ubernimmt

gleichfalls provisorisch die Instituten Sauptfaffe zu Breslau.

Bu ben Koffen ber Kaffenverwaltung bat die Provingial-Land-Feuers Sogieraft auf Erfordern in bem fur die dietigen Jonds der Inflituten-Haupte taffe beftimmten Berbliniffe beigutragen.

. 68.

Das dem Ober-Präsibenten beigeordnete Regierungsmitglied, sowie die von dem Ober-Präsibenten nach Bedürftiss interimissisch anzustellenden Historier, beziehen aus der Feuer-Sozietäesänste auch wird der Aufreauausmand aus dieser Kasse bestirten. Nach den über das diesessallige Bedürfniss in den ersten deri Jahren gemachten Ersabrungen hat der Ober-Präsibent zu seiner Zeit einen Etat aufzustellen und solchen dem nächsten Prodinziallandrage zur Begunachtung, demnächst aber Wississischen Aufzustellen und solchen dem nächsten prodinziallandrage zur Begunachtung, demnächst aber Wississische Sozienern und der Volsies int Genedikalang dernicken.

6. 69 a.

Unmittelbar unter ber Probinjial- Land-Feuer-Sozietats-Direktion werben bie Feuer-Sozietatsgeschaffe in ben Kreisen von ben Landrathen als Land-ReuerFeuer-Sozietats-Rreisdirektoren geleitet, unter Mitwirkung einer besondern standischen Land-Zeuer-Sozietats-Kreiskommission und unter Beschüse der Kreis-Ender Land-Feuer-Sozietats-Kreiskommission und unter Beischie der Kreis-Land-Feuer-Sozietatsfassen zu verwalten, jedoch beschrächt sich deren Hehrlachen auf die Einsammtung und rest. Abstührung an die Eentralkasse der individualiter nach §. 119. erhobenen Beuer-Sozietatsbeiträge z. und auf die Ausgahlung der von der Prodingial-Land-Keuer-Sozietatsbeiträge nachvielesten nachvielenen Entschädigungssummen.

§. 69b.
In der Ober-Lausis werden die Geschäfte der Feuer-Sozierat in den Kreisen, welche biese Reglement den Landräthen, als Beamten der Sozierat, zuweis, den Beamten der Kommunalstande überwiesen. Sbenso übernimmt die standige Sozieratefasse der Ober-Lausis diesenigen Geschäfte, welche dieses Reglement den Kreis-Steueramtern zuweis.

Diese Beamten Der Feuer-Sozietät in Der Ober-Lausis genießen denfelben Beistand ber Behörden, melde Dieses Reglement ben Landrathen, als Be-

amten ber Sozietat, jufichert.

6. 70.

Die durch die Verwaltung der Zeuer-Sozietätsgeschäfte in den Kreisen für die Landrathe und in der Ober-Lausis für die ständischen Sozietätsbeamten entsschende Vermehrung an Büreaukossen u. s. w. wird von dem Ober-Präselbenten seitzeschen bier das Vedursis überschen und augewiesen, die sich auch hier das Vedursis überschen und auf ein durchschnittliches Vauschauntum fesstellen läse.

6. 71.

Außer dieser Entschädbigung (§ 70.) wird den Landrathen und sonstigen Kreis-Leuer-Sogietateburstern, some dem übrigen Mitgliedern der Kreissom-missien, dos noch an Kreissom-kreis der beneichte ber Greissom-missien und word bei langerem als eintägigen Aufenthalt für den Raters besonders. Die Kreissteuereinnehmer, als Kreissland-Leuer-Sogietatsrendanten hingegen, bezieher sin bie ihnen durch den § 692. übertragenen Geschäfte Ein Prezent Cantieme bon den eingegangenen ordinairen und extraordinairen Einnahmen aus der Sogietatsfasse.

Im Uebrigen hat keiner ber vorgenannten Sozietats-Offizianten für etwas nige Geschäfte außerhalb feines Wohnorts, ohne Unterschied, ob solche auf Rechenung der Sozietat oder eines einzelnen Private-Intereschenen beforgt werden, irgend eine Remuneration oder Oidten zu fordern.

§. 72.

Die Provinzial-Land-Feuet-Sozietats-Direktion hat fur die Regulitung der Kautionen, soweit solche nach den Umfanden erforderlich erschenn, nach Anleitung der dieferhalb bestehenden allgemeinen Vorschriften zu forgen; auch sind die Kassenbeamten derselben Verantwortlichkeit unterworfen, welche die allgemeine Kassenberwaltung mit sich führt.

73.

Die Land-Feuer:Sosietats Kreiskommisson wird aus dem Landrathe resp. dem Kreis-Jeuer:Sosietats-Direktor und aus Mitgliedern gebildet, welche (Nr. 2204.) die Areisbersammlung jedes Areises zu zwei aus den affoziirten Rittergutebesigern und zu andern zwei aus den Landgemeinden auf dei Jahr wählt. Bon diesen zwei Michigkebern jedes Schandes ist dassjenige, welches die meisten Schimmen hat, wirkliches Mitglied der Kommission, das zweite Stellvertreter, so daß die Kommission außer dem Landbrath resp. dem Kreis-Feuer-Sozietats-Direktor, aus zwei wirklich sungirenden standigen Mitgliedern besieht, die eben so, wie deren Siellvertreter, nach drei Jahren ausschiedern, bei der alsbann zu veransassenden

Bei eintretender Bermehrung der Geschäfte kann der Landrath resp. Kreis-Geuer-Sogietatis-Dierfor, auch die Gellvettreter ausnahmsweise in Ebatigsfeit fenen, swie es auch aufalfig ift, den Kreis in Begirfe zu feilen, und fur

ieben folden Begirt eine besondere Rommiffion ju pragnifiren.

6. 74.

Rudfichtlich ber Pflicht ber Gemabliten, Die auf selbige gefallene Wahl anzunehmen, gelten Die bei andern Kommunal-Lemtern Has greisenden gesehichen Bestimmungen, und tann ein nach brei Jahren wieder Gerahlter zur Unnahme ber Rahl für bie nächften Drei Jahren nicht getwungen werden.

δ. 75.

Den Kommissionen liegt die Prufung der Versicherungssummen, refp. Geststellung des Gebaudewerthe, die Begutachtung der Sinschaftungen in die verschiedenen Raffen und aller Angelegenheiten ob, welche in Feuer Sozietates sachen an selbige gebracht werden.

6. 76.

Etwanige Differenzen zwischen ber Kommission und ben Affigiuten entcheidet, wenn das gegenwartige Reglement nicht ausbrücklich eine andere Art ber Entscheidung dassur bestimmt, ober soften sich solche nicht zum schiederichterlichen Berschen eignen, und alsdann bieses begehtt wird, mit Vorbehalt des Returkes, die Propinsial Lende Keuer-Gwiedste Direktion.

6. 77.

XIII. Gefdaftsfüb. rung ber Co. gietat.

Aon ber Provingial-lande geuer-Sogietate Direktion mird ein Saupte lagerbuch, von ber Kreis-Direktion ein Rreis-Lagerbuch, bei jedem Orte ein Orte einerbuch geführt.

§. 78.

Das Ortes Lagerbuch wird aus ben approbirten Deflarationen (f. 18. ff. und 79.) ber Affogirten zusammengetragen und nach einem bestimmten Schema in duplo geführt.

Ein Eremplar behalt Die Rreis-Land : Feuer : Sozietate : Direktion, Das

meite Die Orte Behorde.

6. 79.

Die Deflacationen ber Affigiitten werden vierfach bem Kreis-Land-Geuer-Sogietates-Direftor eingereicht. Dieser legt sie der oben bezeichneten Kreis-Komsmission zur Prüfung und Festischung resp. Begutachtung vor, und, damit versehen, überreicht er sie der Provinzial-Lands-Feuer-Sozietats-Direstion zur Approbation. bation, behalt dann selbst ein Eremplar, theilt das zweite der Ortes Beharde und das dritte den Affigiirten mit, während das vierte bei der Provinzial: Lands Reuer: Collettas Direction verbleifet.

6. 80.

Es ift nicht julaffig eine abgegebene und approbirte Deflaration theilweife ju andern.

Wenn daher ein Affoziirter seine Deklaration erhöhen ober erniedrigen will, so muß eine ganz neue Deklaration eingereicht, der Betrag der alteren Desklaration im Lagerbuche ganz in Abgang, und der Betrag der neuen nach erfolgter Feiliebung in Zugang gestellt werden, so daß in der Schluß-Rekapitulation des Orts-Lagerbuchs nicht mehrere Positionen vorkommen, als einzelne Affoziire vorhanden sind, und die Rekapitulation zu jeder Zeit völlig abgesschloffen ist.

6. 81.

Das Kreis-Lagerbuch enthalt ben summarischen Betrag der Uffoziations-Summen jedes Dorfes, sowie das Haupt-Lagerbuch blos den summarischen Betrag der Affoziations-Summen jedes Kreises enthalt, wahrend die Details aus den aufzusammelnden approbitten Deflarationen zu entnehmen sind (6 78.).

6. 82.

Damit aber immer vollkommene Uebereinstimmung zwischen den Haugerbüchern und resp. Kreis-Lagerbüchern erhalten werde, muß seher Kreis-Die reftor halbidhrich, sogleich nach Berichtigung der Eintragungen und Vermerk, die mit dem Unfange des neuen Halbiahrs in Wirfung treten, eine getreue und von ihm beglaubigte Ubschrift aller Becknoberungse und hypotehearischen Wermerke, welche seit dem Zeitpunkt der Verdnebtungse und hypotehearischen Wermerke, welche seit dem Zeitpunkt der vorhalbischrigen gleichartigen Verichterstatung stattgefunden haben, in duplo an die Provingial-Land-Leuer-Sogietätis-Dierstin einsenden, und leigtere hat demselben das Duplikat, mit dem Utreste der Richtigkeit und geschehen Uebertragung in das Haupt-Lagerbuch verschen, binnen längleien der Monaten zurückzusenden.

83.

Antrage auf sofortigen Einrtitt in die Sozietät, oder sofortige Ethöhung einer Wersicherungss Summe, welche unter der im §. 15. angegebenen ausdrücklichen Versischtung aus der der der mit der ebendasstib eigeschatet werden, können mit der ebendasstib eigeichneten Wirfung zu jeder Zeit an den Kreis Land-Feuer-Sozietäts Direktor gelangen. Letztere da alsbann, wenn der Altitrag dem gegenwattigen Kreisment gemäß lubsfantiur oder das erben achgeholt worben ift, ohne Unstand an die Provinzial Land-Feuer-Sozietäts-Direktion zu berichten, von welcher, unbeschat geiner Wirfung, die Genehmigung noch in einer besonderen Verfügung auszusprechen ift.

§. 84

ABer aber sonft ber Sogietat mit dem nachstbevorstehenden Sintritts-Termine als neuer Interessent betreten, oder von da ab feine Versicherungs-Summe ethöhen will, muß sein desfallsiges Gesuch wenigstens drei Monate vor biesem Termine an den Kreisdirektor gelangen lassen, damit das Geschäft, mit (Nr. 2206.) Inbegriff der etwa nothigen Berichtigung der Werthe Deklaration und der Klassfüng, vor Anfang des nachften Eintrittes-Eermines ganglich abgeschlesen verzoen kann, widrigenfalls die Wirkung des Bertrages die zur Datum des Genschmigungs-Restritise der Produnial-Kand-Heure-Sozietäte-Direktion verschoben bleibt. In beiden Fallen (186. 83. und 84.) muß jedoch die schließliche Genehmigung binnen langstens drei Monaten nach der Anmeldung des Antrages erfolgen.

Q. 88. Die etwa nothige Vervollschaftigung ober Nebisson ber eingereichten Beschreibungen ober etwanigen Tap Aufnahmen mussen überigens ordentlicher Weibunnen schaftlen siechs Wochen vor Einfritt des Aufnahme-Lermins bewirft und bis dahn überhaupt in den Kreisen alle Aufnahme-Geschäfte, vollschabig zur Genehmigung der Prodingial-Land-Zeuer-Sozietäts-Vierkion vorbereitet, abgesschließen werben.

S. S. Bei bloßen Erhöhungen der Berficherungssummen kommt es darauf an, ob solche auf den Grund einer schon vorhandenen Taxe oder Beschreibung, und des der lekteren angesügten Attestes zulässig sind und nachgesucht worden, oder ob es der enneuerten Gendauna der Erfordernisse des d. K. bedarf.

Im lehteren Jalle finder die Vorichrift der §h. S4. und S5. ftatt; folche Erhohungen aber, die blos auf den Brund der ichon vorhandenen Dokumente zu bewirfen sind, ingleichen Serunterseungen der Versicherungssumme und gangliche Löschungen können, mit Beobachtung der Vorschrift des §. S0., noch bis sechs Wochen vor dem nach fechs Wochen vor dem nach fechs und Austrites Lemine rechtsgulftig nachzelucht und mussen bis dabin angenommen werden,

4. 87.

Alle Antrage auf Herunterseitungen der Berscherungssumme und auf ganzliche Loschungen, welche nach Borstehendem zu spat eingehen, um noch für den nachsten Ermin erledigt werden zu konnen, werden im Zweiselssall so anzesehen, als ob sie im Laufe der nachstsollen Periode zur gehörigen Frist angebracht worden waten.

§. 88.

Spatestens vier Wochen vor bem Eins und Austritts: Termine mussen alle Berichte, Amtage und Beschreibungen oder Tapen, welche die Arcis-Direktos en einzureichen haben, sowohl was die Eintragungen, als was die Listungen betrifft, in den Halben der Produigial-Land-Feuer-Sozietäts-Direktion son.

Die lettere muß dann bor allen Dingen Diejenigen einzelnen Geschäfte, bei benen sich Erinnerungen und Bedenflen finden, die noch vor bem adoffine Eine und Austrites-Ermine zu erledigen sind, schleunigst herausheben und beshalb das Rothige verfügen. Bis zu diesem Zeitpunkt bin aber muß dieselbe die Berichtigung des Haupt-Lagerbuchs bewirken und jedem Kreisdirektor die betreffenden Aussertzungen zugehen lassen.

§. 89.

Bei entstehenden Brandunfallen find die Ortse Polizeibehorden verpflichter, bem Kreis-Land-Feuer-Sozierates-Direktor langstens binnen 24 Stunden nach Dam: Dampfung bee Feuers von bemfelben, mit Bezeichnung ber Nummer im Ratafter. Nachricht ju geben.

00 8

Der Kreis-Land-Feuer-Sozieickis-Direftor muß, sobald die Schaden-Aufnahme nach & 44. bewirft worden ist, letzere in doppelere Aussertrigung an die Provingial-Direftion einsenden, in deren Sanden sich dieselbe innerhalb längstens vier Wochen nach dem eingertretenen Brandschaden befinden muß.

6. 91.

Werden diese Fristen (§ 89.90.) verabschumt, und wird eine solche Berabschumung auch nicht etwa durch Naturereignisse, 3. A. Ueberschwemmung, tiesen Schnee und dergleichen gerechterrigt, ober finden sich gegen die Schaden: Aufnahme Seitens der Produnial Land Beuer-Sozietats Direktion wesentliche Erinnerungen, denen nicht noch zu gehöriger Zeit der Eintritt der ersten regles mentsmaßigen Zahlungsstrift (§ 56.) abgeholsten werden kann, so ist der Schumige für die erwa daraus entslehenden nachtheiligen Jossen verhaftet, und überdem nach Umständen in eine zur Sozietätskasse siehende Ordnungsstrafe don Ein bis Awanis Saletern verfallen.

6. 92.

aur Einhebung der Feuer Sojieratis Beitrage erfolgt die Beranlagung und Festillellung balbidbrig nach Magigabe der ih. 29., und 29., unter Hingur rechnung eines verhältnismäßigen Beits der Berwaltungse-Koffen, von der Provingial Direktion, welche davon die Kreis-Direktoren zur weiteren Zahlungs-Aufforderung an die Ortschaften und zur Einziehungs-Unweisung an die Kreis-Kondanten benachtstitat.

Der Areis-Land Geuer-Sozierates Direftor fellt nach bem jedesmaligen Aussichreiben und nach bem Kreis-Katasser die heberolle zusammen, und reicht solche der Provinzial-Direftton ein, welche dieselbe, als richtig und mit dem Hauptsgerbuche übereinstimmend, zu beglaubigen, alsbann aber dem Areis-Direfton Pheus Ausschaftbandung an den Kreis-Kendanten uruchtusenden hat

§. 93.

Uebrigens find die Rassengeschafte so zu betreiben, daß alle Gelbsendungen zwischen der Jauptfasse und den Reitelballen Begepturen nöglichst bermies den, die der ersteren abliegenden Bablungen auf die letzteren augewielen, und bemnach von den letzteren an die erstere, soviel irgend thunlich, nur Quittungen über die auf Unweisung geleisteten Jahlungen statt baaren Geldes eingesandt werben.

§. 94.

Bu biesem Zweck kann die Provingiale Direktion auf die einzelnen Lands-Feuer Goziertes Kassen Wegepturen nicht blos solche Zahlungen anmeisen, die im Kreise, sondern auch solche, die an benachdeute Kreise zu leisten sind.

§. 95.

Als blofe EinnahmerRaffen leiften überhaupt bie Rreis-Rezpeturen alle Ausgahlungen ihrerfeits nur im Namen und fur Nechnung ber hauptkaffe (Kr. 2264.)

auf allgemeine ober besondere Anmeisung der Provingiale Direktion; sie muffen also überall lediglich die Disposition der letteren über die bei ihnen vereinnahmeten Gelber, es fen zu affignirten Zahlungen ober zur Einsendung an die haupt-Kalfe, abmarten und befolgen.

9. 96. Auffer Zahlungen, ohne Unterschieb, mussen also bei der Provinzial: Land-Feuer-Sezietates Direktion nachgesucht und justifizitt und von ihr sestgeset und angewiesen werden

\$. 97.

Der Provingial Land Geuer Sieletate Direftion liegt ob, bei ihren Dispositionen babin ju feben, bag bei feinem Kreis Renbanten ein ju großer Befand ermachten tonne

Has die Rechnungs Ubnahme betrifft, so findet solche bei den Kreis-Rezeptur Kassen eigentlich nicht Statt. Denn da einerseits der Vetrag der Gesammt-Einnahmen bekannt und durch die Heberollen begründet, andererseits aber in der Regel keine Restle zestattet werden, sondern es Sache der Kreis-Direktoren ist und bleibt, die ihnen zugewiesenen Einnahmen dei eigener Verhattung auf ziede zesessische Weise berbeizuschaffen, so kommt es nur darauf an, daß allichtlich, stagisches dies dere Monate nach Neugahr, jeder Kreis-Rendant nach Einsendung seiner vollig erledigten Heberollen ein von Seiten der Prodinzial-Land-Feuer-Soziestet-Worften ausgesertzigtes Zeugnis erhalte, daß der seine der Vergenten der Vergenschaften und kannt der Vergenschaften seiner vollig erhalte, daß der ber selbe die gesammte Einnahme des verstossenen Jahres an die Hauptkasse ich der

Darauf zu halten, daß die Ablieferung der heberollen und ber Einnahme seibst resp. baar und in Quittungen über die auf Anweisung geleisteten Zahlungen prompt erfolge, nnd zu dem Zweck bei der hauptkaffe für jeden Kreis-Rendanten ein besonderes Konto suhren zu lassen, liegt in der Verpflichtung der Urapinisis.

§. 100.

Die Provinzial Land Geuer Sozietates ober Inftituten Sauptkaffe (g. 67.) hingegen legt allichrlich eine formliche und vollständige Rechnung ab.

6. 101.

Diese wird von der Provingial gand Feuer Sozielate Direftion revisdirt und mit dem Revisione Protofoll hiernachst burch ben Ober Prafibenten

Dem nachften Provingial gandtage vorgelegt.

Dem letteren flehr die Superredifton und Ertheilung der endlichen Decharge zu. Auch muß allichtich auf den Grund bes Nedisions Protofolis der summersche Inhalt der Nechungen selbst, fo daß daraus die Berficherungssumme nach den Klassen gesondert, die Summe der gezahlten Brandbergungss Gelder nach Klassen gesondert, die Summe der allgemeinen Untogenen entenheme ind, durch die Untsblidter zur dientlichen Kenntniß gestracht und eine Aussertigung dieser Bekanntnachung an das Ministerium des Innern und der Polizie eingesandt werden.

§. 102.

Bur Suftififation ber Raffen : Einnahme Dient Rolgenbes:

a) das Soll der Beiträge, incl. der Aerwaltungskoften (g. 92.), wird der hie Hoberollen (g. 98.) und die Ausschreiben der Provinzialsands keurs Scieichtes Dierkind belart:

b) von benjenigen Pheilnehmern, welche im Laufe eines Halbjahrs eintreten, und resp. ihre Versicherungs Summe erhöhen lassen, oder welche Straf-Verlierds ein entrichen, oder welche Erhöhungen nachzughe ien verpflichter sind, hat die Provinzial-Leuer-Sozierlas-Virestion eine besondere Designation, oder aber ein Uttest, das Jugang biese Uttes institution in der Angeleiche der Betreichen babe, jum Rechnungsbelage auszusertigen:

c) etwanige außerordentliche Einnahmen (3. B. aus § 19. 49. und 50.) werden durch die ausgesertigte Vereinnahmungs Order der Probingials

Direftion belegt; und

d) wenn wiber Erwarten Beitrage in Ruckstand bleiben, so sind folche Refte durch besondere Atteste, und wenn sie gar unbeibringlich werden sollten, durch besondere Riederschlagungs Orders der Provinzial Direktion nachzweisen.

6. 103.

Bei der Ausgabe ift die Hauptpoff "an bezahlten Brandvergütigungs-Geldern" durch sermich ausgefertigte Gestegungs-Oeftrer und resp. Jahlungs-Orbers der Produnjial-Direktion, imgleichen durch gehörige Quittungen der Empfanger zu justigiren. Die selhiebenden Verwaltungs-Ausgaben werden fünstig durch die gehörig genehmigten Etats und durch kassenstige Quittungjustifizier. Worldung genügen neben leigteren die Anweisungen des Ober-Pacifibenten. Die Cantiemen der Kreis-Hendanten werden durch die Gummen der von ihnen einaehobenen Gelder zustigitre.

§. 104.

Andere Generalkosten, bergleichen 3. B. bei den Schaden Aufnahmen, bei den von Amtswegen statsschaften Kevisionen und chnlichen Gelegensheien vorsallen, oder auch auf Pramien und dergleichen verwandt worden, approbiet, soweit sich solles auf das gegenwartige Reglement gründen, die Provinziale Lande Keuer Sozietate Direktion, und gilt hierbei (mit Vorbehalt der Disposition, 1.22.) als Regel, daß Scaats und Kommunale Beamte, soweit sie nicht unentgeldlich zu sungiren und zu ersen der kontentieren. I. w. an Dicken, Verschaft der und ben geben Schen remunerit werden, die ihnen dei schnlichen Geschäften für dsentliche Rechnung aus Staatskassen zu bernahmen wurden. Zu etwanigen Generalkossen, die fich auf das gegenwährige Reglement nicht gründen, muß die Genehmiaun des Miniskeris des Anner und der Wolsie einschoft werden.

§. 105.

Um bie funftige Uebersicht aller bas Feuer. Sogietatewesen betreffenben Daten zu erleichtern, muffen alle Jahres-Rechnungen nach folgender Form angelegt werden:

- 1) hei ber Ginnahme fint bie Reitrage in bem erften Ginnahme Sitel fur jede Rlaffe abgefondert, und bei jeder mit Ungabe ber Generalfumme ber his hetreffende Rlaffe fanftituirenden Oberlicherunge Ranitalien und des fur Die Abtheilung reglementemakig flattfindenden Arnzentigkes in Reche nung ju fellen. und
- 2) bei ber Ausgabe muß in bem erften Ausgabe. Sitel, an bezahlten Brande perautigungs Gelbern, jeber einzelne Brandunfall namentlich aufgeführt und in befonderen Rolonnen born Die Nerficherungs Gumme Des Bes baubes nachgemiefen, Die Beitrags-Rlaffe, ju Der es gehort, bezeichnet, und Die Dunte Der ftattgefundenen Beschädigung (6. 42) permerft morhen

§. 106

Die Aropingial : Land : Reuer : Sogietatataffe muß meniaftens pierteliabrlich einmal einer proentlichen Repulion burch ben Dher Wralibenten felbit nber in feinem Huftrage burch ben ihm gugenroneten Regierunggrath (& GG.) und mes niaftens alliabrlich einmal einer auferordentlichen Repifion burch ben Dber-Brafibenten untermorfen merben.

6. 107.

Bei ieber Rreis Rejeptur muß monatlich eine proentliche und halbidbre lich eine aukerorbentliche Raffen-Repifion burch ben Rreis-Land-Reuer-Sozierate-Direftor porgenommen merben. Rachft bem Renbanten bleibt ber Direftor für Die Raffe perhaftet

6 108

Beidwerben uber bas Berfahren ber Rreis Direftoren ober Unfragen ber Letteren find jundchit bei ber Propingial Land Reuer Sogietate Direftion. in hochfter Inftang aber bei Dem Minifterio Des Innern und Der Polizei angubringen. Die Beichmerben, melde uber Die Propingial Direftion felbft angubringen, und Die Unfragen, welche von biefer ju machen fenn mochten, gelangen gleichfalls an Unfer Ministerium Des Innern und Der Polizei.

6. 109.

Es muß auch jedem Propingial . Landtage burch ben Ober . Brafidenten eine ju Diefem 3meck abgefafte allgemeine Ueberficht Des Buffandes Der Gogietat porgelegt merben, welcher bann qualeich Die noch nicht Dechargirten Rechnungen (6. 101.) anguichließen find, nicht minder jederzeit ber bermalen geltenbe Bermaltungs : Rolten : Etat beigufugen ift. Dem Provingial : Landtage ficht frei. fich bei Diefer Gelegenheit alle Berhandlungen Der Propinzial-Direftion porlegen au laffen, und wenn fich barin Unlag ju Bemerfungen findet, folde in Rorm Der Beritionen jur Sprache ju bringen.

§. 110.

Bur Streitigkeiten, welche über gegenseitige Rechte und Berbindlichkeiten swifden ber Sprietdt und einem ober mehreren Affogirten entfteben, verbleibt es bei bem orbentlichen Wege Rechtens, wenn ber Streit fich auf Die Rrage bezieht, ob ber (angeblich) Affoziirte rudfichtlich eines ihn betreffenden Brands fda=

Werfahren in Weturd. unb Gtreitfällen schadens überhaupt als jur Sozietät gehörig zu betrachten, oder aber ihm überhaupt eine Brapbschaden-Vergutigung zu versagen sen voer nicht? Dode berlicht sich von selbst, daß auch in biesen Allen ein Kompromis auf schiederichterliche Entscheidung nach weiterer Vorschrift der Versches zuschlisse auf fchieder ichterliche Entscheidung nach weiterer Vorschrift der Verschliebung der Spiellung der Spiellung der Verschliebung de

6. 111.

Für alle übrige Streitsalle außer ben vorstehend bezeichneten, namentlich bei Streitigseiten über bie Aufnahme der Caren, oder der Brandschalden, über en Betrag der Feuer-Vergätigungs-Velder, über die Jahlungs-Modaltaten, über zu zahlende Kosten und derzieichen, findet hingegen der ordentliche Rechts weg nicht Statt, sondern es sieht dem betheiligten Interessenten, melder sich der kestsehung der Prodinzial-Land-Keuer-Sozietats-Virektion nicht beruhigen will, nur die Bahl zwischen dem Wege des Rekurses und der Berufung auf eine sichestichterliche Entschloung zu. Ift aber diese Aush einmal getrossen, nicht wieder davon abgegangen werden.

6. 112.

Der Refurs geht (nach §. 108.) an das Ministerium des Innern und der Polizei, dessen Enrscheidung auf diesem Wege die endliche und rechtskraftige ist. Wer aber die schoebstichkerliche Enrscheidung in Anspruch nehmen will, muß die Berufung darauf dinnen einer Paktluswickrist von sechs Wochen nach dem Empsange der Festlesung der Prodinzial-Land-Feuer-Sozietäts-Direktion bei der letztern anderingen.

§. 113.

6. 114.

Diese Berhandlung muß, jur Vermeidung der Nichtigkeit, ergeben, daß beide Kheile mit ihren Gründen gehört worden, und daß die Urkunden und Schriften, welche jur Sache gehören, vorgelegen haben. Der Kreis-Direktor vertritt dabei die Sozietät.

§. 115.

Den Spruch fallen die beiben ersten Schiederichter; ber britte tritt nur alsbann, wenn jene sich nicht über eine und bieselbe Meinung vereinigen konnen, als Obmann hinzu, um durch seine Stimme den Ausschlag zu geben.
(Nr. 2284.)
3. 6. 116.

6. 116.

Begen einen solchen schiederlichen Spruch findet nur die Richtigkeites Klage, wo selde durch den §. 114. oder durch die allgemeinen Gesetz zu ber gründen ift, und zwar alsdann vor dem ordentlichen Richter Statt, welcher dabei, eventuell zugleich mit Vorbehalt der ordentlichen Rechtsmittel, in der Sache selbt in erster Instanz zu entschieden hat. Die Richtigkeits-Klage muß aber binnen einer praklusvipischen Frist von zehn Tagen nach Eröffnung des schiederichterlichen Spruchs anhangig gemacht werden.

6. 117.

Außer bem gall ber Nichtigkeit findet gegen ben ichiederichterlichen Ausfpruch weber Reture, noch Appellation, noch sonft ein Rechtsmittel Statt, sonbern es geht solcher nach zehn Cagen in die unwiderruftliche Rechtskraft über.

6. 118.

Die schiederichterlichen Berhandlungen muffen nach rechtefridfriger Abmachung ber Sache, wenn fie nicht, nach §. 116., an ben ordentlichen Richter gelangen, an die Provingial-Direktion eingefandt und in beren Archive aufbemahrt werben.

6. 119.

AV. Beiffand, auf welchen bie Zeuerfezietat Unforuch zu machen hat.

Die Zeuer-Sozietats Beiträge werben jeden Orts in der Urt, wie es bei den dffentlichen Steuern üblich ift, kolligirt und in solle an den Kreis-Rendanten abgeliefert; wer solches bei den dffentlichen Steuern zu bewirken schuldig
ift, hat diese Pflicht auch rücksichtlich der Zeuer-Sozietates-Beiträge zu erfüllen.

§. 120.

Jeder in der Proving Schlessen mit Richter-Eigenschaft angestellte Justiz-Keamte ist, wenn er in einer vor der schiederichten Behörde zu berhanbelnden Streissade zum Odmann berusen wird, diesem Ause insowen, als ihn bei erheblichen Behinderungs-Gründen seine vorgeseste Behörde nicht davon enthünder. Kosta zu leisten schulden

6. 121.

Jeder angestellte Baubeamte ift schuldig, innerhalb seines Geschäftstreises ben Requisitionen ber Landrathe, rest. Kreis-Direktoren ju Eare oder Brand-standen. Aufnahmen zu genügen, und die vorgeseste Regierung wird ihn nothisgenfalls dazu anhalten.

6. 122.

Wenn ein Baubeamter jur Aufnahme ober Nevision von Gebaube-Beschreibungen oder Gebaube-Saren von der Behorde beauftragt wirt, so foll er außer den Buhrkosien bei vorkommenden Reisen, wosern ihm die Buhre nicht gestellt worden) seine Gebuhren nach solgenden Sasen zu liquidiren haben:

- a) für Aufnahme ober Revifion einer blogen Beschreibung von jedem Eintaufend Quadraffuß Grundfidche fur jedes Stockwerk zwei und einen balben Silbergrofchen;
- b) für Aufnahme einer formlichen Tape von jedem Gintaufend Quadratfuß Grundflidhe fur jedes Stockwert funfiehn Silbergroschen;
- c) fur eine bloße Car-Revision Die Salfte Diefes letten Gates.

Ge merben bierhei Gehaube, Die überhaupt meniger ale Gintaufent Duge bratfuß Grundflache baben, auf Diefe Eldche fur poll, und Die lieberichuffe uber eine folde Grundfide, wenn fic unter Runfhundert Quadratfuß find, gar nicht. menn fie aber Runfhundert Dugbratfuß erreichen, gleichfalls fur boll gerechnet Then Diefe Liquidations finden auch Inmendung, menn ein Bauheamter eine Behande: Befdreibung ac auf Privatanfuchen bes Gigenthumers angefertigt und nicht gungr ein anderes Abkommen getroffen hat

6 123

Reder fachverftandige Bauhandwerker foll verpflichtet fenn, innerhalb bes Rreifes, in dem er anfaffig ift, auch Die Aufforderung Der Landrathe, refv. Rreis Direftoren, in Dem Care oder Brandichaben Aufnahme Germin fich ein. gufinden und als Sachverständiger zu fungiren (s. 104.).
Leister ein ober ber andere Nauhandwerfer einer folden Aufforderuna

nicht Rolac, fo foll smar an feiner Stelle ein anderer Sachverftandiger quaeso, gen merden, Der ungehorfam ausgebliebene Bauhandmerfer aber nicht nur Die Daburch entftehenden Mehrkoften gablen, fondern auch fur allen Schaden haften,

melder burch feinen Ungehorfam etma berbeigeführt merben mochte.

6. 124.

Gede Ortsobriafeit ift perbunden, Die 6. 12. ermabnten Unzeigen aufober entgegenzunehmen und meiter zu beforbern, auch Die porgeschriebenen 21ts tefte und Beglaubigungen, soweit fie nicht in Der Sache felbft Bedenten bat, auszustellen, und Die zu ihrer Desfallfigen Information etwa nothigen Lofal-Unterfuchungen bon Amtemegen porgunehmen

6. 125.

Endlich foll auch jede offentliche Beborde verpflichtet fenn, Der Brobingials Pand-Reuer-Corietate-Direktion jede von berfelben erbetene und zu ihrem (ber requirirten Behorde) Gefchaftefreise gehorige Ausfunft, foweit nicht befondere gelefliche Bebenfen entgegenfteben, ju ertheilen.

6. 126a.

Muffer ben eigentlichen Brandentichabigungs - Belbern follen auch noch pramien und an Dramien angewiesen merben: gen, melde bie

1) fur Die erfte Der von auswarte, b. h. von einer anderen Gemeinde ober Gogietat ge-Ortichaft ber ju Gulfe gefommenen und in poller Thatigfeit gemelenen Sprifen Runf Thaler und fur Die zweite Drei Thaler: Desaleichen fur ben erften und refp. zweiten Baffer - Bufuhr - Wagen, Die Salfte ber porbemerften Gabe; Diefe Spriten und Baffermagen muffen jedoch in brauchbarem Stande gemefen fenn;

- 2) für besonders ausgezeichnete und perdienftliche Sandlungen einzelner In-Dividuen beim Reuerlofchen und Retten nach ben Umftanden bie Runf Thaler, und follen folde Sandlungen auch nach Befinden in erheblichen Rallen offentlich befannt gemacht merben:
- 3) fur ben Entbecfer eines Brandftiftere, melder feines Berbrechens ubermiefen mirb, bunbert Thaler. (Nr. 2264.)

§. 126b.

4 196h

Merben bei bem lofchen eines Reuers folche Reuer-lofche Berathichaften. melde bei ber Loschung aus einer Sand in Die andere geben muffen, perloren ober helchdbigt, fo erfolgt ber Erfaß berfelben bon ber Sogietat.

6, 127.

Porffebenbe Bramien und rein. Entichabigungen merben bezahlt, menn in ber burch Brand betroffenen Gemeinde auch nur ein Gebaude bei Der Dropingial Land Geuer Cogietat perfichert ift, ohne Darauf zu feben, ob fich Diefes ober Die perficherten Gehaube in Leuersagefahr befunden haben ober nicht

Gegeben Berlin, ben 6. Mai 1842.

Rimmungen.

(L S) Friedrich Wilhelm.

p. Rochom.

(Nr. 9965.) Reglement fur bie Propintial , Stabte , Weuer , Sotietat ber Propint Schleffen. mit Musichluf ber Stabt Breslau. Rom 6. Dai 1842.

21Kir Kriedrich Wilhelm, von Gottes Gnaben, Konig von Dreußen ic. ic.

haben jur Begrundung einer befferen Ginrichtung bes Immobiliar-Reuer Derficherungs Befens in ber Proving Schlefien nach Unborung und nach Dem Untrage Unferer im Sahre 1841, jum Dropingial Landtage perfammelt gemes fenen getreuen Stande Des Bergogthums Schleffen, Der Graficaft Glas und bes Markgrafthums Dber Laufit befchloffen, fur fammtliche Stabte ber aes Dachten Landertheile, mit Musichluß Der Stadt Breslau, eine gemeinschaftliche Reuer , Berficherunge , Sozietat zu bilben, und verordnen bemnach wie folat:

Es foll fur fammtliche Stadte Des Ober- Ordfidial. Bezirfe Der Proping Maemeine Re. Schlefien, mit Ausnahme ber Stadt Breslau, namentlich fur Die in Der feit. berigen fiddtifchen Reuer . Sogietat berbundenen Stadte Schlefiens und Der Grafichaft Blag, und Die beim Schlefifchen Provinzial : Landtage vertretenen Stabte Des Markgrafthums Ober Laufig, fortan nur Gine offentliche Gogietat bestehen, beren 3mect auf gegenseitige Berficherung pon Bebauben gegen Reuersgefahr gerichtet, und in welcher alfo Die Gefahr bergestalt gemeinschaftlich übernommen ift, bag fich jeber Theilnehmer jugleich in bem Berhaltniffe eines Berficherere und eines Berficherten befindet, ale Berficherer jedoch nur mit ben ibm nach bem gegenwartigen Gefes im Berbaltniffe feiner Berficherungs: Summe pbliegenden Beitragen perhaftet ift.

4 2

Mit Ausnahme der Feuer-Sozierat fur die Stadt Bressau sollen alle in dem herziggihum Schlesten, der Graffcaft Glas und dem Markzrafthum Oberlausis bisher bestandenen, auf gegenseitige Immobiliar-Værsicherung gegen Leuersackabr gerückten Sozieraten der Stadte aufaelost werden.

Privat- Vereine, welche ju bem Zwecke bestehen oder errichtet werden möchten, daß sich Nacharen unter einander mit Hulfsführen, Stroh, Solz und dereichen, nicht um son ft, sondern gegen Bezahlung eines angemessenemeglenen gleichsförmigen Preises unterstützen, und daß es in jedem einzelnen Falle in des Vrandbelichdigten Wahl steht, von dieser Unterstützung ganz oder nur zum keit, oder gar nicht Gebrauch zu machen, sind in diesen Bestimmungen (§ 1. und 2.) nicht mitbegriffen, konnen jedoch die Rechte woralischer Personen nicht in Anspruch nehmen, stehen unter Aussicht Unserer Regierungen, und mussen ihre Statuten zur Krossson unter Ausstellungen der auch die Anspruch nehmen, unterschen, der auch die Anspruch erholtenten einrichen, der auch die Anspruch und zu treffen hat, daß ihr Dasen und ihre Leistungen der Beuer-Sozietalt, dei welcher die Gebaude versichert sehen, zur gehörigen Zeit bekannt werden.

In welcher Art die rechtlichen Verhaltmisse ber bisherigen Sozietaten abgewickelt, desgleichen auf welche Weise die Chellnehmer derselben in die neue welche Weise die Chellnehmer derselben in die neue der Weisenstalle Aber Zeuer Sozietat übernommen werden sollen nicht minder, den meldem Zeitpunft ab die leistere auf den Grund des gegenwärtigen Gesesse in Wirssamstelle und der Verlagen der Bestelle und der Verlagen der

S. A.
Die Verhandlungen, behufs Verwaltung der Angelegenheiten dieser Feuer-Sozietät, die darauf begügliche Korresponden; zwischen den Behorden und Mitgliedern der Sozietät, die amtlichen Atreste für die Verscherungen und die Quittungen über empfangene Brandentschadigungs Zahlung aus der Sozietäts-Kasse, sind dom tarifmäßigen Stempel und don Sporteln entbunden.

Bei Progeffen, namens der Sogietat, find Diejenigen Stempel, deren

Bezahlung ihr obliegt, außer Unfat ju laffen.

Su Bertragen mit einer stempeloflichtigen Partei ift ber tarismagige Stempel in bem halben Betrage, ju ben Neben-Gemplaren ber Stempel bes glaubter Blichriften zu verwenden.

9. 5

Sen so soll ihr die Portofreiheit in Absicht aller mit dem Bermerk"Zeuer-Sozietats-Sache" – versehnen und mit fsentlichem Seigel verichlossen Berichte, Gelber und Packete zustehen, die in Feuer-SozietatsUngelegenheiten zwischen der Webebrden hin und her zesandt werden. Privatversonen und einzelne Interessenten aber missen ihren ihre Briefe an die ZeuerSozietats-Behorden franktien, und kommt ihnen und den an sie ergehenden
unfranktien Untworten die Portofreiheit nicht zu Statten.

W. fushmafi. histoit her Theilnehmer.

Die Spietat barf gur Merficherung gegen Leversgefahr nur Gebaube und imar nur folde Behaude aufnehmen. Die innerhalb ber gur Afforiation ace barigen Stadte und ihrer Begirfe belegen find

In Diefer Beidranfung gilt gmar Die Regel, baf Gebaube aller Urt. abre Unterschied ihrer Ginrichtung und Bestimmung, zur Aufnahme geeignet find

8 3

Diejenigen Gebaube jeboch, welche fo baufallig, baf fie nach fachverftanbigem Urtheile nicht mehr reparaturfahig, sondern des Neubaues bedurftig und Deshalb von Polizeiwegen gefchloffen find, Durfen nicht aufgenommen mer-Gerathen ichen perlicherte Giebaube in ben porhezeichneten baufalligen Buffand, fo icheiben bicfelben mit bem Beginn besienigen Tages, an welchem ihre Schliekung polizeilich verfügt wird, aus ber Sozietat aus und muffen gufolge beffen, im Lagerbuch (Ratafter) pon Umtemegen gelofcht merben.

Gben fo follen, megen allgu großer Reuergefahrlichfeit, nachftebende Bebaube pon ber Sheilnahme ausgeschloffen bleiben:

Aufpermublen und Aufpermaggzine. Olas: und Schmelzbutten:

Gifen- und Rupferhammer, fo wie Sobofen, Studfgiefereien:

Buckerfiedereien, Cichorienfabrifen und Schmefel-Raffinerien: Spiegelgießereien und Dottafchbrennereien:

Perpenting, Rirnifig, Solifdures und Schwefelfdurefabrifen :

Unftalten jur Sabrifation von Nether, Gas, Mospher, Rnallfilber und Quallanin .

Mitriol und Galmiaffabrifen:

Theer, und Bicgelofen: jedoch ohne unter lettern bie Grocen. Scheuern mit zu beareifen :

Rnochenbrennereien und Rienbarren

Bockinublen und Theater follen aufgenommen werden fonnen, jeboch nur gegen Ginichatung in eine bobere Rlaffe, ale ihnen nach ihrer Bauart que fommen murbe. Much fonnen Gebaube, worin Dampfmafdinen befindlich find. aufgenommen merben, boch nur mit ber Beidranfung, bak eine Brandbeichas Digung, melde benfelben burch Die Erplofion Des Dampffellels quaefugt morben. bon ber Gogietat nicht verautet mirb.

6. 10.

Die Musichliefung (6, 9.) begieht fich aber nicht auf Die Wohngebaube ber Befiger Der Rabrifen oder Unstalten, ober ihrer Arbeiter und QBerfleute. auch nicht auf andere Dazu gehörige Raume ohne feueregefahrliche Bestimmung. infofern Dicfelben mit Den Dafelbft genannten Bebauden feinen unmittelbaren Bufammenbana baben.

6. 11.

Rebes Bebaube muß einzeln und alfo jedes abgefonderte Deben: ober Sintergebaube befondere perfichert merden.

6. 12.

6. 12.

Im Allgemeinen besteht für die Gester von Gebauben keine Iwangs Beitrimeftich, pflicht, ihre Gebaube gegen Feuersgesahr zu versichern, sondern es hängt solches fattet ver von ihrem freien Entschieße ab. Jedoch sollen die Shellnehmer der zeithetigen Abellinchmer ihr die bei Bellnehmer der zeithetigen Abellinchmer. Ihrem freien Produngslassischere Gegere Gegete in die beitrag gen werden, und für das Erste Jahr datin zu bleiben gehalten sepn. Das Verfahren bei dieser Uebertragung ift in der Aussichtungs Verordnung vom bezusen Jaze bestimmt.

6 13

Duch fall es fortan nicht nur iedem Spoothefenglaubiger, fondern jedem Realberechtigten freitfeben, Die Berficherung Des ihm fur feinen Unipruch per pfandeten Gebaudes in dem Magke ju verlangen, ale foldes jur Deckung Der Dem Berechtigten guffandigen Debungen ober Leiftungen erforderlich und nach 6. 16. julaffig ift. Es muß bemnach allenthalben, wenn fich ein Mcalberechtigter mit feinem Diesfalligen Untrage gegen einen Affogigten meldet, pon ber Souetat willige Notig Davon genommen, Das betreffende Spothefenrecht im Reuer: Go: nietate . Rataffer vermerkt, und wie foldes gefcheben, auf Dem Schuld . Initrumente felbit beicheinigt merden. Gin folder Bermert fann aledann nicht anders gelbicht merben, ale menn ber Bemeis uber erfolgte Gilgung ber Schuld pber Die ausdrückliche Ginwilliaung Des Glaubigers beigebracht wird, und bis Dabin ift in Begiebung auf ein alfo perpfandetes Gebaude auch fein Mustritt aus Der Provingial Stadte Reuer Sogierat guldffig. Die bem Sporthefenglaubiger eingeraumte Berechtigung fieht auch bem Erbnernachter gegen ben Erbnachter ale Dann ju, wenn Der Lettere bieber verpflichtet gemelen, Die Reuer-Sozietate-Beitrage au bezahlen.

Bon Umtemegen Das Intereffe Der Realberechtigten mabriunehmen, ift

Die Sozietat nicht veruflichtet.

6. 14.

Diejenigen, welche hiernach nicht verpflichtet sind, ihre Gebaude bei der Provingial : Siedbre : Feuer = Sozietat zu verichern, können solche nach Gutdessinden auch anderswo, bei jeder gestatteten Gesellschaft oder Bank afseturten; kein Gebaude aber, welches, mir Ausnahme der im §. 2. etrochnten Prwatz Vereine schon anderswo versichert sit, kann bei der Stadte-Fauer-Sozietat gang oder zum Theil ausgenommen und bein Wehdude, welches de der Sadte-Fauer-Sozietat versichtet ut, darf, mit Ausnahme des im §. 2. etrochnten Jalles, auf itzein eine Weis anderswo nochmals, es ser gang oder zum Hotel, versichert verden. Aur für das erste Ich finnen die aus der alten Provingial-Schote-Feuer-Sozietat übertragenen Assozietat, insosen sie mit Genehnigung zugleich in einer andern Sozietat versichert sind, in dieser doppelten Versichertung bis zum Westeh ihre versicherten Gedaubes (§. 16.) beharten.

Sindet sich zu irgend einer Zeit, daß ein Bebaude, diesen Bestimmungen entgegen, noch irgendwo anders als dei der Provinzial Schoter Feuer Systeck und ebentuell bei den im §. 2. erwähnten Privat-Vereinen verschoer ist, so wird dassen nicht allein in den Katastern der Provinzial Stadder Feuer Systeckt gestosche sist auch der Eigenthumer im Fall eines Brandunglücks der ihm sonst aus derselben zukommenden Brandvergütigung verlustug, ohne daß Aubragan 1842. (Nr. 2265.)

gleichmobl feine Merhindlichkeit zu allen Beitragen bis zum Ablaufe bes Salbe Stahres, in meldem Die Husichlieffung erfolgt, eine Abanderung erleidet, und Die Direfeinn ift überbem beruflichtet. Den Kall jur naberen Bestimmung Darüber, ab Grund gur Griming Unterfuchung megen intenbirten Betrugs parhanden fei bem kompetenten Gerichte von Imtewegen anzuzeigen. Jedoch muffen auch in biefem Malle Die angemelbeten Realbetechtigten Die Berucklichtigung finden, von ber & 51. Die Rede fenn mirb.

Beit bes Gin.

6. 15. Der Gintritt in Die Sozietat mit ben banon abbangenben rechtlichen und Austritte. Mirfungen. fomie eine Erhohung Der Berficherungejumme, fomeit folche fonft auldffig ift (6. 32) findet regelmaßig, wenn nicht ein anderes ausbrucklich in Untrag gehracht mirb, jahrlich gweimal, namlich mit bem Sagesbeginn bes 1. Sanuar und 1. Buli jeden Stabres fatt. Doch ift beides auch ju jeder andern Reit aes ftattet menn barum unter ber ausbrucklichen Bernflichtung, ben nollen Betrag. und imar ber ordentlichen und außerordentlichen Beitrage fur bas laufende Salbight entrichten ju mollen, nachgefucht mirb. Die rechtliche Rirfung bes Derrages beginnt in Diefem Ralle mit Der Unfangsftunde Desienigen Tages. non meldem Das Benehmigungs Reffript Der Stadte Leuer. Sogietars Direfrion Datirt ift

> Der Austritt aus Der Sozietat, fowie Die freiwillige Berabfebung ber Rerficherungefumme, foweit foldes fonft julaffig ift (66, 13, und 32.), findet iabrlich ebenfalls nur greimal, namlich mit Dem Ablaufe Des letten Juni und lenten Dezember : Tages flatt; Die nothwendige Berunterfebung (0. 32.) ies boch erret jofort, nachdem fie teltgestellt ift in Mirfung: ieder aber, Der freimillig oder unfremillig austritt, oder Deffen Berficherungstumme herunteraefent mirb. muß in allen Rallen, felbit menn Das perficherte Bebaude untergegangen ift, poer Die Berficherungsfahigfeit verloren bat, Die geitherigen gefammten Beitrage noch für Das laufende Salbighr entrichten.

Summe

Sebe ber Ber. Cherunas.

6. 16. Die Merficherungelumme barf ben bermaligen gemeinen Raumerth berienigen Cheile Des perlicherten ober ju perlichernben Webaubes, welche burch Reuer geritort ober beichabigt merben tonnen, niemale überfleigen. 216 nicht gerttorbar find jedoch nur die Rundamente und die unter der Erde befindlichen Umfaffungsmande Der Reller ju erachten.

6. 17.

Mit Beobachtung Diefer Beidranfung aber bangt Die Bestimmung ber Summe, auf welche ein Gebaude-Gigenthumer Berlicherung nehmen will, gang pon feiner Entichliebung ab, nur muß die Summe Durch Defaden abgerundet und theilbar fenn.

6. 18.

Der im 6. 16. angeproneten Welchranfung ift fortan auch ieder flabrifche Sausheliger, Der feine Bebaude andersmo als bei Der Stadte Reuer Sozierat perfichern lagt, unterworfen, bergeftalt, baß jede bobere Berficherung ungulaffia ift.

Bedes Bumiderhandeln von Seiten eines Berficherten gegen Diefe Borfcbrift foll, außer ber Buructfubrung Der Berficherungejumme auf Den im 6. 16. hee

bestimmten Werth, mit einer jur Sozierate Raffe fließenden Geldbufe von 5 bis 50 Shalern, wenn der Kontradentionssall vor einem Brande entdedt wird, sonst aber, wenn die Entdectung erst nach dem Brande erfolgt, neben jener Geldbufse mit dem Werluste der Werscherungssumme, soweit sie über den im §. 16. bestimmten hochsten Bersicherungswerth hinausgeht, bestraft werden. Lestere Strafe fallt zur Salfte dem Sozieratssonds, und zur andern Salfte der Breschmenkasse.

6. 10.

Eine formliche Tape bes burch Leur zerftorbaren Theils ber zu versichern-Bebaude (d. 16.) wird in ber Negel nicht erfordert, sondern es genügt an einer möglichst genauen und treuen Beschreibung eines jeden einzelnen Gebaudes, melties persichert merben foll.

ó. 20.

Damit aber diese Beschreibungen zwecknäßig und gleichsbrmig werden, muffen sie in das hier beigestügte Schema eingetragen, und dergleichen Sches der der Beiten und den Interessent auf Kosten der Sozietat gratif zugestellt werden. Auch haben die Magistrate Geranstaltung zu tressen, daß die Interessenten leicht Gelegenheit sinden, die nothisgen Schemata gegen billige Schreibgebuhr nach ihrer Angabe ausgesüllt zu erbalten.

6. 21.

Bon einem jeden, ein abgegrenzes Besigehum oder Behoft bildenden Bebaude, soll nur Eine Beschreibung in dei Exemplaren angesertigt und — in allen Aubrifen — mit Auenahme der die Klasse betreffenden, vollschabig aussefüllt, — vom Eigenthumer in geschlicher Form vollzogen, bei dem Magistrate eingeteicht werden.

§. 22.

Der Magistrat legt demnadft die Gebaudebeschreibungen einer in jeder Stadt zu konstituerenden Kommission, deren Mitglieder der Magistrat erwahlt, und welche aus einem Magistratomitgliede, einem zu diesem Iwecke vereideten Immermeisster und einem gleichfalls vereideten Maurermeister, sowie aus zwei am Orte wohnhasten Msozitren, besteht, uur Prafung vor.

¢. 23.

Sammtliche Mitglieder ber Kommission überzeugen sich durch Besichtisgung und Revision an Ort und Stelle, ob die Gebaudebeschreibungen richtig, ins sonderheit ob diesenigen Merkmale ber Wahrheit gemäß angegeben sind, welche die Klassistation bedingen.

Sie reftifigiren Demnach lettere, wo es nothig ift, prufen Die vom Gigenthumer in Antrag gebrachte Berficherungefumme, nnb begutachten Deren Rlaffi-

fizirung.

6. 24.

Sat die Kommission gegen die vorgelegte Beschreibung, gegen die Berischerungsstumme und gegen die beantragte Rasse feine Erimerungen zu machen, oder unterwirft sich der Berscheren abe von derschen für nöchig erachteten Abschnerungen, so wird solches auf der Beschreibung durch die Kommission mit deren Unterschrift registrier, und hierunter von dem Magistrate das psichtmaßige (Nr. 2280).

Attest beigefügt: bag bie Beschreibung und Rlassistation ber Gebaube mahre beitsgemäß angegeben, auch die begehrte Bersicherungssumme ben muthmaaßlichen Werth eines jeden Gebaubes nicht übersteige, und daß der Berssicherung bie Berssich volliagen babe.

6. 25

Gindet aber die Kommission Bedenken gegen die in Antrag gebrachte Bersicherung und insbesondere gegen die Hobse der Versicherungssumme und ift der Eigenthumer des Weddudes nicht gemeint, auf die Vorhaltung des Magistrats die Versicherungssumme soweit, daß dem lettern und der Kommission kein Bedenken weiter übrig bleibt, heradzuseten, fo tritt die Nothwendigkeit eisner Fatre eine

6. 26.

Dieselbe muß in solchem Jalle auf Kosten des Eigenthumers von einem vereideten Haubeamten, mit kunstmäßiger Genavigkeit, unter Zuziehung eines Deputitren des Magistrate, zu dem Zwecke und aus dem Geschorpunkte aufgenommen werden, daß dadurch mit Rücksich auf die betichen Materialienpreise, und mit billiger Verücksichtigung des geringeren Preises dereinigen Juhren, Handreichungen und andern, keine technische Kunstkertigkeit ersordernden daut ichen Arbeiten, die der Sigenthumer mit seinem Hausweseln selbs bestreiten fann, der dermalige Werth derzeinigen in dem Gebaude enthaltenen Baumaterialien und Bauarbeiten selgseiselt werde, welche durch Jeuer zerschet und beschädigt werden konnen, mit Ausfalus der Keinen was nicht durch Keuer derstet werden kann, werden konnen, mit Ausfalus der jeden was nicht durch Keuer verlekt werden kann.

Der bermalige Werth der Bauarbeiten ergiebt fich bei Gebäuden, die nicht mehr bollig im baulichen Juffande sind, dadurch, daß beren nach vorstehenden Bestimmungen festgestellter Werth in bemfelben Verhältniffe reduzirt wird, in welchem ber Materialiemverth in bem vorzefundenen Juffande zu bemjenigen Verthe steht, den die Baumaterialien in vollig gutem Juffande haben wurden.

27

Die soldergestalt vorbereiteten Beichreibungen, Taren und Rlafifikationen werden der Prodingiale Jeuer Sozietate Direktion dreifach überreicht. Ein Gemplar bleibt bei ihren Alten, und zwei Gemplare gelangen, mit Genehmigung vollogen, an den Magistat zurück, der wiederum ein Exemplar davon ad acta ninmt und das Andre dem Berscherten zustellt.

6. 28.

Die Summe, mit welcher bie Tage abschließt, muß mit zehn theilbar fenn, ober babin abgerunder, und die Tage in doppelter Aussertungung von dem aaritenden Baubeamten selbst vollzogen werden. Ueber die dadurch selbstellte Werthsumme hinaus ilt schlechterdings keine Feuerverscherung flatthaft.

§. 29.

Comobl bei ber von dem Eigenthumer felbft bestimmten Bersicherungsfumme, als bei der Safrung ift auch noch barauf zu achten, daß, wenn der Eigenthumer des Webaubes etwa freies Bauholg zu fordern Befugniß hat, der Werth bes letteren außer Unfat bielbe

Dagegen ift Derjenige, welcher bas freie Bauholg zu liefern verpflichtet ift, berechtigt, foldes besonders zu versichern; bies barf jedoch nur bei ber-

berfelben Berficherunge : Unftalt geschehen, bei welcher bas Bebaube felbft affo-

§. 30.

Uebrigens durfen weber die auf den Grund bloßer Beschreibungen ges wahlten Bersicherungssummen, noch die blos jum Zwecke der Feuerversiches rung aufgenommenen Taxen zur Grundlage bei offentlichen oder Gemeindes Abgaben und Lasten angewendet und überhaupt wider den Willen der Grundsbesser immals zu fremdartigen Zwecken benuft werden.

6. 31

Regelmäßige periodische Revisionen ber Versicherungssummen und Eagen, um die durch den Versichienen Bet Getter ber Versicherung bes Werths der versicheren Gebaude im Auge zu behalten, sind paar nicht ersprederlich; die Sozietäts-Virektion hat aber jederzeit das Recht, solche Revisionen, allgemein oder einzeln, auf Kosten der Sozietät vornehmen, von den Eigensthumen neu Beschreibungen beidringen, und falls sich der Eigenschimer der von der Sozietät für nötigig erachteten Herabssehung der Wersichmer der von der Sozietät für nötigig erachteten Derabssehung der Wersichtenungssummer kläsig beisenden Summe, nach den bestehenden Vorsschiften sehrscherungskappen klassen Gumme, nach den keiterbeiten Vorsschiften sehrschaften Verneschieder, dem Versichten Versichten beauftragten Beamte verpslichtet, dem Verfall der Gedaude, zumal solcher, deren Werth nach der Ersabrung schnell abzunchmen pflest, ihr besonderes Augenmert datauf zu richten, daß die Wersichterungsslumme niemals den wirslich noch vorhandenen Werst der versichter Verderscherten Ausbeit der Verbandenen Versicht der versichter Verderscherten Geschabe übersteinen den wirklich noch vorhandenen Werst der versichten Verderscherten Verdersche einer Versichten versichteten Verderbeite übersche der versichten versichteten Verderbeite übersche der versichten versichte einer Versichten vers

6. 32.

In der Regel kann Jeder die bisherige Versicherungssumme bis ju Gerbeing und bem juldssigen Marimum erhöben, oder auch bis ju einem bestehen Minder, Franker betrage heruntersesen lassen. Jeden findet in den Fallen des § 13. auch die Genage ber Gertungersesten der Versicherungssumme, ohne die ausdrückliche Einwilligung Genemen. Der registrieren Realgläubiger, oder den Nachweis der geschehenen Tiszung ihrer Korderungen micht Gate.

Derfenigen nothwendigen heruntersetung der Versicherungssumme, welche daraus folgt, daß etwa der Werth des durch Keuer zersicheren oder undrauchder zu madeniben Beits des versicherten. Gekäudes, doer das darnach oder sonit zulässige Maximum nicht mehr die Ide ver ihrer Versichters Versichten Versichten Versichten Versichten Versichten Versichten von der in geder unterwerfen, und es sieht also dagegen ein Hoppostefen Gludubgern und sonitigen Jureressien Abeitelbruch zu; doch soll davon denen von ihnen, die im Kataster vermerkt sind, von Amtes

megen Reuntniß gegeben merben.

§. 33.

Die bon ben Theilnehmern ber Sozietat zu leistenben Beitrage werben meitrage in ordentliche und außerordentliche unterschiederen, die beide gleichmäßig jur Be- abrertnaten iftreitung aller Ausgaben der Sichber Zeuer-Sozietatis-Anfle bestimmt find.

Die ordentlichen Beitrage werden nach gewissen Prozenten ber fur denjenigen Zeitraum, auf welchen die Beitrage sich beziehen, katastritten Bersiches rungssumme bem muthmaßlichen allichkrichen Bedarf gemaß, abgemefsen und (kr. 2203) ein für allemal sessessellt, und muffen ohne besondere Ausschreibung eingegablt werden; ben auferordentlichen Beiträgen aber, weide nur von zeit zu Zeit eintreten können, um zu beden, was etwa von dem wirklichen Bedarf der Sidver Seuer Sozietärsfasse zur Bestretung der vorkommenden Brandberzgütigungen und sonstigen Obliegenbeiten, nach Abrechnung der burch ordentliche Beiträge aufgebrachten Summe, noch sehlen möchte, muß sedsen eine sörmliche Ausschreibung vorherzsehen. Uedrugens ist seder außerordentliche Beitrag auf ein leicht zu beröchnendes Berhäftniß zu dem ordentlichen Veitrag (3. B. die Halfte, ein Drittel, oder aber das Anderthalbsache, doppelte besselben) essusiehen

6. 34

Die Einzahlung des ordentlichen Jahresbeitrags geschieht in halbidhrigen Terminen princumerando, im Januar und Juli jeden Jahres. Die nach geschiehere Immahung bei Alblauf genannter Monate verbliebenen Rucksschlicht, in gleicher Urt wie die Hentlichen Rückschläden, von den Restanten erzetutivisch beigetrieben. Jur jeden außerordentlichen Beitrag wird der außerstellen gestand befankt aus der einzahlungstermin in der Ausschleibung besonder bestimmt, und die nach bessen blauf verbliebenen Rucksschlände werden in gleicher Urt erestutiglich einzelsaen.

4. 35.

Die Summe der Beitridge bestimmt sich für jedes versicherte Gebaude nach der Klasse, ju welcher es nach seiner Beschaffenheit, Lage und Benusung, und nach dem daraus bervorgehenden Grade seiner Feuergeschlichkeit, eingeschäft worden ist. Es sellen namlich in der Prodingiale Stades Leuer-Sozieckt sechs Klassen statsfinden, und zwar Zwei Aupststalfen, deren jede wiederum in drei Unteradtheilungen zerfällt. Für die Hauprklassen giebt die übrige Bauart des Gebaudes dem Ind für die Unteradtheilungen giebt die übrige Bauart des Gebaudes dem Naafstad. Demnach gehören:

- 1) jur ersten Klaffe: Bebaude mit feuerfester Bebachung (b. h. von Stein ober Metall, ingleichen nach Dornscher ober einer andern ibr gleich zu stellenden Methodo), insofern sie auch in ihren gemauerten Umfaffungse walnden bis unter bas Dach massiv sind.
- 2) jur zweiten Rlasse: Gebaude mit bergleichen seuersester Bedachung, der ren Umfassunges und Scheidermanne aus Bindes oder Jachwert betteben, b. b. mit noci abaebunden und mit gebrannten Ziegeln ausgemauert find:
- 3) jur britten Rlaffe: Gebaude mit bergleichen feuerfester Bedachung, beren Umfassungsmande entweder gang aus Schrotholg, ober aus Bindemerk, welches bloß mit Holz und Lehm ausgestockt, oder mit Holz beschlagen ift, bestehen:
- 4) jur vierten Rlaffe: Die bei ber ersten Rlaffe beschriebenen maffiben Bes baube, mit Dolgs, Strobe ober Robroach;
- 5) jur funften Rlaffe: Die bei ber zweiten Rlaffe beschriebenen halbmaffiven Gebaude mit feuerunsicherer Bebachung;
- 6) jur fechsten Klaffe: Die bei ber britten beschriebenen holzernen Gebaude mit bergleichen Bedachung,

6 36

Weil es jedoch, bezüglich der Feuerzeschlerlichteit, nicht einerlei ift: ob ein Bebaube, von was immer für Bauart, ganz isoliter oder in seuerzeschlerlicher Nachbarschaft seht; ob es Feuerkleine enthält oder gan nicht bewohnt wird; ob darin seuerunsschere Gewerbe getrieben oder leicht brennbare Materialien außbewahrt werden, so soll die Stadde Feuer-Sozietats-Viertnon berechtigt sen, in Berückschigung vorgenannter Umsschape, die wieden einzelner Versichgeten zu ermäßigen und zu erhöben, jedoch niemals weiter als bis zur nächsten Rlasse, beitekt wird, da über haben, deben die bei den beiben dußersten Rlassen nicht Nach greifen kann, ausdrücklich noch bestimmt: daß Ermäßigungen in der Ersen Rlasse nicht werden die ein-Disserenz-Verenz-

6. 37.

Welche Gewerbe als feuerunsicher zu betrachten, bleibt vorldufig dem Ersmessen der Feuer-Sozietates Direktion anheimgestellt. Festgesets mird in dieser Beutrheilung feuergeschinder Nachbarschaft nur die Feuerunsicherbeit der Bauart, nicht aber auch die der Benugung des Nachbarschedubes in Anschlag kommen soll.

6. 38.

Bei Gebauden von gemischter Baus ober Bedachungsart bestimmt ber feuergefahrlichere Theil berselben Die Rlaffe, zu welcher fie gehoren.

§. 39.

Diernach hat über die Klaffe, in welche ein zur Versicherung angemelbetes Gebaude gestellt werden soll, auf das Gutachten der stadtlichen Kommission (§ 22) und bes Magistrats, die Feuer-Sozietats Vorretion zu entscheide bem Sigenthumer das Reputat des Gutachtens sogleich, damit der Lestere, wenn er es nöthig finder, seine Rechte bei der Feuer-Sozietats Diersich vor deren Entscheidung nahre aussighen sonne fonne, bekannt zu machen, biernachst auch ein Exemplar der überreichten Beschreidung, mit jener Entscheidung versehen, zur Resolution resp. als Sozietats Kontraft zu-nufellen.

Ift der Eigenthumer mit der Bestimmung der Zeuer-Sozietats-Direktion juftieben, so hat es dabei sein Beweinden, will er sich aber derfelben nicht unserwerten, so fleht ihm, nach feiner Bahl, der Weg ber Beg der Beturfes dober bie

Berufung auf ichiederichterliche Entscheidung gu.

Jedenfalls aber gitt einstweilen die Bestimmung der Zeuer-Sozietats-Direktion bergestalt, daß ein davon abweichendes Resultat des Rekurs ober ichieberichterlichen Bergabrens erft mit dem inchten, nach Beendigung besselben fälligen Eintrittstermine (g. 15.) in Wirksamker tritt.

9. 40

Die Bestimmung der ordentlichen Beiträge nach Gelde wird für den Anfang der Feuer-Sozietäts-Ditektion überlassen, weil es dabei auf das zur Zeit nicht überschieftig Berchlienis der Berficherungssymmen und bes burchichtlichen Bebarfs an Vergurigungsgeldern, Unkosten z. ankommt.

(Nr. 2263.) Diefe

Diefe Bestimmung, welche ben Intereffenten zeitig befannt zu machen ift bamit ber Moridrift bes & 34. genugt merben tann, ift jeboch fo ju tret: fen Dat fich Die Beitragsauste in Den feche Claffen im Nerhaltnif mie 1 au A bemegt und bate Dabei auf einen Heberichuft zur Bildung eines eifernen Sounds Ricflicht genommen mirb. Diefer Ueberichus barf aber ichrich imei Silberaroichen pom Soundert bei Der fechsten Rlaffe, und Dem hiernach perhalt; nigmakia abzumeffenden Beitrag ber ubrigen Claffen, nicht überffeigen, und foll nach und nach nur bis jur Sobe eines gemobnlichen Salbighres Bedarfs gebracht merben. Der fo gebildete Ronde, melder Dagu bestimmt ift. um Die Sozietet in Den Stand zu feten, ihre Zahlungenernflichtung burch Ptorichute iebergeit erfollen ju tonnen, ift unmiberrutliches Gigenthum ber Reuer Sogietat. Mugretende haben baran feinen Unipruch zu machen.

Die parhestimmte Rlaffeneintheilung und bas Beitragsberhaltnif ber berichiebenen Rlaffen, follen von 10 gu 10 Sabren, mit Sulfe Der ingwifchen gemachten Erfahrungen, einer neuen Prufung durch Die Provinzial Landraas. Abgeordneten Der auguirten Stadte, und Die Resultate Derfelben Unferer Benehmigung unterworten merben. Gur Die erfte Diefer gehnidhrigen Berioben mird ausnahmsmeile bestimmt. Daß ichon nach ben erften pier ober funt Sabren - je nachdem ein Landtga treffen wird - eine folche Revision fattfinben foll.

6. 42.

VIII. Mauliche Rer. anberungen mabrent per

Menn mabrent ber Merficherungezeit in ober an ben Gebauben eine Beranberung ober Anlage gemacht mirb, welche Die Leuersgefahr in bem mabrent ber Magie erhobet, Daß folde grundfablich Die Berfebung Des Bebaudes in eine andere zu boberen Beitragen verpflichtete Rlaffe nach fich gieben murbe, fo ift Der Merlicherte verpflichtet, Dem Magiftrat innerhalb Des Gemeftere Dapon Unzeige zu machen und fich ber aus ben getroffenen baulichen Abanderungen reales mentemakia erma folgenden Beitrags Grhobung ju untermerfen.

6. 43.

Der Berficherte, welcher Diefe Ungeige im laufenden Salbiahr zu machen unterlafit, foll ben vierfachen Betrag Der Different amifchen ben geringeren Beitragen, melde er entrichtet bat, und ben boberen, melde er batte entrichten muffen, und awar bon bem Unfange bes Semeftere an, in welchem Die Unzeige hatte gemacht merben follen, bis zu Enbe bes Gemeftere, in meldem Dies felbe nachtraglich gemacht worden, ober anderweitig Die Entbeckung ber porgenommenen Beranderung erfolgt ift, jedoch nicht über ben Zeitraum bon funf Sahren binab, als Strafe jur Reuer Sprietate Raffe erlegen.

Dagcaen wird awar Die burch Die Beranberung erhobete Reuersgefahr bon ber Sogietat bom Unfang an mit ubernommen, es muß aber, mo eine Berfesung Des Bebaudes in eine andere, ju boberen Beitragen perpflichtete Rlaffe eintritt, ber hohere Beitrag vom Unfange Des Gemefters an, in welchem Die Beranderung ftattaefunden bat, noch aufer ben Strafbeitragen geleiftet merden.

6. 45.

Einer formlichen Abschäung bes Schabens, welcher an einem, bei ber Prantisaben. Beuer Sozietat versicherten Gebaude durch Brand entstanden ift, bedarf es nur, Taren. wenn der Zeuerschaben patriell gewesen und das Gebaude nicht vollig abgebrannt ober zerfahr, also ein vollschaben er Reubau nicht erfohretscha ift.

6. 46.

Dieselbe hat bann ben 3roct, das Verhaltnis zwischen bemjenigen Theil bes von ber Zeuer-Soziecte versicheren Bauwerths, welcher durch das Zeuer und bei bessen Zustamp vernichtet, und bemienigen, welcher in einen brauchbaren Zustands geblieben ist, seitzustallen. Sie wird daher nicht auf eine ber stiederten Zbiefts gerichtet, mithin dadurch auszelprochen: welcher allquote bei gangen versicherten. Die bet gerichten gerichtet, mithin dadurch auszelprochen: welcher allquote bei des Werthes, nach bem § 26. ausgeselten Geschreibunkt beurtheilt, vernichtet worden. Dierbei dient die der Wertscherung zum Grunde gelezte Velchreibung (§ 19.) ober die etwa verhandene Lare (§ 26.) des abgebrannten Geschübes zur Grundlage, und bleibt nach Umsschneiben der sont der hont zu erwendenschein. Die etwa nangeschaften

6. 47.

Co mie ein Reuerschaben eingetreten ift, muß moglichft balb, und langftens innerhalb brei Sagen nach vollig gebampftem Reuer, eine Belichtigung bes Schabens burch einen Deputirten Des Magiftrate, unter Bugichung Des Beichabigten und greier Mitglieder Der Gemeinde, Die ju ben Berficherten gebos ren, und mit Dem Beichabigten in feinem permandtichaftlichen ober offenfundis gen geschaftlichen Berbaltniffe fichen, porgenommen merben. Graiebt fich, baf ein Sotalichaben porliegt, fo ift barüber an Drt und Stelle eine Merhandlung aufzunehmen, wodurch Diefes Refultat festgestellt wird. Sandelt es fich aber von einer partiellen Beichabigung, fo muffen bei ber Schaden Befichtigung noch außerdem zwei, ju ber Berhandlung bereidigte Sachverfidnbige jugesogen, und von Diefen Die Abichagung nach &. 46. fofort an Ort und Stelle vorgenommen und jum Protofoll ertiart, Der Beichabigte felbit auch baruber gehort merben. Letter fomohl, ale Die Gogietate Direttion, bat außerdem Das Recht, Die 216ichabunge: Berhandlung burch einen Bau-Infpeftor, Bau-Rondufteur oder fonftigen Bauperfiandigen revidiren zu laffen, worauf mit Rucfficht auf beffen Gutachten Der Entichadiaunas Betrag Durch Die Sogictate Direftion feltgestellt mirb.

6. 48.

§. 49.

6 40

Reibe Merhandlungen merben fofort, nehlt einer Sandzeichnung von ber Branbfidtte, fohald eine folde jur Erlauterung nothmendig ericheint, an Die Reuer Sozietate Direftion eingefandt, und bis jur Rucfdußerung Derfelben, infofern Diefe in & Sagen nach Der Schabensbesichtigung erfolgt, Darf Der Zustand ber Branbfidtte, außer menn foldes auf polizeiliche Angronung geschieht, nicht perdubert merben

6. 50.

Wudaahluna ber Branbe

Gur alle Reichabigung bes perlicherten Gehaubes burch Ceuer mirb bie Brandichaben Bergutigung geleiftet, ohne Daft Die Urt und Der Grund Der Ente foaben Bergut ftehung Des Reuers, er beruhe in hoherer Macht. Aufall. Bosheit ober Muth. millen, barin einen Unterfcbied macht.

6. 51.

Monn ieboch ber Merbacht entficht, baf bas Reuer bon bem Berficherten felbit poridulich perurfacht, ober mit feinem Millen und Miffen, ober auf fein Beheiß pon einem Dritten angelegt ift, fo bangt es pon ber Ginleitung ber Rriminal-Untersuchung und bem Ausfall Des Urtele ab, pb Die Brandichaben-Berautiaung megfallt, ober nach rechtefraftig entschiedener Sache nachzuholen ift

Rinder namlich ber Richter ben Berbacht nicht bringend genug, um gegen Den Berficherten eine Rriminaluntersuchung einzuleiten, ober wird Der Berficherte nach Ginleitung ber Untersuchung ganglich ober vorläufig freigesprochen, fo muß Die Nachzahlung erfolgen. Bird Der Versicherte bagegen burch bas Kriminal-Urtel ju einer orbentlichen ober außerorbentlichen Strafe verurtheilt, fo ift gu unterscheiden, ob auf Dem versicherten Gebaude haftende Realichulden bei ber Sogietat angemeldet und registrirt find ober nicht. Lesternfalls fallt Die Rerpflichtung Der Sprictat jur Brandichabenpergutigung fort. Erftenfalls aber ift Dies felbe fomeit zu gemahren, ale fie jur Gicherung ober Befriedigung Der Reals alaubiger erforderlich (6. 13.), und bleibt bann ber Sogietat nur Der Civil-Unfpruch gegen ben Berficherten und feine Miticuldigen porbehalten.

Ift ber Brand entweber burch ein blofes Berichen bes Berficherten felbit, oder bon feinem Chegatten, feinen Rindern und Enfeln, oder bon feinem Befinde, ober von feinen Sausgenoffen verurfacht morben, fo barf beshalb Die Bablung Der Brandichabengelber pon Geiten Der Spietat nicht permeigert ober porenthalten merden. Der Sogictat bleibt aber auch in Diefem Kalle Der Cipils Unfpruch auf Rucfaemahr insoweit porbebalten, ale Dem Berlicherten einerfeite in feinen eigenen Dandlungen, andererfeite in Der hauspaterlichen Beaufuchtis aung ber porgebachten Berfonen eine grobe Berfculbung gur Laft fallt.

6. 53.

Ih und wie weit fonft bie Sozietat gegen jeden Dritten, welcher ben Ausbruch Des Reuers verschuldet hat, im Bege Des Civilprozeffes auf Schabenerfas flagen fonne, wird nach ben allgemeinen gefeslichen Beftimmungen beurtheilt. Alle Rechte und Unfpruche auf Schadenerjan aber, welche Dem Berficherten felbit gegen einen Dritten gufteben mochten, geben bis auf ben Betrag der geleisteten Brandichabenbergutigung, Rraft der Berficherung, auf Die Gos gietat über.

6 54.

Derjenige Schaben, welcher im Kriege durch ein Feuer entsteht, welches, gleichviel ob von freundlichen ober seindlichen Truppen, nach Kriegsgebrauch, d. b. ju Kriegsgeprationen ober jur Erreichung militairischer Zwocke, auf Beschel eines Beerschipteris oder Offigiers vorschäsich errest worden, wird zwar in der Kegel, nicht aber für solche in den Rapons der Festungen gelegene Gebadube, dern Erdauer resp. Besieser im Woraus gewußt haben, daß ihre Gebadube, im Kall einer Verfreibeigung der Festung, bestruitr werden mussen, don der Sogies att verguligt.

S. A5

Auch Feuerschaben, die im Kriege burch Ruchlosigkeit, Muthwillen oder Bosheit des Militair oder Armecgesolges, oder gar nur auf Berantassung des Kriegspulandes entsehen, haben sich gleichfalls der Vergutigung aus der Sozietat zu erfreuen

6. 56

Senssonenig sind von biefer Vergutigung solche Beschädigungen der Gebaude ausgeschlossen, welche durch ben Bith, wenn solcher nicht gegünder, sondern nur gerrummert hat, betroorgebracht worden, noch auch solche, welche einem associated werden bet der Bedunde gwar nicht durch das Zeuer selbst, aber durch die Lischung des Zeuers gu verhüten, z. B. durch ein von kompetenten Personen angeordnetes, oder doch nachher als nichtig oder nüglich zur Ausgebreiten von Edniden, Achter u. s. v. an den in der Berischer und betrachten von Lischung, dacher u. s. v. an den in der Berischerung begriffenen Sheiten besiehen zugefügt sind. Schäden aber, welche durch Erdbechen und ahnliche Naturereignisse, oder durch Pulver und andere Erplossonen verlächt sind, werden nur dann bergliert, wenn dadurch Zeuer veranlaßt worden und der Schaden selbst als Brandschaden zu bestrachten ist.

§. 57.

Bei Partial ichaben erfolgt bie Bergutigung in berselben Quote ber Bersicherungssumme, als von ben versicherten Gebaudetheilen nach §. 46. fur abgebrannt ober vernichter erachter worden.

4. 58.

Bei Cotalifckben wird bie gange versicherte Summe verguter und auf bie etwanigen Ueberbleibfel nichts in Abgug gebracht. Wielmehr werden solche bem Eigenthumer zu den Kosen der Schuttauframmung und Plantrung überlaffen.

4. 59.

Die Auszahlung der Vergutigungsgelder muß, — vorausgeseit, daß dem Versischerten nichts entgegensteht, wovon das gegenwättige Reglement spätere Zahlungstermine abhängig macht, — immer prompt und nach grundlicher Ermittelung und Kestselledung bes Vrandschadens sofort und auf Einmal von der Sozietat geleistet werden.

60 8

Diefelbe erfolgt in ber Rogel an ben Norficherten, und barunter ift alles mal ber Gigenthumer bes persicherten Behaudes zu perstehen, bergestalt, bag in Dem Rall, menn Das Gigenthum Des Grundftucks, marguf Das nerficherte Ges baube fieht ober gestanden bat, burch Reraugerung, Rererbung u. f. m. auf einen andern übergeht, Damit qualeich alle aus bem Rerficherunges Nertrage entspringenden Rechte und Milichten fur übertragen geachtet merden Die Soules tat ift aber nicht perbunden, fich nach ben Besisperanderungen ju erfundigen. nielmehr jahlt fie an Denjenigen Gigenthumer, melden ber Magiftrat auf Den Grund Des Ratafters als Beichabigten angieht, menn nicht ein Inderer Dagegen Ginfpruch erhoben bat

6. G1.

Auch hierbei mird Das Intereffe Der hovothefarifden Glaubiger ober anberer Realberechtigten nicht pon Imtsmegen Geitens ber Sozietat beachtet. fondern es bleibt ienen felbit überlaffen, bei eingerretenem Brandungluck bei Beiten ben Arreitichlag aut Die Bergutigungesumme bei bem gehorigen Richter auszumirfen. Dur menn und intomeir ein folder Arreitichlag per geschehener Mustahlung ber Bergutungsgelber eintritt, ift Die Sprietat perbunden, Die 3ablung ju Dem gerichtlichen Depolitorio ju leiften, mo bann Die Gntereffenten bas Reitere unter fich abzumachen haben

6. 62.

Rein Reglalaubiger bat aber bas Recht, aus ben Brandpergutigungsgelbern miber ben Billen bes Berficherten feine Befriedigung ju verlangen, menn und fo meit Diefelben in Die Wiederherstellung Des versicherten Gebaudes permandt worden, oder Diefe Bermendung auch nur auf irgend eine gefeslich gulaffige Weife por bem Sopothekenrichter und nach beffen Ermeffen binlanglich ficher geftellt mirb.

6. 63.

Stellt hingegen ber Berficherte Das Behaube nicht mieber ber, fo bat es bei ben ordentlichen geseslichen Borichriften, Die fich zur Unwendung auf bas Berhaltniß Des Berficherten und feiner Reglaldubiger eignen, fein Bemenben.

6. 64

Ber ein Gebaude burch Brand ganglich verliert, icheidet rudfichtlich Brandunglide Diefes Gebaudes, ohne daß es deshalb einer Erklarung bedarf. fofort aus ber Sozietat: ieboch bleibt berielbe noch mahrend Des laufenden Salbighre ju Beiben Audtritt bee Berfider. tragen veruflichtet. Der Magiftrat aber bat Die foldergeftalt ausscheidenden ten aus ber ter auf bet und abgebrannten Gebaude pon Amtemegen in Dem Ratafter zu lofchen. auf bie Bie

6. 65.

Bei Dartigle Branbichaben bleibt bas beichabigte Gebaube, ber Befuanik zur Berabfebung der Berficherungs Summe unbeschadet, in Der Sogies tat, und muß nur nach Bieberherstellung bes Gebautes Die neue Befchreibung und Ginichatung beffelben nicht überfeben, und bas Ratafter banach berichtigt

merben

XI.

berberftellung

pes (Sebanted.

Reige bee

20 3

Durch ben Beitrag, melden ber pon einem totalen Branbichaben betroffene, fein Gehaude mieder aufhauende Intereffent annoch zu leiften hat, find mahrend Des laufenden Salbighre Die neueren, Durch Reuer gerftorbaren Baumaterialien und Rauarheiten, melde entweder ichan in dem, in der Riederherftellung hegriffenen nach unpollenbeten Wehaube fterfen, ober ale jum Rau beftimmt, auf Der Bauftelle befindlich find, bei Der Sozietat qualeich mit verfichert. menn Der Gigenthumer Den Werth Diefes Materials ac auf porgefdriebene Reife angemelber hat Merben alebann Diefe Begenfidnbe gang ober gum Theil burch einen foderen Brandunfall gerftort, fo erfolgt Die Bergutigung fur Denienigen Sheil Derielben, melder ale bereite in Dem Bau permendet, ober gur Bauftelle geschafft, und bort vernichtet, besonders nachgewiesen wird, nach ben oben bei Brandichabentaren aufgestellten Brundiagen.

Unterlafit Der Gigenthumer Die Angeige und Merthangabe non beraleis den Materialien ac., fo hat er auf Deren Berautung bei fpaterem Brandung

glucke überall feinen Infnruch

6. 67.

In Der Regel bat Der Uffogirte, welcher ein Gebaube burch Brand adnilich verliert, gegen Die Sozietat feine Bervflichtung, Das abgebrannte Bebaude wieder berguftellen. Jedoch fieht andererseits Diese Bestunmung in fo weit, ale Die Bervifichtung jur Biederherftellung abgebrannter Bebaube auf Bertragen ober andern Rechtefundamenten ober auf landespoliteilichen Borfchriften beruht, folder nicht entgegen.

6. 68.

Die Leitung Der Reuer Cogietate Befchafte übernimmt unter Der Dber Bramte ber Mufficht und Rontrolle Des Dher Drafidenten fur jest und fo lange, bis etma auf Untrag ber Propingial Stande eine andere Ginrichtung angeordnet werden mochte, Die Regierung ju Brestau als Central Reuer Sogietate Beborde Der Broping und geben auf fie alle Rechte und Pflichten uber, welche porftebend ber Propingial. Stabte Reuer . Sozierate Direftion beigelegt finb.

Die bon ber Regierung ju Brestau ju repibirende Sabres : Rechnung muß iedesmal Dem Ober Drafidenten überreicht merden, welcher Diefelbe mit Bugiebung eines pom landtage zu ermablenden fandifchen Ausschuffes, aus vier Mitgliedern beftehend, abnimmt und Dechargirt. Die Bahl Des fiandifchen Ausschuffes, ju melchem fur ben Behinderungsfall auch Stellvertreter ermablt werben, erfolgt auf Die Dauer bon einem gandtage jum andern.

§. 70.

Die Buchführung und Bermaltung ber Provinzial Stadte Reuer : Gosietate Raffe wird Der Saupt Inflituten: und Rommunal-Raffe Der Regierung ju Breslau übertragen.

6. 71.

Bu ben Roften ber Raffen-Bermaltung hat Die Probingial-Stabte-Reuer-(Nr. 2263.)

Sozietat auf Erforbern in bem fur bie übrigen Fonde ber Saupt-Instituten-

6. 72

Die Probingial Statte Leuer Sozietate Direftion hat fur die Regulierung ber Kaution bes Kendanten ber Naupt-Inflituten-Kaffe, fo weit folde nach ben Umifanden erforbertich erfcheint, nach Inleitung der dieferbl bestehenden allgemeinen Vorschriften ju forgen; auch sind die Kaffen Beamten in Beischung auf die Feuer Spietates Geloet berfelben Verantwortlichkeit untersworfen, weich die eine Ausgemeine Kaffen-Verwaltung mit fich ihrt.

6. 73.

Ju allen sonstigen Bureau Geichaften bedient sich die Provinzial Direktion ber zu unentgeldicher Bearbeitung der Siddre-Seuer-Sozietats-Geschieber bertpflichteten Subalternen ber Regierung zu Breslau. Jedoch soll sie für ben gall, das die Krafte bes ber gedachten Regierung überweienen Versonals hierzu nicht ausreichen, berechtigt senn, sich die erforderlichen Urbeitskrafte, so wie die Bureau-Bedurinisse insweit, als sonst werterbarten geber wurden geburder werden wurden, auf Kosten der Keuer-Sozietat zu verschaften.

6. 74.

Unmittelbar unter der Regierung ju Bressau als Prodinzial Städte Feuer-Sozierles Direktion bearbeiten die Magisträte die Spezialien in den affoziirten Städten unentgeldlich, und führen die eingehodenen Beiträge unmittelbar an die Haupt-Instituten-Kasse ab. Die Magisträte der ganzen Prodinz Schlesen haben mithin in allen Städter-Feuer-Sozieckis-Angelegenheiten an die Regierung zu Bressau zu berichten, und sind derschen in diese Angelegensheiten an die Regierung zu Bressau zu berichten, und sind derschen in diese Angelegensheiten der Bronken Brückführ auf den sonitagen Regierungs-Beitef untergeordner.

6. 75.

Die Mitglieder des jur Rechnungs-Abnahme bestimmten Ausschuffes bestommen, wenn sie von dem Ober Prassidationen, behufs der Feuer Szietats-Angelegenheiten einberufen worden sind, pro Meile I Chaler Reisgeld und Leder Aleigelder. Außer dieser Wergeld und Verlagen der Leder Berieb der Reiers Soziation gewahlt in der Wetrieb der Reiers Soziation gewahlt.

6. 76.

Der vorgedachte fidnbische Aussichus int gehalten, ein Exemplar der Jahrees-Nechnung, aus welcher die von jeder Stadt eingezahlten Beiträge, nach dem verschiedenen Klassen-Verhaltnusse geschieden, sowie die Ausgaben für die Vrandsbilles-Gelder überschichtig und genau zu ersehen sind, dem jedemaligen Produirsial-kandtage mit einem Verichte, welcher den Gezenstadt wöglicht erschöheft und auf die erwanigen Mangel aufmerkam macht, vorzulegen, damit dies Alleinstügen Kevisson des Keglements benuß werden fehren, und es gehört insbesondere un Pflicht dieses Ausständigen, alle Verwaltungs-Ergebnisse sehört insbesondere un Pflicht dieses Ausständigen, alle Verwaltungs-Ergebnisse sogiatung um Gebrauch der dereinstigen Revisions-Kommission zu sammen und zusammenzustellen.

6. 77.

Bei Der Probingial Stadte Beuer Sozietate Direftion (Regierung ju Gefchiefte. Brestau) wird ein haupt Lagerbuch, und in jeder Stadt ein Orte Lagerbuch jung ber Co-

geführt.

6. 78.

Das Eintreten neuer ober Austreten bisheriger Theilnehmer, Ethbhung ober herunterseung der Versichtenungsseummen, und Archeingen aus einer Riaffe in die andere, werden erft nach eingeben er Weisen werden von der ingebolter Genebmingung der Spieletats.

Direftion auf Dem bezüglichen Folio bermertt.

Diessallige Nachridge haben die Magistrate, unter fortlaufender Nummer, habischride und zwar bis zum 1. Januar und 1. Juli jeden Jahres zusammengestellt, sche Wochen vor Ablauf des Ablischres an die Direftien zur Präfung und Beildtigung einzureichen, so zwar, daß auch die im Lause des Jahres zulassigen Werdnderungen, welche in Interimsnachtigen sofort einzufenden sind, in dem ordentlichen Hauptrachtig wieder ausgenommen werden musselle, damit solchergestalt Haupt- und Ortes Lagerbücher in steter Uebereinstimmung bleiben.

6. 70.

Bermerke ju Gunften ber Spothekenglaubiger und fonftiger Realberechtigten, wogu fich im gegebenen Schoma eine besondere Mubrit befinder, werden, wenn ber Berpflichtete, resp. Bersichtete sie anmelder, sofert, auf Untrag bes Berechtigten aber nicht ohne Nuckfrage an ben Berpflichteten einnetragen.

Gleiche Borficht ift umgefehrt bei Untragen auf Loichung folcher Ber-

merfe ju beobachten.

§. SO.

Untrage auf sofortigen Eintritt in Die Sozietat oder Erhöhung der Berficherungssumme, welche mit der f. 15. bezeichneten Berpstichung angebracht werden, feinnen zu jeder Zeit an den Magistrat gebracht werden, welcher unter gehöriger Beachtung der gegebenen Vorschriften diese Untrage sofort zu befötzbern hat, und tit die Unnahme-Genehmigung durch besondere Verfügung der Sozietatse Direktion ausgusprechen.

6. 81.

Wet aber sonft ber Sozietat als neuer Intereffent mit bem nachst bes vorstehenden Eintrittstermin beitreten, oder von ba ab feine Werficherungssummte (Re. 220.) verandern will, muß seine Antrage bei dem Magistrate wenigstens drei Monate vor diesem Sermine andringen, indem er sonst, wenn die Worarbeiten nicht können beendigt werden, sich gefallen lassen muß, daß die Wirkung des Untrages bis zum Natum des Genehmigungs-Restripts der Feuer-Sozietäte-Direktion ausgesetzt bleibt. In beiden Fallen (§§. 80. 81.) muß jedoch die schließliche Genehmigung binnen langstens drei Monaten nach Anmeldung des Antrages erfolgen.

6. 82.

Die etwa erforderliche Vervollständigung oder Revision der eingereichten Beschreibung, oder die nöchigen Abschaftligungs Verhandlungen missen übergene bis langstens sechs Abgehen vor Eintritt des Abnahmetermins bewirkt, und bis dahin überhaupt alle Aufnahmer-Geschafte vollständig, zur Genehmigung der Dieterion dorbereitet, abgeschiossen werden, in deren Handen spätchens ver Ungereichten vor dem Eine und Abschaftlichen werden, in deren Handen spätchen vor dem Eine und Abschaftlichen werden, in deren Handen sieden und Vershandlungen, welche die Magssträte einzureichen haben, sowohl was die Eintragungen, die nas die Klötungen bertifft, unselbigte sen missen.

6 83

Die Feuer-Sozietats Direktion hat dann zuvörderst diesenigen einzelnen Geschäfte, bei benen sich Erinnerungen und Bedenken sinden, die noch vor dem nachsten Einz und Austritz-Termine zu erledigen sind, schleunigst herauszuheben und beshalb das Nothiae zu verkagen.

Bis zu Diesem Zeitpunkte aber muß Dieselbe Die Berichtigung Des Haupt-Lagerbuchs bewirken und jedem Magistrate Die ihn angehenden Aussertigungen

augeben laffen.

6. 84.

Bei entstehenden Brandunfallen muß der Magistrat der Regierung ju Breslau mit nichster Post eine kurze Ungige erstatten, dennachst die Schaden-Aufnahme (g. 47.) in Idngstens acht Lagen nach erfolgtem Brandschaden vollsstading bewurfen, und solde in doppselter Ausfertigung einsenden.

6 85

Werben diese Fristen verabsaumt, so ift der Saumige fur die etwa date entstehenden nachtheiligen Folgen verhaftet, und unterliegt überdem nach umfanden einer zur Sozietatskasse sie stehen Ordnungsstrase von ein bis zwanzig Ebalern.

6. 86.

Zur Erhebung ber Feuer-Sozietates Beitrage wird von bem Orte-Rezeptor, beffen Wahl von bem Magistrate abhangt und ber nach Umflanden Kaution zu leisten hat, ein Sebe-Register auf Grund des Lagerbuchs gesertigt, und solches als mit dem letztern überenstimmend von dem Magistrat beglaubigt.

6. 87.

Die Magistrate haben die Ablieferung der Beitrage in den vorgeschriebenen Fristen gur haupt-Inflituentaffe zu Breslau mittelft boppelter Lieferungsschiene, wovon einer quitturt zurückgegeben wird, zu bewirfen.

6. 8S.

6. 88.

Far ben Jall entstehender Refte, welche nicht burch gewohnliche eretutibische Mittel beizutreiben find, steht ber Regierung als Provinziale Feuer-Sozietate-Direktion bie Entscheidung zu, ob Real-Erekution zu bewirken fen. Gine Rieberschlagung in außerordentlichen Fallen kann auch nur durch biese Behorde erfolgen.

§. 89.

The liegt ob, dahin ju seben, daß alle Geldablieferungen prompt erfolgen.
Behufs der bessern Ueberlicht hat die Provingials Stadtes Leuers Sozietätskasse
für jede Stadt ein freisielles Konto zu führen

6 04

Alle Zahlungen muffen bei der Regierung zu Breslau nachgesucht und justifigiert werben, und es erfolgen dieselben durch die Magistrate, rese. ihre Ortes-Kendanten, auf seaalistete Quietungen.

6. 91.

Die Magistrate haben über die betressenden Einnahmen und Ausgaben eigentlich keine Nichnung zu legen, doch liegt es ihnen ob, über Einnahmes und Ausgabes Posten ein überschaftliches Konto zu führen, solches halbschrift abzus schließen und so auf Versangen der KeuersSpieckles Wierstrop vorzusegen.

92.

Die Provinzial-Stadte-Feuer-Sozietatstaffe hingegen legt allichtlich eine formliche und vollständige Rechnung ab.

6. 93.

Diese wird jundasst von der Regierung ju Breslau als Feuer-Sozietats-Direktion revidirt und muß nehst beantwortetem Protein-Protess binnen langstens sechs Monaten nach dem Schluse des bettessenber Jahres an den Aber-Praficonten eingereicht werden, welchem (d. 69.) mit Zuziehung des fiandischen Ausschuffes die Superrevision und die Ertheilung der Decharge zusteht.

6. 94.

Das Ergebnis ber Nechnung wird in einer fur die Intereffenten ans schauschen Form durch die Anteblatter der Proving veröffentlicht, und eine Ausfertigung dieser Bekanntmachung an das Ministerium des Innern und ber Posities einzesandt

Außerdem hat die Feuer-Sozietales-Direktion jedesmal bei Jusammenberung des Landtags über die Verwaltung des Inflittuts und die dabei vorgekommenen bemerkensvertien Thatsachen einen Bericht an den Ober-Praficenten zu erflatten, welcher solchen mit Gutachten und Vorschlächen dem ständigen dem flandischen Ausschussen wird biefer beim Landtage selbst darüber Vortrag mache, und die eine andehigen Beschlüße die beschlichen veransasse.

9. 95

Die Justifikation der Provingial-Stadte-Feuer-Sozietatskaffen-Rechnung geschieht auf folgende Weise:

a) Das Soll ber orbentlichen Feuer Sozietats Beitrage wird burch bie heberollen, und burch ein von ber Provinzial Direktion ausgesertigtes Jahrann 1842 (Nr. 2203.)

Utteft über ben mit bem zweiten Gins und Austritte-Cermine ftattgefuns

- b) Bon benjenigen Theilnehmern, welche im Laufe eines Halbjahres eintreten und rese, ihre Verscherungssummen erhöhen laffen, oder welche Strafbeiträge zu entrichten oder Beitragsethöhungen nachzugahlem berpflichtet sind, hat die Provinzial Stadve Jeuer Sozietatedirettion eine besondern Nachweitung, oder aber ein Utrest, daß Zugang dieser Utr nicht stattgefunden habe, jum Rechnungsbelage auszusetzigen. Dasselbe finder auch bei Geldbußen in Kontraventionskallen und bei Ordnungsstrafen statt.
- c) Etwanige außerordentliche Ginnahmen werden durch Die ausgefertigten Ginnahme-Urbers ber Direktion beleat.
- d) Benn wider Erwarten Beitrage im Rudffande bleiben, so find solche Refte durch besondere Reff-Vereischinffe, und wenn sie gar unbeidringlich werden sollten, durch Niederschlagunge-Octrete nachzuweisen.

6. 96

Bei der Ausgabe ift die Hauptpost: an bezahlten Brandvergutigungsgeldern, durch sommisch ausgesertigte Jestlegungs-Octrete und resp. Jahlungs-Order ber Zeuer-Sozictats-Oirektion, ingleichen durch gehörige von den Magiifraten bescheinigte Quirtungen der Empfanger zu jusstfizieren.

6 97.

Bu außerordentlichen Ausgaben, welche ihren Grund in diesem Regles ment nicht finden, ist stets die besondere Zustimmung des Landtagse Ausschusses erforderlich, welche jedoch in dringlichen Fallen einstweilen durch die einzuholende Genehmigung des Ober-Orfschusen eradust werden kann.

8 06

Die Revisionen ber Provingial Stadte-Feuer Sozietate Raffe erfolgen qualeich mit benen ber Haupt-Inftituten Raffe zu Breslau.

§. 99.

Fur Die Sicherheit Der ftabtifchen Feuer Raffen Rezepturen find Die Magiftrate veranswortlich.

6. 100.

Serfabren in Refurd. und Streiffallen.

Beschwerden über das Aefahren der Magistrate sind bei der Regierung zu Breslau, weiterhin bei dem Ober-Prasidio, in höchter Instanz aber dei dem Ministerio des Innern anzubringen. Welches lettere zugleich maaßgebend für den Kall ist, wenn zemals Beschwerden zegen das Gebahren gedachter Regierung, als Keuer-Gosieckies Dietklinn, geführt werden sollten.

§. 101.

Bur Streitigkeiten, welche über gegenseitige Rechte und Berbindlichkeiten zwischen ber Spieckt und Alfogiirten entfteben, verbleibt es bei bem ordentlichen Bege Rechtens, wenn der Streit sich auf die Frage bezieht, ob ber (angebich) Alfogiirter rücksichtlich eines ihn betreffenden Brandschadens überhaupt als zur Sozietat gehörig zu betrachten, oder aber ihm überhaupt die Brandschadens

Bergutigung zu verfagen fen ober nicht? boch versteht sich von felbst, daß auch in biefen gallen ein Kompromis auf ichiederichterliche Entscheidung nach weiterer Boristeit ber Beseiche zulaffig ich

6. 102.

Die richterliche Inflang fur alle Rechtsstreitigkeiten mit der Provinzials Stadte Feuer Sogietät ift das Oberlandesgericht zu Breslau, da die dortige Regierum biefer Vrande als Central Behofte bortlebt.

6. 103.

Bur alle übrigen Streitsalle, außer den vorstehend bezeichneten, namentlich bei Streitigkeiten über die Aufnahme der Saren oder des Krandschadens, über den Berrag der Keuer-Verzätigungs-Golder, über zahlungs-Modalitäten, über Kostenzahlungen sinder hingegen der ordentliche Rechtsweg nicht faatt, sondern es steht dem betheiligten Interessenten, welcher sich dei der Festigkigung der Virektion nicht betubsigen will, nut die Wahl michen wer Weges des Kelusses und der Verusung auf eine schiedseitsterliche Entscheidung zu. Ift aber diese Wahl einmal getroffen und auf dem gewählten Wege bereits eine Entscheidung erfolgt, so kann bietvom nicht wieder abgeanganen werden.

6. 104.

Der Refurs geht nach & 100. jundahft an den Ober Prafidenten und dann an Unsern Ministe des Innen und der Polizie, dessen Gene Entscheidung auf biesem Wege die endliche und rechestraftigie git. Wer aber die schiedberrichtersliche Entscheidung in Elnspruch nehmen will, muß die Berufung darauf binnen einer Prafitusverist von sechs Wochen nach dem Empfange der Festschung des Vireftoris bei Legterem anbringen.

§. 105.

Die schiedsrichterliche Pehorbe soll aus drei Schiedsrichtern bestehen, wodon einer als Omnann sungitr. Den ersten Bestehen, wob einer als Omnann sungitr. Den ersten Bestehen, und den gweiten der Magistrat, beide aus den Assistant der Stadt, dergestalt jedoch, daß sie weder mit dem Provokanten, noch untereinander in einem die Zeugniß-Glaubwürdigkeit beeinstächtigenden Verwandrichteils-Verhaltnisse siehen, auch großichtig und untavolshaften Ruses sind. Den dritten Schiedsrichter, und zwos dengenigen, welches als Obmann beitritt, hat die Feuer-Sozietits-Virektion, und zwar lediglich aus der Zahl der in der Proving mit Aichterugenschaft angestellten Instigkeamten zu ernennen. Ihm liegt demnach die Provokollitung und Leitung der Versandlung och

§. 106.

Die Verhandlung muß zur Vermeidung der Nichtigkeit ergeben, daß beide Heile mit ihren Gründen gehört worden, und daß die Urkunden und Schriften, welche zur Sache gehören, vorgelegen haben. Der Magistrat vertetit dabet die Stelle der Sozierak.

§. 107.

Den Spruch sallen die beiben ersten Schiedsrichter, der Dritte ritte nur alebann, wenn jene sich nicht über eine und dieselbe Meinung vereinigen (Kr. 2205.) Fannen, ale Domann bingu, um burch feine Stimme fur bie eine ober andere Meinung ben Huelchlag zu gehen.

6. 109

Gegen einen folden ichieberichterlichen Spruch findet nur Die Dichtig-Poitsflage me folche durch den 6. 106 oder durch die allgemeinen Geleke zu hearunden ift und amar aledann bar dem ardentlichen Richter flatt melcher fein Urtheil jeboch bing auf Die Grage.

ob ber angefochtene ichieberichterliche Spruch fur nichtig ju achten ober

nicht? ju befchranten bat, bergeftalt, baß, falle Erfteres rechtefraftig festacftellt morben.

alebann bas ichieberichterliche Berfahren mittelft Bilbung einer neuen ichiebes richterlichen Beharde erneuert merben muß

Die Dichtigkeiteflage muß aber binnen einer Draffusipfriff pon gebn Sagen nach Groffnung Des ichiederichterlichen Gpruches anbangia gemacht

merben

XV.

den bat.

6. 100.

Muker bem Ralle ber Dichtigfeit findet gegen ben ichieberichterlichen Musfpruch meder Refurs noch Appellation, noch fonft ein Rechtsmittel ftatt. fanbern es geht Diefer nach gehn Sagen in Die unmiberrufliche Rechtefraft uber.

§. 110.

Die ichiederichterlichen Berbandlungen muffen nach rechtefraftiger 216maduna ber Gade, infofern fie nicht nach 4. 108, an ben orbentlichen Rich. ter gelangen, an Die Direftion eingefandt und bort aufbemahrt merben.

6. 111.

Rede offentliche Beborbe foll verpflichtet fenn, Der Reuer . Sozietat jede Beifann . auf pon berfelben erbetene und zu ihrem Geichafreife gehörige Hustunft zu geben. forud ju ma. foreit nicht gefehliche Bedenten entacaenfteben.

6. 112.

Reber in ber Proving Schleffen mit Richtereigenschaft angestellte Ruftig-Beamte ift, wenn er in einer por ber ichiederichterlichen Beborbe ju perhandeln. Den Streitfache jum Obmann berufen wird, Diefem Rufe infoweit, ale ihn bei erheblichen Behinderungsgrunden feine porgefeste Behorbe nicht Dabon entbin-Det. Rolge zu leiften ichulbig.

6. 113.

Menn ein Baubeamte gur Aufnahme und Repifion pon Gebauber Caren bon ber Behorde beauftragt wird, fo foll er (außer ben Ruhrfoften bei Reifen, mofern ihm Die Ruhren nicht geftellt merben), feine Bebuhren nach folgenben Gaten zu liquidiren haben :

a) Rur Aufnahme einer formlichen Care bon jeden 1000 Dugbratfuß

Grundflache fur iedes Stodwert 15 Gar .:

b) fur eine bloge Carrevifion Die Salfte Diefes legtern Gages. Es mer-Den Dabet Bebaube, Die überhaupt weniger ale 1000 Quabratfuß Grundflache haben, auf Diefe Rlache fur poll, und Die Heberichuffe uber

über eine folde Grundflache, menn fie unter 500 Dugbratfuß find, gar nicht, menn fie aber 500 Duabratfuß erreichen, gleichfalle fur boll ges rechnet

6. 114

Ceber fachberfidnbige Bauhandmerfer foll pernflichtet fenn innerhalb bes Rreifes, in Dem er anfaffig ift, auf Die Aufforderung Des hetreffenden Magis ftrate in ben Sars und Aufnahme, Derminen fich einzufinden, und ale Sachs perstandiger ju fungiren. Sandwerter u. f. m. erhalten ihre Didten. Der fdumniße und Zehrungskoften, Reifegelber ze. nach benjenigen Sagen, wie gufommen murben.

6. 115.

Muffer ben eigentlichen Brand Entichabigungsgelbern, follen noch aus ber Pramien und Stabte Reuer : Sozietats : Raffe an Bramien angemiefen merben:

- 1) fur bie erfte Sprige, welche von einer auswartigen Bemeinde ju Bulfe Die Gonitat fommt 5 Shaler, und für Die zweite 3 Shaler - Desaleichen für ben gemabri. eriten und ameiten Mafferufuhrmagen die Sollfte der porhemerkten Sate. Redoch muffen Die Sprifen und 2Baffermagen in brauchbarem Stande gemelen und mirflich in Thatiafeit gefommen fenn:
- 2) fur besonders perdienstliche Sandlungen einzelner Indibiduen beim Reuerloschen und Retten, nach Umftanden bis 5 Thaler, und follen folde Sandlungen nach Befinden offentlich befannt gemacht merden:
- 3) fur ben Entbecter eines Branbftiftere, welcher feines in einer gang pher sum Theil perficherten Stadt begangenen Berbrechens übermiefen mirb. 100 Thaler.

6. 116

Diefe Bramien merben an Die Drisobrigfeit, mobin Die Sprifen ac. gehoren, bezahlt und bleibt ihr überlaffen, baruber zu bieponiren.

6. 117

Muffer benfelben merben nur noch perforen gegangene ober beichabigte Politinftrumente, Die bei ihrem Gebrauche aus einer Sand in Die andere geben. aus Der Sogietatetaffe vergutigt; mahrend fur alle andere Lofchgerathe feine Bergutigung geleiftet wird, ba ihre fortwahrende Inftanbhaltung ale eine refp. Dripat : ober Rommunallaft zu betrachten ift.

Gegeben Berlin, ben 6. Mai 1842.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

b. Rochom.

Befchreibung versichernden

Bezeichnung			Rugung		Größe		ßе	Bauart			Lage jur	
Bane . Rummer.	Ratafier-Rummer.	Rame und Charafter bes Befigers.	in B Gemerbes Betrieb.	Mufbemab- ting fenerge- fabrlicher Ec- genftante.	Sebe nach Gragen.	u	eite nd cfe.	der Umfaffunge- Wände.	ber Bedas daung.	Babl ber Feuers beerbe.		n tfernungen Rechts.
Ring 40.	40.	Gottlieb Schulz, Gaftwirth.	a. Wohn= und Gaft- haus.	Dient nicht bagu.		60	50	Durchgän- gig von ge- brannten Biegeln und von beiben Seiten mit ein. Branb- giebel ver- wahrt.	Bon Zicgeln.	10	Freier Plag, nach 300 Fußmaf- five Ge- bäube.	gebedtes
		3	lung für b.Pferde ber ein- fehrenb. Frem- ben.	Aufbewah, rung von Hen: unb Stroh: Bor: rathen.		30	45	Fachwerf, mit Ziegeln ausgesetzt.	Bon Schins beln.	0	Spaus sub a.	Freie Hof- ber Nach-
	Die Berficherung foll beginnen ben und ben. (Unterfchrift bes Besigers.)											
									Atte	ft bes		ate, bağ bie nach bestem Bollziehende ber Di-

und 2Berthtage Gebäude.

Nachbarschaft.		ağe.		Beitrageverhaltniß.								
in Preußifd Lints.	he Tug. Sinten.	S Berth nach ber Tage.	Rlaffe.	Ruhi Ruhi	-	Lag Eag 150 160 180 180 180 180 180 180 180 180 180 18	meniger. 3	Sablt, wenn 1. Alaffo I Procent giebt.	Rerficherte Cumme.	Berhaltniffabl jur Tare	Sppothefen, Bermerf.	Bemer =
bedtes Saus	rechts mit 30 Auß an das (Bebaus de sub b., sonst freier Hofraum.		I.	_		um eine balbe Klaffe		1,0	3000	1.	Jur erfen Stelle find für den Rauf- mann Müller (Johann Christian) bier Old Ebaler, i. e. Gin- tausen Laufent Zugler eingetragen und lauf Eingade des Schuldners vom K. Fobruar 1843. if solches der Schreung der Schreung der Schreung der Schreung der Schreung der Schreung der Schreung der	findet sich ein wasserreicher Brunnen. Das Haus ist neu und in gutem Baus zustande.
räume barn.	Straße von 30 F. Breis te, gegens über ein massives Haus.	300		eine halbe Klaffe hreibt b	er be	treffende in bis 3 r Direft	ur B		200	3	Mit verhaftet.	Ein faft bau- fälliges Ge- bäube.
				Unter	[fchri	ft ber !	 	äţung	8 = R0	ınmi	fion.	
Unterschriften richtig, ber versicherte Werth nicht zu hoch und Tare und Beitragsver- Biffen und nach den Borschriften des Reglements geschäft wären.												
Unterfchrift reftion.												(No. 9988

(Nr. 2266.) Berordnung wegen Auflösung der für das platte Land der Proving Schlessen bestehenden Feuer-Sozietäten und wegen Ausschüprung des Feuer-Sozietätes. Reglements sit das gefammte platte Land der Proving Schlessen, mit Einschluß der im Sorauer Kreise belegenen Dörfer Hauf 3ilms.

Wir Friedrich Wilhem, von Gottes Gnaben, Ronig von Breufen ic. ic.

finden Uns veranlaßt, in Bezug auf das heute von Uns vollzogene Reglement für die Feuer-Sozietät des gesammten platten Landes der Proving Schleften mit Einschlich der im Sorauer Kreise belegenen Sorfer haafel und Zimsborf, zum Behuse der Ausschlen der Justihrung bestieben und zur ordnungsmäßigen Ausschlichung der bisherigen Feuer-Sozietäten für das platte Land der gedachten Proving, nach Vernehmung Unserer getreuen Stande, annoch solgende nahere Vorschriften zu ertheisen.

Sei sammtlichen, durch ben §. 2a. und 2b. des oben bezeichneten Reglements aufgehobenen Feuer-Berichrungsanstalten dauern die gegenseitigen rechtlichen Sozietätsberhaltniffe noch bis zum 31. Dezember 1842. fort, und hoten erft mit bem Ablauf diese Lages auf.

§. 2. Auf bis ju biesem Zeitpunkte sich ereignenben Feuerschäden sind als diesen ausgelöften Sozietaten angehörige Schadenfalle zu betrachten und nach ben Grundschen ber betreffenben Sozietatsverträge oder Obserbanzen zu vergütigen.

Bur Abwickelung ber baburch bis zu jenem Zeitpunkte hin entstandenen Sogietatsverpflichtungen und zur Erhebung und resp. Realistrung der für eben beseigen Zweck annoch erforderlichen Weitridgs bleiben die Beherber und Beamten der bisherigen Sozietaten annoch bis zur Ablegung der Schlusberechnung im Amte, jedoch muß das Abwickelungsgeschaft im Laufe des Jahres 1843. wollender werden.

Jur möglichften Aufraumung der gegenwatrig bei den Sogiecktefaffen och vorhandenen Bestande ist bei den leisten Ausschreibungen darauf Bedacht ju nehmen, daß nur fleine oder gar keine Ueberschüsse in den Kassen beichen, welche sodand als Sigenthum der Sogieraksverbande denselben jur freien Disposition verbleiben.

Der Ober-Prafident hat auf Dieses Abwickelungsgeschaft sein besonderes Augenmerk zu richten, es, so viel nichtig, zu leiten, jedenfalls aber sich von jeder ausgelösten Feuer-Sozietät zu gehöriger Zeit den ganzlichen Abschusse der Geschafte nachweisen zu lassen und von Amtswegen mit dem Schlusse des Jahres 1843. an den Minister des Innern und der Polizie zu berichten.

Gollte fich ber Rall ereignen, Daß megen noch obmaltenber und erit projeffuglifch zu erledigender Streitigfeiten imifchen einer Sozietet und einem oder mehreren ihrer Intereffenten der Abichluß der Giefchafte im Laufe Des Gabres 1843, nicht ganglich ausführbar mare, fo ift der Abichluß bennach, mit Rore behalt ber Rechte Der porhandenen Pratendenten, auf Dagienige, mas fie bereinst noch pon ber Sozierat rechtsfraftig erftreiten mochten, ju formiren

Go meit einzelnen Beamten bieberiger Reuer-Sozietaten aus Deren Auflofung ein mobibegrundetes Recht auf Entichadigung, megen Ginbufe an ihren Umreinfunften, ermachien und es unthunlich fenn mochte, ihnen Diefe Enticha; Diauna durch Biederanstellung jugeben ju laffen, wird Die Entichabigung ober Benfinnirung aus ben Staatsfallen ertolgen

Rober in einer gesetlich aufzuhehenden Sagietat Norficherte mird ale nan felbit jur allgemeinen neuen Sozietat fur Das platte land übertretend angefeben. infofern er nicht feine anderweitige Berficherung gegen Regersacfahr, ober feinen entichiebenen Millen, fich gar nicht zu perlichern, bei ber betreffenben Reuer : Sprietate Direftion anzeigt

2Benn jedoch bei Der unterlaffenen porichriftemaffigen Anmeldung Die Bedingungen der fruberen Berficherung, somie Die fonft etwa einschlagenden Berhaltniffe, entweder gar nicht oder nicht bollftandig jum neuen Ratafter gebracht fenn follten, fo ermachit bieraus Der Reuer Conietatepermaltung meber gegen ben Merlicherten, noch gegen britte Berfonen, irgend ein rechtsaultiger

Unforuch.

Ron Dem Ober Drafidenten mird Die nothige Ginleitung getroffen merben, um Diejenigen Arbeiten, welche ichon bor bem Gintritte Der Birffamfeit Der neuen Reuer : Sozietat ju Stande gebracht werben muffen, beginnen ju laffen Mamentlich muß bag Bergeichniß ber Theilhaber an ber neuen Gogietat fur bas platte Land, Die Ronftituirung Der ftanbifden Rommiffionen, Die Berbeifchaffung ber nothigen Gebaubebeschreibungen (ober refp. Egren, mo beraleichen nothig find). Die Rlaffingirung ber Gebaude und endlich Die Unlegung und Berichtigung aller Lagerbucher, ben Grundfasen und Borfcbriften Des Reuer Sozietatereglemente gemaß, in Zeiten, por Ablauf Des Jahres 1842. pollendet fenn.

§. 9. Es versteht fich awar von felbst, daß jeder, fruher nirgends oder andersmo Berficherte, welcher fonft fich jur Aufnahme in Die Sogietat eignet, fich ju letterer auch ichon im Laufe Des Jahres 1842, melben fonnen; Doch muß in Diefem Stahre ausnahmsweise, Damit Die Berichtigung aller Geschafte moglich. und auch noch ju Ausgleichung erwaniger Irrungen und Unvollstandigfeiten in ben Beidreibungen, ober bei ber Rlaffiffation ber Gebaude Die nothige Rrift bleibe, Die Unmelbung moglichft por Dem 1. Juli gefchehen.

§. 10.

Der Uebergang (6. 7.) geschieht, ohne eine Erhohung Der Berficherung, Rabragna 1842. (Nr. 2266.) 27 menn wenn sie verlangt und gehörig begründet wird, auszuschließen, so weit solches nach ben beigubringenden Gebaude. Beschreibungen und ben denselben angehäne ausgehne Beugnissen zulässe, unt ber zuten Zeugnissen zulässe, mit der zu-

nachtt julaffigen, in beiben Rallen burch gebn theilbaren Summe.

Sindet in einzelnen Jallen die Berichtigung alles besten, was zur Feftiellung bes Werthes und ber Verschausglumme gehort, solche Sunderniffe, bass es nicht mehr mehr die fich in den die Lieb ein der ber Bangel noch im Laufe ber Beischafte des Jahres 1842. zu erganzen, so wird die Julissen Burtingsen Versicherungssoder ber zunächst untern, durch zehn tellebaren Summe vermuchet, und letzere, mit Indobach führerer Berichtigung . in bas kagerthuch übertragen.

6. 11.

Da indeffen bei ben bieberigen Theilnehmern berienigen Reuer-Sogietaten, welche fich Die Brandhulfe nicht burch Bezahlung einer Berficherungsfumme, fondern durch Natural Draftationen und nachbarliche Dienste leiften. Der Uebergang in Die neue Teuer Sovietat fur Das platte Land nicht auf Die porftebende Beife erfolgen fann, und Daber ungewiß bleiben murde, ob und mit welcher Berficherungefumme folde fur Das Sabr 1843. in Die neue Sotietat au übertragen fenn mochten, fo wird hierdurch feligesett, daß Diefelben porgugs weise nach den Bestimmungen Des 4. 20. u. f. Des Reglements burch bie Pandrathe, fiandifche Gogietate Direftion und Ortsobrigfeiten gur Ausfullung ber Reidreibungs Schemata angeleitet, und im Rall folder Berabiaumungen. Die im Laufe Des Stahres 1842. nachzuholen nicht mehr moglich fenn mochten, in Schlefien und in Der Grafichaft Glas Durch Den Canbrath, in Der Oberlaufis aber Durch Die ftanbifche Sozietate Direftion nach eingeholter Erflarung ber flandifden Rreis Rommiffion, mit einer Berficherungefumme, Die von Der letteren pflichtmaffig Dem ungefahren Betrage Der bieberigen Naturalbulfen (fofern Diefelben namlich nicht fichtlich uber ben Berth Der ju verfichernden Gebaube binausgeht) gleich geschatt wird, in Das Lagerbuch eingetragen merben follen, um meniaftene ben 3mect zu erreichen, baf fie nicht miber ihren eigenen Millen. ober jum Schaben Dritter Berfonen, nach ben Bestimmungen 6. 14. bes Res alements, in Rolae bloker Vernachlatigungen, gang obne Reuerberficherung bleiben

Sind Interessenten bieser Art zugleich Theilnehmer bei einer auf Geldbulfe konstituirten Jeuer-Sozietelt, so genügt es an hrem Uebergange in letter Giaenschaft, und findet vieler Daraarab auf fie keine Amvendung.

§. 12.

Hiernach mussen in Schlesen und der Brasschaft Glas die Landräche, nder Oberlausik aber die standische Sozierks Direktion sich davon, welche Gebaude innerhald ihres Bezirks bei einer der bisherigen und mit ult. Dezember 1842, aushörenden Sozierksen, und in welchem Maaße sie assziert sind, eine vollständige und überschichtige Kenntnis verschaffen. Zu diesem Iwecke ist jede Behörde der edingstodien Sozierkten verystichtet, dennesselben zur Entnehmung der nöthigen Notizen ihre Bucher vorzulegen, oder ihnen diese Wücher auf Bezehren gratis mitzutheiten, auch ist jede Ortsobrigkeit auf deren Unrotvanus ein genaues Wetziehnis der h.1. etwohnten Interressenten zu liesen, gedalten.

6. 13.

Bei jenen Bebaude Bestigern, welche bisher noch an keiner Zeuer-Sogietat Theil genommen, und welche ihrerseits bafür zu sorzen haben, das ben beskallsigen Borschriften des Reglements genügt werde, und auch bei allen jenen eintretenden Interessenten, welche bisher bei irgend einer Sogietat assozit gewesen, und nunmehr ihre Gebäudes Beschreibung gehörig beibringen, hat die Rlassischaften der Bebäude keine Schwierigkeit, und es geht Alles nach den Beschempts.

6. 14

Auch ist an sich jeder Intereffent der leisteren Art die reglementsmäßige Bebaubebeschreibung, mit dem vorgeschriebenen Zeugnis versehen, die zum 1. August 1842. beigubringen verpsichere, und in Schlessen, wie in der Anficaft Glab, der Landrath, in der Oberlausis aber die standische Direktion, im Jall der Berahslaumung dieser Krit, sich solche soften der Sollen des Saumigen durch einen Saubeamten oder Baubandwerter zu beschaffen, berechtigt.

ý. 15.

Insofern aber das Lettere die jum 1. September 1842, ju bewirken nicht möglich gewesen ist, sest der Landrath, rest. die ständische Direktion, nach der nommener Erklärung der ständischen Kreis-Kommission, die zu versichernden Gebäude die auf Weiteres in diesenige Klasse, wohn sie solche, nach ihrer alle gemeinen Kenntnis derselben, gehörig erachten. Ruch in diesen Fällen mussen die Eigenthümer ungesaumt die reglementsmäßige Nachticht von der getrossenen Bestimmung erhalten.

§ 16.

Spärestens bis jum 1. Oktober 1842. muß jedem Interessenten die notibige Bekanntmachung über die Klasse, in welche er gestellt ift, zugehen, und jede etwanige Keklamation dagegen bis zum 15. desselben Monats, als dem rücksichtich des genannten Jahres letzen peremtorischen Cermine, angebracht werden, damit noch im Laufe des Jahres für die Fälle, wo solches notig, zu dem Rekurs oder schiedenichtenlichen Verlahren Zeit bleibe.

Bei jedem Gebaude, ju besten Versicherung gegen Feuersgesahr bisher, nach §. 14. des Reglements, eine kontraktliche Aerpstichung bestand, muß dieser Umfand von Amtewegen in der letzen Kosonne des Katasters vermerkt, und dieser Vermerk darf nicht eher gelösch werden, als die entweder nachgewiesen is, daß kein Realglaubiger, welcher schon vor dem 1. Januar 1842. eingetragen getwesen, mehr vorhanden, oder von den vorhandenen der Löschungs Konsens beigebracht ist.

9. 18

Ueberhaupt aber mussen bie Landrathe und die fidnbische Sozietats. Direktion dajur sorgen, und sich, wenn es durchaus notisig ist, durch außerorbentliche Behulfen dazu in den Grand sehen, daß jedenfalls im Laufe des Monats Oktober 1842, alle, die Einschreibung in die Sozietats-Lagerbucher vorbereitern den Geschäfte geschlossen, und die Berhandlungen, soweit es nach dem Reglement und zu dem Arecke der ersten Anlegung des Jaupt Lagerbuchs nichtig ist, noch der Den 1. November 1842, an den Ober-Prässenden eingereicht werden.

§. 19.

Darauf pflichtnäßig zu wachen, daß dieses alles nach &. 8. et seq. gehörig zu rechter Zeit geschebe, und damit zugleich auch alle Lagerbücher Karassenböllig eingerichtet werden, wird dietdurch der Hoter Pursselbent namentlich und ganz insonderheit beauftragt, und liegt demsselben daneben ob, das Minisserium des Innern und der Polizei von dem Fortgange der Angelegenheit, die zu Bollendung ihrer ersten Ausschüfung in steter Kenntniß zu erhalten.

Jur einstreiligen Bestreitung der Kosten, die im Laufe bes Jabres 1842, und 1843, an Bureaue, Drucke und Reistoften, so wie an Remuneration und andern, der Sozierat zur Last sallenden Ausgaden auflaufen, soll für den Ober-Prafisenten bei der Rogierungse Saupt-Kasse zu Breslau ein angemessense Kredit eröffnet, und sollen darauf die nothigen Jahlungen, nach besonderer Ansleitung Unseren Ministerien bes Innern und der Polizei und der Finanzen, ansarviesen merben.

6. 21.

Insonderheit können solche Anweisungen auch fur den Fall erfolgen, wenn fur die erste Sintickrung der Lagerbuder und des Archivs, sowie überhaupt zur Bestreitung der die dahin gehauften Geschäfte, das vorhandene Dienstresson nicht austeicht, und also Beihüfte gegen außerordentliche Remunerationen nothewendig wird, jedoch muß die Nothwendigkeit solcher Beihüften vom Ober-Prasidenten anerkannt, und die darauf gegründete Ausgade von ihm speziell genehmigt fom.

6. 22.

Die nach §§, 20. und 21. entstehenden Vorschuffe der Regierungs-Haupt-Kasse mussen berfelben im Laufe des Jahres 1843. zur Salfte, und in den Jahren 1844. und 1845. zur anderen Salfte aus dem Feuer-Sozietats-Konds vollschnig erstattet werden.

6. 23.

Schließlich bemerken Wir, daß die in den §§. 66. und 67. des Reglements bom heutigen Tage vorzeichriedene Form der Berwaltung durch Unfern Ober Präsidionten und die Institutione Saupt-Kaffe zu Bresslau nur als eine vorläufige, welche für die erfte Ausführung der neuen Einrichtung und für vie erste Zeithehens in Unwendung gebracht werden soll, zu betrachten ift, und daß Dir hiermit Unseren getreuen Stattven der Proving Schlessen ausbrücklich vorbehalten, auf dem nächlen, ober irgend einem später eintretenden Provingial-kandtage die Organisation einer besiendern fichtlichen Gentral-Wetzwaltungs Behörde für die Immobiliar-Land-Feuer-Sozietäts Ungelegenheiten der Proving, nach den betzeit schon gesaften oder alsbann noch weiter zu fassen kandtags Beschöffen, in Untrag zu bringen

Gegeben Berlin, ben 6. Mai 1842

(L. S.) Friedrich Bilbelm.

v. Rodom.

(Nr. 2267.) Rerordnung megen Auflofung ber fur bie Stabte in bem Gergnathum Gebles Gen, ber Graffchaft Glat und bem Darfarafthum Dber gaufin beffebenben Feuer Gnietaten und megen Hudführung bed Couer Gnietate. Reglemente für fammtliche Gtabte ber Proping Schleffen mit Mudichluß ber Stabt Bredlau Rom 6 Mai 1849.

Mir Friedrich Billbelm, von Gottes Gnaden, Ronig von Mreufen ic ic

finden Ung peranlaft, in Being auf bag beute pon Ung pollingene Mraningial-Stadte-Reuer-Sprietats-Reglement Der Proping Schleffen, gum Behuf Der Hugfubrung beffelben und gur pronungemakigen Auflofung ber bisberigen Ceuers Sozietaten fur Die Propinzial-Stadte in Dem Bergogthum Schleffen, Der Grafichaft Blas und Dem Markarafthum Oberlaufik nach Rernehmung Unferer getreuen Stande Der Proving Schleffen annoch folgende nabere Borfdriften qu ertheilen

Bei allen benienigen Statte Reuer Sozietaten, melde burch ben 6. 2. Des Propingial Stadte Reuer Sozietats Realements pom beutigen Sage aufgehoben morben. Dauern Die gegenseitigen rechtlichen Gogietate Berhaltniffe noch bis jum 31. Dezember 1842 fort, und boren erft mit ber Mitternachteffunde genachten Sages auf

Alle bis zu Diefem Zeitpunkte porgefallenen Reuerschaben find alfo als ienen Sprietaten angehorige Schabenfalle zu betrachten, und nach ben Brund. faten Der betreffenden Sozietate Bertrage ober Obfervangen ju perauten.

Die Abwickelung ber badurch bis ju jenem Zeitpunkte bin entstandenen Souietate Reruffichtungen, und Die Erhebung und refp. Regliffrung Der ju Dies fem 3med annoch erforderlichen Beitrage, haben Die geither Damit beauftragten Beamten, bis jur Ablegung Der Schlufrechnung ju bewirken, und muß bas Abmickelungsgeschaft im Laufe Des Jahres 1843. beendigt werden. 2Bas als-Dann in ben Reuer-Sprietats-Raffen, obwohl Diefelben nur nach Bedurfnift Die Beitrage ausgeschrieben und erhoben haben, an Beftanden etwa noch ubrig bleibt, mird jum eifernen Sonde der neuen Sozietat (6. 40. Des Reglemente) aefchlagen.

Der Ober Drafident Der Proving Schlefien bat namentlich auf Diefes Abmickelungsgeschaft fein besonderes Qugenmert ju richten, es fo viel nothig ju leiten, jedenfalls aber fich ju geboriger Beit Den ganglichen Abichluß Deffelben pon ben betreffenden Reuer-Sogietate-Beborben nachweifen ju laffen, und bon Umtemegen mit bem Schluß Des Jahres 1843. Dem Minifterio Des Innern und Der Dolizei Daruber zu berichten. (Nr. 2267.)

6. 3.

8 K

Sollte sich ber Fall ereignen, daß wegen noch obwaltenden oder erst prozessualität zu erledigenden Streiniskeiten zwischen einer Sozietät und einem oder mehreren ihrer Interessenten er Abschulb der Weschafte im Lause des Jahres 1843. nicht ganzlich ausgesührt werden könnte, so ist der Abschulb dennoch mit Idrebehalt des Rechts der vorhandenen Pratensbenen auf dazienige, was sie bereinst noch von der Sozietat rechtskräftig erstreiten möchen, zu sonntren.

6. 6.

Da von den schaftlichen Abgertdneten des sechsten Arvvinzial-Landtags im Voraus die Mitglieder des (d. 69.) bedungenen schaftlichen Ausschusser nannt, und dies Asselne beschäftlich worden sind, die schaftlich nach Publikation dieser Aerordnung und des Reglements mit Aussschung des leskeren provisorisch und der Vorzeich und die Konstantion der Airesseinen, das vor Iblauf des Jahres 1842. Die Konstantion der Airesseinen, kalifistation der Gebaude, und endlich die Anlegung und Verichtigung der Lagerückfer, den Grundssten und Vorschriften des Reglements gemäß, zu Stande gebracht sind.

4. 7.

Soweit ben — ehemaligen oder bisherigen — Beamten der aufgelöften Stadter Feuer Sozierat, aus deren Aufläsing ein begründeres Recht auf Entschäddigung wegen Einbuße an ihren Amts-Einkunften oder Pensionen erwachsen möchte, und ihnen diese Entschädigung nicht durch Wiederanstellung bei der neuen Provinzial-Stadter-Feuer-Sozieraf, auf welche möglicht Bedacht genommen werden muß, zu heit wird, soll aus Staats-Kassen für deren Schadloshaltung oder Pensionirung Sorge gerragen werden.

6 8

§. 9.

Wo bisher ein bei der Stadie-Feuer-Sozietat Versicherter mir polizeilicher Genehmigung auch noch bei einer Privatgesclischaft seine Gebaude theilweise verschert hatte, und beibe Werscherungen zusammen ben gemeinen Werth des versicherten Gebaudes nicht übersteigen, da soll ausnahmsweise diese Berbaltnis noch die zum Ablauf des Iwangiahres (cfr. § 8. der Verordnung und § 1.4. des Reglements) fortbauern duffen, juvor aber die der der ber Regierung zu Verselau, als Provinzial Scholle Leuer-Sogiedats Direktion, zur naheren Prüstinn und Genehmigung Anzeige gemacht werben

§. 10.

Die Stadte bes Markgrafthums Ober-Laufig werben von vorstehender Berfügung (§ 8. und 9.) nicht beruhrt, da ihren Saus- rest. Gebaude-Bessisten, Der neuen Provingial-Stadte Zeuer-Sozierat beizutreten oder nicht, uns bedingt freigelassen ihr bedingt freigelassen,

6 11

Sollte letteres nicht allenthalben moglich werden, so seit der Magistrat bie zu versichernden Gehaube, sie mogen wirklich angemeldet oder aus dem alten geur Sozietats-Katasser übertragen seyn, bis auf Weiteres in diezeinige Klasse, wohin er sie nach seiner allenmeinen Kenntnis derschlen als gehörig erachtet.

6. 12.

Spatestens bis zum 20. Oktober 1842. muß jedem Interessenten die Bekanntmachung über die Klasse, in welche er gestellt ist, zugehen. So wie giede etwaige Berusung auf Tare bis zum 31. Oktober a. d. — als dem rückssichlich des ersten Jahres perennorisch letzen Vermine — angebracht seyn muß.

6. 13.

Jum 15. November 1542. mulfen alle, die Einschreibung in die Sozietates-Lagerbücher vorbereitenden Geschafte geschlossen jen, und die Berhandlungen in den Handen der Prodingtal-Scholer-Sozierate-Direktion sich befinden. Nothigenfalls kunn und muß solches durch außerordentliche Hulfsarbeiter ermäglich werden.

6. 14.

Die Regierung zu Breslau, welche mit ber oberen Leitung der Sozietates Angelegenheiten beauftragt ist, hat datüber sorgschlifg zu wachen, daß dies alles zu rechter Zeit gehörig geschehe, und der Eröffnung des Instituts an dem dazu bestimmten Lage kein hinderniß in Alege stehe.

S. 15.
Die Kosten, welche für den Druck der nothigen Schemata, für die von der Direktion seitzusesenden Kemunerationen der sachverständigen Kommissionse Mitglieder, an baaren Ausslagen für die Ausstellung der Ortse und Haupte Lagerbücher, einschließlich der Kopialien, so wie sonst nicht Ausschlich werben, ellen der neuen Sozietät zur Lass.

4. 16.

(Nr. 2267 - 2268.)

S. 16. Rudfichtlich dieser Kosten soll für die Provinzial-Stadde:Feuer-Sozierat, auf den Antrag des Ober-Prassibenten der Provinz Schleften, durch die Minister des Innern und der Polizei und der Finanzen dei der Regierungs-Haupt-Kasse zu Verstau ein angemelkene Krobt erösste werden.

h. 17.
Der dadurch entstehende Vorschuft muß der Regierungs-Haupt-Kasse im Laufe der Jahre 1843., 1844. und 1845., jedesmal zu Eindrittheil, aus der Propinisial Städte Keuer-Sovietäes Kosse politändig erstattet werden.

Gegeben Berlin, Den 6. Mai 1842.

(L. S.) Friedrich 2Bilbelm.

n Rochom

(Nr. 2268.) Allerhöchste Kabinetsorber vom 11. Mai 1842., betreffend den Erlaß der berfommlichen Pringssinstener dei der devorstebenden Vermählung der Pringesien Vorger Gemeisten Schole

ch habe nach bem Jorgange bei früheren Bernählungen von Prinzessinnen bes Königlichen Sauses beschloffen, auch bei der bevorstehenden Jernählung der Prinzessin Marie Königlichen Joheir die betrömmliche Prinzessinstellen gertalsen, wind Meinen Nachfolgern in der Krone an dem Recht auf diese Steuer für kunftige Falle etwas zu vergeben, und trage dem Staatsministerium auf, diesen Meinen Scholus durch die Gesen Sammlung zur öffentlichen Kennenis zu bergeben,

Potebam, ben 11. Mai 1842.

Friedrich 2Bilbelm.

In bas Staatsminifterium.

Gefet = Sammlung

für bie

Röniglichen Preufischen Stagten.

— Nr. 14. —

(Nr. 2269.) Allerbochfte Kabinersorber vom 31. März 1842., betreffend die Anwendung und Birfung ber bei Beamtenverbrechen im Allgemeinen Canbrecht vorgeschriebern. Strafe ber Boerabation.

Auf Ihren Bericht vom 26. v. M. will Ich, nach dem bei der Revision des Kriminalrechts vom Staatstath gemachten Vorschlage, die dei Beamten-Versbrechen im Allgemeinen Landrecht vorzeschriedene Strase der Degradation dahin adher bestimmen, daß diese Strasten nur gegen Beamte im unmittelbauren Staatsbienst anwendbar sepn und ihre Wirtung darin bestehen soll, daß der dazu verurtheilte Beamte sich der Versegung in eine mit geringerem Einkommen verbundene Stelle einer niederen Beamtenkasse unterwerfen muß. Sie haben diese Bestimmung durch die Geschammlung zur desentlichen Kenntnis zu dringen.

Berlin, ben 31. Marg 1842.

Friedrich 2Bilhelm.

In Die Staatsminifter Dubler und D. Rochom.

(Nr. 2270.) Berordnung über bie Erweiterung bes nach ber landichaftlichen Rreditordnung für bas Großerzogifum Pofen vom 15. Dezember 1821. bestichnben Pofonitone landichaftlichen Erchitorecite. Rom 13. dereil 1849.

Bir Friedrich Bilhelm, von Gottes Gnaden, Ronig von Prenfien ic. ic.

thun fund und fugen hiermit ju miffen:

Nachdem die im Jahre 1836. Statt gehabte General Derfammlung des Posenschen landschaftlichen Kreditvereins den Wunsch zu erkennen gegeben, den Beitritt zu demselben auch noch nachträglich denseinigen Gutschesitzern, welche von demselben nach der Worschrift des §. 23. der Kreditordnung vom 18. Determer 1821. ausgeschlossen waten, zu gestatten; Wir auch, nach Andbrung Unseres Staatsministeriums, diesem Wunsche in Gnaden Statt zu geben geruht haben, und hierauf die General-Versammlung vom Jahre 1840. über den Gegenstand die versaftungsmaßige Berathung und Beschlusinahme gehalten hat, so verordnen Wir nunmehr hierdurch Kolgendes:

6. 1.

Den Besiegern ablicher Buter im Großherzogthum Posen, welche bem bestehenden landschaftlichen Areditvereine bis jum Schluß vieses Spstems noch nicht beigetreten sind, ober vor der Publikation dieser Verordnung durch Wichung ihrer gangen Pfandbriefschuld bereits aus demsselben wieden ausgeschieden waten, wird der Beitritt zu demselben innerhalb funf Jahren, dem Lage der Publikation bieser Aerordnung an gerechnet, hiermit annoch gestattet.

6. 2

Wer im Laufe diefer funfidhrigen Frist seinen Beitritt nicht erklatt, so wie derjenige, der nicht vor Ablauf derselben und nicht langstend bis zum darauf olgenden Weichnachtstermine die Hindernisse, welche der Bewilligung und Eintragung der Pfandbriefe entgegenstehen, wenigstend seweit zu beseitigen vermag, daß nach einer darüber besonders beizubringenden Bescheinigung der Honders beindernen Bescheinigung der Honders beisubringenden Wescheinigung der Phyloderen vollständig vordereitet ift, bleibt für immer von der Seitlnahme an dem Berbande ausgeschlossen und siehet eine Ausnahme hiervon nur allein für den Ball Statt, wenn der Beitretunde zwar den vorstehenden Ersordernissen genügt hat, aber dennech die Aussertzigung und Eintragung der Pfandbriese seitzisch beschalb, weil das Sangeschaft noch nicht beendigt worden, dinnen der seltgeseten obigen Trift noch nicht hat Statt finden können.

§. 3.

15. Dezember 1821., nebst beren spateren Deklarationen, soweit nicht burch die gegenwartige Verordnung Abanderungen berselben angeordnet werden, findet auch auf die von den Reubeitretenden aufzunehmenden Pfandbrief. Dariehne Anwendung.

6. 4.

Sammtliche jum Kreditvereine bereits verbundene Gutsbesiger leiften gemeinschaftlich mit den Reubeitretenden Bürgschaft für die neuen ju bewilligenben Pfandbrief-Darlehne in demfelben Umfange, wie dieselbe in der Kreditordnung vom 15. Dezember 1821. § 2. ju b. berotonet ift.

6. 5.

Die neuen Pfandbriefe werden dem Inhaber mit Drei und ein halb vom Hundert in halbichtigen Fristen verzinset und konnen von ihm der Landsichaft nicht gekündigt werden.

6. G.

Der Shuldner verzinfet dagegen die auf fein Gut aufgenommenen Pfandbriefe von dem Tage der Ausfertigung derselben ab, mit Junf vom hundert, und zahlt zugleich jahrlich 4 Prozent des Rapitals zur Bestreitung der Bervaltungekoften.

§. 7.

Die Neubeitretenden werden Cheinehmer und Miteigenthumer an den bereits aufgesammelten Uederschüssen des eigenthümlichen Jonds des school bestehenden Aureins; sie sind ader verpflichtet, von Weispnachten 1827. ab, bis zu dem Weispnachtstermine nach Bekanntmachung dieser Verordnung für jedes Jahr Ein Uchtel Prozent des von ihnen aufzunehmenden Pfandbriefe-Kapitals in diesen Jonds in 3.1 prozentigen Pfandbriefen nachzugablen, welcher Betrag sogleich bei Lushandigung der Pfandbriefe zurückzehalten wird.

§. 8.

Die neuen Pfandbriese werben nach bem in ber Beilage A. enthaltenen Schema auf Pergament mit besonders dazu gestochenen Platten in lateinischen Buchstaden in zwei Halbscheiden, die eine in Deutscher, die andere in Polnischer Sprache abgedruckt. Sie werden in Summen von 1000 Athlic., 500 Athlic., 200 Athlic., 100 Athlic., 400 Athlic. und 20 Athlic. und zur Unserschiede von den Atteren Apropentigen Phandbriesen mit dem besonders auszubruckenden, von einem eigenen Rand umschlossenen Vermerk:

(Nr. 2270.) 28° "Die

"Diefer Pfandbrief tragt 34 Prozent Zinsen und tann bon bem Inhaber ,nicht gefundigt werben.

verfehen.

Die benfelben beigufügenden funfichrigen 10 Stud 3ins-Roupons, nebst einem babei befindlichen Calon, werden auf hellgelbes Papier gebruckt.

§. 9.

Nach Ablauf bes zehnten Koupons erhalt ber Inhaber gegen Ruckgabe bes Calons unentgeltich einen neuen Zinsbogen auf anderweitige funf Jahre, wenn nicht etwa ein Dritter als Inhaber bes Pfandbriefs Einspruch dagegen gethan bat.

6. 10.

Die Drei ein halb prozentigen Pfandbriefe sind, ebenso wie die alteren vierprozentigen Posener Psandbriefe, einer fortlausenden planmäßigen Eilgung unterworfen, welche nach dem beiliegenden Eilgungs-Plan auf 35 Jahre berechent ift. — Die nach Abzug der den Pfandbrief-Indabern zu zahlenden 31. Prozent Jinsen verbleibenden 11. Prozent, mit den davon jahrlich aufsommenden 3wischenigninen, bilden das zur Eilgung zu verwendende Kapital.

Die planmaffige Eilgung ber neuen 3! prozentigen Pfanbbriefe nimmt mit bem nachsten Weihnachtstermine, nach Publikation Dieser Berordnung, ihren Anfang. Diejenigen Gutsbesiger, wolche spater Pfanbbrief-Darlehne erschalten, sind bemnach verpflichtet, ben Eilgungs Beitrag nebst ben Zwischeninien von bem eben gebachten Termine ab nachusahlen.

6. 11.

Die jum Tilgungsfonds einzuziehenden 34prozentigen Pfandbriefe werben, ohne Untericiet, ob sie im Kurse unter ober über bem Nennwerth fleben, eberzeit durch Berloosung herbeigeschafft, und den Inhabern jum Nennwerth ausgegabtt.

Bei der Berloosung wird daffelbe Verfahren beobachtet, welches in dem 15. Kapitel der Kreditordnung und durch die Order vom 11. Februar 1833vorgeschrieben ift. Diese Werloosung muß jedoch besonders bewirft und kann mit der Verloosung der vierprogentigen Phandbriese nicht kumulitr werden.

§. 12.

Die Ausgahlung ber Baluta ber jur Gingiebung fur ben Tilgungefonds bestimm-

bestimmten Pfandbriefe erfolgt nach Ablauf einer sechsmonatlichen Auffandigungsfrift. 8 Tage nach dem geschlossenen Zinsenzahlungstermine, nach dem Nennwerth.

6. 13.

Bei ber Auffundigung ber 34 prozentigen Pfandbriefe wird in allen Falle folgenben Rorfahren benhachtet:

Artifel 1 Alle pon ber Landichaft ausgehende Rundigungen Mofenicher 21 protentiger Manbhriefe tur Ginlofung gegen hagres Geld ober gegen andere Mfanbbriefe - nach 6. 10. Der Rreditordnung pon 1821. werben offentlich befannt gemacht, und gwar ohne Unterschied ber Ralle. ab folde im Aringtintereffe benfandbriefter Gutabefiter aber im allgemeinen Entereffe ber ganbichaft geschehen. Diefe Befanntmachung muß noch mindeffens acht Cage por Demienigen Binstermine, welcher bem jur Ginlofung Der aufgufundigenden Pfandbriefe bestimmten Termine porane geht, erfolgen, an Die Mandriefe Enhaber Die Hufforderung zur Ginliefes rung ber aufgefundigten Mandbriefe mit ben bazu gehorigen Binde Cous pons in bem bevorftebenben nachften Sablungstermine gur Mermeibung eines Sffentlichen Aufaebote auf ihre Roften enthalten, und mird burch Ginrudung in Die Beitungen und Intelligeniblatter Des Großbergogthums Mofen, in Die Ungeiger ber Mofenichen und Bromberger Regierungs. Amteblatter, außerbem aber burd Ginrucfung in eine Berliner und eine Breslauer Zeitung, fomie burch Hughangung in ben fammelichen fanb. ichaftlichen Raffen und an ben Borfen bon Breslau und Berlin bemirft Dh und in melden anderen affentlichen Blattern Die Enfertion fonft noch ju bemirfen fenn mochte, bleibt bem Ermeffen ber fanbichaftlichen Beborg ben überlaffen.

Bugleich wird diefer Bekanntmachung jedesmal am Schlusse ein vollständiges Berzeichniß aller derjenigen Phandbriefe, welche schon in früheren Terminen aufgekundigt, aber von den Inhabern bis dahin bei der Landschaft noch nicht eingeliefert und abgehoben sind, mit der Erinnerung an die Inhaber dieser Phandbriese zur endlichen Einreichung derselben und Abbebung der Kapitalien dassu beigesügt.

Artikel 2. Werden in dem Zinstermine die Pfandbriefe prasentirt, so werden sie sogleich angehalten. Ueber die Sinsteferung werden dem Prasentanten Recognitionen ertheilt, gegen deren Aushandigung dem Indaber derselben, ohne weitere Prassung seiner Legitimation, im nachsten Zinse Termine der Kapitalbetrag nehst den alsdann fälligen Zinsen berichtigt wird, was jedesmal in denselben auszudrücken ist.

Eine gleiche Refognition wird einem jeden Pfandbrief Inhaber, (Br. 2270.) Wander,

welcher feinen aufgefundigten Pfandbrief vor bem Berfalltermine einliefert, gegen beffen Aushandigung ertheilt.

Artikel 3. Werden die noch nicht fälligen Zinse Koupons zu den gekundigten Pfandbriefen nicht mit abgeliefert, so hindert dies zwar die Kapitalzahlung nicht, die Landschaft bringt jedoch hierauf den Geldbetrag der Koupons in Abzug, um ihn geeigneten Falls an die Präsentanten berfolken zahlen zu kannen

Artifel A Gallten auf Die nach Artifel 1 erlaffene Affentliche Befannte machung Die aufgefundigten Manbbriefe in bem fattgehabten Bingtabe lunge Cermine, Der Aufforderung ungeachtet, und auch nicht weiter nachher hei ber Sanbichaft eingeliefert merben, fo erfolgt alebann, und amar jedesmal in der Griten Salfte bes pierten Monate bes laufenben Salhe jahred mithin ber Monate refp. April und Oftober, eine mieberholte Affentliche Befanntmachung Diefer jum nachften Binetermine nach Urtis fel 1. aufgefündigten und noch nicht eingelieferten Manbbriefe in gleicher Art, wie nach Artifel 1., iedoch nunmehr mit ber Rermarnung, baff. menn ber Inhaber ben Dfandbrief auch nicht im Laufe bes beporftebenben Lingighlungs Termins jur Erhebung bes Rapitale ber Lanbicaft einliefert, er mit feinem Reglrechte auf Die in Dem ihm aufgefundigten Mandbriefe ausgedrücfte Spezial Spopothet merbe praffubirt und mit feinen Unfpruchen auf ben Pfandbriefmerth nur an Die ganbichaft merbe permiefen merben, und bag Die Landichaft, menn ber Mfanbbrief gegen einen andern Mandbrief umgetaufcht wird, ben Erfat, Manbbrief mit Dazu gehörigen Bing Roupons auf Gefahr und Roffen bes Enhabers bes aufackundigten Pfandbriefs zu ihrem Depositorium nehmen, aus ben que nachft fallig merbenden Binfen aber Die Roften Des Aufgebote becken menn er bagegen auf Bagrighlung gefundigt ift. - ben bagren Rapitals: Betrag nach Beftreitung ber Roften bes Hufgehote, ebenfalle auf Gefahr und Roften bes Glaubigers, ju ihrem Depofitorium bringen merbe.

Rommt aledann der Pfandbrief bis jum Prafentations: Termine nicht jum Borichein, so fest die General-Landschafts-Direktion die Prakflusion des Pfandbrief-Inhabetes mit seinem Realrecht auf die im Pfandbriefe ausgedrückte Spezial-Hypothef fest und nimmt die vorhandene Raluta für den ausgedfundiaten Pfandbrief zu ihrem Devosstrotum.

Artikel v. Kann die Jahlung eines auf Baarzahlung gekundigten Pfandbriefes darum nicht erfolgen, weil dieser zu gehöriger Zeit nicht eingereicht worden ist (Artikel 1. und 4.), so hat der Gläubiger für die nachsten der Monate nach eingetretenem Zahlungs-Termine überall keinen Anspruch auf Zinsen und bemnacht einen solchen nur nach dem Zinssake von 34 Prozent. Auch bleibt es der Landschaft überlaffen, ben Kapitale Betrag für Rechnung des Gläubigers nach bem Tageskurse in 31-prozentige Pfandbriese umzusegen und dieselben mit dem etwanigen baaren Ueberschuffe zu übrem Sopositorium zu nehmen.

Artikel 6. Hat der Gläubiger den gefündigten Pfandbrief und die dazu gehörigen Jind-Koupons zwar eingereicht, er sinder sich aber zur Empfangnahme der Valuta zu rechter Zeit nicht ein, so ist die Landschaft ermächzigt, das nicht erhobene Kapital überhaupt drei Monate lang, vom Anfang des Verfall-Termins an gerechnet, zinslos an sich zu behatten, sodann aber dasselbe, wie im Fall des Atrikel 5., entweder seihst nach dem Jinssas von 3! Prozent zu verzinsen oder nach dem Tageskurse in
3! prozentige Pfandbriese umzuschen, und dieselben mit dem etwanigen baaren Ueberschusse zu ihrem Devositorium zu nehmen.

Artikel 7. Auch der nach Artikel 4. zu erlassenden zweiten bffentlichen Bestanntmachung wird am Schlusse wiederum dieselbe Erinnerung wegen der bis dahin aus den früheren Kündigungen noch rückständigen Pfandsbriefe, unter gleicher Aufnahme des vollständigen Verzeichnisses derselben, ebenso wie es bei der jedesmaligen ersten Bekanntmachung nach Artikel 1. geschehen, beigefügt.

§. 14.

Jedem Gutebefiger, mag fein Gut mit Aprozentigen oder 3! prozentigen Pfandbriefen belieben fepn, fleht es frei, durch Einzahlung eines hoberen Lifgungs Betrages seine Pfandbrief-Schuld früher, als dies durch die planmaßige Ligung geschehen würde, abzulden; er ist alsdann aber verpflichtet, den offerier ten hoberen Beitrag ohne Verminderung oder Erhohung bis zur völligen Eile gung seiner Pfandbrief-Schuld zu zahlen und durch hypothefarische Eintragung sicher in fellen.

Schenso verbleibt es auch bei der Borschrift des §. 41. der Kredit-Ordnung vom Jahre 1821., wonach es den Gutsbesigern freisteht, unter den hier naher angegebenen Schimmungen auch im Laufe der planmakligen Elgungszeit bie auf ihren Gütern eingetragenen Pfandbriese ganz oder theilweise abzilden. Rückschlich der 3 prozentigen Pfandbriese hinret dies sedoch mit der Naassaab flatt, daß auch diese Abzahlungen — wie bei den Einlösungen für den Tilgungs-Fonds der 3 prozentigen Pfandbriese — immer nur durch Baarzahlung des bollen Nennwerths, mögen die Pfandbriese an der Vorse über oder unter demselben siehen, erfolgen können, und hinsichts ihrer das Kündigungs-Versahren ebenfalls nach den Vorschriften des §. 13. dieser Verordnung ersoge.

Wer aber, es fen durch Singahlung eines boberen Silgungs Betrages ober durch Jahlung bes gangen Reft Betrages feiner Pfandbrief Schuld, Die-(kr. 2270) felbe auf einmal ablost, und dadurch aus dem Berbande ausscheidet, ehe durch die planmäßige Eilgung die gesammten Pfandbriese des Posenschen Kredix Spetems abgeloft sind, verliert alle Ansprüche an die Ueberschüftse des eigenthümlischen Jonds auf Hobe, bessenigen Psandbries Betrages, mit welchem er vor Beendigung der planmäßigen Eilgung aus dem Berdande ausgeschieden ist.

6. 15.

Dom Tage der Publikation der gegenwartigen Berordnung an sollen von dem Posener Kredit-Bereine gar keine Aprogentige Pfandbriese sterne ber willigt werden; wenn aber einem Gutsbessier, desse Mandbriess-Darlehn justeht, so mustiesen beliehen ist, noch ein nachträgliches Pfandbriess-Darlehn justeht, so mussen die auszufertigenden Pfandbriese, nach den Bestimmungen der gegenwartigen Berordnung, wornach sie dem Inhaber nur 3! Prozent Zinsen gewähren und von ihm nicht geklindigt werden können, ausgesertigt werden, und treten biesenigen Gutsbessier, welche solche nachträglich 3! prozentige Darlehne erhalten, Rücksichaft bieser in die zweite Serie des Kredit-Vereins.

6. 16.

Auch foll es jedem Mitgliede des schon bestehenden Bereins gestattet sen, noch im Lause von san Franchert, den Publikation dieser Berordnung an gerechnet, auf Kevision der Taxe seines Guts nach den neuen Taxe Grundsschaften der inzwischen für den Posenschen Kredit-Verein ergangenen reviditren Taxe Ordnung vom ... Indeer 1840. anzutragen. In sofern alsdann durch diese Tax-Revision ein höherer Gutswerth, als die frühere Darlehnse Taxe ergiedt, ermittelt wird, so soll ihm auf sein Verlangen ein nachträgliches Psandbrießer Darlehn bis zum Betrage der Halfte der rediditren Taxe, jedoch nur in 3½ prosentigen Psandbrießen, dewilligt werden. Allenn aber durch die Kedisson der Lare ein minderer Werth des Guts ermittelt wird, als durch die krühere Darlehnse Taxe sien minderer Werth des Guts ermittelt wird, als durch die frühere Darlehnse Taxe schille vorden, so soll der Gutsbesseiter alsdann verpflichtet sepn, benziegen Theil der eingetragenn Aprozentigen Psandbrieße, welcher der Westrag der Halfte der reviditren Taxe übersteigt, soson der Welfer der den Bertag der Halfte der reviditren Taxe übersteigt, soson der Muldsen.

Dagegen ift es keinem ber bem Kredit. Bereine icon beigetretenen Gutsbesier gestattet, fein Aprogentiges Pfandbrief-Dartelon mit Zuhülsenahme bes bafur icon angesammelten, Amortisations Bestandes abzulbsen und ftatt deffen ein neues 31 progentiges Psandbrief-Dartelon nach biefer Berordnung aufrunehmen.

Wohl aber foll es ihnen nachgelaffen fepn, ein solches auf Hohe besjenigen Theils ihrer Aprozentigen Pfandbriefe aufunchmen, für welchen ber Eile gungsbetrag in bem Eilgungsfonds noch nicht angesammelt ift, wenn sie ben feleben vorher aus eigenen Mitteln und ohne Zuhulfenahme bes schon angesammelten Umwirtsations Befandes ablofen.

Rach Ablauf von 5 Jahren und dem dann eintretenden völligen Schluß des 21 projentigen Pfandbrief: Spflems finden Anträge auf Revisionen der Tapen und Bewilligungen nachträglicher Darlehne nicht ferner statt; auch foll alsdann in den Fällen, wo ein Gutsbessiger noch nicht bis auf die Hällen, wo ein Gutsbessiger noch nicht bis auf die Hällen. Darlehns-Tape Pfandbriefe ausgenommen, eine nachträgliche Pfandbrief-Bewilligung, wie sie der §. 24. der Aredit-Ordung gestattet, nicht ferner stattsinden, sondern das Spstem mit dem Ablauf der 5 Jahre für alle Gutsbesiger völlig und unabanderlich geschlossen sen.

6 17.

Ueber die Urt der Theilnahme der neu gurretenden Mitglieder des Vereins, so wie über die Grundsche, nach welchen, bei dem Ausscheiden der Mitglieder des citteen Verbandes, die Aussinandersetzung zwischen Seiten Serten ersolgen soll, entscheiden die Bestimmungen der General-Versammlung der alter en Mitglieder des Vereins, vorbehaltlich der Bestätigung derselben durch das Minisserium des Innern und der Polizei.

Urfundlich unter Unferer Sochsteigenhandigen Unterschrift und beigebrude tem Schniglichen Enficeel

Begeben Berlin, Den 15. April 1842.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Pring bon Preugen.

von Bonen. Muhler. von Rochow. von Ragler, von Labenberg. Rother, Gr. von Alvensleben, Grh. von Berther, Eichhorn, von Chile. von Savignp. Gr. ju Stolberg.

A.

Schema ju ben Pfanbbriefen.

- 1. Umfdrift: Der verbunbenen Pofenfchen Canbichaft.
- 2. Inhalt: Privilegirter Pfandbrief über N. N. Thaler Kourant, gu Bierzehn Thaler bie Mart fein gerechnet, volcher sowohl zur Sicherheit bes Kapitals als ber Jinsen unter ber gesammten Burgischel ber am Arebit-Spien verbundenen Gutebessper bes Großberzogihums Posen, und mit ber in ber landschaftlichen Arebit-Sudnung nöher bestimmten besondern Berefalnabung bes in bem gebachten Großberzogihum und bessen Werfalnabung bes in bem gebachten Großberzogihum und bessen N. N. Areise belegenen Gutes N. N. auf biefes Gut von ben Bevollmächtigten ber gemeinen Landschaft, in Gegenwart ber Abgeordneten bes bie Sppothetenbücher führenden Gerichts ausgestertigt und unter Nr. bes Registers eingetragen worden.

Bu biefem Pfanbbriefe werben vom ab, Bind-Stoupone von funf ju funf Jahren aus-

gereicht. Pofen, ben (Unterfdrift.)

Dofen, ben

Bu öffentlichem Glauben Ramen, Unterfchrift und Sicael bes Gerichts. Direttor und Bevollmächtigte ber gemei-

nen Lantichaft.

3. Rudfeite: Gingetragen in bem Sppothefenbuch (nabere Bezeichnung)

ben ten

(Unterfdrift.)

4. Bemerfung: Gine vollftantige polnifce lleberfegung wird nebentei gebrudt und ber Bermert wegen ber Binde Roupons gleichfalls unter jebe Salbicheibe in beutider und polnifder Grade.

90 [a 11

3u teinirfenden Tilgung eines Kapitals von 100,000 Richten, ber zweiten Serie ber zu einanirenden Pfandbriefe, wenn bagu sortinafpreid 14 pci. bes vollen Kopitals umb bie Binfen à 3½ pci. bes im Tilgungosondb aufgefammelten Betrags allfahrlich in zwei halb- jabriaen Raten verwendet werben.

1.	2.	3.	4.	5.	6.		
3abr.	Termin.	Zinfen à 3½ pCt vom	Jum Lilgungs	Giebt gu- fainmen einen gind- tragenben	Das Grund . Rapital vermindert fic baber		
		Tilgungefonbe.	à 14 pCt.		um Riblr.	auf Riblr.	
1. 2. 3.	1 Johanni	12 28 6 26 7 6 39 27 5 53 16 6 67 27 7	750 750 750 750 750 750 750	740 1,500 2,280 3,080 3,880 4,700	740 760 780 800 800 820	99,260 98,500 97,720 96,920 96,120 95,300	Anmertung. In biefer Berech nung find von aller Beträgen unter 2 Rtplr., nämlich in fo
4.	Beihnachten	82 17 6 96 18 —	750 750 750	5,320 6,380 7,240	820 860 860	94,480 93,620 92,760	weit folde in Pfant briefen nicht angeleg werben tonnen, fein
5. 6.	Beibnachten	126 21 — 141 22 6	750 750	8,100 9,000	860 900	91,900 91,000	Binfen berechnet mor ben, inbem bier al
7.	Beihnachten	173 7 6 189 10 6	750 750	9,900 10,820 11,760	900 920 940	90,100 89,180 88,240	Grundfas angenom men murbe, baß bi neuen Pfanbbriefe be
8.	Beibnachten	205 24 - 222 18 - 239 22 6	750 750 750	12,720 13,700 14,680	960 980 980	87,280 86,300 85,320	2ten Gerie nur i nachflebenben Gat
10.	/ 2Beibnachten	256 27 274 22 6 292 18	750 750 750	15,700 16,720 17,760	1,020 1,020 1,040	84,300 83,280 82,240	tungen, als: a 20 Rihlr. à 40 -
11.	Beibnachten	310 24 - 329 10 6 348 7 6	730 730 730	18,820 19,900 21,000	1,060 1,080 1,100	81,180 80,100 79,000	à 100 . à 200 . à 500 .
12. 13.	Beibnachten	367 15 - 387 3 -	750 750	22,120 23,260	1,120 1,140	77,880 76,740	à 1000 . audgefertigt merbei
14.	Beihnachten	407 1 6 427 10 6 447 19 6	750 750 750	24,420 25,580 26,780	1,160 1,160 1,200	73,580 74,420 73,220	fellen.
lõ.	Beibnachten	468 19 6 490 —	750 750 750	28,000 29,240	1,220 1,240	72,000 70,760	
16. 17.	Beihnachten	533 22 6 556 15	750 750	30,500 31,800 33,100	1,260 1,300 1,300	69,500 68,200 66,900	
	Beibnachten	579 7 6	750	34,420	1,320	65,580	

1.	2.	3.		4.	5.	6.		
abr.	Termin.	Zinfen a : von	1	Zilgungs. fonds	(Biebt gu- fammen einen gine- tragenben	Das Grui vermindert		
		Tilgungefonbe.		à 14 pCt.	Tilgunge-	um	auf	
3		Riblr.	fgr. pf.	Rthir.	Rtbir.	Rthir.	Rthir.	
		602	10 6	750	0. 500		g 1 000	
18.	Beibnachten	626	4 6	750	35,780 37,160		64,220 62,840	
	Bobanni	650	9-	750	38,560		61,440	
19.	Beibnachten	674	24 -	750	39,980		60,020	
20.	Bebanni	699	19 6	750	41,420		58,580	
	Beihnachten	724 750	25 6 22 6	750 750	42,900 44,400		57,100 55,600	
21.	2Beibnachten	777		750	45,940		54.060	
~~	Bobanni	803	28 6	750	47,480		52,520	
22.	Beibnachten	830	27 -	750	49,060		50,940	
23.	Bohanni	858	16, 6	750	50,680		49,320	
	Beibnachten	886 915	27 18	750 750	52,320		47,680 46,020	
24.	2Beibnachten	944	19.6	750	55,680		44,320	
0.0	3ohanni	974	12	750	57,400		42,600	
25.	Beihnachten	1.004	13 -	750	59,160		40,840	
26.	Johanni	1,035	9-	750	60,940		39,060	
	Beibnachten	1,066	13 6	750 750	62,760 64,600		37,240	
27.	Beibnachten	1,130	13	750	66,480		33,520	
~	Bobanni	1,163	12 -	750	68,400		31,600	
28.	Beibnachten	1,197	i -	750	70,340		29,660	
29.	Bobanni	1,230	28 6	750	72,320		27,680	
	Beibnachten	1,263	18 — 28 6	750 750	74,340 76,400		25,660 23,600	
30.	Beibnachten	1,300	25 0	750	78,480		21,520	
	Bebanni	1,373	12 -	750	80,600		19,400	
31.	Beihnachten	1,410	15	750	82,760	2,160	17,240	
32.	Johanni	1,448	9	750	84,960		15,040	
-	Beihnachten	1,486	24 -	750	87,200		12,800	
33.	Beibnachten	1,526 1,565	27 -	750 750	89,480 91,780		10,520 8,220	
	l Johanni	1,606	4 6	750	94.140		5,860	
34.	Beibnachten	1,647	13 6	750	96.540	2,400	3,460	
35	Bebanni	1,689	13 6	750	98,980		1,020	
	Beibnachten	1,732	4 6	750	101,473	2,482	Urberfd-un	
	ì	1	11	1	1	l	Parfera. 12 Car.	

hiernach wird bas gange Kapital in einem Zeitraum von 35 Jahren getifgt, wogu vom Iften bis jum 10ten Jahre . . . 17,760 Riblt.

^{* 11}ten * * 20ften * 25,140 *

Gefet = Sammlung

für bie

Röniglichen Preußischen Staaten.

— Nr. 15. —

(Nr. 2271.) Allerhöchste Kabinetborber vom 23. April 1842., betreffend bie Auwendung ber Allerhöchsten Orber vom 21. November 1829. auf die aus dem militairischen Dienstverhältniß gänglich ausgeschiebenen Militairpersonen ber Unterofficier. Rioffe.

Auf Ihren Bericht vom 29. Marz d. J. bestimme Ich:

wonach in allen Fallen, in welchen verabschiedete Militairpersonen ober Civilbeamte eines Bergebens sich schuldig machen, welches, wenn sie sich noch im Dienste befahden, die Entschung von demselben nach sich zieben würde, selbige des Rechts, den ihnen versiehenen Titel oder das sonstiges Dienssprächtlat zu subren, versustig gehen, und darauf erkannt werden soll, es sey den, daß die Kassation nur als golge des Festungsarrestes eingetreten seyn wurde,

auch auf Die aus bem militairifchen Dienftverhaltniß ganglich ausgeschiedenen Militairversonen Der Unterofficer Rlaffe in ber 21rt anzumenben ift:

daß im Ball dieselben ju bem Berlufte ber Nationalfokarde, ober ju einer Zuchthausstrase verurtheilt werden, diese Strase auch den Berluft ber Unteroffizier-Charge und aller damit verbundenen Auszeichnungen und Borrechte zur Zolge haben und hierauf erkannt werben soll, die Dauer der außer den Shrenftrasen verwirkten Freiheitsstrase beshalb jedoch nicht abgekürzt werden darf.

Diefe Bestimmung ift burch Die Gefetfammlung gur offentlichen Rennts

niß ju bringen.

Potebam, ben 23. April 1842.

Friedrich Bilhelm.

Un die Staatsminifter b. Bonen und Muhler.

(Nr. 2272.) Allerhochfte Rabinetsorber vom 29. April 1842., Die Berleihung ber eroibirten Stabterebnung vom 17. Mary 1831. an Die Stabt Erin im Großbergog-thum Bofen berteffen.

Auf Ihren Bericht vom 18. April D. J. will Ich Der Stadt Erin, im Große bergogthum Posen, dem Bunsche derselben gemaß, die revidirte Stadteordnung vom 17. Matz 1831. verleihen, und veransaffe Sie, den Ober-Prafifdenten der Probing, mit deren Einschung zu beauftragen.

Dotebam, ben 29. 2lpril 1842.

Friedrich Bilbelm.

In ben Staatsminifter b. Rochom.

(Nr. 2273.) Geset über die Bulafsigkeit bes Rechtstweges in Beziehung auf polizeiliche Berfügungen. Bom 11. Mai 1842.

Dir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, Konig von Prengen ic. ic.

verordnen gur Beseitigung der Zweisel, welche über die Juldssigkeit des Rechtsweges in Beziehung auf polizeilide Werfigungen entstanden find, auf ben Untrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatstanths fur ben gangen Umfang der Monarchie mas folgt:

§. 1.

Befchwerden über polizeiliche Verfügungen jeder Art, sie mogen die Ges seindfigfeit, Nothwendigkeit oder Zwecknaßigkeit berselben betreffen, gehoren vor die vorgesetze Dienstbehorde.

Der Rechtstweg ift in Beziehung auf folde Verfügungen nur bann que laffig, wenn die Verletzung eines jum Pribats Eigenthum gehorenden Rechts behauptet wird, und nur unter den nachfolgenden naheren Bestimmungen.

1. 2

Benn berjenige, welchem burch eine polizeiliche Berfügung eine Ber-

pflichtung auferlegt wird, die Befreiung von derfelben auf den Grund einer bessonderen gestellichen Vorschrift oder eines speziellen Rechtstitels dehauptet, so ist die richterliche Entscheidung sowohl über das Recht zu dieser Befreiung, als auch über dess mehr Missen Allfisa.

Ó. 3.

Die Berfügung (g. 2.) kann jedoch, des Widerspruchs ungeachtet, ju Ausschützung gebracht werden, wenn soldes nach dem Ermessen der Polizei-Beshörde ohne Nachteil für das Allgemeine nicht ausgeset bleiben kann. Nach ergangenem rechtskraftigen Erkenntniffe muß die Polizie-Behorde bessen Westenmungen bei ihren weiteren Anordnungen beachten.

6 4

Steht einer polizeilichen Verfügung ein besonderes Recht auf Befreiung (b. 2.) nicht entgegen, es wird aber bekauptet, daß durch dieselbe ein solcher eingriff in Privatrechte geschehen sen, für welchen nach den gesetlichen Worfchriften über Ausgoperungen der Rechte und Vortheile des Einzelnen im Interesse des Allgemeinen, Entschädigung gerahrt werden muß, so findet der Rechtsweg darüber Setatt: ob ein Eingriff dieser Altr ubrhanden sen, und zu welchem Betrage dafür Entschädigung geleister werden muffe.

Eine Wiederherstellung bes fruheren Zustandes kann in Diesem Falle niemals verlangt werden, wenn folche nach bem Etmeffen ber Polizei-Beborde unzusäffig ift.

§. 5.

Gebuhrt der Polizeis Behorde nur die Befugniß zu einer vorldufigen Unsordnung mit Borbehalt der Riechte der Betheiligten, oder behauptet dersenige, welchem durch eine polizeiliche Berfügung eine Verpflichtung auferlegt worden ift, daß diese Verpflichtung ganz oder theilweise einem Underen obliege, so ist zur Geststellung der Rechte unter den Berbeiligten und über die zu leistende Entschädigung die richterliche Entschädigung die richterliche Entschädigung die richterliche Entschädigung die richterliche

ý. 6.

Wird eine polizeiliche Berfügung im Bege ber Beschwerbe als gesehr widrig ober unzuldsig ausgehoben, so bleiben bem Betheiligten seine Gerechtsame nach ben allgemeinen gesessichen Bestimmungen über die Bertretungs. Berbinds lichkeit ber Beamten vorbehalten.

§. 7.

Sammtliche, sowohl allgemeine als befondere Vorschriften über Gegens (Nr. 2273 - 2274.) fiande

ftande biefes Gefeges und namentlich Die Borichriften der Berordnung bom 26. Dezember 1808. 66. 38. bis 40. werden hierdurch aufgehoben.

Urfundlich unter Unserer Sochsteigenhandigen Unterfcrift und beigebrucketem Chiiglichen Inficael

Begeben Potebam, ben 11. Mai 1842.

(L. S.) Friedrich Bilbelm.

Breiberr p. Duffling.

Muhler. v. Rochom, v. Savigny.

Beglaubigt: v. Dúesberg.

(Nr. 2274.) Allerhöchfte RabinetBorber vom 7. Juni 1842., betreffend bie Ernennung bes Mirtlichen Gebeimen Rathe Grafen zu Stolberg jum Staatsminifer.

Af habe beschloffen, den Wirklichen Geheimen Rath Grafen zu Stolbergs-Wernigerode, unter Beibehaltung seiner bisherigen Stellung im Ministerium Meines Königlichen hauses, zum Staatsminister zu ernennen und mache diese Ernennung dem Staatsminissterium zur weitern Weranlassung und Aufnahme dieser Order in die Gesssammlung, bierdurch bekannt.

Berlin, Den 7. Juni 1842.

Friedrich 2Bilhelm.

In bas Staatsminifterium.

Gefet = Sammlung

für bie

Röniglichen Drenkischen Staaten.

— Nr. 16. —

(Nr. 2273.) Urfunde über die Stiftung einer befonderen Rlaffe bes Orbens pour le merite, fur Biffenichaften und Runfte. Bom 31. Mai 1842.

Mir Friedrich Billhelm, von Gottes Gnaden, Ronig von Preußen 1c. 1c.

Thun kund und fugen hiermit zu wiffen, daß Wir bem Orden Friedrichs bes Großen: pour le merite, welcher feit langer Zeit nur fur das im Kampfe gegen ben Feind etrungene Verdienft verliehen worden ift, eine Friedens-Klaffe fur die Verdienfte um die Wiffenschaften und die Kunfte hinzufügen wollen.

Alettere, wenngleich felten Beispiele bezeugen, daß eine folche Erweiterung ber Statuten gang ber ursprunglichen Absicht des erhabenen Stifters des Ordens entspricht, welcher nicht nur durch sein Beispiel Wiffenschaften und Kunfte berlebte, sondern sie auch durch Konigliche Gunft und Auszeichnung machtig zu firbern bestrebt war.

Wir munichen beshalb durch diese Erweiterung den unsterblichen Namen Friedrichs des Zweiten, an dem heutigen 102tm Jahrestage seines Regierungs-Untritts, murdig zu ehren, indem Wir darüber verordnen, wie folgt:

Q.

Die Friedens-Klaffe des Ordens pour le merite, für die Wiffenschaften und Kunfte, witd nur solden Mannern verlieben, die sich durch weit verbreitere Amerkennung ihrer Verdienste in diesen Gebieten, einen ausgezeichneten Namen erworben haben. Die theologische Wiffenschaft ist, ihrem Geiste gemäß, hiervon ausgeschlossen.

6. 2.

Die Jahl der Ritter dieser Friedens-Klasse des Ordens pour le mérite ist auf dreißig sestgesetzt, welche der Deutschen Nation angehören, und bei jedes-Zahrgang 1842. (Nr. 2273.) maligem Abgange wieder erganzt werben sollen. Wieviel von bieser Anzahl aus dem Kreise der Gelehrten oder dem der Kunstler erwählt werden, behalten Wir Uns vor, jeder Zeit nach den Umständen zu bestimmen, ohne darüber ein bleibendes Berkaltnis sestunfellen.

§. 3.

Da das blaue Rreuz des Ordens pour le mérite, seit fast einem Jahrhundert durch Observanz, und seit der Verordnung vom 18. Januar 1810. statutenmäsig, Eigenthum des Heetes geworden ist, so sollen, mit Beibehaltung der Inschrift, der Farbe und der einzelnen Bestandtheile desselben, die Inssignien der von Uns gestisteten Klasse stützen inschen Westandtheile des sich bier vorgeschriedene, durch die Zeichnung erläuterte Form haben. Der doppelte gekrönte Namenszug Friedrichs des Zweiten umgiebt, viermal wiederholt, in Kreuzessorm, ein rundes goldenes Schild, in dessen Mitte der Preußische Aber stehen. Die Ordens-Devise umgiebt ringsörmig, auf blau emaillirtem Grunde, das Ganze, die Namenszüge mit den Kronen verbindend. Das Ordenszeichen wird, wie das dem Heere vereichene, an einem schwarzen, mit Silber geränderten Bande, um den Hals getragen.

6. 4.

Aus der Zahl der dreißig Ritter Deutscher Nation werden Wir einen Kangler und einen Bice-Kangler ernennen.

6. 5.

Bei dem Albgange eines dieser dreifig Nitter verordnen Wir, daß der Ordens-Kangler die Ulebrigen durch Nundschreiben aufsordere: daß seber von ihnen seine Stimme über die vorzunehmende neue Verleisung, durch nament-liche Bezeichnung der Person, die ihm zur Berückschigtigung am geeignetesten erscheint, schriftlich abgebe. Der Kanzler hat die auf solche Weises gesammelten Vota Uns vorzusegen, und Vir behalten Uns die weitere Beschließung dem achtst vorzusegen, und Vir dehne Nucksicht auf die Beschäftigung des Ausgeschiedenen, Uns vorbehalten, ohne Nucksicht auf die Beschäftigung des Ausgeschiedenen, Uns vorbehalten, in sedem einzelnen Fall, unsere Wahft aus einen im Gebiet der Winste ausgezeichneten Mann zu richten, so können auch die zum Stimmgeben ausgesorderten Ritter ihre Vorschlässe unabhängig von sener Nücksich abgeben, kalls nicht das Rundschreiben des Kanzlers, in Gemäßheit eines von Uns ertheilten ausbrücksichen Beschle, etwas Underes vorschreibet.

6. 6.

Bu erhöheter Stre des Ordens wollen Wir, außer der Jahl der bisher erwähnten dreißig Ritter Deutscher Nation, auch in anderen Landern Manner, welche sich große Berdienste um die Wissenschaften und Kunste erworben haben, mit den Inssinn dieser Ordens-Klasse beleihen. Die Jahl dieser aussändischen Ritter soll die der simmschieden nicht überfleigen, und bei einem Abgang unter denselben ist die Wiederbeschung der Stelle nicht erforderlich.

Q. 7.

Die kunftigen Berleihungen biefer Ordens-Klasse sollen nur entweder am Tage des Regierungs-Untritts, oder der Geburt, oder des Todes Königs Kriedrich's des Zweiten erfolgen.

Urfundlich unter Unferer Sochsteigenhandigen Unterfdrift und beigebrudtem Roniglichen Infegel.

Begeben Potebam, ben 31. Mai 1842.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Gefeț = Sammlung

für bie

Roniglichen Preußischen Staaten.

— Nr. 17. —

(Nr. 2276.) Privilegium wegen anberweiter Aussertigung auf ben Inhaber lautenber Stabt-Dbligationen Geitens ber Stabt Bredlau jum Betrage von 358,800 Ribir.

Wir Friedrich Willelm, von Gottes Gnaden, Konig von Preuffen ic. ic.

Shun fund und fugen biermit ju miffen.

Machbem bon bem Magiftrat ju Breslau barauf angetragen morben ift, jur meiteren Reaulirung best flabtifchen Schulbenmefeng, außer ben ichon fruber ausgefertigten Stadt Dbliggtionen, noch anderweitig jum Betrage pon 558.800 Rible., gefdrieben: "Runf Sundert acht und funftig Caufend acht Sun-Dert Thaler" Dergleichen auf Den Inhaber lautende Obligationen ausstellen gu Durfen, und nachdem bei Diesem Untrage im Intereffe ber Stadtgemeine fomobl, als ber Glaubiger, fich nichts zu erinnern gefunden hat, fo mollen Mir, in Gemaßheit bes 6. 2. Des Gefebes pom 17. Juni 1833., megen Ausstellung pon Papieren, welche eine Bahlungeberpflichtung an ieden Inhaber enthalten, gur Ausstellung bon 2094 Stuck Stadt-Obligationen, welche nach bemfelben Schema, wie Die bereits fruber ausgefertigten Stadt-Obligationen in Impoints pon Runf Sundert, 3mei Sundert und Gin Sundert Thalern, beginnend mit Dr. 6738. auszustellen, mit brei und ein halb Prozent ichrlich zu berginfen, und que bem für Die ftabtifchen Schulden beftebenden allgemeinen Silgungsfonds ju tilgen find, burch gegenwartiges Privilegium Unfere landesberrliche Benehmigung ettheilen, ohne jedoch badurch ben Inhabern ber Obligationen in Unfebung ihrer Befriedigung eine Bewährleiftung bon Seiten bes Staats ju bewilligen, ober Den Rechten Dritter zu prajudigiren.

Begeben Potebam, ben 30. April 1842.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Rochow. Graf v. Albensteben.

(Nr. 2277.) Allerhöchfte Kabinetsorber vom 22. Mai 1842. über ben Berkauf ber Früchte auf bem halme und ben Berkauf bes fünftigen Zuwachfes, in ber Pronin Mechholen

Da die Weschphälischen Provinzialstände auf dem letten Landtage die Aufbeung des §. 12. Tit. 7. Theil II. des Aufre. Landtrechte, nach welchem es keinem Bauer erlaubt ist, seine Früchte auf dem Halme zu verkausen, in Antrag gebracht haben, und das Staats-Winisperium in dem Bericht vom 28. d. M. sich hiermit einverstanden erklätt, und zugleich die Aushebung einer ähnlichen Beschrächtung im §. 594. Tit. I. Theil I. Ullg. Landtrechte, wonach mit gemeinen Landleuten ein Kauf über ihren kunstigen Juwachs nur nach Jahl, Maaß oder Gewicht und nach den zur zeit der Erndte markzänzigen Preisen zeschollen werden kann, beantragt hat, so will Ich diesen Aufrikanzigen Eratt geben und hiermit anordnen, daß die gedachten beiden Beschlimmungen in der Proding Weschlaten nicht serner zur Anwendung kommen sollen. Das Staatsministerium hat diesen Beschl durch die Geschsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu brüngen.

Potsbam, den 22. Mai 1842.

Friedrich Wilhelm.

In bas Staatsminifferium.

(Nr. 2278.) Allerhöchfte Rabineterborber vom 22. Mai 1842., betreffent bie Publifation ber

Auf Ihren Bericht vom 2. v. M will Ich, zur Ergänzung der Vorschriften im §. 218. ff. Eit. 12. Theil I. Ally. Landrechts, über das Verfahren mit den seit länger als sechs und funfzig Jahren deponitten Kestamenten, hierdurch ans ordnen, daß solche Teslamente, wenn in densselben bei ihrer im §. 219. a. a. O. vorzeschriebenen Erdsfinung Vermächnisse zu miben Scistungen sid dorfinden, und die Vorseher solcher Stiftungen eine Mittheilung des Teslaments in Anstrag bringen, unter Juziedung eines den unbekannten Interessenten aus den Gerichtsbeamten zu bestellenden Anwalts, lediglich zu dem Jwecke publizit werden solchen, um den Vorseheren der betressenden Stiftung eine beglaubigte Abschrift des Teslaments ertheilen zu können. Die Publistation und Ertheilung der Abschrifte ist kosten und kennessen der Ubschrifte in kosten. Diese Bestimmung ist durch die Gesessammlung zur össentlichen Kenntnis zu bringen.

Potebam, ben 22. Mai 1842.

Friedrich 2Bilbelm.

Un ben Staats - und Juftigminifter Dubler.

(Nr. 2970.) Milerbochfte RabinetBorber pom 13. Juni 1842., megen Enthinbung bes Ctaatse Minifferd non Rochom non ber Mermaltung bed Minifferiums best Innern und rein Gruennung bed Ober-Rraffbenten Grafen nan Urnim jum Staatsminiffer und Miniffer bed Innern

A habe ben Staatsminister von Rochow auf fein Unfuchen, feines leiben. ben Gefundheitstuffandes megen, von ber Bermaltung bes Minifteriums bes Innern, unter Beibehaltung feiner bisherigen Stellung als Mitalieb bes Staats. Ministeriums und bes Staatsrathe, enthunden und ben Dher Drafibenten ber Droping Dofen, Grafen pon Urnim, jum Minifter Des Innern ernannt, Inbem Ich bies bem Staatsministerium bierburch befannt mache trage Ich Dem: felben auf, ben Staatsminifter Grafen pon Urnim bei fich einzufuhren und Diefe Orber burch bie Gefenfammlung jur offentlichen Renntnif zu bringen.

Sansfouci, Den 13 Guni 1842.

Friedrich Wilhelm.

2ln bas Staatsminifterium.

Gefet = Sammluna

Röniglichen Drenkischen Staaten.

No. 18.

(Nr. 2280.) Politei - Orbnung fur bie Safen gu Colbergermunde, Stolomunde und Rugen. malbermunbe Rom 99 9Inril 1849

Mir Kriedrich Billhelm, von Gottes Gnaden, Ronig von Mrenfien ic ic

haben fur nothig erachtet, nabere Bestimmungen über bas Berhalten ber Schiffer auf ber Mhebe und in ben Safen ju Colbergermunde, Stolomunde und Rugenwaldermunde ju erlaffen, und verordnen baber, wie folgt:

6. 1. Sphald ein Schiff auf Die Rhebe fommt, foll ber Ruhrer beffelben, menn Berbalten bes er in den Safen einsegeln will, seine Nationalflagge aufflecken, den Lootsen er ber Bebe und warten und nicht ohne beffen Sulfe einlaufen. Rur fleinere Fahrzeuge von funf- fen in ben Dasehn Laft Tragfabiafeit und barunter, melde ausschlieflich jur Ruftenfahrt Dienen, fen. Ponnen ohne Unnahme eines Lootfen einfaufen

Im Nothfall, b. b. wenn ber Schiffer augenscheinliche Gefahr lauft. Schiff. Ladung und Mannichaft ju verlieren, bat berfelbe jubor ben Steuer. mann, Sochbootsmann und Zimmermann ober in ber Stelle eines berfelben einen andern erfahrenen Seemann, bei fleinen Rahrzeugen ben Bestmann und alteften Matrofen, ju einem Schiffrath ju perfammeln, und wenn Diefer nach reiflicher Ermagung es fur nothmenbig halt, bas außerfte Rettungsmittel zu ergreifen, fo ift es ibm erlaubt, ohne Lootfen einzufegeln.

6. 3. Wenn heftige Sturme bas Entgegenfommen ber Lootfen verhindern, bas Schiff aber ohne fie in ben Safen eingeben fann, fo wird foldes bem Schiffer burch Auffteden einer Rahne auf Der oftlichen Molenspike angebeutet. Die Fiefe Des Seegatte nach Rugen wird burch Rugeln, welche an einem in ichrager Richtung angefvannten Cau angereiht find, angezeigt und Die ju nehmenbe Richtung ber Rahrt burch Reigen einer Rahne jur Rechten ober Linken bezeichnet. 2Benn 3abrgang 1842. (Nr. 2280.) 33 bei bei fturmischer Witterung feine Flagge meht, fo barf ber Schiffer gar nicht einsegeln, sonbern muß auf ber Rhebe vor Unter geben ober bie Gee halten.

Sobald der Lootse an Bord kommt, ist der Schiffer schuldig, ihm die rechten Marken, wie tief sein Schiff liegt, und ob dasselbe noch außerdem einen losen Kiel (Unterkel) habe, anzugeben, sowie über alle auf den Justand des Schiffs und der Mannichaft Bezug habende Gegenstände gewissenhaft Aussennst zu ertheilen.

6. 5.

Mit den ergangenen gefundheitspolizeilichen Vorschriften hat sich der Schiffer angelegentlich bekannt zu machen und dieselben zur Vermeidung der auf die Uebertretung geordneten gesellichen Strafen, genau zu befolgen. Sind jedoch auch die Lootsen verpflichtet, sogleich bei ihrem Sintreffen den Schiffer von seinen Obliegenheiten in dieser hinsight noch besonders zu untertichten.

6. G.

Den Anweisungen bes Lootsen ist ber Schiffer zu folgen und baher auch an bem Ort Anker zu wersen verpflichtet, ben ihm der Lootse auf der Rhebe anweisen wird, wenn Umstande das Einbeingen des Schiffs nicht gestatten. Beim Einlausen aber ist dem Lootsen die Leitung des Schiffs ganzlich zu überlassen, und der Schiffer den Anvordnungen bestehen auf das Genaueste zu solgen verbunden.

Sollte ber Lootse jedoch bei Jahrung des Schiffs Kehler machen, die das Schiff in Besahr fegen, und sich nicht warnen laffen, so feeht es dem Schiffer frei, mit Uedereinstimmung des nach 2. 2, ub verkammelnden Schiffer raths dem Lootsen die Direktion abzunehmen. Ein solcher Fall muß aber don dem Schiffer gleich nach seiner Anfunst dem Haupt Baupt Ball muß aber den Schiffer gleich nach seiner Anfunst dem Haupt Ballmuß aber den Bertrichung anaecteiet werden.

6. 7.

Rein Schiffer foll auf ber Rhebe Ballaft auswerfen, ohne bagu bie Benehmigung bes Ober-Lootien erhalten zu haben.

6. 8.

Der auf der Rhede oder im hafen vor Unter gehende Schiffer muß feinen Unter mit einer fentrecht über bemfelben ichwimmenden Boje versehen.

1. 9.

Jede absichtliche oder aus grober Fahrlässigleit derübte Beschädigung oder Gerräckung der Setsonnen hat eine gerichtlich zu erkennende Scrafe von 30 bis 200 Thir. neben dem Erse des derursachen Ghadens, zur Jolge. Zuschlich Beschäddigungen dieser Marten, sowie die auf der Rhebe und im Kahrwasser von dem Schiffer oder seiner Mannschaft entdeckten, der Schifffahrt nachtheiligen Dinge mussen, sobald der Schiffer ans Land kommt, dem Ober-Lootsen sogleich angezeigt werden.

§. 10.

Sobald ein Schiff bis an die Molen gelangt ist, muß der Schiffer die Berbalum ben Schiffer mab. Sogel einziehen, und im Hafen angekommen, muß er an der ihm vom Obert ein beite Voolfen mit der Steuer-Behörde zur Löschung der Ladung im Palen. Jober zur Reparatur anzuweisenden Sielle anlegen. Zwischen dem Schiffsbard und dem Bollwerke muß der Schiffer lange Rundhölger oder Reisbande bestellt und dem Pollwerke muß der Schiffmerks zu verkindern, auch der fer des

pfahlen befestigen. Während bes Aufenthalts muß jedes Schiff, sofern solches durch den Ober-Looffen angeordnet wird, die Segel herunterlassen, Raaen und Stangen und überhaupt alle bewegliche den Raum beengende Takelage abnehmen. Dagegen muß die Flagge aufgegegen werden, wenn die Steuerbeamten jum ersten Vall Behaffe der Kentison an Bord kommen.

Schiffstau nicht an bem Ballmerte fanbern nur an ben narhandenen Murfe

6. 11.

Seine Schiffspapiere muß ber Schiffer sofort, soweit sie auf die Steuers Abfertigung Bezug haben, an das Saupt-Zollamt, sein und seiner Mannichaft und der vorhandenen Paffgaiere Paffe aber beziehungsweise an den Polizeis Direftor zu Colberg, den Magistrat zu Rügenwalde und die auf weitere Unsotdung, an den Boigt zu Stohmunde abgeben.

In Bezug auf die Steuer-Verfassung insbesondere ist der Schisser verpfichtet, über den Inhalt seiner Ladung nach Art und Menge dem Haupe Zollamt ein genaues Verzeichnis (Deklaration) abzugeben, welchem die dazu gehötigen Schisspapiere beizusügen sind. Was in dieser Beziehung, sowie seiner hinsichtlich des Steuerwesens don ihm zu bevochten ist, erziebt in Verzbindung mit den. Zollgesetze und der Zollordnung vom 23. Januar 1838. das Regulativ über die Behandlung des Waaten-Ein- und Ausgangs auf den Mundungen der Persante, Wipper und Stospe vom 16. Dezember 1820, wonach derselbe sich genau zu achten hat.

§. 13.

Sin jeder Schiffer haftet mabrend feines Aufenthalts auf der Rhebe, im Safen oder in Binnengeraffern fur das ordnungsmäßige Betragen der Mannsichaft am Bord des Schiffs, und betritt nach nacherer Worschrift der Landesgefese die Folgen des von ihr begangenen Unfugs.

Auch muß ber Schiffer, wenn von der Schiffsmannschaft Jemand entlaffen wird ober fich beimlich entfernt, dies sogleich ber f. 11. bezeichneten Polizeibehorbe anzeigen.

§. 14.

Der hafen barf auf feine Weise burch Auswerfen von Ballast, Schmuß (No. 2280.) 33 ' ober

ober Rehricht verunreinigt werden, sondern es muß solches nach Unweisung des Dier-Loptien ans Sand gehracht merben

6. 15

Das Rochen ber Speisen ift nur auf benjenigen Jahrzeugen gestattet, welche einen eingerichteten Seerd und Zeuerfang haben, und darf nur zur Tageszeit geschehen. Theer, Pech und andere leicht Zeuer fangende Materialien durzien niemals auf bem Schiffe, sondern nur am Lande an einem sichern, dazu dom Ober-Lootsen auguweisenden Plage gekodt werden.

Licht Darf außerhalb Der Rajute nur in wohl verschloffenen Laternen ge-

braucht merben.

6. 16.

Schiffe, welche Schiespulver als Ladung führen, mussen eine schwarze glagge aufstedem und ich außerbem allen von ber Polizeibehörde nach Maaße aahe ber Beise ut treffenden Angrodungen unterwerfen.

Schiffern, die nur eine geringe Quantitat Pulver bei fich führen, welche sie jedenfalls anzuzeigen haben, kann baffelbe nach bem Gutachten der Ober- Bootfen gelaffen oder unter Zuziehung der Ortspolizeibehorde am Lande sicher in Berwahrung gebracht werden.

Das Schießen mit Feuergewehr im Safen und insbesondere bon ben

Schiffen aus ift unterfagt.

6. 17.

Mur die im Winterlager liegenden Schiffe durfen unbemannt bleiben, auf jedem andern Schiffe muß ftets wenigstens Gin Mann als Wache bleiben.

§. 18. In Anschung des Lossens der Ladung haben fich die Schiffer nach den Anordnungen des haupt-Zollamts eben so zu achten, als bei der Einnahme anserweiter Ladung, wobei außerdem die Vorschriften der §h. 94. bis 114. des im

Das Jahren mit schwer beladenen Wagen bicht am Bollwerke beim eine und Aussaden ift untersagt, und es barf nur ba gefahren werden, mo fol-

ches von dem Ober Lootfen ausdrucklich nachgegeben ift.

§. 19.

Bertalten ber Schiffe bei behörbe erhalten haben, und sich durch eine Absertigung von der Steuers Beganne ver Ausgangspaß) darüber ausweisen können. Die gehörig vosstern Alsse hat der ausbe ken de. Schiffer von der J. 11. bezeichneten Polizeibehörde guruckzunehmen, auch sich der der Ausgangspaß darüber ausweisen können. Die gehörig vösstem Palse hat der fen. Schiffer von der hat ber Schiffer von der hat der der Ausganschaft dass in der Musterrolle des Schiffs beschieden zu lassen, daß in der Mannischaft besselben wieder geheuert hat. Passagiere, welche nicht im Bestig eines vorschieristsungsgigen Passes sind, dar kein Schiffer an Bord nehmen.

6 20

Mit allen Abfertigungsatteffen melbet ber Schiffer fich bei bem Dher-Loptfen jur Anmeifung eines Loptfen, Deffen er jur Aughringung feines Schiffe fich bedienen muß: nur bei Rahrzeugen von funftehn Laft Pragfahigfeit und Darunter ift Das Auslaufen ohne Loptfen gestattet. Begen ber Befugniffe Des Loptfen beim Ausbringen eines Schiffe finden Die fur ben Gingang im & 6 enthaltenen Rorfdriften Inmendung

6. 21.

Menn ausgehende Schiffe Ballaft einnehmen wollen, fo baben fie Die Unmeifung beffelben bon bem Ober Lootfen ju gemartigen.

6 99

Die Uebertretungen ber in Diefer Politeis Ordnung enthaltenen Porichrifs genannte ten werden nach Manggabe der Umftande mit Geldbugen von Ginem bie Funfgig genimmun-Phalern bestraft. Die Reftfekung ber Strafen erfolgt nach fummarifcher Unterfuchung burch bas Saupt Bollamt in Gemafibeit ber in 6, 243, und 247, Des Unbange jur Allgemeinen Gerichtsordnung ergangenen Morichriften. gegen bas Strafresplut fieht binnen gebn Sagen nach Deffen Groffnung ber Refurs an Die Regierung zu Coglin in allen Gallen, eine Berufung auf gerichtliche, burch bag betreffende gand : und Stadtgericht ju fuhrende Untersuchung aber nur in bem Ralle offen, wenn Die Strafe mehr als Runf Chaler betragt.

Berlaft ber Denungigt por Beendigung ber Untersuchung ben Safen. fo muß er eine gur Derfung ber Strafe und Roffen ausreichenbe Summe bei Dem Saupt-Bollamte Deponiren.

6. 23.

Die festgesetten Strafen werben, wenn fie Die Gicherung Der Safenanstalten und bes Rahrmaffers jum 3med haben, pon bem Saupt-Rollainte bei ben Safengelbern perrechnet, alle übrigen Strafen aber fließen beriehungemeife gu ben in Colbergermunde, Stolpmunde und Rugenmalbermunde ju errichtenden SeesUrmenfaffen.

Bir beauftragen inebefondere Unfern Minifter ber Ringnien und bes Sandels mit ber Ausführung Diefer Bolizei Dronung, welche, foweit es erforberlich, auch im Auslande befannt zu machen ift.

Begeben Botebam, ben 29. 2pril 1842.

(L. S.) Friedrich Bilbelm.

Dring bon Preufen.

p. Bonen, Mubler, p. Rochom, p. Magler, p. Labenberg, Rother, Br. v. Alvensleben. Eichhorn. v. Thile. v. Gavigno. Rrh. v. Bulow. Br. ju Stolbera.

(Nr. 2281.) Berorbnung, betreffend bie Luseinanderfegung zwischen ben abgehenden katholischen Pfarrern u. f. w. und beren AmsterRachfolgern in der bischöftichen Bibiefe von Gulm. 30m 3. Juni 1842.

Mir Friedrich Bilhelm, von Gottes Gnaden, Ronig von

verordnen jur Beseitigung entstandener Zweifel auf den Antrag Unferes Staats- Ministeriums,

daß in der bischlichen Didzese von Culm bei Auseinandersetzungen zwischen den abgehenden faholischen Pfarteren, ober der ben Erben versterbener katholischen Pfarter und deren Amtsnachfolgern über die Nutungen des Pfartbenefiziums die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Theil II. Lit. 11. §. 823. und folgende überall zur Richter finner bleen follen.

Urfundlich unter Unserer Sochsteigenhandigen Unterschrift und beigebrude tem Ronialiden Inficael.

Begeben Cansfouci, ben 3. Juni 1842.

(L. S.) Friedrich Bilhelm.

Pring bon Preugen.

v. Boyen, Muhler. v. Rochow. v. Nagler. v. Ladenberg, Rother. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. Irh. v. Bullow. v. Bobelfcmingh. Gr. ju Stolberg. (Nr. 2282.) Auerhöchste Kabinetsorber vom 13. Juni 1842., über ben Zeitpunkt ber A:wendung der neuen Landgemeinde-Ordnung sür Westhysien, in ben eingelnen Orten der Proving, und die Fortdause ber bisherigen KommunalRefossung die zur Ginführung der neuen Kommunal-Nehörben.

Auf Ihren Bericht bom 13. v. M. ertidre 36 Mich bamit einverstanben, Daß Die Restimmungen ber Landgemeindes Ordnung fur Die Mraping Reffnhage len pom 31. Oftober p. 9. (Gefetsfammlung Geite 297.), fomie ber unter Demfelhen Sage ergangenen Mergronung über Die Ginrichtung ber Gemeindes Berfaffung in benienigen Stadten ber Proping Beffphalen, in benen Die Stadteardnung higher nicht eingeführt ift (Geleksammlung Seite 322) in ben einzelnen Orten erft bann pollifdnbig jur Anwendung fommen, wenn Die Rommunalperhaltniffe bafelbit nach Diefen Gefegen umgestaltet find, inebesonbere Die Ginführung ber neuen Communalbehorben erfolgt ift. Bie babin bleibt an jebem Orte Die higherige Rammunglnerfaffung in Gultigfeit und Die higherigen Gemeindehehorden bestehen mit ben ihnen gesehlich zugewiesenen Gunftionen fort Diejenigen Orte, in benen Die Ginfuhrung ber Landgemeinder Ordnung und ber Rerordnung über Die Ginrichtung ber Gemeindeperfaffung in ben Stadten ac beendet ift, find burch bag Umteblatt ber betreffenben Regierung befannt ju machen, unter Angabe bes Zeitpunfte, pon melchem ab Die neue Rommungle Berfaffung bafelbit in Birffamfeit tritt. 3ch meife Sie an, Diefe Erffdrung jur Befeitigung ber entstandenen 3meifel burch Die Gefetfammlung publigiren au laffen.

Sansfouci, ben 13. Juni 1842.

Friedrich Wilhelm.

In Die Staatsminiffer Mubler und b. Rochom.

(Nr. 2283.) Allerhöchste Kabinetsorber vom 22. Juni 1842., betreffend bie Ermäßigung ber von gestestem holge nach bem Tarif vom 16. Januar 1841. sir bas Befalten bes Romofener Kanals ur etgenenten Maade.

Auf Shren Antrag vom 11. Juni c. will Ich die, nach dem Tatif vom 16. Januar 1841. von geflößtem Holze mit 2 Pfennigen fur jede 11 Quasbraffuß der Oberfidche bei jeder Scheuse des Bromberger Kanals für das Befahren beffelben zu erlegende Abgabe dergestalt ermäßigen, daß diese Abgabe fortan:

1) von Bloffen, Die gang ober theilweise aus vierkantig beschlagenen Solgern (Quadratholg) ober Balken bestehen, fur jede 14 Quadratfuß der Ober-

flache, einschließlich bes Flottwerks und Bafferraums,

fchieflich des Jostwerks und Wassermas, bei jeder Schlusse, etnischen Schlusse des genannten Kanals mit 2 Pfennigen entrichtet werden soll. Sie baben diesen Erlaß durch die Gelebsammlung bekannt zu machen.

Sansfouci, ben 22. Juni 1842.

Friedrich Bilhelm.

Un ben Staats, und Rinangminifter b. Bobelfdwingh.

Gefet = Sammlung

für bie

Roniglichen Preußischen Staaten.

Nr. 19. —

(Nr. 2284.) Berorbnung über bie Befigniffe ber Rreisffante im Ronigreich Preußen, Musgaben gu beichifefen und bie Rreis- Eingeleffenen baburch zu verpflichten. Bom 22. Juni 1842.

Mir Friedrich Bilhelm, von Gottes Gnaden, Konig von Dreiffen ic. ic.

verordnen nach Anhorung bes Gutachtens Unserer getreuen Stande bes Konigreiche Preugen, jur Ergangung ber in ben §g. 3. und 19. ber Kreis-Ordnung

pom 17. Didri 1828, gegebenen Bestimmungen, mas folgt:

§. 1. Die Reisstand find ermachtigt, ju gemeinfußigen Einrichtungen und Anlagen, welche in den Interesien des gesammten Kreises beruben, Ausgaben ju beschießen und fammtliche Kreis-Eingelessenen dadurch ju verpflichten.

§. 2. Wenn die Kreise im Beste von Kreis-Kommunal-Jonds sind, steht den Kreissianden frei, zu den vorgedachten Zwecken über die jährlichen Augungen oberselben, o wie über die ersparten Bedenden aus den leigten funf Jahren zu dieponiren, und bedurfen sie dazu nur insofern der Genehmigung der Regierung, als zur Ausschlichen erfolgen Beschüssie der Mitwir-kung erforberlich ist.

Diese Diepositions Befugnis erstreckt fich indes nicht auf bas Rapital. Bermbaen ber Kreis Kommunal Ronds, ju welchen auch die Ersparniffe aus

fruhern Berioden, wie Die vorstehend ermahnte, gehoren.

§ 3. Sollen dagegen die Mittel zu Erreichung der im § 1. erwähnten 3wecke durch Beitrichge oder Leistungen der Kreis-Eingefestenen beschafft werden, jo bedarf ein hierüber gesafter Beschluß der Bestättigung der Regierung, die jedesmal durch das Plenum derfelben zu ertheilen ist.

§. 4. Julagen fur Unfer Rreisbeamten Personale und Buschuffe zu ben Bureaufosten bes Landraths konnen von den Kreisfielnden überall nicht bewilligt merben.

- §. 5. Beschiusse über Beitrage ober Leistungen ber Kreis-Eingesessenn, ind auf solche zu beschraften, welche innerhalb ber beiben nachsten Kalender-Jahre, von der Bestätigung des Beschuffes an gerechnet, aufgebracht werden follen.
- §. 6. Audnahmen von den vorsicheniden Bestimmungen wollen Dir in einzelnen gallen, wenn auf besonderen Berhaltniffen beruhende erhebliche Grunde bafur forechen, babin gestatten, bag bann

a) auch über folche Einrichtungen und Anlagen Beschluß gesaßt werben barf, bei benen nur ein Theil bes Rreifes ober ein einzelner Stanb intereffer ift impleiden

b) Dispositionen über das Kapital des Kreis-Kommungl-Ronds, sowie

c) Bewilligungen, welche über die Dauer bon zwei Kalenderjahren hins

flattfinden können, jedoch mit der Maafgabe, dass dazu jederzeit Unsere ausbruckliche Genehmigung erforderlich sepn soll, wobei Wir in dem sub a. dorzesehenen Salle entischied werden, od die Kossen der Ausschlaftung des Beschließe bom gangen Kreise oder dem betteffenden Theise oder Stande allein aufzubringen sind.

§. 7. Bei jeder in Gemäßheit der Bestimmungen dieser Verordnung an Die Kreisftande zu bringenden Proposition foll ein aussuhrlicher Vorichlag zu

Dem Beidluffe, melder

a) über ben 3med beffelben,

b) die Art der Ausführung, c) die Summe der ju verwendenden Roffen, und

d) Die Aufbringungsmeise

bas Mothige enthalt, ausgearbeitet und jedem Mitgliede bes Kreistags vier Bochen por bem jur Berathung und Befchlufinahme baruber anberaumten

Fermine in Abidrift quaefertiat merben.

§. 8. Zur Guftigfeit eines nach den Bestimmungen dieser Verordnung ju sassendenden Beschusses foll überhaupt eine Stimmenmehrheit don zwei Drittella der anweisendenden Missischer des Kreistages ersorberlich sepn, jedoch wenn auch diese dorbnunden senn sollte, ein Beschus für nicht zu Stande gekommen erachtet werden, sosen ben selch fach gegangen find, und zwei Stande sich gegen denselben aufgesprochen haben.

Benn nur ein Stand in der durch die Kreis-Ordnung fofigesetten Form eine abweichende Unficht erklart hat, bleibt Die Entscheidung Unfern Miniffern

Des Innern und Der Kingnien porbehalten.

Begeben Sansfouci, Den 22. Inni 1842.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Pring bon Preufen.

v. Boyen, Muhler. v. Rochow. v. Ragler. Gr. v. Alvensleben. Eichhorn. v. Thile. v. Savignp. 3rt. v. Bulow. v. Bodelichwingh. Gr. du Stolberg.

(Nr. 2985.) Reglement über bas Berfahren bei ben flanbifchen Mahlen. Rom 29. Juni 1849.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, Konig von

verordnen jur Beforderung eines gleichmäßigen Berfahrens bei den flandifchen Bablen, nach eingeholtem Gutachten Unserer getreuen Stande fammtlicher Propingen, was folat:

§. 1. Die Bahl jedes Landtags-Abgeordneten und jedes Stellvertreters

erfolat in einer beionderen Mablbandlung

§. 2. Benn die für die verschiedenen Stände gebildeten Wahlbegirke oder eingelne Städte mehrere Abgeordnete und Stellvertreter zu wählen haben, so wird, um deren Keichensloge unsweiselhaft festzustellten zie die einzelle Wahlbegandlung ausdrücklich auf die Wahl des ersten, zweiten u. s. w. Elbgeordneten, beeiehundsweise ersten, weiten u. s. w. Stellvertretes, aeriehen.

§. 3. Ein Stellvertreter der in der Reihefolge eine Stelle einnimmt, welche hinter der jur Zeit erledigten fteht, ift zu der letzteren mahlbar und findet, wenn er fur dieselbe gewählt wurd, und die auf ihn gefallene Wahl annimmt, eine anderweitige Wahl in Beischung auf die won ihm und eingenommene

Stelle Statt.

s. 4. Alle Wahlen erfolgen durch absolute Stimmenmehrheit in der Art, daß der Gewählte mehr als die Halfte der Stimmen der erschienen Ablete, oder gwar nur die Halfte, aber daruntet die Stimme des nach den Lebens-jahren — alteften Mitgliedes der Zbahlversammlung erhalten haben muß. Besinder sich indes das alteste Mitglied unter denen, welche gleiche Stimmen erhalten haben, so entschiede die Innen der daten haben, so entschiede Witglied unter denen, welche gleiche Stimmen erhalten haben, so entschieden die Stimmen des nachstalten, bei der Entscheidung nicht perfonitch betwelsten Wähleres.

§ 5. Finden fic die Stummen zwischen Mehreren in der Att getheilt, daß sich für einen derfelben eine absolute Mehrelt ausgesprochen dat, in sind biejenigen beiden Personen, welche die meisten Stummen erhalten haben, auf

eine engere 2Babl ju bringen.

§. 6. Gind Die Stimmen zwischen Dreien oder mehreren gleich getheilt, fo findet eine Vorwahl unter ihnen Statt, um Diejenigen beiden Personen gu

bestimmen, welche auf die engere 2Bahl ju bringen find.

Ergiebt die zweite Abstimmung kein anderes Resultat ale die erfte, so ift bie Mahl nochmals zu wiederholen, und wenn auch dann noch die Stimmen in derselben Beise getheilt bleiben, so find von denen, welche die gleiche Stimmenziahl erhalten haben, die beiden den Lebensjahren nach Leltesten auf die engere Wahl zu bringen.

haben aber nacht ihm mehrere andere eine gleiche Stimmenmehrheit vorhanden; haben aber nacht ihm mehrere andere eine gleiche Stimmenzahl erhalten, so ift durch eine weitere Vorwahl nach dem im h. 6. vorgeschiebenen Verfahren seitzugleiten, welcher von ihnen mit jenem auf die engere Wahl gebracht werden soll

§ 8. Bei allen Bormahlen, welche nur ju bem Zwecf geschen, um bie beiben Personen zu ermitteln, welche auf die engere Wahl zu bringen find, entscheibet bie relative Stimmenmehrheit.

6. 9. Die auf eine engere Bahl gebrachten Perfonen haben fich bes

Mitflimmens bei berfelben zu enthalten.

4. 10. Die Wahlstimmen werben mittelst verbeckter Stimmzettel abgegeben, wobei jederzeit die beiden jungsen Mitglieder die Stimmzettel einsammeln, welche sie demadost gemeinschaftlich mit dem Wahl-Kommissaries zu eröffnen haben.

§. 11. Im Wahltermin, ju welchem die Wahl-Berechtigten mindeftens 14 Tage juvor einzuberufen sind, legt der Bahl-Kommisatius den Amvelenden auberberft die Bescheinigungen über die Anstruation der Einstadungen vor, und

wird, bag bies geichehen, im Bahlprotofoll ausbrucflich bemertt.

Demnacht find in diesem Protofoll sammtliche erschienene Bahler, mit Angabe des Gutes, auf welchem die Stimme ruht, beziehungsweise bes Wahl bezirks, der Kommune oder Korporation, welche von ihnen vertreten wirte, genau

aufzuführen.

Aus demfelben muffen ferner die Stellen, zu deren Wiederbesetung die Wahlen erfolgt sind, die Periode, sin erchofe sie Statt gesunden, die Art und Weise der Elhstimmung, der Gang der Asahlhandlungen in Beziedung auf etwanige Anwendung der Vorschriften der §§. 4—7. und die Resultate derselbe deutsich hervotrzehen. Insehendere ist zu leistern Zweck in dem Protokoll nicht nur auszudrücken, mit wie viel Stimmen die betressenden Abgeotdeten, beziehungsweise Stellbettretert, gewährt find; sondern es sind auch die Namen aller derer, welche außer den Gewählten, Stimmen erhalten haben, mit Angade der Zahl der leistern, darin vollskandig zu verzeichnen.

§. 12. Fallt die Wahl auf ein Mitglied des betreffenden flandischen Berbandes, bei dem die Bedingung des gehnschrigen Grundbesses nicht vollschaften erfallt wird, so ist jederzeit noch eine zweite substdiatigde Wahl für den Fall vorzunehnen, daß die erfenderliche Diepensation nicht erthellt werden sollte.

9. 13. Diese Vorschriften gesten nicht nur für die Wahlen von Abgeordneten und Stellvertretern der verschiedenen Schade zu Provinziale Kommunalekandsgen und Kreistagen; sondern auch für die anderen von dem Standen auf denselben zu vollziehenden Zahlen (mit Ausnahme der Landraths-Wahlen), ungleichen für die Wahlen der Bezirkswähler durch die Ortswähler mit Fiande der Landrachieden für die Verschafter der Verschafter

Die Dom Ravitel ernennen auch funftig ihre Abgeproneten und Stelle

pertreter nach ben bei ihnen bestehenben Observangen.

Die Aahlen der Artswasser in den ju Kolletiv. Stimmen berechtigten Erdoten und den Landgemeinden erfolgen nach den rucksichtlich ihrer, wegen der Gemeindewahlen, bestehenden Geseles Verschieften oder Observangen.

1. 14 Dagegen werden alle bieber gultige Bestimmungen und Obfer-

bangen, welche Diefem Reglement entgegenfteben, hierdurch aufgehoben.

Wegeben Sanofouci, ben 22. Juni 1842.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Pring bon Prengen.

v. Vonen. Mubler. v. Nochow. v. Nagler. Gr. v. Albensleben. Cichborn. v. Chile. v. Savigny. Frb. v. Bulow: v. Bobelfdwingh. Gr. ju Stolberg.

Gefet = Sammlung

für bie

Röniglichen Preußischen Staaten.

— Nr. 20. —

(Nr. 2286.) Berordnung über bie Bilbung eines Aussichuffes ber Stanbe bes Ronigreichs Preufen. Rom 21. Juni 1842.

Mir Friedrich Wilhem, von Gottes Gnaben, Konig von Preufen ic. ic.

haben beschloffen, einen stanbischen Ausschuß aus Mitgliedern des Provinzial-Landrages, welche bessen befonderes Vertrauen bessen, mahlen zu lassen, und folden in der Zwischenzeit von einem Landtage zum anderen in geeigneten Fallen zu berufen, und Uns in wichtigen Landes-Angelegenheiten seines Naths zu bedienen.

Wir verordnen Daher, nach eingeholtem Gutachten Unferer getreuen Stande bes Roniarcichs Breuken, was folat:

8 Montgretayo Preupen, tono point.

Se foll im Königreich Preußen, so wie in allen übrigen Provingen Unferer Monarchie, ein Ausschuß aus den auf dem Provingial-Landtag versammelen Schadven gebiede werden, der sich auf Unseren Befehl zu wersammeln ber, um Uns die Gelegenheit zu geben, auch zu der Zeit, wo die Provinzial-Landtage nicht versammelt sind, standische Ergane mit ihrem Gutachten zu hoben. S. 22.

Die verfassungemäßige Wirtsamteit ber Provinzials Stande, wie folde burch ben Artifel III. bes allgemeinen Beseises bom bien Juni 1823. vorges schrieben ift, erleibet burch ben Ausschuß (§. 1.) teine Beeintrachtigung.

Die Mirkfamkeit bes Ausschuffes soll vielmehr eintreten, wenn die Ansischen ber Landtage verschiedener Provingen, über einen von ihnen berathenen Geses-Entwurf bedeutend von einander abweichen, oder, wenn in der weiteren Berathung der Gesehe, in den hoheren Instanten der Legislation neue Mosmente hervortreten, und Wir es angemessen finden, durch ständische Organe eine Ausgleichung der verschiedenen Ansichen herveizussühren.

35

6. 4.

Insbesondere aber noch foll Uns der einzuberusende Ausschuß ein fidndisches Organ darbieten, mit dem Wir auch bei Gegenstanden, welche bisher in der Regel an die Provinzialstande nicht gelangt sind, sofern Wir dabei den Rath erfahrener Manner aus den Eingeseffenen der Provinz einzuhosen fur gut finden werden, die anzunehmenden Hauptgrundsche einer Besprechung wollen uns terwerken lassen.

Desgleichen behalten Wir Uns vor, benselben auch bei ben ersten Vorbereitungen zu allgemeinen wichtigen Geseen zur gutachtlichen Leußerung auf zuserbern, sowohl Spinsche ber Rothwendigset biele Gesee im Allgemeinen, als Sinsichts der Richtung, welche bei Abfaffung derselben zu befolgen seyn mochte, inspsen es dabet haupflächlich auf Kenntniß ortlicher Verhaltnisse und praktische

6. :

Die Bahl ber Mitglieber Diefes Ausschuffes feten Wir hierdurch auf gwolf feft.

Seine Zusammensetzung geschieht in Der Urt, Daß fur benfelben: pom Stande Der Rittericaft 6 Mitalieber

ju modblen finb.

6. 6.

Der Landtages Marichall, beffen Amt zu diesem Zweck kunftig bis zur Erdfinung bes nachstfolgenden Prodingial Landtages fortdauern foll, ift jederzeit Mitglied und Vorsigender bes Ausschuffes. Derselbe wird in die Zahl der Ausschuffechufftiglieder bom Stande der Ritterschaft in der Art miteingerechnet, daß wahrend der Dauer seines Umtes bon jenem ein Mitglied weniger zum Ausschuffe wird.

6. 7.

Die zu diesem Ausschusse erforderlichen Wahlen erfolgen auf versammeltem Prodingial Landrage von jedem Stande in sich nach absoluter Stimmenstweit. Für jeden Stand werden so viel Stellvertreter als er Ausschussmitzglieder zu ernennen hat, in der Art gewählt, daß jeder einzelne Wahl-Alt ausdrücklich auf die Wahl des ersten, zweiten u. s. w. Stellvertreters des betreffenden Standes gerichtet, und auf diese Wespele die Neihesolge bestimmt wird, in welcher die Erwählten bei vorsallenden Verhinderungen von Ausschussmitgliedern einstreten sollen.

Fur ben gall ber Behinderung bes landtags Marichalls werben Bir einen Stellvertreter beffelben aus ben, bem Stande ber Ritterichaft angehörigen

Mitgliedern des Ausschuffes ernennen. In feiner Eigenschaft als Ausschuffmitzglied wird bann ber Landtags Marschall burch Sinberufung besjenigen Stells bertreters feines Standes, an dem die Reibe ift, erlebt.

Die Bahlen eines jeden Standes werden durch den Landtags Marschall, als Bahl Dirigenten, geleitet. Dieselben bedurfen Unferer Bestdigung.

Q. S.

Die Dauer ber Wirffamfeit ber Mitglieber eines gewählten Ausschuffes beschränkt fich auf Die Zwischenzeit von einem Probinziale Landtage jum andern.

Ein in Den Aussichuf gemachtter Abgeordneter bleibt beffen Mitglied bis jur Eroffnung Des nachsten Candraues, auch wenn bie Bahlperiobe, fur welche er ale Landrage Albacordneter gemachtt ift, immischen ablaufen follte.

6. 9

Den jum Provinzial Landtage versammelten Standen bleibt überlaffen, die Wahrnehmung der außer dem Landtage vorkommenden Geschäfte fiandischer Betwaltung, insofern sie nicht besondere Ausschäfte dazu bestimmen sollten, dem nach den vorstebenden Bestimmungen zu bildenden Ausschuffe, auch, nach dem Bedufniffe, einem innerhalb defielben zu bestellenden engeren Ausschuffe, oder auch nur einzelnen Mitaliedern zu übertragen.

Im gall die Stande von diefer Befugnis Gebrauch machen, bedurfen ihre besfallfigen Beschluffe Unserer Bestatigung, und behalten Wir Uns vor, alebann auf ihren Antrag, wegen bes Jusammentritts bes Ausschusses ju die fem Zweck und ber Behandlung berartiger Geschäfte, weitere Bestimmungen un treffen.

§. 10.

Die Roften ber Ausschuffe werben in derfelben Urt, wie die allgemeinen Landtagefoffen, aufgebracht.

Urfundlich unter Unferer Sochsteigenhandigen Unterschrift und beigedrucktem Conialiden Inflegel.

Begeben Berlin, ben 21. Juni 1842.

(L. S.) Friedrich Bilhelm.

Pring bon Preugen.

v. Bopen. Muhler. v. Rochow. v. Nagler. Rother. Gr. v. Alvensleben. Sichhorn. v. Thile. v. Savigny. Irh. v. Bulow. v. Bodelschwingh. Gr. ju Stolberg. Gr. v. Arnim. (Nr. 2287.) Berordnung über bie Bitbung eines Aussichuffes ber Stanbe ber Rur- und Reumarf Brandenburg und bes Marfgrafthums Rieberfaufig. Bom 21. Juni 1842.

Mir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, Ronig von

haben beschloffen, einen flandischen Ausschuß aus Mitgliedern des Provinzials Landtages, welche beschien besonderes Bertrauen besten, mablen zu laffen, um solchen in der Zwischenzeit von einem Landtage zum andern, in geeigneten Sallen zu berusen und Uns in wichtigen Landes-Lingescenheiten seines Raths zu bedienen.

Bir verordnen baber, nach eingeholtem Gutachten Unferer getreuen Erfante ber Rur- und neumart Brandenburg und bes Markgrafthums Rie-

6.1

Es soll in der Kurs und Neumark Brandenburg und dem Markgrafsthum Niederlausit, so wie in allen übrigen Provinzen Unserer Monarchie, ein Ausschuß aus den auf dem Provinzial-Landbag versammelten Standen gebildet werden, der sich auf Unsern Beseh, zu versammeln hat, um Uns die Gelegenbeit zu geben, auch zu der Zeit, wo die Provinzial-Landbage nicht versammelt sind, flandische Organe mit ibren Gutachten zu horen.

Die berfaffungemäßige Wirffamfeit ber Provingial Schande, wie folde burch ben Urt. III. Des allgemeinen Befebes bom 5. Juni 1823, porgefchrieben

ift, erleidet burch ben Quefchuß (6. 1.) feine Beeintrachtigung.

§. 3.

Die Wirffamkeit des Ausschusses soll vielmehr eintreten, wenn die Anssichen der Landtage verschiedener Provingen über einen von ihnen berathenen Geseiße Entwurf bedeutend von einander abweichen, oder, wenn in der weiteren Berathung der Geses, in den höheren Instangen der Legislation neue Momente bervortreten, und Wir es angemessen sinden, durch stadische Organe eine Ausseleichung der verschiedenen Ausschlein berbeiturühren.

S. A

Insbesondere aber noch foll Uns der einzuberusende Aussichuß ein sichne Organ darbieren, mit dem Wir auch bei Gegenständen, welche bisher in der Regel an die Provinzial Stadub nicht gelangt sind, sofern Wir dabe den Kath erfahrener Manner aus den Eingeseffenen der Provinz einzuholen für gut finden werden, die anzunehmenden Hauptgrundsage einer Besprechung wollen unterwerfen lassen.

Desgleichen behalten Bir Uns vor, benfelben auch bei ben erften Bor-

bereitungen ju allgemeinen wichtigen Gesehen jur gutachtlichen Aeußerung aufzusfordern, sowohl hinsichts der Nothwendigkeit dieser Gesehe im Allgemeinen, als hinsichts der Nichtung, welche bei Auffassung verselben zu befolgen sehn möchte, insofern es dabei hauptschlich auf Kenntniß ortlicher Verhaltnisse und praktische Seschung ausommt.

6. 5.

Die Bahl ber Mitglieder Diefes Ausschuffes fegen Wir hierdurch auf 3wolf fest. Seine Busammensegung geschieht in ber Art, bag fur benfelben

- I. 6 aus bem erften Stanbe, und bapon:
 - 1 aus ber Alltmarf.
 - 3 . Priegnie, Mittelmart nebst inforporirten Rreisen, und Utermart.
 - 1 = Reumart.
 - 1 . Riederlaufit,

durch die sammtlichen auf bem Landtage anwesenden Mitglieder Diefes Standes ju mablen find;

- II. 4 aus dem Stande der Stadte, ohne Rudficht auf Die einzelnen Landestheile durch fammtliche stadtifche Landtage-Albgeordnete, und
- III. 2 aus bem Stande ber landgemeinden, und gmar
 - 1 von und aus ben Abgeordneten Diefes Standes der Priegnis, Mittelmart nebst inforporirten Rreifen, und Utermart,
 - 1 gemeinschaftlich von und aus benen ber Altmark, Reumark und Riederlausig,

gemahlt merden.

§. 6.

Der landtages Marschall, beffen Umt zu diesem Zweck bis zur Erbffnung bes nachsten Provinzial Landtages fortdauern soll, ist jederzeit Mitglied und Worssender bes Ausschussen. Derfelbe wird in die Zahl der Ausschussenisslieder des ersten Standes bes landestheils, welchem er als landtagsmitglied angehört, in der Art mit eingerechnet, daß mahrend der Quuer seines Umtes fur jenen ein Mitglied weniger zum Ausschusse gewählt wird.

6. 7.

Die zu diesem Ausschuffe ersorberlichen Bahten erfolgen auf versammeltem Provingial-Landtage von jedem Schande in sich nach absoluter StimmenMehrheit. Jur jedes Mitglied des Ausschuffes wird ein Sellvertreter gerachft.
Jur den Fall der Behinderung des Landtags-Marschalls werden Wir einen Stellvertreter besselben aus den dem ersten Stande angehörigen Mitgliedern des Ausschuffes ernennen. Se ift beshalb fur ben Landtags-Marfchall, eben fo wie fur alle übrige Mitglieber, ein Stellvetreter ju moblen, burch ben er fur biefen gall in feiner Gigenschaft mirb.

Die Bahlen eines jeden Standes werden burch ben Landtage, Marichall, als Wahl-Dirigenten, geleitet. Dieselben bedurfen Unferer Beftdigung.

6. 8.

Die Wirffamteit der Mitglieder Des Ausschuffes beschrantt fich auf die 3wildenzeit von einem Provinziale Landtage zum andern.

Ein in ben Ausschuft gewählter Abgeordneter bleibt beffen Mitglied bis jur Eroffnung bes nachsten andtrages, auch wenn bie Bahlperiobe, fur welche er als Landrage Albacordneter awehlt ift. innwifden ablaufen follte.

6. 9.

Den zum Provinzial Landtage versammelten Standen bleibt überlaffen, die Wahrnehmung der außer dem Landtage vorkommenden Geschäfte standischer Berwaltung, insoferen sie nicht besondere Ausschusse aus bestimmen sollten, dem nach den vorstehenden Bestimmungen zu bildenden Ausschusse, auch nach dem Bedurfniffe einem innerhalb besielben zu bestellenden engeren Ausschusse, oder auch nur einzelnen Mitgliedern zu übertragen.

Im gall die Stande von dieser Besugnis Gebrauch machen, bedurfen ihre besfallsigen Beidusse unter Bestatigung, und behalten Wit Uns vor, alebann auf ihren Antrog, wegen des Zusammentritts des Ausschulfes zu diesem zweck und der Bestandlung derartiger Geschlete, weitere Bestimmung zu treffen.

§. 10.

Die Roften ber Ausschuffe werben in Derfelben Art wie Die allgemeinen Landtaastoften aufacbracht.

Urfundlich unter Unferer Hochsteigenhandigen Unterschrift und beiges brucktem Roniglichen Infieael.

Gegeben Berlin, ben 21. Juni 1842.

(L. S.) Friedrich Bilbelm.

Priug bon Preugen.

v. Boyen. Muhler. v. Rochom. v. Nagler. Kother. Gr. v. Alvensleben. Eichhorn. v. Chile. v. Savigny. Irh. v. Bulow. v. Bodelfcmingh. Gr. zu Stolberg. Gr. v. Arnim. (Nr. 2288.) Berotbnung über bie Bilbung eines Ausschuffes ber Stanbe ber Proving Pom-

Mir Friedrich Billhelm, von Gottes Enaben, Ronig von Preufen zc. zc.

haben beschlossen, einen fidnbischen Ausschuß aus Mitgliedern des Provingials Landtages, welche bessen bescheres Bertrauen bessen, wählen zu laffen, um folden in der zwischenzeit von einem Landtage jum andern in geeigneten Sallen zu berusen und Uns in wichtigen Landes-Angelegenscheiten seines Raths zu bedienen

Bir verordnen baber, nach eingeholtem Gutachten Unserer getreuen Stande bes Bergogthums Bommern und Rurftenthums Rugen, mas folgt:

6. 1.

Es soll im Derzogthum Pommern und dem Fürstenthum Rügen, so wie in allen übrigen Provingen Unferer Monarchie, ein Ausschuf aus den auf dem Provingial-Kambtag verfammelten Erdnden gebildet werden, der sich auf bem Beseh; zu versammeln bat, um Uns die Gelegenheit zu geben, auch zu der Zeit, wo die Provingial-Landtage nicht versammelt find, ständische Organe mit ihren Gutachten zu höbern

6. 2.

Die verfaffungemaßige Wirksamfeit ber Provinzial Stande, wie solche burch ben Art. III. bes allgemeinen Gefeges vom 5. Juni 1823. vorgeschrieben ift, erleidet durch ben Ausschuß (§. 1.) feine Beeintrachtigung.

§. 3.

Die Wirffamkeit des Ausschuffes foll vielmehr eintreten, wenn die Ansichten der Landtage verschiedener Provingen über einen von ihnen berathenen Geschenkung der Gelege, in den hohern Inflangen der Legislation neue Momente hervortreten und Wir es angemessen finden, durch stadische Organe eine Ausselichung der verschiedenen Ansichten herbeitzuführen.

§. 4.

Insbesondere aber noch soll Uns Der einzuberufende Ausschuß ein fidndisches Organ Darbieten, mit dem Wir auch bei Gegenständen, welche bisher in der Regel an die Provinzialsichnde nicht gelangt sind, sofern Wir dabei den Rath erfahrener Manner aus den Singesessen der Provinz einzuholen für gur sinden werden, die anzunehmenden Hauptgrundsate einer Besprechung wollen unterwerfen lassen.

Desgleichen behalten Wir Uns vor, benfelben auch bei ben ersten Borbereitungen zu allgemeinen wichtigen Gesehn zur gutachtlichen Aeußerung auszufordern, sowohl hinsichte der Nothwendigkeit dieser Geseh im Allgemeinen, abin:

hinsichts der Richtung, welche bei Abfassung berseiben zu befolgen seyn mochte, insofern es dabei hauptschich auf Kenntnis drelicher Werhaltnisse und praktische Frohrung antommt.

6. 5.

Die Bahl ber Mitglieber Diefes Ausschuffes feben Wir hierburch auf 3molf feft.

Die Bufammenfegung beffelben gefdieht in ber Urt, baf

I non ber Mitterichaft:

1)	aus	hinterpommern 4 Mitglieber
2)	*	Alt. Borpommern 1 .
3)	=	Neu-Borpommern 1
		6 Mitglieder
		II. bon ben Stabten:
1)	aus	Sinterpommern 2 Mitglieder
9)		Ollt-Marnammern 1

III. von ben Landaemeinben.

1) aus hinterpommern 1 Mitglied

2) = Borpommern, alternirend gwifchen Alts und Reus Borpommern 1

2 Mitglieder

au mablen find.

§. 6.

Der Landrags Maricall, beffen Amt zu biefem Zweck funftig bis zur Erdffnung bes nachfifolgenden Provinzial-Landrags fortbauern foll, ift Mitglied und Inrifeender bes Queiduffes.

Derfelbe wird in die Zahl der Ausschuffmitglieder vom Stande der Ritsterschaft des Landerstheils, welchem er als Landtagemitglied angehort, in der Art mit eingerechnet, daß wahrend der Dauer seines Amtes für jenen ein Mitglied weniger zum Ausschusse gewählt wird.

6. 7.

Die zu Diesem Ausschusse von jedem Stande in fich nach absoluter Stimmenmehrheit. Fur jedes Mitglied des Ausschusses wird ein Stulleburtreter gewählt.

für den gall der Behinderung des Landtage Marfchalls werden Wir einen Stellvertreter beffelben aus den dem Stande der Nitterschaft angehöris

gen Mitgliedern bes Ausschuffes ernennen. Se ift beshalb fur ben Landrags-Marfchall, eben so wie fur alle übrige Mitglieder, ein Stellvertreter zu wahslen, burch ben er fur diesen Fall in seiner Eigenschaft als Ausschusmitglied erfest wird.

Die Bahlen eines jeden Standes werden burch ben Landtage : Mars fcall, als Bahl: Dirigenten, geleitet. Diefelben bedurfen Unferer Bestätigung.

6. 8

Die Dauer der Wirksamkeit der Mitglieder eines gewählten Ausschufes beschränkt fich auf die Zwischenzeit von einem Provinzial - Landtage jum andern.

Ein in ben Ausschuß gemahlter Abgeordneter bleibt beffen Mitglied bis gur Stoffnung bes nachsten Candrages, auch wenn bie Wahlperiobe, fur welche er als Landrages Abgeordneter gemahlt ift, inwischen ablaufen follte.

6. 9.

Den jum Provinzial Landtage versammelten Standen bleibt überlaffen, die Wahrnehmung der außer dem Landtage vorkommenden Geschäfte fiandisicher Verwaltung, in sofern fie nicht besondere Ausschüffe dazu bestimmen sollten, dem nach dem vorsehenden Bestimmungen zu bildenden Ausschuffe, auch, nach dem Beduffniffe, einem innerhalb defielben zu bestellenden engern Ausschuffe ober auch nur einzelnen Mitaliedern zu übertragen.

Im Jall die Stande von dieser Besugnif Gebrauch machen, bedurfen ihre besfallsigen Beschliche Unserer Bestätigung, und behalten Wir Uns vor, alebann auf ihren Untrag, wegen bes Zusammentritts bes Ausschusses ju biefem Zweck und der Behandlung berartiger Geschäfte, weitere Bestimmungen ur treffen.

6. 10.

Die Roften Der Ausschuffe werben in Derfelben Urt, wie Die allgemeinen Landtaaskoften aufgebracht.

Urfundlich unter Unferer Sochsteigenhandigen Unterschrift und beigebrucktem Ronialiden Inliegel.

Gegeben Berlin, ben 21. Juni 1842.

(L. S.) Friedrich Bilhelm.

Drim bon Preuken.

v. Bopen. Muhler. v. Rochow. v. Nagler, Rother. Gr. v. Alvensleben. Eichhorn. v. Thile. v. Savignp. Irh. v. Bulow. v. Bodelschwingh. Gr. zu Stolberg. Gr. v. Arnim. (Nr. 2289.) Berordnung über bie Bilbung eines Ausschuffes ber Stanbe bes herzogihums
Schleften, ber Grafichaft Glaty, und bes Preuglichen Markgrafthums
Sherfaufts, Rom 9.3 Juni 1849.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaben, Konig von

haben beschlossen, einen fidnbischen Ausschuß aus Mitgliedern des Provinzials Landtages, welche deffen besonderes Bertrauen besigen, wählen zu laffen, um solchen in der Zwischenzeit von einem Landtage zum andern in greigneten Fallen zu berufen, und Uns in wichtigen Landes-Angelegenheiten seines Raths zu besoieren

Wir verordnen daher, nach eingeholtem Gutachten Unferer getreuen Stande des Herzogthums Schlesten, der Grafschaft Glat und des Preußischen Markgrafthums Ober-Lausit, was folgt:

§. 1.

Se foll im Herzogthum Schlesten, ber Grafschaft Glat und dem Preussischen Markgrafthum Ober-Laust, sowie in allen übrigen Provinzen Unserer Monarchie, ein Ausschuß aus den auf dem Provinzial-Landtag versammelten Standen gebildet werden, der sich auf Unseren Beschl zu versammeln hat, um Uns die Gelegenheit zu geden, auch zu der Zeit, wo die Provinzial-Landtage nicht versammelt fund. ftdwische Dragen mit ihren Gutachten zu obere.

S. 2.
Die verfassungemaßige Wirksamfeit der Provinzials Stande, wie folche durch den Utt. III. des allgemeinen Geseges vom 5. Juni 1823. vorgeschrieben ift, erleidet durch den Ausschuß (8. 1.) teine Beeintrachtiauna.

S. 3.

Die Birksamkeit des Ausschuffels soll vielmehr eintreten, wenn die Anfichten der Landtage verschiedener Provingen, über einen von ihnen berathenen Beschiedenstend von einander abweichen, oder, wenn in der weiteren Berathung der Gesehe, in den höheren Instangen der Legislation neue Momente hervoertreten, und Wie es angemessen sinden, durch sichliche Organe eine Ausstelichung der verschiedenen Ausschleiden berbeitursühren.

Insbesondere aber noch soll Und der einzuberusende Ausschuss ein fidndisches Organ darbieten, mit dem Wir auch dei Gegenständen, welche bisher in der Regel an die Provinzials Stände nicht gelangt sind, sofern Wir dabei den Rath erfahrener Manner aus den Eingesessenden der Provinz einzuholen für gut sinden werden, die anzunehmenden Hauptgrundsche einer Besprechung wollen unterwerfen lassen. Desgleichen behalten Wir Uns vor, benfelben auch bei ben ersten Vorbereitungen zu allgemeinen wichtigen Gesehen zur gutachtlichen Neußerung auszufordern, sowohl hinsichts der Nothwendigkeit dieser Gesehe im Allgemeinen, als hinsichts der Nichtung, welche bei Abfassung verselben zu befolgen seyn möchte, insofern es dabei hauprschich auf Kenntniß derlicher Verhaltnisse und praktische Ersakung ankammt.

8 5

Die Zahl der Mitglieder Dieses Ausschusses sehen Bir hierdurch auf Zwolf fest. Seine Zusammenischung geschicht in der Art, daß fur denselben

		Furften und																		
bon	Den	Stadten			٠	•	•	•		•	•	•	٠					•	4	*
bon	Den	Landgemeinder	n.			•	٠	•							•				2	5
																•	_	_	12	Mitalieder

gu mahlen find.

Die Burften und Standesherren follen hierbei mit der Ritterschaft in ber Art alterniren, daß auf dem einen Landtage von den Ersteren zwei und von der Letzteren vier Mitglieder; auf dem andern aber von den Zursten und Standesherren ein Mitglied und von der Ritterschaft funf Mitglieder zum Ausschuffe gewählt werden.

Die von ben Furflen und Standesherren vorzunehmenden Wahlen tonnen nur aus ihrer Mitte getroffen werden, und die Gewahlten mit Vorbehalt ber Vertretung, burch die auf dem Landtage gemahlten Stellvertreter ihres Standes, nur in Person im Ausschusse fungiren.

§. 6.
Der Landtage Maricall, besten Umt zu biesem Zweck kunftig bis zur Erdfinung bes nachfisolgenden Probingial-Landtages sortdauern soll, ift jederzeit Mitglied und Lorssignate des Ausschulfes. Derselbe wird in die Jahl der Ausschulf: Mitglieder der Fürsten und Standesherren und der Ritterschaft in der Art mit eingerechnet, daß wahrend der Dauer seines Umtes von benselben ein

Mitglied weniger jum Musschuffe gewählt wird.

Die zu diesem Ausschusse erforderlichen Mahlen erfolgen auf versammeltem Provinzial-Landrage von jedem Stande in sich nach absoluter Stimmenschefteit. Für jeden Stand werden so viel Stellvertreter als er Ausschusse Mitglieder zu ernennen hat, in der Art gewählt, daß jeder einzelne Mahl-Afrausdrucklich auf die Abahl des ersten, zweiten u. s. w. Stellvertreters des betreffenden Standes gerichtet und auf diese Weise die Reihefolge bestimmt wird, in welcher die Erwählten bei vorfallenden Verhinderungen von Ausschusse. Mitgliedern eintreten sollen.

Fur ben gall ber Behinderung des Landtags-Maricialls werben Wir einen Stellvertreter beffelben aus ben ben Standen ber Furfen und herten und der Ritterschaft angehörigen Mitgliedern des Ausschusses ernennen. In seiner Eigenschaft als Ausschuß-Mitglied wird dann der Landtags-Marichall burch Einberufung desjenigen Stellvertreters seines Standes, an dem die Reihe ift, gefehr

Die Wahlen eines jeden Standes werden burch den Landtags-Marichall, als Wahl-Dirigenten, geleitet. Diefelben bedurfen Unferer Beftatigung.

6 8

Die Dauer ber Wirtsamfeit ber Mitglieber eines gemahlten Ausschuffes beschrantt fich auf die Zwischenzeit von einem Provinzial-Landrage gum andern.

Ein in ben Aussichuß gewählter Abgeordneter bleibt beffen Mitglied bis gur Eroffnung bes nachsten andrages, auch wenn bie Bablperiobe, fur welche er als Ambtage-Mearoneter gemacht; ift jumifchen ablaufen follte

9

Den jum Provinzial Landtage versammelten Standen bleibt überlaffen, die Wahrnehmung der außer dem Landtage vorkommenden Geschäfte ftandischer Bervaltung, insofern sie nicht befondere Ausschäfte dazu bestimmen sollten, dem nach den vorstehenden Bestimmungen zu bildenden Ausschuffe, auch, nach dem Beduffniffe, einem innerhalb besselben zu bestellenden engern Ausschuffe, oder auch nur einzelnen Mitaliedern zu übertragen.

Im Kall Die Sidnde von Dieset Besugnis Gebrauch machen, bedurfen ihre Deefalligen Beschlüsse Merere Bestätigung, und behatten Wir Uns vor, alsbann auf ihren Untrag, wegen bes Jusammentritts des Ausschusses zu eiefem Zweck und der Bestandlung berartiger Geschäfte, weitere Bestümmung zu treffen.

§. 10.

Die Koften ber Ausschuffe werden in berfelben Art wie die allgemeinen ganbtaastoften aufgebracht.

Urfundlich unter Unferer Sochsteigenhandigen Unterfcrift und beigebruck, tem Roniglichen Insiegel.

Begeben Berlin, Den 21ften Juni 1842.

(L. S.) Friedrich Bilhelm.

Pring bon Preugen.

v. Bopen, Muhler. v. Rochow. v. Nagler. Nother. Gr. v. Alvensleben. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. Irb, v. Bilow. v. Bodelschwingh. Gr. ju Stolberg. Gr. v. Arnim. (Nr. 2290.) Berorbnung über bie Bilbung eines Ausschuffes ber Stanbe ber Proving Pofen.

Mir Friedrich ABilhelm, von Gottes Gnaben, Konig von Brenften zc. zc.

haben beschlossen, einen fidndischen Ausschuß aus Mitgliedern des Provinzials Landtages, welche bessen besonderes Bertrauen besigen, mablen zu lassen, um solchen in der Zwischenzeit von einem Landtage zum andern in geeigneten Fallen zu berufen, und Uns in wichtigen Landes Angelegenheiten seines Naths zu bedienen.

Bir verordnen daher, nach eingeholtem Gutachten Unferer getreuen Stande der Proving Vofen, mas folgt:

6.1

Se foll in der Proving Pofen, so wie in allen übrigen Provingen Unsferer Monarchie, ein Ausschuft aus den auf dem Provingial-Landrag versammelsten Standen gebildet werden, der sich auf Unseren Befehl zu versammeln hat, mu Uns die Gelegenheit zu geben, auch zu der Zeit, wo die Provingial-Landrage nicht versammelt sind, filandische Drgane mit ihren Gutachren zu horen.

§. 2.

Die versaffungemäßige Wirksamfeit der Provinzial Stande, wie folde burch ben Urt. III. Des allgemeinen Gesetzes vom 5. Juni 1823. vorgeschrieben ift, erkeidet durch den Ausschuft (§. 1.) feine Beeintrachtigung.

§. 3.

Die Mirfamkeit des Ausschuffes foll vielmehr eintreten, wenn die Unssichten der Landrage verschiedener Provinzen über einen von ihnen berarhenen Beseis-Entwurf bedeutend von einander abweichen, oder, wenn in der weiteren Berarhung der Geseh in den hoheren Inflangen der Legislation neue Momente hervortreten, und Wir es angemeisen sinden, durch standische Organe eine Ausgeschung der verschiedenen Ansichten berbeizusspren.

§. 4.

Insbesondere aber noch soll Uns der einzuberufende Ausschuß ein fidnbifches Organ darbieten, mit dem Wit auch bei Gegenständen, welche bisher in ber Regel an die Prodinzial-Stande nicht gelangt sind, sofern Wir dabei den Rath ersahrener Manner aus den Eingesessen der Prodinz einzuholen für gut finden werben, die anzunehmenden Haupt-Grundside einer Besprechung wollen unterwerfen lassen.

Desgleichen behalten Wir Uns vor, benfelben auch bei den erften Vorbereitungen zu allgemeinen wichtigen Gesegen zur gutachtlichen Aeußerung aufzufordern, sowohl hinsichte ber Nothwendigkeit Diefer Gesege im Allgemeinen, als hinsichts ber Richtung, welche bei Abfaffung berfelben zu befolgen fenn mochte, in fofern es babei hauptschift auf Renntnif ortlicher Berhaltniffe und praktifche Grabrung antommt.

6. 5.

Die Bahl ber Mitglieder Diefes Ausschuffes feten Wir hierdurch auf 3mblf feft.

ju mablen find.

6. 6.

Der Landtags Maricall, beffen Amt zu diesem Zweck kunftig bis zur Eroffnung des nachifolgenden Provinzial Landtages fortdauern foll, ift jederzeit Mitglied und Vorfigender des Ausschuffes. Derfelbe wird in die Zahl der Ausschuffe Mitglieder des ersten Standes in der Art mit eingerechnet, daß mahrend der Quuer seines Amtes fur jenen ein Mitglied weniger zum Ausschuffe gesmacht wird.

§. 7.

Die zu diesem Ausschusse erforverlichen Wahlen erfolgen auf versammettem Provinzial Landtage von jedem Stande in sin nach absoluter Stimmenswehrheit. Für jeden Stand werden so viel Stellvertreter, als er Ausschussen Mitglieder zu ernennen hat, in der Arr gewählt, daß jeder einzelne Bahl-Alft ausdrücklich auf die Wahl des ersten, zweiten u. f. w. Stellvertreters des betreffenden Standes gerichtet und auf diese Weise die Reihefolge bestimmt wird, in welcher die erwählten Stellvertreter bei vorfallenden Verhinderungen von Ausschuss. Mitglieden eintreten sollen.

Bur ben Jall ber Behinderung bes landrags Marschalls werden Wir einen Stellvertreter befielben aus den bem erften Stande angehörigen Mitgliedern des Ausschuffes ernennen. In seiner Eigenschaft als Ausschuft Mitglied wird Dann der Landrags Marschall Durch Einberufung besjenigen Stellvertreters feines Standes, an dem die Riefte ift, erfebt.

Die Mahlen eines jeben Standes werden durch ben Landtages Marfchall, als Mahle Dirioenten, geleitet. Diefelben bedurfen Unferer Befidigung.

6. 8.

Die Dauer der Wirksamkeit der Mitglieder eines gewählten Ausschafte beschränkt sich ausschäpenzeit von einem Prodinzial-Landrage zum andern. Ein in den Ausschaft gewählter Abgeordneter bleibt dessen Mitglied bis jur Eroffnung bee nachster Candtages, auch wenn die Wahlperiode, fur welche er ale Landtage-Abgeordneter gewählt ift, inzwischen ablaufen follte.

6. 9.

Den jum Provinzial Landtage versammelten Standen bleibt überlaffen, bie Mahrnehmung der außer bem Landtage vorkommenden Geschäfte standischen Verwaltung, insferen sie nicht besondere Queschäuse des erheitungen sollten, bem nach den vorsiehenden Bestimmungen zu bildenden Ausschusse, nach dem Bedufrinise, einem, innerhalb desselbest, ab bestellenden engern Ausschusselbest, oder auch nur einzelnen Mitaliebern zu übertragen.

Im Jall die Stande von diefer Befugnif Gebrauch machen, bedurfen ihre desfallfigen Beschluffe Unserer Bestatigung, und behalten Bir Uns vor, alebann auf ihren Intrag, wegen bes Jusammentritte des Ausschuffe ju Diesem Zwecke und ber Behandlung berartiger Geschäfte, weitere Bestimmungen tu treffen.

§. 10.

Die Koften der Ausschuffe werden von jedem Stande nach dem im §. 4. Des Befeges vom 27. Marz 1824. und §. 5. Diefer Berordnung feftge- festen Stimmenverhaltniffe beffelben aufgebracht.

Urfundlich unter Unserer Sodifteigenhandigen Unterschrift und beigebrucktem Roniglichen Inflegel,

Begeben Berlin, ben 21. Juni 1842.

(L. S.) Friedrich Bilhelm.

Dring bon Dreufen.

v. Bopen. Muhler. v. Nochow. v. Nagler. Nother. Gr. v. Alvensleben. Eichhorn. v. Thile. v. Sabigny. Gth. v. Bulow. v. Bodelfdwingh. Gr. ju Stolberg. Gr. v. Arnim. (Nr. 2291.) Berorbnung uber bie Bilbung eines Musichuffes ber Stanbe ber Proving

Mir Friedrich ABilhelm, won Gottes Gnaben, Konig von Orenfien ic. ic.

haben beschlossen, einen fidndischen Ausschuß aus Mitgliedern des Prodinziale Landtages, welche bessen besonderes Bertrauen besigen, wahlen zu laffen, um solchen in der Zwischenzeit von einem Landtage zum andern in geeigneten Fallen zu berufen, und Uns in wichtigen Landes Angelegenheiten seines Naths zu ber bienen.

Bir verordnen Daher, nach eingeholtem Gutachten Unferer getreuen Stande ber Proving Sachsen, mas folgt:

6 1

Es soll in der Proving Sachsen, so wie in allen übrigen Provingen Unsserer Monarchie, ein Ausschulz aus ben auf bem Provinzial-Landtage versammeten Standen gebildet werden, der sich auf Unseren Befeh zu versammeln het, im Uns die Gelegenheit zu geben, auch zu der Zeit, wo die Provinzial-Landtage nicht versammelt sind, standtsge nicht versammelt find, standtsge nicht versammelt find, standtsge nicht versammelt find, standtsge nicht versammelt find, standtsge versammelt versammelt find, findholfte Organe mit ihren Gutachten zu hören.

9. 2.

Die versaffungemäßige Wirksamkeit ber Provinzials Stande, wie solche burch ben Urrifel III. Des allgemeinen Gesehes vom 3. Juni 1823. vorgeschrieben ift, erleidet burch ben Ausschuß (§. 1.) keine Beeintrachtigung,

ý. :

Die Wirksamkeit des Ausschuffes foll vielmehr eintreten, wenn die Ansischen Der Landtage verschiedener Provinzen über einen von ihnen berathenen Beschienung bebeutend von einander abweichen, oder, wenn in der weiteren Berathung der Gesche in den hoberen Inflangen der Egissation neue Momente bervortreten, und Wir es angemessen finden, durch ftandiche Organe eine Ausgelichung der verschiedenen Insischen berbeiguführen.

Q. 4.

Insbefondere aber noch foll Uns der einzuberufende Aussichuß ein fiandisches Organ darbieten, mit dem Bir auch bei Gegenftanden, welche bisher in der Regel an die Provinzialstände nicht gelangt sind, sofern Bir dabei den Rath ersahrener Manner aus den Eingesessenen der Proding einzuholen, für gut finden werden, die anzunehmenden Hauptgrundste einer Besprechung wollen unterwerfen lassen.

Desgleichen behalten Wir Uns vor, benfelben auch bei ben ersten Vorbereitungen ju allgemeinen wichtigen Gesegen zur gutachtlichen Aeußerung aufzusordern, sowohl hinsichts ber Nothwendigkeit Dieser Gesetz im Allgemeinen, als hinsichts der Richtung, welche bei Abfassung berfelben zu befolgen seyn mochte, insofern es dabei hauptschlich auf Renntniß ortlicher Berhaltniffe und praftische Erjahrung antommt.

6. 5.

Die Bahl ber Mitglieber Diefes Ausschuffes feten Wir hierburch auf 3mblf fest.

Seine Bufammenfegung gefchieht in ber Urt, daß fur benfelben

- 1 Mitglied aus bem Stande ber Pralaten, Grafen und Berren;
- 5 Mitglieder aus bem Stande Der Ritterfchaft;
- 4 Mitglieder aus bem Stande ber Stadte und
- 2 Mitglieder aus Dem Stande Der Landgemeinden zu wohlen find.

§. 6.

Der Landtags Marichall, beffen Umt zu biefem Zwed kunftig bis zur Erdffnung bes nichtstigenben Provingial-Landtages fortdauern foll, ift febergeit Mitglied und Vorsigenber bes Ausschuffusse. Derfelbe wird in die Jahl ber Ausschuffussendigieber des Standes der Prafaten, Grafen und hetren, beziehungsweise ber Nitterschaft, in der Urt mit eingerechnet, daß während der Dauer seines Umtes von demselben ein Mitglied weniger zum Ausschuffusse gewählt wird.

Die zu Diesem Ausschuse erforderlichen Mahlen erfolgen auf versammeltem Provingial Landtage von jedem Stande in sich nach absoluter Stimmen-Mehrheit.

Dom Stande der Pralaten, Grafen und Herren wird ein Stellvertreter, bom Stande der Mitterschaft, der Stadte und der Eandgemeinden aber eine Agld der Ausschussinister foder Standes (beim Stande der Mitterschaft einschließlich des etwa aus ihm ernannten Landtags-Martschafts) gleiche Jahl von Stellvertretern in der Art gewählt, daß jeder einzelne Wahl-Alt ausbrücklich auf die Wahl des ersten, zweiten u. f. w. Stellvertreters des betreffenden Standes gerichter, und auf dies Weisel wir Kiefelge bestimmt wird, in welcher die Erwählten bei vorfallenden Verhinderungen von Ausschussinistiedern eintreten sollen. Für den Fall der Vehinderung des Landtags-Martschalls werden Wir einen und dem Stande der Philaten, Grafen und herren und dem Stande der Philaten, Grafen und herren und dem Stande der Philaten, Grafen und herren und dem Stande der Philaten, Ingefen der Jerren und dem Stande der Mitterschaft angehörenden Mitgliedern des Ausschusses neumen. In seiner Eigenschaft als Ausschussinistied wird dann der Landtags-Martschall durch Einberufung dessinigen Stellvertreters seines Standes, an dem die Reiche ist, ersetz.

Die Bahlen eines jeden Standes werden burch ben Landtage-Marschall, als Bahle Dirigenten, geleitet. Dieselben bedurfen Unferer Bestätigung.

6. 8

Die Dauer ber Wirffamteit ber Mitglieber eines gemablten Musicouffet beforantt fich auf Die Zwifchenzeit von einem Provinzial Canbtage zum andern,

Ein in ben Ausschuß gewählter Abgeordneter bleibt bessen Mitglied bis jur Erdfinung bes nachsten andtages, auch wenn bie Wahlperiode, für welche er als Andtages Olfgeordneter gewählt ift. innmischen ablaufen follte

۸ ۵

Den jum Provinzial Landtage versammelten Standen bleibt überlaffen, die Wahrnchmung der außer dem Landtage vorkommenden Geschäfte standischer Verwaltung, insoferen sie nicht besondere Ausschüffe dazu bestimmen sollten, dem nach den vorsehnden Besselbufnisse und nach dem Bedufnisse einem innerhalb besselbuf zu bestellenden engeren Ausschusse, oder auch nur einselnen Mitaliedern zu übertragen.

Im gall die Stande von dieser Befugnis Gebrauch machen, bedurfen ibre beefalligen Beichuffe Unserer Bestätigung, und behalten Wir lus vor, alebann auf ihren Antrag, wegen bes Zusammentritts bes Ausschuffes zu biesem gweck und ber Behandlung berartiger Geschiebe, vereiere Bestimmungen zu treffen.

♦ 10.

Die Kosson ber Ausschuffe werden in derselben Art wie die aftgemeinen Landtagekoften aufgebracht.

Urfundlich unter Unferer Sochsteigenhandigen Unterschrift und beigebrucktom Koniglichen Insiegel.

Begeben Berlin, ben 21. Juni 1842.

(L. S.) Friedrich Bilhelm.

Dring bon Breufen.

v. Bopen. Mühler. v. Rochow. v. Nagler. Rother. Gr. v. Albensleben. Cichhorn. v. Chile. v. Savigny. Jth. v. Bulow. v. Bodelfcwingh. Gr. zu Stolberg. Gr. v. Arnim. (Nr. 2202) Berorbnung uber bie Bilbung eines Ausschuffes ber Stanbe ber Proving Meft-

Bir Friedrich Wilhelm, von Gottes Enaben, Ronig von Preufen 1c. 1c.

haben beichloffen, einen fiandischen Aussichuf aus Mitgliedern des Provinzial-Landtages, welche bessen befonderes Vertrauen besigen, mablen zu laffen, um folden in der Zwischnigeit von einem Landtage zum andern in geeigneten Fallen zu berufen, und Uns in wichtigen Landes-Angelegenheiten seines Raths zu bedienen.

Bir verordnen baber, nach eingeholtem Gutachten Unferer getreuen Stande ber Proving Weilvhafen, mas folat:

6. 1.

Es soll in der Provinz Westhydalen, sowie in allen übrigen Provinzen Unseren Monarchie ein Ausschuß aus den auf dem Provinzial-Kandtag versammelten Schachen gebildet werden, der sich auf Unseren Befeht zu berfammeln hat, um Uns die Gelegenheit zu geben, auch zu der Zeit, wo die Provinzial-Kandtag nicht versammelt sind, sich bie Gelegenheit zu geben, auch zu der Zeit, wo die Provinzial-Kandtag nicht versammelt sind, sichbifce Organie mit ihren Gutachten zu hören.

6. 2.

Die versaffungemaßige Wirfamkeit ber Provingiasstande, wie solche durch ben Artikel III. bes allgemeinen Gesetzes vom 5. Juni 1823. vorgeschrieben ift, erleidet durch ben Ausschuß (§. 1.) keine Beeintrachtigung.

§. 3.

Die Wirksamkeit des Ausschuffes foll vielmehr eintreten, wenn die Unsichten der Landrage verschiedener Provingen über einen von ihnen berathenen Gesehentwurf bedutend von einander abweichen, oder, wenn in der weiteren Berathung der Gesehe, in den hoberen Infangen der Legislation neue Momente hervortreten, und Wir es angemessen finden, durch ständische Organe eine Ausgleichung der verschiedenen Ansichten herbeiguführen.

§. 4.

Insbesondere aber noch soll Uns ber einzuberufende Ausschuß ein sicher bisches Organ darbieren, mit dem Wir auch bei Gegenständen, welche bischer in der Regel an die Produnzialstände nicht gefangt find, sofern Wir dadei den Kath ersahtener Manner aus den Eingesessen der Produng sinzuholen für (kr. 2202)

gut finden, Die anzunehmenden Sauptgrundfage einer Befprechung wollen unterwerfen laffen.

Desgleichen behalten Wir Uns vor, benselben auch bei ben ersten Vorbereitungen zu allgemeinen wichtigen Besein zur zuchhlichen Leußerung auf zuscheben, sowohl Dinsche ber Kothwendigsteit tieser Gesein mildigemeinen als hinsichts ber Richtung, welche bei Abfassiung berselben zu befolgen sehn möchte, insofern es dabei hauptschiche dan Kenntnis örtlicher Verhaltnisse und practische Frachrung ansbammt.

6. 5.

Die Jahl ber Mitglieber biefes Ausschuffes fegen Wir hierburch auf 3mblf feft.

Seine Busammenfegung geschieht in ber Urt, bag fur benfeiben ju mah. fen finb:

- I. vom Stande ber Ritterschaft, einschließlich ber ju ben vormals reichsunmittelbaren gurften nicht gehörigen im Stande ber Furften und herren Stimmberechtigten:

 - 4) aus ben, auf bem Landtage versammelten, oben begeichneten Stimmberechtigten im Stande ber Juffen und herren, und aus bem Stande ber Ritterschaft, ohne Rucksicht auf Die genannten kombinirten Bahl-Beitite.
- II, bom Stande ber Stadte:

4) aus ben auf bem Landtage versammelten flabtischen Abgeordneten, ohne Ruckficht auf die genannten kom- binitren Wahlbegirke		Mitglied
III. bom Stande ber Landgemeinden:		
1) aus dem Minden : Ravensbergschen und dem Pader- bornschen Bahlbezirke		
2) aus bem Westphalischen und bem Markischen Wahl- Begirfe		,
3) aus dem oftlichen und dem westlichen Dunfterschen Wahlbegirke		,
4) aus ben auf dem Landtage versammelten Abgeordne- ten des Standes der Landgemeinden ohne Rucksich auf die gedachten kombinirten Wahlbegirke	t	
auf die geoachten combinitien Zouhlbegitte		Mitglieder.

Diese Wahlen erfolgen durch die Abgeordneten der betreffenden Wahls Begirke und Stande, beziehungsweise die sammtlichen Abgeordneten des betreffenden Standes aus deren Mitte. Sofern es von den vormals reichsunmittelsbaren Jurfeln gewünscht wird, wollen Wir dem Ausschuß noch zwei von und aus benischen zu wöhleude Mitglieder hinzusigen, die jedoch an den Verhandulungen des Ausschuffes nur in Person Theil nehmen können.

Bire Theilnahme findet indest nur dann flatt, wenn der Ausschus für sich allein zusammentritt, wohingegen Wir, sobald Wir die Ausschüsse mehrer er ober aller Provingen zu einer gemeinsamen Berathung berusen, wogen der Konfurrenz der vormals reichsunmittelbaren Fürsten besondere Anordnungen treffen werden.

§. 6.

Der Landtags Marschall, bessen Amt zu diesem Zweck kunftig bis zur Erdfinung des nachsten Provinzial-Landtages fortdauern soll, ift Mitglied und Worssender des Ausschusses Benn Wir denselben aus den vormals reichze unmittelbaren Fursten ernennen, und diese von der ihnen h. 5. gegebenen Bessunglis feinen Gebrauch machen, tritt der Landtags-Marschall dem Ausschusse dieselbries Mitglied hinzu.

Wenn Wir bagegen fur gut finden, ihn aus der Nitterschaft zu entnehe men, wird er in die Bahl der Ausschuften Dieses Standes, beziehungs-(Nr. 2292.) weise weise bessenigen Landestheils, welchem er als Landtags. Mitglied angehort, in der Urt miteingerechnet, daß mahrend ber Dauer feines Umtes fur jeneu ein Mitglieb meiger um Aussthulfe aerdicht wirt.

6. 7.

Die ju biesem Ausschuffe erfotderlichen Wahlen erfolgen auf versammeltem Provingial- Landtage von jedem Stande in fich nach absoluter Stimmen-Mehrheit.

Bur jedes Mitglied des Ausschusses wird ein Stellvertreter gewählt. Für den Fall der Behinderung des Landrags-Marfdalls, werden Alle ein Stellvertreter deffelben aus den dem Stande der Aufferen, oder dem Stande der Aitterschaft angehörigen Mitgliedern des Ausschusses ift deshalb, wenn der Landrags-Marfdall der Nitterschaft angehört, für ihn, ebenso wie für alle übrige Mitglieder, ein Stellvettreter zu wählen, durch den ein diesem Falle in seiner Sigenschaft als Mitglied des Ausschusses

Die Bablen eines jeden Standes werden durch den Landrages Marfchall als Bahl Dirigenten, geleitet. Diefelben bedurfen Unferer Befldtigung.

. 8

Die Dauer der Wirksamkeit der Mitglieder eines geröchten Ausschuffes beschränkt fich auf die Zwischenzeit von einem Prodingialekandtage zum andern. Ein in den Ausschuß gerochtere Abgoerdneter bleide besten Mitglied die zur Erdfinung des nächster kandtages, auch wenn die Abahperiode, für welche er als Landtages Abgoerdneter getrählt ist, inzwischen ablaufen sollte.

6. 9.

Den jum Provinzial Landtage versammelten Standen bleibt überlaffen, die Wahrnehinung der außer bem Landtage vortommenden Geschäfte fidndischer Verwaltung, insofern sie nicht besondere Ausschusse bazu bestimmen sollten, bem nach den vorsthenden Bestimmungen zu vildenden Ausschusse, auch, nach bem Bedurfniffe, einem innerhalb besselben zu bestellenden engeren Ausschusse, oder auch nur einzelnen Mitaliebern zu übertragen.

Im Sall die Stande von Diefer Befugnis Gebrauch machen, bedurfen ihre besausignen Beschüffe Unserer Bestätigung und behauten Bir Uns vor, alsbann auf ihren Untrag, wegen bes Zusammentritts bes Ausschusses zweck und ber Behandlung berartiger Geschäfte, weitere Bestummungen zu treffen.

6. 10.

Die Roften ber Ausschuffe werben in berfelben Art wie bie Landtage-

Urfundlich unter Unferer Sochsteigenhandigen Unterfchrift und beigebrudetem Roniglichen Infiegel.

Gegeben Berlin, ben 21. Juni 1842.

(L. S.) Friedrich Bilbelm.

Dring von Dreufen.

v. Bopen. Muhler. v. Rochow. v. Ragler. Rother. Gr. v. Alvensleben. Sichhorn. v. Thile. v. Savigny. Frh. v. Bulow. v. Bobelfcmingh. Gr. zu Stolberg. Gr. v. Arnim.

(Nr. 2293.) Berordnung über bie Bilbung eines Musichuffes ber Stanbe ber Rheinproving.

Wir Friedrich Bilhelm, von Gottes Gnaben, Ronig bon

haben beichloffen, einen fidnbifden Aussichuß aus Mitgliedern bes Provinziale Landtages, welche beffen besonderes Bertrauen besigen, mablen zu laffen, um solden in ber Zwischenzeit von einem Landtage jum andern in geeigneten Fallen zu berufen, und Uns in wichtigen Landes-Angelegenheiten feines Rathes zu berbieren

Bir verordnen Daher, nach eingeholtem Gutachten Unferer getreuen Stande ber Mein. Proping, mas folgt:

6. 1.

Es foll in der Rhein-Proving, so wie in allen übrigen Provingen Unferer Monachie, ein Ausschuß aus ben auf dem Provingial-Landtage versammelten Standen gebilder werden, der sich auf Unseren Befehl zu versammeln hat, um Uns die Gelegenheit zu geben, auch zu der Zeit, wo die Provingial-Landtage nicht versammelt sind, fidnbische Organe mit ihrem Gutachten zu hören.

6. 5

Die versaffungemaßige Wirfamteit ber Provinzialstande, wie solche burch ben Artifel III. bes allgemeinen Gesehes vom 5ten Juni 1823, vorgeschrieben ift, erleidet burch den Ausschuß (§. 1.) keine Beeintrachtigung.

6 3.

Die Wirksamkeit des Ausschussels foll vielmehr eintreten: wenn die Unssichten der Landtage verschiedener Provingen, über einen von ihnen berathenen Geseis-Entwurf bedeutend von einander abweichen, oder wenn in der weiteren Berathung der Gesese in den höheren Instangen der Legislation neue Momente hervortreten, und Wir es angemessen finden, durch ständliche Organe eine Aussgleichung der verschiedenen Ansichten herbeitusüberen.

6. 4.

Insbesondere aber noch soll Uns der einzuberusende Ausschuß ein fidndisches Organ darbieten, mit dem Wir auch bei Gegenständen, welche bieber in der Regel an die Provinzialstände nicht gelangt sind, sofern Wir dabei den Rathertabe.

erfahrener Manner aus den Eingeseffenen der Probing einzuholen fur gut finden werben, die angunehmenden hauptgrundfage einer Besprechung wollen unterwerfen laffen.

Desgleichen behalten Wir Uns vor, denfelben auch bei den ersten Vorsbereitungen zu allgemeinen wichtigen Gesehen zur gutachtlichen Aeußerung aufzuferdern, sowohl Sinfichts der Nothwendigkeit dieser Gesehe im Allgemeinen, als hinsichts der Richtung, welche bei Abfassung derfelben zu befolgen senn michte, insofern es dabei hauptsächlich auf Kenntniß drilicher Verhaltnisse und praktische Ersabrung ankommt.

6. 5.

Die Bahl ber Mitglieder Dieses Ausschuffes seben Wir hierdurch auf 3wolf feit.

Seine Zusammensetzung geschieht in der Urt, daß fur denselben pom Stande Der Nitterschaft A Mitglieder

Stadte 4 Mitgi

gendaemeinden . 4

ju mablen find.

Sofern es von den vormals reichsunmittelbaren Jursten gewünscht wird, wollen Wir dem Ausschussel noch zwei von und aus denselben zu wählende Mitglieder hinzusügen, die jedoch an den Verhandlungen des Ausschussen nur in Person Sheil nehmen können. Ihre Sheilnahme sindet indeß nur dann statt, wenn der Ausschuss für sich allein zusammentritt, wohingegen Wir, sobald Wir die Ausschusselber der Vrovinzen zu einer gemeinsamen Verachung berufen, wogen der Konsurrenz der vormals reichsunmittelbaren Jursten besondere Unsoftnung tressen werden.

6. 6.

Der Landiags Marschall, bessen Annt zu diesem Zweck künftig bis zur Erdssinung des nächstlogenen Provinzial-Landiages fortdauern soll, ist jederzeit Mitalied und Barissender des Ausklussen.

Wenn Wir denselben aus den vormals reichsunmittelbaren Fürsten ernennen, und diese von der ihnen §. 5. gegebenen Sejugnis keinen Gebrauch machen, tritt der kandtagse Marschall dem Alusschusse als dreizehntes Mitglied hinzu. Wenn Wir dagegen sur gut sut finden, ihn aus dem Stande der Nitterschaft zu entnehmen, wird er in die Jahl der Ausschusse Mitglieder dieses Standes in der Art mit eingerechnet, daß wahrend der Dauer seines Amtes aus ienem nur drei Ausschusse Mitglieder gewählt worden.

6. 7.

Die zu diesem Ausschusse erforderlichen Wahlen erfolgen auf versammelstem Provinziale Landrage von jedem Stande in sich, nach absoluter Stimmenscheit. Für jeden Stand werden so viel Stellvertreter als er Ausschusse Mitglieder zu ernennen hat, in der Art gewählt, daß jeder einzlene Asahle Aktausdrücklich auf die Wahl des ersten, zweiten u. s. w. Stellvertreters des bestreffenden Standes gerichtet und auf diese Weise die Reihefolge bestimmt wird, in welcher die Erwählten bei vorfallenden Verhinderungen von Ausschuße Mitsaliedern eintreten sollen.

Bur ben gall ber Behinderung des Landtags Marschalls werden Wie einen Stellvertreter beffelben aus ben dem Stande der Zuften oder dem Stande ber Ritterschaft angehörigen Mitgliedern des Ausschuffes ernennen. Es ist beshalb, wenn der Landtags Marschall der Ritterschaft angehört, für ihn, eben so wie für alle übrige Mitglieder, ein Stellvertreter zu wahlen, durch den er in biefem Kalle in seiner Eigenschaft als Mitglied des Ausschuffes erfest wird.

Die Wahlen eines jeden Standes werden durch den Landtage Marfchall, als Wahl-Dirigenten, geleitet. Dieselben bedurfen Unserer Bestätigung.

6. 8.

Die Dauer der Wirksamkeit der Mitglieder eines gewählten Ausschuffes beschränkt sich auf die Zwischenzeit von einem Provinzial-Landrage zum andern. Ein in den Ausschuss gewählter Abgeordneter bleicht dessen Mitglied die zur Erebstnung des nächsten Landrages, auch wenn die Wahl-Periode, für welche er als Landrage-Abgeordneter gewählt ift, inzwischen dalausen sollte.

8. 9.

Den jum Provinzial Landtage versammelten Standen bleibt überlaffen, die Wahrnehmung der außer dem Landtage vorkommenden Geschäfte standiger Verwaltung, sofern sie nicht besondere Ausschüsse dazu bestimmen sollten, dem nach den vorstehenden Bestimmungen zu bildenden Ausschusse, auch, nach dem Bedufnisse, einem innerhalb besselben zu bestellenden engeren Ausschusse, oder auch nur einzelnen Mitgliedern zu übertragen

Im Fall die Stande von dieser Befugniß Gebrauch machen, bedurfen ihre besfalligen Beschüffe Unserer Beschätigung, und behalten Bir Uns vor, alsdann auf ihren Intrag wegen des Zusammentritts des Ausschusses zu diesem Zweck und der Behandlung derartiger Geschäfte, weitere Bestimmungen zu treffen.

6, 10,

Die Roften ber Quefchuffe werben in berfelben Urt wie die Landtage. Roften aufgebracht.

Urfundlich unter Unferer Sochsteigenhandigen Unterschrift und beigebrucketem Roniglichen Inflegel,

Gegeben Berlin, ben 21. Juni 1842.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Dring bon Dreufen.

v. Bopen. Muhler. v. Rochow. v. Nagler. Rother. Gr. v. Alvensleben. Sichhorn. v. Chile. v. Savignp. Jrh. v. Bulow. v. Bodelschwingh. Gr. ju Stolberg. Gr. v. Arnim.

(Nr. 2294.) Auferhöchfte Kabinetborber vom 28. Juli 1842., betreffend die Guspenfion der Beftimmungen bes §. 5. bes Edites vom 9. Oftober 1807. so weit burch bieselben ben Lebns, oder Fibelommisbesigen ibe Vererbeschung bes Borwerfslandes oder einzelner Pertinenzien von Lebn. oder Fibeitommisgientern ohne die Justimmung des Lehn-Obereigenthümers, der Lehn. oder Ribeitommissen Weitsommissen gutern ohne die Justimmung des Lehn-Obereigenthümers, der Lehn. oder

Da die Bestimmungen im §. 5. des Solites vom 9. Oktober 1807.,
nach welchen jeder Lehnes und Floeisommisbesieger besugt ist, nicht blos
einzelne Pertinenzien, sondern auch das Vorwerkslaud des Lehns oder
Floeisommisgutes ganz oder zum Heil und in beliebigen Heilen, zu
vererbrachten, ohne daß dem Lehns Deer Eigenthumer, den Lehns
oder Floeisommissolgern ein Widerspruch gestattet wird, insofern nur
das Erbstandse oder Einkaufsgeld zur Tiggung der zuerst ingrossirten
Schulden, oder in deren Ermangelung au Lehn oder Kidelsommis ver-

in Colge Der Moridriften Des Ruftur Difte nom 14 Gentember 1811 6 9 und Der Ablofunge Dronung bom 7. Juni 1821. 6. 29. über Die Ablofung Des Grbvachte Ranone Dabin fubren fonnen, Daß ein Lebn oder Rideifommiffaut um Nachtheil ber Lehne und Ribeifonunif Berechtigten und gegen beren Dile len in ein Gelblebn ober Geld Rideifommiß permandelt mird, Diefe Rolge aber felbit über Die Ablicht Des Goifes pom 9. Oftober 1807. meldes Die Damals noch bestandene Unablosbarfeit Des Erbrachts Ranons porquefest, bingungeht. Die auf Dem fiebenten Propingial Landtage perfammelt gemeienen Stande ber Rur: und Meumart Brandenburg und Des Martgrafthums Diederlaufin bes balb jum Cous der Lebnes und Rideifommiße Berechtigten auf eine Abandes rung Des 6. 5. ienes EDifte angetragen baben, und eine legislative Berathung hieruber bereits eingeleitet ift; fo will Ich auf den Bericht Des Staats Dinis fteriums bom 6. d. M. und nach beffen Untrage Die Beftimmungen Des 6. 5. Des Edifte vom 9. Oftober 1807., foweit durch Diefelben Den Lehnes oder Rideis fommik Belikern Die Bererbyachtung Des Borwerfelandes oder einzelner Dertinengien von Lebn : oder Rideifommikautern ohne Die Buftimmung bes lebne-Dber . Gigenthumere, Der Lehne oder Rideifommiffolger gestattet ift, bierdurch bis auf weitere Berordnung fuspendiren. Diefer Mein Befehl ift burch Die Befehfammlung gur offentlichen Renntnig ju bringen.

Erdmanneborf, ben 28. Ruli 1842.

Friedrich Wilhelm.

Un Das Staats : Minifterium.

mendet mirb.

Gefet = Sammlung

für bie

Roniglichen Preußischen Staaten.

— Nr. 21. —

(Nr. 2295.) Allerhöchfte Rabinetsorber vom 21. Juli 1842, über bie Errichtung und Bermaltung von Baffer Deil Anftalten.

ch genehmige auf Ihren Bericht vom 15. Juni d. J. das hierbei zurückerfolgende Roglement über die Errichtung und Verwaltung von Wasser-heil/Anfalten, und ermächtige Sie, dasselbe mit Meinem gegenwartigen Befehl durch
die Geste-Sammlung bekannt zu machen.
Kohinabberg, den 21. Aus 1842.

Friedrich Bilbelm.

Die Staatsminifter Muhler, Eichhorn und Braf v. Arnim.

Reglement

über die Errichtung und Berwaltung von Waffer - Seil - Anftalten.

Da es, in Bezug auf die Errichtung und Verwaltung von Waffer-Heil-An-falten, an den erforderlichen, den Eigenthümlichfeiten derselben entsprechenden Bestimmungen mangelt, so werden darüber, und die die weiteren Erschrungen ein sicheres Urtheil über die Wirfamkeit dieser Anstalten gestatten, nachstehende Worschriften ertheilt.

4. 1. Die Errichtung und Berwaltung von Wasser-heil-Anstalten soll auch solchen Versonen, weder keine arztiche Qualification bessen gestattet seyn. Die Ansequag einer solchen Anssalt darf nur mit Erlaubnis der Regierung ers solgen. Diese Erlaubnis soll nur dann versogt werden, wenn die Anlage, als geschen von dem dadurch bezweckten heilversahren, polizisich unzulassig son wurde.

Aufwann 1882. (Nr. 2003.)

4 9 Die Maffer Seil-Unftalten fint ber Hufficht ber Mehizingl-Malizeis Beborben untermorfen, melde pon ber Ginrichtung und bem Buffande berfelben iebergeit Renntnift nehmen tonnen.

Die Rurbebandlung Der Rranfen in Der Unftalt ift aber von aller Gin-

mirfung Geitens ber Behorben frei

6. 3. Gin ieber Rrante, melder in eine Baffer Seil-Unftalt eintritt, ift mit feinem Namen und Stande in eine pon dem Inhaber Der Unftalt ju fuhrende Lifte einzutragen, unter gleichzeitiger Ungabe ber Rrantheit, an melder er leibet

Die Beichaffenheit ber Rrantheit muß burch bas Atteft einer approhirten Meditingle Berfon beicheinigt fenn, und por Beibringung Diefes Utteffes Darf fein

Rranter jum Gebrauche Der Unftalt jugelaffen merben.

6. 4. Die Inhaber Der 2Baffer Deile Unftalten haben ben Quetritt eines jeden Natienten in Der genannten Lifte genau anzugeben und Dabei bas Refultat

Der Rur ju bemerten

6. 5. 2m Schluffe eines jeden Monate haben Die Befiger von Baffer-Beil-Unftalten einen Augug aus Der non ihnen über ben Que und Albagna geführten Lifte, nebit ben Dazu gehörigen dritlichen Atteffen, Dem Rreis : Dhnfifus einzureichen, welcher die Erfolge Der Rurbehandlung ju beobachten und barüber am Schluffe eines jeden Miertelighes, unter Beifugung Der Liften, an Die Res gierung zu berichten hat. Diefe Berichte find am Stahresichluffe bon ber Regierung bei bem Minifterium ber Medigingl-Ungelegenheiten einzureichen.

6. 6. 2Ber ohne Die im 6. 1. porgefdricbene Erlaubnif eine Maffer-Seil Unftalt errichtet, bat, außer ber Schliegung berfelben, eine Gelbbufe bis ju

funfgig Thalern vermirft.

6. 7. Die Dichtbefolgung ber in ben 66. 3. und 4. ertheilten Borichriften giebt eine Beldbufe bis ju funfgig Thalern nach fich, und fann, bei Biederholung Des Bergebens nach porgangiger zweimgliger Beftrafung, mit Der Entriebung Der Befugnif jum ferneren Betriebe Der Unftalt gegendet merben.

6. 8. Bei Unterfuchung und Beftrafung ber Kontrabentionen ift bas in dem Reglement megen Des Debits Der Armeimagren bom 16. September 1836. 6. 8. borgefdriebene Berfahren anzumenben. Ueber Die Schliefung einer Baffer-Deil-Anstalt in dem Falle des §. 6. wird jedoch im Verwaltungswege pon der Regierung, mit Vorbehalt des Refurses an das Ministerium der Me-Dixingl-2Ingelegenheiten, entichieben.

6. 9. Stellt fich eine 2Baffer Deil Unftalt nach ben uber ihr Birfen gemachten Erfahrungen bergeftalt als nachtheilig beraus, bag ihr Sortbefteben Das offentliche 2Bohl gefahrben murbe, fo fann Die Erlaubnif jum Betriche ber Unftalt von ber betreffenden Regierung, porbehaltlich bes Refurfes an bas Die nifferium Der Mediginal-Angelegenheiten guruckgenommen merben.

Berlin, ben 15. Juni 1842.

Mubler, b. Rochom, Gidborn.

(Nr. 2296.) Allerhochfte RabinetBorber vom 30. Juli 1842. jur Abanberung ber Strafbeftimmungen bei Uebertretungen gegen bie Steuer vom inlanbifchen La-

Muf ben Antraa bes Staatsministeriums vom 13, v. M. will 3ch bie in ber Order nom 29 Mari 1828. Die Steuer vom inlandischen Tahacke betrefe fend unter Dr. 7 ertheilte Borfdrift babin abanbern, bag fortan nur berienige ale Steuer Defraubant angesehen und nach ben Bestimmungen ber Steuers Ordnung pom S. Rebrugt 1819. 66. 60. u. f. bestraft merben foll, melder bei einem auf einer Grundflache pon 6 ober mehr Quabrarruthen hetriebenen Sabarfshau Die parichriftsmalige Ungeige gang unterlaft. Ber bagggen biele Unteige imar macht, Dabei aber Die Grundflache Dergeffalt unrichtig angiebt, Daß bas berichmiegene Radenmaak bei einer. 120 Quabratrutben erreichenben ober überfteigenden Musdehnung ber mit Saback berffangten Grundfiache mehr ale ben imaggiaffen Sheil ber lettern, ober bei einer geringern Husbehnung bes mit Sabarf bepfiangten Bobens 6 Quabratruthen ober mehr ausmacht, berfallt nur in eine Ordnungestrafe, melde bis jur Sobe ber boppelten Steuer pon bem verschwiegenen gladenmaaße festgefest werben fann. Ift ber Unterfchied zwischen ber Angabe und bem Befunde geringer, so wird die gefestiche Steuer ohne meitere Strafe nacherhoben. - Das Staatsministerium bat Diefe abandernde Beffimmung Durch Die Befes Sammlung jur offentlichen Renntnik ju bringen. Gromanneborf, Den 30. Guli 1842.

Friedrich Bilbelm.

Un bas Staatsministerium.

(Nr. 2297.) Auerhöchste Deflaration vom 30. Juli 1842. über die Auslegung ber §§. 10.
und 62. der Berordnung vom 30. Juni 1834. wegen des Geschäftsbetriebes in Auseinandersegungs-Angelegenheiten, die Kompeteng der Auseinandersegungs-Bedörden hinsichtlich der Berwendung von AbsindungsKavicilien betreffend.

Jur Beseitigung der Zweisel, welche in Beziehung auf die Vorschriften der Berordnung wegen des Geschäftebetriebes in Auseinandersehungs-Angelegenheiten vom 30. Juni 1834. § 10. und 62. enstanden sind, bestimme 3ch auf der Bericht bes Graatsministeriums vom 13. Juni d. 3. hierdurch Folgendes:

1) Bur Rompeteng Der Auseinanderfegunge Behorden in Gemaßheit Der

Borfchriften im &. 10. jener Berordnung gehort:

a) Die Bestimmung Darüber, welche Soppotheten Glaubiger, jum Behufe (Nr. 2296 - 2297.)

ber gesemäßigen Berwendung der Absindungs-Kapitalien, aus letteren zu befriedigen sind, und zwar ohne Unterschied, de das Gut aus bollen Signenhume, als Eshn oder Fidesfommis, zu Erhzins-oder Erbsachtsrechten ze besessen von de des gedachten Kapitalien gerichtsich demonit sind, oder nicht-

b) die Entscheidung über die hierbei mit ben Soppotheten-Glaubigern ober unter Denselben entstehenden Streitigkeiten. Betreffen aber diese Streitigkeiten die Berickt oder Prioritat der Forderung an fich, so ist die Entscheidung den ordentsichen Gerichten zu überlassen, auch die Vertheilung ber deponitten Mofindungs-Kapitalien unter die

Spotheten-Glaubiger gufteht.

2) Ju einer Prüjung der von der Auseinandersetungs Schörde als geses mäßig beschienigten Betweindung eines Absidungskapitals ist die Hoppoterfeiner-Behoden weber verpsicktet noch beitugt; sie darf die auf Erund einer solchen Beschiedung nachgesuchte Eintragung nach §. 62. der ansgesichten Berordung nur wegen solcher Anstände ablehnen, die sich abem Hoppothefenduche selbst ergeben. Als Anstände beier Atri sind in allen Fällen, in denen eine Eintragung oder Lössungs von der Auseinandersetzungs Behörde innerhalb der Grengen ihrer Amstebesgung ab judissig bescheinigt ist, nur diejenigen anzusehnen, welche darauf deruhen, daß bei dem Hoppothesenduck eine Beranderung sattzgesunden hat, welche der Auseinandersetzungsverten und keinen ihr achieben ihr abei dem Sprodukten under Angelieben in Auf welche

Diefe Bestimmungen find Durch Die Befes: Sammlung befannt ju machen.

Erdmanneborf, ben 30, Juli 1842.

Friedrich Bilhelm.

Un bas Staats-Ministerium.

Gefet=Sammlung

für bie

Königlichen Preußischen Staaten.

--- Nr. 22. --

(Nr. 2298.) Allerbochfte Rabinetsorber vom 28. Juli 1842, ben Umzugstermin bes Landgefündes in ben jum flänischen Berbande ber Marken Brandenburg und Riebertaufig gehören Cundenktelien betreffinet.

Erdmanneborf, ben 28. Juli 1842.

Friedrich Bilbelm.

Un Die Staatsminifter Muhler und Grafen b. Urnim.

(Nr. 2299.) Allerhothfte Kabinetsorber vom 30. Juli 1842. wegen Bergütigung ber Reisetoften für fommiffarifche Geschäfte in Königlichen Dienfangelegenebeiten am Beaune, welche nicht zum Reisen mit Errtapoli berechtiat find.

Pluf ben Bericht bes Staats-Ministeriums vom 5. d. M. will Ich ben §. 12. ber Verordnung vom 28. Juni 1825. wegen Vergütigung der Dicten und Reiserdischen sür kommissation Geschäften in Könissichen Dienste Ingelegenheiten dahin abdnobern, daß die Bemeint, welche nicht jum Reisen mit Ertrapost berechtigt sind, besugt seyn sollen, in allen Jallen ohne Rücksicht darauf, ob zwischen den zu bereisenden Ortschaften eine Jahrpost-Verbindung besehrt, und ob davon zu dem Jweck der Reise Gebrauch gemacht werden kann oder nicht, ein Bauschquantum von Junssehn Silbergroschen für die Meile als Reise-Wergütigung zu signibiern. Das Staats-Ministerium hat diese Order durch die Gesels-Sammlung bekannt zu machen.

Erdmanneborf, Den 30. Guli 1842.

Friedrich Bilbelm.

Un bas Staatsminifterium.

(Nr. 2300.) Tarif, nach welchem bas Bollwerfegelb ju Jarmen von jest an ju erheben ift. Rom 19. Rumuft 1842.

Mn Bollwerlegelb wird entrichtet:

I pon Rahnen und Schifffggefaffen, welche am Bollmert anlegen.

1) fur Bote, welche nicht über eine Schiffelaft Eragfdhiafeit haben 2 Sgr.

2) für größere Schiffsgefaße, für jebe Schiffslaft Erag-

fahigfeit 2 Ggr.

II. fur bas in gibben ankommende holg, welches am Bollwerf ausgeschleppt ober ausgesahren wird, ohne Unterfchieb ber Hollarten pon je 90 Mubiffuß Inhalt. 3 Sar. 6 W.

Rahere Bestimmungen

1) Kahrieuge, melde ichon die halbe ladung und baruber andermarts eins

genommen haben, entrichten

a) wenn fie, ohne ju lofchen, am Bollwerke fernere Ladung einnehmen, nur bie Salife bes Pariffages.

b) wein fie am Bollwerte lofchen, ben vollen Cariffat, wogegen fie, beim Ginnehmen von Rudfracht, nur die Salfte bes Cariffages zu erlegen baben:

2) Fahrzeuge, welche weniger ale halb beladen, am Bollwerke anlegen, gahlen:

b) wenn fie lofden, nur Die Salfte Des Cariffates:

3) gahrzeuge, welche, fei es beladen ober ledig, am Bollwerke anlegen, und ohne ju lofchen ober einzuladen, wieder abgeben, entrichten nur ein Biertel bes Eartifates!

4) Die Tragfahigfeit ber Jahrzeuge ift bei entstehenden 3meifeln durch ben Megbrief barguthun, das Flofihols nach bem tubifchen Inhalte zu beflariren.

Befreiungen.

Bollwerfegeld wird nicht erhoben:

a) bon Jahrzeugen, welche ausschließlich mit Roniglichen ober Staats-Effetten beladen find,

b) von unbefrachteten Boten und Rahnen, melde ju folden Schiffs, gefägen gehoren, Die Das Bollwerkegeld ju entrichten haben,

c) von Boten und Kahnen unter 1 Schiffslaft Tragschigefeit, welche ohne zu loben ober zu losch und nur um Lebensmittel einzunehmen ober anderer Geschäfte wogen, anlegen.

Straf-Bestimmungen.

Ber fich ber Entrichtung ber Durch obigen Carif bestimmten Abgabe ents giebt, gabit als Strafe das Dierfache bes betraubirten Betrages.
Sanssouci, ben 19. Augunt 1842.

(L. S.) Friedrich Wilhelm. v. Bobelfdwingh.

(Nr. 2301.) Auerbochfte Rabineteorber vom 16. September 1842., betreffenb bie Erleichter rungen ber Patrimonialgerichtsberren in Begiebung auf bie Einrichtung ber Denorstaglesfle unb Geffangeber.

Erleichterungen, welche 3ch in Beziehung auf Die Einrichtung Der Depositals Gelaffe und Gefananiffe bei ben fleinen Untergerichten durch den Landtages Abschied für Die jum siehenten Propinzial Landrage Der Rure und Neumark Brandenburg und bes Markarafthums Diederlaufig perfammelt gemelenen Stande pom 20. Dezember p. C. genehmigt habe, auch auf Die Batrimoniglaerichte in ben übrigen Arapinten ausbehnen und Demnach hierdurch allgemein gestatten. Daß bei Denienigen Parrimonialgerichten, welche nicht Gintaufend Gerichtgeinges feffene idblen, Der Neubau bon gemolbten Depositalgelaffen und von Civil: und Rriminglaefangniffen unterbleiben fann, menn unter Berantmortlichfeit ber Gerichteherren ber jebenfalle porichriftemaffig einzurichtenbe, mit brei Schluffeln perfebene Depositaltaften gegen Ginbruch gesichert mirb, und wenn in Begiebung auf Die Befangniffe folde Bergnifaltungen getroffen merben, bag baburd, unter Der erforderlichen Gorge fur Die Gefundheit Der Befangenen, Die nothige Gicherheit gemahrt wird. - Gollte jedoch ein, mit dem porichriftemagigen Devofitals Bewolbe nicht versehenes But bis ju 3 feines Werthe verschuldet fenn, oder aur Seauestration ober Subhastation kommen, so ift bas Oppositorium beffelben an Dasienige landesherrliche Bericht abguliefern, Deffen Gis an Dem 2Bohnorte Des Berichtshalters fich befindet, ober Demfelben am nachften liegt.

Sie, ber Juftigminister Mubler, haben in Gemagbeit Dieser Bestimmungen, welche durch Die Gefessammlung bekannt ju machen find, Die Gerichts-

Behorden mit Unweifung ju berfeben.

Stolgenfele, ben 16. September 1842.

Friedrich Wilhelm.

Un bas Staatsminifterium.

(Nr. 2302.) Auerhöchfte Kabineteorber vom 16. September 1842., betreffend bie Annahme von Dbligationen über vom State übernommene provinzielle Staats-Schulben als bepetitamfässe Sicherbeit.

a die, nach der Berordnung vom 17. Januar 1820. (Gesetsamml. S. 9.) und der Order vom 2. November 1822. (Gesetsamml. S. 220.) vom Staate übernommenen provinziellen Staatsschulden in Vertress der Staatsschulcheinen gleichgestellt sind, so bestimme Ich auf den Untrag des Staatsministeriums vom 27. v. M., daß die Order vom 3. Mai 1821. (Gesetsamml. S. 46.) betressen vom 27. v. M., daß die Order vom 3. Mai 1821. des Geberheit, auch auf Obligationen über Staatsschulchseine als depositalmäßige Sicherheit, auch auf Obligationen über diese provinziellen Staatsschulden Auwendung sinden soll. Diese Order ist durch die Gestammlung bekannt zu machen.

Stolgenfele, ben 16. Geptember 1842.

Friedrich Wilhelm.

Un bas Staatsminifterium.

(Nr. 2303.)

(Nr. 2303.) Muerhöchfte Rabinetsorber vom 4. Oftober 1842, betreffend die Bestimmung: das bie in ben Preußischem Staaten ericheinenden Bischer, deren Tert mit Husschlus der Beitagen zwonig a Drudbogen übersteigt, wenn forwohl ber Berfaster als der Bertager auf bem Titel genannt ift, der Gensur einer nicht mehr wetermerin fenn follen

nbem 3ch eine Repifion ber fur bas Cenfurmelen in Meinen Staaten befebenben Rerordnungen und Nermaltungeformen angeordnet babe, mill och. ohne Die Beendigung Diefer bei ihrer großen Wichtigfeit Idngere Borbereitung und Beit erfordernden Arbeiten abzumarten, ichon jest die Breffe von einer durch Die Bundengeschaebung nicht geforderten Beschranfung befreien, indem etch beftimme: Daß Die in Meinen Staaten ericheinenden Bucher, Deren Gert mit Auss foluf ber Beilagen, 3mangig Dructbogen überfleigt, wenn fowohl ber Berfaffer. als Der Rerleger auf Dem Sitel gengnnt ift. Der Cenfur ferner nicht mehr untermorfen fenn follen. Muf Bucher, welche in einzelnen Lieferungen ericheinen. erftrecft fich biefe Bestimmung nur infofern, ale ber Gert jeder Abtheilung 3man: gia Drudbogen überfteigt. Bon jeber hiernach ohne Cenfur ericheinenben Schrift muß pier und imangia Stunden por ihrer Austheilung ein Gremplar bei Der Molitei Beharde niebergelegt merben. Gur Die Befolgung Diefer Borfdrift find ber Berfaffer und ber Berleger, imgleichen ber Drucker, beffen Rame auf bem Titel oder am Schluß Des 2Bert's angegeben fenn muß, bei einer polizeilichen Gelbbuffe pon 10 bis 100 Phalern perantwortlich. - Ueber Die Reitsehung Diefer Gelbhuke entscheidet Der Dher- Profibent unter Porbehalt Des Refurses an Den Minister Des Innern: Der Refurs muß innerhalb 10 Tagen nach Bublifation bes Resolute Des Der-Prafibenten bei letterem angemelbet merben - Die bise herigen Strafgesete gegen Die im Bege ber Preffe verübten Berbrechen, und namentlich Die Bestimmungen im Artikel XVI, Rr. 2 und 3. bes Cenfur-Spifes bom 18. Oftober 1819, bleiben auch in Beriebung auf Diejenigen Bucher in Rraft, welche fortan bon ber Cenfur befreit find. Das Staats,Minifterium hat Diefe Order durch Die Gefes-Sammlung zur offentlichen Renntniß zu bringen.

Berlin, Den 4. Oftober 1842.

Friedrich Wilhelm.

Un bas Staatsminifterium.

Gefet : Sammlung

für bie

Roniglichen Dreußischen Staaten.

— Nr. 23. —

(Nr. 2304.) Auerhöchfte Rabinete-Orbre vom 18. Oftober 1842., ben Zolltarif fur bie Jahre 1843., 1844. und 1845. betreffend.

In der Anlage erhalten Sie den, mit den Staaten des Zollvereins vereindarten, mit Ihrem Berichte vom 9. d. M. eingereichten Zolltarif für die Jahre 1843., 1844. und 1845. den Mir vollzogen zurück, um folden nebst Weiner gegenwärtigen Ordre durch die Geschlammlung bekannt machen, und vom 1. Januar f. J. ab zur Ausküberung beringen zu lasten.

Berlin, den 18. Oftober 1842.

Friedrich Wilhelm.

Un ben Staate: und ginangminifter v. Bobelfdmingh.

3 olltarif für die Jahre 1843., 1844. und 1845.

Erfte Abtheilung. Gegenstande, welche gar feiner Abgabe unterworfen find.

Bang frei bleiben:

- 1. Baume jum Berpflangen, und Reben;
- 2. Bienenftode mit lebenben Bienen;
- 3. Branntweinfpulig;
- 4. Dunger, thierischer; desgleichen andere Dungungsmittel, als: ausgelaugte Jahrgang 1842. (Nr. 2304.)

Bifche, Ralkafcher, Knochenichaum ober Buckererbe, Dungefals, lefteres nur auf befondere Graubnificheine und unter Controle ber Rermenbung.

5. Gier:

6. Eroen und Erze, die nicht mit einem Zollsate namentlich betroffen sind, als: Bolus, Bindflein, Blutsein, Braunstein, Gips, Lehm, Mergel, Sand, Schmirzel, Schwerspath (in freglallsstren Studen), gewöhnlicher Edpferthen und Meistenerde. Truel. Ikalkererde u. a.:

7. Erzeugniffe Des Lickerbaues und Der Wiehzucht eines einzelnen, von Der Bollgreibe burdiconittenen Landautes, beffen Bohn- ober Birthichaftsgebaube

innerhalb Diefer Grente belegen find:

8. Rifde, trifde, und Rrebfe: Desaleiden frifde unausgeschalte Mufdeln:

9. Felbfrudte und Getreide in Garben, wie bergleichen unmittelbar bom Gelbe eingeführt werden; ferner Gras, Rutterfrauter und Deu:

10. Gartengewachse, frifche, als: Blumen, Gemuse und Krautarten, Kartoffeln und Ruben, esbare Burgeln ze, auch frische Krappwurzeln, ingleichen Feuerschwerzellen, und ungerechnete Cichorien:

11. Geffügel und fleines QBilboret aller 2lrt:

12. Glafur: und Safnerers (Alquifoux);

13. Bold und Gilber, gemungt, in Barren und Bruch, mit Husschluß ber

fremben filberhaltigen Scheidemunge;

- 14. Hausgerathe und Effeten, gebrauchte, getragene Rleiber und Walfche, gebrauchte Jahrifgerathischaften und gebrauchtes Handwerfszeu, von Angiehenden zur eigenen Benugung; auch auf besondere Ertaubniss neue Rleiber, Wässiche und Effeten, in sofern sie Ausstatungsgegenstande von Ausländern sind, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheitrathung im Landen niederlassen:
- 15. Holf: Brennholz beim Landtransporte, auch Reisig und Besen baraus, ferner Baus und Rutholz (einschließlich Glechtweiden), welches zu Lande verfahren wird und nicht nach einer Holzablage zum Berschiffen bestimmt ift;

Unmerfung. Dem Lanbtraneporte wird bas Berflögen in lofen Studen auf flogfanalen und Riegbachen gleich geachtet.

16. Kleidungsstücke und Wasche, welche Reisende, Juhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche, auch Janddwerfazeng, melder erseinde Janddwerfer, so wie Gerichte und Antenwerfazeng, melder erseinde Künflier zur Ausbühmung ihres Berufs mit sich sührem, ingleichen Musterlarten und Muster in Abschnitten oder Proden, die nur zum Gebrauch als solche geseiner sind; dann die Wasgen der Reisenden; ferner die beim Eingange über die Grenze und Versoner oder Ausgerfahrzeuge, letzere mit Einschußen aus dassierfahrzeuge, letzere mit Einschußen Gebenden Ausgerfahrzeuge, letzere mit Einschußen der darauf bezweichte, oder in sofern instandiche Schuse der in sofern instandiche Schuse der in sofern instandiche Schusse der in sofern instandiche Schuse der Ausgegange an Word hatten; Reisegeräh, auch Verschrungsgegenstände zum Reisererbauch;

17. Kunftfachen, welche ju Runftausstellungen ober für landesherrliche Runft-Institute und Sammlungen, auch andere Gegenfande, welche fur Bibliotheten und andere miffenschaftliche, besondere naturbiftorische Sammlungen affentlicher Unftalten eingeben

18. Lobfuchen (ausgelaugte Lobe ale Brennmaterial):

19. Mild);

20. Dbft, frifches:

21. Papier, befchriebenes (Alften und Manufcripte);

22. Caamen von Waldholgern;

23. Schachtelhalm, Schilf: und Dachrohr;

24. Scheerwolle (Abfalle beim Luchicheren); Desgleichen Flockwolle (Abfalle bon ber Spinnerei) und Luchtrummer (Abfalle bon ber Beberei):

25. Seidencocons;

26. Steine, alle behauene und unbehauene, Bruche, Rale, Schiefere, Ziegels und Mauertiene beim Landtransport, in sofern sie nicht nach einer Ablage jum Berschiffen bestimmt sind; Muhls und grobe Schleifs und Wessteine in demielben Kalle:

27. Strob, Spreu, Sacferling;

28. Thiere, alle lebenden, fur welche fein Tariffat ausgeworfen ift;

29. Corf und Brauntohlen, auch Steintohlenafche;

30. Ereber und Erefter.

3 weite Abtheilung.

Gegenstande, welche bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr einer Abgabe unterworfen find.

Funfgehn Silbergroschen oder ein halber Thaler Preußisch, oder zwei und funfig und ein halber Kreuzer im 244 Guldenfuß vom Zentner Bruttogewicht wird in der Regel bei dem Eingange, und weiter keine Abgabe bei dem Bretbrauch im kande, noch auch dann erhoben, wenn Waaren ausgeführt werden.

Ausnahmen hiervon treten bei allen Gegenständen ein, welche entweder nach bem Borbergebenden (erste Abtheilung) gang frei, oder nach dem Folgenden, namentlich.

a) einer geringern ober hobern Eingangs-Abgabe, als einem halben Thater ober zwei und funfgig und einem halben Rreuger vom Zentner unterworfen,

b) bei ber Ausfuhr mit einer Abgabe belegt find.

Es find Diefes folgende Begenfidnde, von welchen Die beigefesten Ber falle erhoben werben:

Pibfalle pon Glashutten, besaleichen Glasicherhen und Rruch : pon ber Bold, und Gilber, bearbeitung (Mung Grabe). bon Geifensiehereien Die Unterlauge: pon Gerbereien Das Leimleber; ferner Blut von geschlachtetem Wieb, sowohl fluffiges, als einge trocknetes, Thierflechsen, Borner, Hornfpigen, Hornfpdne, Klauen und Knochen, lestere mogen gant ober gerfleinert fein 0 Baumwolle und Baumwollenmaaren : a) Robe Baummolle b) Baummollengarn, ungemifcht ober gemifcht mit Molle ober Leinen: 1) ungebleichtes ein und zweidrahtiges, und Batten 2) ungebleichtes breis und mehrbrichtiges, ingleichen alles gezwirnte, gebleichte pber gefarbte Garn c) Baumwollene, besgleichen aus Baumwolle und Leinen, ohne Beimifduna bon Seibe und Bolle, gefertigte Beuge und Strumpfroggren, Spiken (Eull), Dofamentiers, Knopfmachers, Stickers und Dusmagren; auch bergleichen Beug und Strumpfmagren mit Molle gesticht ober brochirt; ferner Befpinnfte und Treffenmagren aus Metallfaben (Labn) und Baummolle ober Raummolle und Leinen, außer Merhindung mit Geibe, Molle, Gifen, Glas, Sols, Leber, Melfing, Stahl und anbern Materialien 3 Blei: a) Robes, in Bloden, Mulben zc., auch altes, besgleichen Blei., Gilberund Golde Glatte b) Grobe Bleimaaren, ale: Reffel, Rohren, Schrot, Platten u. f. m., auch ge-c) Reine Bleimaaren, ale: Spielzeug zc., gang ober theilmeife aus Blei, auch Burftenbinder = und Giebmachermaaren: a) Grobe, in Berbindung mit Solg ober Gifen, ohne Politur und Lack

b) Reine, in Berbindung mit anderen Materialien (mit Ausnahme bon eblen

Magsitab			21 6 9	Kur Zara wird vergütet					
ber	nach be Ginthei	m 14:Tha lung bes : und 24ft	ler. Buß (Thalers i	wit ber n 30ftel	2	nach 241/2 / (Bu bei	lben . Auf	1,	vom Zentner Brutto : Gewicht:
Bergollung.	Ging	gang.	Muse	gang.	Ginge	ang.	Mudg	jang.	Statio Gribiaji.
	Rtbir.	(aBr.)	Rible.	Øgr. (gBr.)	Si. Ir.		3t.	Ir.	У О f и п. о.
	Magir.	(86.)	Stibit.	(801.)	91. [A1.	g1.	11.	D1111.
1 Zentr.	frei.			15 (12°)	frei.			52 <u>1</u>	
1 Zentr.	ftei.			15 (12)	frei.			52½	
1 Zentr. 1 Zentr.	2 3				3 5	30 15	:::	:::	18 in Raffern und Riften. 13 in Rorben.
1 Zentr.	8			• • •	14		•••		7 in Ballen.
1 Zentr.	50				87	30			518 in Saffeen und Riften. e 7 in Ballen.
1 Zentr.	···	7½ (6)	• • •			26			
1 Bentr.	2				3	30			6 in Saffern und Riften.
1 Zentr.	10	• • • •			17	30	•••		(20 in gaffern und Riften. 13 in Rorben.
1 Zentr.	3				5	15			

^{*)} Die unter ben Gitbergrofden flebenben Biffern bezeichnen 24ftel bed Thalers. (Nr. 2304.)

Metallen, feinen Metallgemischen, Bronce, Perlmutter, echten Perlen, Rorallen oder Steinen), auch Siebbbben aus Pferdehaaren
Droguerie= und Upothefer=, auch Farbenvaaren:
a) Chemische Jabritate fur den Medizinals und Gewerbsgebrauch, auch Praparate, alberische und andere Dele, Sauren, Salze, einzehierte Schle; besgleichen Maler, Wähle, Paftelliarden und Lusche, Farben und Lusche fasten, feine Pinfel, Mundlack (Oblaten), Englisch-Phalter, Siegellack u. f. w.; überhaupt die unter Apothefers, Drogueries und Farbewaaren gemeiniglich begriffenen Gegenstände, sofern sie nicht besonders ausgenommen sind
Ausnahmen treten jedoch folgende ein, und zahlen weniger:
b) Ulaun
c) Bleiweiß (Kremferweiß), rein ober verfett, Chlorkalt. d) Mennige, Schmalte, ungereinigte und gereinigte Soda (Mineral-Alfali), Kupferbitriol, gemischter Kupfer und Eisenwichten wierer Bitriol, Wassersials Ausgereinigter Burgereinigter Bergengt, so wie in Preufen, Sachsen und Aurhessen bei dem Eingange auf Flüssen und in Sachsen auf der Landgrenze
e) Eisenvitriol (gruner)
l) Gelbe, grune, rothe Farbenerde, Braunroth, Rreide, Ocker, Rothstein, Umbra; so wie alle Abfalle von der Fabrikation der Salpetersaure; schwefelsaures und salzsaures Kali, auch rober Flußspath in Sracken
g) 1) Galldpfel, Kreuzbeeren, Kurkume, Quercitron, Saffor, Sumach, Waid und Bau
2) Rrapp
3) Ederdoppern, Knoppern
h) Farbeholzer, in Biochen oder geraspelt

Maafflab			21 6	gab	Hűr Zara wirb vergütet				
ter	nach be	ung bes und 24ft	ier-Faß Thaters	(mit ber		nad 241/, , (5)	bem ulben . Fu	 I,	vom Bentner
Bergollung.		und 24fl gang.		gang.	S	jang.		gang.	Brutto - Gewicht :
	Rebir.	CALLE.	. Mehle. (a@r.)		aL ze.		3L . II.		80 f u n b.
1 Zentr.	10				17	30		•••	30 in Faffern und Stiften.
	ä	, ii			14.				
1 Zentr.	3	10 (8)			5	50·	•••		(16 in Faffern und Riften. 9 in Rorben. 6 in Ballen.
1 Bentr.	1	10			2	20			11 in Faffern.
1 Bentr.	. 2	(8)			3	30			6 in gaffern.
1 Zentr.	1				1	45			
1 Zentr.	٠.,	71							
1 Zentr	ale	(6) 7; (6)		*:::	•••	261	•••		
1 Zentr.		5 (4)				17:			
1 Bentr!		5		5 (4)		171		17;	
1 Bentr.	14.	(4)				171			
1 Bentr.		21		21	i	81		81	
1 Zentr.		5		(2) 5 (4)		171		174	
(Nr. 2304.))	(4)	'	(4)	1				I

3		
	i)	Rorthols, Pochols, Cebernhols und Buchsbaum
Ì	k)	Potts (Balds) Afche, Beinstein
	I)	Mineralwaffer in Flafchen ober Rrugen
	m)	Salpeter, gereinigter und ungereinigter, auch falpeterfaures Ratron
	n)	Salgfdure und Schwefelfdure
	0)	Schwefel
ı	p)	Terpentin und Terpentindl (Riendl)
	Unmerf.	Die allgemeine Eingangse-Abgabe tragen: 1) robe Erzeugniffe bes Minerale, Chier- und Pflangenreichs jum Gewerbes und Mes- biginalgebrauche, bie nicht besonbers ficher ober niedriger besteuert find, insbesondere auch anderetvo nicht gemannte außer- europäische Lischlerhölzer; 2) ungereinigtes schrefelsaures Ratron.
;	Eifen u	nd Stahl:
	Manmerf. b)	Robeisen aller Urt; altes Brucheisen, Eisenfeile, Hammerschlag un ben Zolgeregen ber Preußlichen westlichen Provingen, bestglichen von Bapen, Mutriemberg, Baben, Authessen und Leyenburg ift Robeisen auch beim Ausgange frei. Geschmiedetes Eisen in Staben, desgleichen Luppeneisen, Eisenbahnschienen, auch Rob, und Lementsahl, Guße und rassiniter Stabl. Don Robssohl, serwarts von der Rufflichen Geruge bis zur Weichssehnhabung einschließe.
	c)	lich eingebend, wird nur die allgemeine Eingange-Abgabe erhoben. Alles geschmiedete Eisen, welches zu feinen Sorten berarbeitet, besgleichen Eisen, welches zu groben Bestandbieien von Machdinen und Magen (Rurbeln, Achten und bergleichen) rob vorgeschmiedet ist; auch schwarzes Eisenblech und Platten, Anter und Antertetten gefenopertes Zaineisen fann in Bagten auf der Grenze von Sindelang bis Arreifalfing
		ju bem 30Ufage von 1 Rithit. (1 fl. 45 fr.) pro Zentnet eingegen. Deißblech, gefirniftes Gifenblech und Eifenbraht

Maafiftab		Ubgab	Für Zara wird vergütet		
ber Berzollung.	nach bem 14.3 Eintheilung be und 2 Eingang.	haler-Auß (mit ber 6 Thalers in 30ftel hftel), beim Musgang.	24 ¹ / ₂ . (Cingang.	ach dem Bulden Kug, beim Ausgang.	vom Zentuer Brutto - Gewicht:
	Rible. (468r.	Refter. (g(Br.)	31. Xr.	31. Xr.	% fund.
1 Zentr.	5	5	17	17	2
1 Bentr.	$\begin{array}{c c} \cdots & 7\frac{1}{2} \\ \hline (6) \end{array}$		26	{ ··· ···	
1 Bentr.	$\begin{array}{c c} & & & 7\frac{1}{3} \\ & & & (6) \end{array}$	···	26		
1 Bentr.	5		17		
1 Bentr.	1 10 (8)		2 20		(23 in Riffen.
1 Zentr.	$\begin{array}{c c} \dots & \begin{pmatrix} 0 \\ 2 \\ 2 \end{pmatrix} \\ \begin{pmatrix} 2 \end{pmatrix} \end{array}$		8		
1 Zentr.	10		35		
1 Zentr.	frei	· · · 7½ (6)	frei	26	`
1 Zente.	1		1 45		
1 Zentr.	3		5 15		[10 in Alftern und Kiften. 6 in Körben. 4 in Bollen
1 Zentr.	4		7	.	(10 in gaffern und Riften. 6 in Rorben. 4 in Ballen.
Jahrgang	1842. (Nr. 230	14.)	•		42

.Ne

7

8

9

e) Gifenmagren : 1) Gang grobe Bufmagren in Defen, Blatten, Gittern 2c. 2) Grobe, Die aus geschmiebetem Gifen ober Gifenauf, aus Gifen und Stahl, Gifenblech, Stahl, und Gifenbraht, auch in Berbindung mit Sola gefertigt; ingleichen Wagren Diefer Urt, Die gefirnift ober berginnt, ieboch nicht polirt find, ale: Blerte, Degenflingen, Reilen, Sommer, Dedeln, Dasveln, Solifdrauben, Raffeetrommeln und Mublen, Retten, Mafchinen von Gifen, Ragel, Pfannen, Platteifen. Schaufeln. Schlofe fer, grobe Ringe (ohne Dolitur), Schraubftode, Genfen, Gicheln. Stemmeifen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher, und Schneider, Scheeren, grobe Maggehalten, Jangen u f. m. 3) Reine, fie mogen gang aus feinem Gifenguf, polirtem Gifen ober Stabl, ober aus Diefen Urftoffen in Berbindung mit Soli, Sorn, Knochen, lob. garem Leber, Rupfer, Meffing, Binn (letteres polirt) und anderen unedlen Metallen gefertigt fein, ale: Bufmagren (feine), Meffer, Dabund Stricknadeln, Scheeren, Streichen, Schwertfegerarbeit u. f. m .: ingleichen ladirte Gifenmagren; auch Bemehre aller 21rt. Grae, namlich: Eifen, und Stabiftein, Stufen, Mafferblei (Reifiblei), Galmei, Robalt Unmert. Un ben Banetifchen, Gadfifden, Burttembergifden, Babifchen und Luremburgifch Bel-Klache, Berg, Banf, Beede Betreibe, Bullenfruchte, Camereien, auch Beeren: a) Getreibe und Sulfenfruchte, als; Beigen, Spels pber Dintel, Gerfte (auch gemalite), Safer, Beibeforn ober Buchweigen, Roggen, Bobnen. Erbfen. Dirfe, Linfen und Bicfen Unmert. 2. Auf ber Gachfich Bobmifchen Grente geben bie unter & genannten Getreibearten beim ganbtransporte ju folgenben ermaßigten Gagen ein:

						, in 1815			
Maakstab			21 6	Für Zara wird vergutet					
ber	nady be	m 14.Tho	ler Zug	(mit ber	Ι,	nad	dem	6.	vom Bentner
10000		und 24fl	el), beim	in doliti		be	im.	D/	Brutto . Gewicht:
Bergollung.	Ein	gang. Ggr.	Mus	gang. Gar.	Ein	gang.	a Kué	gang.	240 01 4000 7000441100
	Riblr.	(gØr.)	Ribir.	(g(8r.)	31.	Œr.	31.	₹r.	Pfund.
1 Zentr.	.1				1	45			
1 Zentr.	6				10	30	•3.		10 in Alfrer und Riften. 6 in Bolben. 4 in Bolben.
1 Zentr.	10				17	30			13 in Faffern und Riften. 6 in Rorben. 4 in Ballen.
1 Bentr.	frei.	,		5 (4)	frei.			171	4 in Bugen.
	frei.		frei.		frei.		frei.		
1 Bentr.	•••	5 (4)				171	•••		
(1 Schff.) 1 Baperis fches (Schaffel.		5 (4) 20 (16)			1	17½ 10 24	****		
Shaffel.		• • •			•••	24			
1 Dresdner Scheffel 1 dito. 1 dito.		1				 			
1 dito. (Nr. 2304.)	1	17	• • • •						42*

No	l
	Unmerk. 3. hafer in Quantifden unter einem Preußischen Scheffel ober bezlehungsweise unte 2 Sapreischen Megen und andere Getreibefrüchte unter einem halben Preußische Schoffel oder unter 1 Sapreischen Megen frei. b) Samereien und Beren: 1) Anis und Kummel. 2) Delsat, als: Hanflaat, Leinsat und Leindotter ober Dober, Mohn sammen, Raps, Mibesat
	3) Kleesaat und alle nicht namentlich im Carif genannten Samereien; in gleichen Wachholderbeeren
10	Glas und Glastvaaren:
	a) Grunes Hohlglas (Glasgeschirr)
	Unmerf. Bei lofer Berpackung werben ju 1 Zentner veranschlagt 5; Preußische 6; Auchgerische 6; Undagerische 4, Abeithagerische
	b) Meißes Sohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes; ingleichen Genfter, und Cafelglas ohne Unterfchied der Farbe
	c) Geprestes, geschiffenes, abgeriebenes, geschnittenes, in Formen gemusterte weißes Glas; auch Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glassnopfe, Glas perlen und Glasschmelz
	d) Spiegelglas: 1) wenn das Stud nicht über 288 Preußische oder 333 Altbagerische oder 245 Abeindagerische Soll mißt, a) gegossenes, belegtes oder unbelegtes, aa) wenn das Stud nicht über 144 Preußische Soll mißt bi) wenn das Stud ider 144 und die 258 Preußische 30U mißt b) geblasenes, belegtes oder unbelegtes

Maakkab			21 6	Für Cara wird vergütet					
ber	nach be	m 14/Iba lung des und 24ft	eler Fuß (Tbalers i el) , beim	vom Zentner Brutto Gewicht:					
Bergollung.	Ein	gang.	Mus.	gang.	Gin	Gingang. Musgang.			Chance Chologic
	Rthfr.	Sgr. (gGr.)	Riblr.	(gGr.)	gı.	Œr.	31.	Ir.	Pfunb.
1 Bentr.	1				1	45		• • •	
1 Bentr.		1 1 (1)		•••		41			
1 Bentr.		5 (4)		•••		17‡	•••	•••	
1 Zentr.	1				1	45	•••		
1 Zentr. 1 Zentr.	3 4	15 (12)			5 7	15 52½			23 in Kaffern und Riften. 313 in Norben und Beftellen.
1 Bentr.	6			•••	10	30		•••	(23 in Säffern und Riften. 13 in Kerben.
1 Sentr. 1 Sentr. 1 Sentr. (Nr. 2304.	6 8 8	···	•••	 	10 14 5	30 15			17 in K iften.

2) belegtes und unbelegtes, geapffenes und geblafenes, menn bas Stuck mift: uber 288 bis 576 3. Preuf, ober bis 666 2lltb. ob. 490 Rhbaner. 3. 4 576 4 1000 4 · 1156 · 999 . 1000 . 1400 . . 1619 1949 . 1400 . 1900 . Unmerf. Robes ungefchliffenes Spiegelalas mirb gegen bie allgemeine Gingangs-Abagbe eingelaffen. e) Rarbiges, bemaltes ober pergolbetes Glas, auch Glasmagren in Rerbin-Dung mit uneblen Metallen und andern, nicht ju ben Gespinnften gehorigen Urfloffen: besaleichen Spiegel, beren Glastafeln nicht über 288 Breuß. TRoll bas Stud meffen Unmert. Spiegel von größeren Dimenfionen bes Glafes jablen, ohne Rudficht auf bie Rabmen, ben Gingange Boll nach obigen Studfaten fur Spiegelalag, ben Dimentionen bes Blafes gemaß: Ralle fich ber Eingange Boll banach aber geringer, ale 10 Ditblr. ober 17 Rl. 30 Fr. pom Bentner berechnet, Diefen Gat. Baute, Relle und Baare: a) Robe (grune, gefalgene, trockene) Saute und Relle gur Leberbereitung, inaleichen robe Pferbehagre b) Relle jur Belamert : (Rauchmagren :) Bereitung, Schmafden, Baranten d) Hagre pon Rindpieh Sola. Solamagren zc .: b) Bau- und Nuthols beim Maffertransport, ober beim Landtransport jur Merichiffungsablage: 1) Cichens, Ulmens, Efchens, Ahorns, Rirfchs, Birns, Apfels, Pflaumens, 2) Buchene; auch Sichtene, Cannene, Lerchene, Dappelne, Erlene und ane

11

12

<u>Maafifiab</u>			αь;	Kür Zara wird vergütet					
ber	nach be Ginthei	m 14.The lung bes und 24ft	ler:Fuß (Thalers i el), beim	(mit ber in 30ftel	,	nach 241/2 : Gu be	bem lden . Ful	i,	vom Zentner Brutto Gewicht:
Bergollung.	Gin	gang.	Mus	gang.	Gin	gang.	2 116	gang.	Crunto - Ontotaji.
	Ribir.	(gGr.)	Ribir.	Egr.	gı.	Ir.	31.	Æt.	90 f u a b.
1 Snict 1 Snict 1 Snict 1 Snict 1 Snict	1 3 8 20 30		:::::::::::::::::::::::::::::::::::::::		1 5 14 35 52	45 15 30			
1 Zentr.	10		•••	•••	17	30			{20 in Faffera und Riften. 13 in Rorben.
1 Zentr.	frei.		1	20 (16)	frei.		2	55	13 in Saffern und Riften. 6 in Ballen.
1 Bentr.		20			1	10			
1 Bentr.	frei.	(16)		15 (12)	frei.			52½	
1 Zentr.	frei.			5 (4)	frei.			171	
1 Preuß. Klafter.		2½ (2)						•••	
1 Bantri, fches Rlafter.					***	8		***	
1@diffslaft (374 Zente.) ober Sior beim Sior pen 75 Preuß. Au- bif. Jug.	1				1	45			

(Nr. 2304.)

.Ne

beres meide Solt: ferner Banbitode, Stangen, Rafdinen, Mabibolt, Clechtmeiben ar 3) Samagren, Gaffinle (Dauben) und alles andere nargearheitete Mußhale. B) aus ben unter 2. genannten Solgarten Unmert. In ben offlichen Provinsen bes Dreufifden Staats mirb erhoben fur: ce) Boblen, Bretter, Patten, Raffolt (Dauben), Banbftode, Stangen, Rafchinen, Pfable e) Solgerne Sausgerathe (Meubles) und andere Lifchler., Drechsler- und Bottdermaaren, welche gefarbt, gebeigt, lacfirt, polirt ober auch in eingelnen Theilen in Berbindung mit Gifen, Meffing ober lobgarem leber berarbeitet find : auch feine Corbflechtermagren und Courniere mit eingelegter D Reine Splatpagren (ausgelegte Arbeit), fogenannte Murnberger Magren aller Art, feine Drecheler, Schnis, und Rammachermagren, auch Meerschaumarbeit; ferner bergleichen Baaren in Berbindung mit andern Materiglien (jeboch mit Ausschluß bon eblen Metallen, feinen Metalluemischen, Bronce, Berlmutter, echten Berlen, Rorallen ober Steinen), ingleichen Solibronce. bolgerne Sangeubren, gang feine Soliffechterarbeit, auch Blei und Rothftifte g) Gepoliterte Meubles, mie grobe Sattlermagren. h) Grobe Bottdermagren, gebrauchte, obne eiferne Reifen Anmert, su e) und h): Grobe, robe, ungefarbte Bottchers, Drechelers, Tifchlers und bloff gebos belte holymaaren und Bagnerarbeiten, grobe Majchinen von Soly, grobe Rorbflechter-

maaren, auch gebrauchte grobe Bottchermagren mit eifernen Reifen tragen bie allae-

meine Gingangs Abaabe.

Maakstab			21 6	gab	Kür Zara wirb vergütet				
bet	nach d Einthe	em 14 The ilung des und 24ft	aler Fuß Thalers iel), beim	in 30ftel		241/2 = (3	dem ulben . Fu	f.	vom Zentner Brutto : Gewicht:
Bergollung.	Gir	igang.	Mud	gang.	Cin	igang.	Musgang.		Similar Gildingin
	Rtblr.	Sgr. (q(9r.)	Rible.	(aCt.)	31.	Ær.	81.	₹r.	Pfund.
1@diffslaft ober beim Janokin 91) Aubifczus.		10 (8)				35		•••	
1 Schiffelaft	1	10			2	20			
1 dito		(8) 20 (16)			1	10			
1 Stúcf	1	10	٠٠,	• • •					
1 dito	1	(8)							
6 dito 30 dito	1								
		15							
1 Schiffslaft		(12)	•••						
1 Bentr.	frei.	• • •	• • •	(2)	frei.	•••	• • • •	81	
1 Bentr.	frei.	• • • •		10 (8)	frei.			35	
				(0)					
1 Zentr.	3				5	15			10 in Faffern und Riften.
1.0	10				17	30			(20 in Raffern und Riften.
1 Zentr.	10				17	30		•••	9 in Ballen.
1 Zentr.		5				171			
		(4)		l					
Jahrgang 1	842. (?	ir. 2304.)		•	'				43

N	
13	Popfen
14	Instrumente, aftronomische, chirurgische, mathematische, mechanische, musikalische, opnischen, obne Ruckicht auf die Materialien, aus denen sie geferstigt find
15	Kalender,
	a) die fürs Inland bestimmt sind, werden nach den, der Stempelabgabe halber gegebenen besondern Vorschriften behandelt; b) die durchgeführt werden, tragen die Abgabe von einem halben Thaler oder 52; Kreuzer für den Zentner. Der Wiederausgang muß nachgewiesen werden.
16	Ralf und Gips, gebrannter
	Unmert. 1. Ratt und Gins tonnen, in fofern fie als Dungematerial benuht werben, auf befon- bere Criaubuffchrine frei eingehen. 2. An ber Gadfichen Grenge bei Gittau fann Ralf gegen bie halfte best tarifmäßigen Sagte eingelafen werben.
17	Rarden oder Beberdifteln
18	Rleider, fertige neue; besgleichen getragene Rleider und getragene Balche, beibe let- tere, wenn fie jum Berkauf eingeben
19	Rupfer und Meffing:
	a) geschmiedetes, gewalztes, gegossenses, zu Geschirten; auch Aupferschaalen, wie sie vom Hammer kommen; serner: Blech, Dachplatten, gewöhnlicher und plattirter Draht, desgleichen politte, gewalzte, auch plattirte Lafeln und Bleche
	b) Maaren: Keffel, Pfannen und bergleichen; auch alle sonstige Waaren aus Rupfer und Messing; Gelbs und Glockengießers, Guttlers und Nablerwaas ren außer Berbindung mit ebten Metallen; ingleichen lackirte Kupsers und
	Meffingtvaaren . Unmert. Bon Rob. (Stude.) Reffing, Rob. ober Schwarzfupfer, Gar. ober Rofettenfupfer, von altem Bruchtupfer ober Bruchmeffing; besgleichen von Kupfer, und Reffingfeile,

Maafiftab			Kür Zara wird vergütet						
der	nach be	m 14.The ilung bes und 24fl	iler:Fuß Thaters	(mit ber in 30ftel		nad 24 1/2 : 🕞	dem ilben . Fu	f.	vom Bentner
Bergollung.		gang.		gang. Sgr.	Cin	gang.		gang.	Brutto : Gervicht:
	Rtbir.	(a@r.)	Rthle,	(gGr.)	31.	Er.	71.	Ær.	9) funb.
1 Zentr.	2	15 (12)			4	221			
1 Zentr.	6		•••		10	30			23 in Faffern und Riften. 9 in Ballen.
4 Scheffel cber 1 Tonne.		5 (4)		•••		17;			
1 Zentr.	frei.			5 (4)	frei.	***	• • • •	171	
1 Zentr.	110				192	30	•••	•••	20 in Riften. 11 in Rorben 9 in Ballen.
1 Zentr.	6				10	30	•••	3000	(13 in gaffern und Riften. 6 in Rerben. 6 in Ballen.
1 Zentr.	10				17	30			(13 in Faffern und Riften. 6 in Rorben. 4 in Ballen.
(Nr. 2304.)		' '	1				,		43*

N

20

Slodengut, Rupfere und andern Scheibemungen gum Einschmelgen (bie Mungen auf befondere Erlaubnificheine eingehend) wird bie allgemeine Eingangsalbgabe erhaben.

Rurge Magren, Quincaillerien zc .:

Magren, gang ober theilmeife aus eblen Metallen, feinen Metallgemifchen, aus Metallbronce (edit bergoldet), aus Derimutter, echten Derlen, Kprallen pber Steinen gefortigt ober mit eblen Mctallen belegt; ferner 2Baaren aus poraenannten Stoffen in Merbindung mit Alabafter, Bernftein, Glfenbein, Gifchbein, Bips. Wigs, Solt, Som, Knochen, Rorf, Pack, Leber, Marmor, Meerichaum, uneblen Metallen. Derlmutter, Schildpatt, unechten Steinen u. bal ; feine Darfumerien, wie folde in fleinen Glafern, Rrufen ac. im Galanteriehandel und als Galans teriemagren geführt merben: Tafchenubren, Stus und Manduhren, lettere mit Plusnahme ber boliernen Sangeuhren, Rronleuchter mit Bronce, Golde pher Gilberblatt: gant feine lactirte Magren pon Metall ober Daupmaffe (papier mache), Regen . und Connenfdirme, Rader, Blumen, quaerichtete Schmudfe. bern, Beruckenmacherarbeit u. f. m.; überhaupt alle gur Gattung Der Rurgen, Duincaillerie ober Balanteriemagren geborigen, unter ben Dummern 2. 3. 4. 5. 6. 10, 12, 19, 21, 22, 27, 30, 31, 33, 35, 38, 40, 41, 42, und 43, ber imeiten Abtheilung Diefes Sarife nicht mit inbegriffenen Gegenftanbe: ingleichen Magren aus Befpinnften bon Baummolle, Leinen, Seibe, Bolle, welche mit Gifen, Blas, Sols, Leber, Meffing ober Stahl verbunden find, 1. 28. Suche ober Beugmußen in Berbindung mit Leber, Rnopfe auf Solsformen, Rlingelichnure und bergleichen mehr

21

Leder, Ledermaaren und ahnliche Kabrifate:

a) Lohgare ober nur lohroth gearbeitete Saute, Fahlleber, Sohlieber, Ralbe teber, Sattlerleber, Scieffelichafte, auch Juchten; ingleichen samige, und werdament

b) Bruffeler und Danisches Sanbichubleber, auch Corbuan, Marofin, Saffian und alles gefarte und lactiret eber; besgleichen Gummischen und sonftige Gummischerlage außer Werbinbung mit anderen Materialien

Unmert. Bur allaemeinen Gingange Ababe werben eingelaffen:

1) halbgare Biegen und Gchaaffelle fur intanbifche Saffian und Leber . Fabrifanten unter Rontrole;

2) Gummi in ber Form von Schuben, Flafchen zc.

c) Grobe Schuhmachers, Sattlers und Tafchnerwaaren, Blafebalge, auch Bagen, woran Lebers ober Polifterarbeiten

Maakstab			21 6	Für Zara wird vergütet						
ber	nach bei	m 14: Tha	ler Fuß (Thalers i	mit ber n 30ftel	nady dem 241/2 : Gulben : Fufi, beim				bom Bentner	
Bergollung.	nach bem 14: Thaler- Fuß (mit ber Gintheilung bes Thalers in 30ftel unb 24ftel), beim Gingang. Musgang.			beim Eingang. Ausgang.				Brutto = Gewicht :		
	Reble.	Egr. (gGr.)	Riblr.	Sar. (98r.)	M.	ær.	ж .	Ær.	%) f и п b.	
1 Zentr.	50			•••	87	30	•••	•••	(20 in Alffern und Riften. 13 in Körben. 1 9 in Bullen.	
1 Bentr.	6				10	30			16 in gaffern und Riflen.	
1 Zentr.	8				14		•••		6 in Ballen.	
1 Zentr.	10				17	30			16 in Siffern und Riften. 13 in Ritten. 6 in Balten.	

d) Reine Lebermaaren von Corbuan, Saffian, Marofin, Bruffeler und Danie ichem Leber, pon famisch ; und meifiggrem Leber, auch lacfirtem Leber und Dergament, Sattels und Reitzeuge und Befdirre mit Schnallen und Ring gen, gang ober theilweife bon feinen Metallen und Metallaemifchen. Sand Schuhe pon leber und feine Schuhe aller Art 99 Leinengarn. Leinmand und andere Leinenmagren. c) 3mirn e) Robe (unappretirte) Leinmand, rober 3millich und Drillich Mudnahme. Robe, ungebleichte Leinmand geht frei ein: aa. in Breufen: auf ben Grenzlinien pon Leobicous bis Geibenberg in Der Ober Laufig, pon Beiligenftadt bis Nordhaufen und bon Berftelle bis Unbolt, nach Bleichereien ober Leinmanbmarften. bb. in Gadfen: auf ber Grenglinie von Offris bis Schandau, auf Erlaubnificheine: cc. in Rurbeffen: auf Erlaubnificbeine nach Bleichereien ober Martten. f) Bebleichte, gefarbte, gebrucfte ober in anderer Urt jugerichtete (appretirte), auch aus gebleichtem Garn gewebte Leinmand; ferner Zwillich und Drillich. Desgleichen robes und gebleichtes Gifch und Sandtucherzeug, leinene Rittel. g) Banber, Batift, Borten, Franfen, Bage, Rammertuch, gewebte Ranten. Schnure, Strumpfmaaren, Gespinnfte und Ereffenmaaren aus Metallfaben und Leinen, jedoch außer Berbindung mit Gifen, Blas, Sole, Leber, Meffina und Stahl h) 3mirnspiken

Maakstab			21 в	Für Cara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:					
ber	nach dem 14-Thaler: Zuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim						dem ilben . Fu	f,	
Bergollung.	Gin	gang.	Ицб	gang.	Eingang. Musgang.			gang.	Statio Giologi.
	Ribir.	(4Gr)	Rtbir.	@gr. (3@r.)	ЗL	Er.	% 1.	Er.	Pfund.
1 Zentr.	22				38	30			(20 in Saffern und Riften. 13 in Rorben. 6 in Bollen.
1 Zentr.		5 (4)				171			
1 Zentr.	1				1	45			
1 Bentr.	2				3	30			13 in Riften. 6 in Ballen.
1 Zentr.		20			1	10			
1 Bentr.	2	(16)			3.	30			13 in Riften.
									(o in posuen.
1 Zentr.	11				19	15			(13 in Riften. 9 in Roben. 6 in Buten.
1 Bentr.	22				38	30			18 in Riften. 13 in Körben. 6 in Ballen.
1 Bentr.	55	•••			96	15			23 in Riften. 11 in Ballen.
(Nr. 2304	.)	•		. ,	•				***************************************

N	
23	Lichte, (Talgs, Wachss, Wallraths und Stearins)
24	Lumpen und andere Absalle zur Papier-Fabrikation: leinene, baumwollene und wollene Lumpen, Papierspane, Makulatur (beschriebene und bedruckte); desgleichen alte Fischrenese, altes Cauwerk und Stricke Anmerk. Alte Fischernese, altes Cauwerk und Stricke beim Ausgange über Preußische Seehäfen
25	Materials und Speccreis, auch Conditorwaaren und andere Consumtibilien: a) Bier aller Art in gassern, auch Meth in gassern
	b) Branntwein aller Art, auch Arrak, Rum, Franzbranntwein und verseste Branntweine, Desgleichen Presidese. c) Essig aller Art in Fasser. d) Bier und Essig, in Flaschen oder Kruken eingehend.
	e) Del, in Flaschen ober Kruken eingehend f) Wein und Wost, auch Eider g) Butter.
	Unmert. 1. Fricht, ungefalgene Butter auf der Kinie von Lindau bis Demmenhofen eingehend. 2. Einzelne Stude, welche eingehen, find, wenn fie pusammen nicht mebr, als 3 Phind wiegen, freit. h) Fleisch, ausgeschlachtetes frisches, gesalzenes, gerauchertes, auch ungeschmolzenes Fett, Schnifen, Speck, Wafrie; besgleichen großes Wild. i) Früchte (Subfrüchte), auch Blatter: a) Friche Upfelsinen, Citronen, Limonen, Pommeranzen, Granaten und bergleichen. Berlangt der Setuerpflichtige die Ausgahlung, so zahlt er fur 100 Stude (20 Ger.)
	\[\begin{cases} 20 & gr. \\ 16 & gr. \end{cases} \] poter 1 & 1. 10 Ar. \[\Det \text{Der Dorbene bleiben umbersteuert, wenn sie in Gegenwart von Beamsten weggeworsen werden. \[\text{3} \] Trockene und getrocknete Oatteln, Feigen, Kaftanien, Korinthen, Mans

Maakstab			аь.	Kür Zara wird vergütet					
ber			el), beim		beim				vom Zentner Brutto Gewicht:
Bergollung.	Cin	gang. Ear.	a and	gang. Ear.	Eingang. Musgang.			gang.	
	Rebir.	(q(br.)	Reblr.	(a(8r.)	31.	Ær,	31.	Xr.	Pfund.
1 Zentr.	4				7				16 in Riften.
1 Zentr. 1 Zentr.	frei. frei.		3	10 (8)	frei.	:::	5	15 	
1 Zentr.	2	15 (12)			4	22:	•••		
1 Bentr.	8				14				24 in Riften. 16 in Korben.
1 Zentr.	ı	10			2	20			(11 in Ueberfaffern.
		(s)			١.,		35.55 (4		(24 in Riften.
1 Zentr.	8				14		• • •		16 in Rorben.
1 Zentr.	8		3000.0						16 in Körben. (24 in Kiften.
1 Zentr.	8	20			14	25			16 in Rorben.
1 Zentr.	3	20 (16)	•••		6	25	• • • •		16 in Saffern und Topfen.
1 Zentr.			• • • •		1	45	•••	• • • •	
1 Zentr.	2				3	30			16 in Saffern und Riften. 9 in Roeben. 6 in Ballen.
1 Zentr.	2			•••	3	30			20 in Adffern und Riften. 13 in Roben. 6 iu Ballen.
Jahrgang	1842. (1	Nr. 2304.							44

Deln, Bfirfichferne, Rofinen, Corbeeren und Corbeerbidtter, Bommerans gen. Dommerangenschaalen und bergleichen k) Gemurge, namlich: Galgant, Ingber, Carbamomen, Cubeben, Mustatnuffe und , Dlumen (Macis), Relten, Pfeffer, Diment, Saffran, Sternanis, 29 nille, Zimmt und Zimmt, Caffig, Zimmtbluthe 2. Rafapmaffe, gemablener Rafap, Chofolabe und Chofolabefurrpagte . . . o) Rafe aller 21rt p) Ronfituren, Bucfermert, Ruchenwert aller Urt, mit Bucfer und Effig einge machte Rruchte und Bemurge; besgleichen Rabiar, Sago und Surrogate Diefer Artifel, Dipen, Dafteten, gubereiteter Genf und Safelbouillon a) Rraftmehl, morunter Nubeln, Buber, Starte mitbeariffen: Desaleichen Mub. lenfahrifate aus Getreibe und Sulfenfruchten, namlich: gefchrotete ober ge-Mumert 1. Gemobnliches Roggemehl (Schwarzmehl) bei bem Gingange zu Lanbe auf ber Gach. 2. Gemobnliches Roggenbrob bei bem Eingange ju ganbe auf berfelben Grenglinie . . . r) Mufchel ober Schaalthiere aus ber Gee, als: Auftern, Summern, aus. s) Neid t) Galg Rochfalg, Steinfalg) ift einzuführen verboten; bei geftatteter Durchfuhr wird die Abgabe befondere bestimmt.

Maakstab		22. 300	21 6	Kür Zara wird vergütet					
ber	nach be	m 14. The	aler-Auf	(mit ber		nad 241/2 : ⊕1	bem Zu	6.	vom Bentner
Bergollung.		und 24ft gang.	el), beim	gang.		gang.	in.	gang.	Brutto - Gewicht:
~g.	Reble.	(g(%r.)	Rible.	egr. (ger.)	71.	ar.	7i.	gung. Er.	90 f u n b.
	J. 1011.	(#exi3)	3.00.	(401.7	8	1	1	1	1
1 Zentr.	4				7				(13 in Fäffern.)16 in Riften.)13 in Rorben. (6 in Ballen.
1 Zentr.	6	15 (12)			11	221			(18 in Riften. 16 in Faffern. 13 in Körben. 4 in Ballen.
1 Conne.	1				1	45			(4 in zoauen.
1 Zentr.	6	15 (12)			11	221			13 in Faffern mir Dauben von Gide und anderm barten Bolg und Riften.
1 Zentr.	6	15 (12)			11	221			10 in anderen Saffern. 9 in Rorben. 4 in Ballen.
1 Bentr.	11				19	15			20 in Faffern und Riften. 13 in Rorben. 6 in Ballen.
1 Zentr.	3	20 (16)			6	25			20 in Riften von 1 Bentr. u. darüb 16 in Kiften unter 1 Zentr. 11 in Fäffern und Rübeln. 18 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentr.	11				19	15	٠,.		20 in Faffern und Riften. 13 in Rerben. 6 in Ballen.
1 Zentr.	2				3	30			§ 13 in Faffern, Riften und Rorben { 6 in Ballen.
1 Zentr. 1 Zentr.		7½ 5							
1 Zentr.	4				7				
1 Bentr.	2				3	30			(13 in Säffern. (4 in Ballen.
1 Zentr.	4				7				11 in Fiffern.
- 0	- 1		2000	. 1					44*

Benennung ber Begenftanbe.

	v)	Tabact:
		1) Cabackblatter, unbearbeitete, und Stengel
		2) Cabacksfabrikate: a) Rauchtaback in Rollen, abgerollten ober entrippten Plattern, oder geschnitten; Carotten ober Gtangen zu Schnupftaback, auch Cabackssmehl und Plefalle
	w)	Thee
ŀ	x)	Bucker:
		1) Brote und hute, Kandise, Bruche oder Lumpene und weißer geftoge- ner Zucker
		2) Rohjuder und Farin (Zudermehl)
	Unmerf.	3) Rohzucker für inlandische Siedereien zum Naffiniren unter ben besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Kontrolen
1	Oel in	Raffern eingehend
		1. Rofosnuß., Palme, Malirath Del tragt bie allgemeine Eingange Abgabe. Dregfeic chen Baumbl, wenn bei ben Boldmiten an ber Grenze ober bei ber Abfertigung aus ben Pachbein (hallanstalten) worber auf ben Zentner ein Pfund Terpentindl zuge-fest worben.
1	i	2. Cogenannte Delfuchen, als Rudfiande beim Delichlagen aus Lein, Rape, Rubfage

men u. f. m., ingleichen Dehl aus folchen Ruchen und Rudffanben

26

Maafffab			21 Б	gab	Hűr Cara wirb vergütet					
ber Bergollung.	nach ber Gintheil Ging	und 24ft	ler:Fuß (Thalers i l), beim		2000	nach 24 ½ : Gu be gang.	leen . Suf		vom Zentner Brutto : Gewicht:	
	Robir.	Egr.	Rible.	Car.	31	Ir.	31.	Xr.	Pofund.	
1 Zentr.	5	15 (12)			9	371			12 in Alffern und Kanaferforben. 9 in Roben. 1 4 in Ballen aller Urt.	
1 Zentr. 1 Zentr.	11 15			•••	19 26	15 15			10 in Alfern. 13 in Korben. 13 in Korben. 6 in Balten. 18 in Challen. 18 Cligarren, außer der vorsiehenden Tara für die Justere Umschließung, nich 24 Plund, Juste die Eigarren im fleinen Kijten, und 12 Plund,	
1 Zentr.	11	S			19	15			in fleinen Ritten, und 12 Pfund, Falls fie in Rotbchen verpadt find. 23 in Riften.	
1 Zentr.	10				17	30			(14 in Faffern mit Dauben v Gichen- und anderm barten Solge. 10 in anderen Saffern. 13 in Riften.	
1 Zentr.	8		a		14				13 in Saffern mit Dauben v. Gichen- und anderem barten Sofge. 10 in anderen Saffern. 16 in Riften won 8 Jeutr. u. barüber. 13 in Riften unter 8 Bente.	
1 Zentr.	5				8	45			10 in außerenropaifchen Robrgeflech, ten (Cannassers, Cranjaus). 7 in anderen Rorben. 6 in Ballen.	
1 Zentr.	1	20 (16)			2	55				
1 Zentr.	L.)	1 (‡)				31				

Benennung ber Wegenftanbe.

N	
27	Papier- und Pappwaaren:
	a) Ungeleimtes, ordindres, (grobes, graues und halbweißes) Drucfpapier, auch grobes (weißes und gefärbtes) Pacfpapier und Pappdeckel
	b) Alle andere Papiergattungen, Desgleichen Maletpappe
	Unmert. 1. Papier, welches lithographiet, bedruckt ober linitet ift, um in diefem Zuftanbe ju Rechnungen, Stifteten, Frachbeitefen, Devifen u. f. w. ju dienen, besgleichen ordinare Hilberbogen gehören ju ben lit. b. benannten Papiergatungen. 2. Bom graum Loich und Backpapier wirb die allgemeine Singange-Abgabe erhoben.
	The street was a second street with the second street street and was street and with the second street and second street street street and second street str
1	c) Papiertapeten
	d) Buchbinderarbeiten aus Papier und Pappe, auch grobe lackirte Baaren aus biefen Urftoffen
28	Pelgroerf (fertige Kurfcnerarbeiten), als: überzogene Pelge, Mugen, Sandichuhe, Decten, Pelgfutter, Befage und bergleichen
	Anmerf. Fertige, nicht überzogene Schaafpelge, besgleichen weiße und gefürbte, nicht gefütterte Angorafelle
29	Schießpulver
30	Seide und Seidenwaaren:
	a) Befarbte, auch weißgemachte Seide oder Floretfeide:
	1) ungezwirnt
	b) Seidene Zeugs und Strumpsmaaren, Tüchet (Shamls), Mander, Alon- ben, Spigen, Petinet, Flor (Bage), Posanientiter, Anopimacher, Sticker- und Pugwaaren, Gespinnite und Eressemwaaren aus Metallischen und Seide außer Arebindung mit Eisen, Glas, Holz, Leber, Messing und Siahl; Golds und Silberslösse (seh oder unecht), endlich obige Abaaren aus Flor retseide (bourre de soie) oder Seide und Floresseiteide.
į	c) Alle obige Baaren, in welchen, außer Seide und Florerfeibe, auch andere Spinnmaterialien: Wolle ober andere Thierhaare, Baumwolle, Leinen, ein-

						201	_		
Maakstab			Für Zara wird vergütet						
ber	nach de Ginthei	m 14. The lung bes und 24ft	ler Zufi Thalers cl), beim	(mit ber in 30ftel	,	41/2 = Ct	bem lben : Fu	Ř,	vom Bentner
Bergollung.	Cin	gang.	2 119	gang.	Gin	gang.	Mus	gang.	Brutto - Gewicht:
	Rible.	(aGr.)	Rible.	Øgr. (aØr.)	ъ.	Er.	% I.	Ir.	Pofund.
1 Zentr. 1 Zentr.	1 5		******		1 8	45 45	***		i 16 in Riden. ? 6 in Buden.
1 Zentr.	10		•••		17	30			(16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentr.	10				17	30			(16 in Riften. 13 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentr.	22				38	30			16 in Saffern. 20 in Riften. 6 in Ballen.
1 Zentr.	6				10	30			13 in gaffern und Riften. 6 in Ballen.
1 Zentr.	2				3	30			13 in Saffern.
1 Zentr. 1 Zentr.	8 11				14 19	15			} 16 in Şiffern und Riffen. } 9 in Bullen.
1 Zentr.	110				192	30		•••	, 22 in Kiften. † 13 in Ballen.
	1011								

Benennung der Begenftanbe.

N	
	geln oder verbunden, enthalten find, mit Ausschluß der Golos und Gil- berftoffe
31	Seife:
	a) Grune, schwarze und andere Schmierfeise
	b) Gemeine weiße
	c) Feine in Edfelchen, Rugen, Buchfen, Rrugen, Topfen u. f. m
32	Spielfarten von jeder Geftalt und Große, in sofern fie in einzelnen Bereinsstaaten jum Bebrauche im Lande eingeführt werden burfen und unter Beruck-fichtigung der besonderen Stempels und Kontrolevorschriften
	Unmert. Betben bergleichen jum Durchgange angemelbet, fo wird bie Durchgange-Ubgabe mit einem halben Thaler ober 52} Rreugern bom Bentner erhoben.
33	Steine:
	a) Bruchsteine und behauene Steine aller Art, Muhle, grobe Schleife und Wegleine, Eustleine, Eraf, Ziegele und Backsteine aller Art beim Erans- port zu Wasselfer, auch beim kandtransport, wenn die Steine nach einer Ab- lage zum Verschiffen bestimmt sind
	b) Waaren aus Alabaster, Marmor und Specktein; serner unechte Steine in Berbindung mit unedlen Metallen, auch geschliffene echte und unechte Steine, Perlen und Konallen ohne Hassung
	Anmert. ju a. u. b. 1) Große Marmorarbeiten (Statuen, Buften und bergleichen), Flintenfleine, feine Schleif- und Weglitine, auch Waaren aus Gerpentinflein gabien bie allgemeine Eingangs Wagabe.
	2) Bruch, und behauene Baufteine bei der Ginfuhr auf bem Bobenfee frei.
34	Steinkohlen
	Anmert. 1. Un ber Preußischen Seegrenze und auf ber Elbe, besgleichen auf besondere Erlaub- nisscheine auf der Weifer oder Werra eingelend. 2. Min der Backsichen Gerape oberhalb Recht, besgleichen an der Murttembergischen Grenze und au der Saperischen Gerape rechts bes Abeinst eingehend.

Maakstab			થ ક	Für Zara wirb vergütet					
der	nach be	ein 14.The	ler Fuß Thalere	(mit ber in 30ftel		241/2 . (3)	bem ilben . Fu!	f,	vom Zentner
Bergollung.	Ein	gang.		gang.	Gin	gang.		gang.	Brutto . Gewicht :
	Rtble.	(4(9r.)	Mible.	Car.	8 1.	Er.	31.	Ær.	10 f u n b.
1 Zentr.	55				96	15			20 in Kisten. 11 in Ballen.
1 Zentr.	1				1	45			
1 Zentr.	3	10 (8)			5	50			13 in Riften.
1 Zentr.	10				17	30			16 in Riften.
1 Zentr.	10		***		17	30	***	***	
1 Schiffslaft ober 374 Zentr.		15 (12)				$52\frac{1}{2}$		• • •	
1 Zentr.	10		• • •		17	30	•••	• • •	16 in Faffern und Riften
1 Zentr.		1; (1)	• • •	• • • •	• • •	41	*	•••	
1 Bentr.		(4)	* * *		•••				
1 Bentr.						1		• • •	
Jahrgang 1	1842. (N	ir. 2304.)							45

Benennung der Gegenftande.

N	
35	Stroh=, Rohr= und Baftwaaren:
	a) Matten und Fusivecken von Basi, Stroh und Schilf, ordinare:
	2) gefårbt
	b) Strohs und Bafigeflechte, grobe Strohhute und Decken aus ungespaltenem Stroh, Spahn: und Rohrhute ohne Garnitur
36	Talg (eingeschmolzenes Thierfett) und Stearin
37	Theer (Mineraltheer und anderer), Daggert, gemeines Ped
38	Topferthon und Topfermaaren:
	a) Sopferthon für Porzellanfabriken (Porzellanerde)
	Unmert. Un ber Baperifchen Grenze bei Paffau ift Porgellanerbe auch beim Ausgange frei.
	b) Gemeine Topfermaaren, Fliefen, Schmelztiegel
	c) Einfarbiges ober weißes Japence ober Steingut, irbene Pfeifen d) Bemaltes, bedrucktes, bergoldetes ober versilbertes Japence ober Steingut e) Porzellan, weißes 1) Porzellan, farbiges, und weißes mit farbigen Streifen, auch bergleichen mit Malerei ober Verzoldung 2) Japence, Seingut und anderes Erdgeschirt, auch weißes Porzellan und Email in Verdindung mit unedlen Metallen
	h) Dergleichen in Verbindung mit Gold, Silber, Platina, Semilor und and beren feinen Metallgemischen, ingleichen alles übrige Porzellan in Verbindung mit eblen ober uneden Metallen
39	Bich:
	a) Pferde, Maultefel, Maulthiere, Efel
	b) Uchsen und Stiere

Maakstab			શ ક	Für Zara wird vergütet					
ber	nach be	em 14 The ilung bes und 24fl	ler Auß Thalers	(mit ber in 30ftel		241/2. (31	tem ilben . Fu	ñ,	bom Zentner Brutto Gewicht :
Bergollung.	Ein	gang.	Und	gang.	Gin	igang.	Mud	gang.	Cranto Gilotaji i
	Rebir.	(4(9r.)	Reblr.	(4(9r.)	31.	Xr.	31.	Ær.	90 fund.
				!					
1 Bentr.		5 (4)				171			
1 Zentr.	3				5	15			16 in Saffern und Riften. 6 in Ballen.
1 Zentr. 1 Zentr.	10 50				17 87	30 30			20 in Riften. 9 in Ballen.
1 Zentr.	3				5	15			13 in Faffern und Riften.
1 Zentr.		5 (4)	• • •	•••		171			
1 Zentr.	frei.	• • •		15 (12)	frei.			521	
1 Zentr.		10 (8)		٠		35			
1 Zentr.	5				8	45)
1 Zentr. 1 Zentr.	10 10				17 17	30 30			22 in Riften. 13 in Rorben.
* Still.	10		•••		11	30)
1 Bentr.	25			***	43	45			22 in Riften.
1 Bentr.	10				17	30			les in 1912.
1 Zentr.	50		•••		67	30			22 in Riften. 13 in Korben.
1 Stúck	1	10 (8)			2	20			
1 Stúd	5				8	45			
(Nr. 2304.)	1			ı					45*

Benennung ber Begenftanbe.

	Lafthiere jum Ungespann eines Reise ober Frachtwagens geforen ober jum Waaren- tragen bienen, ober bie Pierbe von Reisenben ju ihrem Fortsommen geritten werben muffen. Hoblen, welche ber Mutter folgen, geben frei ein.
	Kuhe (Jungvieh)
e)	Schweine (ausgenommen Spanfertel)
	1) gemástete
f)	\$ammel
g)	Underes Schaafvieh, Biegen, Ralber und Spanfertel
0,	Auf ber Grenglinie von Ober Biefenthal in Cachfen bis Schufterinfel in Saben werben 1) Stiere, Rube und Rinder gur Nachjucht, 2) magere Ochfen fur Grengbewobner, in einzelnen Studen und nicht jum Janbel bestimmt, auf obrigfeitliche, ben Einbringern ju ertheilende Bescheinigungen gegen ein Biertel ber obigen Tarisiabe eingelaffen.
Wachel	einwand, Bachemouffelin, Bachetafft, Bachewaaren:
a) b)	Grobe unbedrucke Bachsleinwand . Aus andere Gattungen, ingleichen Bachsmouffelin, Wachstafft und Malertuch
c)	Feine boffirte Bachswaaren
Wolle 1	und Wollenwaaren:
a) b)	Schaafwolle, robe und gefammte . Weifes breis ober mehrfach gezwirntes wollenes und Kameelgarn; besgleichen alles gefabre Garn
c)	Bollenwaaren:
	1) Bollene Zeug: und Strumpswarten, Tucher (Shawle), Tuch: und Allswarten, Posamentier, Rnopsmader, Sticker und Puswaaren außer Betbindung mit Eisen, Glas, Holy, Leder, Messing und Stabl; feer er bergleichen Waaren aus andern Thierhaaren oder aus letztern

		21 6	gab		Für Cara wirb vergütet				
	und 24fl	el), beim	8	10000	141/2 · (5)	lden : Fu iux		vom Zentner Vom Zentner Brutto - Gewicht: Hofund.	
3 2 1 	 20 (16) 15 (12) 5 (4)			5 3 1 1	15 30 45 10 52½ 17½		:::		
2 5 10 frei. 8		2		3 8 17 frei. 14	30 45 30	3	30	13 in Kisten. 9 in Kreben. 6 in Bullen. 20 in Kisten. 116 in Kisten. 116 in Kisten und Kisten.	
	2 tining 2 t	unb 24 Grigamp Stihr, 2ar. 3	1	Table Tabl	1	1	Name	1	

Benennung ber Begenftanbe.

.16 und Molle- endlich Magren obiger Art in Merhindung mit andern. 2) Ungewalfte wollene, fo wie aus Wolle und Baumwolle gemifchte Maaren, wenn fie bedruckt, gestickt oder brochirt find d) Peppiche (Rufteppiche) aus Molle ober anbern Thierhagren, und bergleichen Unmert. 1. Gerbermolle fann pon Gemerhtreibenben, melde bie Velle gebrauchen, auf besonbere Grlaubnif und unter Rontrole gegen ben Bollfan pon ! Reble. (391 Fr.) aufgefifter marken . 2. Ginfaches und boublirtes ungefarbtes Mollengarn, fo mie Deltucher aus Roghagren. ingleichen gant grobe Bemebe aus Ralberhagren und Mera gablen bie affgemeine Einganas : Abgabe. 49 Rinf und Rinfmaaren: Unmerf. Un ber Grenge gegen Eprol b) Bleche und grobe Binfmagren c) Reine, auch lacfirte Binfmagren . . Binn und Binnmaaren: 43 a) Grobe Binnmagren, ale: Schuffeln, Teller, Loffel, Reffel und andere Gles b) Undere feine, auch lacfirte Binnmaaren, Spielzeug und bergleichen Unmert. Bon Binn in Bloden, Ctangen u. f. m. und altem Binn wird bie allgemeine Ginganas-Abaabe erhoben.

Maaksiab			21 6	Für Tara wird vergütet					
ber	nach be Einthei	m 14:Ib. lung bee und 24fi	aler. Zuk Ibalers el). beim	in 30ftel		vom Zentner Brutto : Gewicht :			
Bergollung.	Cin	gang.	Mué	gang.	Gis	gang.	Mué	gang.	Statios Generali:
	Rebte.	(4(9r.)	Mitte.	(4(4r.)	31.	Ar.	31.	Ir.	Dfund.
1 Zentr.	30				52	30			
· Stitt.				١		-			1
1 Bentr.	50				87	30			20 in Riften. 7 in Ballen.
1 Zentr.	20				35			•••	
1 Zentr. 1 Zentr. 1 Zentr. 1 Zentr.	2 1 3 10	10 (8)		::: ::	3 1 5 17	30 45 50 30			10 in Adfeen und Kiffen. 6 in Arbeen. 110 in Adfeen und Kiffen 16 in Korben. 120 in Adfeen und Kiffen. 133 in Körben.
1 Bentr.	2				3	30			10 in Gaffern und Riften.
1 Zentr.	10				17	30			i 20 in Saffern und Riften. 13 in Korben.

(Nr. 2304.)

Dritte Abtheilung.

Bon ben Abgaben, welche zu entrichten find, wenn Gegenftanbe zur Durchfuhr angemelbet werben

- 1) Die in ber Ersten Abtheilung bes Tarifs benannten Gegenstande bleiben auch bei ber Durchfuhr in Der Regel abgabenfrei.
- 2) Bon Gegenstanden, welche, nach ber Zweiten Abtheilung des Tarifs, beim Eingange oder Ausgange oder in beiden Fallen zusammengenommen mit weniger, als & Khaler oder 52; Kreuger dom Zentner oder nach Maaß oder Stuckahl belegt sind, ift in der Regel als Durchgangs/Absachen zu entrickten.
- 3) gur Gegenstande, bei welchen die Eingangs oder Ausgangs Abgabe ober beibe zusammen 4 Chaler ober 523 Kreuzer bom gentner erreichen oder übersteigen, wird in der Regel nur iener Sac von 3 Chaler oder 524 Kreuzer vom Zentner, ingleichen für Wieh, und zwar:

														00			m Stua			
a)	non	Pferden	, Ma	ulefeln,	M	au	lth	ier	en	١,	٤	el	n	1;	Rithle.	oder	231	20	R	ţ.
b)	•	Ochfen	unb	Stiere	n								. 1	L			1,	45	*	

- 4) gur ben Eransit auf gemiffen Strafen ober fur gemiffe Gegenstande find ausnahmsmeife bobere ober geringere Sane festgestellt.

Diefe Musnahmen find folgende:

1. 21bfdnitt.

Bei ber Durchfuhr bon Magren, melde

- A. rechts der Der feematts ober landmatts über die Grenglinie bon Demel bis Reu-Berun (Die Strafe über Reu-Berun ausgeschloffen) einund über irgend welchen Theil der Vereinszollgrenze wieder ausgehen; besteleichen, welche
- B. burch die Obermundungen oder finks ber Ober eingehen, und rechts ber Ober feemarts oder landwarts über die Grenglinie von Memel bis Neue Berun (die Strafe über Neue Berun ausgeschlossen) wieder ausgehen, und endlich, welche
- C. über Reu . Berun ein : und rechts ber Ober wieder ausgehen, ift ju erheben:

		vom S	entne.	r.
1) von baumwollenen Stuhlmagren (3weite Abtheilung	Rible.	€gr. (gGr.)	gı.	It.
Urt. 2. c.); feinen Bleis, Burftenbinders, Gifens, Glass	_		_	_
und Holzwagren (3. c.) (4. b.) (6. e, 3.) (10. e.) (12. f.);				ĺ
ferner bon Pappmaaren, feiner Seife, feinen Steinmaa-	į.			
ren, feinen Strohgeflechten, Porgellanmaaren, 2Baches	ı	١.		1
und feinen Zinnwaaren (27. d.) (31. c.) (33. b.) (35. b.				1
u. c.) (38. g. u. h.) (40. c.) (43. b.); neuen Rleidern (18.);				
furgen Baaren (20.); gebleichter, gefarbter ober gebruck-				i
ter Leinwand und andern leinenen Stuhlmaaren (22 f. g.				ĺ
u. h.); Seide, feidenen und halbseidenen Baaren (30.);				Ì
wollenen Zeug. und Strumpfe, Euch: und Filzwaaren (41. c. u. d.):				ĺ
a) in sofern bie Ausfuhr burch bie Offsechafen ge-				
fchieht	4		7	
b) auf anderem Wege	2		3	30
2) von Baumwollengarn (2. b.) und gefarbtem Bollen-	_			30
garn (41, b.)	2	_	3	30
3) von raffinirtem Bucker (25, x. 1.)	1	10	2	20
4) von Rupfer und Meffing und baraus gefertigten Baa-	9	(8)		
ren (19.); Gewurgen (25. k.); Raffee (25. m.); Cabacts.				
fabrifaten (25. v. 2); Schaafwolle (41. a.)	1	-	1	45
5) von rohem Bucker und Farin (25, x. 2.)	-	20	1	10
6) von Schmalte, Soda (Mineral, Alfali) (5. d.); Schwe-		(16)		
felfdure (5. n.); Rolophonium und außereuropdifchen Lift.				
lerholgern (5. Unmertung); Mufchel ober Schaalthieren				
aus der See (25. r.); getrockneten, geraucherten oder ge- falienen Rifchen, Beringe ausgenommen; Salmial, Spieg-				
glang (Antimonium), Ehran		10		35
7) von Mennige (5. d.); grunem Eisenvitriol (5. e.); Mi	-	(8)	_	30
neralmaffer in Klaschen und Krugen (5. l.); rohem Aggt-		(0)		
ftein und großen Marmorarbeiten, ale: Statuen, Buften,				
Kaminen	_	5	_	174
8) von Salg (25. t.), wenn folches burch bie Sol-	3	(4)		2
fen bon Dangig, Memel und uber Pillau einges				
führt wird, jum Bedarf ber Koniglich Polnischen				
Salg-Administration unter Kontrole der Koniglich		li		
Preußischen Salg-Abministration, von der Preußis				
fchen Laft				ı
Jahrgang 1842. (Nr. 2304.)			9)	bon

	35						
Unmerf. Diefe Durchgange Abgabe roird auch von ben burch bie Dbere munbungen eins und über Reu-Berun ausgehenben Berins ger erboben.							
10) von Beigen und anbern, unter Nr. 11. nicht besonders genannten	30						
treibearten, besgl. von Sulfenfruchten, ale: Bohnen, Erbfen, Unfen, 2Bic							
auf ber Beichsel und bem Niemen eingehend und burch bie Soffen	nou						
Dangig und Memel, auch burch Elbing und Ronigeberg uber Di	[]au						
ausgehend, bom Preußischen Scheffel	rgr.						
11) bon Roggen, Gerfte und Safer, auf benfelben Stromen ein-							
und uber die vorgenannten Safen ausgehend, bom Preufifchen							
Scheffel	rgr.						
II. Abfcnitt							
Bon nachbenannten Begenftanben, wenn fie							
A. Durch Die Obermundungen ober uber Die nordliche Grengli	nie						
swifden der Ober und Dem Rhein, Diefen Strom ausgenommen,							
eingeben und über Die Grenglinie gwifden Reu : Berun in Schle	fien						
und Scharding am Thurm in Bapern, beibe ebengenannte &	rte						
eingeschloffen, wieder ausgehen ober umgekehrt; ferner, wenn fie							
B. auf der linken Rheinfeite landwarts ein. und auf ber rech							
Rheinseite ohne Ueberschreitung der Ober wieder ausgehen; Des	gleis						
den, wenn fie							
C. auf Der rechten Rheinfeite (mit Ausschluß der unter Abfchni							
gedachten Strafenjuge) eine und mit Ueberfdreitung bes Rhe	ins						
wieder ausgehen,							
mird erhoben: vom Beniner							
von baumwollenen Stuhlwaaren (Abtheilung II. Art. Ribic. Soc. 1844.	Er.						
2. c.), neuen Rleidern (18.), Leder und Lederarbeis	_						
ten (21.), Bolle und wollenen Garnen und Baa-							
ren (41.)	45						
Un mert. Wenn biefe Baaren auf ben, in ben folgenben Abschnitten genannten Straffen bi							
geführt werben, so wird von benselben nur die dort bestimmte geringere Di gange-Abgabe erhoben.	ırd)*						

III. Abichnitt. Bei ber Durchfuhr blos burd nachgenannte Landestheile ober auf nach.

genannten Strafen wird Die Durchgange-Abgabe Dahin ermaßigt, bag von ben beim Gin, und Ausgange hoher belegten Gegenflanden nur erhoben wird:
1) von

- 1) bon Magren, melde
- a) auf der linken Rheinseite landwarts eine und wieder ausgehen, ober melde
- b) auf bem Rheine, es fei ju Berg ober ju Thal, ober auf ber Mofel in bas Bereinsgebiet eingeben und auf Straffen auf ber linten Rheins feite mieber ausgehen ober umgefehrt: indienen, mefche
- c) auf der linken Rheinseite nbrdich von Gaarbrucken sandwarts eingehen und über die Subliche Grenglinie zwischen Neuburg am Rhein und Mittenwald in Bapern (diesen Ort eingeschlossen) wieder ausgeben aber umgesehrt: endich, welche
- d) über bie nordliche Grenglinie zwischen bem Rhein und ber Elbe (beibe gluffe ausgeschlossen) eingehen und stromwatts aus ben haten zu Mainz und Biebrich ober aus einem Mainhafen ausgehen ober ums aekehrt. vom Zentner 10 Gar. ober 35 Er.
- 2) pon Magren, melde
 - a) uber bie fubliche Grenglinie von Saarbruden bis gur Donau (heibe eingeschloffen) eine und wieber ausgeben, ingleichen, welche
 - b) rheinwarts eingeführt, aus ben Safen ju Mainz und ju Biebrich, aus oberhalb gelegenen Rheinhaffen, aus Mainhaffen ober aus Reckarbhafen über die Grenglinie von Mittenwald bis jur Donau (Diese eingeschoffen) wieder ausgeben ober umgeket,

bom Bentner 4 Sgr. ober 15 ! Er.

3) von Maaren, welche rheinwarts eingesubrt, aus dem Salen ju Mainz und Biebrich, so wie aus den Mainhafen unrerhalb Miltenberg über die subliche Grenztinie zwischen Neubrug a. R. und Mittenber wald (diesen Ort eingeschossen) weber ausgesübert werden oder umgekehrt, vom Zentner 22 Sax. oder 10 Ar.

4) vom Bieh, und zwar:	vom Stüd:				
Then Obsuben Obenstehleren Giele Odsen und Geie	Ribir.	Zgr.	31.	Xr.	
von Pferden, Maulthleren, Cfeln, Ochsen und Stie ren, Kuhen und Kindern von Saugefüllen, Schweinen und Schaafvieh.	_	*	-	3	

IV. 216fdnitt.

Bei ber Baaren Durchsuhr auf Strafen, welche bas Bereinsgebiet auf furgen Strecken durchschneiben, und fur welche die ortlichen Berhaltniffe eine weitere Ermäßigung der Durchgangsgestule oder deren Berwandlung in eine, nach Pferdeslaungen zu entrichtende Kontrolegebuhr erfordern, werden die ober ihm Finang-Behorden der betheiligten Regierungen solche Ermäßigungen anordnen und zur allaemeinen Kunde beingen sallenenienen Kunde beingen sallenenienen

(Nr. 2304.) 46° Bierte

Bierte Abtheilung.

Hinsichts ber Schiffahrts Abgaben bei dem Transport von Waaren auf der Elbe, der Weser, dem Abein und dessen Nebenflussen (Mosel, Main und Neckat), bewendet es im Allgemeinen beb ven, in der Wiener Kongrest-Alte enthaltenen Bestimmungen oder den, auf den Grund derselben, über die Schiffahrt auf einzelnen dieser Strome bereits abgeschlossen Uederentfunften.

Runfte Ubtheilung.

Allgemeine Beftimmungen.

I. Der bem Tarif ju Grunde liegende, mit ben, in ben Großherzogthumern Baben und heffen allgemein eingeführten Gewichten übereinstimmente Zentner, ber Foll-Zentner, ift in hundert Pfunde getheilt, und es sind pon biesen

Boll Dfunben :

935-122 = 1000 Preufifden (Rurbeffifden) Pfunden.

1120 = 1000 Baperifchen Dfunden,

2000 = 1000 Rheinbaperifchen Rilogrammen,

935-1606 = 1000 Burttembergifchen Pfunden,

933 1000 = 1000 Sachfifchen (Drestner) Pfunden.

Demnach find gleich ju achten:

14 = 15 Breugifden (Rurheffifden) Pfunben,

28 = 25 Baperifden Dfunden.

2 = 1 Rheinbaperifchen Rilogramm,

14 = 15 Burttembergischen Pfunden, 14 = 15 Gadbiiden (Dresdner) Pfunden;

und Boll-Bentner:

36 = 35 Breukischen (Rurbeflischen) Zentnern au 110 Bfunben.

28 = 25 Baperifchen Bentnern ju 100 Pfunden,

2 = 1 Theinbaperifchen Quintal ju 100 Rilogrammen,

36 = 37 Burttembergifchen Bentnern ju 104 Dfunden,

36 = 35 Sachfischen (Dresdner) Zentnern ju 110 Pfunden. II. Werben Baaren unter Begleitschein-Konfrole versandt oder bebarf es

jum Baarenverschlusse ber Anlegung von Bleien, fo wird ethoben: fur einen Begleitschein 2 Sgr. (11 gGr.) ober 7 Rreuzer,

für ein angelegtes Blei 1 Sgr. († gGr.) ober 3½ Kreuger. Wegen ber Mefigebuhren (Mefiunkosten) ist bas Nothige in ben Mess

Ordnungen enthalten. Andere Nebenerhebungen sind unjuldsig.
111. a. Die Zolle werden entweder nach dem Brutto Gewicht oder nach dem Metro, Glewicht erhoben.

Unter Brutto-Gewicht wird das Gewicht der Waare in völlig vers packtem Zustande, mithin in ihrer gewöhnlichen Umgebung für die Ausbevahrung und mit ihrer besonderen für den Eransbort verstanden.

Das Gewicht der fur den Eransport nothigen befonderen außeren

Umgebung wird Cara genannt.

Ist die Umgebung für den Transport und für die Ausberahrung nothwendig eine und diefelde, wie es 3. B. dei Sirop u. f. w. die gewohnlichen Käfter inn. fo ist das Gewolde dieset Umgebung die Jaro

Das Netto Bewicht ist das Gewicht nach Abjug der Fara. Die fleineren, zur unmittelbaren Sicherung der Waaren notisigen Umschliebungen (Flachen, Papier, Nappen, Sindfaden und dergl.) werden bei Ermittelung des Netto-Gewichts nicht in Abjug gebracht; eben so wenig Unremigkeiten und fremde Bestandtheile, welche der Waare beigemischt ein michten

- b. Die 3ble merden vom Brutto. Gewicht erhoben:
 - 1) non allen pernackt transitirenden (Begenstanden.
 - 2) von den im Lande verbleibenden, wenn die Abgabe Ginen Chaler ober Ginen Gylden und funf und bierzig Rreuzer vom Zentner nicht überfleiat:
 - 3) bon andern Baaren, wenn nicht eine Bergutung fur Cara im Carif ausbrucklich festgefest ift.
- c. Non allen Gegenschnden, von welchen, nach borstehender Bestimmung, der Joll nicht nach bem Brutto Gewicht zu erheben ift, wird das Retto-Gewicht der Berzollung zu Grunde gelegt.
- d. Bei Bestimmung Dieses Retto Bewichts ift Folgendes zu beobachten:
 1) In Der Regel wird Die Bergutung fur Cara nach ben, im Boll-

tarif bestimmten Gagen berechnet.

2) Gefen Waaren, fur welche eine Tara, Bergutung gugestanden ift, blos in einsache Sodie bon Pade's oder Sadleinen, von Schiff, und Strohmatten oder chnichem Material gepacht ein, so fonnen 4 Pfund vom Boll-Zentner fur Tara gerechnet werden. Unter den, im Tarif mit einem höheren Taralache, als 4 Pfund ausgestührten Ballen wird in der Regel eine doppette Umschiegung den den, sur einsache Sacke bezeichneten Material verstanden. Auf einsache Emballage ist diese höhere Taralein nur dann anwendbar, wenn das dazu berroandte Material, nach dem Ermessen zu Bollehorde, erheblich schwerer, als bei Sacken ins Gewicht fällt.

3) Es ist der Bahl des Zollpflichtigen überlassen, ob er bei Gegenflanden, deren Bergollung nach dem Netto-Gewicht Statt finder, den Tara Tarif gelten oder Das Netto-Gewicht entweder durch Berwiegung der Baaren ohne die Tara oder der legte-

ren allein ermitteln laffen will.

Bei gluffigfeiten und andern Gegenstanden, beren Netto-Gewicht nicht ohne Undequemichfeit ermittelt werden kann, wei ihre Umgebung für ben Transport und die Aufbewahrung die seibe ift, wird die Sara nach dem Tarif berechnet und der Zollpflichige bat kein Moberspruchsrecht gegen Anwendung defflechen 4) In Kallen, wo eine, den der gewöhnlichen abweichende Verpak-

fungsart ber Maare und eine erhebliche Entjetnung von dem, in Dem

bem Sarif angenommenen Sarafate bemerthar mirb. ift auch Die Bollbehorde befrigt, Die Metto-Bermiegung eintreten in laffen

e. Mo, bei ber Magrenburchfuhr auf furgen Strafenstreden (britte Mb. theilung, Abichnitt IV.), geringere Rollidke Statt finden, fann, auch menn fonft Die Albichanna Des Gemichts nachgelaffen mirb, mit Rore hehalt ber fneziellen Rermiegung, im Gangen berechnet merben.

Die Fraglaft eines Laftthieres zu brei Bentner.

Die Labung eines Schubfarrens ju mei Bentner.

einspannigen Ruhrmerte zu funftehn Zentner.

zmeifpannigen Rubrmerfe zu bier und zwanzig Zentner. und für iedes meiter pargelpannte Stud Bugpieh amblf Bentner mehr

IV. Bei ben, aus gemifchten, nicht feibenhaltigen Gespinnften gefertigten Magren muß bei ber Deflaration auf Das barin porbandene Material, in fofern baffelbe zu ber eigentlichen Magre gebort. Rucfficht genommen und es muffen aus Baummalle und Leinen ac., ohne Beimifchung von Molle. gefertigte Magren, nach ihren Urffaffen aber als baummollene Magren Deflarirt merben. Reffeht eine Magre aus Geibe ober Ripretfeibe, in Dere bindung mit andern Gespinnsten aus Baumwolle, Leinen ober Bolle, fo genuat Die Deflaration als halbseibene Baare. Die gewohnlichen Beberfanten (Unfdroten, Saumleiften, Saalband, Lisière) an ben Beuge magren bleiben babei und bei ber Bolle Claffififation außer Betracht.

V. Sind in einem und bemfelben Rollo Magren gufammengepartt, melde perfcbiebenen Bollidnen unterliegen, fo muß bei ber Deflaration qualeich Die Menge einer ieben Magrengattung nach ihrem Metra Gemichte ans

gegeben merben.

Gefdieht bies nicht, fo muß entweber ber Inhaber ber Baaren bies felben. Behufe ber fpeziellen Repifion, beim Grenge Rollamte auspacken pber es mirb. Ralls er bas Lentere, ungegebtet ber ihm uber Die Rolgen ber Unterlaffung gemachten Groffnung, ablehnt und feine Diesfallige Gre fldrung in ben Begleitichein amilich aufgenommen morben, im Beftimmunagorte bon bem gangen Gemicht bes Rollo ber Abgabenfat erhos ben, melder bon ber am bochften besteuerten Magre, Die barin enthals ten, ju erlegen ift. Ausgenommen hierbon find: Glas, Glasmagren, Inftrumente, Dorgellan, Steinaut und furge Bagren, fo mie alle fprache aebraudlich ju ben furgen Waaren (Mercerie) gehorigen, im Carif nicht ale folde beteichneten, fonbern unter anderen Dummern aufaes führten Gegenstande, wenn Die Befchaffenheit Der Emballage folcher Bagren einen gang guverlaffigen Berichluß gestattet.

VI. Die Deflaration Der fprachgebrauchlich zu ben furgen Bagren (Mercerie) gehorigen, im Carif nicht ale folche bezeichneten, fondern unter andern Rummern aufgeführten Gegenftande als ... Rurge 2Bagren" (Egrif, Abtheilung II. Nr. 20) foll nicht Die Bergollung Derfelben nach Dem hohern Cariffase fur turge Waaren jur Rolge haben, fondern ce foll Die Abagben . Entrichtung nach Dem Revilionebefunde gulaffig bleiben. menn ber Bollpflichtige bor ber Rebifion auf fpezielle Ermittelung antragt.

VII. Bon Bagren, melde jum Durchagnge bestimmt find, mirb.

- a) sofern bieselben ju einer Nieberlage (Pachof, Sallamt) beklarirt wers ben, bie Durchgangs-Abgabe erst bei bem weitern Eransport von ber Rieberlage erhoben.
- b) Sofern Dieselben jum unmittelbaren Durchgange beklarirt werben, erfolgt die Entrichtung der Durchgange-Abgabe in der Regel gleich beim Eingangsamte, wo nicht aus ortlichen Nücksichten Ausnahmen angepronet oder, bei verdnderter Richtung des Baarenguges, Nacherhebungen beim Ausgangs oder Bachbisamte notigig werben.
- c) Won Waaren, welche feine bobere Abgabe beim Eingange tragen, als die allgemeine Einganges Abgabe (} Ehaler ober 62} Kreuger vom Zentener) und nach der Oritten Abtheilung beim Durchgange nicht mit einer geringern Abgabe belegt sind, als an Einganges Abgabe ober Ausganges Abgabe ober an beiden zusammengenommen davon zu entrichten sein wurde, militäte die Weiche gleich beim Eingangsamte erlegt werden, porehehaltlich dreicher Ausnahmen, wie bei b.
- VIII. Waaren dagegen, welche hoher belegt oder nicht unter vorstehender Ausnahme begriffen und nach einem Orte, wo sich ein haupt Joll oder Haupt Steueramt oder eine andere kompetente Hebestelle besinder, adres sir sind, konnen unter Begleitschein. Kontrole von den Grengamtern dorts in abgelassen und es konnen daelbat die Gessel von enrichtet worden. Un sochen Deten, wo Niederlagen besindlich sind, erfolgt sodann die Gestliebe Cantrichung erst, wenn die Waaren aus der Niederlage entnommen werden sollen.
- IX. a) Bei Neben-Zollamtern erster Klasse binnen Gegenstände, von welchen die Geställe nicht über Kans Ehaller oder 83 Gulden vom Zentner betragen, in unbeschördniter Wenge eingeben.

Soher belegte Gegenstande Durfen nur bann über folde Aemter eingeführt werben, wenn die Gefülle von dergleichen, auf einmal eingebenden Waaren ben Betrag von Funfgig Thalern oder 87g Gulben nicht übersteigen.

Den Ausgangs Boll tonnen Deben Bolldmter erfter Raffe ohne Beforantung binfichtlich bes Betrages erbeben.

b) Bei Debenamtern zweiter Rlaffe fann Getreibe in unbeschrantter Menae eingeben.

Maaren, welche mit geringern Sagen, als Seche Thaler oder 104 Gulben vom Zenmer belegt sind, und Aich durfen über Neben Zohamer zweiter Klasse in Mengen eingeführt werden, von welchen die Gefälle für die gange Maarenladung oder den gangen Wiehransport den Betrag von Zehn Thalern oder 174 Gulben nicht übersteigen.

Der Eingang von bober belegten Gegenschaben ist aber nur in Mengen von hochens Zehn Pfund im Einzelnen über solche Rebenselmmer zulässig, mit der Maaßgade, daß auch die Gefälle von den, in einem Transport eingehenden Waaren solcher Lut den Setrag den Sehn Ehalten ober 17.5 Mulden nicht übersteigen durfen.

Den Ausfuhr-Boll tonnen Reben-Bollamter greiter Rlaffe bis jum

Betrage von Behn Thalern ober 174 Gulben erheben.

c) In soweit Neben Boldmter von ber betreffenben oberften Finangbeborbe erweiterte Abfertigungs Deigniffe erhalten, werben barüber gezignete Befanntmadungen ergeben.

Die Gefälle muffen bei ben Deben-Bollamtern fogleich erlegt merben, in fofern Dieselben nicht ausnahmsmeife zur Ertheilung von Be-

gleiticheinen ermachtiget merben.

X. Es bleiben bei ber Abgaben Erhebung außer Betracht und werben nicht versteuert: alle Waaren Quantitaten unter Tolard bes Zentners. — Ges fällebeträge von weniger, als Sechs Siberpfennigen oder Einem Kreuser werben überbaut nicht erhoben.

XI. hinsightlich bes Verhaltniffes, nach welchem die Golde und Silbermuns jen ber fammtlichen Vereinsstaaten — mit Ausnahme ber Scheibemunge — bei Entrichtung ber Eingangs, Ausgangse und Durchgangse Abaaben anzunehmen find, wird auf die besondern Kundmachungen

bermiefen.

Berlin, ben 18. Oftober 1842.

(L. S.)

Friedrich Bilhelm.

(Nr. 2305.) Allerhöchfte Rabinets Drbre vom 18. Oftober 1842., Die für einige Waaren-Artifel eintretenbe Erhöbung ber Eingquaß 30lifabe betreffenb.

Auf Ihren Bericht vom 9. d. M. und in Gemaßheit des von den Regieruns gen bes Zollvereins genommenen Befchusse bestimme Ich, daß für die nachste-

bend genannten 2Bagren-Urtifel folgende Gingange: Bollide, namlich

1) für Waaren aus Gold oder Silber, seinen Metallgemischen, Metallbronce (echt vergolder), echten Perlen, Korallen oder Steinen gefetrigt, oder mit Gold oder Silber belegt; fetnet Naaren aus voorgenannten Eroffen in Qers bindung mit Alabaster, Bernstein, Elsendein, Petimutter, Schidvatt und unechten Steinen; feine Parsumerien, wie solche in Kienen Gläsern, Krusten ze im Galanterischandel und als Galanterievaaren gesübet werden; Scutzuhren mit Ausnahme derer in hölgernen Gehäusen; Kronleuchter mit Voore, Goldo oder Silberblatt; Fächer; künstliche Summe und zugerichtete Schmuckstein (Position 24) des Zollariss pro Zeitner 100 Athlic (175 FL).

2) für leberne Sanbichuhe (Posit. 21 d. Des Carifs) pro Zentner 44 Ribli: (77 fl.); 3) für Franzbranntwein (Posit. 25b. Des Carifs) pro Zentner 16 Ribli: (28 fl.) und

4) für Papiertapeten (Posit. 27 c. des Tarifs) pro Zentner 20 Athli. (35 Al.) vom 1. Januar 1843 ab, einstweilen und die auf weitere Bestimmung an die Stelle der in dem heute von Mir vollzogenen Zolltarise für die Jahre 1843., 1844 und 1845. vorgeschriebenen Zollsise treten sollen. — Sie haben diesen Refinen Bestim Pefehl gleichzeitig mit dem ebengedachten Zolltarise durch die Geselb.

Sammlung jur offentlichen Runde ju bringen. Berlin, ben 18. Oftober 1842.

Friedrich Wilhelm.

Un ben Ctaate: und Finangminifter v. Bobelfchwingh.

Gefet = Sammlung

für bie

Röniglichen Preußischen Staaten.

- Nr. 24. —

(Nr. 2306.) Auferhochft vollzogenes Publifarions Patent vom 20. September 1842., in Ber teff bes von ber Deutschen Pumbeborfammlung gefagten Beichluffes jum Schung ber Merfe 3. G. von Berber's genn Nachbrid.

Mir Friedrich Billhelm, von Gottes Gnaben, Ronig von Preufen ic. ic.

Thun fund und fugen hiermit ju miffen:

Nachdem die jum Deutschen Bunde vereinigten Regierungen, in Unwendung des 3. Artikels des Bundesbeschlusses vom 9. November 1837., wegen gleichfermiger Grundsse jum Schuke des schriftsellerischen und kunsterischen Keigenthums gegen Nachdruck und unbesugte Nachbildung (Gesehammtung E. 161.), sich in der 19. Situng der Bundesversammlung vom 28. Juli d. J. dahin vereindart baben:

daß den schriftsellerischen Werken Johann Gottsried von herder's ein zwanzigiähriger Schuß gegen den Nachdruck in allen Bundesstaaten dergestaat verlieben werde, daß jedwede, ohne ausdruckliche Genehmigung der Johann Gottsried herderschen rechtmäßigen Nachsommen, innerhalb des Quustchen Bundesgebietes binnen zwanzig Jahren, von der Publikation des gegenwartigen Beschliches an, veranstaltete herausgabe Johann Gottsried von herdersches Schungen als unerlaubter Nachschuck im Sinne des Bundesbeschsunges von 9. November 1837. betrachtet werden solle.

Bir auch ju Diefer Bereinbarung Durch Unferen Bundestages Befandten Unfere Buftimmung unter Dem gleichzeitigen Borbehalte ertheilt haben:

das benjenigen Preußischen Buchhandlern, welche vor erfolgender Publikation des Bundesbeschulfes von der durch das Gese vom 11. Juni 1837. unbedingt ertheilten Besugnis zur Beranstaltung neuer Ausgaben der von Herberichen Werke durch Vorbereitungen, welche mit einem Kostenauswande verbunden waren, schon Gebrauch zu machen begonnen und also mit der Ausübung jener Besugnis einen wirklichen Ansang gemacht haben sollten, das Necht vorbehalten bleibe, ihr Unternehmen, des Jahrsang 1822. (Nr. 2306–2307.)

Privilegiums im Uebrigen unbeschabet, ju vollenden und die veranstaltete

so bringen Wir Diese, unter sammtlichen Deutschen Bundes Regierungen getroffene Beteinbarung hierdurch gur allgemeinen Kenntnis und verordnen zugleich,
daß Unfere Behörben und Unterthanen, nicht blos in Unseren zum Deutschen Bunde gehörenden Landen, sondern auch in den übrigen Probingen Unserer Monarchie sich danach zu achten haben.

Go geschehen und gegeben Erier, ben 20. Geptember 1842.

(L. S.) Friedrich Bilbelm.

Sur ben Buffirminifter Dubler:

Runnenthal Gidhorn b Bulom Gr p Arnim.

(Nr. 2307.) Auferhöchste Beflätigungs ellefunde vom 17. Oftober 1842., nebst dagu gebörigem Nachtrage zu bem Statute ber Berlin-frankfurter Eigenbabn. Geselle fchaft. in Butreff ber Berausaabung von 600.000 Thater Vorierick-Afftien.

Mir Friedrich ABilhelm, von Gottes Gnaben, Ronig von Prengen ic. ic.

Wollen der von der Berlin-Frankfurter Eisenbahn-Gesellschaft in den General-Bersammlungen vom 30. Matz und 20. Mai d. J. deschiesten Vermehrung des Gesellschafte-Kapitals von 2,200,000 Shir. um G00,000 Chir., welche durch Ausgade sogenannter Prioritäts-Atten beschäft werden sollen, hiermit Unsere Genehmigung ertheilen, und den anliegenden Nachtrag zu dem unterm 13. Mai d. J. konfirmitten Statute, mit Vorbehalt der Rechte jedes Dritten, hierdurch bestädigen. Zugleich besehlen Wir, daß diese Genehmigung und Vesstätigung, nehl dem Nachtrage zum Statute, durch die Gesehmmlung bekannt gemacht werden.

Begeben Sansfouci, Den 17. Oftober 1842.

(L. S.) Friedrich Bilhelm.

Nachtrag

au bem

Statute ber Berlin-Frankfurter Gifenbahn-Gefellichaft in Betreff ber Beransaabung von 600.000 Athlir. Prioritats-Aftien.

Bom 26. August 1842.

ó. 1.

Das Gefellschafts Kapital von 2,200,000 Athlic. foll durch Ausgabe von G000 Stud Prioritäts-Aftien, jede zu 100 Athlic. Cour. unter den nachfolgens den Rechnangen um noch 6600.000 Athlic. vermehrt werden.

9. 2.

Die Prioritäts-Afrien werden in fortlaufenden Nummern von 1 bis 6000 gegen soffertige Singablung ihres vollen Neumwerthbetrages nach dem unter A. anliegenden Schema auf gelbem Popier mit schwarzem Druct aussgegeben und erhalten Inskoupons nach dem beigefügten Muster B. auf weißem Papier mit schwarzem Druct auf 10 Jahre. Auf der Rückfeite der Altien wird biefer Man und Bedingungen abgedruckt.

6. 3.

Die Prioritats-Aftien werden mit 4 Prozent jahrlich verzinfet, und die Binsen in halbiahrlichen Terminen am 2 Januar und 1. Juli jedes Jahres in Berlin gegahlt. In den Givibenden nehmen diese Prioritates-Aftien keinen Ansteil. Dagegen haben sie fur Kapital und Zinsen das Borzugerecht vor den Stamm-Aftien nehft beren Jinsen und Dividenden.

Binfen von Prioritate Alftien, beren Erhebung innerhalb vier Jahren von bem in bem betreffenden Roupon bezeichneten Bablungetage nicht geschehen

ift, berfallen jum Bortheil ber Gefellichaft.

6. 4

Die Prioritete Aftien untersiegen der Amortisation, wozu allichtlich die Summe von 3000 Athlit. unter Zuschlag der durch die eingelöfen Prioritätes Aftien ersteren Jinsen aus dem Errage des Eisenbahn-Unternehmens derweider wird. Die Zurückzahlung der zu amortisitenden Aftien ersolgt am 1. Just sches Jahres, zurift im Jahre 1845. Es bleibt jedoch der General-Werfamung der Eisenbahn-Gefellschaft dorbehalten, mit Genehmigung des Staats den Amortisationssonds zu verstätfen und so die Ligung der Prioritätes-Aftien zu bescholeunigen. Auch zu außerhald des Amortisations-Werfahrens unter Genehmigung des Staats sammtliche alsdann noch dolidiende Prioritätes-Aftien zu die Amortisations-Werfahrens unter Genehmigung des Staats sammtliche alsdann noch dolidiende Prioritätes-Aftien durch die heinelichen Blätter zu fündigen und durch 3chlung des Armwertses einzulssen.

Ueber Die geschehene Umortisation wird bem fur bas Eisenbahn : Unternehmen bestellten Roniglichen Rommissatius alliabrlich ein Nachweis vorgelegt.

6. 5.

Obgleich die Inhaber der Prioritätis Aftein als folche Mitglieder der Eisenbahn Gefellschaft sind, so sollen sie doch in folgenden Fällen den Renns (Kr. 2207.)
47. verth

werth Diefer Aftien unter Ausscheidung aus der Gefellichaft von berfelben gu-

a) wenn ein Zinszuhlungstermin langer als 3 Monat unberichtigt bleibt, b) wenn ber Eransportbetrieb auf der Sifenbahn langer als 6 Monat ann aufbare.

c) wenn gegen Die Gifenbahn-Befellschaft Schulden halber Exefution vollfrecht mirb.

d) wenn Umflande eintreten, die einen Glaubiger nach allgemeinen gesehlichen Grundlagen berechtigen wurden, einen Arrestschaft gegen die Gesellschaft zu bearfunden.

e) wenn Die im 4. 4. feftgefete Umortifation nicht inne gehalten wird.

In den Fallen ju a. bis mit d. bedarf es einer Kundigungsfrift nicht, fondern das Kapital kann von dem Sage ab, an welchem einer diefer Falle eintritt, zurudgefordert werden, und zwar:

ju a. bis jur Zahlung Des betreffenden Binstoupons,

gu b bis gur Wiederherstellung bes unterbrochenen Transportbetriebs, ju c. bis jum Ablauf eines Jahres nach Auffebung ber Erektion,

ju d. bis jum Ablauf eines Jahres, nachdem jene Umftande aufgehort

In dem sub e. vorgedachten Jalle ist sedoch eine dreimonatliche Kündigungsfrift zu bedachten, auch kann der Inhaber einer Privaticks Altie von diesem Kundigungskrecht nur innerhalb 3 Monaten von dem Lage ab Sebrauch machen, wo die Zahlung des Amortisations Quantums hatte statssinden sollen Bellendmachung des vorsikehenden Rückforderungskrechts treten die Privaticktsaktien: Inhaber in das Berhaltnis von Glaubigern gegen die Gesellschaft, und sind als solche befrugt, sich an das gesammte bewegliche und unbewegliche Vermögen derselben zu halten.

Q. 6.

So lange nicht die gegenwartig freitten Prioritates Aftien eingeloft, ober Sinibsungsgelbbetrag gerichtlich beponitt ift, barf die Gesellichaft keines ibrer Grunbflude,

welche jum Bahnforper ober ju ben Bahnhofen gehoren,

verdußern, auch eine weitere Aftien-Emittirung ober ein Anleihegeschaft nur dann unternehmen, wenn ben Prioritate-Aftien ber jegigen Emittirung fur Kapital und Zinsen das Worrecht vor ben ferner ausgugebenden Aftien ober der auszunehmenden Anleihe reservirt und gesichert ift.

§.

Die Nummern ber nach der Bestimmung des §. 4. zu amortistrenden Aftien werden jahrlich im April durch das Loos bestimmt und sofort bffentlich bekannt gemacht.

§. S.

Die Berloofung geschieht burch Die Gesellschaftes Direktion in Gegenmart zweier gerichtlichen Rotare in einem 14 Tage bother zur öffentlichen KenntRenntniß ju bringenden Cermine, ju welchem den Inhabern der Prioritats-

§. 9.

Die Ausgahlung der ausgelooften Aftien erfolgt an dem in §. 4. dazu beftimmten Tage in Berlin von der Gesellschafteftaffe nach dem Mominalwerthe an die Borzieger der Aftien gegen Auslieferung derfelden. Mit diesem Tage hort die Berzinsung der ausgeloofeten Prioritäts-Aftien auf. Mit leigteren sind zugleich die ausgereichten, noch nicht fälligen Zinskoupons einzuliefern. Geschieht dies nicht, so wird der Betrag der schlenden Zinskoupons von dem Kapitale gefürzt und zur Einschung der Koupons verwendet.

Die im Wege ber Umortisation eingelofeten Altien sollen in Gegenwart zweier gerichtlichen Notare verbrannt, und baf bies geschehen, burch bie beffent-

lichen Blatter befannt gemacht merben.

Die Afrien aber, welche in Folge der Ruckforderung (g. 5.) oder Runbigung (g. 4.) außerhalb der Amortisation eingelofet werden, kann die Gefellschaft mieder ausgeden.

6 10

Diejenigen Prioritats-Aftien, welche ausgelooft ober gekundigt find, und ber Bekanntmachung durch die offentlichen Blatter ungeachtet nicht binnen vier Jahren nach dem Zahlungstermin zur Einlofung prasentie find, werben im Wege des gerichtlichen Versahrens mortifizitt. Es sollen aber bei jeder allightessiehen Americation nicht nur die Nummern der alsbann ausgelooften, sondern auch diejenigen der schon früher ausgelooften, noch nicht abgehobenen und noch nicht gerüchtlich mortifizitten Prioritats-Aftien bekannt gemacht werden.

6. 11.

Die in ben § . 4., 7., 8., 9. vorgeschriebenen offentlichen Bekanntmachungen erfolgen burch 3 Berliner und 2 auswattige Zeitungen.

§. 12.

Die Inhaber ber Prioritate-Afrien find zwar berechtigt an ben Generals Bersammlungen Theil zu nehmen, aber weber ftimms noch mabifchia.

Alle übrigen Bestimmungen Des Gesellschafts-Statuts vom 26. Juni 1840., sweit sie nicht durch den gegenwaftigen Plan und Bedingungen gednbert find. finden auch auf bie Privitides Alfrien Inwendbum.

Berlin, ben 26. Auguft 1842.

Die Direttion ber Berlin- Frantfurter : Eisenbahn : Befellschaft. (hier folgen bie Unterschriften.)

Der Berwaltungerath ber Berlin- Frantfurter-Gifenbahn : Gefellichaft. (hier folgen bie Unterschriften.)



Prioritäts-Actie der Berlin-Frankfurter-Eisenbahn-Gesellschaft.



Schema zu Coupons, welche auf 10 Jahre mit ausgegeben werden.

Erste	r Zins-Coupon
	rter - Eisenbahn - Prioritäts - Actie
Ni	
	bar am 1. Juli 1843.
mit Zwei Thaler.	pfängt am 1. Juli 1843 die Zinsen Prioritäts-Actie über 100 Thaler
Berlin, den 1. Septen	aber 1842,
	Die Direction etc.
[A]	Floretenes In Committee

and the second second second second

Tilgungs : Plan

über 600,000 Rthir. Prioritate. Uftien à 4 pCt. Binfen und & pCt. Amortifatione . Fonbs.

	Binfen.	Amortifations: Betrag.	Bleiben am 1. Juli
1. Juli 1844/1845	24,000	3,000	597,000
s 45/46	23,880	3,120	593,900
s = 46/47	23,756	3,244	590,700
= = 47/48	23,628	3,372	587,300
s s 48/49	23,492	3,508	583,800
s s 49/50	23,352	3,648	580,200
s s 50/51	23,208	3,792	576,400
s s 51/52	23,056	3,944	572,400
s s 52/53	22,896	4,104	568,300
= 53/54	22,732	4,268	564,000
= = 54/55	22,560	4,440	559,600
= = 55/5G	22,384	4,616	555,000
s 56/57	22,200	4,800	550,200
= 57/38	22,008	4,992	545,200
= = 58/50	21,808	5,192	540,000
s s 59/60	21,600	5,400	534,600
s s 60/61	21,384	5,616	529,000
s s 61/62	21,160	5,840	523,200
s s 62/63	20,928	6,072	517,100
63/64	20,684	6,316	510,800
= = ⁶⁴ /05	20,432	6,568	504,200
65/66	20,168	6,832	497,400
	Latus	102,684	1

(Nr. 2307.)

		Binfen.	Amortifatione.	Bleiben am 1. Juli.
		Transport	102,684	
1. 0	Juli 1866/1867	19,896	7,104	490,300
,	s 67/68	19,612	7,388	482,900
,	5 GN/69	19,316	7,684	475,200
,	= 69/70	19,008	7,992	467,200
5	s 70/71	18,688	8,312	458,900
	s 71/72	18,356	8,644	450,200
*	£ 72/78	18,008	8,992	441,200
*	73/74	17,648	9,352	431,900
*	F 74/75	17,276	9,724	422,200
*	s 75/76	16,888	10,112	412,100
	s 76/77	16,484	10,516	401,500
5	s 77/78	16,060	10,940	390,600
,	s 78/79	15,624	11,376	379,200
*	s 79/80	15,168	11,832	367,400
5	s 80/81	14,696	12,304	355,100
=	s 81/82	14,204	12,796	342,300
-	= 82/83	13,692	13,308	329,000
	= 83/84	13,160	13,840	315,100
	= 84/85	12,604	14,396	300,800
,	s 85/86	12,032	14,968	285,800
,	= 86/87	11,432	15,568	270,200
,	s 87/88	10,808	16,192	254,000
	s 88/89	10,160	16,840	237,200
*	s 89/90	9,488	17,512	219,700
	s 90/91	8,788	18,212	201,500
	s 91/92	8,060	18,940	182,500
	s 92/93	7,300	19,700	162,800
,	93/94	6,512	20,488	142,300
,	94/95	5,692	21,308	121,000
,	95/96	4,840	22,160	98,900
,	96/97	3,956	23,044	75,800
,	s 97/98	3,032	23,968	51,900
	98 99	2,076	24,924	26,900
,	s 1899/1900	1,176	25,924	1,000
,	s 1900/1901	40	956	
	/1901		== 600,000	1

Berlin, ben 26. Auguft 1842.

Die Direftion ber Berlin-Frantfurter-Gifenbahn - Gefellichaft. (hier folgen bie Unterschriften.)

Der Bermaltungerath ber Berlin- Frantfurter- Gifenbahn : Gefellschaft. (Dier folgen Die Unterschriften.)

Gefeț=Sammlung

für bie

Roniglichen Preußischen Staaten.

- Nr. 25. -

(No. 2308.) Auferhöchste Kabinetsorber vom 22. November 1842., wegen bes verheißenen Steuer-Erlaffes und über bie Bestebrung einer umfaffenben Eisenbahn-Rechnikung awischen ben verschiebenen Propinnen ber Wonarchie

Rachbem, Meinen Anordnungen gemäß, das Gutachten der vereinigten fidndifchen Ausschüffe über die Modalitäten des von Mir verheißenen Steuer-Erlaffes und über die Beförderung einer umfassenden Sisenbahn-Aerbindung zwiichen den verschiedenen Produzen der Monarchie unter Beihülfe aus Staats-Mitteln eingeholt worden ist, bestimme Ich, auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 17. d. M. Folgendes:

1) 3ch will die, Meinen getreuen Unterthanen in dem Propositionsbefrete an die vorjährigen Provingial Landtage vom 18. gebruar v. J. jum Betrage von 1,300,000 Ribit. die 1,600,000 Ribit. in Aussicht gestellte Abgaben Ernicksigung auf die Summe von Zwei Millionen Chaler ausbehnen und solche vom 1. Januar f. J. ab in nachstehener Art gemahren:

Bubotderst sollen barauf Diesenigen 60,000 Mthit. angerechnet wets ben, welche der Staats-Kasse durch die in Meiner Order vom 10. Des gember v. J. angeordnete Aufhebung der Albgabe von Miethfusschund und Lohnschuften fon vom 1. Januar d. J. ab entaanaen sind.

Ferner habe Ich burch eine besondere Verordnung bom heutigen Tage die nach der Sporteltaprordnung für die Provinzial-Verwaltungse Behörden bom 25. April 1825. zu entrichtenden Aussertigungs umd Verhandlungssporteln, die bisher eine jahrliche Einnahme von etwa 20,000 Athlir. gewährt haben, vom 1. Januar f. J. ab ausgehoben.

Die übrigen zur Erleichterung der Steuerpfichtigen bestimmten 1,920,000 Athlic. sollen zur herabseung des Salzpreifes verwender und dabei im Interesse der bedürftigeren Volleklassen locke Enrichtungen getroffen werden, welche die unverhaltnismäßige Verschiedenheit zwischen dem Zaktoreipreise und dem Detail-Verkaufpreise des Salzes überall auf ein billiges Maaß zu beschrächten geeignet sind. Ich dabe

3aprgang 1842. (Nr. 2308.) 48 Des:

veshalb durch die heute von Mir vollzogene besondere Acrordnung, eine Erndkigung des geschlichen Salpreises von 15 Arher. auf 12 Arher. für die Conne vom 1. Januar f. J. ab angeordnet, und bestimme jugleich, daß die nach Abzug des davon zu erwartenden Einnahmer Ausfalles von 1,740,000 Ather übrig bleibende Summe von 180,000 Arher. vorzugsweise zur Vermehrung der öffentlichen Salzverkausstellen auferdem aber auch zu anderen, die möglichste Vermindrung der Salzveise dem Kleinverkauf bezweisenden Einrichtungen, namentlich zur Oebititung des Salzes in möglichst steinen Luanticken Seitens der vorkeiseichneten Arkauftellen vermender werden soll

2) Reben bem vorstehend bewilligten Steuer-Erlasse wunsche 3ch bem Lande auch die Jortheile zu verschaffen, die, in mehrfacher hinsich, von einer Berbindung der Hauptsadt mit den Provingen und der Provingen unter einander vermittesst umfassender, in den Hauptrichtungen das Ausstand berührender, Eisenbahn-Anlagen erwartet werden dursen. Ich bestimme daher in Uebereinstimmung mit dem Gutachten der vereinigten stadigen Auflichen Butschuffe, daß die Ausführung solcher, von denselben für ein bringendes Bedürfnig erachteten Sienbahn-Aerbindungen durch die dem Staate zu Gebote stehenden Mittel und insbesondere auch durch Uebernahme einer Garantie für die Jinsen der Anlage-Kapitalien mit Kraft und Nachdruck besordert werden soll, und will darüber von Ihnen, dem Jinanzminister, baldmöglicht nähere Antrage erwarten.

Menn Ich fonach in Die Belaftung ber Staatefaffe mit einer neuen fortlaufenben Ausgabe, Die jeboch ben Betrag pon idhrlich 3mei Millionen Shaler nicht überfteigen barf, hierburch willige, fo geschieht bies in ber Soffnung, baf es bei ftrenger Sparfamteit in allen Dermaltungeimeigen. bie Ich nach wie por bon fammtlichen Departemente. Chefe ermarte. mbalich fenn werbe, jene neue Laft, felbft, wenn fie außerften Ralles nach und nach ben porbestimmten bochften Betrag erreichen follte, aus ben 11. berichuffen bes Staatshaushalts ju beden. Sollte Dies aber ungeach tet Meiner hierauf gerichteten Beftrebungen nicht gelingen und beshalb jur Aufrechthaltung Des Gleichgemichts gwifden ben Ginnahmen und Musgaben bes Staate eine Biebererbobung ber Steuern nothig merben. Die Ich fur Diefen Rall unter berfaffungemaßigem ftanbifchen Beirath anguordnen Mir borbehalte, fo bege 3ch ju Meinen getreuen Unterthanen Das, burch bie Ertidrungen ber pereinigten fianbifden Queichuffe noch mehr in Mir befestigte zubersichtliche Bertrauen, baß fie ein folches. für einen großen nationalen 3meck gefordertes Dofer gern und willia uber: übernehmen werben. Das Staatsministerium hat biefe Orber burch bie Befehfammlung jur offentlichen Renntnig ju bringen.

Berlin, Den 22. Dopember 1842

Friedrich 2Bilbelm.

2In Das Staatsminfterium.

(Nr. 2309.) Berordnung wegen Aufhebung ber Ausfertigungs und Berhandlungs. Sporteln ber Propinsial-Mermaltungsbeforben. Bom 22. Robember 1842.

Bir Friedrich Bilhelm, von Gottes Gnaben, Ronig von Preuften 2c. 2c.

perordnen auf den Untrag Unferes Staatsminifterii:

daß die nach §§. 6. bis 13. der Sportel-Tarordnung für die Ober-Prafiden, Regierungen, Konsistorien, Provingial-Schulkollegien und Mediginalfollegien vom 25. April 1825. in Berwaltungs-Ungelegenheiten zu entrichtenden Aussertzigungs- und Berhandlungs-Sporteln vom 1. Januar kunftigen Jahres ab nicht weiter erhoben werden sollen.

Urfundlich unter Unserer Sochsteigenhandigen Unterschrift und beiges brudtem Ronialiden Inseael.

Gegeben Berlin, Den 22. Dobember 1842.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Pring bon Preugen.

v. Bopen. Muhler. v. Rochow. v. Nagler. v. Ladenberg. Rother. Gr. v. Alvensleben. Sichhorn. v. Thile. v. Savigny. Jrh. v. Bulow. v. Bodelschwingh. Gr. 4u Stolberg. Gr. v. Arnim. (Nr. 2310.) Berordnung megen Berablegung bes Galgberfaufspreises auf ben Galgnieber-

Mir Friedrich Billhelm, von Gottes Gnaben, Konig von Preuffen ic. ic.

verordnen auf ben Antrag Unferes Staatsministerii und nach vernommenem Butachten Unserer getreuen Stande sammtlicher Provinzen wie folat:

1) Das jum inlandischen Berbrauche bestimmte Salz soll, bom 1. Januar fünftigen Jahres ab, in allen benjenigen Landestheilen, in welchen nicht schon bisher, ihrer abgesonderten Lage wegen, ein geringerer Salzpreis stattgefunden hat, aus den öffentlichen Berkausstellen zu dem Preise von 3mble Habern für die Jonne pon 403 Ufund verkauft werden.

2) Bei ben ermcfligten Preisen, für welche bas Salz zur Aiehstütterung und zum Gebrauche bei einigen inlandischen Gewerben abgelassen wird, behalt es, nach Magigade der hierüber bestehenn Verordnungen und Nortschiefen, ein "Dememben.

Urfundlich unter Unferer Sochsteigenhandigen Unterschrift und beiges brucktem Roniglichen Infleael.

Begeben Berlin, Den 22. Dopember 1842.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Dring bon Dreufen.

v. Bopen. Muhler. v. Rochow. v. Nagler. v. Ladenberg. Rother. Gr. v. Alvensleben. Cichhorn. v. Chile. v. Savigny. Frh. v. Bulow. v. Bobelichwingh. Gr. 14 Stolberg. Gr. v. Arnim.

Gefet = Sammlung

für bie

Roniglichen Dreußischen Staaten.

--- Nr. 26. -

(Nr. 2311.) Ministerial-Erklärung über die zwischen der biesseitigen und der Fürflich ReußPlauischen gemeinschaftlichen kandes Regierung zu Gera abgeschossense
Uebereinsungt, um hinschtlich des Schutzes der gewerblichen Waarendes
zeichnungen in den Königlichen Staaten auf der einen Seite und in den gesammten Landen der Fürflich Neuß-Plauischen jüngeren Linie auf der andern Seite, die gegenseitige Gleichstellung der beiderseitigen Unterthanen herbeigussühren; D. d. den 5. Oktober und bekannt gemacht den 8. Nobember 1842.

Gemaß bem \$. 4. Des Roniglich Preußischen Gefeches bom 4. Juli 1840. be treffend ben Sous ber 2Bagrenbereichnungen, follen Die Bestimmungen ber 66 1 2 Diefes Gefebes auch ju Bunften Der Unterthanen berienigen fremben Staaten in Unmendung gebracht merben, mit welchen megen ber beshalb gu beobachtenden Regiprogitat Uebereinfunft getroffen worden ift. Dachdem nunmehr Die Ronialich Preufiische Regierung auf Der einen Geite und Die beiden Regierungen ber Rurftlich : Reufischen ganbe inngerer Linie, namentlich alfo bie Rurftliche Regierung von Reuß. Schleis und Die Rurftliche Regierung von Reuß. Lobenftein und Chereborf, mit Ginichluf ber bicfen beiden Regierungen gemeinicaftlichen Berricaft Gera, auf Der andern Seite unter fich übereingefommen find, gegenseitig ihre beiderseitigen Unterthanen in bem gesehlichen Schuse ber Magrenbezeichnungen einander gleich zu ffellen und zu behandeln, fo mird bierburch Seitens bes unterzeichneten Roniglich Preugifchen Minifteriums ber ausmartigen Ungelegenheiten noch befonders und ausbrucklich erflart, bag Die Beftimmungen ber 66. 1. 2. Des ermabnten Gelebes bom 4. Guli 1840, auch jum Schute Der Unterthanen Der gesammten Rurftenthumer Reuß jungerer Linie in ber gangen Breufifden Mongrobie Unmendung finden follen.

Hieruber ift Koniglich Preußischer Seits die gegenwartige Ministerials Erklarung unter Beisugung bes Koniglichen Instegels ausgesertigt worben.

(L. S.)

Ronigl. Preuß. Minifterium ber auswartigen Angelegenheiten.

Borstehende Erklarung wird, nachdem sie gegen eine entsprechende Erklarung ber Furflich-Reuß-Plauischen gemeinschaftlichen Landestegierungen zu Bera ausgetauscht worden ift, hierdurch jur bffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, ben 8. Dobember 1842.

Der Minister ber auswartigen Angelegenheiten.

(Nr. 2312.) Auferhochfte Rabinetsorber vom 14. Rovember 1842., betreffend bie Uebertragung ber Petiung ber Betrooftung ber Domainen und Forffen an ben Griefen au. Gefalfere. Mer niegrade.

Sch benachrichtige bas Staatsministerium, daß Ich dem wiederholten Ansuchen des Staatsministers von Ladenberg, ihn bei seinem vorgerückten Alter wegen Erschöpspung seiner Krafte mit dem 1. Dezember d. J. in den Auberschand zu versehen, nachgegeben, und von diesem Zeitpunkte ab, dem Staatss Minister, Grafen zu Stolbergs-Wernigerode unter Beitebaltung seiner dies herigen Stellung in dem Ministerium Meines Königlichen Hauses, die Leitung der Verwaltung der Domainen und Forsten in gleicher Weise, die Leitung der Staatsmissier von Ladenberg anvertraut aerwesen, übertragen das

Charlottenburg, Den 14. Mobember 1842.

Friedrich Bilbelm.

In bad Staatsminifterium.

(Nr. 2313.) Auerhöchfte Rabinetsorber vom 23. Rovember 1842, bie Ernennung bes Dber-Regierungstaths Robler und bes Stadtateften Und bie und ju Mitgliebern ber Sauprepruffung ber Bracifchulben betreffenb.

Auf die Mir Seitens des Staatsrathes gemachten Worschilde habe Ich den Ober-Regierungsrath Kohler jum dritten und den Stadtaltesten Knoblauch jum dieten Mitgliede der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden ernannt, auch wegen deren Nerpstichtung das Ersoderliche an den Justigminister verfügt, wodon Ich Sie mit dem Auftrage in Kenntnis setz, diese Ernennungen durch die Gesessammung zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Charlottenburg, ben 23. November 1842.

Friedrich Wilhelm.

Un ben Staatsminifter Rother.

Register inr Befen: Sammlung, Sabragna 1842.

Remertung. Die am Schluffe ber einzelnen Reftimmungen befindlichen Bablen meifen auf Die Geiten bin. - Abfürzungen: 9. Q. D. (Allerhochfte Rabinete. Drber.) G. (Gefet.) B. (Berorbnung.)

I. Sadregifter.

21.

Mbfindunga: Ranitalien . bei auteberrlichen und bauerlichen Regulirungen, Gemeinheitetheilungen und Mhibbingen, beren gefehmagige Bermenbung jur Bee friedigung ber Dungthefenglaubiger sufalge ber 66. 10, u. 62, ber Berordn. v. 30, Juni 1834. (Detlaration v. 30. Juli 42.) 245. f. - Rompetens ber Museinanderfehungs . Gerichte, und Onpothetenber borben rudfichtlich berfelben, (ebenbaf.) 245, f.

Abaaben , fiche Gemeinde ; Mhaaben , Steuer , Erlaß.

Rolle und Rolltarif.

- Abichon: (und Abfahrte:) Gelber, gegenseitige, Aufhebung berfelben mit ber freien und Sanfeftabt Lubed in Beriebung auf Die nicht sum Deutiden Bunde gehörigen Dreufifden Drovingen. (Minift. Erff. v. 3. Mars 42.) 102.
- Magravatione: Rechtemittel, beffen Ginlegung ger gen Ertenntniffe erfter Inftang megen Dienftvergeben ber Beainten in ber Rheinproving, im Gerichtebegirte bee Appellationehofee ju Coin. (23. p. 18. Rebr. 42. 6. 5.) 87.
- Anzeigen, bffentliche, Unterfudung und Beftrafung beren Abreigung, Beichabigung und ichimpflicher Ber banblung in ber Rheinproping, nach ben bort por ber Dublitation ber B. v. 6. Dary 1821. in Rraft ger mefenen Gefegen. (B. v. 18. Febr. 42. 6. 2.) 86.
- Apotheter, benen eine erlebigte perfonliche Rongefe fion jur Unlegung einer Apothete verlieben wird, find auf Berlangen jur Ubernahme ber Offizin Ginrichtung ihres Borgangers, nach bem burch Cachverftanbige bestimmten Breife, verpflichtet. (M. R. O. v. 8. Dary 42.) 111. - jur übernahme eines fur bie Apos thele eingerichteten Grunbflude follen biefelben aber niemale verpflichtet fenn. (ebenbaf.) 112.
- Appellationehof ju Coln, fiebe Rheinproving. Rabraana 1842.

- Muflaufe, (Mufrufr, Tumulte), Die bagegen ergange nen lanbrechelichen Strafbeffinmungen und bie B. v. 17 Mug 1835 und 30 Gent 1836 fommen in ber Rheinnrowing im Gerichtsberirte bes Annellations, hofes ju Coin, aud ferner unverandert jur Unmenbung (93 n. 18 Tebr. 42 66 1, u. 3.) 86. -(Bulammenlaufe, nachtliche Schmarmereien und Ber unrubigungen ber Ginmohner eines Orts), beren Un: terfuchung und Beftrafung nach ben bort vor Dublitation ber 23 m 6. Mars 1821, in Rraft gemeler nen Gefeben, (ebenbaf, 6, 2,) 86.
- Mufrührerifche Edriften . Unterfudung und Be: Grafung beren Berfaufe und Berbreitung in ber Mheinproving, (B. p. 18. Rebr. 42. 6. 3.) 87.
- Museinanberfenungsbehörben . fiche General Commillionen.
- Musaaben, Befugniffe ber Rreisftanbe, folde ju ber idließen, fiche Rreieftanbe.
- Musaanas: (Musfuhr:) Abaabe, beren Erhebung nach bem Bolltarif fur Die Sabre 1843., 1844. u. 1845. (v. 18. Oftober 42.) 253-289. 297.

Auslieferungen von Berbrechern, fiche lettere. Musichuffe, flanbifde, fiebe Stanbe, Drovingigle.

Muemanberungen von Rabrifenvorftehern, Bedien, ten und Arbeitern, Unterfuchung und Beftrafung ber Berleitung zu benfelben in ber Rheinproving nach ben nor Dublifation ber Berordn, p. 6. Dars 1821, bort aultigen Gefeben. (3. v. 18. Rebr. 42, 6. 2.) 86.

23.

Bagatell . Objefte, Bulaffigfeit ber Dichtiafeitsbefcmerbe gegen Ertenntniffe sweiter Inftang über bies felben, in Unwendung ber Deffar. v. 6. April 1839. (M. R. D. v. 22. Dej. 1841.) 16.

Beamte (Staatsbeamte), Untersuchung und Beftra. fung beren Dienftvergeben in ber Rheinproving, im

Beamte. (Rortf.)

Gerichtebegirte bes Appellationshofes ju Golin. (28. v. 18. Aebr. 42.) No. — besal, ber benf, gugefchg en Delebigungen. (ebenbaf, §. 2.) No. — fiebe auch Kreisbeamte, Lanbrathe; besgl. Degrabation, Reiferbofen.

Begleiticheine, fiche Bagren Begleiticheine.

Begnadigung, Schrigliche, Zulassung durch solche zu bem wegen begangener Bebrechen verfagten ober entgagenen Bargerrechte. (B. für die Prov. Preugen v. 18. Dez. 11.) 31. (A. S. O. für die Stadt Preugen. 23. April 42.) 115.

Beleidigungen (Ehrentrantungen, Injurien), den Hebebren, Staatsbierert und volleisteltischen Personen guarfisch etern Unterstüdigung und Sestrassung in der Rheinprosius nach den dort vor der Publikation der Berorden v. 6. März 1821. in Kraft greichen. Geschen. (3. v. 18. Febr. 42. § 2.) 86.

Berg, Bergogthum, Gins ober Ablofung ber in bems felben vor bem Jahre 1810. entstandenen Pfanbichaften innerhalb 5 Jahren. (B. v. 16. Jan. 42.) 73.

Bern, Universität, fann von diesseitigen Unterthanen auf spezielle Genehmigung des Ministeriums der geigtl. Angelegenheiten wieder besucht werden. (A. R. D. v. 3. 9an. 42.) 77.

Befcholtene Personen, Berssaung ober Entziehung bes Bürgerrechts sin sollen. (B. sür bie Stäber ber Proving Preußen v. 18. Sep. 41.) 30. — besgl. für bie Stadt Brestau. (A. S. O. v. 23. April 42.) 115. — Berfeihung und Wiedergenährung dessendigen, and Besseung von Angeleichen,

Befchwerben, gegründete, beren Untersuchung und Abhelfung in ber Bheinproving feitens ber Behöben und obrigfeitiden Bersonen. (28. v. 18. gebr. 42. §. 2.) 86. — über polizeiliche Bersugungen, fieh-

Blefe, Gebhhren-Antrichung für beren Anfegung bei Baarenverschlichsen. (Zoltaris v. 18. Ott. 42.) 291. Brandensburg (Kur uns Neumart und Martgrafthum Riederlausse), Proving, Wildung eines Ausschuffe der Provenjausschabe der (E. v. 21. Juni 42.) 218—220. — Bestimmung bes Umyugstermins bes Andsessungs einer Ausschaftlich ein der Jan. jeden Jahres, (R. S. D. v. S. Juli 42.) 217.

Prankfchöben, Zulfinstelt von PrivactUnterstützungs Bereinen rückfichtig derschlen in der Proving Schlefen. (Zeuer-Schrieben Arglements v. 6. Wai 42.) 117. f. 133. — Bergütungsgelben für dieselben, deren Zestitzung und Ausgablung seitens der Provingsal-Facuer-Schieben. (Facuer-Schieben: Arglements v. 6. Wai 42.) 128. f. 136. f. 136. Brandftifter, Pramien Dewilligung file beren Entbeckung in Schlefien, aus ben Prov. Feuer Soziet. Fonbe. (Feuer Cozietates Reglem. v. 6. Mai 42.) 133 167

Braunfchweig, Bergogthun, Übereintunst mit bemselben jur Bestebenung ber Rechtsoffige. (MinistiErflärung vom ?: Dezibt. und beren Bestanntadung v. 23. Dezibt. 41.) 1-13. — Ausliesterung flüdniger Berberder vom und ab demissen. (deenbal)
10. 11. — Eraatsvertrag mit bemissen über die Ertichtung einer Essischob von Magdebaburg über Ofcherselon nach Braunschweig, Hannover und Minden. (v. 10. Ipril 41.) 46-31. — besgl. iber be von bessen Begrief unt merbalb bes Presigischen Gebetzs ausguschbernde Essischob von Oscherseleben die Westen auf institute in Anschließen der von bott nach Praunschweig gehende Dahn. (v. 10. April 41.) 31-37.

Breefau, Stodt, Privilegium für biefelbe jur andermeiten Ausfertigung auf den Inhaber lautender Gladtobliggationen im Betreage von 358,000 Richtmit 3; Progent jahrt. Berginsung, (v. 30. April 42.) 1999. — Berfagaung und Entigtium gebe hörgettiden Schernrechte sür befoldene Personen in derf., in Erkauterung und Wobifiziumg der Detsar. v. 6. April 1823. und der Zusammenktitung der Ergänzungen jur älteren Erliber. Ordnung v. 3. Juli 1832. (A. S. O. v. 23. April 142.) 118.

Broich, Berricaft, Gine ober Abibfung ber in berf. vor bem Jahre 1810 entstandenen Pfanbichaften in nerhalb 5 Jahren. (B. v. 16. Jan. 42.) 75.

Bromberger Ranal, Ermäßigung der von gefibg. tem holge nach bem Carif v. 16. Jan. 1811. fur bas Befabren beffelben ju erlegenden Abgabe. (A. S. D. v. 22. Juni 42.) 210.

Brudengelber in ben jollvereinten Staaten, fiche

Bruttogewicht, beffen Feftstellung bei jollpflichtigen 2Baaren. (Bolltarif v. 18. Oftbr. 42.) 294-296.

Buchdruder, maffen auf bem Tirel ober am Schlufie ber von ihnen ohne Cenfur gebrudten Berte, iber 20 Drudbogen fatt, ihren Ramen angeben. (A. S. D. v. 4. Oftbr. 42.) 230. — Beftrafung berfeiben für bie iberreterung biefer Berfchrift, ebenbal, 230.

Bucher, fiebe Drudichriften.

Burgerbriefe, auch biefe bieben ben vom Burger rechte ausgeschieften beicholtenn Personen fernerhin verlagt. (28. für bie Brow. Pruigen v. 18. Dc.,
41.) 30. — bregl. für bie Stadt Breefau. (A. R. O.
v. 23. April 42.) 115. — in Stelle derfeiben weren jum Ernnbefibe und Gwererbetertest von ben

Bürgerbriefe, (Rortf.)

Dagiftraten Beugniffe behufe ber Legitimation ber Detheiffaten ausgeferriat, febenbal. 31. 115.

Rurgerrecht Griauterung und Mabifigirung ber iher bie Beriagung und Entriebung beffeiben fur befchole tene Derfonen ergangenen Deffaration n 6 Unril 1823, und ber bie Ctabteorbu, w. 19, Monbr. 1808. in hiefer Derichting erganzenben und erfauternben Bestimmungen v. S. Juli 32. (28. filr bie Drov. Dreufen v. 18. Deibr. 1841.) 31. - besal, fur Die Ctabt Breslau. (M. S. D. v. 23, Mpril 42.) 115. - heriebt fich nur auf bie Musichliebung non ben hurgerlichen Chrenrechten, von Orimmfahigfeir und 98456 harteit, ift aber auf Grundhelik und Gemerbebetrich non teinem Ginfluß, (chenbal.) 30, 115. - Berleie hung ober Rieberertheilung belleihen nach Dellerung ber Berheiligten, auf ben Antrag ber Stabtverorbn. (chenhal) 31, 115 - hedal burch Chnial Beange bigung in Beriebung auf begangene Berbrechen. (ebenbaf.) 31, 115.

Bürgerrechtsgelber, gewöhnlich, berm Entrichtung von beicholtenen Personen für das jum Grundbesiss und Erwerbeberrede, in Grelle des Dutgerbriefes, vom Magistrate der Stadt erhaltene Legitimations, Seugnis, Es, für der Pro-, Preußen v. 18. Degbr. Al.) 31. — beigl, sir die Etadt Bressau. (A. R. O. p. 21 April 42) 115.

Bürgertitel, auch biefer bleibt ben vom Burgerrechte ausgeschloffenen bescholtenen Personen fernerhin verfagt. (B. für bie Prov. Preußen v. 18. Dezbr. 41.) 30. – besgl. fur bie Stadt Breslau. (A. R. O. v. 23. April 42.) 115.

6.

(Ca. - Ci. - Co. - Er. - Eu., f. Ra. - Rl. u. f. m., mit Ausfchluß ber Gigennamen.)

Genfur, berfelben find Bidder aber 20 Dructbogen, mit Ausschilb ber Beilagen, stennen nicht nicht unnerworfen, wenn swech ber Berfaser ab der Artesteurschaft, wenn sewel ber Berfaser auf bem Liete genannt ift. (A. S. O. vom 4. Ottb. 42.) 250. — Miecterigung eines Fermplars solcher Bidder, 24 Ceunben vor ihrer Austheltung, bei der Poliziebehöre. (ebenbah.) 230. — Etrasperfahren assen den Brechafter und den Breteger, imsl. gean den Drucker, desenbah.) 230. Ertesper am Schulker bes Wertes angegeben sein mis, wegen ibertretungen obiger Bestimmungen und Returvererichten der Drucker, der Bellemmungen und Returvererichten der Geneen. (sehnbal.) 250.

Genfur. Gbiet, vom 18. Ottober 1819., Die Strafber fimmungen im Art. XVI. Rr. 2. und 3. wegen Pregvergeben bleiben auch in Begiebung auf biejenigen

Cenfur-@bift. (Rortf.)

Bucher in Rraft, welche fortan von ber Cenfur be-

Chauffeegelb, beffen Erhebung in ben gollvereinten Ctaaten, fiche Bollvereinsvertrage.

Colbergermunde, Polizeiordnung fur ben bortigen Safen, (n. 29 April 42.) 203-207.

Culm, bifdofliche Didiefe, fiebe Pfarrer, tatholifde.

3

Dammgelder in den jollvereinten Staaten, fiehe Boll-

Darftellungen, finnlide, jur Erregung von Digvergnigen gegen bie Regierung, Untersudung und Beftrafung beren Bertaufs und Berbreitung in ber Rheimpropin. (B. v. 18. Febr. 42, §. 3.) 87.

Defenabationen, landes und grundherelicher Mugjungen, Erweiterung ber Kompeteng ber Untergerichte jur Abbrung der Untersuchungen und jur Absalung ber Erfenntniffe wegen berfelben. (A. R. O. v. 29. April 42.) 116.

Degradation, eine bei Beauten Werberden im alle gemeinen Landrechte (26. ll. Lit. 20. §. 334.) vorgeschriebene Gtrafe, soll nur gegen Deamte im unmittelbaren Ctaatobieniste anwendbar fein, und in ber Berfebung in eine mit geringerem Einfommen verbundene Zeille einen niederen Beantentlasse betheben. (3. S. D. v. 3.1. 2014; 182.) 179.

Denkmäler, (Statuen), bffentliche, Untersuchung und Beftrafung beren Beichabigung ober Berunftaltung in ber Rheinproving. (B. v. 18. Febr. 42. §. 2.)

Departementschefs, von benselben wird nach wie vor eine ftrenge Sparfamfeit in allen Berwaltungsgweigen erwartet. (N. & O. v. 22. 300bet. 42.) 308. — Mittheilung der Ertenntnisse gegen Deamte in der Bheimprowin, wegen Diensbergeben an dief. (33. v. 18. 7667. 42. §6. 5. 7.7) NT.

Deposstalgeinste, gewöhler, beren Breubau fann bei ben Patrimoniageridern, melden nich einraufenb Gerichtsteingefessen jahlen, unterbieben, wenn jeden falls ber vorschriftenigige Depositatiaten gegen Einbruch geschiert wied. (A. S. D. v. 16. Gerber. 42.) 219. – anderweite sicher Unterbringung des Depostreitungs de verschulberen oder zur Gegeusstaten oder Zubhaltein fammenden Gatern, ohne gewöhlte Depositiataleisse, dernach 2 219.

Depofitalmäßige Sicherheit, als folde find auch bie Obiigationen iber die vom Staate übernommenen provinziellen Graatsschulben auzunehmen. (A. S. O. v. 16. Septie. 12.) 249.

..

Defertion, (aus bem Militair), Bestrafung beren Besteberung in der Bheinpres, nach den Bestimmungen best A. 28. A. 28. 11. 22. 25. 21. A. 71—482. (33. v. 18. Febr. 42. §. 3.) 37. — Berlahren gen bie Ehefnauen ber Desterteuer archäftstig der Theilung man berestlen, in der Rheinpressin, nach den der Philitains an berestlen, in der Rheinpressin, nach den der Philitains einer B. 18. Erder, 42. 8. 2. 36. 2. 36. 2. 36.

Dienft:Muszeichnung, fur bie Landwehr, fiche biefe.

Dienstwergeben, der Staatsbannten, deren Unterjudyung und Bostrafung in der Rheinproving, im Gerichtsbegirte des Appellationshofes zu Edin. (A. v. 18. Jahr. 42.) 86. – Aussschiedigung des öffentlichen 19. – Ausschliedigung des öffentlichen 5. 4.) 87. – Mitthestung der in erfer Instan wegen derf. absgrichten Erknatunisch an den Departementschef und Einstgung des Aggravations Rechtsmittels dassen, (Sehnde) 6. 3. h 87.

Domainen: (und Forft:) Berwaltung, obere,

Domtapitel, ernennen auch funftig ihre ftanbifchen Abgeordneten und beren Stellvertreter nach ben bei ihnen bestehenden Observangen. (Regtem. v. 22. Juni 42. 6. 13.) 214.

Druder, fiche Budbruder.

Prudsschriften, Sodoter), über 20 Dogen flack, mit Ausschluß der Beilagen, sind der Tensur sernen miche unterworfen, wenn swohl der Beschäfter als der Beschafter als der Beschafter als dem Processen der Beschafter de

Durchgange: (Durchfuhr.) Abgabe, beren Erhebung nach bem Bolltarif fur bie Jahre 1843. 1844. und 1845. (v. 18. Ofter. 42.) 290-293. 297.

Durchmarich und Etappen-Konvention, anderweite, mit bem Bergogtim Cachien-Roburg und Goth, auf gehn Johre. (Minif-Ertike. v. 10. Jan. und Bekanntmachung v. 27. Jan. 42.) 33—43.

Œ.

Chrenfrantungen, fiche Beleibigungen.

Chrenrechte, burgerliche, Ausschliegung bescholtener Derfonen von beni. (B. fur bie Ctabte ber Proving

Chrenrechte. (Sortf.)

Preugen v. 18. Degbr. 1841.) 30. f. - besgl. für bie Stadt Bresflau. (A. R. O. v. 23. April 42.)

Gingangé-Abgabe, (Eingangé, Einsubziell), berei Erhöbung nach bem Soltarif sir die Jahre 1813, 1814. und 1813. (e. 18. Ott. 1812), 233—289, 297. — einstweisige Erhöbung berseisien für einige in ben Earts-Politionen 20. 21., 2. 3. b. und 37. c. aufgeschreten Waaren-Artitel. (A. S. O. v. 18. Ottor. 42.) 988

Gifenbahnen. (Gifenbahn/Anlagen), Die Sauptftabt mit ben Provingen und biefe unter einander verbing bend, und in ben Sauptrichtungen bas Musland berubrend. - beren Beferberung mit Rraft und Dache bruck feitens bes Ctaate burch alle bemfelben ju Bebote ftebenben Mittel, insbesonbere auch burch ilber, nahme einer Garantie filr Die Binfen ber Unlage Rapitalien, nach naberen Anerhaen bes Tinanyminifters. Of 8 0 n 22 Mouhr 42 \ 207 308 - Sters lin, Anhaltide, Berausachung von 500,000 Rthir. Prioritate, Aftien für Diefelbe. (Allerb. Beftatigunge: Urfunde bes gmeiten Machtrage ju beren Statute, p. 18. Rebr. 42.) 77-80. - Berlin , Rrantfur, ter. Berausaabung von 600.000 Rthir. Dripritatse Aftien fur Diefelbe, (Machtrag ju beren Statute, p. 26. Muguft und Milerhochfte Beffatigunge Urfunbe p. 17. Derbr. 42.) 300-306. - von Dagbeburg über Große Dicherfleben nach b. Panbedarenge in ber Riche tung auf Bolfenbuttel, in Berbinbung mit einer Gifenbahn von Große Dichersleben nach Salberftabt. (M. R. D. v. 14. 3an. 42.) 45. - Staatsvertrag mit Sannover und Braunichmeig über Die Grriche tung einer Gifenbahn von Dagbeburg aber Didereleben nach Braunidmeia. Sannover und Minben, (v. 10. Mpril 41.) 46-51. - Staate. pertrag mit bem Bergogthum Braunichmeig über bie pon beffen Regierung innerhalb bes Dreuf. Gebiets auszuführende Gifenbahn von Ofdereleben bis 2Bole fenbattel, jum Anichluffe an bie von bort nach Braunfdmeig gebenbe Bahn, (v. 10, Mpril 41.) 51-57. - Unterfudung und Beftrafung ber auf berfelben vortommenben Dolizei, und Rriminal, Ber, geben nach Dreufifden Gefeben und burd Dreufie iche Beborben, (ebenbaf, Mrt. 13.) 56. - soll und fteueramtliches Berfahren rudfichtlich ber auf obigen Gifenbahnen ein, und ausgehenben Bagren und Ef. fetten. (ebenbaf. Mrt. 7., 5. und 14.) 48. 54. 56. -Anordnungen fur bie gegenscitigen Doftfenbungen auf Diefen Gifenbahnen. (ebentaf. 2frt. 9. und 7.) 49. 34. - Sagardfpiele und Sagardfpielbanten follen

Gifenhahnen, (Fortf.)

weber auf bein Bahnbifen noch in ben ju obigen Eisenbahnen gehbeigen Gebäuden gebulder werden. (ebendeil Art. 10. u. 13.) 50. 57. — Etatut der Magbebung ist der Eisenbahngeschlicheit. (v. 13. Septel: 1811, und Allerschöfte Beschäusungschlicheit. v. 13. Erebt.: 1811, und Allerschöfte Beschäusungschlicheit. 1812, und Allerschöfte Geschäusungschliche von der Beschung und und Kähnberung ber Khupfpline auf der Magbeburg verbehäuser. (A. S. D. v. 11. Jan. 42.) 58. — Oberschließen, Wachten und Wagbeburg verbehäuter. (A. S. D. v. 11. Jan. 42.) 54. — Oberschließen, Wachten und Wagbeburg verbehäuser. (A. S. D. v. 13. Jan. 42.) 54. — Oberschließen, Sachten und Webebeburg verbehäuser. (Bestimmten des Director tiums gegen dertte Personen und Bohdeben. (Bestimmten des Director tiums gegen dertte Personen und Bohdeben. (Bestimmten den Na.)

Entichabigung, fiebe Cchabenserfas.

Grbyachtgüter, geschmäßige Berwendung der Abfinbunge Rapitalten ihr dies, jusselge Berbzinsgüter, der §6, 10. u. 62. der B. v. 30. Juni 34. (Dett. v. 30. Juli 42.) 246.

Erfindunge : Privilegien (Patente), Schut fur biel, in den gollvereinten Staaten, fiche Bollvereine,

Externatisifie (Uterl), wegen Staatsverferchen und Diensberegehen, in der Rheinproving, im Gerichtsbesitet des Apsellationschofes ju Edin, derem Abfassum und verfo. Mittheilung an den betreffinden Oppartie mentschoff, 63. v. 18, Fob. 42, 95, 3-7, 87. — wegen Ocfraudationen landese und grundbertlicher Muhumann, die wie diecksput wegen Wegscha asgen Findungsgehe, Geweitectung der Kompetenz der Utersgerichte zu deren Abfassung. (I. K. O. d. 29. April 42.) 116. — leigtere sieht den Obergerichten zu wenn von dem General-Possante, einer Regierung ober Provinial-Eteuro-Viertein dereits eine Entsgestung ober Provinial-Eteuro-Viertein dereits eine Entsgestung ober Provinial-Vierteinscher eine Entsgestung ober Provinial-Vierteinscher eine Entsgestung ober Provinial-Vierteinscher eine Entsgestung ober Provinial-Vierteinscher eine Entsgestung der Provinial-Vierteinscher eine Entsgestung der Provinial-Vierteinscher eine Entsgestung der Provinial-Vierteinscher eine Entsgestung der Vierteinscher der Vierteinscher der Vierteinscher der Vierteinscher der Vierteinscher der Vierteinscher der der Vierteinscher de

Stappen: (und Durchmarid) Ronventionen, fiche Durchmarid, ic. Ronvention.

Spefution, (grettiorifde Kraft), ruffichtlich ber von ben General-Sommiffionen und übrigen Auseinanberichunge. Dehbren bestätigten Argeffe in Deziehung auf die neuen Erwerber betheiligter Grundstade. (A. S. D. v. 18. Dezie, 4.1.) 17,

Erin, Stadt, im Großherzogthum Pofen, berfelben wird bie revidirte Stadteordnung v. 17. Mary 1831. verlieben. (A. S. D. v. 29. April 42.) 192.

ř.

Fahrgelber, in ben jolivereinten Staaten, fiehe Bollpereinsvertrage. Felbfrevel, an ben Landesgrengen mit fremben Staatten, fiebe Forfifrevel.

Feuerlöfdungs Pramien, beren Bewilligung in Collefien aus ben Prov. Feuer. Cogiet. Fonds. (Feuer. Cogiet. Ronds. (Feuer. Cogiet. Ronds.) 113. 167.

Gener-Sozietate-Ungelegenbeiten, Provinzial, in Schleften, Porto, Stempel- und Sportelfreiheit in benf. (Jeuer-Sozietate Reglements v. 6. Mai 42.)
118. 143. — Retures und Nechteverschipen in Erreitsteiten fei selden. (Sebendal) 130. 161. f.

Feiner-Sogietätes-Peglement für das gesommte platte Land der Preving Schlesften, mit Einschligbet im Sorauer Reife belegenen Obeffer haaftel und Jilmobert. (v. 6. Mai 42.) 117 – 113. – Auffdung ber für bafielbe bishe bestammenn fleuer-Sogietäten und Ausschlörung bes vorgedachten neuen Reglements. (3. v. 6. Mai 42.) 170 – 174. – für die Schabet der Proving Schlesften, mit Ausschlig der Stadt Dreslau. (v. 6. Mai 42.) 111 – 199. – Auffdung ber Fifte beichen bisher bestamten Teuer-Sogietäten und Ausschlung bes vorgedachten neuen Reglements. (33. v. 6. Mai 42.) 175 – 178.

Feuer-Oprigen-Prämien, deren Bewilligung in Ochsien aus den Provingial feuer-Cogietatie-gonde. (Geuer-Cogiet-Reglements v. 6. Mai 42.) 133. 167. Fibei dommißbefiger und Fibeifemminfplefiger. Giderifellung beren Berechtlame bei ber gelehnäßigen Berwerdung von Abfindungs Aspitalien, zufolge ber §5. 10. u. 62. ber Berecht. v. 30. Juni 1834. (Deflaration v. 30. Juni 42.) 216.

Fibeifommifguter, Die Bestimmungen bes 6.5. des Gbites 0. 9. Otto. 1807., wogen gestattere Vererb packung bes Bewertefalmeds ober einzelner Pertinenzien verschen ohne Justimmung bes Lechne-Obereigen ibhniere, der Lechne- ober Siectsommissigler, werben bis auf weitere Beroduung suspendert. (A. S. O.

v. 28. Juli 12.) 242.
Finangerieße, Erweiterung der Kompetenz der Untergreichte gur Fabrung von Unterstuchungen und zur Absalung von Erkenutnissen wegen Bergeben gegen biel. (A. S. D. v. 29. Abrest 14.2.) 116.

Fifchereifrevel, an ben landesgrengen mit fremben Staaten, fiche Sorfifrevel.

Flüchtlinge, öffentlich verfolgte, Unterstudiung und Beftoberung in der Richigneving, nach ben vor der Publiktation ber Berordnung v. 6. Märg 1821, bort in Kraft gewestenn Geleben. (38. v. 8. Fob. 42. § 2. 30. — f. auch Defertien. Hocherrath und kandeverschiert,

Forderungen, fürgere Berfahrungsfriften für Diefelben, unter Aufhebung ber bisherigen neben bem A. L. R.

bejtan

Sorberungen, (Rorti.)

bestandenen provinziellen und statutarischen Bestimmungen ruckiichtlich ders. (23. v. 15. April 42.) 114.

Forfifrevel (Jagb, Aifd) u. Aelbsrevel), Bertrag mit Dieerreich jur Berhitung und Beltrasiung der, an den gegusteitigen Landesgrengen, (Ministerial Erstätung v. 21. März u. Befauntmach, v. 19. April 42.) 112.

Forfichutbeamte, Glaubwurdigtelt und Befugnig ber als folde von Rouigl. Forfibeamten angenommer nen und vereibeten Korphiager jum Waffengebrauche.

(A. R. O. v. 19. Febr. 42.) 111. Forft: (und Domainen:) Berwaltung, obere, fiche Ministerium des Ronigl. Hauses.

Freizugigteie, siebe Abichoß, und Absahresgelder. Frücke, auf dem Saime und finftiger Zuwachs, Berfattung berem Berkaufs in der Proving Beschphaten, unter Nichtamwendung der Verboes. Beschwaten unter Nichtamwendung der Verboes. Beschmunngen des S. 12. Lit. 7. Zhi. 11. und des S. 324. Lit. 12. Zhi. 1. de Z. V. A. V. L. V. W. W. W. Wie 42.) 200.

(%

Gebaude, Ronigl., jur Richbeng bed Laubesheren beftimmt, Untersicohung und Beftrasiung ber barin veruben gemeinen Berbrechen in ber Rheimpros. (28. v. 18. gebr. 42. §. 2.) 86. — f. auch Schlöfer, Ronigl.

Bebuhren, fiche Oportel Freiheit und Oportel Zare ordnung.

Befangene, Unterfluchung und Bestrafung beren gewatifamer Befreitung in der Rheinproving, nach ben vor ber Publikation ber Berord. v. 6. Mary 21. bort in Kraft gewesenen Gesehen. (B. v. 18. Febr. 42. § 2.) 86. — wegen Hochverrathe und Landesberratheret, liebe biefe.

Gefangniffe, Anordnungen fur beren Ginrichtung bei ben Patrimonialgerichten. (A. R. D. v. 16. Ceptbr. 42.) 219.

Gefängnifftrafen, Umwandlung der Gelbbugen in solde wegen 3olle und Steuerbefraudationen, nach ber A. R. D. v. 11. April 39. (A. R. D. v. 29. April 42.) 116.

Gelbstrafen, für Boll: und Steuerbefraudationen, ber ein Umwandlung in Gefängnißstrafen, nach ber A. K. O. v. 11. April 39. (A. K. O. v. 29. April 42.) 116

Gemalbe, jur Erregung von Migvergnugen gegen die Regierung, Untersuchung und Beftrafung beren Berfaufs und Berbreitung in der Rheinproving. (23. v. 18. Rebr. 42. §. 3.) 87.

Bemeinde-Abgaben, ftartere Ronfurreng ju benfelben feitens bescholtener Perfonen in Begiehung auf Grundbefit und Gemerbebetrieb, in Anwendung der Gemeinder Abaaben. (Sorti)

Gemeinde-Berfaffung, in benjenigen Stabten ber Proving Beftphalen, in welchen bie revid. Stabtes Oron. bis jehr nicht eingeschiert fie, w. 31. Orbet. 41., Zeitpunft für beren wollftanbige Anwendung in ben einzelnen Orten, und Bekanntmachung beffeiben burch

bas Amesblatt. (A. S. O. v. 13. Juni 42.) 209. Gemeinheitsteilungen, Gätigfeit u. erctutorische Kraft ber in bens, bestätigten Aegesse auch für bie neuen Erwerber ber beiheitigten Grundstäde. (A. S. O. v. 18. Deite Al.) 17.

General - Komiffionen (Auseinnaberfehungsbehören) für auchgreich bauerliche Requitrungen, Gemeinheitstheitungen und Ablöungen, Kompeten ber seinen, der Gelben, der Gerichte u. hypophefenbeböben, dei Berwendung der Abshaubugsbegeichten Gläubiger, jussige der §§. 10. u. s.2. der Berehn, vom 30 Juni 34. (Deffaration v. 30. Juli 42.) 245 f. — Giltigfeit und erfettvorsifie Kraft der von eine, bestätzigen Regissi m Bezistung auf die neuen Erwerder der betydigten Grundstätzt. (A. S. O. v. 18. Deife. 41.) 17.

General Bostamt, wenn gegen beffen Strafresolute über Postbefraubationen auf ben Rechtsmeg provogirt wird, so fteht nur ben Obergerichten bie Absassung bes Ertenntnisses iu. (A. R. O. v. 29, April 42.) 116.

Gera, Berrichaft, fiehe Reug Plauen, jungerer Linie. Gerichtliches Berfahren, fiche Rechtsverfahren.

Gerichtsbarfeits Berhaltniffe (Rechtspflege), gegenseitige, Abereintunft barüber mit bem Dergogthum Braunichweig. (Winisft. Ertf. v. 1; Degbr. und ber ren Detanntmach. v. 23. Degbr. 41.) 1 – 14.

Berichte: Drbnung, allgemeine (Ifter Theil, Drozen: Ordnung), Die Anwendung bes Tit. 35, berf. (fistar lifche Projeffe und Unterfudungen) in Unterfuchung gen wegen Dienftvergeben ic. in ber Rheinproving. nach ben M. R. O. p. 6. Mars 1821, und 2. Muguff 1834., findet bort im Gerichtebegirte bes Appellatione. hofes ju Coln nicht mehr ftatt. (B. v. 18. Rebr. 42, 6. 2) 86. - in beren Stelle treten bafelbit bie in ber Rheinifden Straf Droief. Orbn. für guchepolizeiliche Bergeben gegebenen Boridriften. (ebenbaf. 66. 3. u. 7.) 87. 88. - ber 6, 250, bes Unbanges ju beri. wird aufgehoben, und bie Rompeteng ber Untergerichte jur Subrung von Unterfuchungen und jur Abfaffung ven Ertenntniffen wegen Defraubationen fanbes, und grundherrlicher Rubungen, fowie überhaupt megen Bergeben

Gerichte Drbnnng, (Fortf.)

Bergeben gegen Finanggefebe, erwettert. (A. S. D. p. 29. April 42.) 116.

Gefege (Breedbungen), allgemeine wichtige, Eingiehung gutachtlicher Außerungen ber Ausschäffe ber Proemjalifande über dief, bei ben erden Bordereitungen ju benf. (Berordbungen v. 21. Juni 42. §. 4.) 216. 218. 21, 225, 227. 200, 241, 239. – Unterfluchung und Bestragung beren verhinderter Publikation in ber Rheinprowin, nach den ver ber Publikation ber Vererbn. v. 6. Mary 21. dort in Kraft gewesenscheit Gefehen. (28. v. 18. Kört. 22. §. 2. N. 20.

Gefinde. Orbnung, vom 8. Novbe. 1810, ber im §.

43. berf. auf ben 2. Aveil festgestet Umzugetermin sich tos Canskefinde miet in ben zum flabisschen Beit bande ber Marten Brandenburg und Niederlausig gehörenden Canbechseiten auf ben 2. Jan. 1962n 3ahr ver beitimmt. (A. S. O. v. 28. Nuil 4.2. 247.

Getreibe, fiehe gradte auf bem Salm.

Gewerbeberteie, auf selden ift die Ausschliegung vom Bafragerechte von keinem Einflus. (B. für die Previn Preußen v. 18. Orghe. 41.) 30. — besst, in der Stadt Bresslau. (A. S. O. v. 23. April 42.) 115. — Legatimation befehrener Personen zu demi, durch ein Zeugnis bes Magistrate der Stadt im Stelle von Bafragerechtes (ebenda). 31. 113. — mit Ausnahm jedoch derspinigen Gewerbe, welche nach dem Geleken ein besonderer Bertrauen und besondere Erlaubnis vorausseinen. (ebenda). 34. 115.

Gewichtsiftem, gleiches, ben Berabrebungen unter ben gollvereinten Staaten wegen herbeifihrung beseiten tritt bas Großbergogthum Luremburg bei. (Betrag v. & Beb. 42. Art. 11.) 97.

Blas. Graficaft, fiebe Ochleffen.

Glaubwurdigfeit ber jum Forft, und Jagofchune von Konigl. Forftbeamten angenommenen und vereibeten Korpsiger vor Gericht. (A. R. D. v. 19. gebr. 42.)

Goldmungen, ber fammtlichen Bollvereinsftaaten, ber ren Unnahme bei ben Bollgefallen. (Bolltarif v. 18. Ottbr. 42.) 208.

Gotha, fiche Cadien Koburg Botha.

Grenganter, Maaren Abfertigung von benfeiben unter Begleitichein Kentrolle nach Otten, wo fich ein Saupt-Jolls ober Saupt-Steuerant ober eine andere fempetente Hebestelle befindet. (Jolltarif v. 18. Oftbr. 42.) 297.

Grundbefis, auf folden ift die Ausschließung von: Durgetrechte von keinem Einfluß. (28. für die Proving Preußen v. 18. Dezbr. 41.) 30. — beegl, für die Stadt Breefau. (A. S. D. v. 23. April 42.) 115.

(Brundbefit, (Rortf.)

- Legitimation bescholtener Personen ju bemfelben burch ein Zeugniß des Magistrats der Stadt, in Stelle

45

Saafel, Dorf, im Sorauer Rreife, fiehe Feuer, Cogietats , Regiement fur Das platte Land ber Dropint Schleffen.

Safen- (und Lothfen) Ordnung für Colbergermande, Stolpmande und Ragenwaldermande. (v. 29. April 42.) 203 - 207.

Sannover, Lönigreich, Staatsvertrag mit demf. über bie Errichtung einer Eisendahn von Magdeburg über Ofchersteben und Braunichweig nach Jannover und Munden. (v. 10. April 41.) 46.—31.

Sauptvermaltung ber Etaatofchulben, ju deren brittem Mitgliede wird ber Ober Regierungsrath Robier, und jum vierten ber Ctabtaltefte Anoblauch ernannt. (28. St. D. v. 23. Neobr. 42.) 315.

Sajardhiele (Sajardhieldanken), fellen nach den nitt Brautichnieg und Sannover über die Aulegung von Eisenbahren von Magdeburg nach Braunichweig, Jannover und Minden, geschloffenn Cenatoverrich gen, weder auf den Bachhöfen, noch in den zu den Lücksbahren gehörigen Gebäuben gebulder werden. (v. 10. April 41. Art. 10. u. 13.) 30. 37.

Senneberg, Graficaft, preußifden Antheils, Milttairfraße durch biefelbe. (Durchmarich und Erappenkonvention mit Cachfen Roburg, Gotha v. 10 Jan. 42.) 42.

Serber, von, Joh Gottfried, gwangigiahriger Ochuh für beffen schriftellerische Werte grgen ben Nachbruck in fammtlichen Deutschen Bundesflaaten (Bundesbeichluf vom 28. Juli und Publikations Patent für fammtl. Dreußische Etaaten v. 20. Gen. 42. 229.

Sochverrath, Untersuchung und Bestrafung ber Berbrechen besselben in ber Mheinproving, im Gerichtebe girte bes Appellationshofes ju Coin. (B. v. 18. Febr. 42, 66, 1, u. 3.) 86, 87.

Holz, geflögtes, Ermäßigung der von demfelben nach dem Tarif v. 16. Jaur. 41. file das Befahren des Bromberger Kanals zu erlegenden Abgabe. (A. K. D. v. 22. Juni 42.) 210.

Dypothekenbücher, beren Berichtigung nach en won den Gmenchesommissionen und fierigen Auseinanderfemungsbehörden bestätigten Arzessen in Beziehung auf die neuen Erweieher betheiligtere Grundfläder. (A. S. O. v. 18. Dezjeb 11.) 17. – Einragungen und Bihaungen in ben, in Beziehung auf die Werternbung von Khnibungschaftlicht und Kompeten,

Sanathelenbiider (Gortf)

der Auseinanderschungs, und Apporteten Dehorben rudfichtlich berf., jufolge ber §§. 10. und 62. ber Berordn. v. 30.-Juni 1834. (Deflaration v. 30. Juli 42.) 246.

Spjetheten: Glaubiger, bern Befriedigung bet ber gefchucksigen Betwendung ber Absnibungs. Rapticularin aus gutehrerich bauerlichen Argultumgen, Semeinheites Ehrlungen und Absligungen, justige er §§. 10. und 62. der A. v. 30. Juni 1834. (Der flaration v. 30. Juni 42.) 245. f. — siehe auch ganterier v. Derunisches, von 1721.

C

Jagbfrevel, an ben Lanbesgrengen mit fremben

Jagbichus, Glaubwurbigfeie und Befugnig ber fur benfelben von Ronigl. Forftbeanten angenommenen und vereibeten Korpsjager jum Waffengebrauch. (A. R. O. p. 19. Rebr. 42.) 111.

Jarmen, Tarif fur bas bafetbit ju erhebende Bollwertsaelb. (v. 19. August 42.) 248.

Anjurien, fiche Beleibigungen.

6

Ralenber, Berbet ober Beichelnung beren Einstige in die julvereinten Staaten, siehe Zolbereinbevertage. Rammergereicht, die A. S. D. v. 23. Aprel 1835, betr. die Bestellung bestellten zum ausschießlichen gereichten der Bestellung bestellten weben der und ieder Bereichtende der Wonardeit wegen aller und ieder Befreitliche Ordnung und die Ruch sowoh der sammtlichen Staaten des Addigreiche als auch der Abeitre vorein, aus mehr Gereichtschrie des Andigreiche als auch der Abeitre proving, in dem Gereichtschrie des Appellacionshofes ju Esin, auch ferner unverändert zur Anwendung sommen. (28. v. 18. Sefe. a. 26. l. 186.

Rangl, Dromberger, fiebe lettern.

Ratholifche Mfarrer, fiche lehtere.

Raufgelber, im Cubhaftationeverfahren, fiebe lebt.

Rommunal-Abgaben, fiche Gemeinde Abgaben. Rommunal-Berfaffung, fiche Gemeinde Berfaffung. Rommunifatione Abgaben in den jollvereinten

Staaten, fiche Bollvereinevertrage.

Ronfistorien, Aufhebung ber Ausfertigungs, und Berhandlungesporteln bei benf. (A. R. D. u. B. v. 22, Rovbr. 42,) 307. 309.

Rorpejager, von Konigl. Forftbeamten gu ihrer Unterftuhung und gur Berftarlung bee Forft, und Jagbfcubes angenommen und vereibigt, Glaubmurbigfeit

Rornsiager. (Bortf.)

berf. vor Bericht und Befugnis berf. jum Baffenges

Roftenfreiheit, fiebe Cportelfreiheit.

Rrante, beren Kurbehandlung in ben Waffer, Seils anflatten ift von aller Einwirdung feitens ber Behors ben frei. (R. R. O. v. 21. Juli und Reglem. v. 15. Juni 42. 6. 2) 214

Rreisbeamte, Ronigl., für solche tonnen die Rreis, fante im Ronigreich Preußen teine Zulagen bewelltigen. (B. v. 22. Juni 42.) 211. — auch nicht in der Prowin Schleffen. (B. v. 7. Jan. 42.) 33.

Rreis-Kommunal-Fonds, Defugniß der Rreisstände im Königreich Preußen, über solche zu bispontern. (B. v. 22. Juni 12.) 211. f. — besgl. im Hergogthum Sch (eften, der Grafishaft Glab und dem Markaratheun Dherspanis. (B. v. 7. 3nn. 42.) 33.

Kreisordnung, filt das Adnigreich Preußen, v. 17. Mar, 1828., Grahnung der in den §6. 3. und 19. betr. gegebenen Bestimmungen aber die Berhältnisse und Bestignstifte der Kreisstände. (28. v. 22. Juni 42.) 211. – silt die Preußen Pommern, v. 17. August 1823., nährer Bestimmung der im §5. 5. silt. d. berf. enthältenen Bersfrüstfen über die Wertertungen im Stande der Mitterschaft auf den Kreisstagen. (28. v. 13. Dezjeh. 1811.) 15.

Kreisftanbe, im Sonigr. Preußen, Befugniffe ber felben, Ausgaben ju beschliegen und bie Kreideinger feffenen baburch ju vernftigten. (30. v. 22. Juni 42.) 211. — besgl. im Bergogthum Schleften, ber Grafichiet Glab und bem Martgrafthum Ober- Laufis. (38. v. 7. 9an. 1842.) 33.

Rreibtage, Berfahren bei ber Bahl ber Abgeordnes ten und beren Stellvertreter ju benfelben. (Regfem. v. 22. Juni 1842, 6. 13.) 214.

Rriminal. Erkenntniffe, wegen Staatsverbrechen und Dienftvergefon, in ber Afcinproving, im Gerichtsbeguite bes Appellationshofes ju 20 fin, beren Abfaffung und resp. Mittheilung an ben betreffenben Departementschef. (23. v. 18. Febr. 42. 65. 5-7. 87.

Ariminal. Ordnung, vom 11. Dezor. 1805., die Ammendung deren Berichtiften in Unterluchungen wegen Schackvefrechen und Diensfloreschen in der Rheindrechten, and den A. S. D. v. 6. Mäg 1821. und 2. August 1838, indeet doer, in dem Ger richtsbezielte des Appellationshofes zu Ebin, nicht mehr fatt. (33. v. 18. Gefe. 42), 86. – in deren Detell tertem dafelöft die in der Rheinischen Ortos-Proess-Ordnung sit zuchtpolizistliche Bergeben gegebenen Berschiedung für zuchtpolizistliche Bergeben gegebenen

Arimi.

Rriminalecchtspflege, f. Berichtebarleitsverhaltniffe. Briminal Etrafen, für Berberchen und Berechen gegen ben Caat und beffen Oberhaupt, fo wie für Dienftvergehen der Staatsbeamten, in der Rheinproving, im Berichtebegieft des Appellationshofes ju Colin. (28. p. 18. Rofe. 42.) 86. f.

Kriminal-Unterschapungen, wegen Berbreden und Bergehen gegen den Staat und bessen derhaupt, so wie wegen Diensbergeben der Staatsbeanten, deren Jahrung in der Rheinprowin, im Gerichsebegirte des Appolationshosse ju Cdia. (28, v. 18, Febr. 42.) 86. s. – Ausschließung des öffentlichen Bersehren fin dens, Genhald. 6, 4, 8 87.

Runfte, Belohnung ber Berdienfte um biefelben burch bie baju bestimmte Rlaffe bes Orbens pour le merite. (Stiftungs/Urfunde v. 31, Rai 42.) 195.

Rupferftiche, jur Erregung von Dispergnugen gegen bie Regterung, Untersuchung und Bestrafung beren Berkaufe und Berbreitung in ber Rheinproving (B. 118. 76r. 42. 6. 3.) 87

Rur- und Neumartiche Binotoupons und Binoicheine, altere, vor bem 1. Jan. 1822., fechemonatlicher Praktufiv Termin ju beren Einibsung. (A. S. O. v. 5. Jan. 42. 132.

9.

Lanbesverratherei, beren Untersuchung und Beftrafung in ber Rheinproving, im Gerichtsbegirte bes Appellationshofes ju Coin. (B. v. 18. gebr. 42. 66. 1. und 3.) 86. 87.

Sambesberweifungen, beren Aussubrung und Strafen für beren Ubertretung in ber Rheinprovin, nach ben bort vor ber Publikation ber 3. v. 6. Mary 1821. in Rraft gemefenen Gefeben. (B. v. 18. febr. 42. §. 2.) 86.

Laubgemieinben, Berfabren bei ber Rab) ber fånbifchen Abgeordneten und beren Stellvertreter für biefelben, fo wie bei den Bahlen der Begirfemahler burch die Ortswählter und ben Bahlen ber letteren. (Realem. v. 22. Juni 42. 6. 13.) 214.

Landgemeeinde-Arduung, für die Proving Wich, phaten, v. 31. Otter. 1841., deren Einfährung in ben einzelnen Orten, wenn die Kommunalverbältniffe bafielfe barnach umgeftaltet find und besonder erfolgt ift. (A. S. O. v. 13. Juni 42.) 209. — Betanntmardung beiefe getigden der einze Kommunalbehoben erfolgt ift. (A. S. O. v. 13. Juni 42.) 209. — Betanntmardung beiefe Zeitpuntte für die einzelnen Orte burch das Amtsblatt. (berback) 2005.

Landgefinde, in den jum fianbifden Berbande der Marten Brandendurg und Miederlausis gehörenden Landestheilen, deffen Umyugstermin wird auf den 2. Jan. jeden Jahres bestimmt. (A. R. O. v. 28. Juli 42.) 247. Jabraana 1842. Landrathe, ju beren Bureautoften tonnen die Reiss fande in bem Konigreiche Preufen teine Zuschülligen. (B. v. 22. Juni 42.) 211. — auch nicht in ber Proving Schieften. (B. v. 7. Jan. 42.) 33.

Randrecht, allgemeines, bie ben 66, 54, u. 55. Tit. 6. Thi. I. megen Meribhrung ber Ochabeneriat, Torber rungen, und ber fich hierauf besiehenben Deflaration n. 31. Dars 1838, entgegenftebenben bieberigen proc pingiellen und ftatutarifden Beftimmungen werben aufgehoben (28. n. 15. Mnr. 42) 114. - 261. 1. Dit 11 6 594 manach mie gemeinen Panbleuten ein Rauf über ihren Bumache nur nach Bahl. Daf ober Gemicht und nach ben gur Beit ber Grnte marttaan, gigen Dreifen gefchloffen merben fann, foll in ber Proning Reftnhalen nicht ferner gur Mnmenbung fome men. (2. R. D. v. 22. Mai 42.) 200. - Ehl. I. Eit. 12, 66, 218. 219. ff., bas Berfahren mit ben feit langer ale 56 Jahren beponirten Teftamenten betreffent beren Grahnung in Beriebung auf Die Dublifation und abidriftliche Mittheilung ber lette: ren raduchtlich ber Rermachenille for milbe Stiftung gen. (2. R. D. v. 22. Mat 42.) 201. - Ehl. II. Eit. 7. 6. 12., wonach feinem Bauer erlaubt ift, feine Bruchte auf bem Salme ju verfaufen, foll in ber Proving Beftphalen nicht ferner jur Anwendung tommen. (2f. R. D. p. 22. Mai 42.) 200. - 361. II. Tit, 11. 66. 823 ff., beren Unmenbung bei Musein: anberfehungen über bie Muhungen bes Dfarrbenefi, siums in ber bifchofliden Dibrefe von Culm. (B. v. 3. 9un. 42.) 208. - Die in bemfelben (Ebl. II. Tit. 20. 6. 331.) bei Beamten Berbrechen vorgefdriebene Degrabation ift nur gegen Beamte im unmittelbaren Staatebienfte anwenbbar, (2. R. D. v. 31, Dary 42.) 179. - biefelbe foll in ber Berfehung in eine mit geringerem Gintommen verbuntene Stelle einer niebern Beamtentiaffe befteben, (ebenbaf.) 179. - an bie Stelle ber in ben Berordnungen v. 6. Dars 1821 und 2. Mug. 1834, megen Beftrafung von Staate. verbrechen und Dienftvergeben in ber Rheinpro ving, angeführten 66. 148. 149. 150, 157. 158. 159. 160. a. 160 b. 161, 162, 166, 176, 177, 180-182, 181, 186-195, 207-211, 483-498, Tit. 20, Thi. II. beffelben, treten biejenigen Gefebe, melde por ber Publitation ber Berordn. v. 6, Dary 1821. bort, im Berichtsbezirte bes Appellationshofes ju Coin, in Rraft maren. (23. v. 18. Febr. 42. 6. 2.) 86. - baffelbe gift binfictlich ber 66. 178. 179. und 183. a. a. O., in fo fern bie bort ermahnten Bergeben nicht bei Belegenheit eines Aufruhre ftattgefunden haben, (ebenhaf. 6. 2.) 86. - bagegen bleiben bie übrigen in jenen Berordn, angeführten Straf Beftimmungen bes 2. 2. R. E61. 11.

Sanbrecht, (Sart)

3 M II 34 20 66 91-137 131-136 163 164 165 167-175 185 196-206 212 213 323-482 499-508 mit ben fie ergangenben aber abanbernben Rar. fdriften, bort auch ferner in Rraft, (ebenbali & 3.) 87.

Sambrecht Breufisched non 1721 beffen Seftim mungen im 361. 11. Bud 4. Dir 5. Mrt. 9: 66. 4. und 5 had Berhaltnif bed neuen Gemerherd eined mit Sonnethefen belafteten Grundftude ju ben Real, herechtigten betr., find in benienigen Lanbestheilen, ma tenes ale Propingiafrecht eilt. burch bas allgem. Panbrecht für aufgehoben zu erachten. (Dett. p. 11. Deifer 41) 85

Sanbichaftlicher Greditverein bes Girokherioa ehums Dofen, nach ber lanbichaftlichen Rrebit, Orb, nung får baffelbe pom 15. Deibr, 1821., beffen Er metrerung burch ben noch geftatteten Deitritt ber wit. her nicht beigetretenen ober mieber ausgeschiebenen Beffer abeliger Guter, innerhalb funf Jahren, mit 3! projentigen Dfanbbriefen. (B. p. 15. Maril 42.) 180-190. - mit bem Ablauf biefer funf Rabre bleibe bad Rrebitfoftem für alle Gutebefiher pollig und unabanberlich gefdiloffen. (ebenbaf. 6. 16.) 187 -Rerfahren bei Auffundigung ober Ablofung ber Dfand: briefe (ebenbal 66, 13-16.) 183-186. - pierprosentige Dfanbbriefe follen pon bem Rrebitvereine fer ner gor nicht mehr bemilligt werben, (ebenbaf, 6. 15.) 186. - Dian jur fortlaufenben Tilgung ber 31 protentigen Dfanbbriefe. (ebenbaf. 66. 10. 11. und 12.) 182, 183, 189,

Cambitreicher, fiebe Bagabunben.

Laubtage, Provingial, Rommunat, Berfahren bei ber Bahl ber Abgeordneten und beren Stellvertreter ju benf. (Reglement v. 22, Juni 42, 6, 13.) 214.

Sanbtage. Abgeordnete und beren Stellvertreter, Rerfahren bei beren 2Babl. (Real. v. 22, Juni 42,) 213. Panbtage . Maricall, als Mitglied und Borfiben, ber bes Musichuffes ber Propingial Stanbe, (B. v. 21. Ouni 42 6 6.) 216, 219, 222, 225, 228, 231, 235, 289, Panbwehr. Stiftung einer Auszeichnung fur pflichte treue Dienfte in berfelben. (M. R. D. und Beftim mungen p. 16. 9an. 42.) 89-91. - biefelbe beftebt in einem fornblauen Bande mit eingemirftem Damene, juge Gr. Dajeftat bee Ronige (F. W. IV.), und wirb in einer eifernen Einfaffung auf ber linten Bruft ge: eragen. (chendaf, 6, 1.) 89. - fie ift fur Offiziere, Unteroffiziere und Wehrmanner gleich, (ebenbaf. 6. 2.) 89. - Die über ben Berluft ber übrigen Chrengeichen beftebenben gefehlichen Borfdriften bei Bergeben finben auch auf biefe Musteldnung Unmenbung, (eben: baf. 6, 11.) 91.

Saufin Dher, Martarafthum fiche Schleffen

Rebnanter, Die Westimmungen bes 6. 5. bes Ghiftel n 9 Ofthe 1807 . megen gestatteter Rererhnachtung bes Bormertelandes ober einzelner Bertinengien ber felben ohne Buftimmung bes Pehne Obereigenthumers ber Lehne, ober Ribettommiffolger, merben bis auf meitere Berarbnung fuenenbirt (2 @ O n 28 Juli 42 1 212

Debnabeffter und Pehnefolger. Bicherftellung beren Gerechtsame bei ber gefehmaffigen Bermenbung von Abfindungs , Ranitalien, sufolge ber 66 10 und 62, ber 23, p. 30, Juni 1834, (Dett. p. 30, Juli 42.) 246.

Pohnfuhr : Mbaabe . bie burch beren Aufhebung ber Staatstaffe vom 1. 9an. 1842, ab entgangene Ginnahme non 60.000 Rthir, foll auf ben Steuer, Griaf ber amei Millionen Thaler angerechnet merben. (2. R. O. v. 22 Monbr. 42.) 307.

Bubed, freie und Sanfeftabt, Musbehnung ber Freitig. gigfeit mit berf, auf bie nicht jum Deutschen Bunbe gehörigen Dreufifden Drovingen. (Dinift., Ertl. v. 3 Mars 42) 102.

Sumpenguder, fiche Buder. Qu@harteiten, Affentliche. (Rebouten, Masteraben sc.) in ber Rheinproving, Unterfudung und Beftrafung ber babei norfallenben Unerbnungen nach ben bort por ber Bublifation ber Berordn, p. 6. Dars 21. in Rraft gemefenen Gefeben. (23. v. 18. Rebr. 42, 6. 2.) 86. Enrembura. Grofberspathum, tritt bem Bollfpfteme Dreugens und ber mit biefem ju einem Bollvereine verbundenen Staaten bei. (Bertrag v. 8. Rebr. 42.) 92-101. - besal, ber allaemeinen Ming. Ronvenrion bom 30, Juli 1838, mit ben 14 Thaler, ober 241 Gul benfif, (ebenbal Mrt. 11.) 97 - auch ben Rerabi redungen megen Berbeifuhrung eines gleichen Dag. und Gemidteinftems, Cebenhal Mer 11) 97. - besal. bem Rollfartel pom 11. Dai 1833, gegen ben Soleich. handel und bie Defraubationen ber innern Berbrauchs, abagben, (ebenbaf, 2frt. 15.) 99. - besal, ber Uber: einfunft megen Beifegerung bes Runtelrubenguders. (ebenbaf, Mrt. 9.) 96. - Sicherung bes Grengver, fehre mit bem bem Conjareich Belgien verbliebenen Theile bes Grofheripathums, (ebenbaf, Mrt. 22.) 100.

m.

Dajeftat, bes Staats Oberhaupte, Unterfuchung und Beftrafung ber Berbrechen und Bergeben gegen bie: felbe in ber Rheinproving, im Berichtebegirte bes Mp. pellationshofes su Coin. (B. v. 18, Rebr. 42, 66, 1, und 3.) 86, 87. - Zusichließung bes bffentlichen Ber fabrens in beral, Unterfudungen, (ebenbal, 6. 4.) 87. Dasteraben, fiche Luftbarfeiten.

Magindem . gleiches . ben Berabrebungen unter ben sallvereinten Staaten megen frerheifuhrung beffelben tritt bad Girafhertnathum Puremburg bei (Ber, trag n N Tehr 42 3trt 11) 97

Mebizinal Rollegien, Mufhehung ber Musfertigungs; und Berhandlunge Snorrein hei bent Of & D und

Berorbn, n. 22. Monbr. 42) 307, 309. Meilenzeiger, Unterfudung u. Beftrafung beren Be-

fchabig, in ber Rheinpron. (D. n. 18. Rebr. 42. 6. 2.) 86. Meffen Uhereinfunft mir Draunichmein megen bed gegenfeitigen Berfahrens in Derichung auf Die bort heftebenhe Marte, Geriches, und Rechiel,Orbn (Mi nift. Gril p. 4: Derbr. und beren Befanntmachung

p. 23. Deibr. 41.) 8. 13. f. Dengebuhren. (Megunfoften), megen berf, ift bas Mathlae in ben Wegerbnungen enthalten. (Bolltarif

p. 18. Ofter, 42.) 294.

Militaireffetten, beren Deforberung auf ben Gifen: bahnen non Magbeburg über Braunichmeig und San, nover nach Minben und Befreiung bert von Durche annad . Mhaaben. (Staatepertrag v. 10, April 41. 2(rt. 8.) 48. 49.

Militairperfonen, ausgeschiebene, Bermirfung ber UnteroffiziereCharge feitens berf : fiebe biefe.

Militair. Strafen, fiche Durdmarid, und Etapi nen Convention.

Minifter bee Innern, berfelbe entideibet in ber Refurd, Inftang über Dreftnergeben bei Rerten über 20 Drudbogen ftart. (M. R. D. v. 4. Oftbr. 42.) 250.

Minifterium bes Sonialichen Sanfes, bie Peie tung ber Bermaltung ber Domainen und Rorften in bemfelben wird bem Staateminifter, Grafen ju Stol berg, Bernigerobe in gleicher Beife übertragen. mie folde bem in Rubeftand perfehten Stagteminifter pon Labenberg anvertraut gemefen. (M. R. D. v. 14. Monbr. 42.) 313.

Diofelfdifffabrte . Abaaben. (Refognitionsgelb. Mofefsoll), beren Erhebung nach ben unter ben Roll, pereineftagten getroffenen Bereinbarungen, (M. R. O. und Earif v. 31. Degbr. 41.) 18, 25. f.

BRung . Ronvention, allgemeine, unter ben sollver vereinten Staaten, p. 30. Juli 1838. - berfeiben tritt bas Greibergothum guremburg mit bem 14 Thaler, ober 211 Gulbenfuß bei. (Bertrag v. 8. Rebr. 42, Mrt. 11.) 97.

Dangverbrechen, bie Strafgefebe bes allgem. Lanb: rechte binfictlich berf. follen in Rolge ber M. R. D. v. 18. April 1835. auch ferner in ber Rheinproving, in bem Gerichtsbegirte bes Appellationshofes ju Coin, unverandert gur Unmenbung tommen. (B. v. 18, Rebr. 42, 6, 1,) 86.

45

Wachbrud smansjajahriger Ochut gegen benfelhen for bie ichrifestellerifchen Rerte non Johann Gertfrieb nan Berber in Commtlichen beutiden Bunbedftagen (Bunbes, Beichluß n. 28. Juli u. Dublifations Datent file Commelliche Dreuf Granten w 20 Gent 42) 299

Mational Rofarbe, beren Berfuft hat bei ausgefchie: benen Militairnerionen auch ben Berluft ber Unteraffisier. Charge und aller bamie verbundenen Musteichnungen und Romedite sur Tolac (N. & O n 23 Maril 42) 191

Retto: Bewicht . bellen Reftitellung bei sollpflichtigen Bagren. (3olltarif v. 18. Ottbr. 42.) 294-296. Men, und Rurmarfifche Rinetoupone und Rine.

fcheine fiebe Qure u Meumarbifche

Meuftabt, im Rreife Gummerebach, tritt vom Stanbe ber Panbaemeinben in ben Stand ber Stabte, unb mirb in Beijehung auf Die Rahl ber Lanbtags, 26: gegroneten bem betreffenben flabtifden Colleftin Rer: banbe einverleibt. (28. v. 15. 9an. 42.) 41.

Michtiateitebefchwerbe. Rechtemittel, Bulaffiafeit berf, gegen Greenneniffe zweiter Inftany über Bagatell: Obiefte, in Anmendung ber Deffar. v. 6. Mpr. 1839. Of R. O. v. 22 Deibr. 41.) 16.

Musungen, landes, und grundherrliche, Ermeiterung ber Rompetens ber Untergerichte jur Rabrung ber Un: terfudungen und jur Abfaffung ber Ertenntniffe megen Defraubationen berf. (M. R.O. v. 29. Mpr. 42.) 116.

1

Chergerichte. Abfaffung ber Grtenneniffe burch bie: felben megen Defraubationen landes, und grundherr; licher Mubungen, fowie überhaupt megen Bergeben gegen Ringnigefebe, wenn von bem General/Doftamte. ben Regierungen ober von ben Proving. Steuere Diret: tionen bereite Strafrefolute abgefaft und auf ben Rechte. meg propositt morben. (M. R. D. v. 29. Mpril 42) 116

Dberlaft Berbote, auf ber Rheinfdifffahrt, fiebe Mheinichifffahrte Afte.

Dber-Raufis, Martarafthum, fiebe Ochlefien.

Ober-Brafibenten (Ober Drafibien), Aufhebung ber Ausfertigungs, und Berhandlungs Oportein bei benf. (A. R. O. u. B. v. 22. Dovbr. 42.) 307, 309. entideiben über Drefivergeben bei Berten über 20 Drudbogen ftart, unter Borbehalt bes Refurfes an ben Dinifter bes Innern, innerhalb 10 Tagen. Of. R. O. v. 4. Oftbr. 42.) 250.

Ober : Profuratoren, in der Rheinproving, haben von ben Ertenntniffen erfter Inftang gegen Beamte wegen Dienftvergeben bem betreffenben Departemente: def, behufe bee Magravationerechtemittele, Mbidrift eingureichen. (B. v. 18. Febr. 42. 6. 5.) 87.

Obligationen über proving. Staatsschulben, f. letetet. Observanzen, bieselben werden, in sofern sie den Borschiften des Regiements über das Berfahren bei den fändischen Wahlen entgegenstehen, aufgehoben. (Regl. v. 22. Juni 42. §. 14.) 214. — f. auch Domfaptet.

v. 22. Juni 42, §. 14,) 214. — f. auch Domfapitet. öffentlichfeit, beren Ausschliegung im gerichtlichen Berfahren in der Rheinroveing, im Gerichtebegirte des Appellationshofefs ju Coln, wegen Staatsverbrechen u. W. p. 18. Reb. 42, 6. 4,) 87.

Orben pour le merite, von Friedrich dem Erofen besonders für das im Kampfe gegen den Feinde ermen gene Werbenich bestimmt, demfelden mirb ein Kriedenis Klaffe für die Werdenfte um die Wiffenschaften und des Adnife hinugesfügle. Stiffenschaften und des Kanfte hinugesfügle. Stiffenschaften vom 31. Was 42, 3 195.

Ordnung und Rube, offentliche, die jur Aufrecht haltung bert, ettaffenen Berechungen v. 25. Apr. u. 17. Aug. 1835. u. 30. Gepter. 1836. Gillen in ber Rheinprowini, im Gerichtekeziet best Appellactionshörfes ju Edin, auch fenne unverändert jur Anwendung tommen. (28. v. 18. Febr. 42.) 86. — f. auch Auflaufe. Detereitunff mit bemf. jur Berchung von Rorte. Vasch, Rifch und Keitheren für Rechbung von Rorte. Vasch, Rifch und Keitheren

an ben gegenseitigen Landesgrengen. (Minift. Erft. v. 21. Mary u. Befanntmach. v. 19. Apr. 42.) 112.

W.

Batrimonialgerichte, Anordnungen für die fichere Unterbringung beren Depositorien und Gesangenen, wo ber Meubau won gembloten Depositalgelaffen und von Einis und Reiminalgefangniffen unterbieiben fann. (A. R. O. v. 16. Septic. 42.) 249.

Beandbriefe, de landschaftlichen Architecteins des Großbergogthuns Possen, deren Aussertigung ju 3; Projent für die demselben innerhalb 5 Jahren nach betitetenden Bessegt abeligter Gate. 15. Apr. 12.) 180 – 190 – vierprogentigs sollen von dem vorgebachten Architecterine gar nicht mehr bewilligt werden, sollschaftlich generalen der Ausselfahren bei Ausselfahr volum a.d. 2016 bert, sehend, 66. 13 – 16. 183 – 186.

Pfanbifdaften, im Perzogthume Berg und ber herr, ichaft Broich vor bem Jahre 1810 entfanben, beren Ein, ober Abibliung innerhalb 5 Jahren. (B. v. 16. 9an. 42.) 75.

Pfarrer, fatholiche, in ber bifchflichen Disteft Euin, bei Auseinanberfebungen mifchen Denfelden und berein Bladfolgern ober ben Erben verfledener fathollicher Pfarrer, aber bit Ausungen ber Pfarrenfijume follen bie Borfchriften bes A. V. R. Eb. 1. Et. 11, 55. N23. ff. iberall gur Richtichnur betenen. (B. v. 3. unt 142.) 208.

Pflaftergelber, in ben gollvereinten Staaten, fiebe

Munbe, fiche Boll Dfunde.

Bolizeiliche Verfügungen, jeber Art, Deschwerben über solche, sie mdyen die Geschmäßigkeit, Morhwen bigteit oder "werdmäßigkeit verstehen betreifen, gehören vor die vorgeschete Dienstbehörder. (G. v. 11. Rai folde ist nur dann juldfiss, wenn die Verfebung auf solch ist nur dann juldfiss, wenn die Verfebung eine mit Privateigenthume gehörenden Achts behaupret wird. (edendal). 192. f – desgl. über die ju leistende Enrickfoldigung für Engeriffe in Privatrechte durch gleder. (bernda, A. 1931. – die Vorschuffen er Berock vom B., Dezhe. 1808. § 3. 38. bis 40. werden hiernach aufgehören. Gebenda, S. .) 193.

Polizeis Ordnung für Die Safen ju Colbergermunde, Stolpmunde und Rugenwaldermunde (v. 29, Apr. 42.).

Bolizei Berordunugen, landesherrliche, Untersuchung und Bestrafung deren verhinderter Publikation in ber Rheinproving, nach ben vor der Publikation ber Berordn. v. 6. Marz 21. bort in Rraft gewesenen Sefeben. (B. v. 18. Reb. 42. 6. 2.) 86.

Bommern, Probing (Bergogthum und Saftenthum Ragen), Bilbung eines Ausschuffe ber Probingisch Schafte bert, (B. v. 21, Juni 42) 221 – 223. – Bertzetungen im Stande ber Ritterfchaft, in naber ere Bestimmung bes §. 5. lit. d. ber Kreissordnung v. 17. Aug. 1823. (B. v. 13, Delpt. 41.) 13.

Bortofreiheit, in Beuer. Sozietats. Angelegenheiten ber Proving Schleften. (Beuer, Soziet., Reglements vom 6. Mai 42.) 118. 145.

Bofen, Droping, (Großbergogthum), Bilbung eines Musichuffes ber Provingial, Stanbe berf. (98. p. 21. Juni 42.) 227-229. - Ermeiterung bes lanbicaft, lichen Rreditvereine fur biefelbe, nach ber lanbicaftlie den Rrebit.Ordnung für Diefelbe v. 15, Deibr. 1821., burch ben noch gestatteten Beitriet ber geither bemf. nicht beigetretenen ober aus bemf. wieber ausgeschie: benen Befiber abeliger Guter, innerhalb funf Jahren, mit 3! projentigen Pfanbbriefen. (B. p. 15. Mpr. 42.) 180-190, - mit bem Ablaufe biefer funf Jahre bleibt bas Rreditinftem fur alle Gutebefiber vollig und un. abanberlich gefchloffen, (ebendaf, 6. 16.) 187. - Ber: fahren bei Auffanbigung ober Abibfung ber Dfanb: briefe, (ebenbaf. 66, 13-16,) 183-186, - pierprosentige Dfanbbriefe follen von bem Rrebitvereine ferner gar nicht mehr bewilligt werben. (ebenbaf. 6. 15.) 186. - Dian gur fortlaufenben Tilgung ber 3! projentigen Dfanbbriefe. (ebenbaf. 66. 10-12.) 182. 183, 189,

Poftbefraubationen, rudfichtlich ber von bem General-Poftante wegen berf. abgeschien Straferfolute tonnen, im Falle ber Provofation auf ben Rechteweg, nur bie Obergerichte bie Ertenntniffe abfaffen. (7 8 0 2 9 2 %rif 42) 116

Boffenbungen, mit ben Elfenbahnen von Magbeburg iber Draunschweig und hannover nach Minben, Abfommen barüber mit Braunschweig u. Sannover. Staatsvertraar vom 10. Minis (41 Art. 7. u. 9.) 49. 54.

(Staatesettroge vom 10. April 41. Art. 7 u. 9) 481.34. Proffluffe "Feffe, schementide, zu Einschung ber ätteren Kur und Neumaktsichen Jinskoupons und Jinsicheine aus der Zeit vor dem 1. Jan. 1822. (28. S. d. v. 5. Jan. 42.) 28. — fünsightige, sich voter Eine oder Abischung der im Herzeschum Berg und der Herzeschus Broich vor dem Jahre 1810. entstandenn Planoschaften. (28. v. 10. Jan. 42.) 73.

Bramten, f. Fruerlösschungsprammen und Dranbstifter. Bresporzegeben, die bisspreigen Strasseifes gegen die festen, und namentlich die Bestlumungen im Art. XVI. 3ftr. 2. u. 3. des Eenstur-Edites v. 18. Ortot. 1819. bietien auch in Beziehung auf diesenigen Budder in Kraft, welche fortan von der Censur Gefeit find. (A. S. O. v. 3. Ottot. 42). 250. — Ottof. u. Metur-Spreigen und Gefeitschied der Gefenbah. (230.

u. Returd-Berfahren riddichtlich berf. (ebendaf.) 230. Preußen, Proving, (Ednigatich), Bildung eines Aufchaffes ber Provensjale Sande berf. (B. v. 21. Juni
42.) 215 – 217. — Befganisse beren Kreissfahre,
Ausgaben zu beschießen und die Kreiseingssessen
baburch zu verpflichten. (B. v. 22. Juni 42.) 211.
— Bespang und Entziebung der bürgetichen Edernerchie für beschoten ber berteilt den Ehernerchie für beschoten ber Dett. v. 6. April 1823.
und der Zusammenkellung der Ergänzungen zur ätteren
Chibteroten, v. 1. Juli 1832. (B. v. 18. Dezier. 41.) 30.

Pringeffin Steuer, hertommliche, wird ben Unterthanen bei Bermablung ber Pringeffin Marie, Konigl. Hoheit, erlaffen. (A. R. O. v. 11. Mai 42.) 178.

Brivatrechte, Gestattung bes Rechtsweges über Eingriffe in dieselben burch polizeiliche Bersugungen und über die bafür zu leistende Entschädigung. (G. v. 11. Mai 42. 6. 4.) 193.

Srovinglal : Behörden, (Polizet und Finanger botten.) — Aufhebung ber Ausstreitzungs und Bereinbandlungs opportein der inen [A. S. O. u. 28. v. 22. Inovok. 42.) 307, 309. — bie in der Berorden. über deren berebeffetre fündigtung vo 26. pp. 1808, 58, 38. – 40. ent. haltenen Bestimmungen, betr. die Ausschlung polizeitiger Berstigung und die Gestatung des Rechtes weges gegen solde, werben aufgehoben. (Br. b. 11. Mai 42. § 7.) 194. — f. ferner Oberpräsibenten, Regterungen z.

Provingial : Coulden, vom Staate übernommen, fiehe Staatsichulben.

Provingial-Stande, fiche let.

Provingial-Steuerbireftionen, fiehe leb.

0

Queruliren, hartnadiges, Untersuchung und Bestrafung beffen heimlicher Begunftigung in ber Rheinproving, nach ben vor ber Publikation ber Berordn. v. 6. Matg 1821. bort in Rraft gewesenen Geschen. (3. v. 18, Refe. 42, 6, 2.) 86.

N.

Rechtspflege, fiche Berichtsbarfeitsverhaltniffe.

Rechtsperfahren, (gerichtliches Berfahren, Rechte. mea) - in Beriehung auf politeiliche Berfdaun, gen, menn bie Berfehung eines jum Drivateigenehum gehörigen Rechte behauntet mirb (Ch n 11 Mai 42.) 192. - besel, über bie zu leiftenbe Gneichabi. gung für Eingriffe in Drivatrechte burch folde Beri fugungen, (ebendal, 6 4.) 192. - Die Borichriften ber B. v. 26. Deibr. 1808, 66 38-40, merben hier, nach aufgehoben, (ebenbaf, 6, 7.) 194. - Dropofa. tion auf baffelbe gegen Strafrefolute bes General, Doftamte, ber Regierungen und ber Propingiale Steuer, Direttionen, und Abfaffung ber Ertenneniffe burch ble Obergerichte. (M. R. D. p. 29. April 1842.) 116. - in Reuer, Sogietate, Angelegenheiten ber Dropint Schleffen, (Reuer, Couetate, Reglem, p. 6. Dai 12.) 140. 161. f. - finbet gegen bie angeorbnete Reftitellung bes Dreifes burch Sachverftarbige für eine übernommene Apothete nicht fatt. (M. Q. O. p. S. Data 1842.) 112. - Rheinifdes . Ausichliefung ber Dffentlichfeit in bemf, bei ben Berhanblungen über Staatsverbrechen und Dienftvergeben, (B. p. 18. Rebr. 42. 6. 4.) 87.

Rebouten, fiche Luftbarfeiten.

Regierungen, Aufhebung ber Ausfertigungs, und Berhandlungs-Spartin bei benf. (A. &. O. und B. v. 22. Nooke. 42.) 207. 309. — wenn gegen beren Erefefolure über Defraudstionen fandet und grundberridger Rubungen, so wie dierhaust wegen Bergefen gesm Annagesete, auf den Rechtweg propojer wieb, so sehr den der der der Abfallung von Wassenschafte ju. (A. K. O. v. 21. April 42.) 116. — ercheiten die Erlaussig jur Errichtung von Wassenschaften (A. K. O. v. 21. Julin ness Regiem. v. 15. Juni 42.) 243. — in der Proving Prussen, bestätigen die Beschäfts kreisstände über Bestreitung von Ausgaben burch Errissfände über Bestreitung von Ausgaben burch

Megierungen, (Rortf.)

Beitrage ir. ber Kreideingefessenen. (B. v. 22. Juni 12.) 211. — beegl. in ber Prooing Schleften. (B. v. 7. Jan. 42.) 33. — ertheilten bie Genchmigung gu ben Dispositionen ber Kreissstade über bie Muhumgen und Ersparniffe ber Kreissfande über bie Muhumgen und Ersparniffe ber Kreissfande über bie Ceinbal 33. 211. — f. auch Proentitisfebreten.

Reifetoften, beren Bergatung mit 15 Sgr. pro Meile in Königl. Dienftangelegenheiten für biejenigen Beamten, welche nicht zum Reisen mit Ertrapoft berechtigt sind, und Abanberung des §. 12. ber B. v. 28. Juni 1825. barnach (A. S. O. v. 30. Juli 42.) 247.

Refognitionegebuhr, Refognitionegelb, fiehe Schifffahrtsabgaben.

Refurderfahren in Strassachen wegen Presverschen bei Werfen über 20 Drudbogen flatt. (A. &. D. v. A. Ofter, 42, 230. — in Keuter Soziet-Angelegenheiten der Provinz Schlessen. (Feuer-Soziet-Angelegenheiten der Provinz Schlessen. (Feuer-Sozieteka-Ressements v. 6. Mai 1842.) 140, 161. f. — sehe auch Achtenerchken.

Reug-Blauen, jangerer Linie, Jarftenthum, (ReugSchitt, Reug-Zobenften und Berebort, einschieden,
ber gemeinschaftlichen Perifchaft Gero). — Übereintunft mit bemieben wegen gegenfeitigen Schutze beitunft mit bemieben wegen gegenfeitigen Schutze beitunfel mit bemieben ben fälfdichen Schrauch
gewerblicher Waarenbezichnungen nach ben Annebunngen bes bieffeitigen Gefehe s. 4. Juli 1840.
(Minif. Left. 6. 5. Orter. und Befanntmadung b.

Nobel. 22. 311.

Rezeffe, im Reffort ber General Commiffionen, f. leht. Mheinproping. Bilbung eines Ausichuffes ber Dro vingial Stande berf. (B. v. 21. Juni 42.) 238-241. - im Gerichtebegirte bes Appellationehofes gu Coln, Moanberung ber Boridriften ber M. R. D. v. 6. Dary 1821, und vom 2. Muguft 1834, über bie Unterfudung und Deftrafung ber Berbrechen und Bergeben gegen ben Stagt und beffen Oberhaupt und ber Dienfrvergeben ber Beamten. (23. p. 18. Rebr. 42.) 86-88. - es tommen barin auch ferner unperandert jur Unmendung bie M. R. D. v. 18. Mpril 1835., Die Beftrafung ber Mungverbrechen nach ben Beftimmungen bes M. E. R. betr. - bie M. R. D. n. 25. April 1835., betr. Die Beftellung bes Rammer, gerichte jum ausschließlichen Gerichtehofe ber Donarchie megen Berbrechen mider bie Berfaffung, bf. fentliche Rube ic. - und bie B. v. 17. Muguft 1835. und 30. Septor, 1836., betr. Die Mufrechthaltung ber offentlichen Ordnung und bas Unterfuchungeverfah: ren megen Aufrubr und Tumulte. (B. v. 18. Rebr. 42, 6, 1.) 86. - Fuhrung ber burch bie in berf. beibehaltenen Bestimmungen bes M. E. R. Tit. 20.

Mheinproping, (Rortf.)

256. II. Segendezen Untersuchungen nach ben in ber Mheinischen Strasspraigerbnung für zuchtpoligeiliche Bergeben gegebenen Borschriften. (edenaal, 56. 3. u. 7.) 87. 88. — Ausgleichten gerücktichen Bergichtigen Der Offentischeite werichtlichen Bergichtigung ber Ercherchen ber beleivätet Majestät. (56. 196 –296. Eur. 20. 256. II. d. X. 2. R.) und wegen Dienstbergefen der Deamten. (ebenbal, 5. 4.) 87. — Destimmung der Termine zur Gebenbal, 5. 4.) 87. — Destimmung der Termine zur Andjung der Ausgleber im Bubbpfaltrinspersescheren. (M. R. O. v. II. Dezist. 41.) 15. — siehe auch Brutes Gerberbnung. Rheimische

Mbeinichifffabrte . Abgaben (Refognitionsgeld, Rheinjoll), beren Erhebung nach ben unter ben Bollvereinsflaaten getroffenen Bereinbarungen, (2 & D.

und Earif v. 31. Dejbr. 41.) 18 -26.

Mbeinschiffchiffchreiselte, vom 31. Mar 1831., Abänderung des Art. 30. derf. in Deziedung auf dis ährliche Aberduung von Bewollmächtigten der Rheinuserflaaten zur Eentral-Kommissen im Main, burch den Bupplementar Art. XV., lauf Protofols vom 21. Septier. 1810. (Benehm Alet. v. 8. Ofter. 1841.) 29. – Supplementar Art. XV., lauf Protofols v. 21. Septier. 1810., die Festigung der Ausnachmen von dem Oberlaft-Werfolse durch die Central-Kommiss, fon betr. (Benehm.l.tet. v. 8. Ofter, 41. 29.

Richter, beren Jahl in ber Rheinproving, im Gerichte, begirte bes Appellationshofes in Coin, bei Obfaffung der Ertenntniffe erfter und zweiter Inftang über ein nach ben Befimmungen bes A. E. R. zu beurtheilenbes Berbrechen. (D. v. 18. Febr. 42. §. 6.) 87.

Ritterfchaft, ber Proving Pommern, Bertretung einzelner Mitglieber berf. auf ben Kreistagen, nach 5. 5. lit. 4. ber Kreisordnung v. 17. August 1825. (B. v. 13, Deibr. 41.) 15.

Rugenwalbermunde, Polizeiordnung fur ben bortigen Safen (v. 29. April 42.) 203 - 207.

Filbeförungen, öffrnitigt und nöchtiche, (Ochmöbenterin, Deunruhigungen der Einwohner eines Orte) beren Unterlüdung und Besträtung in der Ihrenproving, nach den dort vor Publistation der Meronsoning, nach den dort vor Publistation der Meronsoning, nach den dort vor Publistation der Geforen. (B. 6. Mag. 1821. in Kraft zweichnen Geforen. (B. 5. 18. Febr. 42. S. 2.) 86. — siehe auch Aufläufstantefungstadere, übererindurst unter den julier.

einten Staaten wegen beffen Besteuerung, v. 8. Mai 1841., - berfelben tritt das Großbergogthum Lupem, burg bei. (Bertrag v. 8. Febr. 42. Art. 9.) 96.



Cachfen, Proving, Bilbung eines Ausschuffes ber Provingialftanbe berfelben. (B. v. 21. Juni 42.) 230-232. Cachfen:Roburg: Gotha, Bergogthum, anderweite Durchmarich, und Etappen. Konvention mit demfeiben auf jehn Jahre. (Minift Erff. b. 10. Jan. und Der fannmochung n. 27. Jan. 42.) 35.—43.

Salz, "Derobichung des Bertaufsperifet von 13 Athlic auf 12 Athlic far die Lonne, in den Salzniebertagen der Wonarchie. (A. R. O. u. B. v. 22. Roobs. 1812.) 307. 308. 310. — bei den schon ermäßigten Pretifen für das Salz ju Wiefplätzerung und jum Gebrauche bet einigen inländischen Gemerchen behätte fein Berenden. (ebenden) 310. — Erhöhung der Preise far den von der nehm um Thicingischen Zollund handelsvereine gehörigen Kreifen Schleinigen und Janvelodvereine gehörigen Kreifen Schleinigen über im und Biegenrach (A. R. D. v. A. Jan. A.) 31. — beisen Sollie in und nach den zellvereinten Staaten, siehe Solliereinsverträsse.

Gobenbergeigt (Entschäbigung), Annendung der in ben 36, 54, und 55. Att. O. Th. 1. und in der fich derauf beziehendem Orfferarion v. 31. Mehr 1838, fit bessen Berberung bestimmten Berjährungssein; im int Ausbeitung der benjeiben entgegenschenden provingischen und flautarischen Orffemungen. (B. v. 15. April 22. 114. – sie Keingriffe in Privatrechte burch poligisische Berschaungen. (G. v. 11. Mat 42, 8. 4.) 193.

Chanbidriften, Untersuchung und Bestrafung ber ren Bertaufe und Berbreitung in ber Rheinproving. (23. v. 18. Febr. 42. 6. 3.) 87.

Ghiffahrts. Abgaben, bei bem Teansport von Baaren auf der Ebe, ber Mefer, bem Rhein und besten ber Eben ber Meinen Mehrn und besten ber Bewenden es im Allgemeinen bei den in ber Wiener Kongreff, Alte nichtatienen Deistlimtungen, ober den, auf den Grund berf, iber die Ghiffahrt uuf einzielnen beiter Bereine berieft der ihre Meine ibereinfahrten. (Zollareif sie bei Dahre 1843,

Schleichbanbet, fiebe Bollfartel.

Golfefen, Preving, Opergegibun, nebst der Grafichaft Siah und dem Preußischen Martgarfifdum Obertausseb, Deilbung eines Ausschusseb der Provingistände der, UR. v. 21. Juni 42.) 221—228.
Defingissische der, UR. v. 21. Juni 42.) 221—228.
Defingissische der Kreissingssessischen der, Ausgeben zu beischließen und die Kreissingssessischen deutschaft zu 7. Juni 42.) 33. — Feuerschaften, Ur. der Laber der Lieben Breise der Lieben Derf., mit Ausschluß der Leiben Derfalu, Vo. 6. Mat 42. 1144—199. — Aufr

Edlefien. (Rortf.)

issung der fit dieseln bieher bestandenen Reute-Cogietaten und Aussischung des vongedachten neuen Regiements. (B. v. 6. Mai 42) 173 — 178. — Keuter-Sogietätes Regiement fit das gesammte platte Land berl, mit Emschuld ber im Gorauer Kreise belegenen Obester Haufblung ber in Gorauer Kreise belegenen Obester Haufblung ber in Corauer Kreise belandenen Auffblung ber fit dassische Schliebung bei vorgedachten neuen Regiements. (U. v. 6. Mai 42.) 170—113. — Land Presidu. Cetalt.

Schleufingen, Rreie, jum Thuringichen Bolle und Sanbelevereine gehorig, Erhohung ber Galgpreife in beuf (20 R. D. n. 4. 3an. 42.) 31.

Schlöffer, Ronigl, jur Refibeng bee Lanbesheren ber fimmt, Unterfudung u. Beftrafung ber barin verübren gemeinen Berbrechen in ber Rheinproving (B. v. 18. Rebt. 42. §. 3.) 87.

Schriften, fiebe Drudfdriften.

Schulben, provingielle, vom Staate übernommen, fiche Staateichulben.

Schultollegien, Provinziale, Aufhebung ber Ausfertigunges und Berhandlunges Sporteln bei benf.
(26. S. D. und R. v. 22. Manber. 42.) 307. 309.

Sethstaffe, unefaubte, beren Unrefluchung und Beftrafung in der Abeinproving, nach ben vor der Pubitation der Berobn. v. 6. Mary 1821. dort in Kraft gewesenen Gesehn. (23. v. 18. Febr. 42. §. 2.) 86. Bicherbeit. depositätisien, fieche leheren.

Stibermungen, ber fammtlichen Bollvereinsstaaten, beren Annahme, mit Ausnahme ber Scheibemung, bei ben Bollgefallen. (Boltarif v. 18. Octor. 42.) 298. — fiebe auch Many Convention, allemeine.

Spielfarten, Berbot ber Ginfuhr ze. in die jollvereinten Staaten, fiche Bollvereinemertrage.

Sporteiferbeit, (Gobbben Fribit), sie Publite tion und abschriftliche Mittheilung der seit langer als 36 Jahren deponiten Testamente, in Weischung auf Berndchmisse für mibe Stiffungen. (A. S. O. v. 22. Mai 42. 2011. — in FauerrSoyietaleAngelegenheiten der Proving Schleinen. (Kuerr-Soyieta-Neglements v. 6. Mai 42.) 118. 145.

Sportelfagordnung, für die Provinglaf Bernsal tungs Behörden, v. 23. April 1823., die nach §5, 6. fig 13, derf. ju entrichtenden Ausfertigungs und Berhandlungs Sporteln follen vom 1. Jan. 43. ab nicht weiter erhoben werden. (A. B. O. u. B. v. 22 Noobe. 12.) 307. 308.

Staatebiener, (Staatebeamte), fiche Beamte.

Staatebaushalt, radfichtlich beffelben wird nach wie vor von fammtlichen Departementechefe eine ftrenge

Staatebauebalt, (Rortf.)

Sparfamfeit in allen Bermaltungszweigen erwartet.

Staatsfculben, provinzielle, vom Staate übernommen, Annahme der Obligationen über diefelben als bepositalmäßige Sicheeheit. (A. R. O. 16. Septbr. 42.) 249. — Bauprermaltung berf., fiehe lektere.

Staats(dinthich-eine, beren Konvertirung won 4 auf 3; Prozent Berzinfung, (A. B. O. v 27. Marz 42) 105. — Prament Deruffugung bei beri, (ebendafelöf § 3, 1 106. — tonvertiree, fullen innerholb der erften icht Jahre mich verfolgt, vielimehr der Boder für der Boder mich verfolgt, vielimehr der Boder für der Boder für der Boder für der Gentafel, de 4, 1 106.

Staateverbrechen, beren Untersuchung und Bestrafung in der Rheinproving, im Gerichtebegirte bes Appellationshofes ju Coin. (B. v. 18. Febr. 42.)

Stadtamter, Ausschließung bescholtener Personen von der Stimmfabigfeit und Bahlbarteit fur folche. (23. fur bie Prov. Preußen v. 18. Degbr. 41.) 30. — besgl. in der Stadt Breslau. (A. R. O. v. 23. April 42.) 115.

4 tabte, ju fländischen Kollettiv Stimmen berechtigt, Jerfahren bei der Wahl der fländischen Abgeordneten und deren Stellvertreter für blef., so wie bei den Lädsten der Ortswählter in dens. (Reglement v. 22. Juni 42. 5. 13.) 214.

Elaber-Orbnung, Aftere, vom 10. Moober. 1808., nb. oper. Deftimmungen über die birgert. Rechte beischieren Personen nach bert., der Delt. v. 6. April 1823. und ber Zusammenfellung der Ergänzungen v. - fr. Juil 1832., in der Propsing Preugen. (B. o. 18. Degbr. 41.) 30. f. — befgl in der Gladt Dredfau. (A. S. O. v. 23. April 42.) 115.

Stabte. Ordnung, revidirte, vom 17. Marg 1831., beren Berleihung an bie Stabt Erin, im Großhergegerthum Pofen. (A. R. O. v 29. April 42.) 192.

Stadbereordneten. Berfammlung, tann beschottenen Personen das Burgerrecht versigen und entjieben, auch bei der Wesserrecht versigen und entjieben, auch bei der Wesserrecht versigen ben bei Dezig Alle der Berbeit Bereit (20. Auch 19. Auch 19. Auch 19. All 31. — des flie bie Edelt Veressen v. A. R. O. v. 23. April 42.) 115. — ist befrugt, auf Personen jener Art bie Bestimmungen der §5. 202—201. der Gr. O. v. 119. Row. 1808. in Beziehung auf flütter Kontureny berf. ju den Gemeinsaften anzurenden. (estende) 31. 115.

Stanbe, Rreist, fiche Rreisftante.

Stanbe, Provingial, Bilbung von Musichaffen aus benfelben, um folde in ber Zwifchenzeit von einem

Stanbe, (Fortf.)

Panhtage sum anbern in geeigneten Gallen gu berufen und fich in michtigen Panbes Angelegenheiten ihres Rathe su bebienen (Berorbnungen n 21 Juni 42. 66 1 u 4) 215 216 218 221 224 227 230 233 238 - burch biefelben erleibet bie nerfallungemaßige Birffamteit ber Dropingial Stande feine Beeintrad; tigung (ebenhal, 6, 2.) 215 u. f. - Gintritt unb Dauer ber Rieffamteit biefer Mudichaffe Cebenhaf 66 3. 4. u. 8.) 215 216 217 218 220 221 223. 224 226 227 228 230 232 233 236 238 240 -3abl beren Mitalieber und Barfibenber bes Musichufe fes ber Panbrags, Marichall. (chenhaf 66 5 u 6) 216, 219, 222, 225, 228, 231, 234, 235, 239, - Mere fahren hei ber Rahl beren Mitalieber und Allerhachfte Deftatioung berf. (ebenbaf. 6. 7.) 216. 219. 222. 225. 228 231 236 240 - Mahrnehmung ber aufer bem Panbeage porfommenben Gefchafte fanbifcher Bermale tung burch biefelben (ebenhaf 6 9) 217 220 223 226, 229, 232, 236, 240. - Muffringung ber Roften filr hiefelben in berf Mrt. mie bie allgemeinen Panbe taastoften, (ebenbaf, 6, 10.) 217, 220, 223, 226, 229, 232. 237, 241. - Bilbung eines folden fanbifden Musichuffes in bem Ronigreiche Dreufen. (B. n. 21. Juni 42.) 215 - 217. - besal, in ber Rur, u. Meumart Branbenburg und bem Marfarafthum Dieberlaufis. (3. v. 21, Juni 42.) 218-220. - besal, in ber Proping Dommern. (B. p. 21, Juni 42.) 221 - 223. - desal, in bem Berrogthum Sole fien, ber Graffchaft Glab und bem Dreugifden Darfgrafthum Oberlaufis. (B. v. 21. Juni 42.) 224 -226. - besgl. in ber Proving Dofen. (B. v. 21. Juni 42.) 227-229. - besgl, in ber Proping Cachien. (23. p. 21. Juni 42.) 230-232. - besal. in ber Proving Beftphalen. (B. v. 21. Juni 42.) 233-237. - befal, in ber Rheinpropins, (B. v. 21. Juni 42.) 238-241. - in ber Rheinproving, bem nach ber Berorbn, p. 13. Juli 1827, beite, benben Rollefrivverbande ber Stadte Deut, Dubi: beim am Rhein, Blabbach zc. wird ber zeither im Stanbe ber Landgemeinden vertretene Ort Deu ftabt, im Sum, merebacher Rreife, einverleibt. (B. v. 15, Jan. 42.) 44.

Etänbische Wahlen, Berschern bei bens, (Reglement v. 22. Junt 42.) 21.3. — in Detzichung auf phyläftigen Grundbesis. (ebendal, S. 12.) 21.4. besgl. bei dem Wahlen der Wittgieber der Ausschäfter ber Prosingialstände u. Allerbichsste Verkäung ders. (Werevbaumgen v. 21. Juni 42. §. 7.) 216. 219. 222. 225. 228. 211. 236. 210.

Statuen, bffentliche, fiebe Dentmåler.

Stempelfreiheit, in Feuer, Sogietate, Angelegenheiten

Stempelfreiheit. (Fortf.)

ber Proving Schleften. (Feuer-Sogiet. Reglements v. 6. Mai 42.) 118. 145. — sir Publistation und abschriftlide Mitteilung ber seit langer als 36 Jahren beponitren Testamente, in Beziehung auf Vermächt-nisse für mitbe Stiftungen. (A. K. O. v. 22. Mai 42.) 201

Steueramtliches Berfabren räckfichtlich der auf den Eisenbahnen von Magdeburg über Oraunschweig und Hannover nach Minden ein und ausgehenden Waar ern und Essetzen (Staatsverträge v. 10. April 41. Art. 7. 3. u. 13.) 48. 34. 36.

Steuer Defraudationen, beren Untersuchung und Beftrafung burch bie Untergerichte, in Erweiterung ber Rompetens ber lettern, (A. R. O. v. 29, April 42.) 116.

Stener-Direttionen, Provingiale, wenn gegen beren Straftesolute wegen Defraubationen auf ben Rechtsweg provogiet wird, fo ficht nur ben Obergerichten bie Abfaffung bes Ertenntniffes ju. (A. R. O. v. 29. April 42.) 116.

Eteuer. Erlaß, von zwei Millionen Thaleen, beffen Gembhrung burd bir Aufhebung ber Abgabe von Milehbeufchern, bed bei fertigungs ber Aus-fertigungs, und Berhanblungssporteln bei ben Prowingial Bermaltungssehobben und burch Frasbergere ber Gulpreffe, (A. R. O. v. 2. Novb., 42.) 307.

Stiftungen, milde, Publifation und abschriftliche Mittheilung ber feit langer als 56 Jahren beponitten Leflamente in Beziehung auf Bernachtniffe fur biefelben. A. C. D. p. 22. Mai 42.) 201.

Stimmfähigfeit, fiehe Burgerrecht.

Stolpmunbe, Polizei-Ordnung fur ben bortigen Safen. (n. 29. April 42.) 203-207.

Strafen . ber Degrabation , beren Musführung gegen Beamte im unmittelbaren Staatsbienfte. (X. R. O. p. 31. Dars 42.) 179. - für Staateverbrechen und Dienftveraeben in ber Rheinproving, im Gerichtebegirte bes Appellationshofes ju Coln. (B. p. 18, Rebr. 42.) 86. f. - für gemeine Berbrechen, beren Ber, icharfung auch in ber Rheinproving, wenn bamit gugleich eine Berletung ber bem Stagte iculbigen Ghre furdit verbunden mar. (B. v. 18, Rebr. 42 6, 3.) 87. - får Pregvergeben bei Berten aber 20 Drud. bogen ftart. (X. R. D. v. 1. Oftbr. 12.) 250, für ben vorschriftewibrigen Betrieb ber Baffer Beil. anftalten. (2. R. O. v. 21, Juli, nebit Reglement v. 15. Juni 42. 66. 6-9.) 211. - für unterlaffene ober unrichtige Angaben bei bem infanbifden Tabade: bau. (M. R. D. v. 30. Juli 42.) 215. - fiche auch Gelbftrafen, Gefananifftrafen,

Strafgerichtebartett, f. Gerichtebarteiteverhaltniffe.

Straf. Prozes. Ordnung, Rheinische, Albrung ber durch die Bestimmungen des A. B. R. Eie. 20. Thi. Il. begründeten Untersuchungen nach ben in berf. filt judipolizieiche Bergeben gegebenen Borichiten. (B. v. 18. gebr. 42. §6. 3. u. 7.) 87. 88.

Strafresolute, bes Generals Offamts, ber Regierungen und ber Probligial Streuer Diefetionen, wegen Defenubationen landes und grundhertlicher Augungen, so wie überhaupt wegen Vergeften agan Jinnyn gesehe, rudssichtlich verf. verbleibt im Kalle ber Provokation auf ben Rechtsweg die Abssellung ber Erfenntnisse, wie bieber, ben Obergerichten. (A. R. O. 20 April 22) 116

Subhaftatione. Berfahren, in ber Rheinproving, Bestimmung ber Termine jur Jahlung ber Kaufgelber in bemt. (2. R. D. v. 11. Deibr. 41.) 15.

-

Tabackson, inlanbischer, Destrasung wegen unterlassener oder unrichtiger Angaden im Detriebe besselben fillen, richtschied der den aus unterdetenden Steuer, unter Abanderung der in der A. R. O. v. 29. Mäg 1828, Nr. 7. ertheiten Bosiofkrift, (A. R. O. v. 30. Mult 22) 245,

Tara, beren Beftftellung bei bem Gewichte gollpflichti

ger Wanten. (Joulant) 6. 10. (1017: 14.5.) 2011-200. Keftamente, feit langer als 36 Jahren deponitr, deren feiten und stempelfreie Publikation und abschriffelide Mitthellung in Beziehung auf Vermächnisse für milbe Stiflungen, in Erzähugung der Worschriften des A. E. R. Chil. Lit. 12, 56. 218. 219. ff. (A. R. O. v. 22. Nat 12.2) 2011.

11.

Ummastermin bes Landgefindes, fiebe lebt.

Universitäten, ju Burich und Bern, tonnen von dies, seitigen Unterthanen auf spezielle Genehmigung des Ministeriums ber geistlichen z. Angel. wieder besucht werben. (A. R. D. v. 3. Jan. 42.) 77.

Unordnungen, bei bffentlichen Luffonteiten in ber Rheinproving, beren Untersuchung und Beftrafung nach ben bort vor ber Publifation ber Berobn. v. 6. Mary 21. in Kraft gemesenen Gefeben. (33. v. 18. Reft. 42. §. 2.) 86.

Untergerichte, Erneiterung beren Kompeteng jur Afdhung ber Unterfudungen und jur Abfalung der Ertennanisse wegen Zefraudationen landese und grundberrlichter Ausbungen, sowie dierehaupt wegen Bergehen ageen Kinangseiche (A. K. O. v. 29, April 42.) 116. – hiernach wird der S. 230. bes Anhangse jur all gem. Berichseben, und der gweite Sah im §. 35. des Zolffreigseiches v. 23, Jann. 38. abgeänbert, für alle Endvestdeite, im weichen der Ett. 35. Ehl.

I her

Untergerichte (Corti)

I. ber allgem. Ger. Orb. Gefebeefraft bat. (ebenbaf.)

Unteroffizier-Charge, Berluft berfelben und aller damit verbundenen Auszichnungen und Borrechte feitens ausgeichiebener Mittigerpefnen, wenn solch jum Berlufte der Mationale Kofacte ober zu einer Buchthausstrafe verurtheitt werden. (28. K. O. v. 23. 2pr. 42.) 191. — die Dauer der aufger den Spran ftrofen verwirften Kreifpeitsftrafe barf beshalb jedoch nicht absektlier werben. (26. benaf) 191.

Untersuchungen, wegen Defraubationen lanbes und grundherrichter Rugungen, sowie überhaupt wegen Bereghen genen Amangesche, Erweiterung der Kompetrng der Untergerichte zu deren Jährung. (A. K. O. v. 20, April 42.) 116. wegen Batascherberden und Dienstreachen, deren Abhrung in der Rheim prosing im Gerichtebegiste des Appellationshofes zu Edin. (A. v. 18. Zebr. 12. §5. 3. 4. u. 7.) 87. — Ausschließung der Öffentlichteit bei dens, (ebendas, 6. 4.) 87.

Metel, fiehe Ertenntniffe und Rriminal Ertenntniffe.

W.

Bagabunden, (Lanbstreicher), frembe, in der Rheinproving, Berfahren gegen bief, nach ben bort vor ber Publistation ber Berordn. v. 6. Marg 21. in Kraft armefenen Geleben. (B. v. 18. Rebr. 42. 6. 2.) 86.

gewefenen Belehen. (28. v. 18. Fevr. 42. 9. 2.) 80. Berbindungen, geheime, beren Untersuchung und Bestrafung in ber Rheinproving. (B. v. 18. Febr. 42. 6. 3.) 87.

Berbrechen, gegen ben Staat und bessen Oberhaups, beren Unterludung und Bostnafung in der Rheim proving im Gerichiebegeiste best Appollationshofes ju Elin (B. v. 18, gebt. 42, 86-88, — libereintunst mit Braunssmeis wegen beren gegensteigere Bostrafung, (Minist. Cett. v. ; Bright. u. beren Bestanntmachung v. 23. Desibt. 41, 9 n. f.

Berbrecher, Ilbereinfunft mit Braunichweig wegen beren Auslieferung. (Minift. Erfl. v. 1: Dezbr. u. ber ren Befanntmach, v. 23, Dezbr. 41.) 9-11.

Berfaffer, von Drudidriften, fiebe biefe.

Beriadrungefristen, turgere, nach dem Geses vom 13. Mas 13. Nan den im 6. 4. besstehen bestätigten allgemeinen Gesehen, sowie nach ben §5. 54. u.

33. Ar. 6. Thi. 1. bes A. 2. R. und ber sich jest auf beziehen Destlaration vom 31. Mas 1838, ber bensieben Destlaration vom 31. Mas 1838, ber bensieben entgegenschehen provingiellen unf farutureischen Bestämmigen, fie mögen sängere ober färgere Berjährungsfristen enthalten, werden unfarbonen. 38. u. 13. Kprist 42. 118. Berleger, von Drudfdriften, fiehe biefe.

Wefannimad n 23 Deifer 41.) 3 f

Bermogene : Ronfistation, bei Defectionen in der Rheinproving, welche bie Ehefrauen ber Defecteurs thatig bestobert haben, nach ben bort vor ber Pubiltation ber Beroton, v. 6, Marg 21, in Rraft geweienen Geseben. (B. v. 18 Febr. 42, S. 2.) 86.

Berordnungen, fiche Gefebe.

Biehfalg, fiche Calg.
Bormundicaften, Personal, fur Unmunbige ober ihnen gleich ju achtende Personen, berem gegenseitige Bestellung nach der mit Braunfcweig getrofftenen übereintunft. (Diiniff. eff. b. 2. Pache. und beren

300

Maaren, Entrichtung der Eingangs., Durchgangsund Ausgangs/Abgaben von den, in den Jahren 1843, 1844, und 1845. (Jolfierf v. 18. Oftbe. 42.) 251—298. — einstreilige Erhöhung der in biefem Zarif (Polie, 20. 21. 4. 25. d. u. 27.c.) für einigs Wasatem Artifelt vorgeschriebenen Eingangs-Zollfähr. (A. S. O. v. 18. Ofter. 42.) 298.

Maaren Begleiticheine, Gebuhren Entrichtung für biefelben. (Bolltarif v. 18. Ottbr. 42.) 294.

Maarenbezeichnungen, gemerbliche, ilbereintunfe mit den Suiftenthumern Reuße Plauen jungerer Linie, jum gegenstitigen Soute beiderfeitiger Unterthanen gegen deren fallschichen Bebeuuch, nach den Annonungen des besefrigen Geleges v. 4. Juil 1830. (Minist-Erft, v. 5. Ottor. u. Befanntmach, v. 8. Noober 4.2. 311.

Maaren : Deklarationen, in Bezichung auf Abgaben Entrichtung, Anordnungen für beren Anfertigung. (Zollarif v. 18. Oftbr. 42.) 296. Maaren : Verfchluß. (Berbleien), Gebühren - Ent-

ridjung file benf. (Zolltarif v. 18. Otte. 42.) 291. Maffen, Desugniß ju beren Gebrauch feitens ber von Königl. Forstboamten zu ihrer Unterflähung und zur Berstärtung bes Forst u. Jagdidunes angenommenen u. erreibten Körpsjäger. (A. S. d. d. 19. Febr. 42.) 111. Mahlen, fandiche, fiche fetst.

Marnungstafeln, bffentliche, Untersuchung und Beftrafung beren Defchabigung in ber Rheinproving. (B. v. 18. Rebr. 42. 6. 2.) 86.

B. 10. gevr. 4. 9, 2. 3 od. 100 BerMaffer Arcilamfalten, beren Errichtung und Bermattung. (A. K. D. v. 21. Juli nehft Reglement v. 15. Juni 12.) 213. — die Regierungen errheiten für solche die Erlaubnis, (ebenda, § 1.) 243. — Deauffichtgung berf. durch die Medijinal-Polizieibechden. (ebendaß, § 2.) 244. — Aufnahme, Behandtung und Kontrolle der Kranten in denst (ebendaß

66. 2-5.)

Maffer: Seilanftalten. (Fortf.)

56. 2-5.) 244. — Untersuchung und Bestrafung ber Kontraventionen rudfichtlich berf. (ebenbaf. 58. 6-9.) 244. — Schliebung ber, und Entziehung ber Konzessin für biel. (66. 6-9.) 244.

Bechfelrecht, bessen Sandhabung im gegenseitigen Bertehr mit Braunschweig. (Minist. Ertl. vom 4: Dezember u. beren Bekanntmachung v. 23. Dezbr. 41)

Berbungen, fur fremde Machte, beren Untersuchung und Bestrafung in ber Rheinproving. (28. v. 18. gebr. 42. 6. 3.) 87.

Biberfeglichkeit, thattiche, gegen bie Obrightit in beren Amtssubrung, beren Unterliedung und Bestrafung in ber Rheinprowing, nach ben vor der Public fation ber Berorbn. v. 6. Marg 21. bort in Kraft gemesenen Gefeben. (B. v. 18. Febr. 42. 9. 2.) 80. PRintelnenmanntent

Biffens chaften, Delohnung ber Berbienste um bieselben burch bie bagu bestimmte Rlaffe bes Orbens pour le merite. (Stiftungs/Urfunde v. 31, Mai 42.) 195.

Bobnfit, (Domigil), in Begiehung auf gegenfeitige Rechtepftege mit bem Bergogth. Braunichweig. (Minift. ferfi. v. f: Begbr. und beren Befanntmach. v. 23. Deibr. 41.) 2. ff.

3.

Rentner, fiebe Boll Bentner.

Biegeurud, Rreis, jum Thutingifchen Boll, und Sans belevereine gehörig, Erhobung ber Salppreife in bemifelben. (A. R. O. v. 4. Jane. 42.) 31

Silmeborf, Dorf im Grauer Rreife, fiehe Feuer, Sogietate Reglement fur bas platte Land ber Proving Schlefien.

Binfen, von Staatsichulbicheinen, beren herabschung von 4 auf 3, Projent. (2. R. O. v. 27. Mary 42.) 105. Binotoupone und Binofcheine, diere Rur, und Meumactifche, aus der Zeit vor bem I. Janr. 1822., fedsmonaticher Pratingiv Termin zu beren Einibsung. (2) 8 0 n 5 3 an 12 32 32

Bollamter, Reben, Abfertigungebefugniffe berfelben.

30ff-Defraudationen, deren Unterfuchung und Bestrassing durch die Untergerichte, in Erweiterung der Kompeten der seieten: (A. R. O. v. 29, April 42.) 116. – Umwandlung der Gelbbussen für solche in Gefängnisstrassen, and der A. R. O. v. 11. April 30. (A. R. O. v. 29. Krit 12.) 116.

Sölle, (Sollefálle), deren Erhebung nach dem Bruttooder Mettogewicht, (Solltarif v. 18. Ofter 42.) 294. f.
– Baaren Auspiriaten unter wen des Annners
werben nicht versteuert und Gesällserräge von weniget als siche Gelberpfensian oder einem Kruger werben überhaupt nicht erhoben (denhas) 298. – Annahme von Gelob und Erbermängen bei dens, mit Ausnahme der Scheidemilige, (denhas) 298. – Deren Entrichtung bei Riedmigselämtern und an Riederlagsberten.
(denhas) 297. – des is Baaren, meiche jum
Duchgange bestimmt sind. (ebendas) 296. 297. –
siche auch Solltaris.

Bollkartel, unter ben jollvereinten Staaten, jur Berhinderung und Unterbriddung des Odicichhandels und ber Defraudationen der inneren Berbraudgedogaben, v. 11. Mai 1833., — bemfelben tritt bad Großherzogibum Luxemburg bei. (Bertrag v. 8. Kebr. 42. Att, 15.) 98.

Boll-Pfunde, Gewichteverhaltniß berf. (3ofltarif v. 18. Ottor. 42.) 294.

30ll-Strafgefet, v. 21. Jan. 1838., Abanberung des gweiten Gages im §. 33. beffeiben, bett- bie Erweiterung ber Kompeten, ber Untergeiche zur Abhrung von Unterstuchungen und Abfassung ber Erstenntusser wegen 30ll und Bertuer/Defraudationen. (A. S. O. p. 29. April 182) 116.

Bollvereinevertrage, unter ben jollvereinten Staat ten, namentlich mit bem Großherzogthum Lurem, bur a (v. 8. Rebr. 42.) 92-101.

3oll.

- Bollverfahren, rudfichtlich ber auf ben Eisenbahnen von Magbeburg über Braumfdweig und hannover nach Minben ein: und ausgeschofen Baaren und Effeten. (Staatsverträge v. 10. April 41. Art. 7. 5. u. 14.) Ab. 56. 56.
- 3oll: Bentner, Gemichteverhaltniß berf. (Bolltarif v. 18. Ofefer. 42.) 294.
- Buchthaubstrafe, Die Berurtheilung ausgeschiedener Militatrpersonen gut folder hat auch ben Berluft ber Unteroffigiere Sharge und aller bamit verbundenen Ausgeschnungen und Borrechte gur Folge. (A. S. O. v. 23 Weil 422 191
- Bucker, Erhebung bes Eingangeholles von bemf., unter Aufhebung ber in dem Zolltarif v. 24. Otter. 1839. 201 Abth. Art. 25. X. voraciforiebenen Zollisbe. (A. C. D. v. 11. 3am. 32.) 27. — Berrollung bes

Il. Derfonal = Regifter. 1842.

- Albendleben, von, Graf, Staats u. Finangminister, wird auf seinen Wunsch der Leitung des Finangminist fertums einhoben und demssiehen despen ein Deisid der Borträge bei des Königs Majestät in allgemeinen Landscangstegenheiten übertragen. (N. K. D. v. 24. Wart. 24.) 113.
- Strnim, von, Graf, Oberprafibent ber Proving Pofen, wird jum Staatsminifter und Minifter bes Innern ernannt. (A. R. O. v. 13. Juni 12.) 202.
- Bobefichwingh, von, Bieflicher Geheimer Rath und Oberprafibent, wird jum Staats u. Finangminfter befebrer und bemfelben bie Leitung bes Finangministeriums übertragen. (A. S. O. v. 24. Marg 42.) 113
- Bulow, von, Freihere, Birtlicher Geheimer Rath und Gefanbte am Deutschen Bundetage, wird jum Canate und Schinersminifter ernannt und bemielben die Leitung bes Ministeriums ber auswärtigen Angelegenheiten übertragen. (A. R. O. v. 21, Mary 42.)
- Ramps, von, Staate u. Juftyminifter, wird von ber Leitung bes Ministeriums fur bie Gesehrevision entbunben. (A. R. O. v. 28, Rebr. 42.) 83.
- Rnoblauch, Stadtaltefter, wird jum vierten Ditgliebe ber Dauptvermaltung ber Staatefculben ernannt. (A. S. O. v. 23. Novbr. 42.) 314.
- Röhler, Ober, Regierungerath, wird jum britten Mitgliebe ber hauptverwaltung ber Staatsichulben ernannt. (N. R. O. v. 23. Novbr. 42.) 314.

- Buder, (Kortf.)
- für inlandifche Giebereien eingehenben Lumpengudere.
- Burich, Untversitat, tann von bieffeitigen Unterthanen auf fpegielle Genehmigung bes Minifteriums ber geifft. ic. Angelegenh, wieber besucht werben. (A. R. O. 3. 3. 3. 42. 17.
- Bufammenkunfte, bestehender Gesellschaften, in ber Rheinproving, Anwendung ber darüber in berf. vor ber Publitation ber B. v. 6. Mar; 1821. in Rrangenengenen Gelefte, 198 n. 18. Feb. 12. 6. 2) 86
- Bufammenläufe, bes Bolts, fiche Auflaufe.
- Buwachs, tunftiger, beffen Berfauf vor ber Ernte in ber Proving Westphalen, unter Nichtamwendung ber Berbotebestimmungen des §. 594. Eit. 11. Th. 1. bes N. 2. R. (N. C. D. v. 22. Mai 42.) 200.
- Labenberg, von, Staatsminister und Chef ber Bermaltung ber Domainen und Forsten im Ministerium bes Konigl. Daufes, wird auf fein wiederholtes Ansuchen in ben Rubestand verfeht. (A. R. D. v. 14. Nov. 42.) 313.
- Malgan, von, Straf, Staats und Kabinetsminister, wird, fortdauernber Krantseit wegen, von ber Leitung bes Ministeriums ber auswartigen Angelegenheiten, sowie von aller Theilnahme an Staatsgeschäften ents bunben. (X. S. D. v. 2.1. Mart 42) 109.
- Marie, Pringeffin, Sonigliche Sobeit, Erlag ber hertommlichen Pringeffin, Steuer bei Sochfiberen Bermablung. (A. R. D. v. 9. Mai 42) 178.
- Nochow, von, Staatsmitifter, ift auf fein Anfuchen von ber Bermaltung bes Ministeriums bes Inneen, unter Belbehaltung seiner bisherigen Stellung als Mitiglieb bes Staatsmitisteriums und bes Staatsmitigeriums und bes Staats raths, entbunden. (A. S. Q. p. 18, 20,114 42,) 2022.
- Cavignt, von, Dr., Geheimer Ober Revisionsrath, wird jum Staats und Juftgminifter eenannt, und bemfelben das Minifterium fift die Gefehrevision übertragen. (A. R. D. v. 28. Reft. 12.) 83.
- Zolberg, ju, Mernigerobe, Grei, Wirtlicher Geheimer And, wie Juner Deithoblumg feiner bieherigen Stellung im Ministerio bes Sonigi. Saules, jum Gtaatsminister ernannt. (A. S. D. v. 7. Juni 42.) 191. – bemilieben wirb, unter Deiebehalung sitnet bisherigen Stellung in dem Ministerium bes Abnigi. Saules, bie Lettung her Bermottung ber Domainen und Forfen in demfelden übertragen. (A. S. D. v. 11. Rowde. 42.) 313.